Zeitschrift: Tagblatt des Grossen Rates des Kantons Bern
Herausgeber: Grosser Rat des Kantons Bern
Band: - (1951)

Rubrik: Ordentliche Herbstsession

Nutzungsbedingungen
Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use
The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 13.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Tagblatt

des Grossen Rates des Kantons Bern

Kreisschreiben

an die Mitglieder des Grossen Rates

Bern, den 14. August 1951.

Herr Grossrat,

Im Einverständnis mit dem Regierungsrat und gemäss § 1 der Geschäftsordnung für den Grossen Rat ist der Beginn der ordentlichen Herbstsession des Grossen Rates auf **Montag,** den **10. September 1951,** angesetzt worden. Sie werden eingeladen, sich am genannten Tage um **14.15 Uhr** im Grossratssaal im Rathaus in Bern zur ersten Sitzung einzufinden.

Zur Behandlung kommen folgende Geschäfte:

Gesetzesentwürfe

Zur zweiten Beratung:

1. Gesetz über den Ausbau der Rechtspflege.
2. Gesetz über die Primarschule.

Zur ersten Beratung:

1. Gesetz betreffend Missbräuche im Zinswesen.
2. Gesetz über das Feuerwehrwesen und die Abwehr von Elementarschäden.

Dekrete

1. Dekret betreffend die Konzessionierung und Bewilligung von Wasserkräften, Wärmepumpen und Gebrauchswasserrechten.
2. Dekret betreffend die Errichtung neuer Pfarrstellen (Bestellung einer Kommission).
3. Dekret betreffend die Abänderung des Dekretes vom 24. Februar 1942 über die Bekämpfung der Trunksucht (Bestellung einer Kommission).
4. Dekret vom 15. September 1947 über die Förderung der freiwilligen Krankenversicherung; Abänderung (Bestellung einer Kommission).

Vorträge der Direktionen

Regierungspräsidium

1. Eintritt neuer Mitglieder in den Rat.
2. Kenntnisgabe des Ergebnisses der Volksabstimmung vom 8. Juli 1951.
3. Staatsverwaltungsbericht 1950.

Finanzdirektion

1. Nachkredite für das Jahr 1950.
2. Nachkredite für das Jahr 1951.
3. Staatsrechnung 1950.
4. Bericht über die in der Staatsrechnung enthaltenen Spezialfonds.
5. Käufe und Verkäufe von Domänen.
6. Kantonalbank; Jahresrechnung 1950.
7. Bernische Kreditkasse; Jahresrechnung 1950.
8. Verwaltungsgebäude des Weltpostvereins; Baubeitrag.
9. Vorlage über den Finanzausgleich unter den bernischen Gemeinden (Bestellung einer Kommission).

Justizdirektion

1. Erteilung des Enteignungsrechtes.
2. Verantwortlichkeitsbeschwerden.
3. Eingaben an den Grossen Rat.
4. Psychiatrische Beobachtungsstation für Jugendliche in Enggistein.

Polizeidirektion

1. Einbürgerungen.
2. Strafnachlassgesuche.

Forstdirektion

Waldankäufe und -verkäufe.

Landwirtschaftsdirektion

Bodenverbesserungen und Alpweganlagen.

Bau- und Eisenbahndirektion

1. Strassen- und Hochbauten.
2. Flusskorrektionen.
3. Eisenbahngeschäfte.

Sanitätsdirektion

Beiträge an Heilstätten und Spitäler.

Erziehungsdirektion

1. Beiträge an Schulhausbauten.
2. Vertrag mit der Eidgenossenschaft betreffend Petatron.
3. Verstaatlichung des hauswirtschaftlichen Seminars Pruntrut.

Direktion des Fürsorgewesens

Heilstätte Nüchtern; Baubeitrag.

Direktion der Volkswirtschaft

Reorganisation der Handels- und Gewerbekammer und die Aufhebung des Sekretariates in Bern und des Büros in Biel.

Direktion des Kirchenwesens

Loskauf der Wohnungs-Entschädigungspflicht Köniz-Oberwangen.

Motionen, Postulate, Interpellationen und Einfache Anfragen

Motionen der Herren:

1. Hubacher. — Verbauung der Zulg, der Rothachen und der Gürbe.
2. Dr. Morf. — Vorlage eines Entwurfes zu einem Gesetz über das Gesundheitswesen.
3. Tschanz. — Kreditbewilligung für Darlehen an Pächter.
4. Dr. Friedli. — Renovation der Kirchenfeldbrücke Bern.
5. Comte. — Steuerabzüge für invalide Personen.
6. Burgdorfer (Burgdorf). — Bereitstellung von steuerbegünstigten Arbeitsbeschaffungsreserven.
7. Neuenschwander. — Massnahmen zugunsten finanzschwacher Gemeinden.
8. Mertenat. — Anstellungsbedingungen der Handelsreisenden.

Postulate der Herren:

9. Althaus. — Versicherung gegen Krankheit und Unfälle des landw. und hauswirtschaftlichen Personals.
10. Luder. — Einführung des Obligatoriums für hauswirtschaftliche Fortbildungsschulen.
11. Blaser. — Beiträge an Gemeinden für Strassenalignementspläne.
12. Dr. Imboden. — Massnahmen für arbeitslose, ältere kaufmännische Angestellte und abgebaute öffentliche Bedienstete.
13. Herren. — Korrektion der Strasse Riggisberg—Schwarzenburg.

Interpellationen der Herren:

14. Dr. Grütter. — Folgerungen aus dem verwerfenden Volksentscheid zum Gesetz über das Gesundheitswesen.
15. Dr. Steinmann. — Schlussfolgerungen aus dem verwerfenden Volksentscheid zum Gesetz über das Gesundheitswesen.
16. von Greyerz. — Finanzierung der Propaganda für das Gesundheitsgesetz.
17. Dr. Grütter. — Frauenstimmrecht.
18. Beyeler (Unterseen). — Auskunfterteilung bezüglich Reorganisation der Hotelgenossenschaft des Berner Oberlandes.
19. Bleuer. — Schutz des Bäckereigewerbes.
20. Tannaz. — Dezentralisation der Ausbildungskurse für Feuerwehroffiziere.
21. Etter. — Teilnahme der Bahnen am Strassentransportgewerbe.
22. Willemain. — Uebertretung der Vorschriften des Fabrikgesetzes durch jurassische Industrieunternehmen.
23. Bickel. — Einführung des Fernsehens in der Schweiz.

Einfache Anfragen der Herren:

24. Wirz. — Einführung von beeidigten Büchersachverständigen.
25. Lädrach. — Subventionierung von Schulhausbauten.
26. Landry. — Unkostenabzug bei der Steuerveranlagung bei Doppelverdienertum.
27. Dr. Steinmann. — Medizinische Assistenten-Stellen.
28. Kohler. — Winkelriedstiftung.
29. Saegesser und von Känel. — Korrektion der Strasse Leissigen—Krattigen—Aeschi—Mülenen.
30. Zimmermann. — Renovation des Pfarrhauses in Bümpliz.
31. Kohler. — Korrektion von Strassen in der Ajoie.
32. Messer. — Wehrsteuerpflichtige und Wehrsteuerertrag.

* * *

Wahlen

Es sind zu wählen:

20 Mitglieder der paritätischen Kommission; je 10 Mitglieder aus dem alten Kantonsteil und dem jurassischen Landesteil.

1 Mitglied der Staatswirtschaftskommission anstelle des zurücktretenden H. Piquerez.

* * *

Auf die Tagesordnung der ersten Sitzung werden folgende Geschäfte gesetzt:

1. Eintritt neuer Mitglieder in den Rat.
2. Kenntnisgabe des Ergebnisses der Volksabstimmung vom 8. Juli 1951.
3. Direktionsgeschäfte.
4. Staatsverwaltungsberichte und Staatsrechnung 1950.
5. Motionen, Postulate, Interpellationen.

Mit Hochschätzung

Der Grossratspräsident:
O. Steiger.

Erste Sitzung

Montag, den 10. September 1951
14.15 Uhr

Vorsitzender: Präsident Steiger

Die Präsenzliste verzeigt 188 anwesende Mitglieder. Abwesend sind 5 Mitglieder, wovon mit Entschuldigung die Herren: Baumgartner (Biel), Kohler, Loretan, Moser, Tschumi; ohne Entschuldigung ist niemand abwesend.

Präsident. Herr Regierungspräsident, meine Herren Regierungsräte, werte Ratskollegen! Ich möchte Sie alle zu unserer ordentlichen Herbstsession herzlich begrüssen. Da ich heute zum erstenmal die Ehre habe, als Präsident die Verhandlungen zu leiten, benütze ich diesen Anlass, um Ihnen für meine Fraktion und persönlich zu danken für das Vertrauen, das Sie mir mit der Wahl zum Ratspräsidenten entgegengebracht haben. Ich werde bestrebt sein, dieses Vertrauen zu rechtfertigen und ich bitte Euch, mich in meiner Amtsführung wohlwollend zu unterstützen.

Ich habe noch eine zweite Dankespflicht zu erfüllen. Sie gilt meinem Vorgänger, unserm abgetretenen Grossratspräsidenten Herrn Walter Stünzi. Herr Stünzi hat in seiner schlichten und gediegenen Art den Rat ausgezeichnet präsidiert. Unter seinem Szepter und seiner sichern Leitung hat der Rat gut und rasch gearbeitet. Ich kann sicher im Namen des ganzen Rates sprechen, wenn ich unserm verehrten Kollegen Walter Stünzi für seine Amtsführung den besten Dank ausspreche.

In der Abstimmung vom 7./8. Juli hat das Berner Volk den Kredit für das zweite Loryspital mit einem Mehr von rund 45 000 gegen 7000 bewilligt. Das Resultat ist umso erfreulicher, als auch sämtliche Amtsbezirke eine zustimmende Mehrheit aufweisen. Die Abstimmung zeigt, wie positiv unser Volk zum Inselspital eingestellt ist, und sie zeigt weiter, dass für notwendige soziale Aufwendungen das Bernervolk immer wieder Verständnis hat.

Das einzige Unerfreuliche an dieser Abstimmung ist wiederum die schlechte Stimmbeteiligung. Dabei war gleichzeitig noch über eine nicht unwichtige eidgenössische Frage (die Besteuerung öffentlicher Betriebe) zu entscheiden. Trotzdem sind im Kanton Bern nicht mehr als 21 % der Stimmberechtigten an die Urne gegangen. Das ist schon fast eine klägliche Stimmbeteiligung, die zum Aufsehen mahnt. Wir haben uns im Grossen Rat ja auch schon mit diesem Problem beschäftigt — es ist vor allem ein psychologisches Problem — und der Regierungsrat ist beauftragt worden abzuklären, was die Ursache dieser politischen Interessenlosigkeit sei

und wie man ihr begegnen könne. Das ist aber meines Erachtens nicht nur eine Aufgabe der Regierung, sondern auch von uns Grossräten, von jedem einzelnen in seinem Wirkungskreis.

Wir dürfen nicht vergessen, dass in einer Demokratie jeder einzelne am Wohlergehen des Staates mitverantwortlich ist, und dass die Beteiligung jedes einzelnen an der staatlichen Willensbildung Voraussetzung ist für ein richtiges Funktionieren der Demokratie. Wenn Gottfried Keller gesagt hat: «Das festeste Regiment ist die lebendige Teilnahme des Volkes», so bedeutet eine Beteiligung von nur einem Fünftel der Stimmberechtigten an wichtigen Abstimmungen sicher keine solche lebendige Anteilnahme. Nun wird zwar auch die Meinung vertreten, dass eine schwache Stimmbeteiligung nicht unbedingt ein schlechtes Zeichen sein müsse, dann nämlich nicht, wenn sie als Zeichen der Zufriedenheit des Bürgers mit dem Gang der Dinge betrachtet werden dürfe. Diese Auslegung scheint mir aber etwas gefährlich und zu bequem, so dass es sicher angezeigt ist, wenn Regierung und Grosser Rat den Ursachen der schwachen Stimmbeteiligung weiter nachgehen. Das Interesse an unserem Gemeinwesen darf nicht ermüden und muss aktiv zum Ausdruck kommen, wenn unsere Demokratie nicht Schaden nehmen soll.

Nach dieser Betrachtung über die Stimmbeteiligung, gestatten Sie mir, noch einige Bemerkungen zu unserm parlamentarischen Betrieb. In der Präsidentenkonferenz für die Maisession ist bekanntlich ein Schreiben des Regierungsrates vorgelegen, worin auf die sich immer mehrende Zahl von parlamentarischen Eingängen hingewiesen wurde. In der vierzehntägigen Märzsession waren es nicht weniger als 51 gewesen. Die Aussprache in den Fraktionen hat dann erfreulicherweise zur Folge gehabt, dass die neuen Eingänge in der Maisession sich auf 26 reduziert haben. Ich würde es begrüssen, wenn diese Zurückhaltung anhalten würde. Es handelt sich hier um eine Frage des Masses. Wir wollen nicht in die gleiche Situation hineingeraten wie die eidgenössischen Räte, die im letzten Jahr 22 Motionen und Postulate behandelt, aber gleichzeitig 60 neue eingereicht haben, so dass auf Ende des Jahres nicht weniger als 195 unerledigte Motionen und Postulate verzeichnet sind. Ohne irgendwie die Rechte des einzelnen Ratsmitgliedes tangieren zu wollen, muss ich doch darauf hinweisen, dass ein Uebermass an parlamentarischen Vorstössen nicht im Interesse einer rationellen und sparsamen Verwaltung liegt und auch dem Ansehen des Parlaments nicht förderlich ist.

Nun darf ich mir vielleicht noch zwei weitere Bemerkungen erlauben, immer zum Zwecke, unsere Arbeit möglichst rationell zu gestalten, nämlich: Es ist nicht unbedingt nötig, dass ein Redner alles sagt, was er weiss. Manchmal ist er froh, auch noch Stoff zu haben zum «Nachdoppeln». Ferner: Niemand im Rat und auch kein Wähler wird es einem Ratsmitglied übelnehmen, wenn er aufs Wort verzichtet, weil das, was er hat sagen wollen, schon von den Vorrednern ein- oder zweimal gesagt worden ist.

Nach diesen Bemerkungen und Ratschlägen, die Sie mir nicht übelnehmen wollen, will ich mit gutem Beispiel vorangehen und mich kurz fassen. Ihr habt aus der Traktandenliste gesehen, dass wir viel Werch an der Kunkel und wichtige Geschäfte zu erledigen haben.

Ich hoffe, dass wir alle diese Aufgaben in sachlicher Zusammenarbeit lösen werden, und zwar so lösen werden, wie es das Interesse unseres Kantons verlangt.

Im alten Rom hat es geheissen: Videant consules, ne quid detrimenti res publica capiat. Die Konsuln sollen vorsehen, dass der Staat keinen Schaden erleidet.

Wir wollen uns im bernischen Grossen Rat an die gleiche Parole halten und uns bewusst sein, dass wir die Mahnung nur befolgen, wenn wir in dieser gefahrvollen Zeit alles tun, was die Einigkeit fördert und alles unterlassen, was uns trennt.

Der bernische Grosse Rat geniesst in der Eidgenossenschaft hohes Ansehen, weil er ein bodenständiges und volksverbundenes Parlament ist, ein Parlament, wo man trotz allen parteipolitischen Gegensätzen den Weg zur Zusammenarbeit zum Wohl des Ganzen immer wieder gefunden hat. Ich bin überzeugt, dass das auch in Zukunft der Fall sein wird.

Mit diesen Worten erkläre ich Session und Sitzung für eröffnet. (Beifall.)

Letzte Woche haben wir die schmerzliche Nachricht erhalten, dass Grossrat Henri Girod, Funktionär des Metall- und Uhrenarbeiterverbandes, in Reconvilier, gestorben ist. Obschon der Verstorbene erst seit dieser Legislaturperiode dem Grossen Rat angehört hat, zeigte es sich rasch, dass er allen öffentlichen Aufgaben grosses Verständnis entgegengebracht hat. In seiner Fraktion wurde er deshalb bald in verschiedene Kommissionen vorgeschlagen; so hat er der Kommission für das Dekret betreffend die Ermässigung der Gemeindeanteile am Ausbau von Hauptstrassen angehört und ferner der Kommission für das Dekret betreffend die Zuteilung des Bieler-, des Thuner- und des Brienzersees an einzelne Amtsbezirke und endlich der Kommission für das Gesetz über das Feuerwehrwesen und die Abwehr von Elementarschäden.

Der Verstorbene hat sich also in der kurzen Zeit, während der er dem Rat angehört hat, als sehr tätiges Mitglied ausgewiesen. Er ist ein guter Kollege und ein aufgeschlossener Mensch gewesen, dem wir alle ein gutes Andenken bewahren werden. Ich bitte die Ratsmitglieder, sich zu Ehren des Verstorbenen von den Sitzen zu erheben. (Der Rat erhebt sich.)

Tagesordnung:

Bereinigung der Traktandenliste

Präsident. Die Präsidentenkonferenz hat die Sessionsdauer auf 14 Tage festgelegt, in der Meinung, dass im Notfall eventuell Montag und Dienstag der dritten Sessionswoche dazugenommen werden sollen. Einzelne Geschäfte müssten nötigenfalls auf die Novembersession verschoben werden, speziell solche Geschäfte, die wir erst letzte Woche erhalten haben. Auf alle Fälle müssen behandelt werden: Staatsrechnung, Verwaltungsbericht, die Gesetze über Ausbau der Rechtspflege und über das Primar-

schulwesen. Die Präsidentenkonferenz hat nochmals den dringenden Wunsch geäussert, dass alle wichtigen Vorlagen 10 Tage vor Beginn der Session den Mitgliedern des Grossen Rates zugestellt sein sollen, wie das in der Geschäftsordnung vorgesehen ist. Die Geschäfte, die später zugestellt werden, riskieren in Zukunft, verschoben zu werden.

Die Präsidentenkonferenz beantragt ferner, die Besichtigung der Kraftwerke Oberhasli auf nächstes Jahr zu verschieben, und zwar auf die zweite Hälfte Juni. Der Grund liegt darin, dass die Installationsarbeiten im Oberaarwerk mit Rücksicht auf den späten und schlechten Sommer noch nicht so weit vorgeschritten sind, wie man ursprünglich erwartete, sodass ein Besuch im nächsten Jahr nach Ansicht der Werkleitung und auch des Baudirektors wesentlich wertvoller und interessanter wäre. Ich nehme an, der Rat sei einverstanden.

Wir haben vier Kommissionen zu bestellen. Dafür beantragt Ihnen die Präsidentenkonferenz folgende Mitgliederzahlen:

Errichtung neuer Pfarrstellen: 11 Mitglieder,
Abänderung des Dekretes betreffend Bekämpfung der Trunksucht: 13 Mitglieder,
Förderung der freiwilligen Krankenversicherung: 13 Mitglieder,
Dekret über den Finanzausgleich: 21 Mitglieder.

Die Wahlen, die im Einladungszirkular erwähnt sind, werden auf den Mittwoch der zweiten Sessionswoche angesetzt. In der Kommission über das Feuerwehrwesen ist Herr Rieben auf eigenes Begehren durch Herrn Seewer ersetzt worden. In der Kommission zur Vorberatung des Gesetzes über Auswüchse im Zinswesen ist Herr Osterwalder zu ersetzen; ebenso ist Herr Girod zu ersetzen in den Kommissionen betreffend Zuteilung des Bieler- und Thunersees und Feuerwehrwesen.

Herr Grossrat Maurer hat seine Motion betreffend landwirtschaftlichen Arbeitsmarkt zurückgezogen und Herr Grossrat Hubacher hat gewünscht, dass die Behandlung seiner Motion auf die Novembersession verschoben werde.

Eingelangt sind folgende

Einfache Anfragen:

I.

En date du 27 juillet 1951, le Conseil fédéral a pris un arrêté relatif à la répartition de la dernière part des subventions fédérales, et il a désigné le réseau routier qui devra être amenagé avec l'appui de la Confédération. Il a établi également un programme d'aménagement pour les années 1950—1952, avec les subventions correspondantes.

Le Conseil-exécutif est-il disposé à renseigner le Grand Conseil sur les mesures qu'il entend appliquer pour réaliser le plus rapidement possible le programme en question? Est-il également d'avis que les travaux exécutés en 1950 et 1951 sur le réseau pris en considération par le Conseil fédéral devront aussi bénéficier des subventions fédérales?

10 septembre 1951.

J. Schlappach
et 5 cosignataires.

(Am 27. Juli 1951 fasste der Bundesrat einen Beschluss betreffend die Verteilung des letzten Anteils der Bundessubventionen, und er hat das Netz der Strassen bezeichnet, welches mit Hilfe des Bundes ausgebaut werden soll. Ebenso hat er ein Strassenbauprogramm für die Jahre 1950—1952 mit den bezüglichen Subventionen aufgestellt.

Ist der Regierungsrat bereit, den Grossen Rat zu orientieren über die von ihm beabsichtigten Vorkehren zur möglichst baldigen Verwirklichung dieses Programms? Ist er ebenfalls der Auffassung, dass die in den Jahren 1950 und 1951 ausgeführten Arbeiten auf dem von der Eidgenossenschaft berücksichtigten Strassennetz auch subventioniert werden sollen?)

II.

Infolge der Projektierung einer grossen Verkehrsstrasse am Südufer des Bielersees ist in den nördlich gelegenen Seegemeinden grosse Beunruhigung eingetreten.

Bereits hat eine Protestversammlung in Twann stattgefunden, in welcher energisch eine Wahrung der Interessen dieser Gemeinden am Nordufer verlangt wird.

Ist der Regierungsrat in der Lage, den Grossen Rat über die Sachlage zu informieren und seine Auffassung bekanntzugeben?

10. September 1951.

Dr. Steinmann

Eintritt neuer Mitglieder in den Rat

Nach Verlesung der bezüglichen Beschlüsse des Regierungsrates treten neu in den Rat ein:

An Stelle des zurückgetretenen Herrn Osterwalder:
Herr Walter Scherler, Lehrer, in Niederbipp;

an Stelle des zurückgetretenen Herrn Piquerez:
M. Paul Aebi, horticulteur, à Porrentruy.

Herr Aebi leistet den verfassungsmässigen Eid, Herr Scherler legt das Gelübde ab.

Kenntnisgabe der Ergebnisse der Volksabstimmung vom 8. Juli 1951

Zur Verlesung gelangt ein Protokollauszug aus den Verhandlungen des Regierungsrates, wonach derselbe, nach Zusammenstellung der Protokolle über die Volksabstimmung vom 8. Juli 1951, beurkundet:

Der Volksbeschluss über die Erweiterung des Inselspitals (Bau eines neuen Loryspitals II) und die Errichtung von drei Schwestern- und Personalhäusern ist mit 45 086 gegen 6968 Stimmen angenommen worden; die Zahl der leeren Stimmen betrug 380, die der ungültigen 44.

Von den 246 228 in kantonalen Angelegenheiten stimmberechtigten Bürgern sind 52 714 an die Urne gegangen.

Gegen dieses Abstimmungsergebnis ist keine Einsprache eingelangt; es wird als gültig zustande gekommen erklärt.

Dem Grossen Rat ist das Ergebnis in Ausführung von § 31 des Dekretes vom 10. Mai 1921 zur Kenntnis zu bringen und im Amtsblatt öffentlich bekannt zu machen.

Nach der diesem Vortrag beigegebenen Zusammenstellung gestaltet sich das Abstimmungsergebnis in den einzelnen Amtsbezirken wie folgt:

Volksbeschluss über die Erweiterung des Inselspitals (Bau eines Loryspitals II) und die Errichtung von drei Schwestern- und Personalhäusern

Amtsbezirke	Stimmberechtigte	Annehmende	Verwerfende	Leer und ungültig
Aarberg . .	6 398	1 266	136	14
Aarwangen .	10 277	2 124	397	26
Bern . . .	59 972	14 019	865	81
Biel	16 128	3 196	316	28
Büren . . .	4 746	799	105	9
Burgdorf . .	11 055	2 275	400	19
Courtelary .	7 539	1 219	216	10
Delsberg . .	6 400	782	342	9
Erlach . . .	2 417	374	54	2
Franches-Montagnes .	2 609	423	145	2
Fraubrunnen	5 260	1 271	163	8
Frutigen . .	4 392	470	98	8
Interlaken .	9 580	1 412	256	29
Konolfingen .	10 502	1 901	380	27
Laufen . .	3 234	254	182	3
Laupen . .	3 008	618	91	6
Münster . .	8 365	1 066	319	7
Neuenstadt .	1 325	148	33	2
Nidau . . .	5 292	991	146	7
Oberhasli . .	2 320	424	47	12
Pruntrut . .	7 580	928	357	21
Saanen . .	1 906	181	53	5
Schwarzenburg	3 014	337	84	2
Seftigen . .	6 775	1 219	235	9
Signau . . .	7 746	787	312	15
Nd.-Simmental	4 706	686	103	7
Ob.-Simmental	2 386	242	85	2
Thun . . .	17 294	3 329	429	27
Trachselwald	7 606	1 047	337	11
Wangen . .	6 396	1 267	276	16
Militär . .	—	31	6	—
Zusammen	246 228	45 086	6 968	424

Staatsverwaltungsbericht für 1950

Bericht des Regierungspräsidiums

Berger (Linden), Berichterstatter der Staatswirtschaftskommission. Die Präsidialabteilung und namentlich die Staatskanzlei ist im Berichtsjahr stark belastet gewesen mit Volksabstimmungen. Es waren nicht weniger als 4 kantonale und 4 eidgenössische Abstimmungen vorzubereiten, durchzuführen und auszuwerten. Ich möchte nur die zwei für den Kanton wichtigsten nennen, nämlich: Die Abänderung der Staatsverfassung, womit die Beziehungen des Staates Bern zu unseren Freunden im Jura neu geregelt wurden. Dieser eindeutige Entscheid von 69 000 Ja gegen 7000 Nein hat sicher dem jurassischen Volk gezeigt, dass man im alten Kanton zum Jura steht und für seine Besonderheiten Verständnis hat.

Als Zeichen der Aufgeschlossenheit und des Weitblicks des Bernervolkes darf sicher auch die Annahme des Gesetzes über die Nutzung des Wassers erwähnt werden.

Der Grosse Rat hat im Berichtsjahr in fünf Sessionen mit 43 Sitzungen seine Geschäfte erledigt. Dass die Grossräte aktiv waren, beweisen die vielen Eingänge. Es waren nämlich nicht weniger als 19 Motionen, 24 Postulate. Ferner sind vom Regierungsrat beantwortet worden: 24 Interpellationen und 37 Einfache Anfragen. Es ist sicher das gute Recht jedes Grossratsmitgliedes, seine Darlegungen zu machen, und Abklärung ist gut. Dagegen wäre manchmal ein gewisser Leerlauf zu vermeiden, indem gewisse Vorstösse etwas koordiniert würden.

Dass auch der Regierungsrat ein vollgerüttelt Mass von Arbeit hinter sich hat, geht daraus hervor, dass er in 109 Sitzungen 7025 Geschäfte erledigt hat. Wenn ich pro Sitzung 3 Stunden rechne, so macht das 2,7 Minuten pro Geschäft, eine Rekordleistung. Gewiss befinden sich darunter viele bloss formelle Geschäfte; es fragt sich aber doch, ob nicht durch eine Delegation an die einzelnen Direktionen oder sogar an Abteilungen eine Entlastung versucht werden sollte.

Ich habe mir auch erlaubt, anlässlich meines Besuches beim Herrn Regierungspräsidenten die Staatskanzlei anzusehen. Hier kommt so richtig zum Ausdruck, wie viele Kleinarbeit, Organisation und treue Pflichterfüllung es zur Führung eines geordneten Staatswesens braucht; eine Arbeit, von der wir Menschen im Leben draussen keine Ahnung haben.

Nicht weniger als 180 verschiedene Formulare werden hier geführt, um nachher im bernischen Staatswesen verwendet zu werden. Es ist mir bei dieser Feststellung unwillkürlich das Wort in den Sinn gekommen: «Von der Wiege bis zur Bahre schreibt der Schweizer Formulare». Um hier auf der Höhe zu sein, bedarf es einer kleinen Wissenschaft.

Die ganze umfangreiche Verwaltung wird unter dem Szepter von Herrn Staatsschreiber Schneider und dem Vizestaatsschreiber Hof in mustergültiger Art und Weise geführt. Es ist hier eine Organisation geschaffen worden, was nur auf Grund von Sachkenntnis und langjähriger Erfahrung möglich wurde. Und Dank dessen kann die grosse Arbeit auch mit verhältnismässig wenig Personal geleistet werden.

Heute sind bei der Staatskanzlei noch hängig:

1. Das Begehren der Stadt Bern und anderer Gemeinden auf Abänderung des Dekretes, wonach Unterschriften auch vom Steuerregisterführer und nicht nur vom Gemeindepräsidenten beglaubigt werden können.

2. Die Abänderung des Dekretes betreffend Abstimmungskreise. Hier liegt ein Gesuch der Stadt Bern vor, lautend auf Zusammenlegung der bestehenden vier Abstimmungskreise.

3. Postulat Bickel betreffend Verlängerung der Fristen, indem die Abstimmungsvorlagen und Botschaften dem Bürger wenigstens 14 Tage vor der Abstimmung zuzustellen seien.

4. Bleibt noch die Hebung der Stimmbeteiligung nach dem angenommenen Postulat der Bauern-, Gewerbe- und Bürger-Fraktion.

Zurzeit hat eine Vorlage betreffend «Erleichterung der Stimmabgabe» eine erste Beratung in den eidgenössischen Räten passiert. Der Regierungsrat ist der Auffassung, wenn das eidgenössische Wahl- und Abstimmungsgesetz Wirklichkeit wird, sei das kantonale Gesetz soweit möglich dem Bundesgesetz anzupassen. In diesem Moment wäre dann der Zeitpunkt gekommen, all diese Forderungen zu verwirklichen.

Anlässlich der Behandlung des Präsidialberichtes in der Kommission hat Kollege Piquerez darauf hingewiesen, dass im Jura der 1. August nicht mehr mit der nötigen Würde gefeiert werden könne, namentlich deshalb nicht, weil mit diesem Zeitpunkt gerade die Ferien in der Industrie zusammenfallen und ein grosser Teil der Bevölkerung den 1. August ausserhalb der eigenen Gemeinde feiert.

Die Kommission hat diese Tatsache sehr bedauert, ist aber der Meinung, dass das zu ändern nicht in ihrer Befugnis liege, dass aber vielleicht der Regierungsrat mit den zuständigen Organisationen Fühlung nehmen und versuchen sollte, die Ferien so zu ordnen, dass am 1. August doch der grössere Teil der Bevölkerung in der heimatlichen Gemeinde wäre.

Im übrigen hat der Verwaltungsbericht der Präsidialabteilung fast mehr statistischen Charakter, wo ich nicht weiter darauf eintreten möchte.

Es bleibt mir nur noch übrig, im Namen der Staatswirtschaftskommission dem Herrn Regierungspräsidenten und den Beamten und Angestellten in dieser Verwaltung für ihre flotte Arbeit bestens zu danken und dem Grossen Rat zu beantragen, diesen Bericht gutzuheissen.

Rupp. Ich habe im Bericht über die Präsidialabteilung unter Abschnitt 4, Motionen und Postulate, gelesen, dass im Jahre 1950 noch 7 Motionen vom Jahre 1949 zu behandeln gewesen und dass 9 Postulate hängig gewesen seien, dazu die Neueingänge. Bei Abschluss der Legislaturperiode sind wieder eine Anzahl Motionen und Postulate zurückgeblieben.

Ich möchte nun eine Anfrage stellen, möchte aber den Herrn Regierungspräsidenten bitten, diese Anfrage nicht als Vorwurf an ihn aufzufassen; es handelt sich vielmehr um eine Frage, die den gesamten Regierungsrat angeht. Ich glaube, dass noch mehr Motionen nicht fertig behandelt sind, und dabei denke ich an die Motion, die am 11. April 1946 vom damaligen Grossratspräsidenten, Ständerat Weber, begründet worden ist, betreffend Beschränkung der Wahlmöglichkeit von Mitgliedern der Staatsbehörden und von Staatsfunktionären in Betrieb und Verwaltung von staatlichen und halbstaatlichen Unternehmungen. Der Herr Motionär erklärte in seiner Begründung — ich glaube, es ist notwendig, dass wir das nochmals betonen —: «Ganz besonders empfindlich sind aber diese Fragen, wenn öffentlich exponierte Mandatinhaber durch eine grosse Zahl von Nebenbeschäftigungen auffallen und deshalb zu Kritik Anlass geben. Das war schon der Fall bei Regierungsräten, oder bei Oberrichtern, bei Professoren der Hochschule, bei Direktoren staatlicher Anstalten usw.»

Weiter heisst es: «Ganz besondern Unwillen hat dann allerdings die Tatsache hervorgerufen, dass die Mehrheit der Mitglieder des Regierungsrates sich gelegentlich in diesen oder jenen Verwaltungsrat halbstaatlicher Unternehmungen wählen lassen. Ich erinnere an die Beteiligungsgesellschaft der Bernischen Kraftwerke, an die Verwaltungsräte der bernischen Bahnen, und namentlich an die Tatsache, dass Staatsfunktionäre zu ihrer Beamtung noch Aufträge entgegennehmen, die sie voll beschäftigen, wie das während der Kriegszeit der Fall war. Das gibt gelegentlich sehr scharfe Kritiken. Hier muss man entschieden Abhilfe schaffen.»

Der Motionär hat damals betont, dass damit nicht alles ausgeschaltet werden soll. Er sagte wörtlich: «Wenn ich von Einschränkungen rede, hat das nicht etwa die Meinung, dass gar keiner mehr irgendwo vertreten sein dürfe. Es gibt bei uns eine ganze Anzahl von Gesetzen, die eine amtliche Vertretung erfordern. Gelegentlich trifft man ja beiläufig die Bemerkung «von Amtes wegen». Das trifft namentlich für den Finanzdirektor zu als Mitglied des Bankrates der Kantonalbank, dann für den Baudirektor bei den Bahnen. Da ist selbstverständlich eine amtliche Vertretung nötig.» Ich bin auch dieser Auffassung.

Der Motionär hat damals zum Schluss die Regierung gebeten, «diese Motion entgegenzunehmen und seinerseits Bericht und Antrag einzubringen, um das Ansehen der staatlichen Funktionäre mehr und mehr wiederum zu heben. Das ist der Zweck meiner Motion, nicht irgend etwas anderes; ich möchte damit der Sache dienen. An meine Mitunterzeichner möchte ich die Bitte richten, dem Kind zu Gevatter zu stehen, wenn es geboren wird und dafür zu sorgen, dass, was dann beschlossen wird, auch durchgeführt wird.»

Sämtliche Fraktionspräsidenten haben damals namens ihrer Fraktionen diese Motion unterstützt und die Regierung hat dieselbe entgegengenommen, worauf sie dann vom Grossen Rat einstimmig gutgeheissen wurde. Der damalige Regierungspräsident, Herr Stähli, hat betont, dass das Aufgabe einer späteren Legislaturperiode sein werde. Diese «spätere Legislaturperiode» ist nun mehr oder weniger da; es wird daher unsere Aufgabe sein, in nächster Zeit diese Frage zu lösen. Ich möchte den Herrn Regierungspräsidenten bitten, mir Auskunft zu geben, ob wir erwarten können, dass der Bericht in nächster Zeit kommt. Wir sollten hier etwas vorkehren; wir erinnern uns alle, dass wir in einer der letzten Sessionen vor 11 Uhr die Sitzung abbrechen mussten, weil keiner von den Herren Regierungsräten da war, der uns ein Geschäft vorlegen konnte. Ich bin überzeugt, dass die Herren Regierungsräte nicht einfach wegen eines Nichts abwesend waren; vielmehr mag die Ueberlastung durch derartige Nebenbeamtungen schuld gewesen sein. Ich stelle mündlich das Postulat an die Regierung, es sei dieser Bericht dem Grossen Rat in nächster Zeit zu erstatten.

M. **Moine,** président du Conseil-exécutif. M. Rupp me prend un peu à l'improviste au sujet de cette motion, que je ne connaissais pas du tout, déposée par M. le conseiller aux Etats Weber, puis adoptée à l'unanimité par le Grand Conseil, donc liquidée. On vient de me dire tout à l'heure que cette question avait été examinée déjà à l'époque, soit en 1947, par le Conseil-exécutif et qu'il avait alors été décidé de faire en sorte qu'il n'y eût plus aucun conseil d'administration où la majorité serait constituée par des membres du gouvernement; de sorte que, depuis l'adoption de la motion Weber, il n'y a plus de conseil d'administration, comportant une représentation du Conseil-exécutif, où la majorité soit détenue par celui-ci.

J'ajouterai, concernant cette interpellation improvisée de M. Rupp, que nous étudierons la question et que nous ferons rapport au cours d'une session ultérieure.

Genehmigt.

Interpellation des Herrn Grossrat Grütter Alfred betreffend Frauenstimmrecht

(Siehe Seite 159 hievor)

Grütter (Alfred). Ich kann mich in der Begründung meiner Interpellation kurz halten, muss aber sagen, dass das nicht wegen der Präsidialansprache geschieht, die wir gehört haben. Ich finde es nicht ganz richtig, wenn man die Reden der Ratsmitglieder kürzen will. In allen Räten ist es immer dasselbe: dass man bei den parlamentarischen Vorstössen abzubauen versucht. Ich glaube, dass diese gerade so wichtig sind, wie Voten, die wir etwa zu andern Geschäften im Rate hören.

Nun zu meiner Interpellation. Der Nationalrat hat im Juni eine Motion gutgeheissen, die den Bundesrat beauftragt, eine Teilrevision der Bundesverfassung in die Wege zu leiten, dahingehend, dass das Frauenstimm- und -wahlrecht in eidgenössischen Angelegenheiten zu erteilen sei. Die ständerätliche Kommission hat am 5. September der Motion des Nationalrates mehrheitlich zugestimmt. Nach der heutigen Sachlage ist anzunehmen, dass auch das Plenum des Ständerates zustimmen wird.

Wir stehen also vor der Tatsache, dass es in absehbarer Zeit zu einer eidgenössischen Volksabstimmung über die Frage kommen wird, ob die Frauen das Stimm- und Wahlrecht erhalten sollen. In der Abstimmungskampagne wird selbstverständlich die Frage: Frauenstimmrecht, ja oder nein? eingehend erörtert werden, so dass ich heute darauf verzichten kann, auf dieselbe einzutreten. Sicher ist aber für mich, dass sich niemand darüber einer Illusion hingeben wird, welches Schicksal dieser Vorlage beschieden sein wird. Sie wird haushoch verworfen werden. Eigenartig ist nun, dass sich Gegner des Frauenstimmrechtes für diese Motion eingesetzt haben; es ist auch typisch, dass Herr Wick Präsident der nationalrätlichen Kommission war, ein katholischer Luzerner Redaktor, der als feuriger Gegner des Frauenstimmrechtes bekannt ist. Die Spekulation der Herren ist eben die, man solle auf eidgenössischem Boden eine Abstimmung über das Frauenstimmrecht inszenieren, dann werde es selbstverständlich zu einer wuchtigen Verwerfung kommen, was ich auch glaube, und die Folge werde sein, dass man endlich Ruhe haben werde im Schweizerland vor der Frage des Frauenstimmrechtes.

Ich bin der Meinung, dass die Spekulation dieser Herren politisch falsch ist; die Situation nach der Abstimmung wird nach meiner Auffassung ganz anders sein, nämlich die: Das Frauenstimmrecht wird in der Abstimmung verworfen werden — von wem? Von der Mehrheit der stimmberechtigten Männer, und die Frauen werden erst recht den Vorwurf erheben, und mit einem gewissen Recht, dass wir eben in einem Männerstaat leben und dass die Männer wieder einmal den Frauen ihren Willen diktiert haben. Die Situation wird nach dieser Abstimmung über das Frauenstimmrecht ebenso unklar sein wie jetzt, aber wahrscheinlich noch um einen Grad unerfreulicher und gespannter.

Darum bin ich der Meinung, es wäre richtiger gewesen, wenn man einmal die Frauen selbst separat über diese Frage hätte abstimmen lassen, ob sie das Frauenstimmrecht wollen oder nicht. Eine solche Abstimmung hätte eine Abklärung zur Folge, die nachher eine gewisse Beruhigung schaffen könnte.

Interessant ist nun, dass der Bundesrat selbst den Weg gewiesen hat, wie man eine solche Probeabstimmung unter den Frauen vornehmen könnte. Es ist zu sagen, dass vorher sicher die allerwenigsten an diesen Weg gedacht haben. Darum ist es sicher ein Verdienst des Bundesrates, dass er in seinem Bericht vom 2. Februar 1951 an die eidgenössischen Räte über das für die Einführung des Frauenstimmrechts einzuschlagende Verfahren auf die rechtliche Möglichkeit hingewiesen hat, wie man eine Probeabstimmung unter den Frauen vornehmen könne. Der Bundesrat verweist in seinem Bericht auf Art. 1 des Bundesgesetzes vom 23. Juli 1870 betreffend die amtlichen statistischen Aufnahmen in der Schweiz. Und aus dem Art. 1 ist zu entnehmen, dass der Bund das Recht hat, statistische Erhebungen zu machen, die sich auf das ganze Gebiet der Eidgenossenschaft beziehen. Der Bundesrat erklärt nun dazu, es wäre möglich, auch eine Willensäusserung über die Einführung des Frauenstimmrechtes zum Gegenstand einer solchen statistischen Aufnahme zu machen, wobei man durch Fragebogen bei den Schweizerfrauen feststellen müsste, ob sie das Stimmrecht haben wollen oder nicht.

In den Räten werden häufig Zeitungen gelesen; ich habe das auch gemacht. Ich bin froh darüber, und verweise auf das Berner Tagblatt vom 11. September, welche Nummer uns hier auf den Tisch gelegt worden ist, wo ich unter dem Titel: «Eine Probeabstimmung über das Frauenstimmrecht» folgendes lese:

> «Der Verband Schweizerischer Konsumvereine hat es unternommen, unter den volljährigen weiblichen Mitgliedern und Käuferinnen der ihm angeschlossenen Konsumgenossenschaften eine Probeabstimmung durchzuführen. Die Mitgliedschaft der dem VSK angeschlossenen Konsumvereine umfasst ungefähr die Hälfte aller schweizerischen Haushaltungen. Im geheimen Abstimmungsverfahren durch Stimmzettel können alle volljährigen weiblichen Angehörigen der einer Konsumgenossenschaft angeschlossenen oder bei einer Konsumgenossenschaft regelmässig einkaufenden Familien teilnehmen. Zahlreiche schweizerische

Frauenorganisationen haben der Durchführung dieser Probeabstimmung ihre Unterstützung zugesagt. Die Probeabstimmung wird zwischen dem 10. bis 16. Oktober 1951 stattfinden.»

Dieses Vorhaben des Verbandes Schweizerischer Konsumvereine möchte ich wärmstens begrüssen; ich bin aber der Meinung, es wäre besser gewesen und hätte ein besseres Beispiel gegeben, wenn sich der Staat an diese Aufgabe herangemacht hätte. Der Bundesrat wäre bereit gewesen, eine solche Probeabstimmung durchzuführen; er wollte sich aber zuerst bei den Kantonsregierungen versichern, was sie von der Sache halten. Er hat daher bei den Kantonsregierungen eine Umfrage veranstaltet, und der Bundesrat verweist in seinem Bericht vom 2. Februar 1951 auf diese Antworten der Kantonsregierungen. Er erklärt, dass sich die Kantone Zürich, St. Gallen und Luzern und fünf Halbkantone, darunter Baselstadt, durchaus ablehnend ausgesprochen haben. Positiv, das heisst für die Durchführung einer solchen Abstimmung haben sich nur Schwyz, Baselland, Waadt, Neuenburg und Genf ausgesprochen, und vom Kanton Wallis heisst es, es könne nicht behauptet werden, dass die Walliserfrauen im allgemeinen viel Interesse für die Erwerbung des Frauenstimmrechtes zeigen. Von uns heisst es: «Der Kanton Bern will der Probeabstimmung nicht jeden Wert absprechen.» In einer solch wichtigen Angelegenheit glaube ich, dass man mit diesem Satz nicht viel anfangen kann, und ich gelange deshalb mit meiner Interpellation an die Regierung, sie solle hier näher präzisieren, was sie tatsächlich für eine Antwort auf die Anfrage des Bundesrates erteilt hat. Im weitern frage ich an, was für Beweggründe sie hatte, als sie dem Bundesrat diese Antwort gab. Ich füge bei, dass ich persönlich der Meinung bin, die Regierung hätte auf die Anfrage des Bundesrates positiv und zustimmend antworten sollen.

M. **Moine,** président du Conseil-exécutif. M. Grütter a interpellé en demandant à connaître le texte de la réponse du Conseil-exécutif à la circulaire du Conseil fédéral au sujet d'une consultation à organiser parmi les femmes suisses. Notre réponse affirmait que le canton de Berne ne dénie pas toute valeur à la consultation envisagée.

M. Grütter désire aussi connaître les raisons de la «position» que nous avons prise. Je dois constater que le Conseil fédéral ne nous a pas demandé une prise de position de principe; il a simplement demandé si nous jugions opportun ou non d'organiser une consultation parmi les femmes suisses au sujet du droit de vote féminin. Le Conseil-exécutif, par le canal de la Chancellerie, a répondu à la circulaire du Conseil fédéral en date du 18 novembre 1950.

La première partie de notre réponse se borne à présenter l'historique de la question dans le canton de Berne, évoque les tentatives déjà faites, fait allusion aux espoirs, aux succès et aux insuccès.

Quant à la deuxième partie, celle qui traite de la question posée par M. Grütter, je crois beaucoup plus indiqué et plus sage de vous en communiquer la teneur même. Nous écrivions ceci:

«Eine Probeabstimmung könnte Klarheit schaffen und wäre bei genügender Stimmbeteiligung und einigermassen eindeutigem Ergebnis für das zwar zweitrangige, aber doch nicht gänzlich ausser Acht zu lassende Argument der Gerechtigkeit nicht völlig belanglos. Jeden Wert wird man daher der Probeabstimmung nicht absprechen können.»

Enfin, nous insistions surtout sur les difficultés d'ordre plutôt juridique et technique d'une consultation des femmes bernoises:

«Nach unserer Auffassung böte die Durchführung einer Probeabstimmung im Kanton Bern keine eigentlichen Schwierigkeiten, müsste aber erhebliche Vorarbeiten zur Ermittlung der bei dieser Probeabstimmung stimmberechtigten Frauen erheischen. An einer solchen Abstimmung sollten natürlich alle mündigen, bürgerlichen ehrenfähigen Schweizerinnen teilnehmen können. Ueber diese Frauen bestehen aber im Kanton Bern keine Verzeichnisse. Wir haben allerdings die kirchlichen Frauenstimmregister. Diese beziehen sich aber nur auf die Frauen, die einer der drei Landeskirchen angehören. Sollte eine solche Probeabstimmung deshalb durchgeführt werden, so müssten die Gemeinden anhand ihrer Wohnsitzregister Bürgerregister und Bürgerrödelverzeichnisse der an der Abstimmung teilnahmeberechtigten Frauen erstellen. Für eine solch zeitraubende Arbeit müsste auf alle Fälle ein Abstimmungstermin ziemlich weit hinausgeschoben werden.»

Telle est la réponse que nous avons donnée, en novembre de l'année dernière, au Conseil fédéral. Celui-ci — et j'insiste sur ce point — n'a pas demandé aux gouvernements cantonaux de prendre position au sujet du droit de vote des femmes. Il les a simplement priés de se prononcer sur le point de savoir s'ils jugeaient opportun d'organiser une consultation parmi les femmes suisses à ce sujet. C'est une question technique, à laquelle le Conseil-exécutif a répondu purement et simplement par sa dite lettre, avec des arguments d'ordre technique également.

M. Grütter, du moins je veux le croire, reconnaîtra que notre réponse a été objective. Elle ne s'est pas attaquée au fond même du problème, mais exclusivement à la procédure d'une telle consultation et j'espère que l'interpellant voudra bien se déclarer satisfait de la réponse. Je tiens d'ailleurs à sa disposition une copie in extenso de la lettre que nous avons adressée au Conseil fédéral au sujet de l'organisation éventuelle d'une consultation parmi les femmes bernoises.

Grütter (Alfred). Ich erkläre mich befriedigt.

Psychiatrische Begutachtungsstation für Jugendliche in Enggistein

Namens der vorberatenden Behörden referiert über dieses Geschäft Grossrat Berger (Linden), Mitglied der Staatswirtschaftskommission. Ferner sprechen dazu die Grossräte Morf und Ladry, denen Justizdirektor Moine antwortet. Hierauf wird der Antrag der vorberatenden Behörden genehmigt.

Beschluss:

Der Grosse Rat des Kantons Bern,
auf den Antrag des Regierungsrates,
beschliesst:

1. Auf Grund gepflogener Verhandlungen mit der Gemeinde Bern wird in dem ihr gehörenden Gutshof Enggistein eine psychiatrische Beobachtungsstation für Jugendliche eingerichtet. Der Regierungsrat beziehungsweise seine Justizdirektion werden mit der definitiven vertraglichen Regelung des Verhältnisses beauftragt.

2. Zur Deckung der mutmasslichen Kosten der Einrichtung und des Betriebes sind im Rahmen des Voranschlages des Staates für 1952 bereit zu stellen:

a) Einmalig eine Summe von Fr. 7000.— zur Ausstattung der vorgesehenen Werkstätte gemäss Ziff. 2, lit. b, des Vertragsentwurfs).

b) Eine Summe von Fr. 40 000.— zur Deckung des mutmasslichen Betriebs-Defizits.

Staatsverwaltungsbericht für 1950

Fortsetzung

(Siehe Seite 350 hievor)

Bericht der Justizdirektion

Berger (Linden), Berichterstatter der Staatswirtschaftskommission. Die wichtigsten hängigen Aufgaben der Gesetzgebung (Juravorlage und Wasserrechtsgesetz) habe ich bereits im Bericht über die Präsidialabteilung angeführt. Es ist vielleicht noch zu erwähnen, dass im Berichtsjahr der 20. Oberrichter eingesetzt worden ist.

Die hängigen Motionen und Postulate, die alle die Gerichtsverwaltung betreffen, sind soweit als möglich im neuen Entwurf «über den Ausbau der Rechtspflege» für die zweite Lesung berücksichtigt.

Im grossen und ganzen kann das Berichtsjahr als normal bezeichnet werden. Ständig führt die Justizdirektion auch den Kampf gegen die Verindustrialisierung und gegen die Ueberschuldung in der Landwirtschaft.

Heute sind die Ertragswerte nach den Vorschriften des bernischen Steuergesetzes und nach den Bestimmungen des eidgenössischen Schatzungsreglementes, das die Gültschatzungskommission verwendet, noch zwei ungleiche Begriffe. Es wird gegenwärtig mit dem Bund ein neues Schatzungsreglement studiert. Es ist eine Expertenkommission eingesetzt worden und es darf dieses Reglement noch dieses Jahr erwartet werden.

Im weitern ist die Justizdirektion bestrebt, sowohl in der Verwaltung wie draussen in den Aemtern zu reorganisieren und zu rationalisieren, das heisst in erster Linie den Betrieb den Bedürfnissen anzupassen.

Es mussten neue Gerichtspräsidenten eingesetzt werden in Interlaken, Burgdorf und Pruntrut. Trennungen von Gerichtspräsident und Statthalteramt sind vorgenommen worden in Signau, Wangen und ab 1. September auch in Trachselwald. Die Kosten pro Amtsbezirk betragen zirka Fr. 25 000.— bis Fr. 30 000.—. Weitere Trennungen werden voraussichtlich noch nötig in den Aemtern Seftigen, Nidau und Aarberg.

Ein Sorgenkind sind auch ständig die Amtshäuser. Ich nenne hier nur Erlach,, wo bedenkliche Zustände sind, Schloss Pruntrut, dann Trachselwald und Langnau, die gegenwärtig im Studium sind. Es werden auch hier in absehrbarer Zeit Kredite zur Verfügung gestellt werden müssen.

Interessiert hat mich das Pflegekinderwesen, das im Bericht aufgeführt ist. Ich kann hier nach den erhaltenen Antworten und Aufklärungen ganz summarisch bekanntgeben, dass dank der eingeführten vermehrten Aufsicht, eine bemerkenswerte Besserung zu verzeichnen ist.

Im übrigen hat mir die ganze Verwaltung einen sehr guten Eindruck gemacht.

Es sind für den Kanton wohl vermehrte Kosten unumgänglich, dagegen sucht man auf anderer Seite mit allen Mitteln Einsparungen zu machen und man sucht mit relativ wenig Personal die ganze Arbeit zu bewältigen

Ich möchte hier dem Herrn Regierungspräsidenten für die vorbildliche Amtsführung im Namen der Staatswirtschaftskommission bestens danken, ebenfalls seinen Beamten und Angestellten und dem Grossen Rat beantragen, diesen Bericht zu genehmigen.

Geissbühler (Spiegel/Köniz). Obwohl die Heil- und Pflegeanstalten nicht eigentlich der Justizdirektion unterstellt sind, möchte ich doch den Jahresbericht der Anstalt Waldau über das Jahr 1950 zum Anlass nehmen, um hier bei der Justizdirektion ein Problem aufzugreifen, mit dem sich die Justizdirektion nachher befassen muss. Ich weiss nicht, ob es Ihnen bei der Lektüre dieses Berichtes gleich gegangen ist wie mir, als ich die Bemerkung auf Seiten 20/21 des Berichtes des Direktors der Waldau zur Kenntnis nahm, worin Herr Prof. Kläsi auf eine Erscheinung aufmerksam macht, die ihm zu denken gibt und an der wir nicht achtlos vorbeigehen können. Herr Prof. Kläsi weist in seinem Jahresbericht darauf hin, dass er schon 1949 auf die Erscheinung des zunehmenden Mangels an Verantwortlichkeits- und Würdegefühl und an Selbstzucht aufmerksam gemacht habe, und dass es ihn dränge, mit Tatsachen zu kommen. Es komme immer mehr vor, dass Kinder, Halbwüchsige, weil sie mehr Taschengeld wollen, zu allem bereit seien. Er schreibt wörtlich:

«Es ist bei den Kindern nicht die sexuelle Frühreife, Lustbegier, welche sie gefährlich macht, sondern das unsinnige Taschengeld, über das sie verfügen, und zwar in allen Kreisen in so hohem Masse, dass sich auch an ihnen die Erfahrung bewahrheitet: Wer Geldfreude hat, muss immer mehr haben. Sie geben solches aus für Schleckereien, Kleinkram aller Art, Kinobesuche usw. Wenn sie einen gutmütigen Schwächling wittern, der Ersparnisse hat, und dem schon das Geben allein Verbindung mit der Welt und damit Erfüllung bedeutet, sind sie zu allem bereit, um es ihm abzunehmen. Neu und erschreckend ist, dass sich die kleinen Uebeltäter und Uebeltäterinnen ihrer Vergehen nicht schämen und sie nicht geheimhalten, im Gegenteil, sie herumsprechen und auf die «Winde» aufmerksam machen. Mit der Zeit werden wir auf diese Weise eine Kleinkinderprostitution bekommen. Wie ihr steuern, ist schwer

zu sagen; mit dem Wissenskram geht es nicht, mit der Aufklärung offenbar auch nicht und mit der Gleichgültigkeit erst recht nicht.»

Das sind bestimmt ganz schwere Feststellungen, die hier gemacht werden, und ich glaube, es ist in diesem Saal niemand, der Prof. Klaesi die Autorität absprechen wollte, der bezweifeln wollte, dass sein Bericht aus gründlicher Sachkenntnis abgegeben worden ist. Er weiss auch keinen Weg, er erklärt, mit dem Wissenskram gehe es nicht, mit der Aufklärung offenbar auch nicht, aber er sagt ganz deutlich, mit Gleichgültigkeit gehe es erst recht nicht.

Nun glaube ich, dass es Aufgabe der Justizdirektion und des ihr unterstellten Jugendamtes wäre, in Verbindung mit der Erziehungsdirektion, mit den Lehrerorganisationen und mit allen den Fürsorgeinstitutionen, die sich mit Kinderschutz befassen, das Problem einmal gründlich anzusehen und der Sache auf den Grund zu gehen, um die Fehler zu beseitigen. Wir dürfen hier nicht zusehen, wir dürfen nicht daran vorbeigehen. Sicher geht es hier nur um einen vielleicht beschränkten Kreis, aber es geht um Kinder, und da dürfen wir nicht zusehen und diese Tatsachen einfach bestehen lassen, nur darum, weil wir zu gleichgültig wären, die Sache aufzugreifen. Ich möchte den Herrn Justizdirektor bitten, den Wunsch, den ich hier ausgesprochen habe, entgegenzunehmen und mit den zuständigen Instanzen, die ich vorhin nannte, zu versuchen, Abhilfe zu schaffen.

Rieben. Gemäss den Vorschriften betreffend Bodenspekulation und Entschuldung landwirtschaftlicher Betriebe müssen die Akten, wenn ein Kauf zustandekommt, in gewissen Fällen auch der Justizdirektion zum Mitbericht unterbreitet werden. Letzten Frühling ist es nun vorgekommen, dass der zuständige Beamte auf der Justizdirektion krank war, sodass die Akten liegen geblieben sind. Wenn man im Frühling nicht weiss, ob der Verkäufer oder Käufer ein Grundstück bewirtschaften soll, so entsteht dadurch wachsender Schaden; einer von beiden sollte es natürlich machen, aber der, der verkauft, weiss nicht, ob der Verkauf genehmigt wird, und der Käufer weiss es auch nicht, also macht vorläufig keiner etwas, die Frühlingsarbeit wird nicht gemacht, was natürlich nicht zum Vorteil der landwirtschaftlichen Berufstätigkeit herauskommt. Ich möchte den Herrn Justizdirektor höflich ersuchen, dafür zu sorgen, dass auf der Justizdirektion nicht nur gerade Herr Tschanz zuständig ist zur Prüfung solcher Fälle, sondern dass für ihn auch ein Vertreter bestellt wird.

Im übrigen möchte ich den Herrn Justizdirektor bitten, sein Augenmerk dem Grundbuchbelegpapier zuzuwenden. Dieses wird den Notaren vom Staat geliefert. Ich habe das Gefühl, zu dem Preis, wie es bezahlt wird, könnte es von einer etwas besseren Qualität sein.

Lehmann (Brügg). Die Qualität des Papiers ist eine wichtige Sache; wichtiger ist aber noch, was auf dem Papier steht, und am allerwichtigsten ist, dass das, was auf dem Papier steht, auch befolgt wird. Herr Geissbühler hat vorhin auf einen bestimmten Uebelstand hingewiesen. Um diesem Uebelstand steuern zu können, wäre es gut, wenn endlich einmal das Gesetz über Jugendhilfe erscheinen würde. Es ist auf Seite 19 des Berichtes angekündigt, aber das Gesetz ist nach aussen noch nicht in Erscheinung getreten, da die Abfassung des Entwurfes wegen anderer Arbeiten verzögert wurde. Es wurde auf das Primarschulgesetz hingewiesen. Gerade dort hat sich aber gezeigt, dass es viele Sachen gibt, die man in einem Jugendhilfegesetz regeln sollte, weil man nicht alles ins Primarschulgesetz aufnehmen kann, besonders da gewisse Sachen auch für andere Schulstufen Gültigkeit haben. Obwohl im Bericht nur auf das hingewiesen wird, was zurückliegt, möchte ich mir doch die Frage erlauben, ob man damit rechnen könnte, das Gesetz über Jugendhilfe dem Rat gelegentlich unterbreitet zu sehen.

Hirsbrunner (Rüderswil). Auf Seite 12 des Staatsverwaltungsberichtes steht unten, in der Gemeinde Saanen, wo gegenwärtig die Vermessung durchgeführt wird, suche man die Uebernahme der Strassen, die der Oeffentlichkeit dienen und von jedermann benützt werden können, durch die Einwohnergemeinde zu erreichen. Es heisst dann weiter: «Die Frage, wer diese öffentlichen Strassen und Wege zu unterhalten und wer gegebenenfalls Beiträge an Kosten des Unterhalts zu leisten habe, lässt sich in einem Reglement ordnen.» Ich möchte den Herrn Justizdirektor freundlich bitten, mir darüber Aufschluss zu geben, ob in diesem Reglement auch daran gedacht wird, dass vielleicht der Staat etwas an die enormen Strassenkosten beitragen würde. Sehr wahrscheinlich ist nur an ein Reglement für die Gemeinden gedacht; ich bin aber der Ueberzeugung, dass gerade die Gemeinde Saanen nicht in der Lage sein wird, ihre Aufgaben im Strassenwesen so lösen zu können, wie es nötig ist, um alles aus eigener Kraft bestreiten zu können. Genau gleich steht es in einer ganzen Anzahl anderer Gemeinden, vielleicht in etwa 200 Gemeinden. Es wäre sicher eine sehr vornehme Aufgabe, wenn man im Zuge des Finanzausgleichs hier ein solches Reglement oder vielleicht sogar eine gesetzliche Grundlage schaffen könnte, um den stark belasteten Gemeinden etwas unter die Arme greifen zu können.

M. **Moine,** Directeur de la Justice, rapporteur du Conseil-exécutif. Je répondrai brièvement aux points soulevés au sujet du rapport. Tout d'abord je tiens à remercier M. Berger de ses commentaires et de ses remerciements.

A M. Geissbühler je dirai que j'ai lu aussi le travail fort intéressant du professeur Klaesi. L'Office cantonal des mineurs en a pris connaissance également. Mais je ferai remarquer qu'un tel problème n'est pas seulement de la compétence de l'Office des mineurs, qui a bien plutôt un rôle répressif que préventif, ce qui, bien entendu, ne nous empêche pas de prendre aussi certaines initiatives. Mais je souhaiterais que surgissent aussi, de temps à autre, d'autres initiatives parallèlement à l'action des autorités cantonales. Ainsi, la Société des instituteurs bernois pourrait organiser des réunions, voire un congrès, où l'on étudierait utilement cette question; on pourrait organiser aux mêmes fins une Journée de l'Enfance; l'Office des mineurs

mettra alors très volontiers à disposition des techniciens, dont le concours serait certainement utile, d'entente avec la Direction de l'Instruction publique, peut-être aussi en englobant les organisations de tutelle et d'assistance sociale. Encore une fois, il s'agit là d'une question qui ne concerne pas seulement la Direction de justice; j'en prends note et nous reverrons le problème, non que nous n'y avons pas prêté attention, mais nous avons eu d'autres soucis et plus urgents encore. L'an passé, des voix se sont élevées énergiquement pour réclamer que l'on intervienne dans le domaine des tutelles; nous nous en occupons et je suis convaincu qu'au cours de cette année de grands progrès auront été réalisés; déjà de fructueuses séances d'orientation ont eu lieu. D'autres questions encore sont posées, dont celle de M. Geissbühler. Je m'efforcerai de les résoudre.

A M. Rieben, je répondrai que je ne suis pas un être universel ou omniscient: je ne connais pas tous les cas soumis à notre Direction, évidemment — et heureusement —. Je pense qu'il en va de même, d'ailleurs, pour mes collègues. M. Rieben a fait allusion à M. Tschanz, notaire. Je lui dirai qu'il s'agit d'un fonctionnaire qui s'est donné et se donne encore infiniment de peine au service de l'Etat. Sans doute, il n'est pas infaillible; personne ne l'est, et il se peut qu'il ait parfois commis une erreur ou des lenteurs. Celui qui vous parle en fait également de temps à autre — sinon chaque jour! — et probablement M. Rieben aussi.

M. Lehmann a demandé où en était l'élaboration de la loi sur l'aide à la jeunesse. Déjà, je ne sais si c'était en 1949 ou l'an passé, j'ai eu l'occasion de signaler que nous avions un gros programme de projets. A l'ordre du jour de la session qui s'ouvre aujourd'hui figure la discussion en deuxième lecture de la loi sur la réforme judiciaire, fruit d'un long et minutieux travail. Je citerai encore: le statut des fonctionnaires, gros travail pour l'hiver prochain, la réorganisation du Tribunal administratif et de la justice administrative. Avec un pareil programme et sans être pessimiste, je pense que, même en mettant les bouchées doubles, deux ou trois années s'écouleront jusqu'à ce que nous soyons parvenus à mettre sur pied un projet de loi sur l'aide à la jeunesse. Et M. Lehmann, qui commence à posséder quelque expérience parlementaire, n'ignore pas que, pour faire de bon travail et finalement gagner du temps, il faut se garder de rien précipiter. Mieux vaut qu'un projet reste en gestation devant le Conseil-exécutif, puis devant une commission, pendant deux ou trois ans et qu'il aboutisse avec peut-être une année de retard, mais qu'il soit présenté au Grand Conseil seulement une fois bien au point, sagement mûri! Un projet conçu dans un moindre délai, mais insuffisamment préparé, entaché d'imperfections, risque d'être démoli à brève échéance.

M. Hirsbrunner a fait allusion à la question de Saanen. Je dois lui répondre que la Direction de justice a simplement appliqué la législation en la matière. Il y a une loi sur l'entretien des routes, qui date de 1934, où sont précisément fixées les compétences des tribunaux, des communes et de l'Etat dans la répartition des frais et la police des routes. Quoi qu'il en soit, je prends note du vœu exprimé par M. Hirsbrunner et je le transmettrai immédiatement à la Direction des finances, qui s'occupe de la question de la compensation entre les communes.

Genehmigt.

Berichte des Obergerichtes, des Generalprokurators, des Verwaltungsgerichtes und der Rekurskommission

M. **Landry**, rapporteur de la commission de Justice. En parcourant les rapports de la Cour suprême, du Procureur général, du Tribunal administratif, de la Commission cantonale des recours — et je pense que vous les avez tous lus attentivement — on constate d'emblée que l'exercice du troisième pouvoir n'a pas été marqué, en 1950, par des événements particuliers. Tout se passe normalement dans la justice de Berne. La Commission de justice a pu se rendre compte de cet état de choses par les visites faites à M. le président de la Cour suprême, à M. le Procureur général, au Tribunal administratif et à M. le président de la Commission cantonale des recours.

Les affaires de la Cour sont toujours nombreuses, en légère augmentation, mais le retard dans les causes pénales est maintenant rattrapé et l'on a pu supprimer, depuis février 1951, la chambre pénale II a.

Par suite de l'introduction de la loi sur l'assurance militaire, le Tribunal des assurances connaîtra maintenant des litiges relevant de la loi précitée.

La Commission de justice a pris connaissance de la remarque concernant une revision éventuelle de l'ordonnance du 6 janvier 1911, relative aux prisons de district et elle a reçu les assurances nécessaires à ce sujet.

La commission a constaté avec satisfaction les rénovations des bureaux, salles, mobiliers, dans l'immeuble de la Cour. Ces rénovations et améliorations s'avéraient nécessaires et se font graduellement, méthode que nous approuvons.

Personnellement, je serais très heureux si M. le Directeur de la justice pouvait m'assurer que les statistiques relatives aux affaires dans les tribunaux seront modifiées cette année et établies avec égalité pour chaque district. Cela a son importance certainement et une Direction qui porte un nom aussi beau et respectable que celui de Direction de Justice, n'aura de cesse que celle-ci règne partout, même dans les statistiques.

La Commission de justice vous recommande d'adopter les rapports présentés, en remerciant nos autorités exécutives et judiciaires pour leur travail.

Stünzi. Ich möchte zum Abschnitt Versicherungsgericht einen Wunsch anbringen. Er geht dahin, es möchte das Tempo der Geschäftsbehandlung beschleunigt werden. Wir sehen auf Seite 296, dass von 162 zu beurteilenden Geschäften nur 92 erledigt werden konnten. Man wird nun sagen können, und das wird auch zutreffen, dass die Klagen, die erst gegen Jahresende eingereicht worden sind, natürlich nicht auf Ende des Jahres schon erledigt sein können. Aber auf Grund meiner beruflichen Stellung

und meiner daher rührenden Erfahrung weiss ich, dass es Fälle gibt, und zwar speziell Fälle von Quecksilbererkrankungen bei Arbeitern der Munitionsfabrik in Thun, die mehr als ein Jahr, sogar zwei Jahre hingeschleppt werden und nicht erledigt sind. Die Schuld liegt nicht immer beim Versicherungsgericht selbst, sondern sehr oft lassen die Herren Experten mit ihren Gutachten auf sich warten. Durch diese Verzögerung in der Abwicklung des Prozesses hat man sehr oft die Leute direkt zu Neurotikern gemacht. Ich kenne zum Beispiel einen solchen Fall. Noch im November letzten Jahres hat der ärztliche Experte in seinem Gutachten festgestellt, dass weder Aggravation vorliegt, noch dass man die betreffende Tochter als Neurotikerin hinstellen könnte. Im Mai 1951 muss diese Tochter nochmals zur Begutachtung, und dann heisst es auf einmal, das sei eine Neurotikerin. Man hat sie mit diesem Verfahren gerade zu einer solchen gemacht. Der Fall wäre schon im November zur Beurteilung reif gewesen, man hätte dort abschliessen sollen, man hätte es den Parteien überlassen können, ob sie an das eidgenössische Versicherungsgericht appellieren wollen.

Graf. Ich möchte den Herrn Vorredner unterstützen. Gerade in dem Fall, der er angezogen hat, sind seine Ausführungen absolut richtig. Ich möchte den Herrn Justizdirektor bitten, diese Beanstandung dem Obergericht zur Kenntnis zu bringen.

Wenn ich hier das Wort verlangt habe, so um einen besondern Wunsch auszudrücken. Man hat im Recht sogenannte vorläufige Verfügungen, die sich in summarischem Verfahren erledigen lassen sollten, ausser der Reihe. Es findet eine summarische Prüfung des Prozeßstoffes statt, und es kommt zu einem Entscheid, der den Prozess nicht endgültig abschliesst. Dieses Verfahren soll sehr rasch gehen, sonst hat es gar keinen Sinn, sonst kann man auch auf dem ordentlichen Prozessweg vorgehen. Und nun sind diese Verfügungen appellabel. Man macht die Erfahrung, dass, wenn in solchen Sachen appelliert wird — es wird sehr viel appelliert; Kampf und Zeitgewinn — der ganze Prozess beim Obergericht stecken bleibt. Manchmal erfolgt der Entscheid sehr rasch, aber die Kanzlei kommt nicht nach mit der Ausfertigung, oder es kommen Ferien dazwischen, und dann bleiben diese summarischen Verfügungen liegen. Ich möchte den dringenden Wunsch an das Obergericht richten, dass in diesen summarischen Verfahren eine Beschleunigung platzgreift.

Felser. Beim Geschäftsbericht der kantonalen Rekurskommission finden wir im ersten Abschnitt unter «Allgemeines» eine Bemerkung, wo erklärt wird, dass auf Grund der allgemeinen Erfahrung der kantonalen Rekurskommission festgestellt werden kann, dass die amtlichen Werte der Grundstücke und Liegenschaften im Durchschnitt günstig ausgefallen seien und sich bewähren und dass mit Hilfe von geübten und erfahrenen Schätzern eine gleichmässige und zuverlässige Schätzung gewährleistet sei. Die gleichmässige Schätzung wollen wir gelten lassen, die Zuverlässigkeit möchte ich aber in aller Bescheidenheit bestreiten. Im letzten Abschnitt wird dann festgestellt, dass im Berichtsjahre auf Grund einer Reihe von Rekursen Berichtigungen vorgenommen werden mussten. Man betont, dass die Gemeinden aus diesem Rekursverfahren weitgehend ausgeschieden sind. Am Schluss wird dann die Frage gestellt, ob die Beschränkung der Mitwirkung und Verantwortung der Gemeinden sich bewähren wird, werde die Zukunft zeigen. Es sollte heute schon mit aller Deutlichkeit klar sein, dass das nicht befriedigend ist, sondern dass diese Praxis möglichst rasch geändert werden sollte. Bei Beantwortung meiner Motion in einer der letzten Sessionen hat der Finanzdirektor erklärt, dass man sehen wolle, eine vernünftige Aenderung der Praxis im Schätzungswesen und in der Festlegung des amtlichen Wertes eintreten zu lassen. Er hat damit selbst zugegeben, dass eine bessere Lösung wünschenswert wäre, und ich habe es für nötig erachtet, diesen Punkt bei Behandlung der vorliegenden Berichte klarzustellen.

Bickel. Im Geschäftsbericht des Verwaltungsgerichtes, Abschnitt IV, Gesetzgebung und Rechtspflege, heisst es:

«Am 1. Januar 1950 trat der Bundesbeschluss vom 22. Juni 1949 über die Ausrichtung von Familienzulagen an landwirtschaftliche Arbeitnehmer und Gebirgsbauern in Kraft und gleichzeitig auch die zugehörige Vollzugsordnung des Bundesrates vom 29. November 1949. Der Art. 21 des Bundesbeschlusses, der die Rechtspflege ordnet, sieht vor, dass Beschwerden gegen Verfügungen der Ausgleichskassen über solche landwirtschaftliche Beihilfen bei den gleichen Rekursbehörden, die für die AHV-Beschwerden zuständig sind, einzureichen sind. Damit wurde dem Verwaltungsgericht eine neue Kompetenz mit der daraus fliessenden Mehrarbeit von Bundes wegen übertragen, ohne dass der kantonale Gesetzgeber auch nur begrüsst worden wäre, der allein den kantonalen Gerichten neue Aufgaben übertragen kann. Wohl hat der Bund hin und wieder kantonale Behörden mit Aufgaben betraut. Ein Rechtsmittel dagegen (Verfassungsgerichtsbeschwerde) ist leider nicht gegeben (Art. 113 BV). Indessen wäre doch angezeigt, dass der Grosse Rat in solchen Fällen von den Bundesinstanzen begrüsst und die Uebertragung der neuen Kompetenzen mit seiner Sanktion erfolgen würde.»

Diese Auffassung des Verwaltungsgerichtes teile ich absolut und es würde mich interessieren, was der Herr Justizdirektor in dieser Richtung vorgekehrt hat.

M. **Moine,** Directeur de la Justice, rapporteur du Conseil-exécutif. En reponse à la remarque de M. Landry concernant les statistiques, je rappelle que j'ai déjà eu l'occassion de déclarer qu'à la fin de l'an passé nous avons émis des directives pour la mise au point uniforme des statistiques par les greffiers des tribunaux. J'espère donc que, dès l'année prochaine, celles-ci seront exactes et, comme le souhaite M. Landry, dignes de l'étiquette solennelle qui est celle de la Direction de Justice.

M. Stünzi a critiqué le délai dont souffrent les affaires au Tribunal des assurances, où, dit-il, elles traînent en longueur. Comme lui, je connais des cas de ce genre et qui sont même parfois tragiques; il arrive malheureusement que des familles doivent attendre, dans la misère, pendant un an ou un an et demi une décision de ce tribunal. Mais il ne faut pas croire que la faute en incombre au tribunal.

Ces longs délais sont dus peut-être au défaut de célérité d'experts dont certains, surtout des médecins, ne se montrent guère pressés. Il y a expertise, contre-expertise, quelquefois demande d'une nouvelle expertise; ce qui explique que, notamment dans des cas de lésions neurologiques, douze, voire dix-huit mois d'écoulent. Et quand l'une des parties se trouve être une compagnie d'assurance, on peut être certain que le procès durera longtemps. Je n'insiste pas.... En tout cas nous interviendrons auprès du Tribunal des assurances pour lui faire part des doléances de M. Stünzi.

De même en ce qui concerne la question des procédures sommaires, posée par M. Graf. Nous transmettrons ces observations à la Cour suprême et j'espère que l'on réussira à établir les raisons pour lesquelles on a peut-être manqué de célérité dans l'expédition de certaines affaires au greffe.

Quant aux remarques de M. Felser, j'en prends acte, mais tout ce qui concerne la Commission des recours est de la compétence de la Direction des Finances, non de la Justice; je transmettrai ces observations à la Direction des Finances.

M. Bickel m'a pris un peu à l'improviste en soulevant la question des nouvelles attributions dont la Confédération charge les autorités cantonales. Je suis obligé de constater, non sans une certaine amertume, que le législateur fédéral, qui travaille avec une machine au rythme accéléré, donne en général aux cantons des délais très courts pour se prononcer sur certains objets; ensuite, on décide rapidement que les cantons sont chargés de l'application de telle ou telle décision. Nous sommes si souvent «bombardés» de propositions relatives à des lois fédérales que je ne voudrais pas faire ici de déclaration susceptible d'être contestée peut-être dans la suite. Je tiens à revoir exactement le cas dont il s'agit. M. Bickel me comprendra. Je suis tout disposé à étudier la question afin de pouvoir, d'ici huit ou quinze jours, orienter personnellement M. Bickel.

Gesetz
über den Ausbau der Rechtspflege

Zweite Beratung

(Siehe Nr. 22 der Beilagen; die Verhandlungen der 1. Beratung finden sich abgedruckt auf Seite 595 ff. des Jahrganges 1950.)

Eintretensfrage

Amstutz, Präsident der Kommission. Seit der ersten Lesung sind Justizdirektion und grossrätliche Kommission nicht untätig geblieben, soviel ich weiss, haben auch in den Fraktionen Besprechungen verschiedener interessierter Kreise stattgefunden. Der Entwurf, wie er aus der zweiten Lesung hervorgegangen ist, ist nochmals der grossen Expertenkommission unterbreitet worden und die grossrätliche Kommission hat ihn in zwei Sitzungen behandelt, wovon die letzte am 26. Juni 1951 stattfand. Man hat an diesen Sitzungen neuerdings die Frage aufgeworfen, ob man auf die Korrekturen am Gesetz über die Rechtspflege, wie sie uns vorgelegt werden, eintreten wolle oder ob es nicht opportun wäre, die ganze Vorlage nochmals zurückzunehmen. Mit grosser Mehrheit wurde aber die Auffassung vertreten, dass man nun mit diesem Rechtspflegegesetz vorwärts machen muss, dass die zweite Beratung in dieser Session stattfinden muss, dass also einmal Entschlüsse gefasst werden müssen und Beschlüsse der Behörden fällig sind. Man kann in vielen Punkten geteilter Meinung sein, das ist klar, aber einmal sollte man sich dazu entschliessen und Feierabend machen. Gerade über Gesetzestexte kann man unendlich lange diskutieren, man muss immer den Mut haben, einmal einen Entschluss zu fassen, und man muss sich manchmal dazu bequemen, Beschlüssen zuzustimmen, die vielleicht nicht gerade 100prozentig der eigenen Ansicht entsprechen. Man kann es nie allen recht machen; man muss sich aber auch klar sein, dass das, was wir hier beschliessen, keine Justizreform ist. Unter Justizreform verstehe ich etwas Umfassenderes. Was wir hier machen, ist eine Anpassung verschiedener Gesetze an die heutigen Verhältnisse, Es ist ferner eine Legalisierung, eine gesetzliche Sanktionierung von Zuständen, die bereits heute bestehen, aber im Gesetz noch nicht verankert sind und es ist in einem gewissen Sinne vielleicht an vielen Orten eine Verfeinerung, wie sie an jedem Gesetz angebracht werden kann.

Wir wollen uns aber klar sein, dass es sich nie darum handeln kann, Organisationsgesetz, Zivilprozessordnung und Strafverfahren über den Haufen zu werfen, das System umzukrempeln, denn die Erfahrung hat gezeigt, und zwar bei den Gerichten, den Anwälten und den Parteien, dass das gute Gesetze sind, an deren Fundament man nicht ohne Not rütteln sollte. Man kann Verbesserungen anzubringen versuchen, gewiss, und ich glaube, die Kommission hat in allen den schwierigen Fragen, die sich in der ersten Beratung gezeigt haben, doch Wege gefunden, die gangbar sind. Seit der ersten Beratung ist eine Aenderung insofern eingetreten, als verschiedene neue Richterstellen geschaffen worden sind. Die Amtsbezirke Pruntrut, Burgdorf und Interlaken haben einen zweiten Richter bekommen. Es ist das Bestreben der Justizdirektion, auf diesem Wege weiterzufahren und dort, wo eine schwere Ueberlastung des Richters festzustellen ist, einen zweiten Richter zu wählen, eventuell die Aemter des Gerichtspräsidenten und Statthalters wieder zu trennen. Wenn wir nun das Gesetz nochmals durchgehen, speziell die Artikel besprechen, die aus der ersten Lesung übriggeblieben sind, und uns zu bestimmten Lösungen entschliessen, so darf man nachher das Gesetz dem Volk ruhig vorlegen. Ich bin überzeugt, dass das Volk für die Anpassungen, die wir vorschlagen, Verständnis aufbringen wird. Namens der Kommission beantrage ich Eintreten auf die zweite Beratung.

Das Eintreten wird stillschweigend beschlossen.

Detailberatung

I. Gerichtsorganisation

Art. 1, Ingress und Ziffer 1, Art. 9

Angenommen.

Beschluss:

Art. 1. Das Gesetz über die Organisation der Gerichtsbehörden vom 31. Januar 1909 wird wie folgt abgeändert und ergänzt:

1. Art. 9. Das Obergericht bestellt aus seinen Mitgliedern drei Zivilkammern, zwei Strafkammern, eine Kriminalkammer, die kantonale Aufsichtsbehörde in Schuldbetreibungs- und Konkurssachen und das kantonale Versicherungsgericht zu je drei, sowie einen Kassationshof von sieben Mitgliedern; dem Handelsgericht werden ein bis drei Mitglieder zugeteilt.

Aus drei Mitgliedern der Strafkammern wird die Anklagekammer gebildet.

Bei dauernder Ueberlastung kann das Obergericht eine weitere Zivil- oder Strafkammer bestellen.

Ziffer 2, Art. 12.

Angenommen.

Beschluss:

2. Art. 12. Streitsachen, deren Beurteilung für die Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung von Bedeutung ist, kann jede einzelne Straf- oder Zivilkammer an das Plenum weisen.

Das Plenum besteht aus allen Mitgliedern der Abteilung. Ist diese Zahl eine gerade, so nimmt ein Mitglied, das nicht Berichterstatter ist, den Austritt; es wird nötigenfalls durch das Los bestimmt.

Ziffer 3, Art. 14.

Steinmann. Nur eine redaktionelle Bemerkung. Es heisst hier in Absatz 1: «Für die Fassung eines Beschlusses ist in den Abteilungen des Obergerichtes die Anwesenheit der vollen Mitgliederzahl notwendig.» Was wir brauchen, ist aber die vollzählige Anwesenheit der Mitglieder. Ich beantrage, die Bestimmung so zu fassen.

Amstutz, Präsident der Kommission. Wir nehmen diese Anregung, die rein sprachlich ist, entgegen und werden die Sache in der Kommission bereinigen. Ich bin einverstanden, dass der Rat beschliesst, die Anregung von Herrn Steinmann zu unterstützen, aber die Kommission sollte nachher den Text noch revidieren.

Graf. Ich beantrage, zu sagen «ist die Anwesenheit aller Mitglieder notwendig.»

Angenommen nach Antrag Graf.

Beschluss:

3. Art. 14. Für die Fassung eines Beschlusses in den Abteilungen des Obergerichts ist die Anwesenheit aller Mitglieder notwendig.

Im Plenum des Appellationshofes genügt die Anwesenheit von sieben Mitgliedern; ebenso im Plenum der Strafkammer, sobald eine dritte Strafkammer gebildet ist.

Ziffer 4, Art. 17.

Angenommen.

Beschluss:

4. Art. 17. Der Obergerichtsschreiber, die Kammerschreiber, die Sekretäre und der Weibel werden durch das Obergericht ernannt.

Die Kanzleiangestellten ernennt der Obergerichtsschreiber.

Ziffer 5, Art. 32.

Angenommen.

Beschluss:

5. Art. 32. Die Veranstaltung der Sessionen des Geschwornengerichts liegt nach Bedarf der Kriminalkammer ob.

Ziffer 5bis, Art. 37, Abs. 2.

Angenommen.

Beschluss:

5bis. Art. 37, Abs. 2. Ausnahmsweise kann die Stellvertretung des Gerichtspräsidenten als Präsident des Amtsgerichtes nach Art. 50, Abs. 2 und 3, geregelt werden.

Die Stellvertretung des Gerichtspräsidenten als Einzelrichter geschieht in der Regel nach Art. 37, Abs. 1.

Ziffer 6, Art. 50.

Amstutz, Präsident der Kommission. Ich mache aufmerksam auf Seite 2 des Entwurfes, Ziffer 6, Art. 50, wo die Stellvertretung des Gerichtspräsidenten geregelt ist. Sie wissen, dass bei der ersten Beratung eine Diskussion darüber stattfand, ob der Gerichtsschreiber als Stellvertreter des Gerichtspräsidenten bestimmt werden könne oder nicht. Die einen erklärten, das sei normal, andere fanden, das gehe nicht. Der vorliegende Entwurf hat nun, wie ich glaube, die richtige Lösung gefunden: Normalerweise ist der Stellvertreter des Gerichtspräsidenten der Vizegerichtspräsident, aber Sie sehen, dass bei Abwesenheit eines Richters, die über 8 Tage dauert, ein Richter aus einem benachbarten Bezirk durch das Obergericht bezeichnet werden kann, oder, was nun wichtig ist, eine andere Person, die als Richter überhaupt wählbar wäre. Das geht nun sehr weit; damit wird jeder, der ein Notariats- oder Anwaltspatent hat, ohne weiteres wählbar, sei es für eine gewisse Dauer, sei es für bestimmte Amtshandlungen. Unter diese Bestimmung fällt nun ganz automatisch auch der Gerichtsschreiber, so dass es praktisch möglich wäre, den Gerichtsschreiber im gegebenen Fall als Stellvertreter des Gerichtspräsidenten zu bestimmen. Das sind die Bemerkungen, die ich hier bis zu Ziffer 5bis anzubringen habe. Mit dieser letzterwähnten Ziffer glauben wir allen Wünschen entgegengekommen zu sein, mit Ausnahme eines einzigen Wunsches, der speziell aus dem Emmenthal geäussert worden ist, man möchte den Statthalter als Vertreter des Gerichtspräsidenten bestimmen und das im Gesetz ausdrücklich sagen. Dort sind Juristen aufgetreten, die erklärt haben, daraus könnten Unzukömmlichkeiten entstehen. Die grosse Mehrheit hatte die Auffassung, dass auch ein Statthalter als Stellvertreter eines Richters bestimmt werden könne, via Obergerichtspräsident, sofern der Statthalter ein Notariat- oder Anwaltpatent besitzt. Es wird deshalb Fälle geben, zum Beispiel im Amtsbezirk Signau, wo es aus Gründen der Kostenersparnis sicher gegeben wäre,

wenn der Statthalter für gewisse Amtshandlungen des Gerichtspräsidenten als Stellvertreter erklärt werden könnte. Die Leute aus dem Emmenthal können beruhigt sein; nach Auffassung der Kommission besteht diese Möglichkeit. Ich glaube nicht, dass das verfassungswidrig ist, wir hätten ja sonst längst unter einem verfassungswidrigen Zustand gelebt, weil in manchen Amtsbezirken die beiden Funktionen vereinigt waren. Und die Trennung erst erfolgte, als eine Ueberlastung festgestellt wurde.

Angenommen.

Beschluss:

6. Art. 50. Der Gerichtspräsident als Einzel- und Untersuchungsrichter kann durch den Gerichtsschreiber vertreten werden.

Für jede über acht Tage dauernde Stellvertretung ist die Bewilligung des Obergerichtspräsidenten einzuholen. Der Obergerichtspräsident kann, wo die besonderen Umstände es rechtfertigen, den Gerichtspräsidenten eines andern Bezirkes oder eine als Gerichtspräsident wählbare Person ganz oder für bestimmte Amtshandlungen mit der Stellvertretung beauftragen.

Das Obergericht kann bei dauernder Ueberlastung eines Gerichtspräsidenten einen Teil seiner Amtsgeschäfte dem Präsidenten eines andern Bezirkes oder einer als Gerichtspräsident wählbaren Person übertragen.

Das Obergericht kann den Gerichtspräsidenten ermächtigen, die Abhaltung des Aussöhnungsversuchs in familienrechtlichen Streitigkeiten dem Vizepräsidenten oder einem andern Amtsrichter zu übertragen.

Ziffer 7, Art. 54.

Angenommen.

Beschluss:

7. Art. 54. Zur Erledigung von Streitigkeiten zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern (Gesellen, häuslichen Dienstboten und Angestellten) aus Dienst- oder Werkverträgen können Gewerbegerichte eingesetzt werden.

Die Gewerbegerichte entscheiden alle Streitigkeiten genannter Art bis zu einem in der Zivilprozessordnung festzusetzenden Streitwert, und zwar endgültig.

Bei Streitigkeiten zwischen landwirtschaftlichen Dienstboten und Arbeitern einerseits und ihren Arbeitgebern anderseits finden die Bestimmungen über die Gewerbegerichte keine Anwendung.

Streitigkeiten zwischen Lehrlingen und ihren Lehrmeistern aus Lehrvertrag entscheiden die Lehrlingskommissionen (Gesetz über die berufliche Ausbildung vom 8. September 1935, Art. 9, lit. e), sofern der Streitwert die endliche Zuständigkeit des Gerichtspräsidenten nicht übersteigt, und zwar endgültig.

Ziff. 8, Art. 59, Abs. 3.

Angenommen.

Beschluss:

8. Art. 59, Abs. 3. Wahlberechtigt und wahlfähig als Beisitzer sind auch Arbeitgeberinnen und Arbeiterinnen, die seit drei Monaten im Gewerbegerichtsbezirk wohnen und das 25. Altersjahr zurückgelegt haben, sofern sie im übrigen die in Art. 3 und 4 der Staatsverfassung für die Stimmberechtigung genannten Voraussetzungen erfüllen.

Ziffer 9, Art. 67, Abs. 1.

Angenommen.

Beschluss:

9. Art. 67, Abs. 1. Zur Bildung des urteilenden Gerichtes werden zwei juristische Mitglieder und drei Handelsrichter des Bezirkes, in welchem der Streit zu beurteilen ist, sowie der Handelsgerichtsschreiber einberufen; ausnahmsweise können bei Bedarf auch Handelsrichter eines andern Bezirkes zur Bildung des Gerichtes herangezogen werden.

Ziffer 10, Art. 79.

Amstutz, Präsident der Kommission. Ich mache darauf aufmerksam, dass die auf Seite 3 oben erwähnten Untersuchungsrichter die ausserordentlichen besondern Untersuchungsrichter sind. Es wird hier eine neue Fassung vorgeschlagen. Es wurde in der Diskussion seit der ersten Lesung mit vollem Recht von vielen Seiten betont, der Untersuchungsrichter sei ein Richter und er solle vom Volke gewählt werden. Demgegenüber wurde erklärt, es bestehe keine Gefahr, dass zuviele gewählt werden können. Einen haben wir bereits, und nötig wäre vorläufig ein weiterer, der Grosse Rat hat es in der Hand, in seinen Dekreten immer nur eine Stelle zu schaffen. Für diesen besondern Untersuchungsrichter wäre dann nach Art. 80, Ziffer 11, der gegenwärtigen Vorlage das Obergericht Wahlbehörde. Ich glaube, der Herr Justizdirektor wünscht zu diesem Artikel noch eine Erklärung abzugeben.

M. **Moine,** Directeur de la Justice, rapporteur du Conseil-exécutif. La question des juges d'instruction spéciaux est une affaire particulièrement délicate. Dès que nous en avons parlé, j'ai constaté un sentiment de méfiance, notamment parmi des populations rurales de l'ancien canton au sujet de juges d'instruction qui seraient désignés plutôt par la Cour suprême. Or je tiens à déclarer que l'idée de la Direction de justice et du Conseil-exécutif n'est pas de créer des postes nouveaux de juges d'instruction. Nous pensons que la meilleure formule pour arriver à rendre la justice un peu plus rapidement qu'à l'heure actuelle, c'est de continuer à travailler dans le même esprit que le Grand Conseil l'a fait depuis quelque temps. Nous voudrions, pour les prochains mois déjà si possible, ou du moins pour les prochaines années, arriver à séparer les fonctions de préfet et de président de tribunal dans un certain nombre de districts; quand nous aurons des présidents de tribunaux qui ne seront plus que cela — je songe aux districts d'Aarberg, de Nidau, de Fraubrunnen par exemple —, il ne sera plus nécessaire d'avoir

des «besondere Untersuchungsrichter» — juges d'instruction extraordinaires, nommés par la Cour suprême. Nous avons abandonné l'idée de ces juges d'instruction spéciaux, car nous continuerons à travailler à la séparation des fonctions, «Aemter-Trennung», dans les districts, au fur et à mesure. Notre intention, en vous proposant la nouvelle rédaction de l'article 79, est simplement d'avoir, pour l'ensemble du territoire du canton, qu'il s'agisse de la partie allemande ou de la partie française, un ou au maximum deux juges d'instruction spéciaux. Actuellement, nous en avons un, et ce n'est pas légal. Il a été institué par décret du Grand Conseil, voici déjà dix ou quinze ans. Nous en aurons donc un, peut-être deux au cours des dix à quinze prochaines années. Je répète que nous ne songeons pas du tout à créer cinq, ou huit ou dix nouveaux postes de juges d'instruction.

Angenommen.

Beschluss:

10. Art. 79. Die Verrichtungen des Untersuchungsrichters liegen ordentlicherweise dem Gerichtspräsidenten oder dessen Stellvertreter ob.

Zur Entlastung der Gerichtspräsidenten können durch Dekret des Grossen Rates besondere Untersuchungsrichter für das ganze Kantonsgebiet eingesetzt werden. Die Anklagekammer bestimmt deren Amtssitz und Geschäftskreis.

Ziffer 11, Art. 80.

Steinmann. Auch hier eine kleine Unebenheit. Es heisst in Absatz 2: «Zur Wählbarkeit ist das 25. Altersjahr, sowie der Besitz des bernischen Fürsprecher- oder Notariatspatentes erforderlich.» Erstens muss es heissen «sind erforderlich» und zweitens kann man nicht gut sagen, das 25. Altersjahr sei erforderlich und nachher einen wählen, der 40 Jahre alt ist. Gemeint ist, es müsse einer gewählt werden, der mindestens 25 Jahre alt ist. Ich schlage daher vor, zu sagen: «Zur Wählbarkeit sind die Erreichung des 25. Altersjahres und der Besitz des bernischen Fürsprecher- oder Notariatspatentes erforderlich.»

M. **Moine,** Directeur de la Justice, rapporteur du Conseil-exécutif. D'accord.

Amstutz, Präsident der Kommission. Einverstanden.

Angenommen.

Beschluss:

11. Art. 80. Die besondern Untersuchungsrichter werden vom Obergericht auf eine Amtsdauer von vier Jahren gewählt.

Zur Wählbarkeit sind die Erreichung des 25. Altersjahres und der Besitz des bernischen Fürsprecher- oder Notariatspatentes erforderlich.

Ziffer 12, Art. 81.

Angenommen.

Beschluss:

12. Art. 81. Die Stellvertretung wird von der Anklagekammer geregelt.

Diese kann ausnahmsweise eine als besonderen Untersuchungsrichter wählbare Person mit der Stellvertretung beauftragen.

Ziffer 13, Art. 82.

Angenommen.

Beschluss:

13. Art. 82. Die Art. 51 und 52 gelten auch für die besondern Untersuchungsrichter.

Ziffer 14, Art. 83.

Angenommen.

Beschluss:

14. Art. 83. Für besondere Fälle kann die Anklagekammer einen ausserordentlichen Untersuchungsrichter mit der Führung der Voruntersuchung beauftragen. Dieser soll in der Regel aus der Zahl der Untersuchungsrichter des Kantons gewählt werden. Der ausserordentliche Untersuchungsrichter hat in bezug auf die ihm übertragenen Fälle die nämlichen Rechte und Pflichten wie der ordentliche Untersuchungsrichter.

Ziffer 15, Art. 84.

Amstutz, Präsident der Kommission. Es handelt sich hier um die Sanktion eines Zustandes, der heute schon besteht.

Angenommen.

Beschluss:

15. Art. 84. Die Beamten der Staatsanwaltschaft sind:

1. Ein Generalprokurator für den ganzen Kanton;
2. Ein Stellvertreter des Generalprokurators;
3. Im Geschwornenbezirk Mittelland zwei, in den übrigen Geschwornenbezirken je ein Bezirksprokurator.

Durch Dekret des Grossen Rates können stellvertretende Prokuratoren eingesetzt werden; deren Geschäftskreis wird auf Antrag des Generalprokurators durch die Anklagekammer umschrieben.

Ziffer 16, Art. 87.

Angenommen.

Beschluss:

16. Art. 87. Der Generalprokurator und sein Stellvertreter wohnen in der Hauptstadt oder deren Umgebung; die Bezirksprokuratoren wohnen an einem Hauptorte ihres Bezirkes oder dessen Umgebung. Der Wohnsitz der stellvertretenden Prokuratoren wird von der Anklagekammer bestimmt.

Ausnahmsweise kann, wenn kein Nachteil für die Rechtspflege zu befürchten steht, die Anklagekammer den Beamten der Staatsanwaltschaft die Wahl eines andern Wohnortes gestatten.

Für jede über acht Tage dauernde Abwesenheit haben die Beamten der Staatsanwaltschaft die Bewilligung der Anklagekammer einzuholen.

Ziffer 17, Art. 88.

Angenommen.

Beschluss:

17. Art. 88. Der Generalprokurator und sein Stellvertreter vertreten sich gegenseitig; sind beide verhindert, so werden sie durch einen Bezirksprokurator oder einen stellvertretenden Prokurator vertreten, den der Präsident der Anklagekammer nach Anhörung des Generalprokurators bezeichnet.

Die Bezirksprokuratoren werden in Verhinderungsfällen durch einen Bezirks- oder stellvertretenden Prokurator vertreten; die Stellvertretung wird im einzelnen Fall durch den Generalprokurator geordnet.

Nötigenfalls kann durch die Anklagekammer auf Antrag des Generalprokurators ein ausserordentlicher Prokurator aus der Zahl der Gerichtspräsidenten oder der Fürsprecher des Kantons bestellt werden.

Ziffer 18, Art. 90.

Angenommen.

Beschluss:

18. Art. 90. Die Bezirksprokuratoren haben zu diesem Zwecke die Führung der Voruntersuchungen ihres Bezirkes zu überwachen und bei den Untersuchungsrichtern die geeigneten Anträge zu stellen. Sie können jederzeit in die Untersuchungsakten Einsicht nehmen und allen Untersuchungshandlungen beiwohnen.

Ziffer 19, Art. 96.

Angenommen.

Beschluss:

19. Art. 96. Die Bezirksprokuratoren stehen in bezug auf den Strafvollzug und die in Art. 95 erwähnten Obliegenheiten unter der Oberaufsicht des Regierungsrates, in bezug auf die übrigen Pflichten unter der Anklagekammer (Art. 7 und 11).

Ziffer 20, Art. 97.

Angenommen.

Beschluss:

20. Art. 97. Der Generalprokurator hat, ausser den allgemeinen Pflichten der Staatsanwaltschaft, beim Obergericht und seinen Kammern die gesetzlichen Funktionen zu erfüllen. Er führt die Aufsicht über die Bezirksprokuratoren und erteilt diesen die nötigen Weisungen.

Er steht in bezug auf den Strafvollzug unter der Aufsicht des Regierungsrates; in bezug auf die übrigen Pflichten direkt unter derjenigen des Obergerichts.

Zimmermann. Ich hätte zum Abschnitt über die Gerichtsorganisation noch einen weiteren Artikel vorschlagen wollen, indem ich auf die Frage der Wählbarkeit der Frauen in die Geschworenengerichte zurückkommen möchte. Sie erinnern sich, dass die Motion, die wir in der ersten Beratung eingereicht hatten, in ein Postulat umgewandelt wurde. Der Herr Justizdirektor hat damals erklärt, im Prinzip gehe er mit den Bestrebungen einig, aber auf Grund von Art. 43 der Staatsverfassung sei es nicht möglich, dem Wunsch gerecht zu werden. Ich möchte nicht wiederholen, was seither gesagt worden ist; sondern einzig feststellen, dass inzwischen der bernische Frauenbund ein Rechtsgutachten durch Herrn Oberrichter Dr. Schweingruber hat ausarbeiten lassen. In seinem Gutachten kommt Herr Schweingruber zum Schluss, dass die Wahl von Frauen ins Geschworenengericht nicht mit der Verfassung im Widerspruch stehe, sondern dass das verfassungsmässig möglich sei. Er erklärt, erstens stelle sich diese Frage genau gleich wie bei den Frauen im Gewerbegericht, es bestehen dafür genau die gleichen Grundlagen; das bedinge einzig eine Aenderung des Art. 24 des Organisationsgesetzes, und dieses Gesetz ändern wir ja jetzt gerade. Er hat auch einen Text vorgeschlagen, lautand: «Wählbar als Geschworene sind alle stimmfähigen Einwohner des Geschworenenbezirkes, welche das 25. Altersjahr zurückgelegt haben, sowie Frauen, sofern sie im übrigen die in Art. 3 und 4 der Staatsverfassung für die Stimmberechtigung genannten Voraussetzungen erfüllen.» Dann kommt weiter die Ausnahme der Staatsbediensteten, die nicht wählbar sind. Ich glaube, ich könne auf eine längere Begründung verzichten, indem die Justizdirektion das Gutachten bekommen hat und indem sie ihre Stellungnahme auch dem bernischen Frauenbund bekanntgegeben hat. Wenn ich richtig unterrichtet bin, ist die Begutachtung positiv ausgefallen. Ich möchte hier den Antrag stellen, dass man § 24 in Wiedererwägung zieht. Wenn wir schon etwas machen, so sollten wir das machen, was möglich ist, und wenn die Aufnahme von Frauen ins Geschworenengericht möglich ist, wollen wir sie vorsehen. Die Geschworenen werden ausgelost, es ist nicht sicher, dass in jedem Fall Frauen als Geschworene ausgelost werden. Es handelt sich nicht um eine grosse politische Frage, die Geschworenenwahlen werfen keine starken Wellen, das wird immer unter den Parteien friedlich ausgemacht, aber ich glaube, es stünde uns nicht schlecht an, wenn wir Frauen auf diese Liste nehmen könnten. Mein Antrag lautet also: «Wählbar als Geschworene sind alle stimmfähigen Einwohner des Geschworenenbezirks, welche das 25. Altersjahr zurückgelegt haben, sowie Frauen, sofern sie im übrigen die in Art. 3 und 4 der Staatsverfassung für die Stimmberechtigung genannten Voraussetzungen erfüllen.»

M. **Moine**, Directeur de la Justice, rapporteur du Conseil-exécutif. C'est le deuxième assaut que livre, d'ailleurs de façon très sympathique, M. Zimmer-

mann en faveur de l'admissibilité des femmes dans l'organisation judiciaire.

Nous avons reçu, en date du 23 juin dernier, une requête du Bernischer Frauenbund, en même temps qu'un rapport de M. le juge d'appel Schweingruber ayant trait à la question de l'admissibilité des femmes dans un certain nombre de tribunaux. La question a été attentivement étudiée par nous et, malheureusement, nous ne pouvons pas nous rallier complètement aux considérations émises par M. le professeur et juge d'appel Schweingruber. Je me bornerai à vous communiquer la conclusion de la réponse que nous avons adressée, en date du 29 juin, au Bernischer Frauenbund:

«Einverstanden sind wir damit, dass ohne Revision der geltenden Gesetzgebung Frauen als Kammerschreiber und als Obergerichtsschreiber wählbar sind; dazu kommen unseres Erachtens noch die Gerichtsschreiber und die juristischen Sekretäre der Richterämter.

In der Sache selber verweisen wir auf unsere Ausführungen im Vortrag zur 2. Beratung des Gesetzes über den Ausbau der Rechtspflege. Auch wenn die Ausdehnung der Wählbarkeit auf Frauen als Geschworne und Handelsrichter auf dem Gesetzgebungswege möglich ist, so halten wir dafür, dass diese Bestimmungen nicht in den gegenwärtigen Entwurf gehören. Zweck des neuen Gesetzes ist nichts anderes als eine technische Verbesserung des bestehenden Justizapparates. Die Frage der Wählbarkeit der Frauen als Geschworne und als Handelsrichter muss jedoch vor allem unter politischen Aspekten betrachtet werden, womit die bisherigen Beratungen auf eine andere Ebene verlegt würden. Wir sind nach wie vor der Ansicht, dass diese Frage nicht mit diesem allgemeinen Gesetz verquickt werden darf, sondern dem Volke gesondert zur Abstimmung vorgelegt werden muss, sofern der Grosse Rat der Ansicht ist, dass der Zeitpunkt hierfür gekommen ist.»

Malgré tout l'intérêt et la sympathie que m'inspire l'étude de cette question, nous ne pouvons pas, je le répète, résoudre un problème de pareille importance quand il s'agit simplement d'une «Anpassung», d'une adaptation de l'organisation judiciaire. C'est la raison pour laquelle, à mon avis, il serait préférable de trancher d'abord la question sur le plan constitutionnel, quitte à en admettre ensuite toutes les conséquences, plutôt que de vouloir, d'une façon un peu détournée, introduire des femmes dans nos tribunaux.

Vous aurez remarqué que, lors de la première lecture, je suis intervenu avec conviction en faveur de l'admissibilité des femmes dans les tribunaux de prud'hommes. C'était leur place et je pense qu'on ne devrait pas la leur contester. ... En revanche, quant à leur admissibilité dans les cours d'assises, les avis sont déjà tellement partagés qu'il vaut beaucoup mieux, selon moi, ne pas lier cette question à celle de la réforme judiciaire. Si l'on suscite des adversaires à la loi sur cette question-là, qui en pâtira? Ce sera surtout le monde des travailleurs, ce seront les ouvriers parce que la partie principale de la réforme judiciaire modifie surtout l'assistance judiciaire. Et il serait dommage de mettre en péril une réforme d'ordre technique en la liant à un postulat qui est plutôt de caractère politique.

C'est pourquoi, dans l'intérêt même de l'heureux aboutissement de notre loi de réforme judiciaire, je suis obligé de m'opposer à la proposition de M. Zimmermann.

Präsident. Ist Herr Zimmermann bereit, seinen Antrag in ein Postulat umzuwandeln?

Zimmermann. In Würdigung der Tatsachen, die der Herr Justizdirektor vorgebracht hat, ist es wohl am besten, wenn ich den Antrag zurückziehe.

II. Zivilprozessordnung.

Art. 2, Ingress und Ziffer 1, Art. 2, Ziffer 2 und 3.

Angenommen.

Beschluss:

Art. 2. Das Gesetz betreffend die Zivilprozessordnung für den Kanton Bern vom 7. Juli 1918 wird wie folgt abgeändert und ergänzt:

1. Art. 2 Ziffer 2. Er beurteilt endgültig alle Streitigkeiten, deren Gegenstand den Wert von Fr. 1000.— nicht erreicht.

Ziffer 3. Er beurteilt die nachgenannten Streitigkeiten aus dem Schuldbetreibungs- und Konkursverfahren und zwar endgültig, wenn der Streitgegenstand den Wert von Fr. 1000.— nicht erreicht, sonst unter Vorbehalt der Appellation:

a) Klagen von Ehegatten, Kindern, Mündeln, Verbeiständeten und Pfründern auf Teilnahme an einer Pfändung (Art. 111 SchKG, 334 ZGB, 529 OR);

b) Kollokationsstreitigkeiten (Art. 148, 250 Sch KG);

c) Klagen auf Aufhebung eines Arrestes mangels eines Arrestgrundes (Art. 279 SchKG);

d) Klagen auf Rückschaffung von heimlich oder gewaltsam fortgeschafften Retentionsgegenständen (Art. 284 SchKG);

e) Klagen dritter Personen, welche Eigentum oder Pfandrecht an gepfändeten oder in eine Konkursmasse gezogenen Sachen ansprechen (Art. 107, 242 SchKG) und Klagen des betreibenden Gläubigers oder der Konkursverwaltung gegenüber Dritten in den Fällen der Art. 109 und 204 SchKG;

f) Klagen zur Anfechtung der in Art. 214 und 286 bis 288 SchKG erwähnten Rechtshandlungen;

g) Klagen des Wechselgläubigers gegen den im Handelsregister eingetragenen Schuldner, welchem der Rechtsvorschlag bewilligt worden ist (Art. 186 SchKG).

Ziffer 2, Art. 4.

Angenommen.

Beschluss:

Marginale: c) der Gewerbegerichte und Lehrlingskommissionen.

2. Art. 4. Die Gewerbegerichte beurteilen endgültig Streitigkeiten unter Fr. 1200.— zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern (Gesellen, häusliche Dienstboten und Angestellte) aus Dienst- und Werkverträgen. Hievon sind ausgenommen Streitigkeiten zwischen landwirtschaftlichen Dienstboten und Arbeitern einerseits und ihren Arbeitgebern anderseits. Im Einverständnis beider Parteien kann das Gewerbegericht auch solche Fälle beurteilen.

Im übrigen gelten die Bestimmungen der Art. 54 bis 64 des Gesetzes über die Organisation der Gerichtsbehörden vom 31. Januar 1909.

Die Lehrlingskommissionen beurteilen endgültig Streitigkeiten unter Fr. 1000.— zwischen Lehrmeistern und Lehrlingen aus Lehrvertrag (Art. 9 lit. e des Gesetzes über die berufliche Ausbildung vom 8. September 1935).

Ziffer 3, Art. 5, lit. a.

Angenommen.

Beschluss:

Marginale: d) des Handelsgerichtes.

3. Art. 5 lit. a. Das Handelsgericht beurteilt als einzige kantonale Instanz:

a) bei einem Streitwert von mindestens Fr. 1000.— alle im Sinne der Art. 72 und 73 des Gesetzes über die Gerichtsorganisation handelsrechtlichen Streitigkeiten aus Mobiliarsachenrecht und Obligationenrecht, mit Ausnahme derjenigen aus dem Grundstückverkehr, sowie die Streitigkeiten aus unlauterem Wettbewerb;

Ziffer 3 bis, Art. 7 bis.

Angenommen.

Beschluss:

3 bis. Art. 7 bis. Die ordentlichen Zivilgerichte (Art. 2, 4, 5 und 7) beurteilen auch die arbeitsrechtlichen Streitigkeiten aus den Sondergesetzen des Bundes.

Dabei sind die besonderen bundesrechtlichen Verfahrensvorschriften zu beachten.

Ziffer 4, Art. 54.

Angenommen.

Beschluss:

Marginale: Zustellung eines Klagedoppels.

4. Art. 54. In allen den Personenstand betreffenden Prozessen, bei Eheeinspruchs-, Nichtigkeits- und Anfechtungsklagen (Art. 253, 256, 260, 262, 269, 305, 306, 323, 111, 121, 123 ff., 128 ZGB) und bei denjenigen Ehescheidungs- und Trennungsprozessen (Art. 137 ff. ZGB), bei denen eine oder beide Parteien Ausländer sind oder vor der Heirat waren, ist dem Staatsanwalt (Bezirksprokurator) ein Doppel der Klage zuzustellen.

Ziffer 4 bis, Art. 69.

Angenommen.

Beschluss:

Marginale: Appellation.

4 bis. Art. 69. In Fällen, wo die Hauptsache zur Weiterziehung geeignet wäre, kann gegen die Verfügung eines Gerichtspräsidenten appelliert werden, wenn der ursprüngliche Belauf der Kostenforderung mindestens Fr. 1000.— beträgt.

Der Appellationshof bestimmt die Kosten ohne Parteiverhandlung und eröffnet seine Verfügung den Parteien.

Ziffer 5, Art. 77.

Kuhn. In Absatz 2 heisst es: « Die unentgeltliche Prozessführung kann auch nachgesucht und erteilt werden nur für die Gerichts- und Stempelkosten oder nur für die Verbeiständung durch einen Anwalt oder nur für bestimmte Prozesshandlungen wie Erwirkung eines Prozesskostenvorschusses im Sinne von Art. 145 ZGB. » Es handelt sich um eine kleine Sache, ich möchte beantragen, in der zweiten Zeile das Wort « und » zu ersetzen durch « oder ». Es würde dann heissen: « nachgesucht oder erteilt ». Damit ist der urteilende Richter frei, das eine oder andere zu machen; er ist nicht von dem abhängig, was nachgesucht wird.

Amstutz, Präsident der Kommission. Einverstanden.

Präsident. Im französischen Text ist diese Aenderung bereits berücksichtigt.

Angenommen nach Antrag Kuhn.

Beschluss:

Marginale: Unentgeltliche Prozessführung.

5. Art. 77. Wer die Kosten eines nicht von vornherein aussichtslosen Gerichtsverfahrens oder einer gebotenen vorsorglichen Beweisführung für einen solchen Prozess ohne Beschränkung des notwendigen Lebensunterhaltes für sich und seine Familie nicht zu bestreiten vermag, hat Anspruch auf unentgeltliche Prozessführung.

Die unentgeltliche Prozessführung kann auch nachgesucht oder erteilt werden nur für die Gerichts- und Stempelkosten oder nur für die Verbeiständung durch einen Anwalt oder nur für bestimmte Prozesshandlungen wie Erwirkung eines Prozesskostenvorschusses im Sinne von Art. 145 ZGB.

Ausländern wird in der Regel das Recht der unentgeltlichen Prozessführung erteilt, wenn ihr Heimatstaat bernischen Staatsangehörigen die Gleichbehandlung gewährt oder zusichert. Staatsverträge bleiben vorbehalten.

Fallen die Voraussetzungen der unentgeltlichen Prozessführung im Laufe des Prozesses

dahin, so ist sie zu entziehen. Der Entzug erfolgt von Amtes wegen oder auf Antrag des Prozessgegners. Vor dem Entzug ist der betroffenen Partei Gelegenheit zur Vernehmlassung zu geben.

Marginale: Inhalt der unentgeltlichen Prozessführung.

Die Partei, welcher die unentgeltliche Prozessführung gewährt wird, ist von der Vorschusspflicht für die Gerichtskosten (Art. 57), von der Stempelpflicht und von der Pflicht zur Leistung von Prozesskostensicherheit (Art. 70) oder Kostenvorschuss an den Prozessgegner (Art. 226) befreit; die ihr auffallenden Auslagen des Gerichts werden vom Staate vorgeschossen.

Ist zur Prozessführung die Verbeiständung durch einen Anwalt notwendig, so ist der Partei, der die unentgeltliche Prozessführung gewährt wurde, ein Anwalt aus der Zahl der praktizierenden Anwälte beizuordnen. Die Entschädigung des beigeordneten Anwaltes wird durch das Dekret über die Gebühren der Anwälte geregelt. Die Bemühungen des Anwaltes für die Erlangung der unentgeltlichen Prozessführung werden nach den gleichen Vorschriften entschädigt.

Ziffer 6, Art. 78.

Angenommen.

Beschluss:

Marginale: Zuständigkeit.

6. Art. 78. Zuständig zur Erteilung des Rechts auf unentgeltliche Prozessführung und zur Beiordnung eines Anwaltes sind:

1. vor Eintritt der Rechtshängigkeit des Prozesses:
   a) der Appellationshof in den Fällen, in denen der beabsichtigte Prozess von ihm als einzige Instanz zu beurteilen ist (Art. 7, Abs. 2).
   b) der Gerichtspräsident desjenigen Bezirkes, wo die örtliche Zuständigkeit für den beabsichtigten Prozess gegeben ist, in den übrigen Fällen.
2. nach Eintritt der Rechtshängigkeit des Prozesses: der mit der Hauptsache befasste Richter.

Zuständig zum Entzug der unentgeltlichen Prozessführung ist der mit der Hauptsache befasste Richter.

Ziffer 7, Art. 79.

Angenommen.

Beschluss:

Marginale: Gesuch. Vorläufige Kostenfreiheit.

7. Art. 79. Das Gesuch um Erteilung des Rechts auf unentgeltliche Prozessführung ist beim örtlich zuständigen Gerichtspräsidenten, nach Eintritt der Rechtshängigkeit bei dem mit der Hauptsache befassten Richter, mündlich oder schriftlich, anzubringen.

Mit dem Gesuch ist ein Zeugnis des Einwohnergemeinderates oder des durch Gemeindereglement bezeichneten Beamten des Wohnortes des Gesuchstellers über seine Familien-, Vermögens- und Einkommensverhältnisse vorzulegen; wird der Gesuchsteller von der auswärtigen Armenpflege des Staates unterstützt, so genügt ein entsprechendes Zeugnis der kantonalen Fürsorgedirektion. Ein unselbständig erwerbender Gesuchsteller hat überdies einen von seinem Arbeitgeber ausgestellten Lohnausweis beizulegen.

Durch das Gesuch wird der Fortgang eines bereits hängigen Rechtsstreites nicht gehemmt. Der Richter ist indessen befugt, das Verfahren in der Hauptsache bis zur endgültigen Erledigung des Gesuches einzustellen.

Das Gesuch um unentgeltliche Prozessführung, das Zeugnis und das Verfahren sind vorläufig gebühren- und stempelfrei. Die Auslagen des Verfahrens werden vom Staate vorgeschossen. Wird das Gesuch abgewiesen, so sind die Gerichtskosten dem Gesuchsteller aufzuerlegen; in den übrigen Fällen teilen diese das Schicksal der Gerichtskosten in der Hauptsache.

Ziffer 8, Art. 80.

Kuhn. Auch hier ist ein Wort hineingerutscht, das berndeutsch, aber nicht schriftdeutsch ist. Es heisst in der dritten Zeile «nach Vornahme der nötigen Abklärungen». Man müsste sagen «notwendigen». Man hätte sich fragen können, ob der folgende Satz noch Bestand hat, denn wenn die notwendigen Massnahmen getroffen werden, kann man sich fragen, ob ausser der vorgeschriebenen Prüfung diese Bestimmung noch einen Sinn hat. Ich wollte immerhin der Vollständigkeit halber die Bestimmung belassen, hingegen das Wort «bloss» in der fünften Zeile streichen.

Amstutz, Präsident der Kommission. Einverstanden.

Angenommen nach Antrag Kuhn.

Beschluss:

Marginale: Verfahren.

8. Art. 80. Ueber das Gesuch wird nach mündlicher oder schriftlicher Einvernahme der Gegenpartei und nach Vornahme der notwendigen Abklärungen entschieden. Die Prozessaussichten für den beabsichtigten Prozess unterliegen einer vorläufigen Prüfung.

Der Entscheid wird dem Gesuchsteller und dem Gesuchsgegner mündlich oder schriftlich mit kurzer Begründung eröffnet, ebenso dem beigeordneten Anwalt nach Eintritt der Rechtskraft des Entscheides unter gleichzeitiger Zustellung der Akten.

In den Fällen, in denen der beabsichtigte Prozess vom Appellationshof als einziger Instanz zu beurteilen ist (Art. 78 Ziff. 1 a), führt der Gerichtspräsident das Verfahren durch und

sendet die Akten mit seinem Antrag den Appellationshof zum Entscheid.

In Streitsachen, welche der Kompetenz des Gerichtspräsidenten unterliegen, ist das Gesuch mit dem Ladungsgesuch (Art. 294) anzubringen. Der Gerichtspräsident entscheidet darüber im Verhandlungstermin; er kann vorgängig die Befreiung von den Ladungskosten verfügen. Das gleiche ist zulässig, wenn mit dem Gesuch um unentgeltliche Prozessführung gleichzeitig das Ladungsgesuch zum Aussöhnungsversuch gestellt wird.

Ziffer 9, Art. 81.

M. **Châtelain** (Delémont). Je vous signale qu'une petite erreur s'est glissée dans le texte, de telle sorte que celui-ci dit juste le contraire de ce qu'on a voulu lui faire dire. On lit, en effet, ceci: «Lorsque le fond du litige est appelable, le recourant a la faculté de porter par voie de recours devant la Cour d'appel, dans les dix jours dès leur notification, les décisions du président du tribunal ou du tribunal de district portant octroi ou retrait de l'assistance judiciaire . . .» Ce n'est pas lorsqu'il y a octroi qu'on va en appel, mais bien en cas de rejet.

La même inexactitude figure dans le texte allemand; il conviendrait donc de faire la rectification nécessaire.

Amstutz, Präsident der Kommission. Ich bin mit dem Antrag einverstanden.

Angenommen nach Antrag Châtelain.

Beschluss:

Marginale: Rekurs.

9. Art. 81. Entscheide des Gerichtspräsidenten und des Amtsgerichtes über Erteilung und Entzug des Rechts auf unentgeltliche Prozessführung können, wenn die Hauptsache appellabel ist, vom Gesuchsteller binnen zehn Tagen seit der Eröffnung an den Appellationshof weitergezogen werden. Die Rekurserklärung ist beim Gerichtspräsidenten schriftlich einzureichen oder zu seinen Handen bei der Gerichtsschreiberei mündlich zu Protokoll zu geben. In der Rekurserklärung ist anzugeben, inwieweit der Rekurrent die Abänderung des erstinstanzlichen Entscheides verlangt; eine Begründung des Rekurses ist zulässig.

Der Gerichtspräsident sendet die Rekurserklärung mit den Akten unverzüglich dem Appellationshof ein. Der Appellationshof ordnet wenn nötig Beweisergänzungen an, entscheidet auf Grund der Akten und eröffnet seinen Entscheid den Beteiligten durch Vermittlung des Gerichtspräsidenten.

Ziffer 10, Art. 82.

Angenommen.

Beschluss:

Marginale: Kostenpflicht.

10. Art. 82. Die Prozesskostenpflicht der einen gegen die andere Partei gemäss Art. 58—63 wird durch die Erteilung des Rechts auf unentgeltliche Prozessführung nicht verändert.

Wird der Prozessgegner ganz oder teilweise zur Bezahlung der Anwalts- oder Gerichtskosten der Partei, welcher die unentgeltliche Prozessführung gewährt wurde, verurteilt, so sind die Anwaltskosten vom beigeordneten Anwalt, die Gerichtskosten vom Gerichtsschreiber einzukassieren.

Soweit der Prozessgegner nicht zu den Anwalts- und Gerichtskosten der die unentgeltliche Prozessführung geniessenden Partei verurteilt wird, hat sie diese Kosten dem Staate und ihrem Anwalt nachzubezahlen, wenn sie innerhalb zehn Jahren, von der Rechtskraft des Urteils an gerechnet, zu hinreichendem Vermögen oder Einkommen gelangt. Im Urteil ist die die unentgeltliche Prozessführung geniessende Partei unter dieser Voraussetzung zur Bezahlung dieser Kosten an den Staat, beziehungsweise ihren Anwalt zu verurteilen. Dem Amtsschaffner des Bezirkes, wo die örtliche Zuständigkeit für die Hauptsache gegeben ist, ist nach Eintritt der Rechtskraft eine Abschrift des Teils des Urteils zuzustellen, aus welchem sich die Verurteilung der die unentgeltliche Prozessführung geniessenden Partei zur Bezahlung von Kosten an den Staat oder ihren Anwalt ergibt.

Ueber das Vorhandensein hinreichenden Vermögens oder Einkommens entscheidet im Streitfalle der Gerichtspräsident des Wohnsitzes der die unentgeltliche Prozessführung geniessenden Partei im summarischen Verfahren. Beträgt die Kostenforderung mindestens Fr. 1000.—, so kann gegen den Entscheid des Gerichtspräsidenten nach den für das summarische Verfahren geltenden Vorschriften appelliert werden. Tritt der Staat als Partei auf, so wird er durch die Justizdirektion vertreten.

Ziffer 10bis, Art. 91, Absatz 3.

M. **Nahrath.** L'article 10bis dit que dans les litiges du droit de famille, l'audience en conciliation a lieu à huis clos.

Par cette disposition, nous avons voulu enrayer, dans la mesure du possible, les procédures en divorce et donner aux parties, avant l'introduction de la demande en divorce, l'occasion d'examiner leur situation tranquillement, à huis clos, avec le juge, hors de tout public. Très fréquemment les époux qui ont des différends n'introduisent pas directement une procédure en divorce, mais ont recours à un autre genre de procédure que l'on appelle en français «mesures protectrice de l'union conjugale» et en allemand «Eheschutzverfahren», procédure spéciale prévue aux articles 169 et suivants du Code civil suisse. Et très souvent aussi, le juge réussit à ramener l'entente entre les parties. Cette procédure spéciale est extrêmement importante en pratique et il est de plus en plus fréquent de voir des conjoints en litige y recourir. Je vous propose, par conséquent, d'ordonner également le huis clos pour cette procédure spéciale, en ajoutant ici un alinéa 4 dont la teneur serait la suivante:

«La procédure selon l'article 169 et suivants du Code civil suisse a lieu également à huis clos.»

Et en allemand: «Das Verfahren nach Art. 169 und folgende ZGB findet ebenfalls bei geschlossenen Türen statt.

Amstutz, Präsident der Kommission. Ich habe über diese Frage bereits mit Herrn Kollege Nahrath verhandelt. Es handelt sich um eine Sache, die man vergessen hat. Man wird also den Antrag als berechtigt ansehen müssen.

Angenommen nach Antrag Nahrath.

Beschluss:

10bis. Art. 91 Abs. 3. Der Aussöhnungsversuch in familienrechtlichen Streitigkeiten findet bei geschlossenen Türen statt.

Das Verfahren nach Art. 169 ff. ZGB findet ebenfalls bei geschlossenen Türen statt.

Ziffer 10ter, Art. 119, Absatz 2 und 3.

Angenommen.

Beschluss:

10ter. Art. 119 Abs. 2 und 3. Der Aussöhnungsversuch in den in Art. 2 Ziff. 3 genannten Rechtssachen sowie in Aberkennungsprozessen wird auch in den Gerichtsferien abgehalten.

In den in Art. 2 Ziff. 3 und Art. 3 genannten Rechtssachen sowie in Aberkennungsprozessen kann nach Ermessen des Richters auch in den Gerichtsferien verhandelt werden.

Ziffer 11, Art. 144.

M. **Nahrath.** La réforme judiciaire prévoit qu'une audience de conciliation doit avoir lieu avant l'introduction de chaque procès. Jusqu'à présent, une audience de conciliation n'était pas nécessaire dans certaines procédures, spécialement dans l'action en libération de dette ainsi que dans certaines cas relevant de la loi sur la poursuite et la faillite. Le droit fédéral prévoit, pour ce genre d'action traité dans la loi fédérale sur la poursuite et la faillite, un délai péremptoire de dix jours avant d'introduire l'action. Si ce genre de procédure doit être précédé d'une tentative de conciliation, il est absolument nécessaire que cette dernière vaille introduction d'action ou interrompe le délai pour l'introduction de l'action. Or, en tenant compte de cette exigence, l'article 144 — dans sa teneur en français en tout cas — est tout à fait insuffisant et d'ailleurs contraire aux dispositions du droit fédéral, car, selon le texte actuel l'introduction d'un procès doit être précédée d'une tentative de conciliation. Il est donc nécessaire, d'après le droit fédéral, que la requête de citation en conciliation vaille déjà introduction d'action ou interrompe le délai de dix jours. Par conséquent, je vous propose de renvoyer cet article 11 (144) à la commission pour nouvelle rédaction. Et si vous estimez que cela n'est pas possible, alors je vous fais la proposition de le modifier comme suit (dans le texte français):

«Dans la procédure ordinaire, une tentative de conciliation devant le président du tribunal de district compétent à raison du lieu doit avoir lieu avant le dépôt de la demande écrite. La requête de citation en conciliation interrompt le délai introductif d'action.»

A mon avis, cette modification est indispensable. Sinon les plaideurs sont exposés à de graves inconvénients, et au risque même de perdre leur procès, parce que le délai n'est pas respecté. Je rappelle que déjà, en cette matière, un différend s'est produit entre la jurisprudence bernoise et celle du Tribunal fédéral. La question est de haute importance et réclame toute notre attention.

Amstutz, Präsident der Kommission. Herrn Nahrath ist zuzugeben, dass der französische Text dieses Artikels wirklich ungenügend ist. Darauf sind wir erst jetzt gestossen. Aber nun geht sein Antrag weiter. Nehmen wir an, in einem Gesetz sei eine zehntägige Frist festgelegt, es sei also dort bestimmt, eine Klage müsse innert 10 Tagen eingereicht werden. Wird die Klage nicht eingereicht, zum Beispiel die Aberkennungsklage, so ist die Frist vorbei, das Klagerecht ist verwirkt. Wenn nun für diese Klage noch ein Aussöhnungsversuch verlangt wird, so müsste die Ladung zum Aussöhnungsversuch innert der 10 Tage eingereicht werden, und erst nachher müsste die schriftliche Klage ebenfalls innert 10 Tagen eingereicht werden. Daraus ergeben sich Unzukömmlichkeiten. Man hat sich praktisch anders geholfen, indem man dem Richter einfach die Klage zugestellt hat. Der Antrag Nahrath, zu sagen, wenn eine Frist nach dem Aussöhnungsversuch festgesetzt sei, so unterbreche die Ladung respektive das Gesuch zum Aussöhnungsversuch diese Klagefrist, wäre im allgemeinen schon recht. Nehmen wir aber die zehntägige Klagefrist an. Im Moment, wo der Kläger das Gesuch um eine Ladung zum Aussöhnungsversuch stellt, ist die zehntägige Frist unterbrochen, sie fängt wieder zu laufen an im Moment, wo der Aussöhnungsversuch fruchtlos erklärt worden ist. Persönlich unterstütze ich diese Idee; ich bedaure nur, dass sie nicht früher gekommen ist, denn es könnte sein, dass wir einen Text in das Gesetz aufnehmen, der auch andere Artikel des Zivilprozesses berühren könnte. Ich möchte also nicht die Verantwortung übernehmen, hier einfach zu erklären, dass wir den Antrag Nahrath annehmen, obschon das, was er vorschlägt, absolut richtig ist. Wenn man diesen Antrag annehmen wollte, so hätte das nach meiner Meinung zur Folge, dass man diese Frage noch einmal in der Kommission, vielleicht sogar in der Grossen Expertenkommission, behandeln würde, um die Rückwirkungen zu prüfen. Man müsste also diesen Artikel nochmals zurücknehmen, und die Kommission müsste während dieser Session noch Sitzung halten.

Präsident. Ich möchte ebenfalls vorschlagen, diese Ziffer 11 nochmals zurückzulegen bis zur nächsten Woche.

M. **Moine,** Directeur de la Justice, rapporteur du Conseil-exécutif. Vous me permettrez d'exprimer mon étonnement, en présence de propositions qui surgissent maintenant, alors que nous sommes en deuxième lecture, et qui, au surplus, émanent de membres mêmes de la commission. Dois-je rappeler à MM. les députés que le parlement bernois ne connaît pas de troisième, quatrième ou cinquième

lecture! En principe, à la seconde lecture, on vote le projet définitivement. Je regrette beaucoup que ces propositions nouvelles n'aient pas été soumises plus tôt de façon que l'on ait pu prendre position sans attendre jusqu'à aujourd'hui. Il s'agit de la revision d'un code de procédure civile et pénale, c'est-à-dire d'un édifice complexe, délicat, et je ne devrais pas être obligé de le faire remarquer à des juristes. L'opération se passe un peu comme dans la construction d'une maison: si l'on entreprend de retoucher quelque chose quand tout est debout, si l'on commence à arracher ici un moëllon et là une pierre, tout l'édifice en est affecté.

Il est certain qu'une proposition comme celle de Me Nahrath requiert un examen approfondi; personnellement, je pourrai m'y rallier. A vous de décider, de trancher, mais je ne verrais pas de gaieté de cœur qu'on reconvoquât des séances, parce qu'alors je serais dans l'obligation de renvoyer toute la question à la commission technique, où se trouvent des représentants de divers milieux: justiciables, avocats, professeurs, etc. Pour une construction législative de cette nature et de cette importance, il faut, plus qu'ailleurs, que les articles soient étudiés attentivement par la commission technique. Je connais assez Me Nahrath pour savoir que son intention n'est pas de faire ajourner le projet. Celui-ci est en chantier depuis longtemps. Nous avons déjà trop attendu et il serait malheureux qu'on soit maintenant obligé de renvoyer ledit projet aux calendes grecques.

M. **Nahrath.** Je suis le premier à regretter de n'avoir pu présenter cette proposition plus tôt. Il s'agit d'une question extrêmement difficile et délicate, tous les juristes qui sont ici peuvent le confirmer. J'ai examiné de nouveau en détail le projet hier, pour la dixième fois peut-être, et jusque-là cette difficulté m'avait échappé. Le projet a passé entre les mains de juristes, de «grands juristes» même (on a dit le mot dans cette salle), qui cependant n'ont pas vu la difficulté. Je regrette qu'il ait fallu un petit avocat de campagne pour la découvrir ... un dimanche soir. Toujours est-il qu'elle est maintenant devant nous et qu'il faut bien la résoudre. Personnellement je n'y ai évidemment aucun intérêt. Je ne suis pas exposé moi-même à une erreur sur ce point de la loi, mais d'autres risquent d'en commettre, parce que le texte actuel est insuffisant et manque de clarté. D'après les prescriptions légales, un procès doit être introduit dans les dix jours, sinon le délai est périmé et des droits importants peuvent être perdus. J'estime qu'il est indispensable de dire de façon expresse dans cet article que la requête de citation en conciliation est introductive d'instance ou interrompt le délai de prescription. Le texte qui nous est soumis ici ne le dit pas. Cela manque de clarté et le problème subsiste.

An die Kommission zurückgewiesen.

Schluss der Sitzung um 17 Uhr.

Der Redaktor:
Vollenweider.

Zweite Sitzung

Dienstag, den 11. September 1951
8.30 Uhr

Vorsitzender: Präsident Steiger

Die Präsenzliste verzeigt 187 anwesende Mitglieder. Abwesend sind 6 Mitglieder, wovon mit Entschuldigung die Herren: Aebi (Burgdorf), Baumgartner (Biel), Kohler, Lehmann (Bern), Loretan, Tschumi; ohne Entschuldigung ist niemand abwesend.

Tagesordnung:

Gesetz
über den Ausbau der Rechtspflege

Fortsetzung der zweiten Beratung

(Siehe Seite 358 hievor)

II. Zivilprozessordnung

Fortsetzung

Ziffer 11, Art. 144.

Amstutz, Präsident der Kommission. Kollege Nahrath hat gestern einen neuen Antrag zu Art. 144 eingereicht, von dem wir befürchteten, er greife allzu tief in das System der Zivilprozessordnung ein, so dass man ihn nicht einfach tel quel annehmen könne. Wir haben nun die Frage inzwischen studiert, der Sekretär der Justizdirektion, Herr Prof. Roos, Herr Kollege Nahrath und ich, und heute morgen hat es sich gezeigt, dass die drei Juristen, die diese Frage studiert haben, zum gleichen Resultat kommen. Sie sehen, es passieren doch noch Wunder auf der Welt (Heiterkeit) und ich glaube, nach dieser Feststellung dürfen Sie beruhigt sein. Art. 144 würde nun durch ein zweites Alinea ergänzt, das folgendermassen lautet: «Das Ladungsgesuch zum Aussöhnungsversuch unterbricht die Klagefrist.» Das ist alles, was dazu käme, und wir haben alle drei die Ueberzeugung, dass das eine sehr gute Beifügung ist, und dass sich diese Neuerung im ganzen Prozessverfahren hauptsächlich für die Parteien ausserordentlich gut auswirken wird. Ich empfehle Annahme dieses Zusatzantrages.

M. **Nahrath.** Je souscris entièrement aux paroles de notre collègue M. Amstutz, président de la commission.

Nous sommes tous d'accord sur un point: c'est qu'il n'est pas possible de prolonger un délai de péremption, pas possible non plus de l'interrompre. Le droit fédéral exige que l'action soit introduite

dans le délai même. Souvent, les juristes en présence d'un cas un peu épineux consultent les procès-verbaux et comptes rendus parlementaires afin de savoir ce qui a été dit et décidé par le législateur. Or, sur ce point, nous sommes devant quelque chose qui est catégorique: la citation en conciliation est introductive du procès. Si cette question est claire, toute l'affaire est en ordre, le délai est respecté.

Je m'associe donc à la proposition de M. Amstutz, d'ajouter à l'article 144, un alinéa 2 dont la teneur serait celle-ci: « La requête de citation en conciliation interrompt le délai introductif d'action. »

Ainsi, je pense, tout sera clair et en ordre.

M. Moine, Directeur de la Justice, rapporteur du Conseil-exécutif. Je me rallie à la proposition qui vient d'être formulée. J'aurais d'ailleurs mauvaise grâce à ne pas le faire; alors que trois juristes, après études et discussions laborieuses, réussissent à s'entendre, il serait triste que le directeur de la justice ne leur donnât pas pour le moins sa bénédiction!

Angenommen.

Beschluss:

Marginale: Pflicht zum Aussöhnungsversuch.

11. Art. 144. Im ordentlichen Verfahren ist vor Einreichung der Klage ein Aussöhnungsversuch durch den Gerichtspräsidenten desjenigen Bezirkes, wo die örtliche Zuständigkeit gegeben ist, abzuhalten.

Das Ladungsgesuch zum Aussöhnungsversuch unterbricht die Klagefrist.

Ziffer 12, Art. 145.

Tschäppät. Ich bin wegen dieses Art. 145 schon einmal ans Rednerpult getreten und habe mir lange überlegt, ob ich meinen Versuch wiederholen wolle. Ich konnte mich nicht zum Verzicht entschliessen, sondern komme noch einmal mit dem gleichen Antrag, und zwar deshalb, weil ich der Auffassung bin, dass das, was hier steht, nicht überaus vernünftig ist. In der Eintretensdebatte zur ersten Beratung wurde von allen Fraktionsvertretern ausführlich über den Friedensrichter und über den Aussöhnungsversuch gesprochen. Man hat mit Recht oder Unrecht davon gesprochen, dass der gegenwärtige Aussöhnungsversuch oder das geltende Verfahren einfach nicht spielt, was beim Volk ein gewisses Malaise ausgelöst hat. Was man uns heute vorlegt, bringt nicht viel anderes; es ist ein Wunsch geblieben, etwas Besseres machen zu wollen. Ich befürchte deshalb, dass die ganze Vorlage im Volk auf ein ungünstiges Echo stossen wird. Eines hat man wenigstens geändert. Man hat den Aussöhnungsversuch auf Gebiete ausgedehnt, wo er bis jetzt nicht nötig war, auf das Gebiet des Schuldbetreibungs- und Konkursrechtes zum Beispiel. Das halte ich nicht gerade für ein Unglück, aber es scheint mir ausserordentlich ungeschickt, vor allem deshalb, weil das ganze Verfahren verlängert und verteuert wird und der ganze Aussöhnungsversuch in Schuldbetreibungs- und Konkurssachen eine reine Farce ist. Wenn man nun in der Eintretensdebatte zur ersten Beratung erklärt hat, man wolle verhindern, dass der Aussöhnungsversuch zu einer Farce werde, ist es inkonsequent, wenn man nun dazu kommt, diese Farce noch weiter auszudehnen.

Nehmen wir einmal ein Beispiel: Ein Schuldner ist in Konkurs geraten, die Forderungen werden eingereicht, es besteht eine Konkursverwaltung, vielleicht sogar ein Gläubigerausschuss und es entspinnen sich lange Auseinandersetzungen darüber, in welche Ränge diese Forderungen kommen sollen. Die Konkursverwaltung entscheidet nach längerer Auseinandersetzung. Nun ist ein Gläubiger nicht zufrieden, findet, seine Forderung sei zu schlecht plaziert. Bis jetzt war es so, dass er zum Richter gegangen ist und dass es zu einem Prozess zwischen Gläubiger und Konkursmasse gekommen ist. Auf der einen Seite ist der persönlich interessierte Gläubiger, auf der andern die mehr oder weniger neutrale Konkursverwaltung, aber ich kann mir nicht vorstellen, wie man in einem solchen Handel einen Aussöhnungsversuch zwischen Konkursverwaltung und Gläubigern anordnen kann, wo doch beide Parteien schon lange vorher miteinander verhandelt haben. Es wird niemand im Ernste behaupten, dass man das eingeführt habe, weil man eine Aussöhnung herbeiführen wolle, sondern der effektive Grund, warum man das einführt, ist der, dass man die Frist, die dem Anwalt zur Verfügung steht, durch das Mittel des Aussöhnungsversuches verlängern will. Ich halte das für ein untaugliches Mittel. Der Aussöhnungsversuch soll nicht dazu da sein, die Frist zu verlängern, sondern er soll nur dazu bestimmt sein, eine effektive Aussöhnung zu versuchen.

Was bedeutet das für den Gläubiger, für den Anwalt? Ich nehme den Platz Bern. Es bedeutet, dass das Verfahren länger geht. Das ist dem Anwalt vielleicht noch gleichgültig, aber es bedeutet für den Gläubiger, dass ihm Prozesskosten erwachsen, indem hier ein Zwischenverfahren eingeschaltet wird, von dem ich mir nicht vorstellen kann, dass es auf dem Platze Bern viel Positives bringen wird. Hier werden am Mittwoch alle Parteien zum Aussöhnungsversuch geladen, da können Gläubiger und Anwalt zwei Stunden warten, vielleicht noch mehr; in dieser Zeit hätte man die Klageschrift auch geschrieben. Ich bin also der Meinung, dass man die Institution des Aussöhnungsversuches zu einer grösseren Farce gemacht hat als bis jetzt.

Man wird vielleicht sagen, prominentere Juristen als ich hätten diese Frage geprüft. Ich weiss auch, dass die Expertenkommission sich nochmals damit beschäftigt hat. Ich möchte nun ausdrücklich feststellen, auch wenn einer ein prominenter Jurist ist, so heisst das noch lange nicht, dass er immer das vernünftigste Urteil hat. Ich wollte das nur feststellen, weil hie und da schon im Grossen Rat gegen Kollegen, die abweichende Auffassungen vertraten, dieser Einwand vorgebracht worden ist. Man sollte den Aussöhnungsversuch dort spielen lassen, wo er einen Sinn hat, aber dort darauf verzichten, wo er zur reinen Farce wird. Ich stelle den Antrag, an der Ordnung gemäss dem bestehenden Gesetz festzuhalten, also in Schuldbetreibungs- und Konkurssachen keinen Aussöhnungsversuch vorzusehen.

Graf. Es ist nicht das erstemal, dass ich diesen Antrag bekämpfen muss. Sämtliche Experten, die das Gesetz bearbeitet haben, haben dem Vorschlag

zugestimmt, wie er heute vorliegt. Wenn der Antrag von Herrn Dr. Tschäppät angenommen wird, so fällt das ganze System dahin, das man hier aufgestellt hat. Es ist zuzugeben, dass es Fälle gibt, wo vielleicht ein Aussöhnungsversuch nicht nötig wäre, aber in diesem Fall können die Parteien durch Vereinbarung darauf verzichten. Das wird dann der Fall sein, wenn nur Vermögenswerte im Streit stehen. Aber es gibt sehr viele Schuldbetreibungs- und Konkurssachen, wo man das Fehlen des Aussöhnungsversuches bisher sehr unangenehm empfunden hat. Wenn Sie ein Gesetz machen wollen, welches dazu beiträgt, die Zahl der Prozesse zu vermindern, so möchte ich sehr empfehlen, dem Antrag Tschäppät nicht zuzustimmen. Nehmen wir den Widerspruchsprozess. Gegen den Ehemann wird eine Pfändung vollzogen. Die Frau beansprucht gewisse Sachen als Eigentum, und nachher muss der Gläubiger sich mit der Frau prozessrechtlich auseinandersetzen darüber, wer Eigentümer ist. Wie weiss der Gläubiger von vorneherein, ob eine Sache dem Mann oder der Frau gehört? Der Gläubiger kommt in eine sehr schwierige Rechtslage; er hat zudem noch die Pflicht, innert 10 Tagen zu klagen, nachdem er die Aufforderung des Betreibungsamtes bekommen hat. Da überlegt er zuerst einmal während 5, 6 oder 8 Tagen, nachher kommt er zum Rechtsberater, und dieser hat noch zwei Tage Frist, die nicht verlängert werden kann; er muss sofort die Klage einreichen, um die Frist einzuhalten; hintendrein sieht er, dass er gar nichts hätte machen können. Hat man nun den Aussöhnungsversuch, so kann er ein Ladungsbegehren erlassen, und beim Aussöhnungsversuch bekommt er erstmals von der Gegenpartei Kenntnis, wie die Verhältnisse liegen, und dann kann er sich entscheiden, ob er klagen will oder nicht. Durch dieses Mittel werden sehr viele Prozesse vermieden, die heute nur eröffnet worden sind, um die Frist einzuhalten. Eine Kostenvermehrung entsteht nicht, sondern in der Mehrzahl der Fälle eine Kostenverminderung. Ich möchte dringend bitten, den Antrag Tschäppät abzulehnen und dem Vorschlag der Kommission zuzustimmen, der aus praktischen Erwägungen gestellt worden ist und zu begrüssen ist, und zwar im Interesse des rechtssuchenden Publikums.

M. **Nahrath.** Notre projet prévoit l'audience en conciliation également pour les affaires en matière de poursuite et de faillite. C'est là une innovation extrêmement heureuse et j'ai peine à comprendre l'opposition de notre collègue Tschäppät. Il nous cite l'exemple de l'action en collocation, entre un créancier et une masse de faillite — en allemand: «Kollokationsklage» —. Cet exemple me paraît mal choisi. Dans un très grand nombre de procès de poursuite ou faillite, l'action n'est pas une action en collocation, mais une action en revendication («Widerspruchsklage»). Des expériences ont été faites en la matière, ainsi, par exemple, dans le canton de Neuchâtel où l'on connaît depuis longtemps l'audience en conciliation pour ce genre de causes; et je suis en mesure de vous déclarer que la moitié des procès y sont liquidés par conciliation, à l'audience, précisément, de conciliation. C'est là une chose extrêmement importante, surtout pour les gens de condition modeste qui n'ont pas assez d'argent pour mener un procès. On cite en conciliation; à cette audience de conciliation, on peut examiner les moyens de preuve de la partie adverse, on peut réaliser la conciliation et ainsi mettre fin au procès, d'où grande économie pour maints plaideurs. J'estime donc que l'audience de conciliation est non seulement désirable, mais nécessaire. J'aimerais beaucoup que notre collègue Tschäppät prenne la peine d'examiner la proportion entre les actions en collocation et les actions en revendication, portées devant les tribunaux; le plus grand nombre des procédures en matière de poursuite ou faillite (n'importe quel juge ou avocat peut le confirmer) est représenté par des actions en revendication, les actions en collocation étant plutôt l'exception. Je tiens donc cette innovation pour heureuse et je vous demande de l'accepter car elle profitera surtout aux petits plaideurs de condition modeste.

Tschäppät. Herr Graf hat soeben behauptet, der Vorschlag der Kommission werde auf Grund der praktischen Erfahrungen gemacht. Ich kann verstehen, dass man das sagt, ich möchte nur feststellen, dass ein Grossteil der stadtbernischen Anwälte anderer Ansicht ist. Herr Graf sagt, man könne Prozesse sparen. Das wird dann geschehen, wenn mit einem solchen Aussöhnungsversuch das Verfahren einen Abschluss findet, aber in den meisten Fällen wird dem nicht so sein, sondern es wird gleichwohl noch zum Prozess kommen, und dann haben Sie eine Verlängerung und Verteuerung des Verfahrens. Ich verstehe und kenne die Nöte der Anwälte, aber ich möchte doch sagen: Mit wenigen Ausnahmen wird die Klage gleichwohl am letzten Tag gemacht, ob die Frist 10 oder 20 Tage sei.

Graf. Ich möchte bitten, unter Aussöhnungsversuch nicht immer nur das zu verstehen, was in Bern fabriziert wird; auf dem Land gibt es viele Gerichtspräsidenten, die eingehende Aussöhnungsversuche durchführen, Versuche, die einen Sinn und Zweck haben. Wir erlassen Gesetze nicht nur für die Stadt Bern, sondern für den ganzen Kanton.

Amstutz, Präsident der Kommission. Ich möchte beantragen, den Antrag Tschäppät abzuweisen. Man könnte wirklich meinen, diese Bestimmung diene nur den Anwälten und es gehe den Anwälten darum, die Frist möglichst zu verlängern, sodass sie eingehalten werden kann. Warum halten wir die Fristen ein? Sicher nicht unsertwegen, sondern um derjenigen willen, die davon betroffen werden. Wenn ein Klient am zweitletzten Tag zu uns kommt und verlangt, dass wir lange Klageschriften machen, so kann es schon sein, dass der Anwalt sich aufregt und froh ist, wenn er eine Frist verlängern kann, aber immer im Interesse desjenigen, den es betrifft, und sicher nicht in unserem Interesse.

Herr Dr. Tschäppät behauptet, der Verzicht auf den Aussöhnungsversuch bringe eine Kostenersparnis. Das möchte ich sehr bezweifeln; es kommt nämlich billiger, wennn man sich im Aussöhnungsversuch oder kurz darnach einigt, als wenn man mehr oder weniger ins Blaue hinaus einen Prozess einleiten muss, der natürlich Kosten erfordert.

Nun wird es Sie sicher interessieren, was in der Grossen Expertenkommission grössere Juristen als ich zu dieser Sache gesagt haben. Ich will einzelne kurze Stellen aus dem Protokoll verlesen:

« Oberrichter Ceppi: Ich bin gegen diesen Antrag. Werden diese SchKG-Fälle dem Sühneverfahren unterstellt, so unterbricht dieses den Fristenlauf. Wenn man es dagegen beim alten Zustand bewenden lässt, wonach bestimmte SchKG-Streitigkeiten vom Sühneverfahren ausgeschlossen werden, so ist dies nicht mehr der Fall. Dann müssen eben Rechtsvorkehren eingereicht werden, bevor die tatbeständlichen Unterlagen überhaupt vorliegen. Es werden Nachträge nötig, was ebenfalls nicht zu einer raschern Erledigung des Straffalles führt. Wir sollten es somit beim vorliegenden Entwurf bewenden lassen.

Oberrichter Muhmenthaler: Ich bin durchaus dieser Meinung und kann nur wiederholen, was schon im Vortrag der Justizdirektion vom Februar 1950 gesagt wurde. Ich verweise auf Seite 18. Dr. Tschäppät weiss nicht, was eigentlich entschieden werden soll. Es handelt sich hier im Grunde genommen immer um materielle Rechtsfragen, und viele davon können sicherlich im Sühneverfahren erledigt werden. Klage und Antwort brauchen auch Zeit und das sogenannte beschleunigte Verfahren wird im bernischen Zivilprozess nach den Vorschriften des ordentlichen Verfahrens durchgeführt.

Wir sollten unter allen Umständen an unserem ursprünglichen Entwurf festhalten.

Prof. Matti aber erklärte kurz: Ich stimme den beiden Herren vollständig bei. Der Antrag Tschäppät führt zu einer Durchlöcherung des Systems, und das sollte vermieden werden. »

Das sind Ansichten von Autoritäten in dieser Frage. Ich bin ganz der Meinung, dass man solche Sachen auch praktisch prüfen muss, dass man nicht einfach auf formelle juristische Ueberlegungen abstellen darf, aber gerade wenn man das tut, sehen wir, dass der Aussöhnungsversuch im Interesse des rechtsuchenden Publikums liegt. Es handelt sich manchmal um Sachen, die viele Vorkehren erfordern, und da ist sicher jedermann sehr froh, wenn das System gewählt wird, das die Kommission nun vorschlägt. Ich beantrage Ablehnung des Antrages Tschäppät.

Abstimmung.

Für den Antrag Tschäppät . . .	43 Stimmen.
Dagegen	67 Stimmen.

Beschluss:

Marginale: Ausnahmen.

12. Art. 145. Ein Aussöhnungsversuch findet nicht statt:

a) in den Streitsachen, welche der Gerichtspräsident endgültig beurteilt;

b) wenn der Beklagte unbekannt abwesend ist oder im Ausland wohnt und in der Schweiz keinen Vertreter hat;

c) in vermögensrechtlichen Streitigkeiten, wenn die Parteien auf die Abhaltung eines Aussöhnungsversuchs verzichten.

Ein Aussöhnungsversuch ist nicht mehr erforderlich, wenn der Instruktionsrichter trotz Fehlens eines solchen die Zustellung der Klage verfügt hat.

Ziffer 12bis, Art. 148, Abs. 2.

Amstutz, Präsident der Kommission. Hier handelt es sich um eine Neuerung, die eingeführt wurde gestützt auf verschiedene Anregungen, die sich im Verlauf der Behandlung dieses Artikels ergeben haben. Wenn der Richter sieht, dass die Möglichkeit zu einer Aussöhnung da ist, so hat er immer die Möglichkeit, zu erklären, heute lange es nicht, hingegen stelle er sich morgen oder übermorgen nochmals zur Verfügung. Das ist praktisch genau das, was in Bern sehr oft gemacht wird. Es kommt dazu, namentlich in Ehescheidungs- und Trennungssachen, dass die Parteien, sofern sie mit einem zweiten Aussöhnungsversuch einverstanden sind, vor diesem Termin an den Eheberater oder Trinkerfürsorger gewiesen werden können. Es ist eine Sache des Feingefühls des betreffenden Aussöhnungsrichters, herauszufinden, ob ein geeigneter Fachmann da ist, der den Leuten helfen kann. Der Antrag scheint zweckmässig zu sein, die Kommission beantragt Zustimmung.

Graf. Der Antrag scheint mir in der Fassung, wie sie nun vorliegt, bundesrechtswidrig, und zwar aus folgenden Gründen: Es heisst hier: « Der Richter führt weitere Verhandlungen im Aussöhnungsverfahren durch, wenn eine gütliche Einigung wahrscheinlich erscheint, insbesondere kann er in Ehescheidungs- und Trennungssachen die Parteien mit deren Einverständnis vorgängig an Eheberater, Alkoholfürsorger oder Aerzte weisen. » Wenn diese Bestimmung gilt, so kann ein Richter erklären, er führe nochmals einen Aussöhnungsversuch durch, und er kann sagen, das geschehe in sechs Wochen oder in einem Jahr. Das ist eine Verzögerung, die in die Hände des Richters gegeben ist, die dem materiellen Anspruch auf das Recht, den die Parteien haben, zuwiderläuft. Dieses Recht kann man nicht aus Gründen des Verfahrens einfach wirkungslos machen. Das geht auch in Ehescheidungsfällen nicht. Wenn eine Partei sagt, sie söhne sich nicht aus, kann der Richter nicht sagen, er bewillige die Einleitung des Prozesses nicht, bis ein zweiter Aussöhnungsversuch stattgefunden hat. Das widerspricht dem Zivilgesetzbuch. Nehmen Sie an, es werde auf Grund von Ehebruch die Scheidung verlangt. Die Partei, die dadurch verletzt worden ist, hat das Recht auf Ehescheidung, und demgegenüber kann der Richter nicht sagen, er schiebe die Ermächtigung zur Prozesseinleitung hinaus. In der Kommission ist mit 6:6 Stimmen eine andere Fassung abgelehnt worden, der Präsident hat den Stichentscheid gegeben. Dort war bestimmt: « Auf Ersuchen beider Parteien führt er auch weitere Verhandlungen im Aussöhnungsverfahren durch ... » Ich möchte beantragen, auf diese Fassung zurückzukommen.

Tschannen (Muri). Absatz 2 von Art. 148, der uns vorgelegt wird, ist das Produkt aller Bestrebungen, den Aussöhnungsversuch vor allem in Ehescheidungs- und Trennungssachen doch etwas wirksamer zu machen. Man hat in der Vorlage vom Januar 1951 eine viel positivere Fassung der Regierung gehabt, die von der Grossen Expertenkommission fallen gelassen wurde. Der Antrag, wie er jetzt vorliegt, ist ein Produkt, das in der Kommissionssitzung selbst geboren worden ist. Der Antrag

der Justizdirektion ging dahin, dass der Richter weitere Verhandlungen nur durchführen kann im Einverständnis beider Parteien. Wir betrachten dieses Einverständnis beider Parteien als einen sehr fragwürdigen Gewinn, denn wir müssen uns klar sein, wenn die Parteien zum Aussöhnungsversuch kommen, so kommen sie in der grossen Mehrzahl nicht, weil sie sich aussöhnen lassen wollen, sondern weil sie kommen müssen, wenn sie das Recht zur Klageerteilung erhalten wollen, weil sie also sonst nicht weiterfahren können. Wenn zwei schon soweit kommen, sind sie nicht mehr so einig, dass sie ein zweites Mal erscheinen. Wir sollten aber doch dem Richter die Möglichkeit geben, vor allem dort, wo eine Ehe noch zu flicken ist, nochmals einen Versuch zu machen. Diese Möglichkeit sollte man nicht dadurch einschränken, dass man das Einverständnis beider Parteien fordert, sondern der Richter sollte die Macht haben, den fehlbaren Teil zum Eheberater, zum Trinkerfürsorger oder zum Arzt zu weisen. Wenn er nicht geht, hat er schlechten Willen bewiesen. Man muss sich klar sein, dass man selten einen Trinker findet, der selber glaubt, er sei ein solcher. Solche Leute bestreiten einfach die Einwilligung zu einem zweiten Aussöhnungsversuch. Man muss dem Richter mehr Macht geben. Ich schlage vor, Art. 148, Absatz 2, so zu fassen: «in Ehescheidungs- und Trennungssachen kann der Gerichtspräsident die Parteien, wenn eine gütliche Einigung wahrscheinlich erscheint, vorerst an den Eheberater, Alkoholfürsorger oder Arzt verweisen, doch muss das Aussöhnungsverfahren binnen längstens drei Monaten abgeschlossen werden.»

Amstutz, Präsident der Kommission. Die beiden Anträge Graf und Tschannen stehen sich ziemlich genau gegenüber. Herr Tschannen möchte dem Richter mehr Macht geben, die Parteien, die vor ihm stehen, zu zwingen, seine Massnahmen zu akzeptieren, sich zum Psychiater, zum Eheberater zu begeben, an einem weiteren Aussöhnungsversuch teilzunehmen, während der Antrag Graf im Gegenteil die Freiheit der Parteien vor dem Richter wahren will. Er will nicht, dass der Richter zum Beispiel eine Partei zwingen kann, sich in die Waldau zu begeben und sich dort einer psychiatrischen Begutachtung zu unterwerfen. Wenn man dem Antrag Tschannen folgen wollte, hätte der Richter das Recht, im Aussöhnungsversuch zu erklären: Der Herr, der vor mir sitzt, scheint mir verdächtig, er spinnt; dem wird einmal befohlen, eine psychiatrische Begutachtung in der Waldau oder in Münsingen durchzumachen. Ein solcher Antrag geht weit, man muss sich die Konsequenzen überlegen. Es ist klar, dass eine solche Lösung Eheberater, Psychiater usw. befriedigt; aber die, die es trifft, sind weniger zufrieden mit dem Grossen Rat, der ein solches Gesetz macht. Darum hat die Kommission eher der freieren Meinung zugestimmt. Wenn der Richter sieht, dass wirklich nichts zu wollen ist, so soll er das Recht haben, abzuklemmen; wo er aber die Auffassung hat, es wäre noch etwas zu retten, vor allem weil beide Parteien noch zaudern, z. B mit Rücksicht auf die Kinder, so wird er sich sagen, dort müsse er ansetzen, vor allem zum Wohle der Kinder.. Aber die andern Fälle, wo eine Partei klagt und sagt, sie wolle unbedingt scheiden, lassen keine Zwischenlösungen mehr zu, wenn die Meinungen unversöhnlich aufeinanderprallen. In solchen Fällen wird es keinem vernünftigen Richter in den Sinn kommen, eine zweite Aussöhnungsverhandlung anzusetzen. Im Wortlaut der Kommission fehlt wirklich die Wendung «im Einverständnis der Parteien». Wir haben aber in der Kommission angenommen, dass wohl kaum ein Richter eine zweite Aussöhnungsverhandlung ansetzen wird, wenn er nicht das Einverständnis beider Parteien besitzt. Wenn eine Partei erklärt, sie werde überhaupt nicht erscheinen, wird kein Richter eine solche Verhandlung ansetzen, denn die Partei braucht ja nicht zu erscheinen.

Wenn man eine der beiden Richtungen berücksichtigen will, sollte es eher diejenige sein, die den Parteien mehr Freiheit lässt, man sollte also eher den Antrag Graf annehmen, wonach der Richter nur auf Verlangen oder im Einverständnis beider Parteien einen zweiten Aussöhnungsversuch ansetzen darf.

Nun noch eine Erklärung zum Antrag Tschannen. Es tut mir leid, dass ich diesen Antrag auch aus rechtlichen Erwägungen ablehnen muss. Herr Tschannen verlangt, der Aussöhnungsversuch müsse, sofern der Richter Verhandlungen ansetze, innert 3 Monaten abgeschlossen sein. Das ist bundesrechtswidrig. Wir reden hier nur von Scheidung, das scheint das interessanteste Thema zu sein. Das Zivilgesetzbuch gibt jedem Schweizerbürger und jeder Frau das Recht auf Einreichung einer Scheidungsklage, und zwar a tempo; es heisst im Zivilgesetzbuch nicht, die Kantone haben das Recht, diese Scheidungsklage um 3 Monate zu verzögern. Wenn wir in unserer Zivilprozessordnung eine Bestimmung aufnehmen, wonach der Aussöhnungsrichter das Recht hat, die Einreichung einer Klage, die im Zivilgesetzbuch vorgesehen ist, um 3 Monate zu verzögern, so ist das bundesrechtswidrig; eine solche Frist dürfen wir auf keinen Fall verankern. Nehmen wir folgendes Beispiel: Eine Partei will aus bestimmten Gründen unbedingt scheiden, es geht nicht mehr. Der Mann hat vielleicht eine Stelle in Aussicht, die er innert bestimmter Frist antreten muss, wobei aber Voraussetzung ist, dass der Ehescheidungsprozess durchgeführt ist. Es sind andere Fälle denkbar, wo eine Partei gezwungen ist, rasch zu handeln und wo beide Parteien auch rasch handeln wollen. Nun soll der Aussöhnungsrichter aus irgendwelchen Gründen den Aussöhnungsversuch um 3 Monate verzögern können und erst nach 3 Monaten die Bewilligung zur Prozesseinleitung geben. Das ist gegen das Zivilgesetzbuch; es hat jeder Ehemann und jede Ehefrau das absolute Recht auf sofortige Einreichung einer Ehescheidungsklage. In der kantonalen Prozessordnung ist bloss noch der Aussöhnungsversuch vorgeschrieben, aber man darf nicht durch das Sühneversuchsverfahren das Recht auf sofortige Klageeinreichung beschneiden. Ich beantrage Ablehnung des Antrages Tschannen; persönlich bin ich nicht unglücklich, wenn der Antrag Graf angenommen wird, wonach der Richter nur dann weitere Verhandlungen führen kann, wenn beide Parteien einverstanden sind.

Wie aussichtslos es ist, die Leute unter Zwang stellen zu wollen, das zeigt die Zivilprozessordnung da, wo sie das Ausbleiben der Parteien regelt. Bleibt der Kläger beim Verhandlungstermin aus, so ist er in die Kosten des fruchtlosen Termins zu verurteilen und es wird ein neuer Verhandlungstag angesetzt.

Bleibt er zum zweiten Mal aus, fällt das Verfahren dahin und er ist zu den Kosten zu verurteilen. Wenn also der Kläger nicht kommt, trägt er die Kosten für den fruchtlosen Versuch, dann ist es so, wie wenn er nicht geklagt hätte, aber beim Beklagten ist es ganz anders: Bleibt der Beklagte aus, so ist dem Kläger die Bewilligung zur Klage zu erteilen, sofern er nicht die Ansetzung eines zweiten Aussöhnungsversuches verlangt. Wir sollten uns nicht auf diese Aeste hinauslassen, sondern Art. 148 klar fassen.

M. **Moine,** Directeur de la Justice, rapporteur du Conseil-exécutif. Je me vois obligé de combattre à la fois la proposition du Me Graf et celle de M. Tschannen. Vous me permettrez de rappeler brièvement l'historique de cet article 148 bis.

A son origine se trouve une idée de M. Leist, député; il s'agissait de donner plus d'importance et de valeur à la tentative de conciliation. Nous avons retenu cette proposition, mais elle était, si je puis dire, à l'état brut, et nous y avons ajouté la suggestion de M. Tschannen de fixer un délai de trois mois pour la tentative de conciliation. Le problème a été soumis à la commission technique, laquelle, à l'unanimité, a dû reconnaître qu'une telle disposition serait contraire au Code civil suisse et qu'un parlement cantonal ne peut tout de même pas voter des textes en contradiction avec la Constitution fédérale ou avec le droit fédéral. ... Evidemment, je comprends et j'apprécie l'excellente intention de M. Tschannen, qui voudrait donner un caractère plus sérieux à la tentative de conciliation en matière de droit de famille, mais il y a, au-dessus de nous, le Code civil suisse; nous ne pouvons légiférer au cantonal que dans le cadre fixé par lui et c'est la raison pour laquelle la Direction de justice et le Conseil-exécutif ne peuvent faire autrement que de combattre la proposition de M. Tschannen.

Celle de M. Graf, du point de vue purement juridique, est évidemment orthodoxe au 100 %, mais elle affaiblit, semble-t-il, l'idée de conférer un plus grand sérieux à la tentative de conciliation en matière de litiges du droit de famille. La proposition de la majorité de la commission, qui est aussi celle du Conseil-exécutif, nous paraît raisonnable, d'autant plus qu'elle représente un moyen terme entre celles de M. Graf et de M. Tschannen.

Abstimmung.

Für den Antrag Graf . . .	Minderheit.
Dagegen	Grosse Mehrheit.
Für den Antrag Tschannen .	Minderheit.
Dagegen	Grosse Mehrheit.

Beschluss:

12 bis. Art. 148, Abs. 2. Der Richter führt weitere Verhandlungen im Aussöhnungsverfahren durch, wenn eine gütliche Einigung wahrscheinlich erscheint, insbesondere kann er in Ehescheidungs- und Trennungssachen die Parteien mit deren Einverständnis vorgängig an Eheberater, Alkoholfürsorger oder Aerzte weisen.

Ziffer 13, Art. 153.

Angenommen.

Beschluss:

Marginale: Misslingen des Aussöhnungsversuchs. Klagefrist.

13. Art. 153. Misslingt der Aussöhnungsversuch, so ist dem Kläger die Klagebewilligung zu erteilen.

Die Klagebewilligung berechtigt zur Anhebung der Klage während der Klagefrist.

Die ordentliche Klagefrist beträgt sechs Monate.

In Streitigkeiten über Ansprüche, für welche eine kürzere als sechsmonatige Verwirkungsfrist gilt, ist die Klagefrist auf die Dauer der entsprechenden Verwirkungsfrist verkürzt.

Ziffer 14, Art. 155.

Angenommen.

Beschluss:

Marginale: Kostenpflicht.

14. Art. 155. Wird die Klage innert der Klagefrist nicht angehoben, so hat der Kläger die Kosten des Beklagten auf richterliche Bestimmung hin zu vergüten. Ein neuer Aussöhnungsversuch wird ihm erst bewilligt, wenn er nachweist, dass er diese Kosten bezahlt hat.

Ziffer 16, Art. 196, Absatz 2.

Angenommen.

Beschluss:

15. Art. 156 Abs. 3 wird aufgehoben.

Ziffer 16, Art. 196, Absatz 2.

Angenommen.

Beschluss:

16. Art. 196 Abs. 2. Ausnahmsweise kann das Gericht auch einen die Prozessvoraussetzungen bejahenden Vorentscheid oder einen nicht zu einem Endurteil in der Sache führenden Zwischenentscheid über einzelne oder mehrere Fragen des Streitverhältnisses als selbständigen Vor- oder Zwischenentscheid ausfällen, wenn mit einer abweichenden oberinstanzlichen Beurteilung sofort ein Endentscheid herbeigeführt und dadurch ein bedeutender Aufwand an Zeit und Kosten für ein weitläufiges Beweisverfahren erspart würde.

Ziffer 17, Art. 203, Absatz 2.

Angenommen.

Beschluss:

Marginale: Appellation gegen die Kostenverfügung.

17. Art. 203 Abs. 2. Gegen die Kostenverfügung kann appelliert werden, wenn die Hauptsache zur Weiterziehung geeignet wäre und der ursprüngliche Belauf der in Frage ste-

henden Kostenforderung mindestens Fr. 1000.— beträgt. Der Appellationshof entscheidet ohne Parteiverhandlung und eröffnet seine Verfügung den Parteien.

Ziffer 17bis und 17ter, Art. 296, Absatz 3 und 298, Absatz 2.

Amstutz, Präsident der Kommission. Die Kommission hat sich auf die Fassung geeinigt, wie sie gedruckt vor Ihnen liegt. Man hat, allerdings nicht einstimmig, am Streitwert von Fr. 200.— festgehalten. Dieser Streitwert hat wohl seine Bedeutung, aber man darf sie doch nicht überschätzen. Ich nehme an, es werden Anträge auf Erhöhung kommen, dann können wir darüber reden. Neu ist die Vertretungsmöglichkeit durch erwachsene Familien- oder Berufsgenossen, wenn eine Partei am persönlichen Erscheinen verhindert ist, und was ganz neu ist, das ist die Vertretung durch Berufssekretäre. Man hat das hier hineingenommen, damit die Rechte einer Partei auf alle Fälle gewahrt werden können. Es ist dagegen eingewendet worden, diejenigen, die nicht einer Berufsorganisation mit Sekretär angehören, könnten in Nachteil kommen. Das hat man in der Kommission in den Kauf genommen, und wir legen Ihnen diese Fassung zur Genehmigung vor.

Zingg (Bern). Es ist verschiedentlich von kleinen Leuten die Rede gewesen, die man schützen müsse. Wenn wir beantragen, in Art. 296, Abs. 3, sei der Streitwert auf Fr. 400.— zu erhöhen, so ist das sicher im Interesse der kleinen Leute. Hier ist ein Artikel, von dem diese kleinen Leute profitieren. Man hat verschiedentlich gesagt, dass es sich hier nicht um eine Justizreform handle, sondern um eine Anpassung. Es ist aber merkwürdig, dass die Grosse Expertenkommission hier keine Anpassung für notwendig gefunden hat. Eine solche wäre gerade hier am Platze gewesen. Ich habe so das Gefühl, die Herren Juristen, grosse und kleine Experten, haben sich mehr auf die technische Seite verlegt, auf Spitzfindigkeiten, und das Gesetz ist deshalb sicher im Volke nicht beliebt, denn es kommt da niemand nach. Ich sage das in voller Kenntnis der Tatsache, weil mir Fürsprecher nicht etwa von unserer Partei gesagt haben, das Gesetz werde die Rechtssprechung komplizieren, es finde sich niemand mehr zurecht mit den vielen Abänderungen. Wenn man schon eine Vereinfachung herbeiführen kann, so sollte man das machen, und sicher wäre das der Fall, wenn man den Streitwert auf Fr. 400.— erhöhen würde.

Dass eine Vereinfachung am Platze ist, möchte ich mit einem Ausspruch des Schöpfers des Zivilgesetzbuches, Eugen Huber, beweisen, den ich kürzlich gelesen habe. Er lautet: «Die Gesetzgebung darf sich nur als das Werkzeug betrachten, mit welchem dasjenige zur Durchführung gebracht wird, was ohnedies bereits im Volke lebt. Die Gesetzgebung spricht nur das durch die allgemeine Entwicklung gegebene Wort für die Gedanken aus, die ohnedies vorhanden sind, die aber eines solchen Ausdruckes bedürfen, weil sie ohne diese Hilfe nur schwer zu voller Klarheit durchzudringen vermöchten. Das Gesetz muss aus dem Gedanken des Volkes heraus gesprochen sein, der verständige Mann, der es liest, der über die Zeit und ihre Bedürfnisse nachgedacht hat, muss die Empfindung haben, das Gesetz sei ihm vom Herzen gesprochen.»

Ich glaube nicht, dass man von der Anpassung, die jetzt durchgeführt wird, sagen kann, sie sei dem Volk aus dem Herzen gesprochen. Man kann natürlich sagen, das Zivilgesetzbuch und die heutige Anpassung seien zweierlei. Aber ich finde doch, man hätte sich viel mehr dieser Gedanken von Eugen Huber bewusst sein sollen. Ich hoffe, dass wenigstens doch noch eine Anpassung in dem Sinne geschieht, dass man den Streitwert auf Fr. 400.— erhöht.

Wir wären bereit zu einem Kompromiss, und zwar läge er darin, dass man sagt: «In Streitigkeiten aus Dienstvertrag bis zu einem Streitwert von Fr. 400.— ist die Beiziehung von Anwälten ausgeschlossen, sofern eine solche nicht durch besondere persönliche Verhältnisse einer Partei als gerechtfertigt erscheint.» Wir haben mit grossen Bedenken Hand dazu geboten, aber in der Kommission hat man ausgerechnet nur diesen Punkt angenommen, nicht aber die Erhöhung auf Fr. 400.—, während doch der Antrag als Ganzes zu betrachten ist. Ich beantrage, der Streitwert sei auf Fr. 400.— zu erhöhen und die Möglichkeit beiseite zu lassen, dass überhaupt Fürsprecher beigezogen werden können. Unser Kommissionsmitglied, Herr Graf, hat mit aller Deutlichkeit erklärt, dass die Fassung, die wir jetzt darin haben, die Möglichkeit biete, in jedem Fall einen Fürsprecher beizuziehen. Das wollen wir nicht, wir wollen, dass möglichst in einem einfachen, gebühren- und stempelfreien Verfahren geklagt werden kann, damit man solche Streitigkeiten aus Dienstvertrag möglichst schnell zu einem Ende bringen kann.

Ein Beispiel aus jüngster Zeit: Ein Vorarbeiter war 14 Tage krank und dann starb er. Nun haben die Hinterlassenen den Lohn für die 14 Tage verlangt, da er krank war. Ich habe dem Arbeitgeber geschrieben und ihn ersucht, den Lohn für diese 14 Tage noch zu zahlen; er hat das abgelehnt, aber nicht nur das, er ist darüber hinaus zu einem Notar gelaufen, und dieser hat mir auch noch geschrieben, und als ich ihm antwortete, bekam ich nochmals einen Brief. Wir hatten inzwischen unsere Forderung auf Fr. 50.— herabgesetzt. Diese Fr. 50.— will man der Familie, die den Ernährer verloren hat, nicht bezahlen; dafür beansprucht man einen Notar, was sicher auch Fr. 50.— kostet. Das ist natürlich ein Fall, der nicht alltäglich ist; es handelt sich um Leute, die dieses Geld absolut benötigen, und diese will man um ihren Anspruch bringen. Da sollte es doch nicht nötig sein, dass sie zu einem Fürsprecher laufen müssen; es sollte möglich sein, solche Fälle in einem einfachen Verfahren zu erledigen. Wir schlagen deshalb die Wiederaufnahme unseres ursprünglichen Antrages vor: «Bei Streitigkeiten aus Dienstvertrag bis zu einem Streitwert von Fr. 400.— ist die Beiziehung von Anwälten ausgeschlossen. Inhaber kaufmännischer und gewerblicher Betriebe können durch Angestellte vertreten werden. Die am persönlichen Erscheinen verhinderte Partei kann sich durch einen erwachsenen Familien- oder Berufsgenossen vertreten lassen.» Wir möchten auch die Berufssekretäre aus dem Spiele lassen, weil auf der andern Seite die

Berufssekretäre immer Fürsprecher sind. Wir möchten also, dass die Spiesse gleich lang werden, daher beantragen wir die Aufnahme des Artikels in der bisherigen Fassung, unter Erhöhung des Streitwertes auf Fr. 400.—. Auch bei Art. 298, Abs. 3, beantragen wir Erhöhung des Streitwertes auf Fr. 400.—.

Haller. Es ist im Grunde genommen schade, dass die Kommission den Antrag auf Erhöhung des Streitwertes auf Fr. 400.— verworfen hat; es wäre irgendwie ein Akt der Gerechtigkeit. Aber wenn eine Mehrheit für diese Fr. 400.— nicht zustandekäme, so wäre es doch schade, wenn man bei Fr. 200.— stehen bleiben müsste. Deshalb habe ich von der Fraktion gestern den Auftrag erhalten, einen Vermittlungsantrag zu stellen, auf Fr. 300.— zu gehen. Ich bitte Sie um Zustimmung zu diesem Vermittlungsantrag.

Stucki (Steffisburg). Ich beantrage, im letzten Absatz von Art. 296 die Worte «oder Berufssekretäre» zu streichen. Dabei habe ich die Auffassung, dass man auch nicht sollte sagen können, der Berufssekretär sei ein Berufsgenosse. Man sollte es also beim wirklichen Berufsgenossen bewendet sein lassen. Je einfacher das Verfahren ist, desto besser. Wir wollen nicht, dass eine Partei verkürzt wird, indem die Gegenpartei einen Berufssekretär beiziehen kann, der Jurist ist. Wenn ich recht gehört habe, stimme ich mit Herrn Zingg überein; ich glaube, es dient sogar eher der Erhaltung des Arbeitsfriedens, wenn man den Berufssekretär nicht zuviel in solchen kleinen Händeln vor Gericht auftreten lässt.

Wirz. Gegenüber dem von Herrn Zingg zitierten Fall möchte ich sagen, dass ein Arbeitgeber, der einem Arbeiter, welcher 14 Tage krank war und starb, die Auszahlung des Lohnes verweigert, verabscheuungswürdig handelt. Das ist ein Verhalten, das selbstverständlich in Arbeitgeberkreisen nie anerkannt wird, wenigstens nicht von anständigen und senkrechten Arbeitgebern. Herr Zingg hat selber anerkannt, es sei ein Einzelfall; ich glaube, im allgemeinen herrscht eine andere Mentalität. Wenn ein Notar sich herausnimmt, in einem solchen Fall einen Brief zu schreiben, so verdient sein Verhalten ebensowenig Anerkennung. Nebenbei möchte ich bemerken, dass wir leider für 2 Briefe nicht auf Fr. 50.— kommen.

Amstutz, Präsident der Kommission. Wie ich schon vorhin bemerkte, spielt für mich der Streitwert nicht eine so grosse Rolle. Die Kommission ist bei Fr. 200.— geblieben, die BGB-Fraktion hatte Fr. 300.— vorgeschlagen. Der Rat mag beschliessen.

Nun möchte ich Herrn Zingg sagen, dass die Spitzfindigkeiten bei der Beratung dieses Gesetzes eigentlich weniger von den Juristen gekommen sind, sondern von anderer Seite. Es kommt darauf an, was man unter Spitzfindigkeiten versteht. Herr Zingg und seine Freunde haben gesehen, wie ausserordentlich schwierig es ist, Gesetzesartikel zu formulieren, die alle befriedigen. Herr Zingg sagte, das Gesetz müsse ein Spiegel der Volksmeinung sein. Gewiss, aber wir müssen uns fragen: Was ist die Volksmeinung? Jeder, der da vorn steht, behauptet, er vertrete die Meinung des gesamten Volkes. Der Antrag Zingg, eigentlich der einzige Abänderungsantrag, der vorliegt, wollte aus dem Verfahren Anwälte und Berufssekretäre ausschliessen. Ich anerkenne seinen Gerechtigkeitswillen; weil mein Beruf hier in Frage steht, möchte ich mich hier nicht äussern. Ich möchte am Antrag der Kommission vorläufig festhalten und den Herrn Justizdirektor ersuchen, sich noch zu äussern.

M. Moine, Directeur de la Justice, rapporteur du Conseil-exécutif. Je pourrais me rallier à la proposition de M. Zingg de biffer le terme «Berufssekretär», car je pense qu'il serait bon, en effet, tant du point de vue théorique que sur le plan pratique, de l'éliminer.

Personnellement, je souscrirai également à la proposition du groupe des paysans, artisans et bourgeois de porter à fr. 300.—, au lieu de fr. 200.—, la limite de la compétence financière; cela me paraît équitable. Je viens de relire les procès-verbaux de la commission et je dois reconnaître que, de part et d'autre, on s'est livré ... je ne dirai pas à des tours de passe-passe, mais à des joutes assez subtiles!

M. Zingg me permettra sans doute de lui faire remarquer qu'il minimise l'importance de la réforme que nous proposons; je saisis l'occasion qui m'est donnée de souligner que notre projet, loin de compliquer la procédure, servira au contraire à l'assouplir et à l'accélérer. Elle est tout à l'avantage des justiciables et plus particulièrement des justiciables de condition modeste.

Abstimmung.

Eventuell:

Für den Antrag Zingg . .	59 Stimmen.
Für den Antrag Haller . .	87 Stimmen.

Definitiv:

Für Festhalten am eventuell gefassten Beschluss . . .	Grosse Mehrheit.

Präsident. Ich nehme an, dass der Rat mit der Streichung der Berufssekretäre einverstanden ist.

Zingg. Ich muss erklären, dass mein Antrag selbstverständlich als Einheit zu gelten hat. Ich kann nur zustimmen, wenn der Satz «sofern eine solche nicht durch besondere persönliche Verhältnisse einer Partei als gerechtfertigt erscheint» gestrichen wird.

Graf. Ich möchte Herrn Zingg fragen, wie er die Sache genau auffasst. Im alten Gesetz war von Berufsgenossen die Rede. Bis jetzt sind die Berufssekretäre gekommen. Wenn Sie Gerechtigkeit schaffen wollen, dürfen Sie nicht eine Hintertüre auf der andern Seite öffnen. Ich möchte eine verbindliche Erklärung, ob nicht nach der Streichung der Berufssekretäre diese dann als Berufsgenossen teilnehmen können. Wenn dem nämlich so wäre, so hätten wir ungleiche Ellen.

Zingg. Bei den Gewerbegerichten ist es so, dass in Einzelfällen, wenn kein anderer Berufs-

genosse da ist, der Berufssekretär als Berufsgenosse zugelassen wird.

Abstimmung.

Für den Antrag Zingg	52 Stimmen.
Dagegen	65 Stimmen.

Präsident. Nun frage ich Herrn Stucki an, ob er seinen Antrag aufrecht erhält.

Stucki. Ja.

Abstimmung.

Für den Antrag Stucki	76 Stimmen.
Dagegen	38 Stimmen.

Amstutz, Präsident der Kommission. Ich möchte bei Ziffer 17bis eine redaktionelle Aenderung vornehmen, indem ich beantrage, zu sagen, «ist die Beiziehung von Anwälten nicht zulässig».

Angenommen.

Beschluss:

17bis. Art. 296 Abs. 3. In Streitigkeiten aus Dienstvertrag bis zu einem Streitwert von Fr. 300.— ist die Beiziehung von Anwälten nicht zulässig, sofern eine solche nicht durch besondere persönliche Verhältnisse einer Partei als gerechtfertigt erscheint. Inhaber kaufmännischer und gewerblicher Betriebe können durch Angestellte vertreten werden. Die am persönlichen Erscheinen verhinderten Parteien können sich durch einen erwachsenen Familien- oder Berufsgenossen vertreten lassen.

17ter. Art. 298 Abs. 2. In Streitigkeiten aus Dienstvertrag bis zu einem Streitwert von Fr. 300.— ist das Verfahren gebühren- und stempelfrei.

Ziffer 18—25.

Angenommen.

Beschluss:

Marginale: Zulässigkeit.

a) im ordentlichen Verfahren.

18. Art. 335. Die Appellation ist zulässig gegenüber Endurteilen des Amtsgerichtes und des Gerichtspräsidenten in Streitigkeiten, deren Streitwert mindestens Fr. 1000.— beträgt oder nicht geschätzt werden kann, oder die durch besondere Gesetzesvorschrift als weiterziehbar erklärt sind.

Entscheide über Vor- oder Zwischenfragen sind unter der gleichen Voraussetzung nur dann selbständig anfechtbar, wenn das Verfahren durch den anzufechtenden Entscheid vorläufig seinen Abschluss erhalten hat, sowie in den Fällen des Art. 196 Abs. 2.

Marginale: b) im summarischen Verfahren.

19. Art. 336. Von den im summarischen Verfahren zu erledigenden Schuldbetreibungs- und Konkurssachen sind die in Art. 317 unter Ziffer 1 bis 4, 8 und 15 aufgezählten Fälle appellabel, die unter Ziffer 1 bis 3 genannten jedoch nur, sofern der Streitwert mindestens Fr. 1000.— beträgt.

Gegen Verfügungen und Massnahmen auf einseitigen Antrag kann in den Fällen der Art. 45 Abs. 1, 167 Abs. 2, 246 Abs. 2, 604 Abs. 2, 811, 977 des Zivilgesetzbuches, 583 Abs. 2, 697 Abs. 3, 741 des Obligationenrechtes und des Art. 148 Ziffer 2, Abs. 2 des Gesetzes betreffend die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches vom 28. Mai 1911 appelliert werden.

Einstweilige Verfügungen (326 ff.) sind nur weiterziehbar, wenn sie von einem Gerichtspräsidenten ausgehen, der nicht als Instruktionsrichter handelt (327 Abs. 2), und überdies der Streitwert der Hauptsache nicht geschätzt werden kann oder mindestens Fr. 1000.— beträgt. Die Weiterziehung hat keine aufschiebende Wirkung, solange sie nicht vom Präsidenten des Appellationshofes verfügt wird. Dieser ist auch berechtigt, Verfügungen im Sinne von Art. 328 zu treffen.

20. Art. 372 Abs. 2. Während des Verfahrens kann das Gericht, gegebenenfalls gegen Sicherheitsleistung, den Vollzug des angefochtenen Urteils aufschieben und weitere vorsorgliche Verfügungen treffen.

Marginale: Entscheid.

21. Art. 373. Findet das Gericht, dass das Neue Recht zu gewähren sei, so hebt es das frühere Urteil auf und entscheidet aufs neue; es entscheidet gleichzeitig über die Rückleistung bezüglich Hauptsache und Kosten.

Marginale: Vollstreckbarkeit.

22. Art. 397. Ein rechtskräftiges Urteil ist 14 Tage nach der Eröffnung an die Parteien vollstreckbar. Vorbehalten bleibt die Bestimmung des Art. 316.

Macht das Urteil die einer Partei auferlegte Leistung von einer Bedingung oder Gegenleistung abhängig, so ist es vollstreckbar, sobald der Richter, der das letztinstanzliche Urteil gefällt hat, feststellt, dass die Bedingung eingetreten oder die Gegenleistung erbracht ist. Die Feststellung erfolgt auf Antrag des Berechtigten nach Anhörung des Pflichtigen und amtlicher Erhebung des Sachverhaltes ohne Parteiverhandlung.

Einem rechtskräftigen Urteile ist ausser den Urkunden, welchen das Gesetz dieselbe Wirkung beilegt, auch ein vor dem Instruktionsrichter oder vor dem Gericht abgeschlossener oder von ihm genehmigter Vergleich, sowie ein vor Gericht erklärter oder mit richterlicher Bewilligung zugestellter Abstand gleich zu achten.

23. Art. 402 Abs. 2. Der Vollstreckungsrichter entscheidet im summarischen Verfahren endgültig über alle in der Vollstreckung sich ergebenden Streitigkeiten und bestimmt die Höhe des gemäss den nachfolgenden Artikeln verlangten Schadenersatzes. Eine Appellation ist nur zulässig, wenn gegen die Vollstreckung selbst nach Art. 409 Einspruch erhoben wird und die Hauptsache appellabel war oder wenn

der streitige Schadenersatz den Betrag von Fr. 1000.— erreicht.

Marginale: Abgabe einer Willenserklärung.

24. Art. 407. Ist der Beklagte zur Abgabe einer Willenserklärung verurteilt, so wird die Erklärung durch das Urteil ersetzt. Ist sie von einer Bedingung oder Gegenleistung abhängig, so tritt diese Wirkung mit der Feststellung gemäss Art. 397 Absatz 2 ein.

Marginale: Vollstreckung in Grundstücke.

25. Art. 408. Betrifft die Willensäusserung ein im Grundbuch einzutragendes Recht, so erteilt der Richter im Urteil die Ermächtigung zur Eintragung im Sinne von Art. 18 und 19 der Grundbuchverordnung vom 22. Februar 1910.

III. Strafverfahren.

Art. 3, Ingress, Ziffer 1, Art. 8, lit. b.

Angenommen.

Beschluss:

Art. 3. Das Gesetz über das Strafverfahren des Kantons Bern vom 20. Mai 1928 wird wie folgt abgeändert und ergänzt:

1. Art. 8 lit. b. Die der kantonalen Strafgerichtsbarkeit nach Art. 343 StGB unterstellten strafbaren Handlungen, sofern die bernischen Gerichte nach Art. 346 ff. StGB zur Verfolgung und Beurteilung berechtigt und verpflichtet sind.

Ziffer 2—11.

Marginale: Interkantonale Festsetzung der Gerichtsbarkeit. a) Pflichten des Richters.

2. Art. 9. Hält der Richter die bernische Gerichtsbarkeit mangels örtlicher Zuständigkeit der bernischen Behörden (Art. 346 ff. StGB) nicht für gegeben oder wird sie vom Angeschuldigten oder vom Privatkläger bestritten, so überweist der Richter die Akten mit seinem Antrag dem Generalprokurator.

Steht nach Art. 346 ff. StGB auch die Gerichtsbarkeit anderer Kantone in Frage, hält aber der Richter die bernische Gerichtsbarkeit für gegeben, so beantragt er dem Generalprokurator die Anerkennung der bernischen Gerichtsbarkeit.

Marginale: b) Verfahren.

3. Art. 10. Der Generalprokurator führt die zur Festsetzung der Gerichtsbarkeit erforderlichen Verhandlungen mit ausserkantonalen Behörden. Er ordnet nötigenfalls weitere Erhebungen an; er kann mit deren Durchführung einen Richter beauftragen.

Ist der Angeschuldigte verhaftet, so liegen dem Generalprokurator die in Art. 124 ff. umschriebenen Pflichten ob. Ueber die vorläufige Freilassung entscheidet die Anklagekammer nach Anhörung des Generalprokurators.

Marginale: c) Kompetenzkonflikt mit ausserkantonalen Behörden.

4. Art. 11. Hält der Generalprokurator die bernische Gerichtsbarkeit nach Art. 8 lit. b nicht für gegeben und wird die Gerichtsbarkeit auch von den beteiligten ausserkantonalen Behörden bestritten, so ist er befugt, die Entscheidung der Anklagekammer des Bundesgerichtes anzurufen (Art. 351 StGB, 264 BStrP).

Marginale: d) Entscheid des Generalprokurators.

5. Art. 12. In den übrigen Fällen spricht er die Anerkennung der bernischen Gerichtsbarkeit oder der Gerichtsbarkeit eines andern Kantons aus und eröffnet seinen Entscheid den Beteiligten ausserkantonalen Behörden, dem bernischen Richter und den Parteien.

Marginale: e) Anfechtung des Entscheides.

6. Art. 13. Der Entscheid des Generalprokurators über Anerkennung oder Ablehnung der bernischen Gerichtskarkeit kann vom Angeschuldigten an die Anklagekammer des Bundesgerichts weitergezogen werden (Art. 264 BStrP).

Der Angeschuldigte ist bei Eröffnung des Entscheides über dieses Recht zu belehren.

Marginale: f) Zustellung der Akten an den Richter.

7. Art. 14. Wird die bernische Gerichtsbarkeit durch den Generalprokurator anerkannt oder werden die bernischen Behörden durch Entscheid der Anklagekammer des Bundesgerichts verfolgungspflichtig erklärt, so stellt der Generalprokurator die Akten dem nach seiner Ansicht örtlich zuständigen Richter zu.

Hält dieser seine örtliche Zuständigkeit nicht für gegeben, so findet Art. 21 Anwendung.

Marginale: Streit über den Gerichtsstand.

8. Art. 21. Können sich die Richter über den Gerichsstand nicht einigen oder bestreitet eine Partei die örtliche Zuständigkeit, so sind die Akten der Anklagekammer einzusenden, welche den verfolgungspflichtigen Richter bestimmt.

9. Art. 31 Abs. 1 Ziffer 5. Die Begehren um Anordnung der Friedensbürgschaft, wenn diese nicht in einem vor einem anderen Gericht hängigen Strafverfahren gestellt werden.

Marginale: Notwendige Verteidigung.

10. Art. 41 Abs. 1. Die Verteidigung ist obligatorisch:

1. In der Hauptverhandlung vor dem Geschworenengericht oder der Kriminalkammer;
2. in der Hauptverhandlung vor dem Amtsgericht oder dem Gerichtspräsidenten, wenn ein Verbrechen oder Vergehen Gegenstand des Verfahrens bilden und wenn
   a) der Angeschuldigte minderjährig oder wegen Gebrechen oder ähnlichen Gründen nicht fähig ist, seine Rechte zu wahren, und nicht feststeht, dass er durch seinen gesetzlichen Vertreter genügend verbeiständet ist;

b) besondere Umstände, wie die Bedeutung des Falles oder die Schwierigkeit der tatsächlichen oder rechtlichen Verhältnisse es rechtfertigen.

Marginale: Amtliche Verteidigung.

11. Art. 42. Bestellt der Angeschuldigte in einem der in Art. 41 angeführten Fälle keinen Verteidiger oder lehnt der Bestellte ab, so bezeichnet der Richter oder der Präsident des Gerichts, bei dem die Sache hängig ist, von sich aus oder auf Gesuch des Angeschuldigten einen amtlichen Verteidiger aus der Zahl der im Kanton Bern praktizierenden Anwälte.

Die Entschädigung des amtlichen Verteidigers wird durch das Dekret über die Gebühren der Anwälte geregelt. Wird der Angeschuldigte zu den Staatskosten verurteilt, so hat er dem Staate die dem amtlichen Verteidiger zugesprochene Entschädigung zurückzuerstatten, wenn ihm die Bestellung eines Verteidigers nach seinem Einkommen und seinem Vermögen zumutbar war, sowie wenn er innerhalb zehn Jahren, von der Rechtskraft des Urteils an gerechnet, zu hinreichendem Einkommen oder Vermögen gelangt. Art. 82 Abs. 3 und 4 der Zivilprozessordnung finden entsprechende Anwendung.

Erhält der Angeschuldigte, dem die amtliche Verteidigung gewährt wurde, ein obsiegliches Urteil, so hat sein Anwalt die Entschädigungs- und Kostenforderung einzutreiben und den Beteiligten Rechnung zu stellen.

Ziffer 12, Art. 44.

Leist. Der Gesetzesentwurf ist nicht in einer wunderbaren Sprache abgefasst, es gäbe da viel zu korrigieren. Ich frage mich, ob die gewundenen Sätze den Leuten, die auf das Gesetz angewiesen sind, immer genehm sind oder ihnen nicht ab und zu Magenweh verursachen. Ich möchte auf einen Schönheitsfehler in der viertletzten Zeile von Absatz 1 aufmerksam machen, wo es heisst: «Aus der Zahl der im Kanton Bern praktizierenden Anwälte einen Anwalt». Ich würde beantragen, das Wort «Anwälte» durch «Fürsprecher» zu ersetzen.

Amstutz, Präsident der Kommission. Einverstanden.

Angenommen nach Antrag Leist.

Beschluss:

Marginale: Unentgeltliche Prozessführung des Privatklägers.

12. Art. 44. In den in die Zuständigkeit des Geschworenengerichts, der Kriminalkammer oder des Amtsgerichts gehörenden Fällen kann der Präsident der Kriminalkammer oder des Amtsgerichts einem Privatkläger, der ein den Bestimmungen der Zivilprozessordnung entsprechendes Zeugnis vorweist, auf sein Gesuch das Recht der unentgeltlichen Prozessführung erteilen und ihm aus der Zahl der im Kanton Bern praktizierenden Fürsprecher einen Anwalt beordnen, wenn die besondern Umstände dies rechtfertigen und wenn seine Begehren nicht von vorneherein aussichtslos sind.

Im Verfahren vor dem Einzelrichter wird einem derartigen Gesuch entsprochen, wenn dem Rechtsstreit der besondern rechtlichen oder tatsächlichen Verhältnisse wegen eine besonders grosse Bedeutung zukommt.

Die Bestimmungen des Art. 42 Absatz 4—6 sind entsprechend anwendbar.

Der Privatkläger, dem das Recht der unentgeltlichen Prozessführung erteilt worden ist, braucht die tarifmässigen Anwaltsgebühren, die Prozesskostenvorschüsse und die Prozesskostensicherheit (Art. 300) nicht zu zahlen. Er hat sie jedoch nachzuzahlen, wenn er innerhalb zehn Jahren, von der Rechtskraft des Urteils an gerechnet, zu hinreichendem Einkommen oder Vermögen gelangt.

Das Recht der unentgeltlichen Prozessführung befreit nicht von der Bezahlung der wegen Unterliegens im Prozess auferlegten Kosten und Entschädigungen.

Ziffer 13—20.

Angenommen.

Beschluss:

Marginale: Uebersetzerpflicht.

13. Art. 61 Abs. 1. Jede Person, die den im vorhergehenden Artikel erwähnten Anforderungen entspricht und das sechzigste Altersjahr nicht überschritten hat, ist verpflichtet, die Ernennung als Uebersetzer anzunehmen. Der Uebersetzer wird vom Richter bei der Ernennung auf die Strafbestimmungen über falsche Uebersetzung aufmerksam gemacht.

14. Art. 62 Abs. 4. In der Hauptverhandlung kann das Protokoll, mit Zustimmung der Parteien und der einzuvernehmenden Person, durch einen beeidigten Stenographen, den Gerichtsschreiber oder Aktuar stenographisch aufgenommen werden. Das Stenogramm gilt als Originalprotokoll. Es ist in gewöhnliche Schrift zu übertragen, und die Uebertragung ist vom Protokollführer zu beglaubigen.

Marginale: Anzeigepflicht.

15. Art. 71 Abs. 1. Die Beamten und Angestellten der gerichtlichen Polizei sind verpflichtet, strafbare Handlungen, die ihnen in ihrer amtlichen Stellung bekannt werden, anzuzeigen. Sie haben dem Untersuchungsrichter von schweren Verbrechen sofort Kenntnis zu geben, desgleichen in den in Art. 91 bis und Art. 161 genannten Fällen.

Marginale: Prüfungen der Meldungen und Anzeigen.

16. Art. 82 Abs. 1. Der Untersuchungsrichter hat nach Empfang der polizeilichen Meldungen (Art. 71 Abs. 1), nach Einlangen der Anzeigen sowie nach Zuführung der festgenommenen Personen unverzüglich zu prüfen, ob die gemeldeten oder zur Anzeige gebrachten Handlungen mit Strafe bedroht sind und ob die

gesetzlichen Voraussetzungen der Strafverfolgung vorliegen.

Marginale: Ermittlungsverfahren.

17. Art. 82 bis. Der Untersuchungsrichter soll ein kurzes Ermittlungsverfahren durchführen:

Wenn es in den Fällen der Art. 91 bis und 161 zweifelhaft ist, ob eine strafbare Handlung begangen wurde;

wenn dies zur Abklärung von Gerüchten oder verdächtigen Handlungen, von denen er in seiner amtlichen Stellung Kenntnis erhalten hat, notwendig erscheint;

wenn der Bezirksprokurator dies anordnet (Art. 87).

Auf das Ermittlungsverfahren finden die Vorschriften über die Voruntersuchung entsprechende Anwendung.

Ist jedoch Strafanzeige eingereicht worden oder ist auf Grund polizeilicher Meldungen oder eigener Wahrnehmung des Untersuchungsrichters anzunehmen, dass eine strafbare Handlung begangen worden ist, so ist die Strafverfolgung zu eröffnen (Art. 86).

Marginale: Sicherheitsleistung.

18. Art. 83. Bei Anzeigen wegen Ehrverletzungen, Tätlichkeiten und einfachen Körperverletzungen, welche keine Arbeitsunfähigkeit zur Folge haben, und, wo besondere Umstände dies rechtfertigen, auch bei anderen nur auf Antrag strafbaren Handlungen, kann der Richter vom Strafantragsteller die Leistung einer angemessenen Sicherheit für die Staatskosten verlangen. Wird diese Sicherheit nicht innerhalb zwanzig Tagen geleistet, ist die amtliche Verfolgung von der Hand zu weisen unter Auflage der Kosten an den Strafantragsteller.

Sind die Voraussetzungen für die Erteilung der unentgeltlichen Prozessführung gemäss Art. 44 Abs. 1 erfüllt, so ist der Strafantragsteller der Pflicht zur Leistung der Sicherheit entbunden.

Der Strafantragsteller kann den die Sicherheitsleistung anordnenden Entscheid in vollem Umfange oder der Höhe nach an die Anklagekammer weiterziehen, wobei Art. 190 entsprechende Anwendung findet.

Marginale: Nichteröffnung.

19. Art. 84. Ist der Untersuchungsrichter der Ansicht, die zur Anzeige gebrachte oder polizeilich gemeldete Handlung sei nicht mit Strafe bedroht oder die gesetzlichen Voraussetzungen der Strafverfolgung seien nicht vorhanden, so legt er die Akten dem Bezirksprokurator vor mit dem Antrag, der Anzeige oder der Meldung keine Folge zu geben.

Hat ein nach Art. 82 bis durchgeführtes Ermittlungsverfahren ergeben, dass eine strafrechtlich verfolgbare Handlung nicht vorliegt, so beantragt der Untersuchungsrichter dem Bezirksprokurator, die Strafverfolgung nicht zu eröffnen.

Stimmt der Bezirksprokurator dem Antrag zu, so ist er zum Beschluss erhoben; stimmt er dagegen nicht zu, so ist die Strafverfolgung zu eröffnen.

Dieser Beschluss ist schriftlich zu verurkunden, kurz zu begründen und dem Beschuldigten wie dem Privatkläger zu eröffnen. Stellt sich kein Privatkläger und haben weder der Beschuldigte noch Drittpersonen von der Anzeige Kenntnis erhalten, so kann die Eröffnung unterbleiben.

Der Privatkläger kann innerhalb zehn Tagen nach der Eröffnung des Beschlusses durch Einreichung einer schriftlichen Rekurserklärung beim Untersuchungsrichter veranlassen, dass die Anklagekammer den Beschluss überprüft.

Marginale: Kosten, Entschädigung.

20. Art. 85. Im Beschluss ist stets darüber zu entscheiden, ob dem Beschuldigten im Sinne des Art. 202 eine Entschädigung zuerkannt wird oder nicht.

Art. 200 Abs. 2 und 3 und 202 Abs. 2 finden entsprechende Anwendung.

Gegen den Entscheid im Kosten- und Entschädigungspunkt steht dem Beschuldigten sowie dem Privatkläger oder Anzeiger im Sinne der Art. 188 bis 190 das Recht des Rekurses an die Anklagekammer zu.

Ziffer 21, Art. 86.

M. **Châtelain** (Delémont). Permettez-moi une brève remarque d'ordre rédactionnel.

Aux articles 21 et 23, dans le texte français, la note marginale est identique, bien que le contenu de ces deux articles ne soit pas le même. On dit: «Ouverture de l'action publique». Dans le texte allemand, la note marginale est libellée: (à l'article 21 (86) «Eröffnung der Strafverfolgung» et à l'article 23 (88/1) «Eröffnung der gerichtlichen Strafverfolgung»).

C'est la note marginale de l'article 23 (88/1) qu'il faut modifier de la façon suivante: «Effets de l'ouverture de l'action publique» — et dans le texte allemand «Wirkung der Eröffnung ...».

Steinmann. Der deutsche Text ist etwas schwulstig. Es heisst hier in Absatz 1 «so beschliesst der Untersuchungsrichter, die Strafverfolgung zu eröffnen». Im zweiten Absatz heisst es wiederum «beschliesst der Untersuchungsrichter die Eröffnung der Strafverfolgung». Zu einem Beschluss braucht es in der Regel drei, oder doch mindestens zwei; wenn einer allein etwas anordnet, so beschliesst er es nicht, er entschliesst sich zu etwas. Ich möchte beantragen, zu sagen: «so eröffnet der Untersuchungsrichter die Strafverfolgung.» Ebenso in Absatz 2.

Amstutz, Präsident der Kommission. Ueber den Antrag Châtelain bin ich mir noch nicht im klaren, ich habe Herrn Châtelain nicht ganz begriffen. Im deutschen Text scheint mir die Sache hinsichtlich der Marginalien in Ordnung zu sein. Ueber den französischen Text möchte ich von mir aus nicht entscheiden.

M. **Moine,** Directeur de la Justice, rapporteur du Conseil-exécutif. Je me rallie à la proposition de M. Châtelain.

M. **Châtelain** (Delémont). A l'article 23 (88/1), la note marginale serait donc libellée «Effets de l'ouverture de l'action publique», au lieu de «Ouverture de l'action publique».

M. **Moine,** Directeur de la Justice, rapporteur du Conseil-exécutif. D'accord.

Präsident. Bei Ziffer 21 wäre keine Aenderung vorzunehmen, dagegen bei Ziffer 23 würde es im Marginale heissen «Wirkung der Eröffnung der gerichtlichen Strafverfolgung».

Angenommen.

Beschluss:

Marginale: Eröffnung der Strafverfolgung.

21. Art. 86. Ist die zur Anzeige gebrachte oder polizeilich gemeldete Handlung mit Strafe bedroht und liegen die gesetzlichen Voraussetzungen der Strafverfolgung vor, so eröffnet der Untersuchungsrichter die Strafverfolgung.

In gleicher Weise eröffnet der Untersuchungsrichter die Strafverfolgung, wenn ihm eine strafbare Handlung in seiner amtlichen Stellung zur Kenntnis gelangt oder ein gemäss Art. 82bis durchgeführtes Ermittlungsverfahren zum Ergebnis führt, dass eine strafrechtlich verfolgbare Handlung begangen worden ist.

Hält er sich als örtlich nicht zuständig, so überweist er die Sache dem zuständigen Untersuchungsrichter.

Ziffer 22, Art. 87bis, Abs. 1.

Marginale: Mitteilung des Untersuchungsrichters.

22. Art. 87 bis Abs. 1. Der Untersuchungsrichter hat dem Bezirksprokurator sofort von jeder Anzeige, polizeilichen Meldung oder eigenen Feststellung eines Verbrechens, das in die Zuständigkeit des Geschwornengerichts fallen kann, Kenntnis zu geben.

Ziffer 23, Art. 88, Ziff. 1.

Angenommen nach Antrag Châtelain.

Beschluss:

Marginale: Wirkung der Eröffnung der gerichtlichen Strafverfolgung.

23. Art. 88 Ziffer 1. Die gerichtliche Strafverfolgung wird eröffnet:

1. Durch Einleitung einer Voruntersuchung in den Fällen, die in die Zuständigkeit des Geschwornengerichts oder des Amtsgerichts fallen können.

Kommt in diesen Fällen nur eine Ueberweisung an den Einzelrichter in Betracht, so können sie mit Zustimmung des Bezirksprokurators ohne Voruntersuchung dem Einzelrichter überwiesen werden. Die Zustimmung des Bezirksprokurators ist nicht erforderlich bei Vergehen, die unabhängig vom Verhältnis des Täters zum Verletzten nur auf Antrag verfolgt werden.

Ausnahmsweise soll der Untersuchungsrichter eine abgekürzte Voruntersuchung auch in den in die Zuständigkeit des Einzelrichters gehörenden Fällen durchführen, wenn dies zur Abklärung des Tatbestandes notwendig erscheint. Bei Meinungsverschiedenheiten zwischen Untersuchungsrichter und Einzelrichter entscheidet der Bezirksprokurator.

Ziffer 24, Art. 91bis.

Angenommen.

Beschluss:

Marginale: Mitwirkung der Kriminalpolizei.

24. Art. 91bis. Wo die Voruntersuchung besondere kriminalistische Kenntnisse erfordert oder Fragen zu beantworten sind, die in das Gebiet der gerichtlichen Medizin oder Chemie fallen, insbesondere bei Verbrechen gegen Leib und Leben, schweren Verkehrsunfällen, Grosskatastrophen und gemeingefährlichen Verbrechen und Vergehen, hat der Untersuchungsrichter sofort die Kriminalpolizei und nötigenfalls das Gerichtsmedizinische Institut der Universität Bern (G. M. I.) oder andere gleichwertige Sachverständige beizuziehen.

Ziffer 25, Art. 123.

Angenommen.

Beschluss:

Marginale: Verbringung in eine Anstalt.

25. Art. 123. Ist eine Untersuchung soweit fortgeschritten, dass eine weitere Abhörung des Angeschuldigten nicht mehr notwendig ist, so kann der Untersuchungsrichter den Angeschuldigten, sofern er geständig ist, und nachdem ihm vorgängig Gelegenheit geboten wurde, sich mit seinem Verteidiger zu besprechen, auf sein Verlangen in eine Strafanstalt verbringen lassen. Der Untersuchungsrichter bestimmt die Anstalt.

Sind die Voraussetzungen hiezu ohne jeden Zweifel gegeben, so kann der Angeschuldigte auf sein Begehren hin und nach Einholung der Zustimmung des Bezirksprokurators auch in eine der in Art. 14, 15, 42 bis 45 StGB genannten Anstalten eingewiesen werden.

Der Eintritt in die Anstalt gilt diesfalls als Antritt der Strafe oder Massnahme.

Ziffer 26, Art. 161.

Amstutz, Präsident der Kommission. Art. 161 hat in der Kommission noch zu Diskussionen Anlass gegeben. Wir glauben, eine Fassung gefunden zu haben, die sich in der Praxis bewähren sollte. Es

handelt sich um die Frage, ob die Leichenschau an Ort und Stelle durchgeführt werden muss oder nicht. Da haben wir uns von kompetenten Leuten in der Kommission, die früher Untersuchungsrichter waren, überzeugen lassen, dass die Wendung, die man nun wählt, den Verhältnissen entspricht. In der Regel soll die Leichenschau an Ort und Stelle durchgeführt werden. Wir müssen uns klar sein, dass wir einem Untersuchungsrichter nicht allzu enge bindende Vorschriften machen dürfen, denn nirgends so wie hier kommt es auf die Initiative der Polizeiorgane und des Untersuchungsrichters an. Man darf sie in ihren Entschlüssen nicht allzu sehr beengen.

Angenommen.

Beschluss:

Marginale: Leichenschau und Leichenöffnung.

26. Art. 161. Bei gewaltsamen oder solchen Todesfällen, deren Ursache unbekannt oder verdächtig ist, begibt sich der Untersuchungsrichter mit einem oder mehreren medizinischen Sachverständigen zur Leichenschau, die in der Regel an Ort und Stelle durchgeführt wird, und ordnet die zur Durchführung der Untersuchung nötigen Massnahmen an. Ueber die Umstände, unter denen der Tod eingetreten ist, ist ein Protokoll aufzunehmen, dem Skizzen und vorhandene photographische Aufnahmen sowie der Sachverständigenbericht beizufügen sind.

Die Aerzte, welche den Verstorbenen in der dem Tode unmittelbar vorangegangenen Krankheit behandelt haben, sind als Sachverständige nicht wählbar; sie können jedoch zur Auskunftserteilung beigezogen werden.

Ist der gemeldete Todesfall offensichtlich nicht auf ein Verbrechen oder Vergehen zurückzuführen, so überweist der Untersuchungsrichter die Akten dem Regierungsstatthalter.

In allen andern Fällen stellt der Untersuchungsrichter nach durchgeführter Leichenschau die Leiche dem Sachverständigen zur Leichenöffnung und Begutachtung zu, nachdem er vorher, soweit möglich, deren Identität festgestellt hat. Ist die Leiche unbekannt, so wird ihre Beschreibung im Amtsblatt und sonst in geeigneter Weise veröffentlicht.

Nach Beendigung der Untersuchung ist der Leichnam den Angehörigen zur Bestattung zu übergeben; sind keine solchen anwesend oder verweigern sie den Empfang, so wird der Leichnam der Ortspolizeibehörde übergeben.

Ausnahmsweise dürfen der Leichnam oder einzelne Teile desselben in amtlicher Verwahrung zurückbehalten werden, solange der Zweck der Untersuchung dies erfordert.

Ziffer 27 bis 34 ter.

27. Art. 162 Abs. 2. Nach Beendigung der Untersuchung sorgt der Richter für sofortige angemessene Wiederbestattung, sofern nicht Art. 161 Absatz 6 Anwendung findet.

Marginale: Untersuchung ohne Leichenöffnung.

28. Art. 163. Erweist sich der Todesfall auf Grund der Leichenschau und des Berichts der Sachverständigen als unverdächtig, oder sind nach dem Sachverständigenbefund die Todesursache, die Natur der Verletzungen und die Spuren der Tat ohne Oeffnung der Körperhöhlen restlos abgeklärt, so kann die Leichenöffnung unterbleiben.

Der Untersuchungsrichter setzt die Angehörigen hiervon sofort in Kenntnis unter Hinweis auf ihre Befugnis, beim Regierungsstatthalter das Begehren um Durchführung einer Leichenöffnung zu stellen.

Marginale: Befinden der Sachverständigen.

29. Art. 164. Mit der Leichenöffnung sind zwei medizinische Sachverständige zu beauftragen, von denen der eine in der Regel der Leichenschau beigewohnt haben soll. Ihr Befund soll namentlich enthalten:

1. Angabe der Zeit und des Ortes der Leichenöffnung;
2. eine Beschreibung des äusseren Zustandes der Leiche;
3. eine Beschreibung des äusseren und inneren Zustandes der drei Haupthöhlen (Kopf, Brust, Bauch);
4. das begründete Gutachten über die Natur der Verletzungen und die Ursache des Todes.

Der Untersuchungsrichter wohnt in der Regel der Leichenöffnung bei.

Im Falle des Art. 163 Absatz 1 beschränkt sich der Sachverständigenbefund auf die Beschreibung des Zustandes der Leiche und die Begutachtung der Todesursache und der Natur der Verletzungen.

Marginale: Beschlagnahme zu Sicherungszwecken.

30. Art. 171 bis. Der Herausgabepflicht und der Beschlagnahme unterliegen auch

a) Gegenstände, Waren und Gelder, die der Angeschuldigte vermutlich durch strafbare Handlung erworben hat, sowie der Erlös aus solchen Gegenständen;

b) voraussichtlich nach Art. 58 StGB einzuziehende Gegenstände;

c) die gemäss Art. 59 StGB der Staatskasse verfallen zu erklärenden Geschenke und anderen Zuwendungen.

Marginale: Verfügung über beschlagnahmte Gegenstände.

31. Art. 172 bis. Ueber die beschlagnahmten Gegenstände ist spätestens im Aufhebungsbeschluss oder im Endurteil zu befinden, ansonst nach Eintritt der Rechtskraft die Beschlagnahme dahinfällt.

Die dem Berechtigten durch strafbare Handlungen entzogenen Gegenstände sind ihm nach

Rechtskraft des Urteils zurückzugeben. Eine frühere Rückgabe ist nur mit Zustimmung des Angeschuldigten zulässig. Ist die Berechtigung zweifelhaft oder bestritten, so ordnet der Richter die Hinterlegung der Gegenstände an.

32. Art. 187 Abs. 2. Das Rekursrecht steht auch dem Angeschuldigten und Dritten zu, sofern sie im Aufhebungsbeschluss durch Massnahmen (Art. 28 EG zum StGB) beschwert sind.

33. Art. 199 Abs. 5 wird aufgehoben.

Marginale: Strafmandatsverfahren.

34. Art. 219 Abs. 1. In allen Fällen, die nur mit Busse, oder mit Busse wahlweise neben Gefängnis oder Haft bedroht sind, und die nicht in der nämlichen Handlung mit schwereren Vergehen oder mit Verbrechen zusammentreffen, leitet der Richter, sofern er die Verurteilung zu einer Geldbusse für geboten erachtet, das Strafmandatsverfahren ein.

34bis. Art. 220 Ziff. 5. die Mitteilung, dass der Angeschuldigte gegen diese Verurteilung Einspruch erheben könne, entweder sofort bei der Zustellung oder innerhalb der Frist von zehn Tagen. Der Inhalt des Art. 221 ist in das Mandat aufzunehmen.

34ter. Art. 221 Abs. 2. Der schriftlich erhobene Einspruch muss datiert und vom Angeschuldigten oder von einem Bevollmächtigten oder von einem hiermit beauftragten Hausgenossen unterschrieben, innerhalb zehn Tagen nach der Zustellung beim Richter einlangen oder vor Ablauf dieser Frist der schweizerischen Post an die Adresse des Richters übergeben sein.

Ziffer 35, Art. 227.

Amstutz, Präsident der Kommission. Hier haben wir die Frist von 5 Tagen auf 10 Tage erstreckt, und zwar mit Rücksicht auf die praktischen Erfahrungen. Man hat mehrfach festgestellt und stellt es immer wieder fest, dass eine Frist von 5 Tagen für den Angeschuldigten, der sich entschliessen soll, ob er ein Strafurteil annehmen will oder nicht, einfach nicht ausreicht. Er muss eine gewisse Ueberlegungsfrist haben, er muss sich auch beraten lassen können.

Angenommen.

Beschluss:

Marginale: Urteil ohne Hauptverhandlung.

35. Art. 227. Gibt der Angeschuldigte in dieser Abhörung die Richtigkeit der Anzeige zu und kommt nur eine Bestrafung mit Haft oder Busse in Frage, so eröffnet ihm der Richter sofort das Urteil, wobei ihm keine weiteren Staatskosten auferlegt werden sollen.

Erklärt der Angeschuldigte, über die Bedeutung einer solchen Erklärung belehrt, binnen zehn Tagen die Annahme des Urteils, so erwächst dieses, vorbehältlich des Einspracherechts des Bezirksprokurators, in Rechtskraft.

Stellt dagegen der Angeschuldigte die Richtigkeit der Anzeige in Abrede, oder will er sich dem ihm vom Richter eröffneten Urteil nicht unterziehen, so wird das weitere Verfahren nach Vorschrift des Gesetzes gegen ihn eingeleitet.

Werden Zivilansprüche geltend gemacht, oder sind sie nach der Natur der Sache zu gewärtigen, so ist der Privatkläger und, wenn nötig, auch der Anzeiger vorzuladen. Ist jedoch die Erledigung des Zivilpunktes in diesem Verfahren nicht möglich, so ist gemäss Absatz 3 vorzugehen.

Art. 223 findet entsprechende Anwendung.

Ziffer 36, Art. 227bis.

Amstutz, Präsident der Kommission. Hier wird eigentlich der bisherige Zustand legalisiert. Es handelt sich um eine abgekürzte Voruntersuchung, die durchgeführt werden soll, wenn der Richter Zweifel hat, ob eine strafbare Handlung überhaupt vorliegt. Dieses Instrument wird sehr gute Dienste leisten.

Angenommen.

Beschluss:

Marginale: Abgekürzte Voruntersuchung.

36. Art. 227bis. Stellt sich nach dem Einspruch gegen ein Strafmandat oder bei der mündlichen Abhörung heraus, dass der Angeschuldigte wahrscheinlich keine strafbare Handlung begangen hat oder eine Prozessvoraussetzung fehlt, so kann der Richter vor Einleitung des weiteren Verfahrens eine abgekürzte Voruntersuchung durchführen (Art. 88 Ziffer 2).

Ziffer 37, Art. 239.

Angenommen.

Beschluss:

Marginale: Ausschluss gewisser Vorfragen.

37. Art. 239. Ist die Sache durch Beschluss der Anklagekammer überwiesen, so kann die örtliche oder sachliche Zuständigkeit des Richters oder Gerichtes nicht angefochten werden. Art. 208 Abs. 3 bleibt vorbehalten.

Wird die bernische Gerichtsbarkeit wegen mangelnder örtlicher Zuständigkeit der bernischen Gerichte (Art. 8 lit. b) von einer Partei bestritten oder von Amtes wegen verneint, so sind die Akten gemäss Art. 9 dem Generalprokurator einzusenden.

Wird die örtliche Zuständigkeit des Richters von einer Partei bestritten oder von Amtes wegen verneint, so entscheidet die Anklagekammer (Art. 21).

Ziffer 38, Art. 241, Abs. 1.

Tschäppät. Im alten Gesetz war es so, dass man gegen Vor- und Zwischenentscheide nur appel-

lieren konnte, nachdem das Verfahren vor dem betreffenden Gericht den Abschluss gefunden hatte. Nach dem neuen Text kann man Entscheide über Vor- und Zwischenfragen, wenn die Hauptsache appellabel ist, mit der Appellation selbständig weiterziehen. Was bedeutet das praktisch? Wenn ich hier rede, tue ich das nicht allein in meinem persönlichen Namen, sondern ich gebe der einmütigen Meinung der bernischen Gerichtspräsidenten und auch der Auffassung des Präsidenten des bernischen Geschworenengerichtes Ausdruck.

Nehmen wir folgenden konkreten Fall vor dem Geschworenengericht: Abtreibungshandel, 20 Angeklagte, 10 Zeugen, alles was drum und dran ist, Gerichtshof und Geschworene. Einer der Anwälte, nehmen wir an, er komme aus dem Kanton Zürich — dieser Fall hat sich schon ereignet im Prozess Surava, wo ein Anwalt aus dem Kanton Zürich gekommen ist, offenbar in der bestimmten Absicht, das Verfahren solange als nur möglich zu verschleppen — erkläre, das Gericht sei nicht zuständig. Das Gericht entscheidet sofort und findet, es sei zuständig, der Anwalt legt ein Rechtsmittel dagegen ein, und der ganze Prozess, der, sagen wir einmal für 10 Tage angesetzt wird, muss abgebrochen werden, die Geschworenen gehen wieder heim, die Angeklagten müssen entlassen werden, weil einer der Anwälte ein Rechtsmittel eingelegt hat. Das ist eine Komplizierung des Verfahrens, die ganz bestimmt von der Mehrheit des Volkes nicht gewünscht wird. Ich sehe auch, dass es Gründe gibt, die dafür sprechen, aber die bernischen Gerichtspräsidenten und der Präsident des Geschworenengerichtes haben zwingende Gründe, dagegen Opposition zu machen. Wir wollen doch ein Gerichtsverfahren haben, das möglichst einfach ist, sonst könnte das Ansehen der bernischen Justiz ganz erheblich Schaden leiden.

Nun wird man sagen, ein Anwalt werde nur dann das Rechtsmittel einlegen, wenn eine dringende Notwendigkeit besteht. Ich gebe zu, dass ein Grossteil der Anwälte das nur dann tun wird, aber wenn man einem die Möglichkeit zur Trölerei gibt, wird man damit rechnen müssen, dass dieses Mittel auch angewendet wird. Ich möchte beantragen, bei der alten Fassung zu bleiben, wo man nur dann wegen einer Vorfrage weitergehen konnte, wenn das materielle Urteil in der Hauptsache da war. Dann hat die obere Instanz die Vorfrage entschieden, wobei sie unter Umständen gerade auch in der Hauptsache entscheiden konnte.

Amstutz, Präsident der Kommission. Es ist ohne weiteres zuzugeben, dass die Auffassung von Kollege Tschäppät eine gewisse Berechtigung hat. Das geht schon daraus hervor, dass die Gerichtspräsidenten ähnlicher Meinung sind. Aber wir müssen auch die andere Seite ansehen. Es ist absolut richtig, dass man, wenn man gegen einen Zwischenentscheid sofort die Appellation erklären kann, einen Prozess einfach stillegen kann, bis diese Vorfrage entschieden ist. Aber nach dem Vorschlag von Herrn Dr. Tschäppät müsste der ganze Prozess — und das ist die andere Seite — ohne dass eine Appellationsmöglichkeit gegen einen Vorfrageentscheid bestünde, durchgeführt werden, und wenn das Urteil vorliegt, nachdem der Prozess lange gedauert hat, dann appelliert irgendeine Partei, weil das Gericht nicht zuständig gewesen sei, und die obere Instanz findet nach durchgeführtem Prozess, das Gericht der ersten Instanz sei nicht zuständig gewesen, und der ganze Prozess hat für nichts stattgefunden und wird vor dem zuständigen Gericht noch einmal von vorne abgehaspelt. Ein Beispiel: Nehmen wir an, ein Angeschuldigter behaupte, das Amtsgericht, vor dem er steht, sei örtlich nicht zuständig; er gehöre vor das Amtsgericht Konolfingen, nicht vor das Amtsgericht Bern. Das Amtsgericht Bern aber entscheidet, der Angeschuldigte gehöre vor das bernische Gericht. Der Prozess wird durchgeführt, es finden drei oder vier Verhandlungen in Abständen von 1—2 Monaten statt. Nach einem halben Jahr ist der Prozess beendigt, der Angeschuldigte wird verurteilt. Nun appelliert er gegen das Urteil, und das Obergericht muss nun entscheiden, ob das Urteil richtig ist oder nicht. Es wird in erster Linie prüfen, ob das Amtsgericht Bern zuständig war oder nicht, und wenn es findet, dieses sei nicht zuständig gewesen, muss der Prozess im Amtsbezirk Konolfingen von vorne begonnen werden.

Man muss also die beiden Seiten ansehen und ich glaube, wir gehen das kleinere Risiko ein, wenn wir die hier vorgeschlagene Fassung annehmen. Die Kommission stellt Ihnen diesen Antrag, bei allem Verständnis, das wir der Auffassung des Herrn Dr. Tschäppät entgegenbringen.

M. Moine, Directeur de la Justice, rapporteur du Conseil-exécutif. Je dois à M. Tschäppät quelques mots d'explication.

Avant 1928 existait une liberté complète en matière d'appel sur les questions préjudicielles ou incidentes; mais l'expérience a révélé que c'était la porte ouverte à maintes exagérations, à maints abus et, au moment où il a élaboré le code de procédure pénale le législateur a passé d'un extrême à l'autre: il a supprimé toute liberté en cette matière, en posant la condition que vous connaissez (article 241 du code actuel): «Les jugements sur les questions préjudicielles ou incidentes ne peuvent être attaqués par le même moyen de recours que lorsqu'ils ont terminé l'instance.»

A la lumière de tous les exposés que j'ai entendus de la part de spécialistes du barreau, force est bien de reconnaître que nombre de procès auraient gagné à être expédiés plus rapidement et auraient pu l'être effectivement, sans la prescription draconienne de l'actuel article 241. La formule que nous proposons n'est qu'un moyen terme; elle dit que les jugements sur les questions préjudicielles ou incidentes ne pourront être attaqués par appel que lorsqu'ils concernent une condition légale de l'action publique. Il y a des questions de fond, de délai, de prescription, qui peuvent être résolues rapidement. J'ajouterai, à l'intention de M. Tschäppät, que notre proposition n'est qu'une adaptation à la procédure fédérale; celle-ci connaît les recours sur les questions préjudicielles ou incidentes et ses expériences à cet égard sont concluantes. Nous avons estimé rationnel et logique un moyen terme: ne pas revenir à l'état de choses d'avant 1928 (liberté totale), mais rendre la procédure plus souple. C'est la raison pour laquelle je propose le

maintien de l'article dans la teneur qui vous est soumise par la commission.

Graf. Die Diskussion zeigt, dass das Prozessrecht wirklich eine komplizierte Materie ist und dass die Vorlage in der Tat etwas auf die Juristen zugespitzt ist. In diesem Falle gehe ich mit der Auffassung von Herrn Dr. Tschäppät einig, ich muss aber sagen, dass die Grosse Expertenkommission zum Teil anderer Meinung ist. In meinen Augen dient diese Bestimmung dazu, Prozesse unnötig zu verlängern. Das geht in der Richtung des Advokatenprozesses, und das wollen wir doch vermeiden. Wir wollen nicht das Recht formalistisch so ausgestalten, dass sich niemand mehr auskennt, sondern möglichst einfache Verfahrensregeln aufstellen.

Abstimmung.

Für den Antrag Tschäppät . . . . Mehrheit.

Beschluss:

Marginale: Rechtsmittel gegen Vor- und Zwischenentscheide.

Ziffer 39—48.

Angenommen.

Beschluss:

39. Art. 260 Abs. 2. Wird er freigesprochen oder wird dem Verfahren keine weitere Folge gegeben, so trägt sie der Staat. Dem Privatkläger und dem Anzeiger können die Kosten des Verfahrens ganz oder teilweise auferlegt werden, sofern sie arglistig oder grobfahrlässig gehandelt haben.

Marginale: Staatskosten in Antragsdeliktsfällen.

40. Art. 261. Wird eine strafbare Handlung nur auf Antrag verfolgt, so findet Art. 260 Anwendung mit folgender Ausnahme:

Wird der Angeschuldigte freigesprochen oder wird dem Verfahren keine weitere Folge gegeben, so sind die Kosten dem Strafantragsteller ganz oder teilweise aufzuerlegen, wenn er bei der Antragstellung arglistig oder fahrlässig gehandelt hat. Art. 262 bleibt vorbehalten.

Marginale: Anordnungen zur Bildung des Geschworenengerichts. Ladungsfrist.

41. Art. 269. Die Liste der herausgelosten Geschwornen wird durch die Obergerichtskanzlei dem Präsidenten der Kriminalkammer mitgeteilt.

Der Präsident der Kriminalkammer stellt die Liste den Parteien und den Geschwornen sofort zu mit der Aufforderung, gesetzliche Unfähigkeits- und Ablehnungsgründe innert acht Tagen geltend zu machen. Die Parteien sind gleichzeitig zur Bildung des Geschwornengerichts zu laden; die Ladungen sind ihnen wenigstens acht Tage vorher zuzustellen. Die gleiche Frist gilt für die Ladung zur Hauptverhandlung.

43. Art. 289 Abs. 2 und 3. Legt der Angeschuldigte ein Geständnis ab, so bleibt das Geschwornengericht zur Beurteilung zuständig.

Beschliesst das Geschwornengericht eine Beweisaufnahme, die vor dem Gericht überhaupt nicht oder nur mit einer die zulässige Dauer übersteigenden Unterbrechung durchgeführt werden könnte, so kann die Sache zur Ergänzung der Untersuchung an den Untersuchungsrichter zurückgewiesen werden.

Marginale: Verfahren vor der Kriminalkammer.

44. Art. 295. Die Kriminalkammer hat bei der Behandlung der ihr nach Art. 198 überwiesenen Fälle die Vorschriften über das Verfahren vor dem Geschwornengericht sinngemäss anzuwenden, unter Berücksichtigung folgender Bestimmungen:

Die Hauptverhandlung soll in der Regel innerhalb dreissig Tagen, vom Zeitpunkt der Ueberweisung an gerechnet, stattfinden.

Die Kriminalkammer kann, mit Zustimmung der anwesenden Parteien, die Strafverfolgung auf neu entdeckte strafbare Handlungen des Angeschuldigten ausdehnen.

Nimmt der Angeschuldigte sein Geständnis vor der Kriminalkammer ganz oder teilweise zurück, so ist der Straffall zur weitern Behandlung vor das Geschwornengericht zu weisen; ebenso ist die Kriminalkammer befugt, eine solche Ueberweisung auch aus andern wichtigen Gründen anzuordnen.

Marginale: Besondere Fälle.

45. Art. 296. Steht vor der Ladung zur Hauptverhandlung des Geschwornengerichts fest dass dem Verfahren wegen Fehlens einer Prozesvoraussetzung keine weitere Folge gegeben werden kann, so entscheidet die Kriminalkammer ohne Zuziehung der Geschwornen.

Der Präsident der Kriminalkammer gibt den Parteien Gelegenheit zur schriftlichen Vernehmlassung. Er kann auch eine mündliche Verhandlung anordnen. Wird das Verfahren durch den Entscheid nicht abgeschlossen, so weist die Kriminalkammer den Straffall zur weitern Behandlung vor das Geschwornengericht.

Wird ein Urteil des Geschwornengerichts vom Kassationshof des Bundesgerichts aufgehoben und die Sache zu neuer Beurteilung zurückgewiesen, so urteilt die Kriminalkammer ohne Zuziehung der Geschwornen, wenn die zu beurteilende Sache nicht mehr in die sachliche Zuständigkeit des Geschwornengerichts fällt.

Marginale: Sicherheitsleistung des Privatklägers.

46. Art. 300. Hat der Privatkläger das Rechtsmittel erklärt, so können der Präsident der Strafkammer oder des Kassationshofes ihn unter Hinweis auf die nach Absatz 2 drohende Verwirkung des Rechtsmittels auffordern, für die oberinstanzlichen Verfahrenskosten angemessene Sicherheit zu leisten. Art. 44 Absatz 4 bleibt vorbehalten.

Wird die verfügte Sicherheit trotz zweimaliger Aufforderung nicht geleistet, so fällt das Rechtsmittel dahin und der Privatkläger ist

zu den bisher erwachsenen oberinstanzlichen Kosten zu verurteilen.

47. Art. 305 Abs. 2, 3 und 4. Ist der Strafpunkt appellabel, so kann die Appellation auch erklärt werden bezüglich der Frage, ob und welche Entschädigung der Staat dem Angeschuldigten zu zahlen hat, ferner gegen den Entscheid über die Gewährung oder Ablehnung des bedingten Strafvollzuges (Art. 41 StGB), sowie über den nachträglichen Vollzug der Strafen (Art. 17 Ziffer 2 Abs. 2, Art. 41 Ziffer 3, Art. 43 Ziffer 4 und 6, Art. 44 Ziffer 3 Abs. 2 StGB), über die Umwandlung der Busse in Haft oder deren Ausschliessung (Art. 49, Ziffer 3 StGB), über die Aufhebung der Landesverweisung (Art. 55 Abs. 2 StGB) und über die Löschung des Urteils im Strafregister (Art. 41 Ziffer 4, Art. 80 StGB).

Ist im Urteil zugleich über öffentliche Leistungen (Gebühren, Steuern, Beseitigung eines ungesetzlichen Zustandes usw.) befunden worden, so kann die Appellation in diesen Punkten erklärt werden, wenn der Strafpunkt appellabel ist.

Für die Appellation gegen Entscheide in Vor- und Zwischenfragen macht Art. 241 Regel.

48. Art. 307 Ziff. 4. Dritten, die durch eine im Urteil angeordnete andere Massnahme beschwert sind.

Ziffer 49, Art. 311, Abs. 2 und 4.

Amstutz, Präsident der Kommission. Der Art. 331, Abs. 3, gibt dem Generalprokurator das Recht, eine Anschlussappellation zu erklären, wenn der Angeschuldigte appelliert hat, und zwar konnte er das nach dem geltenden Text bis 5 Tage vor der Hauptverhandlung erklären. Ein Angeschuldigter hat sich auf die Hauptverhandlung vorbereitet, seit ein bis zwei Monaten die Akten studiert, mit dem Anwalt konferiert, und 5 Tage vor der Hauptverhandlung ist der Generalprokurator angetreten und hat das ganze Programm umgeworfen, indem er die Anschlussappellation erklärte. Wir wollten diese Frist auf 20 Tage verlängern, was aber beim Generalprokurator Kopfschütteln auslöste. Wir beantragen nun eine Verlängerung auf 10 Tage, womit der Generalprokurator einverstanden ist.

Angenommen.

Beschluss:

49. Art. 311 Abs. 3 und 4. Hat der Angeschuldigte appelliert, so kann der Generalprokurator sich bis zehn Tage vor dem Verhandlungstag der Appellation des Angeschuldigten innerhalb ihres Umfanges anschliessen. Der Generalprokurator hat bis zum genannten Zeitpunkt seine Anträge dem Präsidenten der Strafkammer einzureichen. Dieser teilt sie unverzüglich durch eingeschriebenen Brief dem Angeschuldigten mit. Wird die Appellation zurückgezogen, so fällt die Anschlussappellation dahin.

Hat der Privatkläger im Strafpunkt appelliert, so sind die Akten dem Generalprokurator vorzulegen. Dieser hat binnen acht Tagen zu erklären, ob er die Anklage in oberer Instanz zu vertreten gedenkt. Lehnt er dies ab, so tritt der Privatkläger als alleiniger Vertreter der Anklage auf.

Ziffer 50—59.

Angenommen.

Beschluss:

Marginale: Parteien.

50. Art. 318. Der Generalprokurator wohnt den Verhandlungen vor der Strafkammer als Vertreter der Staatsanwaltschaft bei; vorbehalten bleibt Art. 311 Abs. 4. In Antragsdeliktsfällen, bei denen kein besonderes öffentliches Interesse die Mitwirkung der Staatsanwaltschaft erheischt, kann der Generalprokurator durch schriftliche Erklärung auf die Teilnahme an der Verhandlung verzichten.

Der Angeschuldigte und der Privatkläger können persönlich erscheinen oder sich von einem bevollmächtigten Anwalt vertreten lassen.

Die Parteien können sich auch auf die Einreichung eines schriftlichen Parteivortrages beschränken.

Bleibt eine Partei aus, so kann in den Verhandlungen fortgefahren werden, sobald feststeht, dass sie gesetzlich vorgeladen war. Die Anordnung einer Parteiabhörung nach Art. 317 bleibt vorbehalten.

Bleibt der Appellant aus und ist er nicht vertreten und hat er auch keinen schriftlichen Parteivortrag eingereicht, so wird die Appellation als dahingefallen erklärt. Gegen den Entscheid ist die Wiedereinsetzung aus den in Art. 339 genannten Gründen zulässig.

51. Art. 322 Abs. 2 und 3. Der Präsident kann die Verhandlung von Amtes wegen oder auf Antrag einer Partei auf die Frage der Aufhebung des erstinstanzlichen Urteils und Verfahrens (Art. 323) beschränken. Die Parteien haben diesfalls das Recht auf einen einmaligen Vortrag.

Der Präsident bestimmt die Reihenfolge der Parteivorträge mehrerer Angeschuldigter oder Privatkläger.

52. Art. 328 Ziff. 3. Wenn das Urteil eine unrichtige Anwendung des kantonalen Strafrechts oder des Zivilrechts enthält. Soweit die selbständige Nichtigkeitsbeschwerde an das Bundesgericht im Zivilpunkt zulässig ist, ist die Nichtigkeitsklage ausgeschlossen. In den Fällen des Art. 271 Abs. 2 des Bundesgesetzes über die Bundesstrafrechtspflege ist sie nur zulässig, wenn der Kassationshof auf die Nichtigkeitsbeschwerde im Zivilpunkt nicht eingetreten ist (Art. 277 quater Abs. 2 BStrP). In diesen Fällen beginnt die Frist zur Nichtigkeitsklage mit der Eröffnung des Entscheides des Kassationshofes des Bundesgerichts.

53. Art. 331 Abs. 1 zweiter Satz wird aufgehoben.

54. Art. 347 Ziff. 3. Wenn neue Tatsachen oder Beweismittel entdeckt werden, die dem urteilenden Gericht nicht bekannt waren und die allein oder zusammen mit den früher festgestellten Tatsachen geeignet sind, die Freisprechung oder eine erheblich geringere Bestrafung herbeizuführen oder eine andere Beurteilung des Zivilpunktes zu bewirken;

55. Art. 355 Abs. 3. In Fällen, die in die Zuständigkeit des Geschwornengerichts gehören, wird die Sache an ein neu zu bildendes Geschwornengericht gewiesen, wobei das Obergericht auch eine neue Kriminalkammer bestellen kann. Ist das Urteil nur im Zivilpunkt aufgehoben worden, so verhandelt die Kriminalkammer ohne Zuziehung der Geschwornen.

Marginale: Freisprechung.

56. Art. 357 Abs. 1. Wird der Verurteilte in der neuen Verhandlung freigesprochen, so wird er in alle Rechte wieder eingesetzt. Es soll ihm eine Entschädigung zugesprochen werden, wenn er das Urteil nicht schuldhaft veranlasst hat. Das freisprechende Urteil ist auf seinen Wunsch im Amtsblatt und im Amtsanzeiger zu veröffentlichen.

Marginale: Vollstreckung.

57. Art. 363. Der Regierungsstatthalter ordnet die Vollstreckung der ihm übermittelten Urteile in Strafsachen unverzüglich an:

Marginale: Geldbussen, Gebühren, Sicherheiten und Kosten.

1. Werden Gebühren, Sicherheitsleistungen und Kostenforderungen des Staates auf Aufforderung hin nicht bezahlt, so sind sie auf dem Wege des Schuldbetreibungsverfahrens zu vollstrecken.

Die Staatskosten werden von Personen, deren Armut amtlich nachgewiesen ist, nicht eingefordert, vorbehalten der Fall, wo der Verurteilte später zu Vermögen gelangt. Für die Vollstreckung der Bussen macht Art. 49 StGB Regel;

Marginale: Einziehung.

2. der Regierungsstatthalter lässt die Einziehung durch einen Polizeibeamten oder -angestellten vollziehen. Dieser hat die Formen zu beachten, die das Gesetz für die Haussuchung und Beschlagnahme vorsieht;

Marginale: Verweisung.

3. die Verweisung wird durch Ausschaffung des Verurteilten an die Grenze vollzogen;

Marginale: Ehrenstrafen.

4. die Einstellung in der bürgerlichen Ehrenfähigkeit, die Amtsenthebung, die Einstellung im Amt oder in der Ausübung eines Berufes, die übrigen Ehrenstrafen und das Wirtshausverbot werden im Amtsblatt und im Amtsanzeiger veröffentlicht;

Marginale: Leistung.

5. lautet das Urteil auf eine Leistung des Verurteilten, so wird er aufgefordert, sofort oder nach Umständen in einer bestimmten Frist zu leisten. Befolgt er die Aufforderung nicht, so lässt der Regierungsstatthalter die Leistung von Amtes wegen und auf Kosten des Verurteilten vornehmen;

Marginale: Bekanntmachung der durch strafbare Handlung angeeigneten Gegenstände.

6. Der Regierungsstatthalter erlässt die amtliche Bekanntmachung von Gegenständen, die sich jemand durch strafbare Handlung angeeignet hat und deren Eigentümer nicht feststeht (Art. 59 Absatz 2 StGB). Er entscheidet, ob diese Gegenstände einem sich meldenden Berechtigten herauszugeben sind und übermittelt die nach Ablauf von fünf Jahren seit der amtlichen Bekanntmachung nicht herausverlangten Gegenstände der Polizeidirektion (Art. 4 EG zum StGB).

Die Bestimmungen über Vorführung, Verhaftung und Ausschreibung sind sinngemäss anwendbar.

Marginale: Verjährung von Zivilansprüchen und Parteikosten.

58. Art. 372. Zivilrechtliche Ansprüche sowie die Ansprüche auf Parteikostenersatz verjähren nach den Bestimmungen des Zivilgesetzes.

Marginale: Verjährung der Staatskosten und des Rückgriffs für Entschädigung.

59. Art. 373. Die staatlichen Ansprüche auf Ersatz der Staatskosten und das Rückgriffsrecht für gesprochene Entschädigungen verjähren binnen zehn Jahren seit Rechtskraft des Urteils oder Beschlusses.

M. **Brahier.** Je me permets d'intervenir, à la fin du chapitre III, pour demander que les textes qui viennent d'être revisés soient intégrés dans une codification normale et usuelle accessible à tout le monde.

J'exprime en même temps le désir que le code de procédure pénale ainsi que le code de procédure civile soient réédités, réimprimés dans leur totalité car pour l'instant et en l'état actuel, c'est un véritable labyrinthe où il n'est pas possible de se retrouver.

M. **Moine,** Directeur de la Justice, rapporteur du Conseil-exécutif. Tout à fait d'accord. Il va de soi que puisque nous procédons à une revision du code, nous ferons le nécessaire pour une nouvelle édition. Et je m'efforcerai d'éclairer le « labyrinthe » où se perd M. Brahier!

Präsident. Herr Tschäppät beantragt Zurückkommen auf Ziffer 42. (Zustimmung.)

Tschäppät. Nachdem mein Antrag zu Ziffer 38 angenommen worden ist, wird man auch in Ziffer 42

die entsprechende Bestimmung ändern müssen. Ich möchte beantragen, auch diesen Artikel abzuändern.

Angenommen nach Antrag Tschäppät.

Beschluss:

Ziffer 42 wird gestrichen.

IV. Einführungsgesetz
zum schweizerischen Strafgesetzbuch

Art. 4. Ingress und Ziffer 1 und 2.

Angenommen.

Beschluss:

Art. 4. Das Gesetz betreffend die Einführung des schweizerischen Strafgesetzbuches vom 6. Oktober 1940 wird wie folgt abgeändert und ergänzt:

1. Art. 15 Abs. 4. Im Wiederholungsfalle innert Jahresfrist seit der letzten Verurteilung kann, sofern die Voraussetzungen des Art. 44 StGB erfüllt sind, die Einweisung in die Trinkerheilanstalt angeordnet werden.

Marginale: Ueberweisungsorgane.

2. Art. 28. Die Massnahmen im Sinne der Art. 14 und 15 StGB (Verwahrung und Versorgung Unzurechnungsfähiger oder vermindert Zurechnungsfähiger), des Art. 16 StGB (Aufenthaltsverbot), des Art. 58 StGB (Einziehung gefährlicher Gegenstände) und des Art. 59 StGB (Verfall von Geschenken und Zuwendungen) können auch von den Beamten und Behörden, die eine Voruntersuchung aufheben, angeordnet werden.

Ziffer 3 (Art. 26bis).

Amstutz, Präsident der Kommission. Es handelt sich hier um die Stellung des Strafantrages wegen Vernachlässigung der Unterstützungspflicht. Bisher war das ein Offizialdelikt, das heisst, man konnte den Strafantrag nicht mehr zurückziehen. Nach den neuen Bestimmungen ist es nun Antragsdelikt, so dass der Strafantrag zurückgezogen werden kann, wenn man sich im Lauf des Verfahrens einigt, was absolut vernünftig ist. Hier ist nun bestimmt, dass nicht nur die betreffende Person, die alimentationsberechtigt ist, den Strafantrag stellen kann, sondern auch die Armen- und Fürsorgebehörden des Kantons oder der Gemeinde, aber nicht einfach wahllos, sondern nur dann, wenn sie ein Interesse haben, das heisst wenn sie den Berechtigten unterstützt haben. Wir empfehlen Genehmigung dieser Erweiterung der Antragstellung. Wenn der Betreffende zahlt, so wird es jeder Vormundschafts- oder Armenbehörde frei stehen, den Strafantrag zurückzuziehen.

Angenommen.

Beschluss:

Marginale: Fürsorgebehörden.

3. Art. 26bis. Zur Antragstellung bei Vernachlässigung von Unterstützungspflichten sind befugt die Armen- und Fürsorgebehörden des Kantons und der Gemeinden, die den Berechtigten unterstützen, sowie die Vormundschaftsbehörden (Art. 217 StGB).

Ziffer 4 (Art. 32, Abs. 2).

Angenommen.

Beschluss:

4. Art. 32, Abs. 2. Er ist ferner zuständig zur Anordnung der bedingten Entlassung der Jugendlichen und zur Rückversetzung in die Anstalt (Art. 94 StGB).

Ziffer 5 (Art. 43).

Amstutz, Präsident der Kommission. In der zweiten Zeile von Absatz 2 ist ein Druckfehler zu korrigieren. Es muss heissen: Art. 47.

Angenommen.

Beschluss:

Marginale: Aenderung der Massnahmen; Löschug.

5. Art. 43. Ueber die Aenderung einer Massnahme entscheidet diejenige Behörde, welche sie angeordnet hat, im gleichen Verfahren.

Nach Vollendung der Schulzeit steht die Aenderung eines nach Art. 47 dieses Gesetzes erlassenen Beschlusses dem Regierungsrat zu (Art. 84, Abs. 5, 86 und 93 StGB).

Die Löschung der gegenüber Jugendlichen ausgesprochenen Massnahmen und Strafen im Strafregister wird von derjenigen Behörde verfügt, welche das rechtskräftige Urteil gefällt hat (Art. 99 StGB).

V. Einführungsgesetz
zum schweizerischen Zivilgesetzbuch

Art. 5, Ingress und Art. 117.

Angenommen.

Beschluss:

Marginale: Retentionsrecht des Staates.

Art. 5. Das Gesetz betreffend die Einführung des schweizerischen Zivilgesetzbuches vom 28. Mai 1911 wird wie folgt abgeändert:

Art. 117. Dem Staate steht an den Effekten und dem baren Gelde, die eine verhaftete Person bei ihrer Verhaftung in den Händen hat, sowie an den im Strafverfahren beschlagnahmten Gegenständen, Waren und Geldern, soweit diese dem Angeschuldigten zurückzuerstatten wären, ein gesetzliches Retentionsrecht öffentlichrechtlicher Natur zur Deckung der Staatskosten und allfälliger Bussen zu, zu denen der Angeschuldigte rechtskräftig verurteilt wird. Von diesem Retentionsrecht sind Gegenstände

befreit, die gemäss Art. 92 SchKG der Pfändung nicht unterliegen.

Werden Gegenstände oder Waren nicht binnen drei Monaten nach rechtskräftiger Verurteilung ausgelöst, so ordnet der Regierungsstatthalter deren Verwertung durch freihändigen Verkauf oder Versteigerung an. Die Verwertung ist öffentlich auszuschreiben, wobei allfällige Drittеigentümer zur Anmeldung ihrer Rechte aufzufordern sind. Der Erlös wird zur Deckung von Bussen und Kosten verwendet.

Weist ein Dritter nach, dass Gegenstände, Waren oder Gelder sein Eigentum sind, so sind sie dem Berechtigten herauszugeben. Wird dieser Nachweis erst nach der Verwertung erbracht, so wird der Erlös unter Abzug der Verwertungskosten dem Eigentümer ausgehändigt.

Bleibt zufolge Ausübung des staatlichen Retentionsrechtes eine vom Verletzten für den gerichtlich oder durch Vergleich festgesetzten Schadenersatz angehobene Betreibung erfolglos, oder ist von einer solchen Betreibung kein Ergebnis zu erwarten, so kann der Richter, welcher das rechtskräftige Urteil gefällt hat, dem Verletzten auf dessen Begehren den Verwertungserlös ganz oder zum Teil zuerkennen.

Das Begehren ist binnen sechs Monaten nach Rechtskraft des Urteils schriftlich und kurz begründet einzureichen. Der Entscheid ist appellabel, wenn der Verwertungserlös oder die geltend gemachte Forderung Fr. 1000.— erreicht.

VI. Gesetz über die Regierungsstatthalter

Art. 6, Ingress und Art. 13bis.

Angenommen.

Beschluss:

Art. 6. Im Gesetz über die Regierungsstatthalter vom 3. September 1939 wird folgender Art. 13bis eingefügt:

Marginale: Leichenschau.

Art. 13bis. Der Regierungsstatthalter führt bei den ihm vom Untersuchungsrichter überwiesenen Todesfällen eine Untersuchung durch. Er ordnet auf Begehren der Angehörigen eine amtliche Leichenöffnung an und übergibt die Leiche den Angehörigen oder der Ortspolizei zur Bestattung.

VII. Schlussbestimmung

Art. 7.

Amstutz, Präsident der Kommission. Inbezug auf das Inkrafttreten hat die Justizdirektion die Auffassung, man sollte diese Gesetzesrevision auf den 1. August 1952 in Kraft treten lassen.

Angenommen.

Beschluss:

Marginale: Inkrafttreten.

Art. 7. Dieses Gesetz tritt nach seiner Annahme durch das Volk, auf den 1. August 1952 in Kraft.

Die erteilten Klagebewilligungen bleiben in Kraft; erstinstanzlich noch nicht abgeschlossene Verfahren auf Erteilung der unentgeltlichen Prozessführung (Armenrecht) werden nach diesem Gesetz erledigt, desgleichen sind die Bestimmungen über die notwendige Verteidigung in hängigen Strafsachen awendbar.

Im übrigen sind die Vorschriften des Art. 415 der Zivilprozessordnung und des Art. 398 des Strafverfahrens auf hängige Rechtssachen entsprechend anwendbar.

Titel und Ingress

Angenommen.

Beschluss:

Gesetz über den Ausbau der Rechtspflege.

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

in der Absicht, die Rechtspflege den heutigen Anforderungen anzupassen,

auf den Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

Präsident. Wird beantragt, auf einen der Artikel zurückzukommen?

Graf. Bei II (Zivilprozessordnung), Ziffer 12bis, Art. 148, Abs. 2, haben Sie vorhin einen Antrag von mir mit grossem Mehr abgelehnt. Ich beantrage Zurückkommen. Ich nehme an, Sie werden das Zurückkommen ablehnen; in diesem Fall muss ich die Erklärung abgeben, dass ich dem Gesetz nicht zustimmen kann, da ich nicht bundesrechtswidrige Sachen in kantonale Gesetze aufnehmen will.

Amstutz, Präsident der Kommission. Der Antrag Graf, für den ich persönlich ebenfalls plädiert habe, ist mit grossem Mehr unterlegen. Ich habe das bedauert und muss nun dem Rat den Entscheid darüber lassen, ob er zurückkommen will.

Abstimmung.

Für Zurückkommen . . . . . Mehrheit.

Graf. Mein Antrag lautet entsprechend der Meinung der Grossen Expertenkommission: «Auf Ersuchen beider Parteien führt der Richter weitere Verhandlungen im Aussöhnungsverfahren durch, wenn eine gütliche Einigung wahrscheinlich erscheint..» Ich betone nochmals, man kann dem Richter nicht die Kompetenz in die Hand geben, nach dem Aussöhnungsversuch weiter zu verhandeln, sonst hat der Richter die Möglichkeit, über materielle Ansprüche zu entscheiden. Wir haben ein Gesetz, an das sich der Richter halten soll, und nicht umgekehrt. Man verhindert materielles Recht, wenn man am gefassten Beschluss festhält. Ich gebe zu, die Mehrzahl der Richter wird die Bestimmung vernünftig handhaben, aber wir müssen nicht nur für den guten Richter eine Bestimmung schaffen, sondern wir müssen Bestimmungen erlassen, welche dem materiellen Recht zum Durchbruch verhelfen. Nach dem gefassten Beschluss hätte der Richter die Kompetenz, einen Prozess bis zu einem Jahr hinauszuschieben. Wenn so

etwas passiert, ist es bundesrechtswidrig, deshalb muss ich darauf insistieren, dass das geändert wird. Das ist nicht eine persönliche Liebhaberei.

Amstutz, Präsident der Kommission. Ich habe mich schon vorhin zur Sache geäussert und muss erklären, dass ich persönlich ein Freund des Antrages Graf bin. Es hat keinen Sinn, dass man Parteien, die vor dem Richter stehen, zwingt, Aussöhnungsverhandlungen weiterzuführen, wenn sie persönlich die Auffassung haben, diese seien nutzlos. Solche Fälle erlebt man häufig, da muss man es der Geschicklichkeit des Richters überlassen. Um absolute Klarheit zu schaffen, bin ich der Meinung, wir sollten den Antrag Graf annehmen.

M. **Moine,** Directeur de la Justice, rapporteur du Conseil-exécutif. Je ne m'oppose pas à la proposition de M. Graf. Nous ne demandons qu'une seule chose, du point de vue de la justice: c'est que les articles du code soient aussi clairs que possible et ne puissent prêter à deux ou plusieurs interprétations différentes.

Abstimmung.

Für den Antrag Graf . . . . . Mehrheit.

Beschluss:

12bis. Art. 148, Abs. 2. Auf Ersuchen beider Parteien führt der Richter weitere Verhandlungen im Aussöhnungsverfahren durch, wenn eine gütliche Einigung wahrscheinlich erscheint, insbesondere kann er in Ehescheidungs- und Trennungssachen die Parteien mit deren Einverständnis vorgängig an Eheberater, Alkoholfürsorger oder Aerzte weisen.

Trächsel. Aus der Diskussion über Ziffer 17bis der Zivilprozessordnung ist hervorgegangen, dass man sich wahrscheinlich finden könnte, wenn man die Berufssekretäre als Berufsgenossen ausschalten und auf der andern Seite den Satz streichen würde, dass auch die Anwälte vor dem Richter erscheinen können. Ich nehme den Antrag wieder auf, es sei der Satz zu streichen «sofern eine solche nicht durch besondere persönliche Verhältnisse einer Partei als gerechtfertigt erscheint». Ich möchte bitten, diesem Antrag zuzustimmen. Herr Graf ist auch dieser Meinung.

Graf. Es stimmt, was der Herr Vorredner ausgeführt hat. Ich habe erklärt, ich sei einverstanden, entweder keine Berufssekretäre und keine Anwälte oder beide zuzulassen, damit die Ellen gleich lang sind. Wenn Sie dem Antrag Trächsel zustimmen, dann muss zugleich eine authentische Interpretation her, und diese kann nur durch den Grossen Rat erlassen werden, wonach unter «Berufsgenossen» auf keinen Fall Berufssekretäre zu verstehen seien.

Schneiter. Nach der bisherigen Praxis war es so, dass man effektiv Berufssekretäre als Berufsgenossen ansehen konnte. Unsere Fraktion ist einverstanden, dass man beide Parteien weglässt, aber ich glaube nicht, dass man eine authentische Interpretation nötig hat. Wenn es heisst «oder einen im Betrieb tätigen Berufsgenossen vertreten zu lassen» ist es klar, dass der Berufssekretär nicht im Betrieb tätig sein kann. Damit hätte man automatisch erreicht, was die Herren Graf und Trächsel wollen.

Trächsel. Ich könnte mich diesem Antrag anschliessen, mache aber darauf aufmerksam, dass es Fälle gibt, wo in einem Betrieb nur einer tätig ist. Deshalb sollte man schreiben: «Durch einen Arbeitskollegen».

M. **Châtelain** (Delémont). Je crois que, somme toute, tout le monde est d'accord. Et je vous propose la solution qui me paraît la plus simple et la plus claire, dire que: les avocats et les secrétaires d'associations sont exclus.

M. **Casagrande.** Il est dit que les chefs d'entreprises commerciales ou industrielles peuvent se faire représenter par leurs employés. Or, nous avons de grosses entreprises du commerce et de l'industrie qui ont des avocats parmi leur personnel et alors j'estime qu'il est quand même injuste qu'un collègue secrétaire, parce qu'il est employé d'une telle entreprise, ne puisse pas représenter un ouvrier. Il me semble que c'est le bon sens même que de tolérer les deux.

Amstutz, Präsident der Kommission. Ich beantrage, an der Fassung, wie wir sie heute in zweiter Lesung beschlossen haben, festzuhalten.

M. **Moine,** Directeur de la Justice, rapporteur du Conseil-exécutif. D'accord.

Abstimmung.

Für den Antrag Trächsel	50 Stimmen.
Dagegen	48 Stimmen.

Präsident. Ich möchte vorschlagen, den Artikel nach Antrag Châtelain zu redigieren; eine authentische Interpretation durch den Grossen Rat im Anfang gibt es nicht.

Amstutz, Präsident der Kommission. Einverstanden.

Abstimmung.

Für den Antrag Châtelain . . Grosse Mehrheit.

Beschluss:

17bis. Art. 296 Abs. 3. In Streitigkeiten aus Dienstvertrag bis zu einem Streitwert von Fr. 300.— können Inhaber kaufmännischer und gewerblicher Betriebe durch Angestellte vertreten werden. Die am persönlichen Erscheinen verhinderten Parteien können sich durch einen erwachsenen Familien- oder Berufsgenossen vertreten lassen. Die Beiziehung von Anwälten und Berufssekretären ist nicht zulässig.

Schlussabstimmung.

Für Annahme des Gesetzesentwurfes . . . . . Einstimmigkeit.

Präsident. Ich möchte nicht unterlassen, der Kommission und ihrem Präsidenten ihre Arbeit bestens zu verdanken, ich möchte aber insbesondere dem Herrn Justizdirektor das Kompliment machen, dass er sich als Nichtjurist in geradezu vorzüglicher Weise in diese Materie eingearbeitet hat.

Staatsverwaltungsbericht für 1950

Fortsetzung

(Siehe Seite 354 hievor)

Bericht der Polizeidirektion

Berger (Linden), Berichterstatter der Staatswirtschaftskommission. Der Bericht der Polizeidirektion ist so ausführlich und erschöpfend gehalten, dass ich eigentlich nicht mehr viel beizufügen hätte. Ich möchte deshalb auch nur auf einige Punkte hinweisen, von denen mir scheint, der Grosse Rat sollte davon Kenntnis nehmen. Es ist das einerseits die ständige Zunahme der Geschäftslast, in erster Linie auf dem Strassenverkehrsamt, und dann auch auf dem Passbüro. Anderseits ist es die grosse Raumnot, die sich sozusagen auf der ganzen Verwaltung bemerkbar macht. Bevor ich auf diese beiden Fragen eintrete, möchte ich rasch auf einige andere Sachen hinweisen.

Unter Personellem sehen wir, dass Herr R. Scholl nach 29 Dienstjahren im Berichtsjahr als Direktor der Arbeitsanstalt für Frauen in Hindelbank zurückgetreten ist. Herr Direktor Scholl ist einer von jenen Beamten gewesen, der in aller Stille sein schweres Amt verwaltet hat. Dass seine Arbeit unter dieser Sorte Frauen keine leichte gewesen ist, das wissen wir alle und es ist nur ein kleines Zeichen der Anerkennung, wenn ich hier Herrn Direktor Scholl öffentlich für seine langjährige treue Pflichterfüllung auf diesem schweren Posten herzlich danke.

Zum Hausierwesen: «Alle Jahre wieder» redet man davon, dass man die Praxis verschärfen sollte, aber nicht mit Unrecht muss man feststellen, dass der gegenwärtige Gesetzestext eine solche Verschärfung nur schwer zulässt. Es gibt nach Gesetz nur folgende Gründe zur Patentverweigerung: 1. ansteckende Krankheiten, 2. moralische Defekte. Es wird getan, was die heutige Gesetzgebung zulässt.

Zum Abschnitt Fremdenkontrolle möchte ich anbringen, dass sehr oft Klagen laut werden, dass gegen Fremdarbeiter, die arbeitsscheu sind oder unbegründet ihre Stelle verlassen, nicht vorgegangen werde. Dieser Vorwurf ist zum grössten Teil unberechtigt, indem derartige Fälle der Kontrolle meistens überhaupt nicht gemeldet werden. Es gibt nun aber derartige Elemente und da, wo unbegründet eine Stelle verlassen wird, muss das eben gemeldet werden.

Zum Abschnitt Begnadigungsgesuche muss ich feststellen, dass man in der Begnadigung im Grossen Rat etwas weitherzig war. Von 57 Bussenerlassgesuchen ist in 22 % der Fälle teilweise oder ganz entsprochen worden, und bei 61 Strafnachlassgesuchen ist für rund 29 % der bedingte Straferlass gewährt worden. Was den modernen Strafvollzug anbetrifft, darf ohne Ueberhebung festgestellt werden, dass der Kanton Bern mit seinen Einrichtungen an der Spitze steht. Es ist selbstverständlich, dass trotz allem noch Verschiedenes wünschbar und nötig wäre, zum Beispiel sollte auch gerade im Amthaus Bern eine Zelle sein, so eine Art Krankenzimmer, zur Erfassung der Kranken für den Strafvollzug. Gegenwärtig sind diese Gefangenen in der Insel untergebracht.

Den Berichten der verschiedenen Anstalten habe ich nichts beizufügen. Man darf vielleicht darauf hinweisen, dass die Betriebe, die der Polizeidirektion unterstellt sind, 3962 Jucharten umfassen mit 1428 Stück Rindvieh und 160 Pferden, sodass man also sagen kann, der Polizeidirektor sei der grösste Bauer.

Erschreckend ist die Zunahme der Strassenverkehrsunfälle, die sich im Kantonsgebiet von 3994 auf 4646, oder um 16 %, erhöht haben. Die Polizeidirektion sucht mit allen Mitteln diese Unfallziffern zu reduzieren, und zwar durch geeignete Strassensignalisation, wobei der Kanton Bern bahnbrechend und vorbildlich ist, durch geeignete Verkehrserziehung und Unfallbekämpfung. Nach der Rechnung sind im Berichtsjahr für diese Massnahmen Fr. 104 000.— ausgegeben worden, wovon auf Unfallbekämpfung Fr. 20 000.— fallen.

Nun ein paar Erklärungen zur Vermehrung der Arbeitslast: Auf dem Strassenverkehrsamt sind heute 55 Personen beschäftigt, bei einer Zunahme der Motorfahrzeuge gegenüber 1950 um 22 %. Nebst der grossen Zahl der Verkehrsunfälle, von denen die administrativen Fälle im Strassenverkehrsamt erledigt werden, vergrössern auch die eingeführten Ratenzahlungen die Arbeitslast. Man wird auch hier noch nach Vereinfachung suchen müssen.

Die Gründe für die Arbeitszunahme im Passbüro um 3,2 % liegen in der Ausfertigung der vielen Pässe, als Folge der Reiselust des Publikums. Dank technischen Verbesserungen (Registrierkasse) hat hier eine Vermehrung der Arbeitskräfte vermieden werden können.

Allgemeine Gründe für den Platzmangel auf der Polizeidirektion sind:

1. Grosser Nachholbedarf (es ist lange nichts gegangen);
2. neuzeitlicher Strafvollzug und Schutzaufsicht;
3. gewaltige Vermehrung des Strassenverkehrs;
4. grosser Fremdenverkehr, das heisst Notwendigkeit vermehrter Kontrolle;
5. das Zuschieben immer neuer Aufgaben an den Staat.

Der Grosse Rat hat dieses Jahr für das Strassenverkehrsamt einen Adjunkten bewilligt. Ich habe mir erlaubt, dieses Amt anlässlich meines Besuches auf der Direktion etwas näher anzusehen. Verehrte Herren, ich habe mich nur verwundert, wie es möglich ist in diesen engen Räumen mit dem vorhandenen Personal diese gewaltige Arbeit zu leisten, es ist mir heute erklärlich, wenn es auch manchmal ein wenig donnert. Dass in einem Zimmer (einstige Küche) in der Grösse von 3 auf 5 Metern 4—6 Mann nicht rationell arbeiten können, ist verständlich. Wenn gute Beamte unter derartigen Verhältnissen sich für etwas anderes umsehen, so kann man ihnen das nicht verargen.

Nicht besser liegen die Verhältnisse bei den Motorfahrzeug-Prüfungs-Experten. Dringlich wäre

dort ein Prüfraum, wo die Motorfahrzeuge auch richtig kontrolliert und namentlich die Scheinwerfer geprüft werden könnten. Man behauptet, 90 % von allen Scheinwerfern seien nicht vorschriftsgemäss.

Das Maximum, von dem, was ich gesehen habe punkto Unterbringung, kommt aber erst jetzt. Im Bericht auf Seite 57, Abschnitt c), Erkennungsdienst, steht im zweitletzten Alinea: «um so bedauerlicher ist es, dass die wertvollen Instrumente wegen Platzmangel nur primitiv untergebracht werden können, usw.». Dieser Satz hat mich veranlasst, diesen Erkennungsdienst einmal anzusehen.

Unser Erkennungsdienst ist mit den modernsten Geräten und Apparaten ausgerüstet. Er kann sich nicht punkto Grösse, aber punkto Qualität mit England und Amerika messen. Ebenfalls sind es hervorragende Beamte, die dort arbeiten und die ihr Können schon mehrmals unter Beweis gestellt haben. Punkto Räumlichkeiten ist es schon das Schlimmste, was ich je gesehen habe, wie diese wichtige Abteilung unseres Polizeidienstes untergebracht ist. Zuoberst im Estrich im alten Amtshaus, in Zimmern mit je einem einzigen, kleinen Dachfenster, dunkel, schwarzen Decken, zerrissenen und beschmutzten Tapeten, zittrigen, schlechten Böden. Dort arbeitet fast Tag und Nacht der Polizeifunk und Erkennungsdienst. Eine enge hölzerne Treppe führt in diese Herrlichkeit. Ich möchte diese Zustände nicht weiter schildern, aber jedem Grossrat empfehlen, einmal hinzugehen und dann auch gerade die Schlafsäle und den Teoriesaal der Polizeirekruten anzusehen, die 10 Monate dort «schmettern» müssen.

Die Frage der besseren Unterbringung, das heisst der Zentralisation und der Rationalisierung, ist mehr oder weniger intensiv schon seit langem im Studium und ich nehme an, hier biete sich einmal Gelegenheit zur Arbeitsbeschaffung. Man wird auch die Verhältnisse auf dem Polizeikommando nicht von heute auf morgen grundlegend ändern können, so dringlich sie auch wären. Dagegen könnten doch diese Räume durch neue Tapeten, einem kleinen Anstrich und teilweise neue Böden ohne übermässige Kosten für vorübergehend noch etwas ausgebessert und wohnlicher gemacht werden.

Wenn auch die geschilderten Zustände auf diesen beiden Aemtern dringend saniert werden müssen, so darf man bei dieser Gelegenheit darauf hinweisen, dass die Polizeidirektion finanziell nicht schlecht arbeitet. 1949 weist sie bei rund 14 Millionen Ausgaben 17 Millionen Einnahmen aus; 1950 14 Millionen Ausgaben und 18 Millionen Einnahmen.

Wie ich in dieser kurzen Zeit habe feststellen können, herrscht auf allen Amtsstellen der Polizeidirektion grosses Verantwortungsbewusstsein; überall ist man darauf bedacht, zu vereinfachen und zu sparen.

Ich möchte hier die Gelegenheit wahrnehmen, Herrn Regierungsrat Seematter, seinen Beamten und Angestellten im Namen der Staatswirtschaftskommission für die im Berichtsjahr dem Staat geleistete treue Arbeit bestens zu danken. Gleichzeitig möchte ich auch dem Grossen Rat beantragen, den Bericht der Polizeidirektion zu genehmigen.

Schneiter. Wir haben aus dem gedruckten Bericht der Polizeidirektion, aber auch aus den mündlichen Ausführungen von Herrn Berger vernommen, dass in baulicher Hinsicht auf der Polizeidirektion noch verschiedenes nachzuholen ist. Der Grund, warum dort ein gewisser Nachholbedarf vorhanden ist, liegt darin, dass in der Frage des Amthauses Bern noch keine definitive Lösung getroffen worden ist, denn die meisten Büros, die beanstandet worden sind, liegen gerade dort, wie der Erkennungsdienst usw. Dann haben wir die Gefängnisse. Diese werden nicht speziell erwähnt, aber die Verhältnisse sind so, dass man etwas unternehmen sollte. Wir wissen alle, dass das alte Amthaus dem Bund verkauft worden ist, auf einen bestimmten Termin, und innerhalb dieses Termins hätte der Kanton ein neues Amthaus erstellen sollen. Ich glaube fast, dieser Termin ist abgelaufen; das alte Amthaus ist aber immer noch da, und die Lösung ist nicht getroffen. Ich persönlich war nie ein Freund der Verlegung; mich freut es an und für sich, wenn das Amthaus am alten Ort bleibt. Ich habe das Gefühl, man könnte das Amthaus als Gerichtsgebäude ausgestalten, das Gefängnis und die Untersuchungsrichterämter in der Polizeikaserne unterbringen und das Grundbuchamt in die Hypothekarkasse verlegen. Ich möchte daher den Polizeidirektor anfragen, ob das Projekt der Verlegung des Amthauses endgültig aufgegeben worden ist und wenn ja, welche Lösung definitiv vorgesehen ist. Es ist mir klar, dass man nicht jetzt bauen kann, sondern dass man auch diese Baute verschieben muss. Aber man kann die Sache soweit fördern, dass man nachher sofort dahinter gehen kann.

Egger. Ich möchte mich zum Strassenverkehrsamt aussprechen, und zwar zur Frage der Deponierung der Kontrollschilder. Im Dekret über die Besteuerung der Motorfahrzeugkontrolle vom 4. Juni 1940 steht in Art. 11: «Beabsichtigt der Halter nach Ablauf der Zeitdauer, für die er die Steuer bezahlt hat, das Fahrzeug nicht sofort zu benützen, so hat er die Kontrollschilder dem Strassenverkehrsamt spätestens am Tage nach dem Ablauf der Steuerperiode abzugeben. Am Jahresende wird diese Frist auf 5 Tage erstreckt.» Ich möchte den Herrn Polizeidirektor anfragen, ob nicht die Möglichkeit bestünde, die Bestimmung dahin abzuändern, dass bei Unterbrechungen von kürzerer Dauer die Schilder nicht mehr beim Strassenverkehrsamt, sondern beim nächsten Polizeiposten oder beim Regierungsstatthalteramt deponiert werden können. Ich habe mit dem Statthalter und auch mit zwei Polizeichefs gesprochen; sie sind der Auffassung, das gehe gut. Dadurch könnte man das Strassenverkehrsamt entlasten. Ich weise darauf hin, dass im Jura und im Oberland die Verhältnisse manchmal so sind, dass man im Winter Reparaturen an den Motorfahrzeugen vornimmt und dass man manchmal wegen der Witterung die Schilder nicht rechtzeitig lösen kann, wenn sie beim Strassenverkehrsamt liegen. Man muss dann lange warten, was nicht der Fall wäre, wenn diese Schilder beim nächsten Polizeiposten oder beim Statthalteramt deponiert sind. Der Motorradklub hat mich gebeten, die Sache hier vorzubringen. Ich möchte anfragen, ob nicht die Möglichkeit bestünde, so vorzugehen.

Käppeli. Wir haben eine Verkehrspolizei, Verkehrspatrouillen, fliegende Kontrollen, die sehr gute Dienste leisten. Ich möchte nun den Herrn Polizei-

direktor ersuchen, diese Leute zu beauftragen, etwas mehr auf die Motorradfahrer zu achten, besonders auf den Lärm, den sie machen. Was sich gewisse Motorradfahrer in dieser Beziehung leisten, geht auf keine Kuhhaut mehr. Wenn man, wie ich, an einer Durchgangsstrasse wohnt, muss man feststellen, dass am Sonntagmorgen von 3 Uhr an ständig Lärm von Motorradfahrern zu hören ist. Die Leute fahren mit offenem Auspuff. Im Gesetz über den Strassenverkehr, Art. 21, heisst es, der Führer habe dafür zu sorgen, dass kein übermässiger Lärm, Rauch oder Geruch entsteht. Auch wird verlangt, das Motorfahrzeug müsse mit einer Schalldämpfungsvorrichtung versehen sein. Sehr viele Motorradfahrer nehmen aber diese Schalldämpfungsvorrichtung einfach heraus. Ich möchte den Herrn Polizeidirektor ersuchen, die Polizeipatrouillen und die stationierten Polizisten anzuweisen, am Sonntagmorgen auf die Strasse zu gehen und diese Töff-Fahrer beim Wickel zu nehmen. Kürzlich konnte man lesen, dass nach einer Kontrolle in der Stadt Basel ihrer 500 gebüsst wurden. Ich möchte den Polizeidirektor ersuchen, der Sache Aufmerksamkeit zu schenken.

Hirsbrunner (Rüderswil). Wir sehen aus dem Verwaltungsbericht, dass wir abnormal viel ausserkantonale Pfleglinge in unsern Versorgungsanstalten beherbergen. Ich bin einer von denen, die immer etwas auf die Einnahmen des Staates achten wollen. Nachdem wir 156 ausserkantonale Pfleglinge in den Versorgungsanstalten beherbergen, möchte ich anfragen, wie hoch die Bezahlung ist, ob uns unsere grossen Auslagen von den andern Kantonen vergütet werden oder ob wir drauflegen müssen. Diese Anfrage rechtfertigt sich auch deshalb, weil wir in diesen Versorgungsanstalten mit Raumnot zu kämpfen haben.

Trächsel. Beim Abschnitt über die Einigungsämter habe ich mit Interesse verfolgt, dass im letzten Jahr im ganzen 67 Fälle behandelt worden sind. Von diesen betrafen 63 das Bau- und Holzgewerbe, das ich zu vertreten die Ehre habe. Im Bericht steht, dass von den Fällen 63 erledigt werden konnten, und dass nur 4 Fälle negativ ausgegangen sind. Ich würde es begrüssen, wenn man die Gründe des Scheiterns angeben würde. Wenn es hier heisst, in 3 Fällen wurde der Einigungsvorschlag des Amtes abgelehnt, so sollte man in Zukunft mitteilen, wer abgelehnt hat, die Meisterschaft oder die Arbeiterschaft. Es wäre sehr interessant, zu vernehmen, wo die Widerstände gegen diese Einigungsvorschläge liegen.

Wenn ich aber das Wort verlangt habe, so deswegen, um auf eine Tendenz hinzuweisen, die ich nicht billige. Es besteht die bestimmte Gefahr, dass das Einigungsamt seine Bedeutung als Amt, das eine Einigung anstreben soll, verliert. Im Dekret heisst es deutlich, die Vertretung oder Verbeiständung einer Partei durch einen Anwalt sei nicht gestattet, es sei denn, dass dieser in ständiger Stellung im Berufsverband tätig ist. Der Anwalt kann als Sekretär eines Meisterverbandes vor dem Einigungsamt auftreten. Das wollte ich ihm nicht absprechen, möchte aber doch bitten, dass der Regierungsrat der Sache etwas nachgeht. Es besteht die Gefahr, dass besonders ausserkantonale Anwälte aus dem Amt eine Prozessbude zu machen versuchen. Das erste, was ein solcher Anwalt tut, wenn er erscheint, ist das, dass er die bernische Zivilprozessordnung verlangt, statt dass er versucht, eine Einigung anzustreben. Vor einiger Zeit hat der Gerichtspräsident eines bestimmten Kreises einem solchen Fürsprecher gesagt, er solle den Anwalt daheim lassen und solle als Meistervertreter daherkommen und versuchen, auf diese Art seine Pflicht zu erfüllen. Er als Gerichtspräsident habe die ganze Woche Prozesshändel zu erledigen, er wolle nicht vor Einigungsamt das gleiche erleben. Es zeichnet sich hier eine Tendenz ab, die man bekämpfen sollte. Es ist nicht gut, wenn vor dem Einigungsamt lateinisch gesprochen wird. Dieser Frage sollte man Aufmerksamkeit schenken.

Nobel. Ich möchte ein paar Worte über die Unterkunftsverhältnisse der ledigen Landjäger in Biel verlieren. Während die verheirateten Landjäger bei der Familie wohnen können, müssen die ledigen Landjäger die Unterkunft beziehen, die ihnen das Polizeikommando anweist. Sie dürfen nicht selbst ein Zimmer mieten. Die Begründung mutet einigermassen lächerlich an: Man habe Angst, wenn die ledigen Landjäger ein eigenes Zimmer mieten können, können sie Frauenbesuch empfangen. Wenn der Staat diesen Leuten Zimmer anweist, in denen sie wohnen müssen, sollte man erwarten dürfen, dass die Zimmer einigermassen den hygienischen Anforderungen entsprechen. In Biel wohnt ein Teil der ledigen Polizisten im Haus, wo Polizeiräume sind, die andern wohnen im Amthaus. Die ledigen Landjäger, die im Amthaus wohnen, haben keine Bade- oder Duschemöglichkeit. Stellen Sie sich vor, ein Landjäger kommt nach einem Autounfall, nach dem Transport von Verletzten usw. in sein Zimmer, er kann nicht einmal baden oder sich duschen, das ist doch eine unmögliche Situation. Ferner liegt neben dem Amthaus eine Autoreparaturwerkstätte, wo Autohupen und Motoren ausprobiert werden. Ein Landjäger, der Nachtdienst hatte, sollte am Tag schlafen können und im Schlaf nicht gestört werden. Eine weitere unerfreuliche Sache ist die, dass die Leute nicht einmal Einerzimmer haben, sondern zu zweit ein Zimmer benützen müssen. Das mag noch angehen, wenn sie immer gleichen Dienst haben, aber es wird unerträglich, wenn sie zu verschiedenen Zeiten Dienst leisten. Die Polizisten müssen für ihr Zimmer immerhin Fr. 40. — im Monat bezahlen, und müssen das Zimmer selbst besorgen. Man sollte erwarten dürfen, dass ihnen für diesen Betrag Zimmer geboten werden, die allen Anforderungen entsprechen. Ich wünsche, dass die Polizeidirektion die nötigen Anordnungen treffe, damit für die ledigen Landjäger bessere Unterkunftsmöglichkeiten geschafft werden können.

Burren (Utzenstorf). Die autofahrenden Kollegen werden bestätigen, dass im Kanton herum viele Ortsbezeichnungstafeln in Beton falsch versetzt sind, indem sie in die Fahrbahn hineinragen, entweder mit der Spitze oder mit der Breitseite. Dadurch wird der Verkehr gefährdet, speziell der Verkehr der schweren Lastwagen. Es wäre gut, wenn die Strassenverkehrsorgane solche Tafeln, die zum Teil falsch versetzt worden sind, ausserhalb der Fahrbahn versetzen würden. Ich möchte Beispiele erwähnen: An der Brücke in Kräiligen ist zum xten Mal die Ortsbezeichnungstafel weggerissen worden, weil sie ungefähr 10—20 Zentimeter in die Fahrbahn hinein-

reicht. Ebenso bei Lüterkofen ist die Tafel zu wiederholten Malen angefahren worden von landwirtschaftlichen Fahrzeugen, die von der Station Lohn-Lüterkofen kommen. Aehnliche Verhältnisse haben wir in Koppigen, Herzogenbuchsee und andern Orten, wo die Ortsbezeichnungstafeln in die Fahrbahn hineinkommen.

Ferner möchte ich mir als Autofahrer die Anregung erlauben, dass gewissenorts Dächer von alten Häusern oder Häuservorsprünge, die in die Fahrbahn hineinragen, und die Unfallsgefahr vergrössern, entfernt werden. In Grafenried, in der Kurve bei der alten Brennerei, finden wir ein in die Fahrbahn hineinragendes Dach. Das ist verschiedentlich von schweren Lastwagen angefahren worden, es wurde aber immer wieder der alte Zustand hergestellt. Sobald es repariert war, kam ein neuer Möbelwagen, welcher das Dach fortriss. Dadurch entsteht eine Gefährdung der Verkehrssicherheit, die beseitigt werden sollte. Ich möchte wünschen, dass die Polizeidirektion nach Möglichkeit Abhilfe schafft.

Noch eine weitere Bemerkung zum Bericht der Erziehungsanstalt Tessenberg, Seite 52. Dort ist vermerkt, dass das Programm für die Umbauten von der Direktion eingereicht worden ist. Ich möchte die Polizeidirektion ersuchen, nach Möglichkeit die in Tessenberg bestehenden Mängel zu beheben. Ich denke da vor allem an das Schlachthaus. Wenn für über 100 Zöglinge und die ganze Angestelltenschaft geschlachtet wird, so besteht keine Möglichkeit, in dem gegenwärtigen Schlachtlokal ein grosses Stück aufhängen zu können. Die geschlachteten Stücke müssen praktisch am Boden ausgeweidet werden, es besteht nur ein halber Aufzug, die Arbeit kann also nicht so vor sich gehen, wie es nötig wäre. Wenn der Staat schon Räume zur Verfügung stellt, so sollten es praktische Räume sein, die die Ausübung der Arbeiten richtig ermöglichen.

Schwarz. Wenn ich das Wort ergreife, so geschieht das aus verschiedenen Gründen. Eimal deswegen, weil man hier in der Stadt Bern, aber auch anderwärts immer mehr feststellen muss, dass die Fälle von Betrunkenheit sich vermehren. Es vergeht in Bern fast keine Woche, wo man nicht betrübliche Feststellungen in dieser Hinsicht machen muss. Wir haben im Eschenhof in Witzwil eine Anstalt zur Heilung von Trunksüchtigen, die ausserordentlich nett eingerichtet ist. Ich möchte diejenigen, die im Vormundschafts- oder Fürsorgewesen tätig sind, darauf aufmerksam machen, dass man dafür sorgen sollte, dass in dieser Anstalt die Arbeit richtig verrichtet werden kann. Das wäre eine sehr gute Fürsorge und Vorsorge.

Im Bericht der Polizeidirektion habe ich ferner gelesen, dass diese die Konzession für die Kinos erteilt. Nun hören wir hier in Bern speziell immer wieder darüber klagen, dass die Kinoreklame überaus unanständig ist. Ich bin nicht besonders prüde, aber ich komme öfter dazu, dass ich als Erster den Stadtanzeiger in die Hand nehme und mit Rücksicht auf meine Kinder ganze Blätter herausreisse, weil die Kinoreklame derart aufdringlich und für die jungen Leute im Alter von 12 bis 18 Jahren einfach schädlich ist. Es ist ein grober Unfug, dass man das duldet. Die Polizeidirektion sollte künftig in die Konzession die Bedingung aufnehmen, dass die Konzession nach zwei oder drei Reklamationen entzogen wird. Es sollte also hier die gleiche Androhung erfolgen wie gegenüber Wirten. Von dieser Seite her könnte man sicher Remedur schaffen.

Nach dem Bericht der Polizeidirektion haben wir im letzten Jahr im Kanton Bern rund 7,2 Millionen verlötterlet. Das sind nur die gröberen Lotterien. Diese Lotterien schaden viel mehr als man denkt, besonders bei den Schwachbegabten, bei den geistig Minderbemittelten, nicht nur bei den materiell Minderbemittelten. Ich habe als Vormund von solchen Leuten ganze Stösse Sevalose gefunden. Das ist ein Beweis dafür, dass gerade solche Leute, die es am nötigsten hätten, zu ihrem Geld Sorge zu tragen, immer auf diese Lotterien hereinfallen. Nun wird dieses Lötterlen von Staats wegen gepflegt und gefördert. Bis 1934 haben wir vielleicht 1 oder 2 Millionen in der ganzen Schweiz verlötterlet. Im Jahre 1926 war es eine halbe Million; jetzt sind es in der ganzen Schweiz über 40 Millionen jährlich. Vor Jahren hat die Schweiz gegenüber Liechtenstein protestiert wegen der staatlichen Lotterie. Diese wurde von der Schweiz aus abgestellt mit der Begründung, es gehe nicht an, dass man Schweizermarken für die Spedition der Lose verwende, das bringe die Schweiz in der Welt in Misskredit. Damit erreichte man bei Liechtenstein die Aufhebung der Staatslotterie. Jetzt machen wir dasselbe in einem ungeheuerlich viel grösseren Ausmass und wir verführen gerade diese schwachen Leute. Ich achte immer wieder darauf, wer solche Lose kauft. Manchmal sind es besser Gestrählte, aber in der Regel sind es solche, die es nicht nötig haben, ihr Geld auf diese Art auszugeben. Von einem Franken wird im Durchschnitt 23 Rappen für das verwendet, was als Aushängeschild dient, der Rest geht für Reklame drauf.

Und nun hat mir ein Satz auf Seite 29 zu denken gegeben und veranlasst mich, ganz ernsthaft Protest dagegen einzulegen. Es heisst dort: «Die Polizeidirektion und der Regierungsrat respektieren auch auf diesem Gebiet die religiösen Gefühle unseres Volkes, soweit sie ernst zu nehmen sind.» Religiöse Gefühle des Volkes sind immer ernst zu nehmen, und nicht nur gelegentlich, nicht nur dann, wenn die Regierung es für gut findet. Das ist eine Herabsetzung der Religion. Wenn wir im Kanton Bern Zwistigkeiten und Streitigkeiten inbezug auf kirchliche und andere Sachen haben, so ist das nicht zum wenigsten darauf zurückzuführen, dass man es nicht für nötig findet, die religiösen Gefühle ernst zu nehmen. Ich möchte von meiner Seite aus ganz ernsthaft Protest einlegen, dass man in dieser Art über religiöse Gefühle — nicht über kirchliche Belange — urteilt.

Zingg (Bern). Im Abschnitt über die Begnadigungsgesuche finden wir eine Statistik, die sehr interessant ist. Sie bestätigt die Erfahrungen, die wir oft machen: Der Grosse Rat lehnt die Begnadigung ab mit der Begründung, sie sei nicht angebracht, vermehre die Achtung vor den Gesetzen und vor dem Rat nicht. Auf der andern Seite muss man erstaunt sein, wenn man hört, dass es Leute gibt, die kein Begnadigungsgesuch einreichen und trotzdem ihre Strafe nicht absitzen müssen. Ich habe einen speziellen Fall im Auge, eine Ausländerin, die zu 20 Monaten verurteilt war. Sie konnte sich den Anschein geben, als ob sie krank sei. Aus den Akten, die mir

zur Verfügung standen, konnte ich feststellen, dass sie wahrscheinlich Rauschgifte eingenommen hat und damit künstlich einen Krankheitszustand vortäuschen konnte. Die Polizeidirektion ist darauf hereingefallen; auf jeden Fall hat man sie abreisen lassen, sie musste kein Begnadigungsgesuch einreichen und konnte so ausschlüpfen, ohne eine schwere Strafe abzusitzen. Wir haben uns mit dem Fall befassen müssen. Ich finde, es ist nicht richtig, dass wir uns mit jedem Begnadigungsfall hier eingehend beschäftigen, während man auf der andern Seite Leute laufen lässt. Ich möchte den Herrn Polizeidirektor ersuchen, uns Auskunft zu geben, wie er das rechtfertigt.

Schär. Nachdem mein Vorredner im wesentlichen das ausgeführt hat, was ich sagen wollte, kann ich mich ganz kurz fassen. Wir haben 1950 199 Strafnachlassgesuche behandelt, die zum grossen Teil abgewiesen worden sind. Wir haben feststellen können, dass unter denen, die vom Grossen Rat abgewiesen wurden, sich solche finden, die trotzdem die Strafe nicht absitzen müssen. Ich möchte den Herrn Polizeidirektor anfragen, ob es noch eine andere Instanz gibt, als den Grossen Rat, eine Instanz, die Beschlüsse des Grossen Rates über den Haufen werfen kann. Wir wären für Auskunft sehr dankbar.

Morf. Ich möchte etwas sagen zum Thema Strassenverkehr und Strassenverkehrsunfälle, sicher ein Anliegen von uns allen. Wir haben alle ein Interesse daran, dass die Strassenverkehrsunfälle zurückgehen, wir müssen uns aber bewusst sein, dass dafür verschiedene Einsichten notwendig sind, nicht nur verschiedene Massnahmen. Es fehlt nämlich weitgehend an der Einsicht der Strassenbenützer. Ich möchte sagen, dass ich zum Beispiel einen gewissen Fehler darin sehe, dass in den Communiqués über die Verkehrsunfälle nicht versucht wird, erzieherisch zu wirken. Sehr oft wird nicht gesagt, wo die Ursache des Unfalles liegt. Ich habe eine ganze Anzahl solcher Communiqués verfolgt, wo über Fussgänger berichtet wurde, die angefahren wurden. Nie stand darin, ob der Betreffende unter dem Einfluss des Alkohols stand. Es scheint, dass man das nicht untersucht, das wäre aber sehr wichtig, denn je weiter die Nacht fortschreitet, desto zahlreicher werden die Fussgänger, die nicht mehr nüchtern sind, und ein solcher Fussgänger hat eine ziemlich grosse Schwankungsbreite auf der Strasse. Wenn er den Unfall verschuldet hat, sollte das im Communiqué stehen, sonst sieht es immer so aus, als ob ein verantwortungsloser Autofahrer einen solchen Fussgänger einfach rücksichtslos von hinten angefahren hätte. Das ist nicht richtig, es wirkt auch nicht erzieherisch. Wenn der Automobilist unter Einfluss des Alkohols stand, wird das immer erwähnt. Das ist richtig, aber das andere sollte auch erwähnt werden.

Dann möchte ich sagen, dass überhaupt die Fussgänger sich im Strassenverkehr noch sehr ungeschickt benehmen. Es ist heute so, dass unsere Kinder weitaus die besten Fussgänger sind, während die Erwachsenen sich als Fussgänger auf der Strasse viel schlechter benehmen. Eine von den Gewohnheiten, die man bekämpfen sollte, ist beispielsweise das Rückwärtsgehen. Es rennt jemand auf die Strasse und geht nachher zwei Schritte rückwärts. Wenn er zwei Schritte vorwärts ginge, wäre er ausser Gefahr, er zieht es aber vor, zwei oder drei Schritte rückwärts zu rennen. Ob das vernünftig ist, weiss ich nicht, es scheint irgendein tierischer Reflex zu sein, denn die Tiere rennen immer rückwärts bei Gefahr. Wir Menschen sollten etwas weiter sein.

Eine Frage, die wir prüfen sollten, ist die der Beleuchtung der Fussgänger. Es kommt langsam dazu, dass wir verlangen müssen, dass die Fussgänger auch beleuchtet sind. Das ist durchaus möglich, indem man einen ganz kleinen Stoffstreifen mit fluoreszierendem Material imprägniert und aufnäht. Das ist etwas, was in den nächsten 20 Jahren kommen muss. Die Fussgänger machen sich überhaupt keinen Begriff, wie unsichtbar sie sind. Ich erinnere mich an einen Fall, wo ich wegen Kreuzung abblenden musste. Beim Abblenden stellt sich das Auge infolge des starken Lichtes, das ihm entgegenkommt, auf die Dämmerung nicht mehr ein; man sieht im Moment sehr wenig. Man fährt selbstverständlich ganz langsam, aber plötzlich steht ein Mann vor dem Wagen in schwarzem Regenmantel, die Hände in den Hosensäcken, das Gesicht nach vorne gewendet. Der Mann war eine schwarze Masse und der Hintergrund ebenfalls schwarz. Nun soll mir jemand erklären, wie es möglich ist, schwarz auf schwarz zu sehen. Ich habe den Mann nicht angefahren, obwohl er nicht am Strassenrand ging und vermutlich betrunken war.

Solche Beispiele zeigen einem, wo man den Hebel ansetzen muss. Auch mit den Katzenaugen bei den Velos ist es sehr oft eine grosse Plage. Sie fehlen auf vielen Velos, so habe ich erst kürzlich ein Schulmädchen nachts ohne Katzenauge fahren sehen.

Was ferner unbedingt gesagt werden soll, ist das, dass man den Leuten einschärft, die Strasse rechtwinklig zu überqueren, denn wenn sie schräg überquert wird, ist die Strecke viel länger, die Leute sind länger der Gefahr ausgesetzt. Ein weiterer Unfug ist der, dass Fussgänger zwischen Autos durchschlüpfen. Wenn eine Reihe parkierender Autos da sind, schlüpfen die Leute zwischen den Autos hindurch, wo sie wollen. Ich habe erst letzthin gesehen, dass die Leute sich nicht einigen konnnten, wo sie durchgehen wollten; es musste jeder seinen eigenen Platz haben. Wir könnten jedenfalls die Zahl der Verkehrsunfälle gewaltig verringern, wenn die Fussgänger sich entschliessen könnten, sich irgendwie nachts sichtbar zu machen, zum Beispiel durch hellere Kleider oder durch ein fluoreszierendes Band auf dem Hut.

Bei den Velofahrern ist mit der Zeit auch eine Unsitte aufgekommen, die man revidieren muss. Es gibt Velofahrer, die prinzipiell nur zu zweit nebeneinander fahren, nie hintereinander. Wenn ich mit meiner Familie per Velo ausfahre, fahren wir hintereinander. Es ist wahrhaftig eine unmögliche Sache, wenn man mit ansehen muss, wenn man am Sonntagabend auf der Strasse von Thun nach Bern fahren muss, wie die Pärlein auf dem Velo nebeneinander herfahren, sich eifrig unterhalten, gar nicht auf das achten was geht, dadurch den Verkehr stören und Unfälle geradezu provozieren. Diese Pärlein überholen sich dann noch, und dann sind ihrer vier nebeneinander, und zwar die längste Zeit, denn niemand will gerne überholt sein.

Ferner sieht man bei den Stopsignalen folgendes: Vorn sammeln sich die Velos, durch die stationie-

renden Autos hindurch gehen die Velofahrer an die Spitze. Manchmal stehen 6 oder 8 nebeneinander, nachher geht das grüne Licht auf, die Velofahrer schwirren ab und werden in den nächsten 50 Metern samt und sonders von den Autos überholt. Wäre es nicht gescheiter, die langsameren Vehikel würden hinten warten und die schnelleren vorne? Dann würde sich der Verkehr ganz anders abspielen.

Was ich als eine ganz grosse Unsitte ansehe und nirgends so verbreitet finde wie in der Schweiz, ist das, dass man mit offenem Schirm Velo fährt. Ich weiss nicht, wie man das mit dem Gesetz vereinbaren kann, denn das Gesetz verlangt, dass der Velofahrer Zeichen geben muss. Wie kann er das, wenn er mit der einen Hand die Lenkstange halten muss und mit der andern den Schirm? Ich habe mich mit Freunden aus Schottland, die in die Schweiz gekommen sind, über diese Sache unterhalten. Die haben sich den Buckel voll gelacht, sie sagten, bei ihnen regne es viel mehr, aber das komme nicht vor, das sei der reinste Zirkusakt, der nicht auf die Strasse gehöre.

Dann möchte ich noch sagen, dass man vielleicht auch einmal eine Verkehrserziehungsaktion für unsere Behörden einführen sollte. Es gibt Anordnungen, die so verkehrswidrig sind, dass ein Automobilist gebüsst würde, wenn er das von sich aus machen würde. Es gibt bei Thun einen Tramhalt in der Nähe von Hünibach, wo das Tram links hält, die Strasse überquert in einer unsichtbaren Kurve. Es sind alle Delikte vereinigt, die die Automobilisten nicht begehen dürfen, die aber das Tram begeht. An andern Orten hält der Autobus neben dem weissen Streifen in einer Kurve. Ich könnte noch viele solche Müsterchen erzählen. Dann hat man manchmal das Gefühl, besonders wenn man die Communiqués liest, dass es drei Maßstäbe gibt. Der Maßstab für die Fussgänger ist ein Gummiseil, der für die Velofahrer ein Hosenträger und der Maßstab für die Automobilisten ist aus Holz.

Wir haben seit einiger Zeit im Kanton Bern dreiteilige Fahrbahnen, das heisst Strassen von 9 Meter Breite. Auf diesen hat man in der Mitte einen unterbrochenen weissen Streifen angebracht. Das hat natürlicherweise zur Folge, dass man die Strasse nur als Zweibahnstrasse ansieht. Alle Lastwagen fahren dem weissen Streifen nach, nutzen die Breite der Strasse gar nicht aus. Es hat also gar keinen Wert, dass die Strasse so breit ist. Bei einer Dreibahnstrasse sollen sich Autos überholen können, auch wenn von der andern Seite ein Auto kommt. Wenn ein Automobilist auf einer Zweibahnstrasse so überholt, begeht er einen schweren Fehler. Der weisse Streifen in der Mitte der Dreibahnstrasse schafft grosse Unsicherheit. In England gibt es sehr viele dreiteilige Fahrbahnen, die sind durch zwei Streifen abgeteilt. Das hat zur Folge, dass Lastwagen immer schön rechts fahren und dass man ohne weiteres vorfahren kann. Ich weiss nicht, wie es vor Gericht einmal tönen wird, wenn es beim Vorfahren auf einer Dreibahnstrasse zu einem Unfall kommt.

Dann noch ein Wunsch, mehr an die Ortsbehörden. Er geht dahin, sie möchten in den Städten die Parkplätze mit Wegweisern bezeichnen. In der Stadt Bern fehlen die Wegweiser zu den Parkplätzen, darum sieht man fremde Wagen an den unmöglichsten Orten parkieren, während vielleicht 100 Meter entfernt der schönste Parkplatz wäre. So zum Beispiel hinter der Buchhandlung Francke, aber diesen Parkplatz kennt kein Fremder. Würde man eine Tafel mit einem P und einem Pfeil anbringen, so würde sich sicher mancher den Platz merken.

Der Platzmangel für das Strassenverkehrsamt ist hier schon oft zur Sprache gekommen. Die Automobilisten sind dankbar dafür, wenn ihre Steuern mehr für die Strassen verwendet werden und weniger für die Verwaltung. Man muss in dieser Beziehung einen gewissen Mittelweg finden. Da möchte ich darauf hinweisen, dass in Unterzollikofen eine sehr moderne Garage für Scheinwerfereinstellung und andere Kontrollen ist. Sie ist direkt amerikanisch eingerichtet. Warum soll nicht das Strassenverkehrsamt sie halbtageweise mieten? Soviel ich weiss, ist die Garage durchaus nicht immer besetzt. Wenn man so vorginge, müsste man nicht immer wieder den Hinweis hören, man habe keine Gelegenheit, die Scheinwerfer zu prüfen. Es gibt fünf bis sechs Gelegenheiten in Bern, darunter auch solche beim Touring-Club. ...

Präsident. Ihre Redezeit ist abgelaufen; ich muss den Rat anfragen, ob er einverstanden ist, eine Verlängerung zu bewilligen. (Unruhe.)

Grütter Fritz. Ich möchte eine Frage zur Sprache bringen, die im Verwaltungsbericht des Obergerichtes angeschnitten ist, die aber auch die Polizeidirektion betrifft. Beim Verwaltungsbericht des Obergerichtes ist vom Untersuchungsrichteramt in Thun darauf hingewiesen worden, dass eine kantonale Verordnung vom 6. Januar 1911 betreffend Bezirksgefängnisse besteht und dass deren Vorschriften über die Verpflegung der Häftlinge einfach der heutigen Zeit nicht mehr entsprechen. In dieser Verordnung steht, was die Gefangenen morgens, mittags und nachts bekommen. Ich meine nicht, dass das Festessen sein müssen oder eine Kost, wie man sie in den Hotels bekommt. Aber es sollte doch eine Kost sein, die einigermassen den neuzeitlichen Anforderungen entspricht.

Was wird auf Grund der Verordnung heute gegeben? Es heisst da: Den Gefangenen wird täglich dreimal Nahrung dargereicht: Morgens 7 Uhr ein halber Liter Milch oder 7,5 Deziliter Milchkaffee, mittags um 11 Uhr 1,5 Liter Suppe im Gewicht von 1500 gr, abends 5 Uhr Suppe in gleicher Ration. Gefangenen, die verschärfte Gefängnisstrafe zu verbüssen haben, ist eine Brotration von 750 gr zu verabfolgen (besondere Strafration). Bezüglich der Untersuchungsgefangenen wird bestimmt, dass diese sich zu der Gefängniskost auf eigene Rechnung Zulagen verschaffen können.

Der Ausgangspunkt meiner Reklamation findet sich im Bericht des Untersuchungsrichters von Thun. Ich glaube, dass man heute mit Suppe und Brot auch in einem Bezirksgefängnis nicht mehr auskommen kann. Man muss die Leute so ernähren, dass man sagen kann, sie seien gut ernährt, einfach, aber so, dass es nicht nur Suppe, Wasser und Brot gibt.

Die Frage ist in der Justizkommission zur Sprache gebracht worden. Der Herr Polizeidirektor hat geantwortet, dass es eine ganze Anzahl von Gefängniswärtern gebe, die sich nicht mehr an die Bestimmungen des Reglementes halten, sondern

etwas anderes verabfolgen. Dann ist es aber ein umso grösseres Unrecht gegenüber den Inhaftierten, wenn im einen Gefängnis die Insassen trotz klarer Vorschriften etwas anderes bekommen als in einem andern, wo man sich strikte an die Bestimmungen hält. Es wäre angebracht, in diesem Punkt neuzeitlicheren Auffassungen Rechnung zu tragen.

Die Bestimmung, gemäss welcher dem Untersuchungsgefangenen gestattet ist, zur Gefängniskost Zulagen ad libitum zu bekommen, empfinde ich als etwas vom Undemokratischsten, was es überhaupt gibt. Ich weiss schon, dass der Untersuchungsgefangene noch kein Schuldiger ist, aber der, der kein Geld hat und unschuldig ist, wird mit der Kost vorlieb nehmen müssen, wie sie geboten wird, weil er kein Geld hat, um zusätzliche Kost zu kaufen. Der, der unschuldig ist und Geld hat, kann sich die Zulagen verschaffen; das kann sogar der, der später als schuldig befunden wird. Da stimmt etwas nicht; es sollte in den Bezirksgefängnissen nicht verschiedene Behandlungsmethoden für Untersuchungsgefangene geben, die sich nach der sozialen Lage des einzelnen Gefangenen richten. Da müsste eine Regelung getroffen werden, wo alle Gefangenen mit gleichem Mass gemessen werden. Ich rede nicht von jenen, die auf ärztliche Anordnung eine besondere Kost haben müssen. Auch da darf nicht einfach ein Privatarzt ein Attest ausstellen, sonst kommt es so, dass der andere, der nicht die Möglichkeit hat, einen Arzt kommen zu lassen, nicht zu seiner besondern Kost kommt, obwohl er sie vielleicht nötiger hätte. Ich wäre der Polizeidirektion und der Justizdirektion dankbar, wenn sie dieser Sache Aufmerksamkeit schenken wollten.

Präsident. Es sind noch drei Redner eingeschrieben; alle haben mir erklärt, dass sie sehr kurz sein werden. Ich möchte beantragen, die drei Herren noch anzuhören, damit morgen vormittag der Herr Polizeidirektor mit der Beantwortung beginnen kann.

Müller (Bern). Entsprechend der Weisung des Präsidenten werde ich mich möglichst kurz halten. Zunächst gratuliere ich dem Herrn Polizeidirektor dazu, dass er nun die Verkehrspatrouillen vermehrt hat. Gemäss einem von mir mehrfach angebrachten Postulat ist eine fünfte Patrouille geschaffen worden, trotz personeller Schwierigkeiten. Weniger befriedigen kann das Kapitel «Verkehrsunfälle» auf Seite 60. Wir stellen ein erschreckendes Ansteigen im Jahre 1950 fest, auch eine Verschlechterung der Fahrdisziplin. Wegen Fahrens in angetrunkenem Zustand mussten 261 Führerausweise entzogen werden, gegenüber 205 im Jahre 1949 und 163 im Jahre 1948. Trotzdem die Frage des Fahrens im angetrunkenen Zustand in der Oeffentlichkeit reichlich behandelt worden ist, scheinen sich gewisse Leute einfach nicht bessern zu wollen.

In Anbetracht des Ansteigens der Verkehrsunfälle ist es umso verdienstlicher, dass im Kanton Bern eine Verkehrserziehungsaktion unter Beteiligung aller interessierten Kreise, namentlich auch der bernischen Behörden, durchgeführt wurde. Herr Regierungsrat Seematter hat das Organisationskomitee geleitet, und es würde uns nun interessieren, zu vernehmen, welches die Ergebnisse dieser Verkehrserziehungsaktion sind. Ich möchte beantragen, der Regierungsrat sei zu ersuchen, einen eingehenden schriftlichen Bericht über die Ergebnisse der Verkehrserziehungsaktion dem Grossen Rat zu unterbreiten und über seine Absichten in den kommenden Jahren Bericht zu erstatten. Eine solche Verkehrserziehungsaktion darf nicht eine einmalige Aktion sein, sondern muss wiederholt werden, wenn sie dauernde Wirkung haben soll. Gegenüber Herrn Käppeli möchte ich feststellen, dass an die Motorradfahrer Zirkulare verschickt wurden, die auf den allzu grossen Lärm hinwiesen. Ich möchte der Antwort des Polizeidirektors nicht vorgreifen, stelle aber fest, dass in diesen Zirkularen angedroht wurde, der Fahrausweis könne oder müsse entzogen werden, wenn zu grosser Lärm verursacht wird. Das wäre wahrscheinlich die wirksamste Strafe für die betreffenden Leute. Ich habe gestern eine Interpellation zu diesem Thema eingereicht. Ich bin bereit, sie zurückzuziehen, wenn die Antwort bezüglich eines Berichtes über die Ergebnisse der Verkehrserziehungsaktion befriedigend lautet.

Burgdorfer (Burgdorf). Zwei Worte zum Abschnitt «Hausierwesen und Wandergewerbe». Ich verlange in erster Linie deshalb das Wort, um dem Polizeidirektor zu danken für verschiedene Massnahmen, die er im Verlauf des Berichtsjahres getroffen hat, um den Auswüchsen im Hausierwesen entgegenzutreten. Ich möchte in aller Form meine Anerkennung für diese Bemühungen aussprechen, dabei gleichzeitig der Hoffnung Raum geben, man möchte die in Aussicht gestellte Revision der Verordnung vom 28. Mai 1926 nun verwirklichen. Wenn festgestellt wird, die Kantonspolizei könne nicht jedem Hausierer nachlaufen, so ist das richtig und verständlich. Niemand verlangt das, niemand wirft der Kantonspolizei vor, dass sie für diese Sachen nicht das nötige Verständnis habe. Die Kritik der Oeffentlichkeit richtet sich an einzelne Gemeinden, die ihre Visumspraxis dermassen large handhaben, dass das Ganze zur Farce wird und dass alle Bestrebungen, die Auswüchse im Hausierwesen zu unterbinden, illusorisch werden.

Auf Seite 32 stellt der Bericht fest, dass nochmals 110 Patente mehr verabfolgt worden seien. Es handelt sich nicht um ganzjährige Patente. Ich anerkenne das; dagegen verwundere ich mich, dass im Zeitalter der Verknappung an Arbeitskräften immer noch Leute mit gesunden Gliedern als Hausierer herumlaufen. Hier könnte man auch etwas in weiser Lenkung der Arbeitskraft machen. Wir sind dem Herrn Polizeidirektor dankbar, wenn er seine Bestrebungen in dieser Hinsicht fortsetzt, und hoffen, dass die Bemühungen nächstes Jahr Erfolg haben.

Hochuli. Ich möchte den Herrn Polizeidirektor bitten, in seiner morgigen Antwort auch auf das einzutreten, was er mir unterm 29. Mai geschrieben hat. Es betrifft die Frage, auf welcher Strassenseite der Fussgänger zu gehen hat. Er hat mir geantwortet, es gelte das Bundesgesetz von 1932, welches dahin lautet, dass sich der Fussgänger am Strassenrand aufhalten muss. Im Nebelspalter erschien letzthin ein Hinweis auf eine Publikation der Polizeidirektion von Solothurn, wo es hiess, es sei selbstverständlich, dass sich der Fussgänger auf

der linken Strassenseite aufzuhalten habe. Mir hat der Polizeidirektor geantwortet, dass es noch nicht so weit sei. Vielleicht kann er morgen mehr Antwort geben.

Althaus. In Gerichtsurteilen wird häufig verfügt, dass eine Busse nach Massgabe von Fr. 10.— pro Tag in Gefängnis umgewandelt wird, wenn sie nicht erhältlich sei. Dieser Satz von Fr. 10.— pro Tag scheint mir veraltet; ich finde, man sollte prüfen, ob man nicht Fr. 20.— annehmen sollte.

Schluss der Sitzung um 12.10 Uhr.

Der Redaktor:
Vollenweider.

Dritte Sitzung

Mittwoch, den 12. September 1951
8.30 Uhr

Vorsitzender: Präsident Steiger

Die Präsenzliste verzeigt 183 anwesende Mitglieder. Abwesend sind 10 Mitglieder, wovon mit Entschuldigung die Herren: Aebi (Burgdorf), Baumgartner (Biel), Blaser, Eggli, Grädel (Huttwil), Hänni (Lyss), Kohler, Lorétan, Schmidlin, Tschumi; ohne Entschuldigung ist niemand abwesend.

Eingelangt ist folgendes

Postulat:

Le Fonds de secours pour les communes obérées, créé par la loi du 30 juin 1935 et décret du 17 septembre 1940, n'est plus alimenté et accuse un montant de 1,5 million environ.

Le Gouvernement est invité à étudier un financement régulier de ce fonds et à prévoir de quelle manière il pourrait être mis à disposition des communes de faibles capacités financières.

10 septembre 1951.

Landry
et 6 cosignataires.

(Der durch Gesetz vom 30. Juni 1935 und Dekret vom 17. September 1940 geschaffene Gemeindeunterstützungsfonds wird nicht mehr gespiesen und weist einen Betrag von zirka 1,5 Millionen auf.

Die Regierung wird eingeladen, die Frage einer regelmässigen Finanzierung dieses Fonds zu prüfen und inwiefern er den finanzschwachen Gemeinden zur Verfügung gestellt werden könnte.)

Wird auf den Kanzleitisch gelegt.

Eingelangt sind ferner folgende

Interpellationen:

I.

Anlässlich eines Gepäckmarsches haben sich in der O. S. Bern bedauerliche Todesfälle ereignet, die im ganzen Volke tiefstes Bedauern, aber auch grösstes Aufsehen erregten.

Ist der Regierungsrat bereit, über den Hergang des Unglücks, allfällige Ursachen, die geführte Untersuchung und die daraus sich ergebenden Schlüsse Auskunft zu erteilen?

10. September 1951.

Burren (Steffisburg).

II.

Am 1. April dieses Jahres wurde die Adelbodenstrasse in Hohstalden durch einen Erdrutsch unterbrochen. Das abgerutschte und angebrochene Strassenstück wurde hierauf befehlsmässig durch eine Einbahn-Notbrücke von minimaler Breite ersetzt, welche leider noch heute und über den kommenden Winter ihren Dienst leisten muss. Während des regen Sommerverkehrs hat sich diese Notbrücke als wirklich ungenügend erwiesen. Ausländische Autocars, die mit Reiseziel Adelboden starteten, vermochten die Notbrücke zufolge ihrer etwas überdurchschnittlichen Breite nicht zu passieren. Die Gäste mussten — ohne Adelboden zu sehen — zurückkehren. Auch Personenwagenführer, die des Fahrens auf Bergstrassen nicht sehr kundig sind, wagten nicht, ihren Wagen über die Notbrücke zu steuern und fuhren wieder talwärts!

Solche Begebenheiten sind nicht nur für das Bestehen eines Fremdenkurortes, welcher einzig über diese Zufahrtsmöglichkeit verfügt (keine andere Strasse, keine Bahnverbindung), sehr schädlich, sondern sie hindern ferner die Möglichkeit eines reibungslosen Verkehrs und erhöhen dadurch die Unfallgefahr auf der Strasse wesentlich.

Ist der Regierungsrat nicht auch der Auffassung, dass dem heutigen Zustand unaufschiebbar vor Beginn der Sommersaison 1952 abgeholfen werde, um der ohnehin bedrohten Fremdenindustrie ihren harten Existenzkampf nicht noch erheblich zu erschweren?

10. September 1951.

Gempeler.

III.

Vom 29. Juni bis 2. Juli 1951 wurde im Kanton Bern eine Verkehrserziehungsaktion durchgeführt unter Mitwirkung aller interessierter Kreise, vor allem auch der Behörden des Staates Bern. Die Aktion hatte zum Ziel, durch Aufklärung und Belehrung alle Strassenbenützer zur Beachtung der Verkehrsvorschriften und zur gegenseitigen Rücksichtnahme zu veranlassen, was in Anbetracht der beängstigend ansteigenden Kurve der Verkehrsunfälle dringend notwendig war.

Welchen Erfolg haben die verschiedenen Weisungen und Ratschläge, die Aufklärung über die Verkehrsvorschriften auf die Strassenbenützer gehabt? Ist die Unfallkurve in günstigem Sinn beeinflusst worden?

Ist der Regierungsrat bereit, über das Ergebnis der Aktion dem Grossen Rat einen eingehenden schriftlichen Bericht abzugeben?

10. September 1951.

Dr. Richard Müller
und 23 Mitunterzeichner.

Gehen an die Regierung.

Tagesordnung:

Staatsverwaltungsbericht für 1950

Fortsetzung

(Siehe Seite 390 hievor)

Bericht der Polizeidirektion

Fortsetzung.

Seematter, Polizeidirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Die Würdigung der Leistungen der kantonalen Polizeidirektion durch den Sprecher der Staatswirtschaftskommission, Herrn Grossrat Berger, hat die Leitung und das Personal unserer Direktion mit Genugtuung erfüllt. Wir möchten auch unserseits für das Verständnis und das Wohlwollen bestens danken.

Die Ausführungen von Herrn Grossrat Berger kann ich im grossen und ganzen restlos unterstützen. Er hat die Verhältnisse gut beurteilt. Ich äussere mich nur noch zu einzelnen Punkten.

Herr und Frau Direktor Scholl haben den öffentlichen Dank und die Anerkennung in reichem Masse verdient. In einer bescheidenen Abschiedsfeier hat der Sprechende im Kreise seiner engsten Mitarbeiter und der bernischen Strafanstaltsdirektoren Herrn und Frau Scholl diesen Dank abgestattet und ihrer Verdienste ehrend gedacht.

Herr Grossrat Berger gab ferner der Auffassung Ausdruck, dass der Grosse Rat in den Begnadigungen zu weit gehe. Der Regierungsrat ist genau gleicher Meinung. Es besteht nämlich die Gefahr, dass Begnadigungen beschlossen werden — aus gefühlsmässig beachtenswerten Gründen —, die eine korrekte Linie der Begnadigungsbehörde auf einem heiklen Rechtsgebiet vermissen lassen. Es wird daher gut sein, wenn der Rat die Mahnung der Staatswirtschaftskommission beherzigt.

Was den Platzmangel der Polizeidirektion anbetrifft, so sind wir tatsächlich auf der ganzen Linie eingeengt. In kaum einer andern Direktion der Staatsverwaltung hat das Arbeitsvolumen seit Kriegsende so zugenommen, wie in der Polizeidirektion. Herr Grossrat Schneiter hat das Platzproblem auch angeschnitten und um Auskunft über die angebahnten Lösungen ersucht. Wir müssen, wenn wir dieser Frage nähertreten wollen, beachten, dass die Polizeidirektion drei grosse Gruppen von Abteilungen hat. Am nötigsten ist ein Um- oder Neubau des Amthauses, wo das kantonale Polizeikommando, die Polizeikaserne und das Bezirksgefängnis untergebracht sind. Die Dringlichkeit dieser Bauten will ich hier nicht noch einmal begründen. Sie ist längst anerkannt. Es sind Projekte ausgearbeitet und Bauplätze beidseitig der Schloßstrasse im Holligengut gekauft worden. Die Regierung hat vom Grossen Rat einen Kredit für die Ausarbeitung baureifer Projekte verlangt. Die Staatswirtschaftskommission hatte aber Bedenken und hat das Begehren um einen Kredit von Fr. 100 000.— nicht an den Grossen Rat weitergeleitet. Man war in der Staatswirtschaftskommission der Auffassung, dass 10 bis 12 Millionen Franken für ein einziges Bezirksgebäude nicht verantwortet werden können und man deshalb noch andere Lösungen mindestens gründlich studieren solle. Man prüft nun im Regierungsrat den Neubau oder Umbau des bernischen Amthauses, in Verbin-

dung mit dem Tierspital und mit der Städtischen Reitschule und eventuell mit einem Wiederaufbau des bisherigen Amthauses auf dem gleichen Platz, wo es heute steht. Die Domänendirektion hat es übernommen, diese Frage abzuklären. Bis heute hat der Regierungsrat von ihr noch keinen Antrag erhalten. — Vor kurzer Zeit ist es gelungen, einen Teil des Polizeikommandos an der Neuengasse unterzubringen. Dadurch ist im Amthaus ein wenig Luft entstanden. Die baulichen Zustände bleiben dort aber nach wie vor prekär, weil die Baudirektion aus begreiflichen Gründen mit Renovationsarbeiten zurückhält, im Hinblick auf die Totallösung.

Eine zweite Gruppe ist die, welche mit dem Strassenverkehrsamt und mit dem Sachverständigenbüro an der Speichergasse untergebracht ist. Die vorgetragenen Schilderungen über katastrophale Zustände sind durchaus nicht übertrieben. Auf die Dauer kann man dem Personal und der Bevölkerung, der Kundschaft des Strassenverkehrsamtes und des Sachverständigenbüros, die Abwicklung des Geschäftsverkehrs an der Speichergasse einfach nicht mehr zumuten. — Gegenwärtig pflegt die Domänendirektion mit einem Bauherrn Verhandlungen, der beabsichtigt, am Nordring einen grossen Neubau zu erstellen, durch den man den Bedürfnissen des Strassenverkehrsamtes und des Sachverständigenbüros glaubt Rechnung tragen zu können, wenn die Verhandlungen zu einem befriedigenden Abschluss führen. Dort wäre auch die Möglichkeit geboten, die nötigen Prüfstände für das Sachverständigenbüro im Erdgeschoss einzubauen. Die Polizeidirektion hofft, dass diese Bemühungen zu einem guten Ende geführt werden können.

Die Direktion selbst ist mit einigen Abteilungen an der Kramgasse untergebracht. Das Schutzaufsichtsamt, die Zivilstandsabteilung und das Patentbüro sind nicht an der Kramgasse untergebracht. Auch da sind die Raumverhältnisse so, dass sie zu einer Gesamtlösung drängen. Gegenwärtig führen wir Verhandlungen mit den Besitzern der östlichen Nachbarhäuser. Wenn es gelingt, zu einem Vertragsabschluss zu kommen, sollte auch die Zentrale der Polizeiabteilung eine Erleichterung erfahren, dass sie die «dissidenten» Abteilungen wieder zu sich nehmen könnte, um so einen rationellen Betrieb zu haben.

Auf der ganzen Linie wird also gearbeitet, aber bestimmte Zusicherungen, ob und wann die Pläne verwirklicht werden können, kann ich heute nicht abgeben.

Mit diesen längeren Ausführungen möchte ich auch Herrn Grossrat Schneiter geantwortet haben.

Herr Grossrat Trächsel klagt über die Einigungsämter, einmal über ungenügende Publikation der Verweigerung der Zustimmung zum Vermittlungsvorschlag, eventuell zum Schiedsverfahren, zweitens über die Art, wie gewisse Advokaten die Vermittlungsverhandlungen im Einigungsamt führen. — Wir haben gestern zwei Einigungsämter angefragt, ob sie wirklich die Namen der verweigernden Parteien in einem Einigungshandel nicht publizieren. Sie haben erklärt, es sei die Praxis der Einigungsämter, dass sie das machen, und wir sind der Auffassung, dass das nötig ist, denn der Zweck der Veröffentlichung liegt darin, auf die Parteien einen gelinden, aber immerhin einen wirksamen Druck auszuüben, damit sie sich einigen. Es sind übrigens im Jahre 1950 drei Ablehnungen von Einigungsvorschlägen und eine Ablehnung des Schiedsverfahrens vorgekommen. Statistische Erhebungen brauchen wir da also nicht vorzunehmen. Die Publikation sollte genügen.

Den Fürsprechern, die mit Latein ihre Gegner zu bekehren trachten, oder unter Umständen mit gewissen Rechtskniffen, können wir keine Vorschriften über die Art ihrer Besprechungen machen. Aber wir können den Obmännern vielleicht mitteilen, sie möchten darauf achten, dass die Spiesse der Parteien ungefähr gleich lang sind. So hätten wir, glaube ich, diesem Wunsch Rechnung getragen.

Herr Grossrat Schwarz hat die bekannte Klage über die unsittliche Propaganda der Kinobesitzer geführt. Ich wiederhole, dass die Polizeidirektion nichts anderes machen, als Anzeigen erstatten kann, genau gleich, wie es Herr Grossrat Schwarz als Bürger selbst zu tun berechtigt ist. Wir haben in verschiedenen Fällen Anzeigen gemacht, dabei aber regelmässig negative Resultate erzielt. In einem Fall hat uns der Richter, nicht mit Unrecht glaube ich, gesagt, man könne niemanden für ein Inserat bestrafen, das nichts enthalte, als was man in den Badestrandorten überall an schönen Sommertagen in Natura sehe. Wir haben nicht mehr im Sinne, uns lächerlich zu machen vor dem Gericht und eventuell vor der Oeffentlichkeit. Ich möchte nun Herrn Grossrat Schwarz dringend bitten, einmal selbst eine Anzeige zu machen und sie dann zu verfechten.

Er hat ferner den Eindruck, das Lotteriewesen im Kanton Bern, wie in der Schweiz überhaupt, sei zu umfangreich geworden. — Wir haben ein Schweizerisches Lotteriegesetz. Darin wird dem Bürger das Recht gegeben, für gemeinnützige und wohltätige Zwecke Lotterien anzubegehren. Die Polizeidirektion muss die Bewilligung erteilen, wenn sie überzeugt ist, dass die Lotterie dem angegebenen Zwecke dient und der Gesuchsteller für eine richtige, korrekte Durchführung Gewähr bietet. Nur wenn diese Bedingungen nicht erfüllt sind, können wir Einschränkungen machen.

Dann sind von Herrn Grossrat Schwarz, im Zusammenhang mit den Sonntagsruhevorschriften die religiösen Gefühle mit viel Aufmachung in Schutz genommen worden; denn der Ausdruck im Bericht «soweit die religiösen Gefühle ernst zu nehmen sind» hat ihm nicht gefallen. Ich gebe zu, dass vielleicht eine andere Wendung besser gewesen wäre, zum Beispiel «soweit die religiösen Gefühle als solche betrachtet werden können». Ich möchte hier feststellen, dass wir vor den religiösen Gefühlen nicht weniger Achtung haben als Herr Grossrat Schwarz. Aber es werden unter der Etikette von «religiös» an uns Begehren gestellt, die mit religiösen Gefühlen gar nichts zu tun haben. Das ist der Sinn des Ausdruckes «soweit sie ernst genommen», oder «soweit sie als solche betrachtet werden können». Wir wollen die religiösen Gefühle nicht attackieren.

Herr Grossrat Burgdorfer hat für die Abänderung der Verordnung betreffend den Warenhandel und das Wandergewerbe plädiert, im Sinne der Anregungen des kantonalen Gewerbeverbandes und des kantonalen Verbandes der bernischen Detaillisten. Der Verordnungsentwurf ist bereit, aber gegen dessen Inkraftsetzung bestehen gegenwärtig verfassungsrechtliche Bedenken. Diese müssen wir noch ab-

klären, denn wir möchten etwas Rechtes in die Welt stellen und nicht riskieren, dass man in kurzer Zeit auf die Verordnung zurückkommen müsste. — Das Hausiergesetz bietet leider keine Handhabe, die voll arbeitsfähigen jungen Leute vom Hausierhandel fernzuhalten. Wenn sie die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllen, nämlich 20 Jahre alt, handlungsfähig, gut beleumdet, frei von ansteckenden oder ekelerregenden Krankheiten sind, sind wir gehalten, ihnen das Hausierpatent auszuhändigen. Wir machen in Form von Beratungen und Zusprüchen was wir können. Aber wenn einmal einer den «Wandertrieb» in sich hat, hört er auch auf bestgemeinte Ratschläge wenig und will, namentlich im Frühjahr, im Lande herumziehen und hausieren. Wir können da nicht einschreiten, wie das gewünscht worden ist.

Einige weitere Voten zum Verwaltungsbericht befassen sich mit dem Strassenverkehr. Herr Grossrat Egger wünscht die Dezentralisation der Abgabe und des Wiederempfanges der Nummernschilder von Motorfahrzeugen. Der Grosse Rat beschäftigt sich nicht zum erstenmal mit dieser Frage. Wenn die Abgabe und Rücknahme der Nummernschilder die einzige Obliegenheit wäre, so könnte das in den Amtsbezirken geschehen. Aber wir müssen ausserdem der Versicherungsgesellschaft die Abgabe der Schilder melden, ferner der Abteilung für Heeresmotorisierung. Auch das Strassenverkehrsamt muss für seine Buchhaltung orientiert sein, und vor der Zurückgabe müssen wir genau kontrollieren, ob die Versicherungsformalitäten in Ordnung seien. Diese Umtriebe können wir unter keinen Umständen den Regierungsstatthaltern, oder den Polizei-Bezirkschefs in den Amtsbezirken zumuten. Sie hätten eine ganz bedeutende Mehrarbeit. Die Handhabung der Vorschriften wäre uneinheitlich, und das Strassenverkehrsamt würde kein Bischen entlastet. Wir glauben daher, dass wir diesem Wunsche auch jetzt nicht Folge leisten können. Wir haben jeden Motorfahrzeugbesitzer ermächtigt, sein Nummernschild auf die Post zu tragen. Wir glauben, die Post sei einem Motorfahrzeugbesitzer immer näher als zum Beispiel das Regierungsstatthalteramt oder der nächste Polizeiposten.

Herr Grossrat Burren hat angeführt, dass unsere Ortsbezeichnungstafeln teilweise in die Fahrbahn hereinreichen. Ich möchte ihn bitten, mir bestimmte Fälle zu nennen. Die Abteilung für Strassensignalisation kennt keine solchen. Es kommt hin und wieder vor, dass Strassensignale umgefahren werden, zum Beispiel von Fahrern, die nebenausfahren oder von Langholzfuhren. Wenn wir irgendwo ungünstige Verhältnisse antreffen, wollen wir sie verbessern.

Für den richtigen Abstand der Gebäude zu sorgen, ist nach kantonalem Strassenbaugesetz Sache der kantonalen Baudirektion. An diese muss man sich wenden, um Abhilfe zu erreichen.

Herr Grossrat Dr. Müller ist auf die Verkehrserziehungs-Aktion zurückgekommen, hat eine Interpellation eingereicht und gestern mündlich wiederholt, dass er gerne einen Bericht für sämtliche Mitglieder des Grossen Rates über die Durchführung, die Folgen und Lehren der Aktion und über die zukünftige geplante Verkehrserziehung hätte. — Ich möchte hier feststellen, dass die Verkehrserziehungs-Aktion, die wir Ende Juni dieses Jahres im Kanton Bern durchführten, als voller Erfolg angesprochen werden darf. Das war nur möglich durch die Zusammenarbeit der Behörden, der Schulen, der Verbände usw. und durch den guten Willen in allen Kreisen, so dass man bei der Aktion alle Schichten unserer Bevölkerung erfassen konnte. Wir haben allen Beteiligten öffentlich, aber auch mit direkten Schreiben den wohlverdienten Dank ausgesprochen. Wir möchten allen, die zum guten Gelingen beitrugen, auch hier unseren Dank aussprechen. — Mit einer gewissen Genugtuung stelle ich fest, dass seit der Verkehrserziehungsaktion im Vergleich zum Vorjahr die Zahl der Unfälle zurückgegangen ist. Leider sind aber einige schwere Unfälle passiert, so dass im Juli die Zahl der Todesfälle nicht zurückgegangen ist. Sie ist im August so hoch wie letztes Jahr. Wir dürfen dabei nicht ausser acht lassen, dass wir seit dem letzten Jahr im Kanton Bern 7000 Motorfahrzeuge mehr im Betrieb haben und dass wir im gegenwärtigen Sommer grösseren Fremdenverkehr auf der Strasse hatten als letztes Jahr, sogar mehr als im Jahre 1947. Bei den schweren Unfällen sind sehr oft Ausländer beteiligt, nicht zuletzt Belgier.

Wir sind uns bewusst, dass die Strassenverkehrs-Erziehungsaktion weitergehen muss. Grossaktionen im ganzen Kanton könnten nur in gewissen Zeitabständen wiederholt werden. Wir werden einen Plan hiefür aufstellen, der dem Bericht über die Durchführung und die Lehren der letzten Aktion dann beigefügt wird, um den Grossen Rat im Detail zu orientieren. Ein erster Entwurf liegt schon jetzt vor. — Ich möchte Herrn Dr. Müller für seine Interpellation, die offenbar nun dahinfällt, und für seine gestrigen Ausführungen, mit denen er unsere Absicht unterstützt hat, bestens danken.

Herr Grossrat Hochuli hat sich darüber erkundigt, ob wir nicht von der Polizeidirektion oder vom Regierungsrat aus den Fussgängern empfehlen könnten, auf der Strasse links zu gehen. Herr Hochuli hat diese Anfrage schon schriftlich eingereicht. Wir haben geantwortet. Ich kann leider nichts anderes sagen als das, was im Briefe damals gestanden hat. Die Frage, ob man auf der Strasse links oder rechts gehen soll, ist sehr umstritten. Wohl hat das Linksgehen den Vorteil, dass man mit dem Gesicht gegen die Fahrzeuge steht. Aber das ist, glaube ich, der einzige Vorteil. Wer Kommissionen macht, will nicht zweimal die Strasse überqueren, nur um auf der gleichen Seite ein paar Häuser abwärts zu gelangen. Da kann man nichts Bindendes vorschreiben. Man kann auch niemanden verpflichten, links zu gehen, wenn er auf der rechten Strassenseite wohnt. — In der Nacht hat wohl der links gehende Fussgänger den Lichtkegel des herannahenden Fahrzeuges vor sich, aber der Autofahrer erkennt den Linksgänger nicht besser als den Rechtsgänger. — Die Auffassungen sind also verschieden. Wir hätten schliesslich keine Möglichkeit, die Fussgänger zu zwingen, links zu gehen, weil sie nach Motorfahrzeuggesetz nicht bestraft werden können. Das ist vielleicht ein grosser Vorteil, aber für die Durchführung solcher Massnahmen nachteilig. Darum ist der Gesetzgeber im Jahre 1932 zum Schluss gekommen, wir müssten jedem Fussgänger selber überlassen, welche Seite für ihn die vorteilhafteste, das heisst die wenigst gefährliche sei. Wir können also keine Weisungen abgeben. Wenn jemand nach einer solchen Weisung einen Unfall erleidet, müssten diejenigen, die die

Weisung ausgegeben haben, eine moralische Schuld auf sich nehmen.

Einige weitere Votanten haben sich zur Hauptsache mit dem Polizeiwesen beschäftigt, so auch Herr Grossrat Käppeli. Er wünscht, dass die Polizei den Lärm, den die Motorräder verursachen, besser bekämpfe. — Am 2. Mai 1951 hat die kantonale Polizeidirektion sehr strenge Weisungen an das Strassenverkehrsamt und das ganze kantonale Polizeikorps erlassen. Dieses hat sie auch an die stadtbernische Polizei weitergeleitet. Darin wird eine scharfe Kontrolle verlangt. Die Polizei wird angehalten, überall, wo man die Schalldämpfungsvorrichtungen von den Motorrädern wegnimmt, unverzüglich Anzeige zu erstatten, oder, wenn der Fall zu wenig klar ist, das Strassenverkehrsamt mit der weiteren Prüfung des Falles zu beauftragen. Wir haben im Kanton Bern schon eine Anzahl Fahrzeugausweise wegen zu starken Lärms der Motorfahrer entzogen und sie den Leuten erst zurückgegeben, wenn technisch die Vorrichtungen vollständig in Ordnung waren. Wir haben jeweilen auch die Schilder abgenommen. Den Führerausweis in solchen Fällen zu entziehen, haben wir nach dem Gesetz kein Recht. Gestern hat der Chef der Verkehrspatrouillen, Hauptmann Borer, bestimmt erklärt, dass diese scharfe Kontrolle auf dem Lande schon ganz bedeutende Milderungen im Lärm der Motorräder zur Folge gehabt habe. In der Stadt ist die Kontrolle noch nicht durchgeführt. Wegen innerer Umorganisation hat sie sich verzögert. Heute sind wir bereit, diese Kontrolle hier ebenfalls durchzuführen. Ich hoffe, dass nach und nach der Schlaf nicht mehr zu oft gestört werde durch Motorradlärm.

Herr Grossrat Nobel aus Biel hat ein gutes Herz gezeigt für die jungen, ledigen Polizisten. Ich muss ihm aber einige Tatsachen zu bedenken geben. Wir können nicht alle Wünsche erfüllen, die er vorbrachte. Der Kanton Bern hat 1451 staatseigene Gebäude. Für diese liegt im Ganzen ein grosses Renovationsbedürfnis vor. Im Jahre 1949 hatten wir Fr. 553 000.— für Renovationen zur Verfügung, 1950 waren es Fr. 726 000.— und im Voranschlag für 1951 figurieren Fr. 940 000.—. Das zeigt, wie sparsam der Staat Bern gerade bei seinen eigenen Gebäuden ist, aber auch wie wenig man mit dem Geld machen kann. Die Polizei allein hat in staatseigenen und anderen Gebäuden, die sie selber renovieren muss, 1138 Lokalitäten. Nun will es der Zufall, dass in den letzten Wochen die kantonale Baudirektion gerade nach Biel einen Architekten schickte, der den Polizisten zusicherte, dass sie in nächster Zeit Douschen erhalten würden. Damit ist offenbar zum voraus ein Teil des Postulates Nobel erfüllt.

Klagen über den Lärm: Da sind wir bis zu einem gewissen Grade ohnmächtig. Wir wollen schauen, ob man etwas verbessern kann. Das ist ein Begehren, das nicht allein die jungen Polizisten stellen.

Dagegen, dass im Amthaus Biel die ledigen Polizisten für ein Dreierzimmer total Fr. 120.— im Monat bezahlen müssen, haben wir entschieden protestiert. Aber die Finanzdirektion, die diese Mietpreise festlegt, liess sich nicht erweichen. Wir können da wahrscheinlich nicht viel anderes machen, obschon wir selbst die Auffassung haben, dass die Zinsen ein wenig übersetzt seien, wenigstens für die Doppelzimmer und die Dreierzimmer.

Herr Grossrat Dr. Morf hat die öffentliche Bekanntgabe der Verkehrsunfälle durch die Polizei kritisiert; man sollte die Ursachen und damit die Schuld an diesen Verkehrsunfällen feststellen und publizieren. — Das dürfen wir nicht, denn die Polizei wie der Untersuchungsrichter sind an das Amtsgeheimnis gebunden, solange die Untersuchung läuft. Wir müssen schweigen, dürfen nicht sagen, der und der sei vermutlich schuld, er sei zu schnell gefahren, usw., sondern die Polizei gibt einen sachlichen Bericht dem Untersuchungsrichter, und wenn das Polizeikommando ein Communiqué herausgibt, muss es dieses neutral halten. Aber das Eidgenössische Statistische Amt verarbeitet alle Fälle aus der ganzen Schweiz nach Urteilsspruch und publiziert von Zeit zu Zeit die Resultate.

Das Radfahren mit Schirm ist verboten, denn der Radfahrer könnte kein Richtungszeichen geben. Auch das freihändige Fahren ist verboten. Die Verkehrspatrouillen und die stationierten Polizisten achten darauf, dass diese Vorschriften eingehalten werden. Aber wir haben im Kanton Bern 370 000 Radfahrer und nur etwa 400 Landjäger. Diese haben noch anderes zu tun als nur die Velofahrer zu kontrollieren.

Herr Grossrat Morf hat die markierte Mittellinie auf der Strasse Bern—Thun, die 9 m breit ist, kritisiert. — In den Normen, die vom Bundesrat genehmigt sind, kennt man für den Ausbau der schweizerischen Hauptstrassen drei Typen: Einmal Zweispurstrassen mit 7 m Breite, dann überbreite Zweispurstrassen mit 9 m Breite — eine solche ist die Strasse Bern—Thun, soweit sie neu ist — und drittens die Vierspurstrassen mit 12 m Breite. Die Bern—Thun-Strasse kommt aber in die Kategorie der überbreiten Zweispurstrassen. Nach den Erfahrungen, die international und auch schweizerisch gemacht wurden, ist eine andere Markierung als durch eine Mittellinie direkt verkehrsgefährlich.

Herr Grossrat Grütter hat die Verhältnisse im Bezirksgefängnis Thun angeführt, ganz besonders darauf hingewiesen, dass in der Verordnung über die Bezirksgefängnisse von 1911 sehr primitive Nahrungsvorschriften enthalten seien. Ich kann, in Bestätigung der Mitteilungen, die ich schon in der Justizkommission machte, folgendes feststellen: Die Ernährungsverhältnisse in den Bezirksgefängnissen wurden vom Sprechenden, als er im Jahre 1938 die Polizeidirektion übernahm, sofort einer Ueberprüfung unterzogen. Wir haben von Wissenschaftern sogar den Kaloriengehalt der Nahrung berechnen lassen. Es wurde festgestellt, dass die vorgeschriebene Kost nicht genüge. Daraufhin wurde eine provisorische Verfügung erlassen, worin die Verordnung vom Jahre 1911, soweit sie die Ernährung betrifft, aufgehoben wurde und während des Krieges provisorisch, so gut es ging während der Rationierung, und nachher definitiv im ganzen Kanton eine Verbesserung geschaffen. Man hat sie nicht überall so durchführen können, wie wir es gerne wollten. An vielen Orten sind Warmwasser, Heizeinrichtungen und auch Holzherde, Geschirr usw. ungenügend, jedenfalls nicht in der Art vorhanden, wie es für einen einfachen Haushalt nötig ist. Darum hat in den kleineren Amtsbezirken der Gefangenenwärter meist kurzen

Prozess gemacht und hat die Gefangenen an seinen Tisch eingeladen. Wenn das Essen für den Gefangenenwärter und seinen Angehörigen recht ist, ist es auch für die Strafgefangenen gut.

Wir haben versucht, die Ernährung rationeller zu gestalten. Wir haben zuerst für das Gefängnis des Amtsbezirkes Bern den Regiebetrieb für das Kochen eingeführt. Die Ernährung ist dort so, dass, wenn sich jemand beklagen könnte, es nicht die jetzt Gefangenen sind, sondern weite Kreise des Bernervolkes, die sich nicht alle Tage die Nahrung leisten können, wie sie dort verabfolgt wird, trotzdem sie in ehrlichem Streben und mit aller Kraft schauen, sich selber durch das Leben zu bringen.

Nun haben wir die Verordnung schon seit einigen Jahren geändert. Aber es sind Bestimmungen darin, die nicht in Kraft gesetzt werden können, weil zuerst bauliche Veränderungen vorgenommen werden müssen. Des Staates Mühlen mahlen langsam. Wir müssen noch etwas zuwarten. Aber ich kann Herrn Grütter versichern, dass die Ernährung nicht zu Klagen Anlass gibt.

Was die Untersuchungsgefangenen anbelangt, hat der Untersuchungsrichter das Recht, ihnen besondere Zulagen zu bewilligen. Aber sie müssen sie selbst bezahlen. Nun kann scheinbar ein Unterschied entstehen zwischen denen, die zahlen können und denen, welchen die Mittel fehlen. Aber es sind wohltätige Organisationen vorhanden, die helfen den Untersuchungsgefangenen, die keine Mittel besitzen, so dass diese sogar meistens besser gehalten sind als die, welche selbst bezahlen. Das belastet jedoch den Staat nicht.

Was nun die Bemerkung über das Gefängnis in Thun anbelangt, so wollen wir uns darüber nicht lange aufhalten, sonst lachen die zwei Strafgefangenen im Thuner Bezirksgefängnis, dass wir im Bernischen Grossen Rat lange über ihre Ernährung gesprochen haben. Das wollen wir ihnen nicht zuliebe tun. Gerichtspräsident Schultz hat uns erklärt, er habe beabsichtigt, für Thun den Regiebetrieb wie in Bern für die Ernährung anzustreben. Er glaubt, dass dieses System besser wäre. Er hat keine Kritik an der Kost geübt. Wir sagen dazu nicht nein, aber wir möchten zuerst Erfahrungen haben, wie das Regiesystem sich in Bern bewährt, namentlich möchte die Finanzdirektion wissen, wie er sich finanziell auswirkt.

Nun der Strafvollzug: Herr Grossrat Hirsbrunner wünscht zu vernehmen, was die Ausserkantonalen in unseren Strafanstalten, die wir Pensionäre nennen, an Kostgeldern bezahlen. Es besteht kein einheitlicher Ansatz. Wir haben mit andern Kantonen unterschiedliche Verträge, weil diese Vereinbarungen älteren oder neueren Datums sind. Wenn die alten Verträge auslaufen, werden wir die Ansätze entsprechend denen in neueren Verträgen heraufsetzen. Im Allgemeinen verlangen wir für Männer, die arbeiten können, Fr. 1.— bis Fr. 1.50 pro Tag, für Frauen Fr. 2.— bis Fr. 2.50, für Militärpension Fr. 2.50. Für Jugendliche des Tessenberg und des Loryheims, wo Gewerbeschulen, Kochschulen usw. besucht werden, wo also der Staat keinen grossen Arbeitsnutzen hat, verlangen wir durchgehend Fr. 4.—. Die Pensionärkostgelder betrugen im Jahre 1950 insgesamt Fr. 313 000.—. Wir haben die Erhöhungen jeweilen in den Fonds für die Verbesserung des Strafvollzuges gelegt, damit wir baulich die Strafanstalten verbessern können. Im Jahre 1949 betrugen diese Einlagen Fr. 143 000.—, 1950 Fr. 111 000.—.

Herr Grossrat Schwarz hat für die Trunksüchtigen im Eschenhof plädiert. Ich möchte nur bekanntgeben, dass die erstmals administrativ eingewiesenen Trunksüchtigen in die «Nüchtern», also in eine Privatanstalt eingewiesen werden, während die kriminell Trunksüchtigen im Eschenhof bei Witzwil eingeliefert werden. Frauen werden administrativ im Wysshölzli und, wenn sie kriminell belastet sind, in Hindelbank eingewiesen.

Der Eschenhof ist tatsächlich schwach besetzt. Wir könnten eine grössere Belegschaft ertragen, umso mehr als wir dort allgemein gute Erfahrungen machen, gerade mit einer Spezialernährung und mit einer immerwährenden Beeinflussung durch korrektes, sauberes und gesundes Leben. Wir versuchen jetzt, Administrative von ausserhalb des Kantons zu erhalten.

Ueber den Strafvollzug sprachen hier auch die Herren Grossräte Zingg und Schär. Herr Zingg weiss genau, um welche Ausländerin es sich handelt. Sie wurde am 6. März 1951, wenn ich mich recht erinnere, zu 20 Monaten verurteilt. Bis dahin hatten wir für die Hospitalisierung dieser mittellosen Person schon über Fr. 2000.— ausgegeben. Als wir zum Strafvollzug schreiten wollten, wurde sie von den Aerzten untersucht, auch von unserem Vertrauensarzt. Er bestätigte, dass sie wahrscheinlich für längere Zeit nicht straferstehungsfähig sei. Was sollten wir mit der Frau machen? Ich will nicht zu viel über sie sagen, man könnte da dunkle Wäsche aushängen. Es erhob sich die Frage, ob wir die Frau in die Insel verbringen und abwarten sollten, bis eventuell nach Jahren ein Strafvollzug möglich wird, oder ob wir auf den Strafvollzug verzichten und die Frau über die Grenze nach Belgien schicken sollen. Die Gemeinde, die für die Dame pro Tag hätte Fr. 15.— für die Pflege in der Insel bezahlen müssen, erklärte, sie zahle keinen Rappen. Gerichtspersonen äusserten sich, wir sollen keine Dummheit begehen, sollen die Frau nicht so lange «gaumen», sie sei es auch moralisch nicht wert, dass man sie behalte, wir sollen dem Steuerzahler nicht ihretwegen Lasten aufbürden, sondern sie ausweisen. Wir haben uns hierzu entschlossen, waren berechtigt das zu tun, und wir tragen die Verantwortung dafür. Ich glaube, die Steuerzahler und all die, welche in den Fall Einblick hatten, sind der Polizeidirektion dankbar, dass sie die Oeffentlichkeit von einer nicht sehr interessanten und finanziell uns belastenden Person befreit haben.

Herr Grossrat Schär hat fast geheimnisvoll angefragt, ob Leute nicht zum Strafvollzug aufgeboten worden seien, die sogar im Grossen Rat nicht begnadigt wurden. Ich glaube, das sei nicht der Fall, denn das Begnadigungsrecht hat als letzte Instanz der Grosse Rat. Bussen bis zu Fr. 20.— kann die Polizeidirektion, solche bis Fr. 50.— der Regierungsrat erlassen. Freiheitsstrafen können weder vom Regierungsrat noch von der Polizeidirektion abgekürzt oder erlassen werden. Das ist einzig auf dem Wege der Begnadigung vom Grossen Rat möglich. Dagegen gibt es eine bedingte Entlassung. Die beschliesst der Regierungsrat. Die Strafe kann nach dem Schweizerischen Strafgesetzbuch bis auf zwei Drittel be-

dingt verkürzt werden. Wer zum Beispiel 15 Monate hat, dem kann der Regierungsrat nach 10 Monaten die restlichen fünf Monate erlassen. Es wird von Fall zu Fall untersucht, ob ein Gefangener das grosse Entgegenkommen der Strafverkürzung um einen Drittel, oder weniger oder nichts verdiene.

Eine weitere gesetzliche Institution ist der Strafaufschub. Dazu ist die Polizeidirektion berechtigt, wenn ein Arztzeugnis vorgelegt wird, wonach der Verurteilte nicht ohne körperliche Schädigung die Strafe erstehen könne. Darauf müssen wir Rücksicht nehmen. Wir ziehen in den meisten Fällen unseren Vertrauensarzt bei, um nicht etwa vom Hausarzt des Verurteilten eine allzu einfache Beurteilung des Falles zu erhalten. Dadurch entstehen Schwierigkeiten. Es kommt vor, dass wir lange warten müssen mit dem Strafvollzug. Wir haben beispielsweise den Strafvollzug des Vögeli unterbrechen müssen, haben ihn erst in den letzten Tagen nach 8 Jahren zur Fortsetzung des Strafvollzuges aufbieten können, nachdem die Aerzte erklärten, man könne ihn jetzt mit einer Diätkost in die Anstalt aufbieten. Das sind Ausnahmen. Wir machen von der Möglichkeit des Aufschubes nur Gebrauch, wenn wir dazu gestützt auf medizinische Gutachten gezwungen sind. Wir möchten unter keinen Umständen gegen das Gutachten eines Arztes einen Strafvollzug vornehmen, denn wir müssten riskieren, dass nicht nur Krankheiten, sondern dauernde Gesundheitsschäden oder sogar Todesfälle einträten und dann würden die, welche heute den Strafaufschub kritisieren, einen Heidenlärm über die Rücksichtslosigkeit der kantonalen Polizeidirektion verführen. — Herr Grossrat Schär möchte mir dann, wenn er gerüchteweise etwas vernommen hat, den Fall nennen, den er im Auge hat, wenn er nicht in die Kategorie gehört, von der ich jetzt gesprochen habe.

Herr Grossrat Althaus hat gesagt, die Bestimmung, wonach Fr. 10.— Busse, wenn sie nicht bezahlt werden könne, in einen Tag Haft umgewandelt werde, sei alt; zufolge der Geldentwertung dürfte man ruhig Fr. 20.— Busse mit einem Tag Haft verrechnen. — Ich möchte nicht materiell darüber diskutieren. Vorläufig ist eben im Strafgesetzbuch die Bestimmung enthalten, dass der Richter Fr. 10.— Busse in einen Tag Haft umwandeln könne. Er darf also nicht Fr. 20.— anrechnen. Ob bei der Revision des Bundesgesetzes, das wir vom Kanton aus nicht ändern können, eine Aenderung vorgenommen werden wird, kann ich heute nicht beurteilen.

Ich glaube, ich habe damit alle Voten, so gut das in kurzer Zeit möglich war, berührt und auch das Versprechen gehalten, das ich dem Präsidenten gegenüber abgab, nämlich nicht eine ganze Stunde zu sprechen.

Genehmigt.

Präsident. Herr Grossrat Müller zieht seine Interpellation zurück.

Einbürgerungen

Auf den Antrag des Regierungsrates und der Justizkommission wird den nachgenannten Personen, welche sich über ihre Handlungsfähigkeit, den Genuss eines guten Leumundes sowie über günstige Vermögens- und Erwerbsverhältnisse ausgewiesen haben, auf ihr Ansuchen hin, bei 121 in Betracht fallenden Stimmen, also einem absoluten Mehr von 61, das bernische Kantonsbürgerrecht und das Bürgerrecht der nachbezeichneten Gemeinden mit 110 bis 119 Stimmen erteilt, unter Vorbehalt der Bezahlung der Einbürgerungsgebühren:

1. Bernasconi Costante Carlo, verheiratet, technischer Direktor, von Magliaso (TI), wohnhaft in Bern, geboren am 12. April 1893 in Amriswil (TG), Sohn des Costante und der Ida Emma geb. Bürgis, Vater eines minderjährigen Sohnes, dem die Burgergemeinde Bern das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.

2. Deroche Hans Rudolf, von Schwellbrunn (AR), geboren am 11. November 1934 in Zürich, Student, wohnhaft in Saignelégier, welchem die Gemischte Gemeinde Roches das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.

3. Fasnacht Ernst, von Muntelier (FR), geboren am 23. Dezember 1891 in Muntelier, Schreiner, Ehemann der Martha geb. Amstutz, geboren am 30. November 1896 in Muntelier, welchem der Stadtrat von Bern das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.

4. Gasser Reinhold Gotthilf, ledig, Arzt, von Zürich, wohnhaft in Bern, zurzeit sich in Zürich aufhaltend, geboren am 12. Oktober 1917 in Dietikon (ZH), Sohn des Gotthilf und der Bertha geb. Leuenberger, welchem der Stadtrat von Bern das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.

5. Graf Jakob, von Balterswil (TG), geboren am 3. Dezember 1881 in Balterswil, alt Bürochef GD PTT, Ehemann der Emma Täschler geb. Walther, geboren am 4. Oktober 1883 in Kirchlindach, dem der Stadtrat von Bern das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.

6. Häusermann Traugott, von Egliswil (AG), geboren am 13. September 1896 in Lenzburg, Bahnbeamter SBB, Ehemann der Olga Rosa genannt Marguerite geb. Reichle, geboren am 13. September 1896 in Lenzburg, wohnhaft in Bern, welchem der Stadtrat von Bern das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.

7. Messerli Claudine Elsbeth, von Altstätten (SG), Schülerin, geboren am 20. Oktober 1937 in Zürich, wohnhaft in Zürich, welcher die Burgergemeinde Seftigen das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.

8. Thormann Marie Jenny Antoinette, von Sion (VS), geboren am 22. November 1910 in Basel, geschieden von Jacques Joseph Marie de Riedmatten, Sekretärin in Thun, welcher die Burgergemeinde Bern das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.

9. Müller Margaritha geb. Roulet, deutsche Staatsangehörige, geboren am 1. Februar 1890 in Lengnau, Weissnäherin, Witwe des Maria

Joseph Wilhelm seit 25. Mai 1933, wohnhaft in Biel, welcher der Stadtrat von Biel das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.

Die Bewerberin ist gebürtige Schweizerin. Sie hielt sich von Geburt bis 1919 in der Schweiz auf. Seit 1945 ist sie wieder in Biel gemeldet.

10. Arnaboldi Jules Samuel, italienischer Staatsangehöriger, geboren am 22. Dezember 1907 in Porrentruy, Pierrist, Ehemann der Gabrielle Amélie Marie Louise geb. Frossard, geboren am 8. November 1910 in Courgenay, Vater von vier minderjährigen Kindern, dem die Einwohnergemeinde Courgenay das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.

Der Bewerber ist in Porrentruy geboren und aufgewachsen; seit 1935 ist er in Courgenay gemeldet.

11. Buchta Albert Roy, österreichischer Staatsangehöriger, geboren am 29. November 1928 in Luzern, ledig, Mechaniker, dem die Einwohnergemeinde Madiswil das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.

Der Bewerber ist in der Schweiz geboren und aufgewachsen; seit 1940 ist er in Madiswil gemeldet.

12. Chaumeil Henri, französischer Staatsangehöriger, geboren am 19. August 1908 in Courtemaîche, Ehemann der Jeanne Lucie Guenat, geboren am 20. Januar 1908 in Montmelon, Vater von zwei minderjährigen Kindern, Pierrist, dem die Einwohnergemeinde Buix das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.

Der Bewerber ist in Courtemaîche geboren und aufgewachsen; seit 1934 ist er in Buix gemeldet.

13. Della Rosa Gerolamo, italienischer Staatsangehöriger, geboren 26. Februar 1916 in Gais (Appenzell), Hilfsarbeiter, Ehemann der Gertrud geb. Varrin, geboren am 30. Dezember 1924 in Biel, Vater eines minderjährigen Kindes, welchem der Stadtrat von Biel das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.

Der Bewerber hält sich seit Geburt in der Schweiz auf, mit Ausnahme der Jahre 1918—1928, wo er in Italien weilte; seit 1940 ist er in Biel gemeldet.

14. Estelli Marino, italienischer Staatsangehöriger, geboren am 11. Juni 1921 in St-Imier, Velohändler, wohnhaft in Biel, Ehemann der Germaine Claire gesch. Ruch geb. Saunier, geboren am 7. Juli 1918 in Biel, Vater eines minderjährigen Kindes, dem der Stadtrat von Biel das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.

Der Bewerber hält sich seit Geburt in der Schweiz auf, mit Ausnahme der Jahre 1924—1927; seit 1943 ist er in Biel gemeldet.

15. Georgy Maurice Jules, französischer Staatsangehöriger, geboren am 23. August 1929 in Glovelier, Werkzeugmechaniker, ledig, welchem die Einwohnergemeinde Glovelier das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.

Der Bewerber ist seit Geburt in Glovelier wohnhaft, mit Ausnahme eines Jahres, das er in Ettingen (BL) verbrachte.

16. Koerfer Eric Thomas, deutscher Staatsangehöriger, geboren am 23. März 1944, Schüler, wohnhaft in Bolligen, dem die Einwohnergemeinde Bolligen das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.

Der Bewerber wohnt seit seiner Geburt in Bolligen.

17. Paskowsky Jules François, tschechischer Staatsangehöriger, geboren am 27. April 1895 in Delémont, geschieden von Adrienne Zaugg seit 28. Oktober 1936, Mechaniker, dem die Einwohnergemeinde Delémont das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.

Mit Ausnahme der Kriegsdienstjahre 1914—1918 wohnt der Bewerber seit seiner Geburt in Delémont.

18. Rovera Ciro, italienischer Staatsangehöriger, geboren am 12. Juli 1920 in Büren a. A., ledig, Decolleteur, dem die Einwohnergemeinde Büren a. A. das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.

Der Bewerber ist seit seiner Geburt in Büren a. A. gemeldet.

19. Tennenbaum Hermann, polnischer Staatsangehöriger, geboren am 17. Juli 1926 in Biel, Kaufmann und Uhrmacher, Ehemann der Anna Maria Kleminska, geboren am 20. August 1923 in Dawciung (Polen), Vater eines minderjährigen Kindes, dem die Einwohnergemeinde Biel das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.

Der Bewerber ist seit Geburt in Biel wohnhaft.

20. Trarbach Raymond Marie Adolphe Auguste, französischer Staatsangehöriger, geboren am 27. Februar 1915 in Boncourt, Fabrikarbeiter, Ehemann der Léonie Yvonne geb. Wicht, geboren am 2. September 1916 in Montévraz (FR), Vater von drei minderjährigen Kindern, dem die Einwohnergemeinde Boncourt das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.

Der Bewerber ist mit Ausnahme der Zeit vom September 1936 bis September 1938 und September 1939 bis Juni 1940 seit Geburt in Boncourt wohnhaft.

21. Weber Joseph Anton, verheiratet, Schreiner, deutscher Staatsangehöriger, wohnhaft in Fraubrunnen, geboren am 5. Juni 1908 in St. Gallen-Straubenzell, Ehemann der Anna geb. Giezendanner, geboren am 31. Oktober 1911 in Wattwil (SG), Vater von zwei minderjährigen Kindern, welchem die Einwohnergemeinde Fraubrunnen das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.

Der Bewerber wohnt seit Geburt in der Schweiz; seit 1939 ist er in Fraubrunnen gemeldet.

22. Wirzer Laiser, polnischer Staatsangehöriger, geboren am 25. April 1912 in Bern, Zahntechniker, Ehemann der Liba Bornztain, ge-

boren am 6. März 1916 in Baszki (Polen), Vater von zwei minderjährigen Kindern, dem der Stadtrat von Biel das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.

Der Bewerber ist seit Geburt in der Schweiz; seit 1938 ist er in Biel gemeldet.

23. Hintzy Maxime Paul Jean, französischer Staatsangehöriger, geboren am 27. Dezember 1910 in Charmauvillers (Frankreich), Weber, Ehemann der Georgette geb. Hublard, geboren am 7. Mai 1919 in Courgenay, dem die Gemeindeversammlung von Courgenay das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.

Der Bewerber ist seit 1912 in der Schweiz; seit 1934 ist er in Courgenay gemeldet.

24. Hintzy Narcisse Louis Henri, französischer Staatsangehöriger, geboren am 29. Oktober 1907 in Charmauvillers (Frankreich), Weinhändler, Ehemann der Marguerite Cécile Maria geb. Hublard, geboren am 7. März 1914 in Courgenay, Vater von zwei minderjährigen Kindern, dem die Einwohnergemeinde Courgenay das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.

Der Bewerber ist seit 1912 mit Ausnahme von 18 Monaten Militärdienst in Frankreich 1927/28 in der Schweiz wohnhaft; seit 1934 ist er in Courgenay gemeldet.

25. Pilecki Antoine, polnischer Staatsangehöriger, geboren am 6. Februar 1894 in Podtchakli (Polen), Vergolder, Ehemann der Marie Madeleine geb. Bernillon, geboren am 6. April 1897 in Biel, als ledig französische Staatsangehörige, welchem der Stadtrat von Biel das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.

Der Bewerber kam 1895 in die Schweiz und ist seit 1903 in Biel gemeldet.

26. Dielmann Otto Adolf, deutscher Staatsangehöriger, geboren am 21. Oktober 1896 in Münster (Deutschland), Schneider, Ehemann der Martha geb. Schmied, geboren am 11. Juli 1894 in Mötschwil (BE), wohnhaft in Bern, welchem der Stadtrat von Bern das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.

Der Bewerber ist seit 1923 in der Schweiz; seit 1929 ist er in Bern gemeldet.

27. Roniger Joseph, deutscher Staatsangehöriger, geboren am 19. März 1897 in Wyhlen (Baden, Deutschland), Ofenbauer, Ehemann der Marie geb. Inäbnit gesch. Nyffeler, geboren am 1. Oktober 1908 in Oberried, Vater von vier minderjährigen Kindern, welchem die Einwohnergemeinde Niederried das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.

Der Bewerber kam 1918 in die Schweiz; seit 1940 ist er in Niederried gemeldet.

28. Valentini Aristide Gennaro, italienischer Staatsangehöriger, geboren am 2. Januar 1916 in Castelveccana (Italien), Maurerpolier, wohnhaft in Bern, Ehemann der Frieda Walther gesch. Köchli, geboren am 2. Mai 1915 in Lyss, welchem der Stadtrat von Bern das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.

Der Bewerber ist seit 1920 in Bern wohnhaft.

29. Berger Jean François, französischer Staatsangehöriger, geboren am 19. Juni 1939 in Lons-le-Saunier (Frankreich), welchem die Einwohnergemeinde Langnau das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.

Der Bewerber ist seit 1941 in Langnau wohnhaft.

30. Blaser Antonius, deutscher Staatsangehöriger, geboren am 19. Mai 1931 in Jedesheim (Deutschland), ledig, Maler, wohnhaft in Schwarzhäusern, dem die Einwohnergemeinde Aarwangen das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.

Der Bewerber wohnte von 1933 bis 1947 in Aarwangen, seither ist er in Schwarzhäusern gemeldet.

31. Blumberg Leibs, staatenlos, früher lettischer Staatsangehöriger, geboren am 23. Mai 1907 in Riga, Redaktor SDA, wohnhaft in Bern, Ehemann der Laura geb. Goldberg, geboren am 13. November 1906 in Weryn (Polen), Vater eines minderjährigen Kindes, welchem der Stadtrat von Bern das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.

Der Bewerber ist seit 1929 in der Schweiz; seit 1931 ist er in Bern gemeldet.

32. Möhrlin Maria Elisabeth Martha, deutsche Staatsangehörige, geboren am 15. März 1889 in St. Gallen, ledig, Hausbeamtin, welcher die Einwohnergemeinde Wiedlisbach das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.

Die Bewerberin hielt sich mit Ausnahme von 4 Jahren in Deutschland und 1 Jahr in Wien immer in der Schweiz auf; seit 1919 ist sie in Wiedlisbach gemeldet.

33. Schmeissner Michel, französischer Staatsangehöriger, geboren am 26. März 1929 in Annemasse (Frankreich), kaufmännischer Angestellter, ledig, dem die Einwohnergemeinde Court das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.

Der Bewerber ist seit 1932 in Court wohnhaft.

34. Stragiotti Gaudenzio, italienischer Staatsangehöriger, geboren am 26. August 1881 in Sabbia-Sesia (Italien), Witwer der Maria geb. Stragiotti seit 8. Oktober 1948, Malermeister, dem die Einwohnergemeinde Saignelégier das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.

Der Bewerber wohnt mit Ausnahme der Militärdienstjahre 1901/03 und 1915/20 seit 1896 in der Schweiz; seit 1920 ist er in Saignelégier gemeldet.

Strafnachlassgesuche

Namens der vorberatenden Behörden referiert über dieses Geschäft Grossrat Arn, Mitglied der Justizkommission. In einem Fall beantragt Grossrat Nobel Reduktion der Gefängnisstrafe von 70 auf 10 Tage. Der Antrag wird unterstützt von den Grossräten Landry und Casagrande. Für den Antrag der vorberatenden Behörden sprechen die Grossräte Lehmann Bern und Wälti sowie Polizeidirektor Seematter. Der Antrag Nobel wird mit 77 gegen 56 Stimmen verworfen.

Die übrigen Strafnachlassgesuche werden stillschweigend nach den übereinstimmenden Anträgen der vorberatenden Behörden erledigt.

Motion der Herren Grossräte Mertenat und Mitunterzeichner betreffend Anstellungsbedingungen der Handelsreisenden

(Siehe Seite 340 hievor.)

M. **Mertenat.** En déposant sur le bureau du Grand Conseil la motion dont j'ai l'honneur de vous entretenir, j'ai eu pour but d'attirer votre attention sur les conditions de vie d'une catégorie de travailleurs que l'on a tendance parfois à considérer comme des privilégiés.

La profession d'agent acquisiteur, ou de voyageur de commerce, semble en effet à première vue n'être qu'une suite ininterrompue de promenades agréables et être exempte des soucis habituels de tous ceux qui doivent gagner leur vie.

A regarder la chose de plus près, l'on constate toutefois que, loin d'être une activité privilégiée, la profession de voyageur de commerce est l'une des plus pénibles qui soit et qu'elle nécessite de celui qui veut la pratiquer avec succès un effort constant et une persévérance à toute épreuve.

S'il existe certains représentants de grandes firmes bien introduites qui gagnent facilement et largement leur vie, il n'en est pas de même pour une quantité d'autres petits agents qui s'usent à la tâche et cela bien souvent sans recevoir en compensation le salaire que mériterait leur effort.

Les organisations professionnelles sont à l'œuvre depuis fort longtemps pour améliorer les conditions de travail de cette catégorie de citoyens et leurs efforts ont abouti à la loi fédérale du 13 juin 1941 sur les conditions d'engagement des voyageurs de commerce. Cette loi devait, de l'avis de ses auteurs, mettre fin à l'exploitation du travail du représentant par des entreprises commerciales peu scrupuleuses. Elle devait mettre un peu d'ordre dans un secteur de l'activité nationale jusqu'alors nullement organisé.

Alors que dans la plupart des cas, la coutume consistait à ne payer au voyageur pour son travail qu'une commission sur les affaires acquises par lui, la nouvelle réglementation instaurait péremptoirement le droit de l'employé d'obtenir un salaire fixe pour ses peines, salaire qui devait lui permettre de vivre et d'entretenir normalement les siens, ainsi que le remboursement intégral de tous les frais occasionnés par son travail d'acquisition. Devenait illicite, toute convention en vertu de laquelle l'indemnité pour frais serait comprise en tout ou en partie dans le traitement fixe ou la provision.

L'on pourrait admettre que la nouvelle loi constitue une protection suffisante des droits de l'employé. Cela n'est malheureusement pas le cas et trop souvent, hélas, nos associations doivent constater que ces nouvelles prescriptions ne sont pas respectées ou qu'elles sont tournées par les employeurs. Je tiens à spécifier que la plupart des anciennes et réputées maisons de commerce du pays se conforment strictement aux exigenecs de la loi. Il existe par contre quantité d'autres entreprises qui n'ont pour but que de se créer une clientèle à bon marché, en exploitant les représentants qu'elles chargent du soin de placer leurs produits.

Je reconnais que cette situation provient pour beaucoup de la complicité involontaire de voyageurs inexpérimentés, qui, désirant entrer dans la profession, signent des contrats non conformes à la loi.

Vous avez certainement très souvent lu dans nos journaux des annonces du genre de celle-ci:

On demande représentant, même débutant, pour la visite de la clientèle privée, pour le placement d'articles de très grand rendement. Fixe, frais de voyages et provision. Situation brillante pour personnes capables et entreprenantes, etc, etc.

Une annonce de ce genre fera rêver bien des jeunes gens dans les ateliers et les bureaux, et nombreux sont ceux qui, abandonnant une profession bien apprise et qui les faisait vivre, se sont laissés prendre à l'appât et se sont lancés dans l'aventure. Après un essai de courte durée, la désillusion arrive, souvent avec elle le commencement de la gêne et parfois la ruine d'une existence. Ces déracinés constatent après peu de temps que les promesses alléchantes n'étaient qu'un trompe-l'œil. Je connais personnellement de nombreux cas de voyageurs de ce genre qui gagnent actuellement moins que des manœuvres. Mais, dira-t-on, ces personnes auraient dû se rendre compte avant d'entrer en fonction des conditions de travail inacceptables qui leur étaient offertes et ne pas signer des contrats sans les avoir bien étudiés.

Messieurs, le contrat d'engagement peut prévoir un revenu des plus intéressants, mais il est subordonné à la condition que la production du vendeur soit élevée. Si cette production est irréalisable, toutes les promesses s'écroulent. J'ai ici en mains un contrat d'engagement établi par une maison de commerce s'occupant de la vente de certains appareils de ménage. .....

Ce contrat prévoit entre autres dispositions le paiement au voyageur d'un salaire fixe de fr. 12.— par jour de travail dûment attesté par un rapport journalier. En tenant compte de 25 jours de travail par mois, cela représente un salaire mensuel de fr. 300.—. Cette somme est à considérer comme acompte sur les commissions. Le contrat prévoit en effet le paiement d'une commission de 11 % sur le chiffre d'affaires. Comme on le voit, le traitement fixe n'est ici que pure supercherie, puisqu'il n'est qu'une avance sur les commissions. Il est évident qu'à la conclusion du contrat, l'employeur fera miroiter aux yeux du novice un chiffre de vente mirobolant qui, au taux de 11 %, procurera au vendeur un substantiel revenu. Seul un agent expérimenté pourra se rendre compte assez exactement des possibilités de vente dans le domaine en question.

Et que prévoit ce contrat quant au remboursement obligatoire des frais de voyages?

Sous lettre b), Frais, il est spécifié ceci:

«Si le représentant est appelé par son travail à passer un jour en dehors de la localité de la succursale sans y passer la nuit, la société paie

fr. 4. — à titre d'indemnité de bouche pour chaque jour de travail attesté par un rapport véridique et complet.

Si le représentant est appelé par son travail et d'entente avec la société à passer un jour entier en dehors de la localité sans pouvoir y rentrer pour la nuit, la société paie la somme de fr. 8. — comme indemnité totale pour les frais de bouche et de nuitée pour chaque jour de travail attesté par un rapport véridique.»

Vous reconnaîtrez avec moi, Messieurs, que si nos frais de bouche et de nuitée ne nous étaient pas payés dans une plus large mesure, nous ne serions pas très nombreux dans cette salle.

Des conditions de travail pareilles sont parfaitement ignobles. Le débutant qui s'y laisse prendre travaillera durant quelques semaines avec succès, jusqu'au jour où il aura épuisé les ventes à ses parents, amis et connaissances. Dès qu'il devra faire de la prospection en dehors de ce cercle restreint, son chiffre de vente tombera, et ce qui tombera avec lui, ce sera le salaire. Que fera alors la maison? Elle liquidera sans délai son voyageur qu'elle aura jugé incapable et le remplacera par un autre qu'elle mettra à la porte aussi rapidement que le premier dès qu'il ne sera plus rentable.

L'apprenti voyageur qui aura ainsi goûté de la profession, soit par amour-propre, soit qu'il ait pris goût à la vie plus libre, retournera très rarement à son atelier ou à son bureau, pour autant que l'on veuille bien encore de lui. Si quelques-uns arrivent parfois à se créer quand même une existence dans les voyages, il en est par contre beaucoup d'autres qui continueront à végéter dans une profession pour laquelle ils n'étaient pas préparés.

Le modèle de contrat que je viens de vous citer est malheureusement assez courant et je pourrais vous indiquer encore bien d'autres cas de ce genre pour justifier mon intervention.

Cette pratique dans les affaires ne porte pas préjudice seulement aux employés. Car quand une maison de commerce dans le genre de celle que je viens de citer a «usé» ainsi une bonne dizaine d'agents-acquisiteurs, elle a quand même réussi à ce créer une certaine clientèle, auprès de laquelle le patron lui-même ira par la suite récolter des commandes. La réclame initiale aura été faite par l'apprenti voyageur et la récolte des bénéfices se fera par la suite sans son précieux concours. Des maisons de ce genre font à mon avis une concurrence que l'on peut qualifier de déloyale à d'autres firmes qui, elles, ont à cœur de payer leur personnel de vente. Il y va donc également de la protection d'un commerce sain. Il est absolument nécessaire que des mesures soient prises pour faire appliquer la loi existante. Ces mesures ne nuiront en rien aux entreprises honnêtes. Elles seront mêmes pour elles une protection contre une concurrence malsaine.

La corporation des voyageurs de commerce mérite autant que n'importe quelle catégorie de citoyens le soutien et la protection de l'Etat. Le fait qu'elle se compose de gens qui passent, à tort ou à raison, pour des gens débrouillards, ne signifie nullement qu'elle doit être abandonnée à son sort. Cette profession ne doit pas non plus devenir le dépotoir de tous ceux qui n'ont pas réussi dans la vie. L'on disait assez couramment, il n'y a pas si longtemps encore d'un homme à bout de ressources ou à bout d'expédients qu'il n'avait plus que deux solutions: devenir aubergiste ou voyageur de commerce.

La société des aubergistes a heureusement réagi efficacemment contre cet envahissement. Elle exige actuellement de tout citoyen qui désire entrer dans la profession un certificat de capacité qui n'est délivré qu'à ceux qui ont fait leurs preuves. Nous sommes encore très loin de ce succès dans notre métier de représentants. N'importe qui peut chez nous s'affubler de ce titre. Il n'est même pas rare qu'on lise dans la chronique des tribunaux la condamnation de soi-disant représentants qui, si l'on voulait bien aller au fond des choses, n'ont jamais pratiqué cette profession. Il me paraît que les juges, dans ces cas-là, devraient vérifier au préalable si ces délinquants sont bien en possession d'une carte de voyageur.

Je sais que le soin de veiller à l'observation de la loi fédérale sur l'engagement des voyageurs de commerce est du ressort de la Confédération.

Les cantons peuvent néanmoins édicter certaines prescriptions qui seraient de nature à préserver la profession. Il serait notamment possible d'exiger avant la délivrance d'une patente ou carte de vendeur, la présentation d'un certificat de bonnes mœurs. L'on pourrait exiger également du candidat-voyageur qu'il soit au préalable incrit à un registre professionnel. De tels registres existent dans les associations de voyageurs.

Le gouvernement de notre canton se doit de montrer l'exemple dans ce domaine. C'est pourquoi je vous demande, Messieurs les députés, de soutenir mes efforts dans ce sens et de voter la motion qui vous est proposée.

Seematter, Polizeidirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Der Motionär und 6 Mitunterzeichner haben am 23. Mai 1951 folgende Motion eingereicht:

«Die Art. 9 und 13 des Bundesgesetzes vom 13. Juni 1941 über das Anstellungsverhältnis der Handelsreisenden bestimmen:

Der Dienstherr ist zur Zahlung eines Entgelts verpflichtet, das aus einem festen Gehalt mit oder ohne Provision besteht (Art. 9).

Der Dienstherr ist verpflichtet, dem Reisenden alle durch die Reisetätigkeit notwendig entstehenden Auslagen zu ersetzen, einschliesslich der Aufwendungen für den gesamten Unterhalt ausserhalb seiner Wohnstätte (Art. 13).

Die Verbände der Reisenden mussten feststellen, dass in sehr zahlreichen Fällen dem Bundesgesetz nicht nachgelebt wird und dass viele Handelsreisende genötigt sind, zu Bedingungen zu arbeiten, die zum Unterhalt ihrer Familie nicht ausreichen.

Der Regierungsrat wird eingeladen, Bestimmungen zu erlassen zwecks vollständiger Anwendung der eidgenössischen Gesetzesvorschriften im Kanton Bern. Diese Bestimmungen haben namentlich die Regierungsstatthalterämter zu verpflichten, vor der Ausstellung von Handelsreisendenkarten oder -patenten die Vorweisung eines dem Bundesgesetz

vom 13. Juni 1941 entsprechenden Anstellungsvertrages zu verlangen.»

Rechtsgrundlagen dieser Materie bilden das Bundesgesetz über die Handelsreisenden vom 4. Oktober 1930, das die polizeilichen Vorschriften enthält, und das Bundesgesetz über das Anstellungsverhältnis der Handelsreisenden vom 13. Juni 1941, das die zivilrechtlichen Belange zwischen Firmeninhabern und Handelsreisenden regelt. Die Motion Mertenat verlangt nun, dass die kantonalen Behörden sich in das zivilrechtliche Verhältnis der beiden Parteien durch Aufstellung kantonaler Bestimmungen einmischen.

Diese Frage ist bei der Ausarbeitung der vorgenannten Bundesgesetze auch schon geprüft worden. Das Bundesamt für Industrie, Gewerbe und Arbeit und der Bundesrat haben es damals mit der Bundesversammlung als unzulässig abgelehnt, weitergehende Bestimmungen — Grossrat Mertenat verlangt solche — über das zivilrechtliche Verhältnis zwischen einer Firma und ihrem Reisenden aufzustellen.

Grundsätzlich würde man auch nicht alle Vertreter mit Vorschriften im Sinne der Motion erreichen. Durch das Bundesgesetz über den Agenturvertrag vom 4. Februar 1949 ist die Kategorie der Agenten als Vertreter von Firmen geschaffen worden. Diese Institution ist sehr verbreitet. Neben den Agenten werden auch die sogenannten Platzvertreter und die Versicherungsvertreter nach Annahme des Bundesgesetzes über den Agenturvertrag nicht erfasst.

Ausschlaggebend bei der Stellungnahme zur Idee des Motionärs ist aber die Unmöglichkeit, durch kantonale Vorschriften eidgenössisches Recht abzuändern oder zu ergänzen. Die Motion ist deshalb für einen Kanton, also auch für den Kanton Bern unerfüllbar. Der Regierungsrat muss sie daher ablehnen.

Es will uns aber scheinen, dass die Verbände der Handelsreisenden in Verbindung mit der paritätischen Konsultativkommission für das Arbeitsrecht der Handelsreisenden mit den Arbeitgebern oder auf eidgenössischem Boden eine bessere Ordnung sollten erreichen können. Gut wird es auch sein, wenn die Vertreter der Verbände der Handelsreisenden die Qualität ihrer Kollegen genau nachprüfen, damit sie ihr Verbandsrecht und ihre Verbandshilfe nicht Unwürdigen zuteil werden lassen. Das ist für jeden Verband immer der beste Schutz.

Wir möchten also die Begründetheit der Motion durchaus nicht bestreiten. Es sind auch nach unserer Auffassung Verbesserungen notwendig und möglich. Um deshalb den guten Willen zu zeigen, ist der Regierungsrat bereit, die Motion mit Empfehlung zur Berücksichtigung an die zuständige Bundesstelle weiterzuleiten, wenn ihn der Grosse Rat durch einen Beschluss dazu beauftragt. Aber Voraussetzung ist auch, dass die Motion in ein Postulat umgewandelt wird. In dieser Form nehmen wir den Eingang entgegen.

Präsident. Herr Mertenat ist mit der Umwandlung der Motion in ein Postulat einverstanden.

Für Annahme des Postulates . Grosse Mehrheit.

Staatsverwaltungsbericht für 1950

Fortsetzung.

(Siehe Seite 398 hiervor)

Bericht der Militärdirektion

Bleuer, Berichterstatter der Staatswirtschaftskommission. Ich möchte dem Wunsche des Grossratspräsidenten nachkommen und mich in der Berichterstattung über den Verwaltungsbericht der Militärdirektion der militärischen Kürze befleissen. Dem flott abgefassten Bericht stimmt die Staatswirtschaftskommission vollinhaltlich zu. Ich möchte mir lediglich gestatten, einige Bemerkungen anzubringen. Mit dem Kollegen Dr. Luick hatte ich Gelegenheit, der Militärdirektion einen Besuch abzustatten. Wir haben Büro, Magazin und Werkstätten besichtigt und haben uns von der zweckmässigen Gestaltung und Einrichtung der verschiedenen Abteilungen überzeugen können. Ueberall herrscht peinliche Ordnung, wie es übrigens bei der Militärdirektion nicht anders zu erwarten ist. Man spürt, dass zwischen Vorgesetzten und Arbeiterschaft ein gutes Einvernehmen besteht und das wirkt sich überall sehr günstig aus.

Wir haben auf einem Rundgang unter anderem auch die grossen Garagen, die sich jetzt im Bau befinden, besichtigt und haben feststellen können, dass der Umbau der Stallungen zu Garagen mit der mächtigen Ueberdachung eine sehr glückliche Lösung ist. Die verbleibenden nördlichen Stallungen haben wegen der Ueberdachung fast kein Licht mehr. Sie können wahrscheinlich nicht mehr als solche benützt werden. Wir haben uns daher in der Staatswirtschaftskommission gefragt, ob es nicht angezeigt wäre, in Verbindung mit den jetzigen Arbeiten den Umbau auch dieser Stallungen zu Garagen vorzunehmen, wenn man mit dem Eidgenössischen Militärdepartement einen günstigen Vertrag abschliessen kann. Früher oder später muss ohnehin ein Umbau erfolgen. Ein sofortiger Umbau wäre wahrscheinlich billiger als ein späteres, separates Projekt.

Zur Kaserne Bern: Wer die Unterkunftsverhältnisse in unserer Kaserne kennt, begreift wirklich nicht, warum die Kaserne für die Offiziersschulen, die schon im Jahre 1943 beschlossen wurde, noch nicht erstellt ist. Aus dem Bericht geht hervor, dass die Verzögerung nicht beim Kanton liegt, sondern dass die Eidgenossenschaft den Bauauftrag an den Kanton noch nicht erteilt hat, offenbar weil man dort der Auffassung ist, es seien noch andere dringende Aufgaben vorher zu lösen. Die mangelhaften Unterkunftsmöglichkeiten in Bern für Offiziere, Offiziersaspiranten, Unteroffiziere und Soldaten bedürfen dringend der Sanierung. Ich verzichte darauf, auf Details einzutreten, denn die Mängel sind zur Genüge bekannt, werden von niemandem bestritten. Die Staatswirtschaftskommission ist daher der Auffassung, dass man vom Kanton aus alles unternehmen sollte, damit endlich die dringend nötige Kaserne erstellt werden kann, um den Ruf des Berner Waffenplatzes in Bezug auf Unterkunft nicht noch mehr in Misskredit zu bringen.

Der Kanton Bern ist im Besitz des Schlosses Münchenwiler, das bis zum 1. Januar 1951 noch von der Militärdirektion verwaltet wurde. Das kantonale Kriegskommissariat hat das Schloss mit den Gartenanlagen so instandgestellt, dass es der Oeffentlichkeit zugänglich wurde. Heute steht das Schloss unter

der Verwaltung der Direktion der Finanzen und Domänen. Eine eigentliche Zweckbestimmung hat es nicht. Es bedeutet für den Kanton eine nicht unwesentliche Belastung. Wenn keine Verwendungsmöglichkeit besteht, sollte man prüfen, ob man dieses Schloss nicht wieder veräussern sollte.

Schliesslich möchte ich im Namen der Staatswirtschaftskommission dem Militärdirektor und seinen Mitarbeitern für die gewissenhafte Arbeit in dieser Direktion den herzlichen Dank aussprechen. Die Kommission empfiehlt, den Bericht zu genehmigen.

König (Biel). Wir finden auf Seite 68 einen kurzen Bericht über die Hauswehren. Inzwischen ist sehr viel gegangen; nicht nur die Ortswarte, sondern auch die Quartierwarte sind ausgebildet worden. Es hat sich aber gezeigt, dass wir bei der Auswahl des nötigen Personals auf allerlei Schwierigkeiten stossen. Nach dem Bundesratsbeschluss kann man nämlich für diese Arbeit nur Leute brauchen, die über 60 Jahre alt oder dienstuntauglich sind. Sie dürfen weder dem Luftschutz noch der Armee angehören. Wir brauchen in Biel 16 Quartierwarte, 100 Blockwarte und einige hundert Warte, die in den Häusern und Häusergruppen arbeiten. Nun stossen wir bei der Organisation der Hauswehr auf gewisse Schwierigkeiten, die namentlich auf die mangelnde Orientierung zurückzuführen sind. Die wenigsten Gemeinden geben sich Rechenschaft, was die neue Truppenordnung, wie sie beschlossen wurde, zur Folge hat. Man war sich gewohnt, dass der Luftschutz sich mit all diesen zivilen Verteidigungsmassnahmen befasste. Das wird aber nicht mehr der Fall sein. Es ist nötig, sich Rechenschaft zu geben, dass an Luftschutzorganisationen im Oberland nur noch Thun und im Seeland Biel bleiben. Alle andern werden aufgehoben. Man verteilt die Arbeit auf Kriegsfeuerwehren für die Brandbekämpfung und auf die zivilen Behörden für die Betreuung der Obdachlosen usw. Bis jetzt hat die Luftschutzorganisation auch die Sanitätshilfsstellen betreut, hat Notspitäler vorbereitet, eingerichtet usw. Das geht die neue Luftschutztruppe nichts mehr an, sondern ist Sache der zivilen Organisationen und Behörden. Das gleiche gilt für die Obdachlosenfürsorge. — Wenn man schon für die Armee monatelange Ausbildung braucht, auch für den Sanitätsdienst der Armee, darf man sich keinen Illusionen hingeben, man könne im entsprechenden Moment eine sanitätsdienstliche Organisation in einer Gemeinde zustandebringen. Man sagt, das sei Sache der Samaritervereine, diese könne man beiziehen. Das Werben um die Samariterinnen hat stark eingesetzt. Der Oberfeldarzt möchte alle Samariter für die ortsgebundene Truppe. Der Armee-Sanitätsdienst wird verstärkt. Aber ebenso wichtig ist, dass die Zivilbevölkerung weiss, dass für sie und die Belange der Sanität etwas vorgekehrt wird. Man darf zivil nichts vernachlässigen, denn die Zivilbevölkerung wird im Kriege mindestens den gleichen Gefahren ausgesetzt wie die Feldarmee. Die Verantwortung für diese Organisation der zivilen Verteidigung liegt heute hauptsächlich bei den Kantonen. Es verhält sich nicht wie zur Zeit der Notverordnungen, wo der Bund einfach in die Gemeinden hineinregieren konnte, sondern heute sagt vorwiegend der Kanton, was gemacht werden muss. Ich frage deshalb, ob es nicht angezeigt wäre, wenn von der kantonalen Militärdirektion einmal unser Bernervolk aufgeklärt würde über die Gesamtheit der zivilen Verteidigungsmassnahmen, und wieweit die kantonale Militärdirektion bereit wäre, diese Selbstschutzmassnahmen der Gemeindebehörden möglichst zu fördern. Man kann nicht sagen, die internationale Lage sei zwar ziemlich gespannt und man treffe militärische Vorbereitungen, aber auf dem zivilen Sektor lasse man alles wie bisher. Die Zivilbevölkerung hat ein Reht, dass man auch für sie sorgt. Die Arbeit würde den Organen in den Gemeinden erleichtert, wenn eine zusammenfassende Orientierung über die zivilen Verteidigungsmassnahmen von der kantonalen Militärdirektion aus gegeben werden könnte.

Zur Winkelriedstiftung: Mir fiel auf, dass die Verwaltungskosten 11 % der Unterstützungen ausmachen. Das scheint mir sehr viel zu sein. Es wäre interessant, zu vernehmen, warum die Verwaltungskosten bei der Winkelriedstiftung 11 % erreichen.

Wirz. Der Referent der Staatswirtschaftskommission hat bereits auf die Verhältnisse hingewiesen, die gegenwärtig bei der Kaserne Bern bestehen. Auch der Verwaltungsbericht erwähnt das auf Seite 6 wie folgt: « Die längst dringlich gewordene Verbesserung der Unterkunftsverhältnisse auf dem Waffenplatz Bern, welche durch die Erstellung des im Jahre 1943 beschlossenen Kasernenneubaues für die Offiziersschulen erreicht werden sollte, harrt immer noch ihrer Verwirklichung. » Weiter unten steht: « Die neuerliche Verzögerung dieses Projektes hatte zur Folge, dass mit der zweiten Etappe der geplanten Zimmerrenovation in der bestehenden Kaserne mit Rücksicht auf den Unterkunftsbedarf der Rekrutenschulen ebenfalls zugewartet werden musste. » — Das Bernervolk hat bekanntlich im November 1943 einen Kredit von Fr. 3 230 000.— zur Erstellung einer Offizierskaserne bewilligt. In richtiger Vorsorge wurde schon im Jahre 1944 Bettenmaterial angeschafft, weil solches damals rar wurde. Dieses Material liegt noch heute ungenutzt auf Lager. — Der Grund der Verzögerung liegt nicht bei der kantonalen Behörde, sondern beim Bund, weil er bis jetzt den Baubeginn nicht freigegeben hat. Er will diese Arbeit auf Zeiten ungenügender Beschäftigung hinausschieben und gleichzeitig der Inflation wehren. Aber an andern Orten wird diese Zurückhaltung nicht ausgeübt, sondern kräftig gebaut, auch für militärische Zwecke. Dort gelten die Gründe, die man Bern gegenüber aufführte, anscheinend nicht. Beispielsweise wurde in Losone eine Kaserne gebaut, zunächst auf privater Grundlage. Der Bund hat sie gemietet und dann übernommen, soviel mir bekannt ist. Der Bau jener Kaserne war offenbar gerechtfertigt. Aber ich glaube, man sollte bei uns gleiches Mass anwenden. — Durch den Waffenplatzvertrag, den der Bundesrat im Jahre 1930 genehmigt hat — die kantonalen und eidgenössischen Behörden waren schon damals darüber einig, dass auf dem Platz Bern bessere Verhältnisse geschaffen werden müssen, namentlich hinsichtlich der Unterkunft —, sind in der Folge durch den Kanton wesentliche Installationen gemacht worden. Beispielsweise wurde eine Zentralheizung eingerichtet, ferner hat man Warmwasser, Duschen, Kleiderputzanlagen usw. im Betrage von rund Fr. 250 000.— installiert. Ende 1930 hat der Kanton weitere Arbeiten ausgeführt. Durch einen

Anbau auf der Westseite wurden die Abortanlagen erneuert. Es wurden neue Treppen, eine Küche, ein Lebensmittelmagazin erstellt, Luftschutzräume und Kantine renoviert, usw. Im Januar 1950 bewilligten wir Fr. 785 000.— für den Bau einer Motorfahrzeug-Einstellhalle mit Werkstätten. Das ist gegenwärtig im Bau. Man sieht, dass der Kanton Bern viel für seinen Waffenplatz aufwendet, jedenfalls seine Pflicht nicht vernachlässigt hat, wie das da und dort behauptet wurde. Es ist ganz interessant, darauf hinzuweisen, dass man für Pferde, Material und Motorfahrzeuge bessere Unterkünfte schafft, aber für die Offiziere, Unteroffiziere und Soldaten Zurückhaltung ausüben muss, weil der Kasernenbau vorläufig vom Militärdepartement nicht bewilligt wird.

Der Kanton wollte auch an die Renovation der Mannschafts-Unterkunftsräume gehen. Damit wäre allerdings eine Verminderung der Zahl der Betten verknüpft gewesen. Daher wünschte die Abteilung für Infanterie, dass man diese Arbeiten, für die im Jahre 1949 ein Kredit von Fr. 420 000.— bewilligt worden war, einstelle. Es ist absolut nötig, dass auch die hygienischen Einrichtungen für die Offiziere und Mannschaften, namentlich hinsichtlich Waschgelegenheiten usw., verbessert werden. Ferner besteht an Unterrichtsräumen ein grosser Mangel. Der Unterricht wird heute zum Teil in 12 Baracken durchgeführt, die den Anforderungen, die man an moderne Unterrichtsräume stellt, nicht genügen. Es ist kein Vorteil, dass die Offiziersschulen in einer Mannschaftskaserne durchgeführt werden müssen, wo natürlich der Lärm, der Betrieb und alles andere eine grosse Rolle spielen und unter Umständen recht störend werden können. — Es ist absolut erforderlich, dass man für die Ausbildung, die Erziehung und das Wohlergehen unserer jungen Wehrmänner in der Kaserne Bern besser sorgt, als es bis jetzt der Fall war. Es darf nicht vorkommen, dass die dringend nötigen Verbesserungen auf die lange Bank geschoben werden und die Kredite, die seit Jahren bewilligt sind, nicht ausgenützt werden können. Ich bin nicht dafür, dass man Kredite, nur weil sie bewilligt sind, ausnützt, aber wenn sie erforderlich sind, muss man die entsprechenden Arbeiten ausführen.

Der Grund der Verzögerung liegt, wie bereits erwähnt, bei den eidgenössischen Behörden, die offenbar glauben, wir Berner seien immer sehr gutmütig — wir sind es im Grunde der Dinge —, man müsse mit dem Bau der Offizierskaserne nicht pressieren. — Es fragt sich, ob der Kredit vom Jahre 1943, den das Volk beschlossen hat, heute noch ausreicht. Die Voruntersuchungen haben gezeigt, dass man mit dem jetzigen Kredit die Kaserne, bei gewissen Reduktionen, erstellen könnte. Nötig ist aber, dass die Eidgenossenschaft dem Kanton den Bauauftrag erteilt. — Vielleicht meint man, weil es eine Offizierskaserne sein wird, das habe noch lange Zeit, ein besonderes Gebäude für die Offiziere sei nicht dringend. Selbstverständlich handelt es sich nicht darum, ein Hotel für die Offiziere zu errichten. Mit dieser Kaserne werden auch die nötigen Unterrichtsräume gebaut. Sie würde die alte Mannschaftskaserne stark entlasten, weil dort dann die Offizierszimmer und andere Räume frei werden. Dadurch könnten auch für die Unteroffiziere und Soldaten die Verhältnisse verbessert werden.

Ich bin absolut dafür, dass man die Bestrebungen der eidgenössischen Behörden, mit Bauten in der gegenwärtigen Konjunktur zurückzuhalten, unterstützt. Aber es gibt Fälle, wo man diese Zurückhaltung aufgeben muss. Gewissen Notwendigkeiten des Lebens muss man gerecht werden, und zu diesen gehört auch die Erstellung dieser Offizierkaserne. Es ist wichtig, dass man dieses Bedürfnis im Bernischen Grossen Rat eindrücklich bestätigt, damit das Eidgenössische Militärdepartement einsieht, dass endlich die Offizierskaserne gebaut werden muss, weil die jetzigen Verhältnisse den modernen Anforderungen an Unterricht, Erziehung und Hygiene absolut nicht mehr genügen. Mein Votum hat den Zweck, den Militärdirektor in seinen Bestrebungen zu unterstützen. Ich glaube, ich darf ihn im Einverständnis des ganzen Rates bitten, beim Eidgenössischen Militärdepartement energisch die nötigen Schritte zu unternehmen.

Burren (Steffisburg). Ihnen allen ist bekannt, dass sich diesen Sommer in der Infanterie-Offiziersschule zwei Todesfälle ereignet haben, und zwar am 21. Juli bei einem Gepäckmarsch. Die Zeitungen meldeten, dass drei weitere Ausfälle zu verzeichnen waren. Dieser Marsch, eine Leistungsprüfung hat über eine Strecke von 12 km, zur Hälfte durch Wald, stattgefunden. Es sind Marschhalte eingeschaltet worden und nach 20 Minuten Halt wurde ein Einzellauf von 2,5 km angeschlossen, welche Strecke in 15 bis 40 Minuten zurückgelegt worden sei. Die Mannschaft hatte Vollpackung, mit Gewehr, leichter Kleidung. Es wurde Tee mitgegeben. Ein Sanitätsdienst soll organisiert worden sein. Im amtlichen Communiqué des Eidgenössischen Militärdepartements steht: «Der Schulkommandant hat während des ganzen Marsches den Zustand der Teilnehmer überwacht und keinerlei besondere Ermüdungserscheinungen feststellen können.»

Wie waren die Todesfälle möglich? Was hat hier nicht gestimmt? So fragt man heute ganz allgemein im Volke. — Die Aspiranten hatten erst eine Woche Offiziersschule hinter sich, sollen aber von der vorausgegangenen Rekrutenschule und der Unteroffiziersschule her noch im Training gewesen sein. Den Zeitungen war zu entnehmen, dass die Aspiranten am Unglückstag um 4.30 Uhr Tagwache hatten. Im Zwischenbericht, über den ich noch sprechen werde, steht, dass die Tagwache um 6.00 Uhr war. Wir müssen wohl annehmen, dass dem Gepäckmarsch eine strenge Vormittagsarbeit vorausging.

Im amtlichen Communiqué, vor allem auch in den Presseberichten, sind verschiedene Widersprüche enthalten. So wird beispielsweise gesagt, der Sanitätsdienst habe funktioniert. Warum dauerte es denn zwei Stunden, bis der Korporalaspirant Soltermann im Spital war? — Ferner habe die Ueberwachung durch den Schulkommandanten stattgefunden, der keinerlei besondere Ermüdungserscheinungen habe feststellen können. Immerhin haben schon nach ein paar Kilometern drei Aspiranten unter Müdigkeit gelitten, und es wurde ihnen gestattet, im Camion nach der Kaserne zurückzukehren. Das scheint mir ein Widerspruch zu sein.

Das ganze Volk hat an diesen Unglücksfällen grossen Anteil genommen. Das ist durchaus verständlich. Alle Eltern, die Jünglinge im militärpflichtigen Alter haben, fragen sich besorgt, ob all-

zuviel verlangt werde und sind um ihre Buben im Militärdienst sehr bekümmert. Es wird auch gefragt, ob unsere sanitarischen Untersuchungen wirklich etwas wert seien. Kann man allfällige körperliche Mängel nicht feststellen, bevor unsere Soldaten praktisch zusammenbrechen? Wir wissen, dass eine militärgerichtliche Untersuchung läuft. Es wurde sogar ein Zwischenbericht erstattet. Er erschien am 17. August, hat aber wenig Positives zu melden gewusst. Er ist leider vor dem Abschluss der Untersuchungen erschienen und hat weitere sehr scharfe Diskussionen hervorgerufen. Der «Bund» hat zum Beispiel in Nr. 383 folgendes geschrieben: «Was ist nun mit dem Zwischenbericht erreicht worden? Er hat nicht nur im breiten Publikum, sondern auch bei den Juristen und Aerzten sehr kritische Aeusserungen ausgelöst. Statt beruhigend zu wirken, erzeugt der Bericht eine öffentliche Diskussionswelle.» Ferner steht dort: «Die nach der Mitteilung des Oberauditors kräftige, aber leicht verdauliche Nahrung bestand aus Suppe, Schweinefleisch und Kohlraben, dies an einem Tag, an dem eine geradezu unerträgliche Hitze herrschte. Vor solchen Leistungsprüfungen wird den Teilnehmern sonst Ovomaltine verabreicht. Weshalb geschieht das nicht auch in Aspirantenschulen?» — Es würde mich interessieren, zu vernehmen, ob das stimmt, was hier der «Bund» über die Verpflegung schreibt. Als ehemaliger Verpflegungsoffizier weiss ich, dass man bei solchen Strapazen den Leuten Ovomaltine abgibt.

Ferner: Wenn ein Ambulanzwagen in der Kaserne auf Piquett stand, weshalb waren denn zwei volle Stunden nötig, bis Aspirant Soltermann abtransportiert war, nachdem schon vor ihm ein Aspirant, nach 7,8 km Marsch, zusammengebrochen war. Diese Frage wurde auch im «Bund» gestellt. Ich bitte unseren bernischen Militärdirektor um Auskunft auch über diesen Punkt.

Wir wollen nicht urteilen und vor allem nicht verurteilen, bevor wir genau wissen, wie es zum Unglück hat kommen können. Unsere Söhne sollen in der Unteroffiziersschule und in der Offiziersschule streng erzogen werden. Ich wäre der Letzte, der sagen würde, man solle die Leute mit Glacéhandschuhen anrühren. Aber man kann trotzdem mit Vernunft trainieren. Unsere Offiziere haben sicher eine Verantwortung, ganz allgemein. General Wille hat einmal geschrieben: Der Schweizeroffizier hat ein aussergewöhnliches Mass von Verantwortung zu tragen, und zwar nicht nur gegenüber seinen Vorgesetzten, sondern vor dem ganzen Volke. Das gilt in erster Linie für die Instruktionsoffiziere. Diese müssen Pädagogen, Lehrer, Soldaten, Erzieher im wahren Sinne sein. Ich weiss als Lehrer, dass Erziehung schwere Arbeit ist. Die Soldatenerziehung besteht nicht nur darin, aus unseren Rekruten, Unteroffizieren und Aspiranten körperlich gut geschulte Männer zu machen, sondern ihnen auch einen guten Geist und vor allem Freude und Liebe zur Arbeit und damit zum Vaterland zu wecken und zu fördern. Dann werden die Soldaten und angehenden Offiziere im Ernstfalle sicher auch alle ihre Pflicht erfüllen.

Ich bitte die Regierung, auf meine Fragen zu antworten.

Zingg (Laupen). Der Referent der Staatswirtschaftskommission hat in seiner Berichterstattung ebenfalls das Schloss Münchenwiler erwähnt und einen eventuellen Verkauf des Schlosses in Betracht bezogen, mit der Begründung, die finanziellen Auswirkungen und Belastungen seien so gross, dass der weitere Besitz des Schlosses vielleicht nicht mehr verantwortet werden könnte. Als der verstorbene Regierungsrat Guggisberg noch Finanzdirektor war, wurde das Schloss Münchenwiler durch Grossratsbeschluss erworben, und zwar für die bernische Jugend. In dem schönen, alten Schloss wurden Bildungs- und Ferienkurse für die Jugend durchgeführt. Durch den Krieg wurde das Schloss allerdings der Zweckbestimmung etwas entfremdet. Es wurden dort einige militärische Nachhilfekurse durchgeführt. Nach meiner Auffassung sollte das Schloss Münchenwiler, nachdem nun die Renovationsarbeiten durchgeführt sind, nicht verkauft werden. Es wäre schade, wenn darin eine Konservenfabrik eingerichtet würde. Wir wären im Amte Laupen der Regierung dankbar, wenn sie bei der weiteren Zweckbestimmung des Schlosses mit uns Fühlung nähme. Wir wären eventuell in der Lage, im Rahmen der Zweckbestimmung Vorschläge zu unterbreiten. Die Gemeinden Salvenach/Münchenwiler wären bereit, etwas beizutragen, wenn sie im Schloss für ihre Zwecke Lehrerwohnungen erhalten könnten.

Zum Schluss möchte ich Militärdirektor Dr. Gafner für seine Bemühungen um das Schloss danken. Wir sind vollkommen befriedigt, nachdem die damaligen Wünsche der Gemeinde Münchenwiler bezüglich der Pfarrwohnung erfüllt worden sind. Ich danke auch namens dieser Gemeinde bestens.

Reist. Zum Abschnitt «Inspektion der Bewaffnung, Bekleidung und Ausrüstung» hätte ich ein paar kleine Bemerkungen zu machen. Der Bericht ist sehr gut, umfasst nur 4½ Zeilen, befriedigt sicher jedermann, weil nichts Unliebiges darin ist. Aber warum muss ein Landsturm-Wehrmann mit über 50 Jahren, obwohl seine Ausrüstung noch brauchbar ist, zwar nicht neu, aber nicht zerflickt, fast bei jeder Inspektion irgend einen grösseren Gegenstand erneuern, zum Beispiel die Hosen oder der Rock usw.? So geschieht es dann, dass alte Wehrmänner tip-top eingekleidet sind. Sie sollen nicht in schäbiger Kleidung herumlaufen müssen, aber es braucht vor der Erreichung der Altersgrenze auch keine neue Einkleidung. Dort kann man sparen. Ich weiss, es ist nicht populär, solche Sparvorschläge zu machen. Ich bitte trotzdem den Militärdirektor, dem ein Augenmerk zu schenken. Dort kann etwas eingespart werden. Das schadet niemandem an seiner Ehre, und unsere Landsturmsoldaten dürfen sich auch dann noch sehen lassen.

M. **Nahrath.** Le Jura est appelé à fournir à partir du nouvel an prochain un nouveau bataillon d'infanterie et diverses questions d'organisation et de distribution se sont posées à ce sujet. Il est normal qu'elles aient suscité beaucoup d'intérêt et provoqué un grand écho au Jura. Nous avons, à cette occasion, constaté avec beaucoup de satisfaction que M. le Directeur des affaires militaires s'est lui aussi vivement intéressé à cette affaire. Grâce à son intervention et à la compréhension dont il a fait preuve, toutes ces questions ont pu être résolues de manière satisfaisante. Je tiens,

au nom du Jura, à lui exprimer nos remerciements et notre reconnaissance.

Stucki (Steffisburg). Die Ausführungen von Kollege Reist zwingen mich zu einer Entgegnung. Ich bin im September 1939 mit einer Territorial-Kompagnie eingerückt. Schon nach einem Monat Dienst hat man die Kleidungsstücke und Ausrüstungsgegenstände dieser Kompagnie zum grössten Teil ersetzen müssen. Warum? Weil man vor dem Krieg so gespart hatte, dass die Landsturmmänner ihre Uniform gerade an der Inspektion tragen konnten. Man sagte sich immer, für einen Landsturmsoldaten sei die Kleidung noch solid genug. Während des Krieges musste man diese Leute dann eben doch neu einkleiden. Es wäre unrichtig, die Kleiderreserven in Zeughäusern zu lagern, um sie erst in einem Kriege an die Soldaten abzugeben. Man darf mit den Sparmassnahmen nicht so weit gehen, dass man die Ausrüstung vernachlässigt, so dass die Kleidung nicht mehr kriegstauglich ist, nur noch Inspektionen aushält. Das sage ich als Fabrikant von Militärtüchern. Wir haben 1914/18 und 1939/45 die Armee neu ausrüsten müssen, weil man vorher so sehr gespart hatte mit Ausrüstungsgegenständen, dass die Soldaten beispielsweise im Jahre 1939 in den Waffenröcken schanzen mussten, nicht einmal Exerzierkleider hatten. Wir dürfen nicht mithelfen, wieder ins gleiche Fahrwasser zu kommen, dürfen nicht so sparen, dass die Leute im Ernstfall ungenügend ausgerüstet sind. Der Bund hat zurzeit nur Geld für das, was knallt und für Waffenanschaffungen. Der Soldat kann nur kämpfen, wenn auch seine übrige Ausrüstung in gutem Zustande ist.

Gafner, Militärdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich danke Herrn Grossrat Bleuer, dem Sprecher der Staatswirtschaftskommission, für seine Ausführungen und den der kantonalen Militärdirektion erstatteten Dank. Ich werde diesen gerne an meine Mitarbeiter weiterleiten. Dankbar bin ich ihm auch für seine Ausführungen bezüglich Dringlichkeit des Baues der neuen Kaserne, vorab wegen der ungenügenden Raumverhältnisse in der alten Kaserne, dann aber auch mit Rücksicht auf die sich verteuernden Baukosten. In gleichem Sinne hat Herr Grossrat Wirz votiert. Auch ihm bin ich für diese Unterstützung aus dem Grossen Rate gegenüber dem Bundeshaus dankbar. Die Ausführungen beider Herren sind durchaus richtig.

Ich möchte ergänzend folgendes zusammenfassen: Das Bernervolk hat mit Volksbeschluss vom 11. Juli 1943 einen Kredit von Fr. 3 230 000.— für den Bau der neuen Kaserne, einschliesslich Fr. 400 000.— für Mobiliar, bewilligt. Infolge der Baukostenteuerung hätte der Bau im August 1945 schon Fr. 4 600 000.—, ohne Mobiliar, gekostet. Bestrebungen beim Eidgenössischen Militärdepartement, die Bewilligung zum Baubeginn zu erhalten, blieben erfolglos, trotz Darlegung von dessen Dringlichkeit und Notwendigkeit.

Mit Schreiben vom 2. November 1949 begrüsste die Abteilung für Infanterie in einem Schreiben an das Oberkriegskommissariat die Initiative des Kantons und unterstrich ihrerseits die Dringlichkeit des Kasernenneubaus. Dasselbe war der Fall an zwei späteren Konferenzen der interessierten Militärinstanzen vom 2. Dezember 1949 und vom 26. September 1950, wo eine Besprechung beim Stabschef der Gruppe für Ausbildung stattfand.

Die Militärdirektion ist an einem baldigen Baubeginn nach wie vor sehr interessiert. Sie möchte ihrerseits das Risiko einer neuen Volksabstimmung vermeiden und hat deshalb am ursprünglichen Projekt wesentliche Abstriche vorgenommen, die sich auch daraus ergaben, dass die Motorfahrzeuge in der neuen Grossgarage untergebracht werden können und die Offiziersschule für Leichte Truppen nach Thun verlegt werden soll, weil in Bern kein Platz ist, was wir sehr bedauern. An einer Konferenz vom 16. Juli 1951, an der das Oberkriegskommissariat, die Gruppe für Ausbildung, die Abteilung für Infanterie, die Abteilung für Leichte Truppen, der Kommandant der Infanterieoffiziersschule Bern, die Kantonale Baudirektion und unsere Militärdirektion teilnahmen, wurde das Bauprogramm für die neue Kaserne bereinigt. Es hängt heute einzig vom Eidgenössischen Militärdepartement ab, ob an die Ausführung des Projektes geschritten werden kann. Die bisherige Weigerung des Eidgenössischen Militärdepartementes basiert allerdings auf beachtlichen Gründen. Es weist auf die Marktlage und die Ueberbeschäftigung im Baugewerbe hin. Als Volkswirtschaftsdirektor sind mir diese Gründe sympathisch, als Militärdirektor und im Hinblick auf die neue Kostensteigerung, vor allem aber unter Hinweis auf die wirklich prekären Platzverhältnisse in der alten Kaserne, muss ich die Gründe der militärischen Instanzen und der kantonalen Militärdirektion als überwiegend erachten.

Wir sind mit der Renovation der alten Kaserne beschäftigt. Eine erste Etappe ist durchgeführt. Wir können nicht weiterfahren, trotzdem die Kredite da sind, weil die Kaserne stark belegt ist. Im kommenden Winter hoffen wir, weiterfahren zu können.

Was den Bau der Motorfahrzeughalle bei der Kaserne Bern anbetrifft, so ist diese, wie Sie gehört haben, in voller Ausführung. Der Kostenvoranschlag vom Frühjahr 1950 ergab Fr. 785 000.— an Baukosten. Die seitherigen Preissteigerungen werden eine Preiserhöhung, nach neuen Offerten, von voraussichtlich Fr. 55 000.— ergeben, so dass für die Motorfahrzeughalle mit totalen Baukosten von zirka Fr. 840 000.— zu rechnen ist.

Die Bemerkungen von Herrn Grossrat Bleuer betreffend die nordwärts gelegenen Stallungen sind durchaus zutreffend. Richtig ist, dass die alten, nördlichen Stallungen nicht mehr gut verwendbar sind, und dass daher deren Umwandlung in Garagen sich aufdrängt und einem Bedürfnis entspräche. Diese käme im Zuge der gegenwärtigen Bauetappe billiger zu stehen als später. Ein Projekt hiefür liegt aber zurzeit noch nicht vor, und der Kredit ist auch noch nicht vorhanden.

Die Ausführungen von Herrn Grossrat Bleuer namens der Staatswirtschaftskommission möchten wir dahingehend gerne entgegennehmen, dass wir die Bauerweiterung sofort prüfen.

Die Bemerkungen der Herren Bleuer und Zingg zum Schloss Münchenwiler geben mir zu wenigen Bemerkungen Anlass. Nachdem die frühere mili-

tärische Belegung und Benützung des Schlosses infolge veränderter Verhältnisse nur mehr zu kleinen Teilen möglich war und das Schloss Münchenwiler nicht durch Unterkunft der eidgenössischen FHD-Kurse eine dauernde Verwendung finden konnte, ging die Verwaltung des Schlosses zu Recht an die Domänendirektion über. Der Regierungsrat gibt sich alle Mühe, eine neue Lösung für die Verwendung des Schlosses zu finden. Sollte dies nicht möglich sein, wird er auch die Frage des Verkaufes, was an sich sehr bedauerlich wäre, prüfen müssen. Ich werde meinem Kollegen, dem Domänendirektor, vom Wunsche des Herrn Zingg Kenntnis geben, man möge vor einem allfälligen Verkauf des Schlosses mit dem Amtsbezirk Laupen und den dortigen Gemeinden verhandeln.

Herr Grossrat König hat mit Recht auf die Schwierigkeiten im Aufbau der Hauswehren, aber auch der Kriegsfeuerwehren hingewiesen. Man darf nicht vergessen, dass diese Schwierigkeiten besonders deshalb vermehrt wurden, weil die Dienstpflicht von 48 auf 60 Jahre ausgedehnt worden ist. Viele Leute, die früher für die Kriegsfeuerwehr zur Verfügung standen, müssen künftig gegebenenfalls einrücken. — Wir haben ausserordentlich viel Arbeit auf dem Gebiet, weniger in der Militärdirektion als bei der Volkswirtschaftsdirektion, welche die ganze personelle Reorganisation treffen muss, während sich die kantonale Militärdirektion insbesondere mit den zivilen Luftschutzbauten in neuen und inskünftig auch den alten Gebäuden zu befassen hat. Der Regierungsrat hat mir deshalb, auf meinen Antrag hin, einen besonderen Beamten, der von der Justizdirektion übernommen wurde, zur Verfügung gestellt. Es ist dies Herr Major Krenger, der mit dieser Reorganisation beauftragt wurde und der die Arbeit mit viel Geschick und Initiative an die Hand genommen hat.

Den Wunsch des Herrn Grossrat König, das Volk über die Gesamtheit der Luftschutzmassnahmen aufzuklären, nehme ich entgegen. Es wäre zwar vor allem Sache der eidgenössischen Organe, aufklärend zu wirken, denn es handelt sich um eidgenössische Massnahmen. Wir werden diesen Wunsch vorerst beim Bunde vortragen. Die Gemeinden wurden von der Volkswirtschaftsdirektion durch verschiedene Zirkulare orientiert, aber nicht die Bevölkerung. Man nimmt die Sache im Volke vielfach zu wenig ernst.

Bei der Winkelriedstiftung sind auch mir seinerzeit schon die hohen Verwaltungskosten aufgefallen. Sie belaufen sich tatsächlich auf 11 % der Ausgaben. Wir haben drei Stiftungen von allgemeiner Bedeutung: 1. Die Winkelriedstiftung, die den Zweck hat, die im Dienste des Vaterlandes anlässlich eines offiziellen Aufgebotes verunglückten oder erkrankten bernischen Wehrmänner oder deren Hinterlassene zu unterstützen. Die Todes- oder Invaliditätsursache muss in kausalem Zusammenhang mit dem geleisteten Militärdienst stehen. 2. Die Laupenstiftung; diese hat den Zweck, bernische Wehrmänner, welche bei Ausübung ihrer Wehrpflicht unverschuldet in Not geraten und dieser Hilfe würdig sind, oder ihre Angehörigen, zu unterstützen. Auch hier ist der Kausalzusammenhang mit dem geleisteten Militärdienst notwendig. Die dritte Organisation ist die bernische Soldatenhilfe. Sie unterstützt bernische Wehrmänner, die unverschuldet in Not geraten sind und denen von andern Fürsorge-Einrichtungen nicht oder nicht in genügender Weise geholfen werden kann. Es können auch Notlagen berücksichtigt werden, die nicht durch Militärdienst verursacht worden sind. — Die drei Organisationen haben also nicht den gleichen Zweck, sie ergänzen sich. Die Winkelriedstiftung hat vor allem für die Anhörigen von im Militärdienst erkrankten, verunfallten oder verstorbenen Wehrmänner zu sorgen. Dieser Zweck geht ja schon aus dem Namen der Stiftung hervor. Die Stiftungsverwaltung besucht die Rentenbezüger und ihre Familien zu Hause, was sehr wertvoll ist, während bei andern Stiftungen auf schriftlich begründetes Gesuch ein Beitrag ausbezahlt wird und dann der Fall damit meist erledigt ist. Die Winkelriedstiftung hingegen nimmt sich der Fälle dauernd an. Daher sind hier die Verwaltungskosten relativ hoch. Es werden keine unnützen Auslagen gemacht, wie ich letztes Jahr feststellen konnte.

Herr Grossrat Reist kritisiert, dass man bei der Inspektion für Landsturm-Soldaten etwas zu rasch die Ausrüstungsgegenstände, insbesondere die Kleidungsstücke ersetze. Er appelliert ans Sparen. Das ist mir als Militärdirektor durchaus sympathisch. Grossrat Stucki hat aber sofort auf die Kehrseite dieses Sparens hingewiesen. Es ist durchaus richtig, dass im Ernstfall auch die Territorialtruppen einrücken müssen. Es wäre nicht zu verantworten, ihnen eine Ausrüstung zu belassen, die nach ein paar Diensttagen zerschlissen oder defekt wäre. Daher hat man die nicht mehr solid scheinenden oder defekten Gegenstände ausgetauscht. Ich werde mit meinem Mitarbeiter vom kantonalen Kriegskommissariat die Sache besprechen. Wenn etwas eingespart werden kann, bin ich als Militärdirektor hiezu gerne bereit.

Herr Grossrat Nahrath hat darauf hingewiesen, dass es uns nach vielen Verhandlungen mit dem Eidgenössischen Militärdepartement und dem Generalstabschef gelungen ist, bezüglich des 4. jurassischen Bataillons eine Lösung zu finden, die den Wünschen des Jura voll und ganz Rechnung trägt. Dieses Bataillon kommt nun nicht zur Neuenburger Grenzbrigade, sondern bleibt bei der Berner Grenzbrigade. Wir haben bei der Reorganisation der Armee alle unsere Wünsche mit Erfolg durchgebracht. Sie erinnern sich an die Interpellation Jufer betreffend das Regiment 16. Man kann also nicht sagen, der Kanton Bern habe auf militärischem Gebiet im Bundeshaus kein Gehör gefunden. Lediglich die Verzögerung des Kasernenbaues befriedigt uns nicht. Aber diese Angelegenheit berührt einen andern Sektor.

Herr Grossrat Burren wünscht Auskunft über die bedauerlichen Vorfälle in der Offiziersschule dieses Jahres. Die Durchführung von Schulen und Kursen der Armee ist nach den Bestimmungen der Militärorganisation eindeutig und ausschliesslich eine eidgenössische Angelegenheit. Sowohl Kursleitung wie Teilnehmer unterstehen den zuständigen eidgenössischen Instanzen. Ebenso fehlt den Kantonen die Möglichkeit, zur Gestaltung der Kursprogramme Stellung zu nehmen.

Nachdem sich aber in der Infanterie-Offiziersschule 3 in Bern am 21. Juli 1951 zwei Todesfälle ereigneten und die Aspiranten Ogg Fritz und Soltermann Max anlässlich eines Gepäckmarsches ihr

junges Leben lassen mussten, versteht der Regierungsrat, dass auch hier über dieses äusserst bedauerliche und tragische Vorkommnis Auskunft verlangt wird und er ist bereit, diese zu erteilen, soweit dies beim heutigen Stande der militärgerichtlichen Untersuchung überhaupt möglich ist.

Wohl bedeutet jede Art Militärdienst auch bei uns Vorbereitung für den Kriegsfall. Eine harte Erziehung mit dem Ziel, die Kriegstauglichkeit und -tüchtigkeit der Wehrmänner aller Grade zu erreichen, gehört zur Soldatenausbildung. Die Leistungsanforderungen, ganz besonders in einer Offiziersschule, können deshalb keine geringen sein.

Es muss jedoch im Friedensdienst auch in einer Offiziersschule wie bei jeder andern Dienstleistung selbstverständlich sein, dass nichts unternommen werden darf, das nach menschlicher Voraussicht die Gesundheit und das Leben unserer Wehrmänner unnötig in Gefahr bringt. Vor allen Dingen bleibt es Pflicht jedes Vorgesetzten, durch Anordnung geeigneter Massnahmen, durch Organisation des Sicherheits- und Sanitätsdienstes, Unglücksfälle nach Möglichkeit zu vermeiden.

Der Verlauf des Gepäckmarsches vom 21. Juli 1951 ist durch den Zwischenbericht des Oberauditors der Armee über die militärgerichtliche Untersuchung in der Presse ausführlich geschildert worden. Der Gepäckmarsch führte die Offiziersschule an einem warmen Sommertag im Kompagnieverband über 13,4 km, wobei nach ruhigem Start das Tempo zeitweise beschleunigt wurde. Anschliessend folgte ein Einzellauf über 2,7 km. Es wurden drei Marschhalte, nach 5 km, 9 km und 13,4 km eingeschaltet. Die Ausrüstung der Aspiranten, die Tee auf sich trugen, bestand aus Marschschuhen, Exerzierhose, baumwollener Ueberbluse, Mütze, Tornister mit 20 kg Gesamtgewicht und Karabiner. Der Sanitätsdienst war so organisiert, dass ein Sanitätskorporal ohne Gepäck dem Marsche folgte, ein Arzt am Ziel und einer mit einem Ambulanzwagen in der Kaserne Bern auf Pikett standen. Der Zusammenbruch von Aspirant Soltermann erfolgte nach 8,5 km und derjenige von Aspirant Ogg am Ziel des Marsches. Die Ursache war in beiden Fällen Hitzschlag infolge Wärmestauung. Nach einer, nur kurze Zeit dauernden Verschlimmerung verschieden im Tiefenauspital die beiden dorthin verbrachten Aspiranten. Drei weitere Aspiranten schieden wegen Erschöpfung aus dem Marsche aus. Auch bei ihnen zeigten sich die Merkmale von Wärmestauung. Sie erholten sich aber rasch.

Die Tatsache, dass zwei Aspiranten anlässlich einer Leistungsprüfung den Tod fanden und drei weitere wegen Erschöpfung ausschieden, erregte im ganzen Volke verständlicherweise grosses Aufsehen.

Die Sektion der beiden Verstorbenen ergab keine Anhaltspunkte für irgendwelche Krankheiten. Dagegen fand sich laut Zwischenbericht des Oberauditors bei den beiden Aspiranten dieselbe seltene Erscheinung der fehlenden Rückbildung der Thymusdrüsen (Milken), die die Ursache von plötzlichen Todesfällen sein könne, und dies selbst ohne vorherige körperliche Anstrengung oder Schädigung. Diese Feststellung soll jedoch die Bedeutung der übrigen Umstände des Marsches als Mitursachen der überaus bedauerlichen Vorkommnisse nicht herabmindern. Erst das in Aussicht gestellte medizinische Gutachten und der erwartete Schlussbericht des zuständigen Untersuchungsrichters werden die Fragen über die Verantwortung und über die Zweckmässigkeit aller Anordnungen in der Organisation dieser Leistungsprüfung zu beantworten vermögen. Die militärgerichtliche Untersuchung steht vor dem Abschluss. Bevor der Schlussbericht dieser Untersuchung vorliegt, kann auch von unserer Seite keine endgültige Auskunft über die Ursachen, die Untersuchung und die sich daraus ergebenden Schlüsse des äusserst bedauerlichen Unglücks erteilt werden.

Es bleibt uns die schmerzliche Pflicht, auch im Namen der Berner Regierung der beiden im Dienste für das Vaterland verstorbenen jungen, hoffnungsvollen Offiziersschüler ehrend zu gedenken und ihre Angehörigen unserer aufrichtigen Anteilnahme an ihrem schweren Leide zu versichern.

Genehmigt.

Präsident. Herr Burren (Steffisburg) zieht seine Interpellation zurück, möchte aber vom Abschluss der Untersuchungen informiert werden.

Bericht betreffend Verwendung des Kredites zur Hebung des Fremdenverkehrs

Präsident. Der Grosse Rat nimmt von diesem Bericht zustimmend Kenntnis.

Staatsverwaltungsbericht für 1950

Fortsetzung

(Siehe Seite 408 hievor)

Bericht der Volkswirtschaftsdirektion

Luick, Präsident der Staatswirtschaftskommission. Die Volkswirtschaftsdirektion ist eine der kompliziertesten Direktionen der Staatsverwaltung. Sie ist zwar nicht sehr umfangreich an Personal, hat nur zirka 250 Arbeitskräfte, aber es sind verschiedene Abteilungen darin wie vielleicht in keiner andern Direktion, so die Berufsberatung, das Berufsbildungswesen, das Arbeitsamt, das Amt für Gewerbeförderung, das Versicherungsamt, das Chemische Laboratorium, die kantonale Handels- und Gewerbekammer, das Sekretariat mit verschiedenen Dienstzweigen. Dazu kommen die Fachschulen, Techniken, Keramische Fachschule, Schnitzlerschule und die Brandversicherungsanstalt. Der Verwaltungsbericht, den wir erhalten haben, ist mit Bezug auf diese Zweige der Volkswirtschaftsdirektion nicht vollständig. Die Schulen sind darin zum Beispiel nicht erwähnt, auch die Brandversicherungsanstalt nicht. Da ist auf besondere Berichte zu verweisen, die, soviel ich weiss, sämtlichen Grossräten zugestellt wurden. Wir haben in der Staatswirtschaftskommission eine weitere Lücke entdeckt und haben den Volkswirtschaftsdirektor ersucht, darüber Auskunft zu erteilen, was die schweizerische Volkswirtschaftsdirektoren-Konferenz jeweilen leistete. Er wird in seinem Votum auf das zurückkommen.

Ich will in aller Kürze auf einige Punkte eintreten. Das Amt für Berufsberatung hat seit seiner

Gründung eine erfreuliche Entwicklung genommen und kann heute seiner Aufgabe weitgehend gerecht werden. Beim Amt für die berufliche Ausbildung, der Fortsetzung der Berufsberatung, können wir feststellen, dass Stipendien im Betrag von zirka Fr. 120 000.— ausgerichtet wurden und dass die Lehrabschlussprüfungen rund Fr. 222 000.— gekostet haben. Dabei ist interessant, dass für die gewerblichen Lehrlinge je Fr. 75.— aufgewendet wurden, für die kaufmännischen Lehrlinge nur je Fr. 35.—. Das hat seine besonderen Gründe; die Prüfungen sind bei den gewerblichen Lehrlingen anders geartet, sind vor allem komplizierter als bei den kaufmännischen Lehrlingen, und daher kann man die Leute weniger zusammenfassen. Der Staatsbeitrag an Berufs- und Fachschulen der Gemeinden beläuft sich auf über 2,5 Millionen Franken.

Wir erhalten nun noch ein neues Institut, das allerdings nicht rein staatlichen Charakter hat, an dem aber der Staat erheblich beteiligt ist; das ist die Holzfachschule in Biel. Ein Delegierter der Staatswirtschaftskommission hatte Gelegenheit, den schon aufgerichteten Bau zu besichtigen, zusammen mit dem Volkswirtschaftsdirektor und dem Direktor des Technikums Biel. Die Pläne, die vorlagen, als der Grosse Rat die Kredite sprach, sind abgeändert worden, und zwar in sehr glücklicher Weise. Unser Kollege Aebi hatte damals gewisse Einwände gemacht in Bezug auf den fliessenden Gang der Arbeiten in der Holzfachschule. Den Wünschen hat weitgehend Rechnung getragen werden können, weil ein anderes Terrain zur Verfügung gestellt wurde. Diese Schule ist eine wertvolle Ergänzung in unserem System der Berufsausbildung, und wir können jedem Mitglied des Grossen Rates empfehlen, wenn er einmal nach Biel kommt, der Holzfachschule einen Besuch abzustatten.

Arbeitsamt: Die ursprünglichen Aufgaben dieses Amtes sind gegenwärtig nicht sehr gross. Jetzt ist es stark beschäftigt mit der Prüfung der Zulassung und des Aufenthaltes ausländischer Arbeitskräfte. — Dann möchte ich auf den Abschnitt über die Bereitstellung von Krediten für die staatliche Förderung von Arbeitsbeschaffungsmassnahmen aufmerksam machen. Da decken sich die Auffassungen von Regierung, Volkswirtschaftsdirektion und Staatswirtschaftskommission, wo es heisst: «Die vorhandenen Mittel dürften genügen, um bei einem allfälligen grösseren Kriseneinbruch die ersten Abwehrmassnahmen vorzukehren. Dabei stellt sich die Volkswirtschaftsdirektion auf den vom Regierungsrat und von ihr schon wiederholt geltend gemachten Standpunkt, bei lokalen und regionalen Einbrüchen in das Beschäftigungsniveau sei es Sache der betroffenen Gemeinden, vorab ihre eigenen Möglichkeiten zu deren Behebung voll auszuschöpfen. Demzufolge liegt das Hauptgewicht der Krisenabwehr und Bekämpfung nach wie vor in einer ausreichenden Bereitschaft der Gemeinden, die sich auch auf das finanzielle Gebiet zu erstrecken hat.» — Die Konsequenz wird sein, dass man in den Gemeinden dafür sorgt, dass die nötigen Pläne bereitgestellt sind für den Fall, dass ein Kriseneinbruch kommt oder auch nur depressive Erscheinungen in unserer Wirtschaft zutage treten sollten.

Interessant ist der Bericht über unser Versicherungsamt ausgefallen. Dieses hat neben anderen Versicherungssparten auch die Ausgleichskasse der AHV. Für viele Mitglieder des Grossen Rates ist diese Sache ein Buch mit sieben Siegeln, insbesondere was die Zahlen anbetrifft, die wir im Verwaltungsbericht haben. Ich will auf einige Zahlen eintreten, namentlich einige nennen, die nicht im Bericht stehen. Was wir im Bericht haben, betrifft nämlich nur die Finanzen, die von der Ausgleichskasse verwaltet werden, also durch die Ausgleichskasse gingen. Zunächst möchte ich feststellen, dass der Kanton Bern im Jahre 1950 an die AHV einen Staatsbeitrag von 8,8 Millionen Franken geleistet hat, daneben für die Krankenversicherung 1,1 Millionen Franken. Nun habe ich mir vom Vorsteher des Versicherungsamtes, Herrn Baur, Zahlen beschaffen können, die dieser vom Zentralinstitut in Genf erhielt. Wir haben im Kanton Bern 35 400 Bezüger von Uebergangsrenten. An diese wurde ein Betrag von 17,7 Millionen Franken ausbezahlt. Für ordentliche Renten haben wir 11,475 Bezüger. Diese erhielten 7,1 Millionen Franken. Dazu kommen die einmaligen Witwenabfindungen. Im Kanton Bern sind über die AHV an Uebergangsrenten, ordentlichen Renten und einmaligen Witwenabfindungen an 46 900 Bezüger total Fr. 24 860 000.— ausbezahlt worden. Das sind Zahlen, die alle Beachtung verdienen.

Ueber die Handels- und Gewerbekammer will ich mich nicht im Detail äussern. Wir haben eine besondere Vorlage, die die Reorganisation vorsieht. Ich möchte feststellen, dass die Handels- und Gewerbekammer neben ihrer ursprünglichen Aufgabe auch noch andere Aufgaben erhalten hat. Ihr obliegt vor allem die Mietpreiskontrolle. Bis zum Datum, wo der Bericht abgefasst wurde, sind im Kanton Bern in 20 400 Fällen generelle Mietpreiserhöhungen, gestützt auf den Beschluss des Bundesrates, gemeldet worden, wovon allein auf die Stadt Bern 15 100 Erhöhungen entfallen. Damit wird uns klar, warum die städtischen Lebenshaltungskosten-Indices plötzlich über den schweizerischen Index hinausgegangen sind. Drei Viertel aller Mietzinserhöhungen der letzten Zeit entfallen allein auf die Stadt Bern.

Beim Abschnitt «Gewerbepolizei» haben wir uns in der Staatswirtschaftskommission etwas über die Patentgebühren im Gastwirtschaftsgewerbe unterhalten. Wir haben im Zeitpunkt unserer Beratungen keine genauen Zahlen erhalten können. Inzwischen hat mich der Volkswirtschaftsdirektor dahin orientiert, dass diese Patentgebühren tatsächlich, wie wir es vermutet haben, in den letzten Jahrzehnten lange nicht in dem Masse gestiegen sind wie die allgemeinen Lebenshaltungskosten; sie sind weit zurückgeblieben. Nach Auffassung der Staatswirtschaftskommission würde es sich rechtfertigen, einmal zu überprüfen, ob diese Patentgebühren im Gastwirtschaftsgewerbe im Einklang sind mit dem heutigen Stand der Lebenshaltungskosten und dem Wert des Geldes.

Der Regierungsrat hat im Jahre 1950 262 Fabrikbaupläne genehmigt, 191 Fabrikbetriebsbewilligungen erteilt und 57 Fabrikordnungen genehmigt. Wir fragten uns, ob wirklich die Regierung das entscheiden müsse, oder ob nicht die Direktion das besorgen könnte. Diese wäre ja am besten in der Lage, die Eingaben zu prüfen. Ich bin überzeugt, dass der Regierungsrat keinen einzigen Antrag der Volkswirtschaftsdirektion abgeändert hat. Das könnte man also dieser Direktion überlassen, selbstverständlich mit

einer Rekursmöglichkeit an den Regierungsrat für Betriebe, die mit dem Entscheid nicht einverstanden sein sollten. Der Volkswirtschaftsdirektor wird diese Anregung verwirklichen, wenn keine gesetzlichen Bestimmungen entgegenstehen.

Ich möchte am Schluss meiner Berichterstattung dem Volkswirtschaftsdirektor und allen seinen Mitarbeitern für ihre grosse, verantwortungsreiche Arbeit danken.

M. **Landry.** En lisant les comptes rendus des exercices des corps de sapeurs-pompiers, on constate en général que le service de défense contre le feu est au point dans le canton et qu'il est fait avec dévouement et bon sens. Ce qui, par contre, semble faire défaut, c'est l'« éducation » — si j'ose employer cette expression — en matière de prévention des incendies. Que d'imprudences, de négligences encore!

Nos cours de sapeurs-pompiers étant bien organisés, on se demande avec étonnement pour quelques raisons on augmente le nombre et la durée des cours. De plus, pour diminuer les frais à la charge du canton, on augmente ceux à la charge des communes par une centralisation. Je laisserai cependant cette question de côté, mon collègue Tannaz ayant déposé une interpellation à ce sujet.

Je me suis renseigné sur le nombre de cours et j'ai appris que depuis cette année, le service de défense contre le feu est confié à un fonctionnaire spécialisé, d'où peut-être la raison des nouveaux cours pour sapeurs-pompiers.

Voici quelques exemples: Un pompier doit généralement suivre un cours de porte-lance de deux jours. Pour un pompier spécialisé, c'est un nouveau cours encore. Un chef d'engins doit suivre un cours de deux fois quatre jours. Pour devenir officier dans le service du feu, il faut suivre deux fois un cours de quatre jours et un cours supplémentaire de quatre jours.

Enfin le commandant du corps de pompiers d'une petite localité doit suivre deux cours de quatre jours comme chef d'engins, un cours d'officier de quatre jours et un cours de commandant de six jours. Ces nombreux cours se justifient pour les grandes communes, mais tel n'est pas le cas pour les petites localités. On parle d'économies. Il me paraît qu'on pourrait là en réaliser une sans pour autant affaiblir le service de défense contre le feu.

Oserais-je prier le Conseil-exécutif d'étudier ma suggestion et de donner des instructions au service responsable pour que l'on reste dans les limites du raisonnable?

Geissbühler (Spiegel/Köniz). Ich habe im Rat schon mehrmals wegen der Bewilligung von Kleinverkaufsstellen für alkoholische Getränke reklamiert. Heute bitte ich den Volkswirtschaftsdirektor, die Zahl der Kleinverkaufsstellen für die ausländischen Fabrikate, Süssweine und süssen Schnäpse einzudämmen. Diese Getränke sind für die Volksgesundheit noch viel schädlicher als unsere einheimischen Produkte. Ich weiss, dass das eidgenössische Alkoholgesetz in der Beziehung unglücklich abgefasst ist. Ich habe hierüber mit unserem Ratskollegen Stäger vom Hotelgewerbe ein paarmal gesprochen. Er ist ebenfalls der Ansicht, dass man die Zahl der Kleinverkaufsstellen etwas zurückbinden sollte, dass nicht einfach jedes Lädeli alkoholische Getränke verkauft. Diese werden zu Hause vor den Augen der Kinder genossen. Das ergibt unerfreuliche Zustände und schlechte Beispiele.

Nun hat man wieder einmal eine bestehende alkoholfreie Wirtschaft plötzlich in eine alkoholführende umgewandelt. Es handelt sich um die Chartreuse in Hünibach bei Thun. Nach langem hin und her wurde seinerzeit das Patent erteilt. Im Mai 1950 wurde sie plötzlich alkoholführend. Wenn man zuerst sagt, es werde eine alkoholfreie Wirtschaft eröffnet und nach zwei bis vier Jahren wird das Patent für Alkoholausschank erteilt, so fühlt sich das Publikum hinters Licht geführt. Nicht nur die Abstinentenorganisationen protestieren gegen solches Vorgehen, sondern auch der Wirteverein des Amtes Thun begreift das nicht und hat sich energisch gegen eine solche Praxis gewehrt. Als Interessenten sich bei den Gemeindebehörden erkundigten, wussten diese nichts von der Sache. Aber etwa 14 Tage später war das Patent erteilt. Die Gemeindebehörde hat also nicht einmal gewagt, der Oeffentlichkeit zu berichten, wie die Sache steht. Ich wurde dann an eine Versammlung gebeten. Dort fielen Worte über das Vorgehen der Volkswirtschaftsdirektion, die ich nicht wiederholen will; sie waren nicht etwa schön. Die Bevölkerung war empört, dass man ihr nicht gesagt hatte, man werde das Patent umwandeln. Es fragt sich jetzt erst noch, ob ein Bedürfnis vorhanden war für eine weitere alkoholführende Wirtscahft in jener Gegend. In Art. 6 des bernischen Gastwirtschaftsgesetzes vom Mai 1938 steht: «Ein Bedürfnis darf nur angenommen werden, wenn es einwandfrei nachgewiesen wird.» Hier ist das Bedürfnis nicht einwandfrei nachgewiesen, denn wenn die Bevölkerung mit mehr als 200 Unterschriften bezeugt, sie brauche die Wirtschaft nicht, besteht bestimmt kein Bedürfnis. Auch der Wirteverein des Amtes Thun hat das Bedürfnis verneint. — Diese Wirtschaft war als alkoholfreier Betrieb gut besucht. Vom Standpunkt der Rendite war diese Umwandlung nicht notwendig. Wenn die Regierung sagt, die Bewilligung sei mit Rücksicht auf den Fremdenverkehr usw. erteilt worden, so glaubt das niemand als der jetzige Inhaber des Patentes. Nun wird in jener Wirtschaft allerlei Negermusik gemacht, zum Aerger der Bevölkerung. Die Chartreuse liegt an einer stark befahreren Strasse, die ausserdem sehr gefährlich ist bei starkem Autoverkehr. Da wird nun mit allerlei Attraktionen den Autofahrern Gelegenheit geboten, einen Schnaps zu trinken. Als Gegenstück organisiert man Verkehrserziehungswochen, in denen auf die Gefahren des Alkoholgenusses für Fahrzeuglenker hingewiesen wird. Ich möchte im Namen der dortigen Bevölkerung ganz energisch gegen die Erteilung dieses Patentes protestieren und meiner Verwunderung Ausdruck geben, dass die Volkswirtschaftsdirektion die Praxis verlassen hat, die sie jahrelang übte, wonach sie nie Hand geboten hat, alkoholfreie Betriebe in alkoholführende umzuwandeln. Ich habe Regierungsrat Gafner verschiedentlich Komplimente gemacht für seine feste Hand gegenüber solchen Begehren. Es tut mir leid, dass ich heute im Namen der Leute, die diese Patenterteilung nicht verstehen können, so energisch intervenieren muss.

Schwarz (Bern). Was Kollege Geissbühler sagte, möchte ich grundsätzlich unterstützen. Man muss

in solchen Fällen die Stimmen wägen und nicht zählen. Ich bin gespannt auf die Antwort des Volkswirtschaftsdirektors. — Es wäre wirklich sehr gut, wenn die Zahl der Klein- und Mittelverkaufsstellen eingeschränkt werden könnte. Wenn man liest, es seien im letzten Jahr 106 Gesuche um Erteilung neuer Klein- und Mittelhandelspatente abgewiesen worden, sieht man, was Regierungsrat Gafner schon abgewehrt hat. Aber er wird der Flut nicht Meister. — Nun möchte ich etwas Erfreuliches erzählen. Die Merkur-Detailgeschäfte haben es laut Geschäftsbericht trotz vielen Begehren aus dem Publikum und den eigenen Kreisen abgelehnt, künftig Liköre und andere Alkoholika zu führen, obschon das profitabel wäre. Es steht, man habe grundsätzlich darauf verzichtet. Ich mache da freiwillig und unbezahlt Propaganda für die Merkurläden. Viele Berner werden diesen Verzicht zu würdigen wissen. Wenn etwas Gutes zu sagen ist, wie in diesem Falle, darf man das hervorheben.

Im Abschnitt «Industrielle Arbeitsbeschaffung» des Berichtes steht, dass man in den Verwaltungen stets darauf achte, schweizerische Waren zu kaufen. Diesen Grundsatz muss man meines Erachtens mit Bedacht anwenden. Es kommt nämlich vor, dass schweizerische Lieferanten diesen löblichen Grundsatz der Verwaltung ausnützen. Wenn namhafte Preisunterschiede vorhanden sind, darf man meines Erachtens die Waren ruhig aus dem «engeren Ausland» beziehen, das heisst von ausserhalb des Kantons. — Wir lesen ferner, das Hauptgewicht der Krisenabwehr und -bekämpfung liege nach wie vor in einer ausreichenden Bereitschaft der Gemeinden, die sich auch auf das finanzielle Gebiet zu erstrecken habe. — Nun verhält es sich nach den Büchern der Gelehrten der Universität so, dass die Krise nicht dorther kommt, wo die Gemeinden helfen könnten, nicht von der Arbeitsbeschaffung, sondern von ungenügender Konsumbeschaffung herrührt. Ausschlaggebend sind da die Löhne. Prof. Marbach hat hierüber eine sehr beachtenswerte Schrift verfasst, die ich seinerzeit allen Grossräten zustellte. Sie handelt von der Vollbeschäftigung, ist im Jahre 1943 bei Francke erschienen, vorher in der Metallarbeiterzeitung. — In Art. 31quater der Bundesverfassung steht seit ungefähr 1½ Jahren, der Bund habe in Zusammenarbeit mit den Kantonen und mit den Privaten die Wirtschaftskrisen zu verhüten. — Ich möchte auf eine Möglichkeit aufmerksam machen, in solchen Fragen zu grösserer Klarheit zu gelangen. Wir haben eine Universität. Dort werden jährlich so und soviele Dr. rer. pol. ausgebildet. Diese verfassen Dissertationen. Man sollte bei Prof. Amonn und Prof. Marbach die Anregung machen, dass sie Doktorarbeiten besonders über Fragen der Ursachen und der Bekämpfung der Arbeitslosigkeit erstellen lassen.

Ein dritter Punkt: Wir haben in der grossen Expertenkommission für die AHV einmal im Schweizerhof lange darüber gesprochen, ob die Einzahlungen und Auszahlungen so ins Gleichgewicht gestellt seien, dass wir einen Fonds erhalten, der gross genug ist. Wir machten dann die Erfahrung, dass Herr Dr. Nabholz, der referierte, recht hatte. Er sagte, es sei so berechnet, dass wir einen Fonds bekommen, sofern die Konjunktur gut bleibt, der weit über das Nötige hinausgeht. Nun haben wir fast doppelt so viel Geld im Fonds, als erwartet worden war, nämlich 1,3 bis 1,4 Milliarden Franken. Aber trotzdem zahlen wir an die wirklich alten Leute, die über 80-jährigen, lächerlich kleine Summen. Die Ersparnisse dieser Leute hat man bis auf 40 % hinunter vernichtet, nämlich dadurch, dass die Kaufkraft eines Frankens heute zirka 60 % kleiner ist als vor dem ersten Weltkrieg. Ich möchte Regierungsrat Gafner bitten, sich dafür einzusetzen, dass die wirklich alten Leute auch dann ein wenig mehr erhalten als bisher, wenn sie noch ein wenig Vermögen haben. Wir machen auch so nur einen kleinen Teil dessen gut, was diese Leute durch die Geldentwertung verloren haben.

Stämpfli. Ich möchte mich kurz zum Bericht der Brandversicherungsanstalt äussern, die bekanntlich der Volkswirtschaftsdirektion untersteht. Im Abschnitt «Allgemeines» steht, dass der Brandbettel verboten sei. Nun kommt es immer wieder vor, wenn auf dem Lande Brandschaden entsteht, dass die Mitbürger impulsiv dem Geschädigten beistehen und durch Holzfuhren einen Beitrag an den Geschädigten ausrichten. Ich möchte fragen, ob das auch unter den Brandbettel falle.

Art. 33 der feuerpolizeilichen Vorschriften lautet, dass Feueraufsehern, denen die Feueraufsicht in den Gemeinden obliegt, Gelegenheit geboten werden soll, einen Kurs über ihre Pflichten zu besuchen und dass sie in Ermangelung eines solchen durch einen Sachverständigen der Brandversicherungsanstalt in ihre Aufgaben eingeführt werden sollen. Ich hatte Gelegenheit, mit einigen Feueraufsehern im Amt Laupen Rücksprache zu nehmen. Einer ist Kreiskaminfeger, ist seit über zehn Jahren im Amte und übt die Feueraufsicht aus. Er sagt, er habe noch nie Gelegenheit gehabt, einen solchen Kurs zu besuchen, würde eine solche Gelegenheit aber begrüssen. Ich möchte fragen, ob es nicht möglich wäre, die Kurse zentral einzuführen. Ich glaube, sie würden von den Feueraufsehern gerne besucht.

Schluss der Sitzung um 12 Uhr.

Der Redaktor:
Vollenweider.

Vierte Sitzung

Mittwoch, den 12. September 1951
14.15 Uhr

Vorsitzender: Präsident Steiger

Die Präsenzliste verzeigt 172 anwesende Mitglieder. Abwesend sind 21 Mitglieder, wovon mit Entschuldigung die Herren: Aebi (Burgdorf), Amstutz, Arn, Baumgartner (Biel), Daepp, Grädel (Huttwil), Hänni (Lyss), Hürzeler, Kohler, Loretan, Nahrath, Riedwil, Schmidlin, Schwarz (Langnau), Stucki (Riggisberg), Tschumi, Wälti, Zingg (Laupen); ohne Entschuldigung abwesend sind die Herren: Kammer, Moser, Schlappach.

Tagesordnung:

Staatsverwaltungsbericht für 1950

Fortsetzung.

(Siehe Seite 414 hievor)

Bericht der Volkswirtschaftsdirektion

Fortsetzung.

Zingg (Bern). Vorerst möchte ich ein Wort zum Votum des Herrn Schwarz von heute morgen sagen. Ich möchte daran erinnern, dass er sich vor kaum einem halben Jahr für die volle Freiheit eingesetzt hat, nämlich beim Kampf um die ATO. Heute aber setzt er sich für die Beschränkung der Freiheit beim Weinverkauf ein. Ich möchte nur fragen, wo da der Grundsatz bleibt.

Ich bin aber hieher gekommen, um zur Arbeitsvermittlung und Zulassung von ausländischen Arbeitskräften zu reden. Auf Seite 148 des Verwaltungsberichtes finden wir darüber zwei Abschnitte. Bei der Arbeitsvermittlung wird darauf hingewiesen, dass ausser den von witterungsbedingter Arbeitslosigkeit betroffenen Bauarbeitern leider auch Hotelangestellte, hauptsächlich Köche, ältere Kellner und Portiers während der Wintersaison erwerbslos blieben. Wenn man die Tabellen bezüglich Zulassung und Aufenthalt von ausländischen Arbeitskräften ansieht, muss man feststellen, dass im Februar 1949 1596 Ausländer im Hotel- und Gastwirtschaftsgewerbe angestellt waren, im Februar 1950 aber 1844, oder 248 mehr. Man kann das natürlich schon erklären, man kann sagen, das seien nicht Köche oder Kellner und nicht Portiers, die in der Hotellerie und in den Gastwirtschaften vermehrt beschäftigt seien; es sei zum Teil aus wirtschaftlichen Gründen gerechtfertigt, dass ältere Köche, Kellner und Portiers in ihrem angestammten Gewerbe keine Arbeit gefunden haben, dass man hingegen Ausländer vermehrt beiziehen musste. Es nimmt mich wunder, wie das zu erklären ist, ob man wirklich darauf geachtet hat, dass dort keine Ausländer beschäftigt werden, wo noch Schweizer hätten eingestellt werden können. Soviel ich weiss, ist es Aufgabe des Arbeitsamtes, darüber zu wachen, dass in erster Linie unsere schweizerischen Arbeitskräfte vermittelt werden, bevor in irgendeinem Betrieb Ausländer zugelassen werden, und vielleicht ist es doch notwendig, dass man in Zukunft gerade auf diesem Gebiet der Frage grössere Aufmerksamkeit widmet und darnach trachtet, arbeitslose Köche, ältere Kellner und Portiers noch vermitteln zu können.

Aber in der Frage der ausländischen Arbeitskräfte bekommen wir Gewerkschafter auch etwa Anstände mit dem Arbeitsamt, denn wir können nicht immer zustimmen, dass Ausländer zugelassen werden, wenn wir die Zulassung nicht als begründet ansehen können. Erst am 28. August dieses Jahres hatten wir, wie in der Vergangenheit, wieder mit den grössten Schwierigkeiten zu kämpfen. Immer wird uns mitgeteilt, dass Ausländer nur gemäss dem Regierungsratsbeschluss vom 1. Februar 1946 abgewiesen werden können. Wenn die Notwendigkeit sich zeige, Ausländer beizuziehen, sofern es die Arbeit erfordere und die gesamtarbeitsvertraglichen Bedingungen eingehalten werden, ebenso die andern Bedingungen, die im Regierungsratsbeschluss erwähnt sind, könne man Ausländer nicht ablehnen. Wir glauben, es gebe doch Gründe, um Ausländer abzulehnen. Wenn man uns zum Beispiel fragt, ob einem Betrieb zwei Ausländerinnen bewilligt werden können, weil zwei Schweizerinnen krank seien, so glauben wir von der Arbeiterschaft aus, dass wir ein Recht haben, ein solches Begehren abzulehnen, namentlich wenn man in Berücksichtigung zieht, dass im betreffenden Betrieb sowieso schon ausländische Arbeiterinnen in grosser Zahl beschäftigt sind. Immer wieder wird uns von der Arbeiterschaft gewisser Betriebe mitgeteilt, dass die Betriebsleitung mit der Arbeiterkommission über die Einstellung von ausländischen Arbeitskräften nicht gesprochen habe. Wir finden, es wäre einfach Pflicht, es wäre eine Notwendigkeit, dass die Betriebsleitung auch die Arbeiterkommission in Kenntnis setzt, wenn in dem Betrieb ausländische Arbeitskräfte eingestellt werden sollen. Ich denke, dass ein Grossbetrieb, der 30 Italienerinnen eingestellt hat, und in letzter Zeit immer wieder mit neuen Gesuchen um Einstellung von ausländischen Arbeiterinnen kommt, dazu verpflichtet werden sollte, die Arbeiterkommission anzufragen. Als wir uns bei der Arbeiterkommission erkundigten, teilte sie uns mit, die Betriebsleitung spreche darüber nicht mit ihr, obschon sie die Verhältnisse auch beurteilen könnte. Man sollte sich also auch mit ihr verständigen. Das ist notwendig, das Arbeitsamt sollte sich merken, dass der Regierungsratsbeschluss vom 1. Februar 1946 wohl allgemeine Weisungen enthält, dass man aber die ganze Sache in einen weiteren Rahmen stellen muss. Die Arbeiterschaft hat das gleiche Recht, zu der Frage Stellung zu nehmen wie die Arbeitgeber. Wenn die Arbeitgeber behaupten, es sei absolut notwendig, dass mehr ausländische Arbeitskräfte hineinkommen, wobei

sich die Arbeiterschaft zum Teil diesen Begehren nicht widersetzt, sofern sie die absolute Notwendigkeit einsieht, muss man doch auch feststellen, dass nun allgemein verlangt wird, dass man mit gewissen Arbeiten zuwarten soll, während man immer mehr ausländische Bauarbeiter beizieht, um Bauten zu beschleunigen. Das sind Widersprüche, die man nicht weiter dulden kann. Wir glauben, auch die Bauarbeiterschaft habe ein Recht, zu verlangen, es sollte mit den Einreisebewilligungen für ausländische Bauarbeiter gebremst werden. Wir wären dankbar, wenn unser Regierungsrat die Zusicherung abgeben könnte, dass man auch im Hinblick auf die konjunkturelle Betrachtung der ganzen Angelegenheit Zurückhaltung üben will.

Präsident. Es sind noch sieben Redner eingeschrieben. Ich nehme an, sie seien einverstanden, die Rednerliste zu schliessen; die Redner möchte ich bitten, sich kurz zu halten. Wir sollten nicht nur den Verwaltungsbericht der Volkswirtschaftsdirektion, sondern auch die andern Geschäfte dieser Direktion heute erledigen.

Will. Nachdem der Präsident zur Kürze ermahnt hat, will ich mich an diese Mahnung halten. Ich kann das auch deshalb, weil Herr Stämpfli bereits zu einer ähnlichen Angelegenheit gesprochen hat. Ich möchte mich ebenfalls mit der Feuerpolizei beschäftigen. Es besteht tatsächlich bei den Gebäudebesitzern eine gewisse Unzufriedenheit gegenüber den Feuerpolizeiorganen, seien es die Feuerschauer der Gemeinden oder die Fachexperten der kantonalen Brandversicherungsanstalt oder gar die Experten der Revisionsschatzungen. Als Mitglied einer Gemeindebehörde muss man feststellen, dass diese Kontrollorgane der verschiedenen Stufen die verschiedenen Feuerungseinrichtungen sehr unterschiedlich ansehen. Die einen glauben, eine Einrichtung sei in Ordnung, andere erklären, sie sei falsch. So entstehen leider gewisse Unklarheiten. Es mag sein, dass es daher kommt, weil es an der Aufklärung und Instruktion dieser Organe fehlt. Ich möchte nur drei Beispiele anführen, die letzthin passiert sind, um zu zeigen, dass dem tatsächlich so ist. Im Jahre 1945 hat ein Gebäudeeigentümer unserer Gemeinde einen Aufbau erstellen lassen, der in der ordentlichen Herbstschatzung vom Fachexperten der Brandversicherungsanstalt angenommen worden ist, ohne dass etwas von einem Mangel erwähnt worden wäre. Zwei Jahre später kommt der Feuerschauer und behauptet, die Luftheizung sei nicht ganz in Ordnung; es müsse ein Kanal aus Eternit sein. Der Gebäudebesitzer hat das begriffen und hat einen solchen Kanal erstellt. Bei der Revisionsschatzung des letzten Jahres kommt ein sehr gut ausgewiesener Beamter der Brandversicherungsanstalt und erklärt, die Luftheizung sei nicht fachgemäss ausgeführt, da der vorgeschriebene Abstand nicht eingehalten worden sei. Selbstverständlich wurde der Gebäudeeigentümer unwillig und weigerte sich, diese Arbeit ausführen zu lassen.

Wir haben in unserer Gemeinde einen guten Feuerschauer, von Beruf Maurerpolier, also Vorarbeiter. Dieser wohnt in einem Gebäude, das bei der Revisionsschatzung, wie wir anhand der Kopie feststellen, die dem Gemeinderat übergeben wird, 13 Mängel aufweist. Man sieht daraus, dass da etwas nicht stimmt. Herr Stämpfli hat bereits darauf hingewiesen, es fehle an der Instruktion der Beamten. Ich stimme ihm zu und bin ebenfalls der Meinung, dass man in dieser Beziehung etwas unternehmen sollte. Ich weiss nicht, ob die Feuerpolizeiverordnung, die aus dem Jahre 1897 datiert und an die 13 Verordnungen des Regierungsrates angehängt sind, revisionsbedürftig ist. Ich bin nicht einer von denen, die möglichst viele Gesetze machen wollen, aber ich möchte doch Herrn Regierungsrat Gafner anfragen, ob der Fehler bei der Instruktion oder bei der Verordnung liegt und was man in dieser Beziehung zu tun gedenkt.

Lüthy (Langnau). Auch ich kann mich ganz kurz fassen, indem Herr Zingg das meiste von dem sagte, was ich sagen wollte. Wir sehen auf Seite 148, dass die Zahl der ausländischen Arbeitskräfte im Jahre 1950 bedeutend zurückgegangen ist, und zwar um 1222. An sich ist das sehr erfreulich. Es ist aber doch festzustellen, dass man immer wieder sieht, wie gerade im Baugewerbe eine ganze Menge Maurer hereingelassen werden, die eigentlich weder Maurer noch irgendetwas anderes sind. Sie werden als Handlanger beschäftigt und nehmen unsern Handlangern, deren wir genug haben, die Arbeit weg. Ich möchte den Herrn Regierungsrat ersuchen, der Sache vermehrte Aufmerksamkeit zu schenken.

Auf Seite 151 können wir lesen, dass im Jahre 1950 an Arbeitslosenunterstützung Fr. 3 837 000.— ausbezahlt worden sind, rund Fr. 1 120 000.— mehr als im Vorjahr. Das kann einem schon Bedenken verursachen, besonders wenn man sich überlegt, dass die Situation im Jahre 1951 vielleicht noch ärger herauskommen wird. Wir müssen sehen, dass man die Bauzeiten verlängern kann, damit man nicht genötigt ist, einen Haufen fremde Arbeitskräfte hineinzulassen. Herr Regierungsrat Dr. Gafner hat heute morgen erklärt, er müsse als Volkswirtschaftsdirektor zurücktreten gegenüber dem Militärdirektor im Falle des Kasernenbaues. Es wäre aber für das Baugewerbe sehr nützlich, wenn man diese Bauten hinausziehen könnte in eine Krisenzeit.

Hänzi. Auf Seite 166 ist eine Tabelle, die Aufschluss gibt über die Bewilligungen von Ueberzeitarbeit in den verschiedenen Industrien. Ich möchte nicht an den Bewilligungen an und für sich Kritik üben, sondern lediglich den Wunsch aussprechen, dass in Zukunft jeweilen eine Kopie dem interessierten Berufsverband der Arbeitnehmer zugestellt werde. Diese Forderung scheint mir nicht übertrieben, denn schliesslich sollte es kein Geheimnis sein, wenn an einem Ort Ueberzeitarbeit geleistet wird. Da die Ueberzeitstunden von der Arbeiterschaft geleistet werden müssen, scheint es mir am Platz, wenn die Gewerkschaft Kenntnis erhält. Im Kanton Solothurn besteht seit einigen Jahren diese Praxis und sie spielt zur Zufriedenheit aller Interessierten. Ich würde es begrüssen, wenn sie auch bei uns verwirklicht werden könnte.

Berger (Linden). Ich möchte mich zum Abschnitt Versicherungsamt äussern und einen Wunsch anbringen, der sich auf die Gebirgsbauernhilfe bezieht. Man rechnet heute für die Ermittlung des Einkommens dem Gebirgsbauer die offene Acker-

fläche an. Es besteht hier nach meiner Meinung ein Widerspruch. Bund und Kanton geben heute wesentliche Gelder aus in Form von Anbauprämien, um den Ackerbau in den Berggebieten zu erhalten oder sogar zu fördern, aus dem einfachen Grund, weil er sonst nicht rentiert und also aufgegeben würde. Für die Berechnung der Gebirgsbauernhilfe rechnet man dem Gebirgsbauern mit Mühe und Not das aus dem Ackerbau erzielte Einkommen an, so dass er nachher weniger rasch zum Zuge kommt. Wer den Ackerbau in den Berggebieten kennt und weiss, mit welchem Aufwand er betrieben werden muss, muss sagen, das sei am falschen Ort angefangen, wenn man auf der einen Seite fördert und auf der andern straft. Ich möchte Herrn Regierungsrat Gafner bitten, wenn sich Gelegenheit bietet, dafür zu sorgen, dass die gesetzlichen Bestimmungen auf der eidgenössischen Seite etwas anders gelegt werden.

König (Biel). Ich gestatte mir, auf das zurückzukommen, was Herr Geissbühler über die Wirtschaft in der Chartreuse gesagt hat. Auch wir in Biel haben eine Anfrage erhalten bezüglich des Wechsels des Patentes von einer alkoholfreien auf eine alkoholführende Wirtschaft, und dieses Begehren ging überdies dahin, man sollte den Namen Chartreuse einführen. Ich habe mich gewehrt und erklärt, für eine alkoholfreie Wirtschaft passe der Name Chartreuse ganz sicher nicht, denn das ist eine Ironie. Chartreuse ist der Name eines sehr bekannten Likörs. Man hat mir dann eingewendet, es sei auch der Name eines sehr bekannten Klosters. Ich habe entgegnet, ich könne mir nicht vorstellen, wieso in einem protestantischen Landesteil wie Hünibach das Andenken an ein Kloster besonders hochgehalten werden müsste. Es wurde mir entgegengehalten, wie man in Hünibach für ein alkoholfreies Restaurant den Namen Chartreuse geben konnte, könne man auch in Biel. So ist das dort durchgegangen. Ich möchte nun gerne von Herrn Regierungsrat Gafner vernehmen, wie er sich dazu stellen würde, wenn die Kreise um diese Chartreuse, von denen man weiss, dass es ungefähr die gleichen Kreise sind wie in Hünibach, finden, sie wollen auch in Biel die Wirtschaft in eine alkoholführende umwandeln. Ich wollte gerne wissen, ob Herr Regierungsrat Dr. Gafner eine feste Hand gegen diese Kreise zeigen würde. Die Bevölkerung von Biel wäre gar nicht einverstanden, wenn man ohne Befragung der Gemeindebehörden plötzlich dieses Patent umwandeln würde. Wir wissen ganz genau, dass viele alkoholfreie Patente auf Liegenschaften erteilt worden sind, deren Besitzer einfach damit rechnen, im Lauf der Jahre Alkohol ausschenken zu können. Ich hoffe, dass einem derartigen Begehren bei uns nicht entsprochen würde.

Rupp. Nachdem nun soviel von der Chartreuse gesprochen worden ist, bin ich gezwungen, die Stellungnahme der Volkswirtschaftsdirektion gegenüber diesem Begehren zu billigen. Ich begreife, dass Kollege Geissbühler gegen die Eröffnung jeder Wirtschaft ist. Auch ich bin nicht für die Eröffnung von Wirtschaften, aber in diesem Fall müssen wir berücksichtigen, dass der Gemeinderat von Hilterfingen diese Eröffnung mehrheitlich empfohlen hat, ebenso der Statthalter von Thun. Der Wirteverein war wohl im Anfang dagegen, aus Konkurrenzgründen; er hat aber nachher seinen Standpunkt geändert und gefunden, dass die Eröffnung vielleicht doch gerechtfertigt wäre, angesichts der Tatsache, dass sich die Bevölkerung in Hünibach vervielfacht hat, so dass die Eröffnung einer Wirtschaft nicht als unnötig bezeichnet werden kann.

Gafner, Volkswirtschaftsdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Gleich wie ich es gegenüber Herrn Bleuer tun konnte, möchte ich auch gegenüber dem Präsidenten der Staatswirtschaftskommission, Herrn Dr. Luick, den besten Dank für die Anerkennung aussprechen, die er der Geschäftsführung der Volkswirtschaftsdirektion gewidmet hat. Ich werde die Anerkennung und den Dank gerne weiterleiten.

Herr Dr. Luick hat in einzelnen Punkten Auskunft gewünscht. So hat er vor allem gefragt, warum in unserem Bericht die Arbeit der Konferenz der kantonalen Volkswirtschaftsdirektoren nicht erwähnt sei, während das bei andern Direktionen der Fall ist. Ich nehme diesen Wunsch gerne entgegen und will nun gerade einige Auskunft darüber geben. Zunächst kann ich sagen, dass alle Kantone, mit Ausnahme von Freiburg, Mitglied der Konferenz der kantonalen Volkswirtschaftsdirektoren sind. Freiburg hat auf verschiedene Einladungsbriefe überhaupt nicht geantwortet. Die Gründung erfolgte 1944; der Sprechende ist seit Beginn Präsident dieser Konferenz.

Der statutarische Zweck lautet ähnlich wie bei andern Konferenzen dieser Art: «Förderung der Zusammenarbeit unter den Kantonen, sowie zwischen Bund und Kantonen auf volkswirtschaftlichem Gebiet; Aufrechterhaltung der Fühlungnahme unter den kantonalen Volkswirtschaftsdirektoren. Durch Fassung selbständiger Beschlüsse soll eine gemeinsame wirkungsvolle Stellung zu eidgenössischen Vorlagen ermöglicht werden. Behandlung aller einschlägigen volkswirtschaftlichen Fragen, insbesondere Vorprüfung eidgenössischer Gesetzeserlasse.»

Wir haben im Jahr durchschnittlich 3 Sitzungen. So haben wir beispielsweise, um nur einige Fälle zu nennen, in den letzten Jahren Stellung genommen zum Gesetzesentwurf über Aufenthalt und Niederlassung der Ausländer, zum Entwurf zu einem Arbeitsgesetz, zum Bundesgesetz über die Arbeitsvermittlung und die übrigen Massnahmen zur Regelung des Arbeitsmarktes, zum Gesetz über die Arbeitslosenversicherung und die Krisenunterstützung, zum Vorentwurf über den Gesamtarbeitsvertrag und dessen Allgemeinverbindlicherklärung usw.

Wir haben wiederholt speziell auch die Frage behandelt, die die Herren Zingg und Lüthy aufgeworfen haben: Beschäftigung ausländischer Arbeitskräfte. Da seinerzeit unsere Richtlinien in den Zeitungen publiziert und vom Biga anerkannt und da sie seither auch in den meisten Kantonen gehandhabt worden sind, darf man sie wohl als bekannt voraussetzen. Wir haben auch die Frage der Kürzung der Bundesleistungen an den öffentlichen Arbeitsnachweis und an Massnahmen der beruflichen Ausbildung behandelt; wir haben

die Reaktivierung des kaufmännischen Arbeitsdienstes besprochen. Behandelt wurden ferner die Aufhebung der Kriegswirtschaft, die Lockerung der Mietzinse, dann die Unkostenbeiträge an die Ausgleichskassen der AHV, Versetzungsbeiträge an arbeitslose Bauarbeiter, Wiedereinführung der Verwaltungsnotstandsarbeiten, Förderung der Wohnbautätigkeit, bauliche Luftschutzmassnahmen, industrielle Arbeitsbeschaffung und viele andere Geschäfte.

Sie sehen, dass die Konferenz der kantonalen Volkswirtschaftsdirektoren sicher viel Arbeit geleistet hat. Ich glaube auch, dass unser Einfluss auf die Bundesbehörden gross ist. Dem Wunsch von Herrn Dr. Luick soll, wie gesagt, Rechnung getragen werden.

Der Präsident der Staatswirtschaftskommission hat dann die Frage des Stipendienwesens angeschnitten. Das ist eine sehr wichtige Frage. Für die Verteilung der Stipendienkredite richten wir uns nach folgenden Gesichtspunkten: Massgebend sind einmal die Lehrkosten (auswärtige Lehre mit Fahrt zum Lehrplatz, Lehrgeld, auswärtige Verpflegung und Unterkunft; Kosten für den Besuch der Berufsschule usw.). Sodann sind weiter massgebend die sozialen Verhältnisse der Familie (Verdienst der Eltern, Kinderzahl usw).

In den Jahren 1936—1946 wurden rund 31 100 neue Lehrverhältnisse begründet; auf die rund 4300 Stipendiaten entfallen; 14 % aller Lehrlinge und Lehrtöchter haben also Stipendien bekommen, was darauf schliessen lässt, dass man eine sehr wohlwollende Praxis verfolgte. Wo es sich um nachwuchsarme Berufe handelt, sind wir besonders entgegenkommend, um Leute dorthin zu führen. Der zur Verfügung stehende Kredit bewegt sich jährlich zwischen Fr. 90 000.— und Fr. 100 000.—; für 1952 sind im Budget Fr. 100 000.— vorgesehen. Angesichts der Grösse der Aufgabe ist der Kredit jedenfalls nicht zu hoch. Wir waren deshalb auch gezwungen, an andere Instanzen zu gelangen, so vor allem die Leistung von Gemeindebeiträgen zu fordern. Wir stellen sogar diese Bedingung auf. Wenn aber eine Gemeinde keinen Beitrag geben kann oder will, haben wir immer wieder die Auffassung vertreten, dass Lehrlinge und Lehrtöchter nicht darunter leiden sollen, sondern dass trotzdem Stipendien auszurichten seien. Wir haben andere Institutionen (Pro Juventute, Pro Infirmis, Jugendtag) herbeigezogen, so dass im Einzelfall doch ganz namhafte Stipendien herauskommen. Kantonal schwanken sie zwischen Fr. 50.— und Fr. 400.— pro Lehrzeit, wozu aber oft noch aus andern Quellen Beiträge bis zum Doppelten hinzukommen.

Der Appell von Herrn Dr. Luick namens der Staatswirtschaftskommission an die Gemeinden, alles zu tun, um für den Fall einer späteren Krise bereit zu sein und über fertige Projekte zu verfügen, kann meinerseits nur unterstützt werden. Herr Dr. Luick hat auch die Frage der Aeufnung besonderer Krisenreserven aufgeworfen. Wie Sie aus dem Verwaltungsbericht der Volkswirtschaftsdirektion ersehen, stehen etwas über 10.3 Millionen zur Verfügung. Es ist klar, dass dieser Betrag nicht ausreichen würde, wenn wir eine sehr lange Krise hätten, aber ebenso klar ist, dass auch bei einem plötzlichen scharfen Kriseneinbruch der Betrag doch für einige Zeit ausreichen würde. Ich mache darauf aufmerksam, dass wir 1937/1939 mit einem kantonalen Arbeitsbeschaffungskredit von 9 Millionen ausgekommen sind, den wir nicht einmal voll aufbrauchten. Klar ist natürlich, dass wir uns im Bedarfsfalle nicht auf die 10 Millionen Franken beschränken und sagen würden: Wir haben nur soviel, es gibt nicht mehr. Aber für die erste Zeit, sicher nicht nur für das erste Jahr, haben wir ausreichend Geld; nachher müsste man die Konsequenzen ziehen und mit weiteren Kreditbegehren kommen. Auch der Bund könnte sich natürlich dieser Notwendigkeit nicht entziehen.

Die Frage ist aufgeworfen worden, ob man nicht vorsorglich weitere Fonds anlegen sollte, eine Auffassung, die der Regierungsrat ablehnt. Die Frage ist hier im Grossen Rat bei der Behandlung der Motion Grütter zur Sprache gekommen. Damals wurden die Gründe bekanntgegeben, weshalb die Regierung und insbesondere die Finanzdirektion zurzeit dem Wunsche nicht entsprechen wollen. Wir haben heute noch die gleiche Auffassung, die auch von der Staatswirtschaftskommission geteilt wird. Wenn eine ausgedehnte Arbeitslosigkeit eintreten würde und weitergehende Arbeitsbeschaffungsmassnahmen sich als notwendig erweisen sollten, müsste man die laufende Rechnung mit einem Teil der Aufwendungen belasten und den Rest auf ein Sonderkonto «zu tilgende Aufwendungen» übertragen. Damit wären sicher der Grosse Rat und auch das Berner Volk einverstanden. Es hat keinen Sinn, heute schon budgetmässige Rückstellungen zu machen, wenn man noch ansehnliche Reserven hat.

Wir haben im Regierungsrat und in der Volkswirtschaftsdirektorenkonferenz dem Projekt Zipfel betreffend Ausscheidung von Arbeitsbeschaffungsreserven durch die Privatwirtschaft alle Beachtung geschenkt. Das ist ein guter Vorschlag, der positiv weiterverfolgt werden soll.

Herr Dr. Luick hat ferner gefragt, ob man nicht die Kompetenz zur Genehmigung von Fabrikbauplänen, Fabrikordnungen usw vom Regierungsrat auf die Volkswirtschaftsdirektion übertragen könnte. Man könnte das machen; in einzelnen Kantonen ist das der Fall. Bei uns bedürfte dies nicht einmal einer Gesetzesänderung, sondern nur einer Abänderung der kantonalen Vollziehungsverordnung zum Fabrikgesetz. Wenn man das aber anordnen würde, so wäre bei uns auf der Volkswirtschaftsdirektion die Einstellung einer neuen Arbeitskraft, die Anschaffung einer neuen Clichiermaschine nötig, ohne dass man auf der Staatskanzlei deswegen eine weibliche Arbeitskraft abbauen könnte. Der Staatskanzlei fliessen aus diesen fabrikpolizeilichen Geschäften Gebühren im Betrage bis zu Fr. 15 000.— zu. Aus allen diesen Erwägungen hat man die Aenderung bisher nicht vollzogen. Ich werde aber die Frage neuerdings prüfen und mit Herrn Dr. Luick besprechen.

Das ist, was ich zu den Ausführungen des Präsidenten der Staatswirtschaftskommission zu sagen habe. Herr Landry hat darauf hingewiesen, dass im Kanton Bern zu viele und vor allem zu lange Kurse im Feuerwehrwesen stattfinden. Ich möchte ihm folgendes antworten: Die Feuerwehrkurse sind geordnet im Regulativ für Feuerwehr-

kurse, das die Volkswirtschaftsdirektion erlässt. Ich bin nicht Feuerwehrfachmann; das Regulativ ist vom kantonalen Feuerwehrverein ausgearbeitet und von der Volkswirtschaftsdirektion genehmigt worden. Bevor diese Genehmigung ausgesprochen wurde, ist jeweils die Ansicht der Fachstelle eingeholt worden, die mir zur Verfügung steht, nämlich des Leiters der Zentralstelle für Feuerwehrkurse. Erst wenn Herr Oberstleutnant Ryser erklärt, die Kurse seien nötig in Zahl und Dauer, wird die Genehmigung ausgesprochen. Mit der Technisierung der Feuerbekämpfung, mit der Vergrösserung des Materialparks durch komplizierte Geräte, ergibt sich die Notwendigkeit, die Ausbildung zu intensivieren. Es müssen Geräteführerkurse von 4 Tagen, Motorspritzenkurse von 6 Tagen verlangt werden; das ist sicher nicht zu lang, wenn einer neu eingeführt werden muss. Ich weiss, dass in andern Kantonen ähnliche Regelungen vorhanden sind. Die kantonalen Feuerwehrvereine stehen diesbezüglich in Verbindung mit dem Schweizerischen Feuerwehrverein.

Das zur Aufklärung; ich möchte aber damit nicht sagen, dass die Kritik von Herrn Landry völlig unangebracht gewesen sei, sondern ich werde die ganze Frage mit dem Leiter der Kursenzentrale neu prüfen und mit dem kantonalen Feuerwehrverein besprechen. Wenn es möglich ist, die Zahl der Feuerwehrkurse zu reduzieren, bin ich gerne bereit, das zu machen. Damit ersparen wir der Brandversicherungsanstalt Geld, denn diese gibt gegenwärtig jährlich einen Betrag von Fr. 140 000.— für Feuerwehrkurse aus, wirklich ein ansehnlicher Betrag.

Herr Grossrat Geissbühler, der mir letztes Jahr die Anerkennung ausgesprochen hat für meine feste Hand und Haltung in der Patentfrage, hat heute einmal scharf geschossen, wie er mir das vorher ankündigte. Auf seine Ausführungen möchte ich folgendes antworten: Zunächst die rechtliche Situation hinsichtlich der Kleinverkaufspatente. Im Kleinhandel für Wein und Bier ist für 0—2 Liter die Bedürfnisfrage massgebend. Hier haben wir eine sehr strenge Praxis. 106 Gesuche für neue Klein- und Mittelhandelspatente wurden abgewiesen. Beim Mittelhandel für Wein und Bier (2—10 Liter) spielt die Bedürfnisfrage nicht; wenn die persönlichen und räumlichen Anforderungen erfüllt sind, müssen wir die Bewilligung geben. Bei gebrannten Wassern haben wir die Bedürfnisklausel, und es ist klar, dass wir hier doppelt streng sind.

Nun die Angelegenheit Mani, Hünibach, wo Herr Geissbühler in seiner Kritik unterstützt worden ist von Herrn König. Herr Rupp hat bereits zum Teil auf die Kritik geantwortet. Es ist richtig, dass hier ein neues Wirtschaftspatent erteilt wurde. Die früher gelobte feste Hand darf aber nicht so weit führen, dass man zu einer sturen Haltung kommt und überhaupt immer nein sagt, auch wenn die Verhältnisse sich vollständig geändert haben. Vor ein paar Jahren ist die Chartreuse in Hünibach als alkoholfreie Wirtschaft eröffnet worden, baulich etwas ganz Prächtiges, sodass ich auch mit Rücksicht auf die alte Chartreuse ohne weiteres den Namen Chartreuse billigen konnte. Die Frage der Bezeichnung einer alkoholfreien Wirtschaft in Biel ist mir unmittelbar vor meinem Unfall unterbreitet worden. Ich habe erklärt, in Biel lasse sich der Name Chartreuse nicht rechtfertigen, dort sollte man ihn ablehnen. Ich höre zu meiner Verwunderung, dass dieser Name dann doch bewilligt worden ist.

Nun die Antwort auf die Frage, welche Haltung wir einnehmen, wenn alkoholfreie Wirtschaften in Alkoholwirtschaften umgewandelt werden sollen. Die Antwort ist einfach: Die bisherige strenge. Ich muss die Behauptung von Herrn Geissbühler zurückweisen, der Fall Hünibach sei eine Irreführung der Bevölkerung. Herr Geissbühler begründet diese Behauptung damit, es sei auf dem Umwege über ein alkoholfreies Patent nach einem Jahr ein Wirtschaftspatent erteilt worden. Die Bevölkerung habe regen Anteil genommen und es seien 200 Unterschriften gegen einen Gastwirtschaftsbetrieb mit Recht zum Alkoholausschank gesammelt worden. Damals, es war im Jahre 1948, habe ich das Gesuch um Erteilung eines Wirtschaftspatentes abgelehnt, obwohl nicht nur 200 Unterschriften dagegen, sondern viel mehr für die Bewilligung vorlagen. Ich muss sagen, ich gebe auf diese Unterschriftenbogen nie viel; die Unterschriften werden zum grössten Teil einfach aus Gefälligkeit hingesetzt. Dass dem so ist, beweist der Fall Hünibach, wo eine ansehnliche Zahl von Gemeindeeinwohnern ihren Namen unter beide Petitionen gesetzt haben. Was aber für mich massgebend war, ist die Tatsache, dass heute der Gemeinderat und der Statthalter die Umwandlung in ein Wirtschaftspatent befürwortet haben mit der Begründung, das Quartier nehme dermassen zu, dass man die Erteilung eines Wirtschaftspatentes auf die Dauer nicht verhindern könne. Wir hatten ein Gesuch auf Erteilung eines Wirtschaftspatentes unten an der Schifflände. Da habe ich gefunden, es sei gescheiter, man erteile das Patent an die Chartreuse, einen Betrieb, der von den Geschwistern Mani seriös geführt wird, als an einem andern Ort, der uns für die Seriösität des Unternehmens weniger Garantie bietet. Ich habe mir die Sache selber angesehen und habe die Bewilligung erteilt angesichts der starken Bevölkerungszunahme und auf Empfehlung des Gemeinderates und Statthalters.

Wenn Herr Grossrat König gesagt hat, ich solle dafür sorgen, dass es bei diesem einen Chartreusehandel bleibt, so kann ich den Spiess umdrehen und antworten: Wenn im Falle Biel Gemeinderat und Statthalter bei ihrer Auffassung bleiben, werde ich den Entscheid sicher nicht «kehren». Es ist uns aber auch schon von Biel aus gesagt worden, wenn wir Gesuche ablehnen wollten, dass man in Biel die dortigen Verhältnisse besser kenne, als wir in Bern, und es ist von uns verlangt worden, wir sollten den Bielern nicht am Zeug flicken.

Herr Stämpfli hat die Frage der freiwilligen Sammlungen im Brandfall aufgeworfen. Das Gesetz über die kantonale Versicherung der Gebäude gegen Feuersgefahr verbietet den Geschädigten das Sammeln von Beisteuern und untersagt den Gemeindebehörden die Ausstellung von Zeugnissen oder Empfehlungen zu diesem Zweck. Herr Grossrat Stämpfli hat wahrscheinlich an einen speziellen Fall gedacht, der dieses Jahr passiert ist, wo eine Gemeinde eine Empfehlung ausgestellt hat, worauf der Statthalter uns fragte, ob in diesem Fall wirklich eine öffentliche Sammlung am Platze sei. Ich hatte die Auffassung, dem sei nicht so, habe aber den Fall dem Regierungsrat unterbreitet, der ebenfalls einen vom Statthalter unterschriebenen öffentlichen Aufruf als nicht gerechtfertigt erklärte. Unter das Verbot des

Brandbettels fallen nach Ansicht des Regierungsrates und der Behörden der Brandversicherungsanstalt das Sammeln von Gaben in der breiten Oeffentlichkeit, sei es durch Aufrufe in der Presse, im Radio oder durch den Versand von sogenannten Bettelbriefen. Nicht unter das Verbot fallen nach konstanter Praxis die freundnachbarliche Hilfe aus der nächsten Umgebung, dem Dorf oder der Kirchgemeinde. Es wäre direkt schade, wenn der schöne alte Brauch, den brandgeschädigten Nachbarn eine Tanne oder sonst ein Quantum Holz zum Wiederaufbau zu schenken, wegfallen würde. Daran wollen wir nichts ändern, aber ein Ueberborden im Appell an die Wohltätigkeit möchten auch wir vermeiden.

Zur zweiten Frage, die Herr Stämpfli aufgeworfen hat, zur Instruktion der Feueraufseher, möchte ich sagen: Nach § 33 der Feuerordnung haben neu ernannte Feueraufseher und deren Stellvertreter einem Instruktionskurs beizuwohnen oder sie sind von einem der Sachverständigen für Feueraufsicht in ihre Obliegenheiten einzuführen. Sicher ist es gelegentlich vorgekommen, dass diese Einführung unterblieben ist. Schwerwiegend ist das aber deshalb nicht, weil man nicht den ersten besten als Feueraufseher wählt; wenn der Feueraufseher zum Beispiel ein Kaminfegermeister ist, der das eidgenössische Meisterdiplom besitzt, weiss er schon Bescheid, denn wer sollte schliesslich Bescheid wissen, wenn nicht der Kaminfeger?

In der vergangenen Session hat der Grosse Rat der Uebertragung der Feuerpolizei an die Brandversicherungsanstalt zugestimmt. Als deren Präsident kann ich Sie versichern, dass die Anstalt inskünftig gemäss ihrem grossen Interesse an der Feuerverhütung alles tun wird, um noch bestehende Lücken auf dem Gebiete der Feuerpolizei zu schliessen.

Herr Schwarz hat auf die Ausführungen im Verwaltungsbericht betreffend die Bevorzugung der Inlandproduktion Bezug genommen. Es ist klar, dass man zur Inlandproduktion Sorge tragen muss, weil sie hier bei uns Arbeit und Verdienst gibt, aber eben so klar ist, dass man auch auf Qualität und Preis abstellen muss. Wenn einer sich nicht Mühe gibt und nicht gleichwertige Qualitätsprodukte hervorbringt, dann darf er sich nicht beklagen, wenn die ausländische Ware berücksichtigt wird.

Auf den Wunsch von Herrn Schwarz, die Auszahlungen der AHV an die alten Leute etwas zu erhöhen, auch wenn noch ein gewisses Vermögen vorhanden sei, muss ich leider antworten, dass die Rentenhöhe durch Bundesgesetz geregelt ist. Eine Erhöhung liegt daher nicht im Ermessen der Volkswirtschaftsdirektion. Sollte dagegen Herr Grossrat Schwarz an die Altersfürsorge gedacht haben, so muss er sich mit seinem Wunsche an die Fürsorgedirektion wenden, der die Betreuung der Altersfürsorge obliegt.

Die Herren Zingg und Lüthy befassten sich mit der Frage der Zulassung ausländischer Arbeitskräfte. Ich habe bereits erwähnt, dass wir uns in der Konferenz der Kantonalen Volkswirtschaftsdirektoren, aber auch im Regierungsrat wiederholt mit dieser Frage befasst haben. Bernisch wurde die Angelegenheit formell geregelt durch den Regierungsratsbeschluss vom 1. Februar 1946 betreffend Zulassung ausländischer Arbeitskräfte im Kanton Bern. Dieser Beschluss hat sich bewährt und gilt heute noch. Wenn im Einzelfalle seitens der Gewerkschaften Beanstandungen anzubringen sind, sollen sie dem Arbeitsamt oder mir gemeldet werden. Dagegen bin ich auch der Meinung, dass die Betriebsinhaber gut daran tun, in diesen Fragen mit der Arbeiterkommission Fühlung zu nehmen.

Herr Hänzi wünschte, dass die Bewilligung für Ueberzeitarbeit auch der betreffenden Arbeiterorganisation mitgeteilt werde. Das ist ein Gedanke, der meiner Ansicht nach doch zu weit führt, und schon aus rein verwaltungstechnischen Gründen unmöglich verwirklicht werden kann.

Ich komme damit zur letzten Frage, die Herr Berger aufgeworfen hat. Ich nehme seinen Wunsch zuhanden der Revision der betreffenden Bestimmungen, die auf 1953 vorgesehen ist, zur Prüfung entgegen. Zur Feststellung der Beihilfenklasse für Gebirgsbauern spielt die Ertragenheit eine Rolle. Zu ihrer Berechnung muss auch die Ackerfläche, die auf Kosten der Tierhaltung angebaut wird, berücksichtigt werden. Da im Gesetz die Anrechnung des offenen Ackerlandes nicht besonders erwähnt ist, bezeichnete das Verwaltungsgericht den vom kantonalen statistischen Büro gemachten Zuschlag für Ackerland als ungesetzlich. Es vertritt damit den positiven Standpunkt, wonach, was nicht wörtlich im Gesetz stehe, im Verwaltungsrecht nicht angewandt werden dürfe. Ein bezüglicher Entscheid des Verwaltungsgerichtes wurde durch den Betroffenen an das eidgenössische Versicherungsgericht weitergezogen. Dieses schützte mit einem Entscheid vom Juli 1951 die Auffassung unseres Versicherungsamtes, die übrigens auch vom Bundesamt für Sozialversicherung geteilt wird. Der Entscheid des Versicherungsamtes sei nicht gegen das Gesetz, sondern im Sinne der gesetzlichen Bestimmungen. Es ist klar, dass wir bis zu einer allfälligen Revision der gesetzlichen Bestimmungen durch den Entscheid des eidgenössischen Versicherungsgerichtes gebunden sind, und nicht auf dem Umweg über die politischen Behörden ändern dürfen, was auf dem Gerichtswege nicht möglich war. Der Wunsch des Herrn Berger kann daher nur zuhanden einer kommenden Gesetzesrevision entgegengenommen werden.

Genehmigt.

Postulat der Herren Grossräte Imboden und Mitunterzeichner betreffend Massnahmen für arbeitslose ältere Angestellte und abgebaute öffentliche Bedienstete

(Siehe Seite 302 hievor)

Imboden. In meinem Postulat setze ich mich insbesondere für wirksame Verwaltungsmassnahmen für ältere arbeitslose kaufmännische Angestellte und abgebaute öffentliche Bedienstete ein. Das Problem der Strukturarbeitslosigkeit — und es handelt sich um eine solche bei allen diesen Angestellten — ist unabhängig von der Konjunktur, ist nicht neu. Es ist insbesondere in den Dreissigerjahren in starkem Masse akut geworden, ebenso bei der Liquidation der Kriegswirtschaft in Bund, Kantonen und Gemeinden. Dieses Problem besteht heute immer noch. Ich möchte darauf hinweisen, dass sich vor einem

Jahr in der Stadt Bern eine Interessengemeinschaft von Abgebauten von Bund und Kanton gebildet hat. In der letzten Zeit ist allerdings festzustellen, dass die Arbeitslosigkeit etwas zurückgegangen ist, weil die Volkszählung verschiedene Bedienstete aufnehmen konnte. Aber wenn dieser Dienstzweig abgebaut wird, was etwa in einem Jahr der Fall sein wird, wird die Arbeitslosigkeit wieder grösser werden.

Nun gestatten Sie mir, auf die Ursachen der Strukturarbeitslosigkeit etwas einzugehen. Damit man wirksame Massnahmen ergreifen kann, ist es unbedingt notwendig, sich darüber Rechenschaft zu geben. Ein Hindernis ist zum Beispiel bei den älteren Angestellten der Einkauf in die Pensionskassen in der Verwaltung und in der Privatwirtschaft. Dieser Einkauf ist viel teurer als bei Jüngeren, und das ist ein wichtiger Grund, weshalb die Leute manchmal nicht engagiert werden. Dann ist allgemein festzustellen, dass es heute Mode ist, nach jüngeren Arbeitskräften zu rufen. Das beweist ein Blick auf die Stellenausschreibung. Es ist wichtig, dass man sich propagandistisch für die Beschäftigung älterer Angestellter einsetzt und die Vorteile darlegt, die da sind: Stetigkeit und Zuverlässigkeit, grössere Berufs- und Menschenkenntnis, mehr Lebenserfahrung. Dann ist es eine allgemein bekannte Tatsache, dass der Kulminationspunkt des Salärs bei den kaufmännischen Angestellten zwischen 40 und 50 Jahren liegt. Auch das ist mit ein Grund, warum diesen Leuten nicht mehr nachgefragt wird. Es ist ferner Tatsache, und das ist zu bedauern, dass sich verschiedene Leute jeweilen bei den Arbeitsämtern nicht anmelden. In vereinzelten Fällen ist auch festzustellen, dass die Qualifikation zu wünschen übrig lässt.

Nun möchte ich einige Massnahmen skizzieren, die vorgekehrt werden könnten. Als wirksame Massnahmen drängen sich insbesondere diejenigen auf, die sich auf Art. 31quinquies BV, Wirtschaftsartikel stützen, den Herr Grossrat Schwarz heute morgen schon zitiert hat. Gemäss dieser Bestimmung sind Bund und Kantone zu aktiver Konjunkturpolitik verpflichtet. Die wirksamen Massnahmen ergeben sich insbesondere aus diesem Artikel; es handelt sich hier nicht nur um eine kantonale, sondern um eine eidgenössische Frage. Ich möchte auf die Intervention von Herrn Nationalrat Schmid-Ruedin hinweisen, der sich in der letzten Session im Nationalrat sehr für diese Sache eingesetzt und insbesondere das BIGA ersucht hat, die Lage der älteren Angestellten einlässlich zu untersuchen.

Dass bei den Behörden grosses Verständnis vorhanden ist, geht insbesondere aus den Ausführungen von Herrn Direktor Zipfel hervor, der sich im Mitteilungsblatt des Delegierten für Arbeitsbeschaffung im Oktober sehr für die Leute eingesetzt hat. Allerdings lassen die konkreten Vorschläge noch zu wünschen übrig.

Nun möchte ich ein paar Wünsche äussern. Neben dem kaufmännischen Arbeitsdienst, für den ich mich sehr einsetzen möchte, müssen andere Massnahmen ergriffen werden. Als Palliativmittel ist dieser kaufmännische Arbeitsdienst sicher gut, aber jedermann wird anerkennen müssen, dass dies niemals eine Lösung sein kann, wie es im Staatsverwaltungsbericht heisst. Aber für gewisse Leute ist es unerlässlich, dass etwas gemacht wird. Die Verwaltung sollte mehr ältere Arbeitskräfte engagieren. Bei den Stellenausschreibungen werden sie zu wenig berücksichtigt. Ich möchte, wie Herr Nationalrat Schmid-Ruedin, die Forderung aufstellen, dass ältere Angestellte auch in der Privatwirtschaft vermehrt plaziert werden, insbesondere dort, wo staatliche Aufträge vorhanden sind. Bezüglich der Pensionskassen ist darauf hinzuweisen, dass man sowohl in den öffentlichen Verwaltungen als auch in der Privatwirtschaft die Leute auch dann aufnehmen soll, wenn man sie nicht mehr in die Pensionskasse übernehmen kann. Ein weiterer Punkt ist der, dass wir Kredite für die Weiter- und Umbildung brauchen. Ich habe bereits dem Staatsverwaltungsbericht entnommen, dass gewisse Kredite jetzt schon gesprochen werden, aber ich möchte mich sehr dafür einsetzen, dass diese Kredite in Zukunft vermehrt bewilligt werden. Dann möchte ich auf Massnahmen hinweisen, die insbesondere in andern Kantonen getroffen worden sind: Rundschreiben an Gemeinden, in denen man auf die Lage der kaufmännischen Angestellten hinweist. Es wird wichtig sein, dass man weitere Arbeiten für den kaufmännischen Arbeitsdienst vorsieht. Ich möchte da beispielsweise auf die Grundbuchbereinigung hinweisen, wo sicher die Möglichkeit bestünde, solche Leute zu beschäftigen.

Gewiss handelt es sich um ein ausserordentlich kompliziertes Problem, aber auch um ein dringendes schweizerisches Sozialproblem, wo man alles aufwenden sollte, um die Zusammenarbeit zwischen Arbeitgeber, Arbeitnehmer und Straat zu realisieren. Ich möchte meiner Hoffnung Ausdruck geben, dass auch im Kanton Bern in Zukunft neben dem kaufmännischen Arbeitsdienst noch weitere Massnahmen ergriffen werden.

Gafner, Volkswirtschaftsdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Herr Dr. Imboden berührt mit seinem Postulat eine Frage, die den Regierungsrat und die Volkswirtschaftsdirektion schon wiederholt beschäftigt hat. Der Berufsstand der kaufmännischen Angestellten ist tatsächlich sozusagen der einzige, der uns in der gegenwärtigen Zeit der Hochkonjunktur arbeitsmarktlich Sorgen bereitet. Dies kommt ja ganz besonders deutlich darin zum Ausdruck, dass wir für diese einzelne Berufsgruppe heute sogar Arbeitsbeschaffungsmassnahmen durchführen müssen.

Die Verhältnisse auf dem Arbeitsmarkt für kaufmännische Angestellte sind vor allem gekennzeichnet durch das Problem der über Vierzigjährigen, das sich nirgends sonst mit gleicher Schärfe stellt. Während in nahezu allen übrigen Erwerbszweigen Arbeitskräfte von 40 oder gar 50 Jahren heute mühelos Arbeit und Verdienst finden, sofern sie noch einigermassen rüstig sind, stösst die Vermittlung von ältern Kaufleuten und Bureauangestellten auf ausserordentlich grosse Widerstände. Dies ist oft weniger auf einen Mangel an Stellenangeboten zurückzuführen, als vielmehr auf eine in Arbeitgeberkreisen weitverbreitete, sicher aber nicht gerechtfertigte Abneigung gegen die Einstellung älterer Bewerber. Daran mag zum Teil auch die an und für sich erfreuliche Entwicklung und Zunahme der Personalfürsorgekassen schuld sein, deren Bestimmungen ganz allgemein der Anstellung älterer Personen entgegenstehen.

Die Schwierigkeiten, denen die ältern Kaufleute selbst beim heutigen guten Geschäftsgang begegnen, wenn sie eine Stelle suchen, deuten darauf hin, dass unter anderem auch der Nachwuchs in den kauf-

männischen Berufen, gemessen am Bedarf, zu gross ist. Dies hat zur Folge, dass die ältern Berufsangehörigen bei Bewerbungen in ganz besonderem Masse unter der Konkurrenz der jungen Angestellten zu leiden haben. Ferner führte die allgemeine Personalknappheit während des Krieges dazu, dass sich Leute ohne eigentliche kaufmännische Ausbildung zum Bureaudienst drängten, die heute den Arbeitsmarkt belasten und deren Rückführung in ihr früheres Tätigkeitsgebiet sich in den meisten Fällen als unmöglich erweist.

Da in den kaufmännischen Berufen, im Gegensatz zu den meisten andern Erwerbszweigen, keine ausländischen Arbeitskräfte zugelassen wurden, bestehen auch keine Möglichkeiten, solche durch arbeitslose Schweizer zu ersetzen und auf die Arbeitgeber in dieser Richtung einen Druck auszuüben. Trotz aller Bemühungen der öffentlichen Arbeitsnachweisstellen lässt sich eben eine Placierung älterer Kaufleute und Verwaltungsangestellter nicht erzwingen.

Dagegen richtete die Volkswirtschaftsdirektion zu Beginn dieses Jahres an den Kantonalverband bernischer Arbeitgeber-Organisationen, den kantonalbernischen Handel- und Industrieverein und den Verband stadtbernischer Industrieller einen Appell, sich bei ihren Mitgliedern für eine bessere Berücksichtigung älterer, erfahrener Angestellter sowie vermehrtes Verständnis für die Vermittlungsbemühungen der Arbeitsämter zugunsten der stellensuchenden Kaufleute einzusetzen.

Insbesondere wurden ihnen folgende Empfehlungen nahegelegt:

1. Beschränkung der Einstellung weiblichen Personals auf die traditionell weiblichen Berufe.
2. Verzicht auf die Weiterbeschäftigung verheirateter Frauen, deren Männer ausreichenden eigenen Verdienst haben.
3. Schaffung der Möglichkeit von Sparverträgen in den Statuten von Pensionskassen, um ältern Bewerbern, die vom Beitritt zu Personalfürsorgeinstitutionen ausgeschlossen sind, bei gleicher Qualifikation die gleichen Anstellungschancen zu bieten.
4. Einstellung ständiger Arbeitskräfte, anstelle der Ausgabe von Arbeiten an Personen, die eine anderweitige Hauptbeschäftigung ausüben oder eine zur Bestreitung des Lebensunterhaltes ausreichende Altersrente besitzen.

Die begrüssten Verbände gaben die Zusicherung ab, bei ihren Mitgliedern in diesem Sinne vorstellig zu werden. Der Handels- und Industrieverein erliess beispielsweise einen entsprechenden Aufruf in seinem monatlichen Mitteilungsblatt.

Es ist naturgemäss nicht möglich, sich darüber zu äussern, ob und welcher Erfolg dieser Aktion beschieden war, da Unterlagen hierüber fehlen. Immerhin hoffen wir, dass der eine oder andere Arbeitgeber die Anregungen beherzigt und sich bei der Besetzung von Stellen daran erinnert hat, dass ältere Bewerber im Vergleich zu jüngern Anwärtern vielfach über wertvolle Erfahrung verfügen, die das Plus an Jahren wohl wettzumachen vermag. Im Willen zu bester Arbeitsleistung stehen die ältern Angestellten den Jungen jedenfalls in keiner Weise nach.

Wir haben es aber dabei nicht bewenden lassen, sondern angesichts der dargelegten Sachlage auch konkretere Massnahmen durchgeführt, um das Los der ältern arbeitslosen Kaufleute zu erleichtern. Wie Ihnen bekannt ist, hat der Regierungsrat, in Verbindung mit dem Bund und der Gemeinde Bern, Mitte November 1949 einen kaufmännischen Arbeitsdienst eröffnet, in welchem seither ständig durchschnittlich etwa 25 Mann beschäftigt wurden. Dabei sind wir uns allerdings bewusst, dass der kaufmännische Arbeitsdienst keine Lösung des Problems der ältern Angestellten bedeutet. Er hat sich jedoch in den mehr als 1½ Jahren seines Bestehens als Hilfsaktion bewährt, indem er es ermöglichte, turnusweise ältern Stellenlosen, die andernfalls in eine Notlage geraten wären, während einer gewissen Uebergangszeit wieder zu einer nützlichen Beschäftigung und zu einem bescheidenen Verdienst zu verhelfen. Im Hinblick auf die grosse Zahl von Anwärtern wurde die Beschäftigungsdauer des einzelnen Teilnehmers auf 3—4 Monate befristet, um möglichst viele Arbeitslose berücksichtigen zu können. Seit Beginn fanden insgesamt 151 Mann vorübergehend im kaufmännischen Arbeitsdienst Aufnahme, von denen 61 % über 50 Jahre alt waren. Von den Teilnehmern stammten 136 aus der Stadt Bern, die übrigen aus andern bernischen Gemeinden. Ausserdem wurden 27 Arbeitslose nach einem längern Unterbruch bereits zum zweiten Male berücksichtigt. Neben dem Alter wird dabei vorweg auf die Unterstützungspflichten und die Dauer der Arbeitslosigkeit abgestellt.

Ausgeführt wurden vorwiegend zusätzliche statistische Arbeiten für verschiedene Amtsstellen von Bund, Kanton und Gemeinden, öffentliche Institutionen und gemeinnützige Korporationen. Unter Beizug von Fachlehrern der Handelsschule des kaufmännischen Vereins finden auch Weiterbildungskurse statt.

Der kaufmännische Arbeitsdienst ist nicht nur als materielle Hilfsmassnahme zu werten. Ebenso wichtig ist die Tatsache, dass den Teilnehmern nach längerer Erwerbslosigkeit mit ihren deprimierenden Folgen wieder einmal Gelegenheit zu produktiver beruflicher Arbeit geboten wird. Wenn diese auch nur von beschränkter Dauer sein kann, so bedeutet sie doch für die ältern kaufmännischen Arbeitslosen — deren Möglichkeiten zu anderweitiger Beschäftigung wesentlich geringer sind als bei Angehörigen manueller Berufe — eine grosse und willkommene Erleichterung.

Auf die Frage von Herrn Grossrat Dr. Imboden, wie der Regierungsrat den kaufmännischen Arbeitsdienst ab Juli 1951 weiterzuführen gedenke, kann ich antworten, dass sie bereits entschieden war, als er sein Postulat einreichte. Am 22. Mai 1951 hat der Regierungsrat auf unsern Antrag beschlossen, für die Weiterführung bis vorläufig Ende Dezember 1951 einen weitern Kredit von Fr. 30 000.— zu bewilligen. Beiträge von gleicher Höhe sicherten der Bund und die Gemeinde zu, sodass bis Jahresende weiterhin durchschnittlich 25 Teilnehmer beschäftigt werden können. Sofern Teilnehmer aus andern bernischen Gemeinden berücksichtigt werden, haben natürlich die betreffenden Wohnortgemeinden zur Entlastung der Gemeinde Bern den entsprechenden Beitrag zu übernehmen. Wohl ist auf dem Arbeitsmarkt für kaufmännische Angestellte gegenüber dem letzten Jahr eine gewisse Entlastung eingetreten, indem das Eidgenössische Statistische Amt für die Verarbei-

tung und Auswertung der im vergangenen Dezember durchgeführten Volkszählung eine grössere Zahl von Arbeitskräften in seine Dienste nehmen konnte, die dort während längerer Zeit Beschäftigung finden. Auch ist erfreulicherweise festzustellen, dass jüngere Kaufleute in der Regel wieder rascher zu neuen Stellen kommen als in den Vorjahren. Es stellte sich daher die Frage, ob die Weiterführung des kaufmännischen Arbeitsdienstes noch einer dringenden Notwendigkeit entspreche. Bei näherer Prüfung zeigte es sich indessen, dass damals — im Frühjahr 1951 — allein auf dem Platze Bern immer noch rund 100 Stellenlose der kaufmännischen Berufe angemeldet waren, wovon die meisten über 40 Jahre alt. Angesichts dieser Sachlage schien es nicht angängig, diese Leute einfach ihrem Schicksal zu überlassen. Deshalb fasste der Regierungsrat, trotz gewisser Bedenken, den erwähnten Beschluss auf Beibehaltung des kaufmännischen Arbeitsdienstes bis vorläufig Ende des laufenden Jahres.

Ueber die Weiterführung nach diesem Zeitpunkt lässt sich heute noch nichts Bestimmtes sagen. Hiefür werden die arbeitsmarktlichen Verhältnisse gegen Ende des Jahres massgebend sein.

Auch über die im kaufmännischen Arbeitsdienst auszuführenden Arbeiten kann ein Programm zum voraus nicht aufgestellt werden, weil die Aufträge von den verschiedenen in Betracht fallenden Stellen fortlaufend erteilt werden und meist nicht auf längere Sicht voraussehbar sind. Tatsache ist aber, dass bis heute stets ausreichende Beschäftigungsmöglichkeiten bestanden, so dass wir in dieser Hinsicht auch für die weitere Tätigkeit des Arbeitsdienstes keine besondern Bedenken haben.

Auf Grund vorstehender Darlegungen stellen wir abschliessend fest, dass das Postulat, soweit es die Weiterführung des kaufmännischen Arbeitsdienstes betrifft, bereits erfüllt ist. Im übrigen können wir Herrn Dr. Imboden die Versicherung abgeben, dass wir dem Problem der arbeitslosen ältern kaufmännischen Angestellten auch weiterhin volle Beachtung schenken und im Rahmen des Möglichen alle zu seiner Lösung oder Milderung geeignet erscheinenden Massnahmen prüfen werden.

In diesem Sinne nehmen wir das Postulat entgegen.

Präsident. Da ein Antrag auf Ablehnung des Postulates nicht gestellt ist, findet keine Diskussion statt.

Abstimmung.

Für Erheblicherklärung des Postulates . . . . . Grosse Mehrheit.

Interpellation der Herren Grossräte Beyeler (Unterseen) und Mitunterzeichner betreffend Auskunfterteilung bezüglich Reorganisierung der Hotelgenossenschaft des Berner Oberlandes

(Siehe Seite 158 hievor)

Beyeler (Unterseen). Ein Artikel, der am 5. Januar 1951 im «Schweizerischen Kaufmännischen Zentralblatt» erschienen ist und die brüske Entlassung einer langjährigen Angestellten der oberländischen Hotelgenossenschaft zum Gegenstand hatte, hat dem Sprechenden und 60 Ratskollegen aus verschiedenen Fraktionen Anlass gegeben, einige Fragen inbezug auf die oberländische Hotelgenossenschaft zu stellen. Um allfälligen Missdeutungen von vornherein die Spitze abzubrechen, möchte ich ganz deutlich erklären, dass meine Interpellation nicht eine Kritik an der Hotellerie im besondern oder am Fremdenverkehr im allgemeinen sein soll. Wir wissen, dass der Schweizerische Kaufmännische Verein in seiner Publizität inbezug auf soziale Mißstände sehr zurückhaltend ist, und wir wissen, dass ein sehr gravierender Fall vorliegen muss, wenn der genannte Verein zum Mittel der Publizität greift.

Der Fall, den ich in meiner Interpellation behandle, hat allgemeines Aufsehen erregt, und die Oeffentlichkeit hat ein Recht, zu verlangen dass ein paar Fragen, die man stellen muss, beantwortet werden. Die erste Frage meiner Interpellation lautet wie folgt: Welche Aufgaben erfüllt die Hotelgenossenschaft des Berner Oberlandes neben den bedeutungsvollen Institutionen der Volkswirtschaftskammer und des Verkehrsvereins des Berner Oberlandes? Wer ist die Hotelgenossenschaft des Berner Oberlandes? Sie ist 1917 in einer schweren Krisenzeit gegründet worden, als Vereinigung der Hoteliers zur Förderung ihres Standes und ihrer Berufsinteressen, speziell aber zur Festlegung der Preise in den Hotels und zur Stellungnahme zu allen Fragen, die das Hotelgewerbe interessieren. Ich möchte hier unterstreichen, dass die Hotelgenossenschaft eine sehr wichtige Aufgabe erfüllt hat. Sie ist eine Institution der Selbsthilfe, sie ist in einer Zeit entstanden, wo es grossen Mut brauchte, Hotel- und Fremdenverkehrsfragen aufzugreifen. Sie ist hauptsächlich deshalb entstanden, weil damals ein Preischaos bestand und weil es notwendig war, auf diesem Gebiete Ordnung zu schaffen, vor allem durch Preisnormierung und Preiskontrolle. Ich kann auch sagen, dass die Hotelgenossenschaft auf diesem Gebiet Pionierarbeit geleistet hat, die nachher für die ganze Schweiz beispielgebend war.

Die Tätigkeit der Hotelgenossenschaft bis zu ihrer Reorganisation im Jahre 1948 erstreckte sich hauptsächlich auf Preisnormierung und Preisüberwachung. Dazu kamen noch einige andere Aufgaben, wie Kontrolle der paritätischen Trinkgeldordnung zwischen Arbeitgeber- und Arbeitnehmerorganisation, ferner Begutachtung von Gesuchen im Zusammenhang mit dem Hotelbauverbot. Die Arbeiten wurden ausgeführt von einem Geschäftsführer und einer Sekretärin.

Im Jahre 1948 wurde die Hotelgenossenschaft reorganisiert. Das äusserte sich nach aussen in der Weise, dass man zum nebenamtlichen Geschäftsführer einen Fürsprecher gewählt und das Büro aus dem Gebäude, wo die Volkswirtschaftskammer und der Oberländische Verkehrsverein untergebracht sind, in das Privatbüro eines Anwaltes verlegt hat. Ferner wurden die Aufgaben reduziert. Die Kontrolle der Trinkgeldordnung war schon vorher weggenommen worden. Die Preiskontrolle, die Hauptaufgabe der Hotelgenossenschaft, ist vom Schweizerischen Hotelierverein übernommen worden, unter Kontrolle der Hotelgenossenschaft. Die Subvention des Kantons Bern an die Hotelgenossenschaft ist im Jahre 1948 von Fr. 2500.— auf Fr. 4000.— erhöht

worden. Ich möchte mir erlauben, an den Regierungsrat die Frage zu stellen: Wie wirkt sich die Verquickung der Hotelgenossenschaft mit einem privaten Anwaltsbüro aus? Eine andere Frage möchte ich noch stellen, und zwar mit voller Ueberlegung: Geben die Jahresberichte und Jahresrechnungen über den finanziellen Haushalt der Hotelgenossenschaft des Oberlandes und über ihre Subventionswürdigkeit genügend Auskunft? Ich möchte das Recht der Hoteliers zum Zusammenschluss und das Recht der Hotelgenossenschaft zur Weiterexistenz nicht bestreiten, ich glaube sogar, dass sie weiterhin eine Aufgabe hat, und ich bin überzeugt, dass sie unter dem neuen Präsidium unseres Ratskollegen, Herrn Scherz, eine grosse Initiative entwickeln wird. Es ist absolut in der Ordnung, dass sich die Hotellerie zusammenschliesst, ihre Standesinteressen wahrt und ihr Gewicht in die Waagschale wirft. Sie wird nach wie vor gewisse öffentliche Aufgaben erfüllen, indem ihr immer noch die Gesuche im Zusammenhang mit dem Beherbergungsrecht, das heisst dem sogenannten Hotelbauverbot, zur Begutachtung unterbreitet werden. Aber nachdem sich der Aufgabenkreis der Hotelgenossenschaft verändert hat, muss man fragen, ob vom Standpunkt der allgemeinen Interessen aus noch eine Notwendigkeit besteht, die Hotelgenossenschaft im bisherigen Umfang vom Staat aus zu subventionieren. Wäre es nicht zweckmässiger, eine Konzentration der Mittel für die Förderung des Fremdenverkehrs anzustreben, indem man die nun einmal zur Verfügung stehenden öffentlichen Mittel den Institutionen zufliessen lassen würde, die für die Förderung des Fremdenverkehrs im Berner Oberland heute unbestritten die Führung, die allgemeine Anerkennung besitzen und, nebenbei bemerkt, inbezug auf die Subventionen eine ganz saubere Rechnungsablage vollziehen. Damit wäre die zweite Frage begründet.

Die dritte Frage meiner Interpellation hat zum Gegenstand die Entlassung einer Angestellten, die 27 Jahre lang im Dienst der Hotelgenossenschaft stand. Die Art der Entlassung ist, wie schon erwähnt, im «Schweizerischen Kaufmännischen Zentralblatt» geschildert worden; ich halte mich an die Darstellung, die man dort finden kann. Die entlassene Sekretärin ist von 1922—1949, also 27 Jahre, im Dienst der Hotelgenossenschaft gestanden. In Interlaken ist die betreffende Persönlichkeit allgemein als tüchtige, gewissenhafte, vielseitig gebildete Person bekannt; die Hotelgenossenschaft selbst hat ihr mehrmals glänzende Zeugnisse ausgestellt und es kann nicht bezweifelt werden, dass die Art und Weise der Diensterfüllung niemals ein Grund zur Entlassung sein konnte. Die betreffende Sekretärin hat sehr selbständig gearbeitet. Der Geschäftsführer war während eines grossen Teiles des Jahres auswärts, er musste in den Betrieben selbst die Kontrolle besorgen, die Sekretärin hatte in dieser Zeit jeweilen die Arbeiten der Hotelgenossenschaft völlig selbständig geführt, sie hat der Hotelgenossenschaft in guten und schlechten Zeiten sehr treue Dienste geleistet, und zwar bei sehr bescheidener Entlöhnung. Ihr Anfangsgehalt betrug Fr. 125.—. Bis zum Jahre 1939 erfolgten sukzessive Erhöhungen bis auf Fr. 300.—. In jenen Zeiten des allgemeinen Opfergeistes musste auch diese Sekretärin beim Kriegsausbruch ihren Tribut entrichten, indem der Lohn auf Fr. 250.— gesenkt wurde. In den letzten zwei Jahren betrug die monatliche Bedoldung Fr. 450.—. Es ist ihr nach der Reorganisation ein Verbleiben und eine finanzielle Besserstellung in Aussicht gestellt worden. Die Sekretärin der oberländischen Hotelgenossenschaft, um die es sich handelt, ist von der Hotelgenossenschaft besoldet worden, hat aber nach der Reorganisation mindestens zur Hälfte für das private Anwaltsbüro gearbeitet. Sie hat sich rasch — ich halte mich immer an die Schilderung im Kaufmännischen Zentralblatt — auch mit den Aufgaben des Anwaltsbüros vertraut gemacht und hat ihre neue Arbeit gut erledigt. Es war natürlich, dass sie auf Lohnerhöhung hoffte. Sie bekam dann aber auf eine bezügliche Anfrage vom neuen Geschäftsführer die kalte Antwort: Er habe nicht im Sinn, mehr Lohn zu geben, er habe sie nicht gerne übernommen, denn er sei ein junger Anwalt und er arbeite lieber mit Jungen, die mit ihm alt werden; er übernehme nicht gerne moralische Verpflichtungen.

Das ist eine Illustration zu dem, was mein Vorredner, Herr Imboden, soeben in Begründung seiner Motion zum Problem der ältern kaufmännischen Angestellten ausführte.

Ein paar Wochen später erfolgte die Kündigung. Es ist vielleicht gut, wenn man das wiederholt, was in dem mehrfach angeführten Artikel über die Umstände steht, unter denen der Austritt erfolgt ist. Der Geschäftsführer ist eine Woche vor dem Austritt der langjährigen Angestellten auf eine Kegelklubreise gegangen, wobei er es nicht einmal für notwendig fand, sich von seiner Sekretärin zu verabschieden. Das betreffende Fräulein hat 27 Dienstjahre hinter sich, steht im 45. Altersjahr, hat eine 77jährige Mutter zu erhalten. Bei ihrer Entlassung hat diese Sekretärin, wie es üblich ist, eine Abgangsentschädigung verlangt. Man hat ihr Fr. 500.— bewilligt, dazu kamen Fr. 500.— Lohnersatz vom Geschäftsführer der Hotelgenossenschaft für die Arbeit, die sie für ihn leistete. Der Kaufmännische Verein hat für Abgangsentschädigungen Normen festgelegt. Diese sind nicht gesetzlich verankert, bedeuten aber eine moralische Verpflichtung und sind selbstverständlich bedeutend höher als die Fr. 500.—, die in diesem Falle ausgezahlt wurden. Die Norm lautet nach 20 Dienstjahren auf ein Jahresgehalt als Abgangsentschädigung. Es ist eine moralische Pflicht, in dieser Richtung etwas zu leisten. Es ist sehr erstaunlich, dass der frühere Präsident der Hotelgenossenschaft in einem Brief vom 30. Mai 1949 die Forderung auf eine höhere Abgangsentschädigung als eine Forderung in einer astronomischen Höhe bezeichnete. Es entbehrt nicht einer gewissen Ironie und ist auch bezeichnend für eine gewisse soziale Mentalität, dass man im öffentlichen Grundbuch Interlaken lesen kann, dass die Staatsbank des Kantons Bern gegenüber dem Präsidenten der Hotelgenossenschaft am 8. Juni 1949, also acht Tage später, auf Forderungen im Gesamtbetrag von Fr. 1 372 872.— verzichte.

Es ist bedauerlich, dass heute die Oberländische Hotelgenossenschaft immer noch auf der schwarzen Liste des Schweizerischen Kaufmännischen Vereins steht. Das ist unerfreulich vor allem auch deshalb, weil es sich um eine Institution handelt, die wegen ihrer Subventionen, die sie vom Staate bezieht, immerhin in sozialer Hinsicht sich besonderer Sorgfalt befleissigen sollte. Diese Sachen interessieren

uns. Ich glaube, dass der Staat die Pflicht hat, in allen Institutionen, die er subventioniert, zum mindesten für saubere soziale Zustände zu sorgen.

Ich möchte ausdrücklich feststellen, dass sich Regierungsrat Dr. Gafner als Staatsvertreter in der Hotelgenossenschaft in sehr gediegener Art für die Entlassene eingesetzt hat. Ich danke ihm dafür. Es ist bedauerlich, dass seine Anstrengungen nicht von Erfolg begleitet waren.

Es liegt mir ferne, zu bewirken, dass die Subventionen für den Fremdenverkehr gekürzt werden. Ich werde mich auch in Zukunft dafür einsetzen, dass dem Fremdenverkehr die Aufmerksamkeit geschenkt wird, die er verdient. Aber die Mittel müssen zweckmässig und wirksam eingesetzt werden. — Ich will noch einen kleinen Vergleich anstellen. Die Volkswirtschaftskammer des Berner Oberlandes hat unter dem Präsidium von Regierungsrat Seematter mit freudiger Mitarbeit aus allen Volkskreisen im Rahmen ihres weitschichtigen Aufgabenkreises ausserordentlich viel für die Förderung des Fremdenverkehrs getan. Ich erinnere nur an die Winteraktion, die hier beschlossen worden ist. Da sind die Vorschläge der Oberländischen Volkswirtschaftskammer weitgehend übernommen und verwirklicht worden. Sie ist eine allgemein anerkannte, objektive Instanz, die von der Regierung, von Banken, vom Kurverein usw. gerne als Beratungsstelle in Sachen Fremdenverkehr benützt wird. Aber ihre Subvention steht in gar keinem Verhältnis zu der der Hotelgenossenschaft. Die Volkswirtschaftskammer erhält erst seit 1950 Fr. 7500.—. Die Hotelgenossenschaft bezieht Fr. 4000.—. Das ist ein grosses Missverhältnis, wenn man die Aufgaben dieser Institutionen vergleicht. — Ich möchte beifügen, dass auch der Oberländische Verkehrsverein eine glänzend geführte, schlagkräftige, lebenswichtige Organisation des Fremdenverkehrs ist. Sie verwirklicht in ihrem Rahmen in gewissem Sinne den Zusammenschluss der Hotellerie. Auch sie ist für vermehrte Mittel dankbar, die eventuell bei der Hotelgenossenschaft frei werden.

Ich bitte Regierungsrat Gafner, auf diese Fragen zu antworten.

Gafner, Volkswirtschaftsdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Herr Grossrat Beyeler stellt in seiner Interpellation drei Fragen, die Hotelgenossenschaft des Berner Oberlandes betreffend, die ich in der von ihm gewählten Reihenfolge beantworten möchte.

Der Herr Interpellant wirft zunächst die Frage der Existenzberechtigung der Hotelgenossenschaft neben der Volkswirtschaftskammer und dem Verkehrsverein des Berner Oberlandes auf. Einem Aussenstehenden mag es in der Tat nicht zum vorneherein einleuchten, dass nebeneinander drei Organisationen bestehen, die sich scheinbar mit gleichen oder doch ähnlichen Problemen des Berner Oberlandes befassen und alle ihren Sitz in Interlaken haben.

Betrachten wir deshalb kurz den Aufgabenkreis dieser Organisationen. Ich kann mich kurz fassen, nachdem Herr Grossrat Beyeler schon sagte, dass die Hotelgenossenschaft (HBO) 1917 gegründet wurde, dass es eine Institution der Selbsthilfe ist, was immer sympathisch ist, und dass sie sehr wertvolle Pionierdienste leistete. Seine Kritik fängt eigentlich erst in dem Augenblick an, wo die Reorganisation im Jahre 1948 stattgefunden hat. Die Hotelgenossenschaft ist ein ausgesprochener Berufsverband, eine Vereinigung der Eigentümer und Pächter der oberländischen Beherbergungsbetriebe, Hotels und Pensionen und sonstiger Interessenten des Hotelgewerbes, wie Staat, Gemeinden und Banken. Der Staat Bern ist auch immer in deren Vorstand vertreten gewesen. Ich weiss, dass vor mir der verstorbene Regierungsrat Tschumi, dann Kollege Joss sowie der jetzige Bundesrat v. Steiger im Vorstand der Hotelgenossenschaft waren. Da die Sitzungen immer im Oberland stattfinden, wird einem von Bern aus die Teilnahme erschwert. Daher kann ich nicht immer anwesend sein.

Die Hotelgenossenschaft hilft, neben der Erfüllung anderer Aufgaben, die der Herr Interpellant erwähnte, wichtige öffentlich-rechtliche Funktionen erfüllen, wie die Begutachtung von Gesuchen um Eröffnung, Erweiterung oder Verlegung von Beherbergungsstätten im Berner Oberland. Da sind wir auf das Urteil dieser Fachorganisation angewiesen. Wir können diese Fragen nicht dem Verkehrsverein unterbreiten. Die Volkswirtschaftskammer des Berner Oberlandes hat auch einen anderen Aufgabenkreis. Die Walliser und Bündner Hotellerie, auch die Hotels der Zentralschweiz haben die gleiche Organisation wie die Hotelgenossenschaft des Berner Oberlandes. Ihre Existenzberechtigung ist daher vorhanden. Wenn sie uns hilft, öffentlich-rechtliche Aufgaben durch ihre Stellungnahme zu erfüllen, so scheint mir klar zu sein, dass sich auch eine staatliche Subvention, die übrigens sehr bescheiden ist, rechtfertigt.

Die Volkswirtschaftskammer des Berner Oberlandes (VWK) ist demgegenüber kein Berufsverband, sondern eine politisch und wirtschaftlich neutrale Vereinigung der an der oberländischen Gesamtwirtschaft Interessierten. Sie erblickt ihre Aufgabe vor allem in der Hebung und Förderung der oberländischen Volkswirtschaft durch fachwissenschaftliche Bearbeitung wirtschaftlicher Probleme, Beobachtung der wirtschaftlichen Entwicklung und Veröffentlichung wirtschaftlicher und statistischer Arbeiten. Sie sammelt ferner alle Veröffentlichungen und Nachrichten, die für die oberländische Volkswirtschaft von Bedeutung sind. Gemäss Art. 3 ihrer Statuten darf die Volkswirtschaftskammer keinen Sonderinteressen dienen, sondern soll zwischen den einzelnen Wirtschaftskreisen ausgleichend wirken und gleichgerichtete Bestrebungen zusammenfassen. Die Volkswirtschaftskammer unterscheidet sich somit deutlich von der Hotelgenossenschaft durch ihre auf die Wahrung der wirtschaftlichen Gesamtinteressen des Berner Oberlandes gerichtete Tätigkeit.

Die dritte grosse oberländische Organisation, der Verkehrsverein des Berner Oberlandes (VBO) ist, im Unterschied zu den wirtschaftlichen Organisationen, Hotelgenossenschaft und Volkswirtschaftskammer, die Werbezentrale für die oberländischen Fremdenverkehrsgebiete im In- und vor allem auch im Ausland. Er befasst sich diesbezüglich nicht nur mit der Hotellerie, sondern ebensosehr mit den Privatwohnungen und Chalets, den Verkehrsbetrieben, deren Fahrplangestaltung, den Wanderwegen, und er ist an der Veranstaltung sportlicher Wettkämpfe massgebend beteiligt. Auch seine Tätig-

keit unterscheidet sich somit wesentlich von derjenigen der Hotelgenossenschaft. In andern Fremdenverkehrsgebieten bestehen neben den Hoteliervereinen ebenfalls besondere Verkehrsvereine.

Angesichts der Verschiedenartigkeit der Aufgabenbereiche der Hotelgenossenschaft, der Volkswirtschaftskammer und des Verkehrsvereins des Berner Oberlandes ist es verständlich, dass eine Fusion dieser Organisationen, die zu verschiedenen Malen zur Diskussion stand, nach gründlicher Prüfung der sich dabei stellenden Fragen immer wieder abgelehnt wurde. Ihr Nebeneinanderbestehen ist sachlich durchaus gerechtfertigt.

Die Subventionen: Die Hotelgenossenschaft des Berner Oberlandes hat bis vor einigen Jahren Fr. 2500.— Staatsbeitrag erhalten. Weil sie immer Defizite hatte, wurde der Beitrag vor 3 Jahren auf Fr. 4000.— erhöht. Der VBO hat gegenwärtig einen ordentlichen Staatsbeitrag von Fr. 80 000.— und hat dieses Jahr von unserem Sonderkredit für die Winterkurorte Fr. 60 000.— erhalten. Die Volkswirtschaftskammer erhielt Fr. 1000.— von der Landwirtschaftsdirektion und Fr. 7500.— von der Volkswirtschaftsdirektion, macht zusammen Fr. 8500.—. Sie sehen, trotzdem wir in der Hotelgenossenschaft vertreten sind, haben wir ihr nicht etwa Geld zugeschaufelt, sondern ihr immer nur einen bescheidenen Beitrag geleistet. Die Differenz zu VBO und VWK ergibt sich allerdings aus der Verschiedenartigkeit der Aufgaben. Beim Vergleich mit dem Beitrag an den VBO muss zurzeit beachtet werden, dass dieser mit den Fr. 80 000.— auch die kostspielige Werbung durchführen muss.

Zur zweiten Frage ist zu bemerken, dass, wie bereits erwähnt, die Direktion der Volkswirtschaft der Hotelgenossenschaft als Mandatarin der Schweizerischen Hotel-Treuhand-Gesellschaft die bei ihr eingereichten Gesuche um Eröffnung, Erweiterung oder Verlegung von Beherbergungsbetrieben des Berner Oberlandes zur Stellungnahme unterbreitet hinsichtlich der gemäss Bundesbeschluss vom 24. Juni 1949 über die Bewilligungspflicht für die Eröffnung und Erweiterung von Gasthöfen (Hotelbauverbot) zu prüfenden Bedürfnisfrage. Wir sind auf die Mitarbeit dieser Fachorganisation angewiesen und werden auch in Zukunft an sie gelangen müssen. Daher rechtfertigt sich der Staatsbeitrag im Ausmass, wie wir ihn bisher gewährten. Wenn die Genossenschaft finanziell wieder besser abschliesst, werden wir die Frage prüfen, ob wir nicht wieder auf die Fr. 2500.— zurückgehen können.

Nun die heikle Frage der Entlassung von Fräulein Echser. Diese hat der Hotelgenossenschaft während 27 Jahren treue und gute Dienste geleistet und hätte eine bessere Behandlung verdient. Ich konnte im April 1949 an der Sitzung nicht anwesend sein, an der beschlossen wurde, ihr keine Abgangsentschädigung ausrichten zu können. Man gab ihr Fr. 500.— als Gratifikation. Als ich das hörte, habe ich interveniert und erklärt dass ich Fr. 500.— als völlig ungenügend erachte. Herr Fürsprech Graf hat aus seiner Tasche noch Fr. 500.— dazu gegeben, so dass sie total Fr. 1000.— bekam. Auch diese Summe konnte mich nicht befriedigen. — Ich bin mit dem Interpellanten einverstanden, dass jemand, der während 27 Jahren gute Dienste geleistet hat, eine Abgangsentschädigung von einem Jahresgehalt verdient. Das ist noch heute meine Auffassung. Der Ausschuss des Vorstandes, dem ich nicht angehöre, hat sich auf meine Veranlassung mit der Frage erneut beschäftigt. Es hiess aber, infolge der bekannten Rechnungslage sei es nicht möglich, mehr zu geben, aber man wolle dafür sorgen, dass Fräulein Echser eine andere Anstellung erhalte. Zuerst arbeitete sie bei Fürsprech Graf, dann, als sie dort entlassen wurde, fand sie eine Stelle bei Fürsprech Berta.

Es sind heute vom Interpellanten eine Reihe von Dingen gesagt worden, die auch mir nicht bekannt waren und denen ich nachgehen werde. Wir haben im übrigen Herrn Fürsprech Graf hier im Saale; er mag sich selber dazu äussern.

Die Kritik an der Entlassung von Fräulein Echser, insbesondere an ihrer Abfindung, erachte ich persönlich als gerechtfertigt. Ich bedaure diese Erledigung des Falles. Wenn die Hotelgenossenschaft kein Geld hatte, hätte man eine private Sammlung veranstalten können, wie es übrigens angeregt worden war.

Beyeler (Unterseen). Ich bin von der Antwort befriedigt.

Präsident. Herr Graf hat das Wort zu einer persönlichen Erklärung.

Graf. Ueber die Entlassung haben Sie nur die eine Seite gehört. Ich könnte lange Ausführungen machen, warum ich Fräulein Echser entlassen habe. Ich glaube aber, dass der Grosse Rat nicht das Forum ist, um hierüber Auskunft zu geben. — Dass man keine rechte Entschädigung geben konnte, bedauern auch wir. Wir begreifen die Kritik, die einsetzte. Ich habe mich immerhin gegenüber dem Schweizerischen Kaufmännischen Verein verpflichtet, Fräulein Echser nicht zu entlassen, bevor sie eine andere, gleichwertige Stelle gefunden habe. Das habe ich allein auf mich genommen. Dann kann ich nicht verstehen, wie ein Oberländerkollege solche Dinge vor den Grossen Rat bringt. (Zwischenrufe: Das ist unangenehm.)

Interpellation der Herren Grossräte Bleuer und Mitunterzeichner betreffend Schutz des Bäckereigewerbes

(Siehe Seite 158 hievor)

Bleuer. Am 13. März 1951 reichte ich eine Interpellation zum Schutze des Bäckergewerbes ein. Am 31. März richtete der Schweizerische Bäcker- und Konditorenmeister-Verband eine Eingabe an Bundesrat Rubattel, Vorsteher des Eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartementes, worin die Lage im schweizerischen Bäckergewerbe geschildert wird. In dieser Eingabe wird dargelegt, dass seit Kriegsschluss die Umsätze in den Bäckereien wesentlich zurückgegangen sind und dass sich die Verdienstverhältnisse in den letzten 5 Jahren wesentlich verschlechtert haben. Ich erachte es nicht als meine Aufgabe, auf dieses Gesuch, mit welchem vom Bundesrat ein höherer Backlohn verlangt wird, näher einzutreten. Ich erwähne es nur, um zu

zeigen, wie ernst die Lage im Bäckergewerbe beurteilt wird. Sie bleibt ernst, auch wenn mittlerweile eine kleine Backlohnerhöhung erfolgt ist.

Es ist festzustellen, dass durch das Ueberhandnehmen der Grossbetriebe das bodenständige Bäckergewerbe bedroht wird. Es ist verständlich, wenn die Bäckermeister der Eröffnung von Brotfabriken mit Besorgnis entgegenschauen. Brotfabriken nach amerikanischem Muster hätten nämlich zur Folge, dass ein Grossteil der selbständigen Bäckereien und damit ein wichtiger Zweig unserer Volkswirtschaft langsam zugrunde ginge. Ich habe fast das Gefühl, dass man sich an massgebender Stelle zu wenig Rechenschaft gibt über die Auswirkungen solcher Brotfabriken. Es ist noch lange nicht gesagt, dass, wenn in Amerika oder anderswo sich diese zentralisierten Grossbetriebe bewähren, das Gleiche für die Schweiz, die wirtschaftlich ganz anders organisiert ist, passen würde. Wir haben in der Schweiz und besonders im Kanton Bern menschliche Werte zu berücksichtigen und darauf zu achten, dass möglichst viele kleine, selbständige Betriebe erhalten bleiben.

Nun möchte ich ganz besonders auf einen Punkt hinweisen. Was nützt es, wenn man für die aktive Wehrwirtschaft viele Millionen Franken ausgibt, aber zuschaut, wie Kleinbetriebe mit der Zeit verschwinden? Unsere vielen, dezentralisierten Bäckereien bieten im Kriegsfalle allein eine Garantie für eine zweckmässige Brotversorgung. Eine einzige Bombe genügt, um eine zentralisierte Brotfabrik zu erledigen und damit die Brotversorgung zu gefährden. Der Volkswirtschaftsdirektor wird mir in der Beantwortung meiner Interpellation mit Recht erklären, das sei eine eidgenössische Angelegenheit. Ich glaube, es schade nichts, wenn man auch im kantonalen Parlament derart wichtige Fragen diskutiert und wenn der Kanton alles unternimmt, um die bernische Bäckerschaft vor dieser drohenden Gefahr zu schützen. Wir sollten im Kanton Bern die Einführung dieser Turnusöfen verhindern können. Wenn sie einmal in Funktion sind, ist es dazu zu spät.

Bezüglich der Selbsthilfemassnahmen ist zu sagen, dass die Verbandsleitung der Bäckermeister nichts unterlässt, ihre Mitglieder durch Aufklärung auf alle Möglichkeiten der Selbsthilfe aufmerksam zu machen. Aus eigener Kraft, also ohne den Staat um Hilfe anzugehen, hat der Schweizerische Bäcker- und Konditorenmeisterverband unter grossen Opfern in Luzern eine Fachschule errichtet. Dieses Gewerbe scheut keine Opfer, um berufliche Höchstleistungen herauszubringen, was wiederum der Allgemeinheit zugute kommt.

Ist der Regierungsrat nicht der Auffassung, man solle mit den eidgenössischen Behörden Fühlung nehmen, um die Frage zu prüfen, ob im konkreten Falle die Voraussetzungen vorhanden seien, den Art. 31 bis der Bundesverfassung anzurufen, in der Meinung, dass man einer Berufsgruppe Schutz sollte gewähren können, bevor sie in einer Notlage ist, vorausgesetzt natürlich, dass die erforderlichen Selbsthilfemassnahmen vorher ergriffen worden sind, was beim Bäckergewerbe eindeutig zutrifft.

Gafner, Volkswirtschaftsdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Sie haben die Begründung der Interpellation des Herrn Grossrat Bleuer gehört. Die Interpellation wurde am 13. März 1951 eingereicht. Am 4. April 1951 gab die Volkswirtschaftsdirektion dem Eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartement, das zur Behandlung dieser Frage zuständig ist, den Wortlaut der Interpellation des Herrn Grossrat Bleuer bekannt sowie die Gründe, die unseres Erachtens eine gründliche Ueberprüfung der Angelegenheit erfordern.

Insbesondere haben wir dem Eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartement 4 Fragen unterbreitet, nämlich:

1. Ist dem Eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartement bekannt, dass weitere Grossunternehmungen des Detailhandels, so insbesondere die Migros-Genossenschaft, mehrere Turnusöfen aufzustellen beabsichtigen?

2. Erachtet das Eidgenössische Volkswirtschaftsdepartement die Errichtung von Brotfabriken sozialpolitisch als erwünscht?

3. Glaubt das Eidgenössische Volkswirtschaftsdepartement nicht, dass Brotfabriken geeignet sind, das Bäckergewerbe in seiner Existenzgrundlage zu gefährden?

4. Sofern die Frage unter Ziffer 3 bejaht wird, erachtet es das Eidgenössische Volkswirtschaftsdepartement nicht als geboten, dass gestützt auf Art. 31 bis, Abs. 3 lit. a der Bundesverfassung Vorkehren getroffen werden, um den zweifellos wichtigen, in seiner Existenzgrundlage gefährdeten Wirtschaftszweig zu schützen?

Wir fügten bei, dass unsere Anfrage nicht nur diktiert sei aus der Sorge um die Erhaltung des Bäckereigewerbes als solches. Wir machten auch darauf aufmerksam, dass neben den gewichtigen sozialpolitischen Aspekten solche wehrpolitischer Art treten, weil die Brotversorgung unseres Landes gefährdeter erscheint, wenn nur einige wenige Brotfabriken für die Herstellung dieses wichtigen Nahrungsmittels arbeiten würden und Armee und Volk nicht mehr auf dezentralisierte Brotherstellung in gewerblichen Klein- und Mittelbetrieben zählen könnten.

Die vom Herrn Interpellanten geforderte Fühlungnahme mit den eidgenössischen Behörden, um die Frage zu prüfen, ob im konkreten Fall die Voraussetzungen vorhanden seien, den Art. 31 bis der Bundesverfassung anzurufen, hat somit schon im April stattgefunden. Unterm 22. Mai 1951 liess sich das Eidgenössische Volkswirtschaftsdepartement vernehmen. Ohne die Dinge aus dem Zusammenhang reissen zu wollen, möchte ich aus dieser Antwort eine Stelle wörtlich zitieren, nämlich: «Bisher sind seitens der zuständigen gewerblichen Organisationen den Behörden keine Begehren im Sinne der Interpellation von Grossrat Bleuer gestellt worden. Die bisherigen Eingaben des Bäckergewerbes befassten sich vielmehr mit den Fragen der Preisgestaltung und Margenbemessung.» Mit dieser Feststellung wird auf eine Eingabe des Schweizerischen Bäcker- und Konditorenmeister-Verbandes vom 31. März 1951 an den Vorsteher des Eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartementes hingewiesen, in welcher in der Tat nur Forderungen betreffend Preisgestaltung und Margenverbesserung enthalten sind. — Dies in diesem Zusammenhang

einleitend festzuhalten, ist deshalb wichtig, weil ein allfälliges Begehren eines Kantons um wirtschaftliche Schutzmassnahmen für ein bestimmtes Gewerbe dann wenig Aussicht auf Erfolg hat, wenn die gleiche Forderung von dem betreffenden Gewerbezweig nicht selbst erhoben wird.

Und nun zur Antwort des Eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartementes auf die von uns gestellten Fragen:

Die erste Frage, ob dem Eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartement bekannt sei, dass weitere Grossunternehmungen des Detailhandels, so insbesondere die Migros-Genossenschaft, mehrere Turnusöfen aufzustellen beabsichtigten, hat das Eidgenössische Volkswirtschaftsdepartement verneint. Weder den zuständigen Stellen des Departementes noch der Getreideverwaltung sei von solchen Absichten etwas bekannt. Zwar habe man gehört, dass die Migros-Genossenschaft sich seinerzeit mit dem Gedanken befasste, in Bern eine sogenannte Brotfabrik einzurichten. Dieser Plan solle inzwischen aufgegeben worden sein.

Unserseits wissen wir, dass, als die Migros-Genossenschaft von der Burgergemeinde der Stadt Bern seinerzeit Land erwarb, vertraglich festgehalten wurde, dass auf diesem Grundstück die fabrikmässige Herstellung von Brot nicht zulässig sei. In der Folge hat sich die Migros-Genossenschaft damit begnügt, in ihrem neuen Verwaltungs- und Lagergebäude in Bern einen sogenannten Turnusofen für Patisserie aufzustellen. Dabei handelt es sich wohl um einen der drei von der Migros-Genossenschaft bei der Firma W. Pfleiderer in Stuttgart bestellten Turnus- beziehungsweise Netzbandöfen, von denen ein anderer in St. Gallen, ein dritter in Albisrieden bei Zürich soll eingerichtet worden sein.

Auf unsere zweite Frage nach der sozialpolitischen Wünschbarkeit der Errichtung von Brotfabriken antwortet das Eidgenössische Volkswirtschaftsdepartement: «Wir glauben nicht, dass es ohne weiteres möglich ist, diese Frage in der gestellten Form zu beantworten. Bekanntlich gibt es im modernen Wirtschaftsleben eine Reihe von Erscheinungen, die man unter gewissen Gesichtspunkten als unerwünscht bezeichnen mag, die man aber trotzdem durch staatliche Eingriffe weder unterbinden noch einschränken kann. In letzter Linie kommt es nämlich im vorliegenden Fall darauf an, ob von behördlicher Seite Massnahmen zur Einschränkung der Brotfabriken, die das Brot in den Turnusöfen herstellen, überhaupt getroffen werden können.» — Kritisch bemerken wir, dass eine konkretere Beantwortung unserer sicherlich klar formulierten zweiten Frage hätte erwartet werden können.

Auf unsere dritte Frage, ob das Eidgenössische Volkswirtschaftsdepartement glaube, dass Brotfabriken geeignet seien, das Bäckergewerbe in seiner Existenzgrundlage zu gefährden, wird zugegeben, «dass es von vornherein klar ist, dass die Brotfabriken an sich geeignet sind, das Bäckergewerbe zu gefährden.»

Und nun zu unserer vierten, der Hauptfrage, ob Vorkehren gestützt auf Art. 31 bis, Abs. 3, lit. a der Bundesverfassung geboten erscheinen, um den zweifellos wichtigen, in seiner Existenzgrundlage gefährdeten Wirtschaftszweig zu schützen.

Dazu bemerkt das Eidgenössische Volkswirtschaftsdepartement: «Hinsichtlich der Hauptfrage ist ohne weiteres einzuräumen, dass es an sich möglich wäre, die Errichtung von Brotfabriken gemäss Art. 31 bis, Abs. 3, lit. a), der Bundesverfassung zu beschränken. Voraussetzung dafür wäre jedoch, dass das Bäckergewerbe nicht nur in seinen Existenzgrundlagen als gefährdet erscheint, sondern diese Gefährdung müsste überdies auf die Errichtung von Brotfabriken zurückzuführen sein. Des weitern müsste gemäss Abs. 4 des erwähnten Verfassungsartikels untersucht werden, ob das Bäckergewerbe diejenigen Selbsthilfemassnahmen getroffen hat, die ihm billigerweise zugemutet werden können. Schliesslich ist nicht ausser Acht zu lassen, dass Massnahmen im Sinne der angeführten Verfassungsbestimmung nur möglich sind, wenn das Gesamtinteresse es rechtfertigt. Da ausserdem in erster Linie die Brotfabriken von genossenschaftlichen Betrieben (Konsumvereine und Migros-Genossenschafts-Bund) in Betracht fallen, ist ferner zu prüfen, ob nach Abs. 5 des angeführten Artikels einschränkende Massnahmen, die sich gegen die Genossenschaften wenden würden, zulässig wären.

Wir müssen Ihnen mitteilen, dass uns die verfassungsmässigen Voraussetzungen aus den nachstehend anzuführenden Gründen nicht erfüllt zu sein scheinen. Dies dürfte auch der Grund sein, weshalb bisher seitens der zuständigen gewerblichen Organisationen den Behörden keine Begehren im Sinne der Interpellation von Grossrat Bleuer gestellt worden sind. Die bisherigen Eingaben des Bäckergewerbes befassten sich vielmehr mit den Fragen der Preisgestaltung und der Margenbemessung.

Dass das Bäckergewerbe mit gewissen Schwierigkeiten zu kämpfen hat, ist den zuständigen Behörden nicht unbekannt. Ohne auf die Gründe im einzelnen einzutreten, die zu den bestehenden Schwierigkeiten geführt haben, möchten wir jedenfalls feststellen, dass die Errichtung von Brotfabriken nach dem Urteil der zuständigen Amtsstellen, insbesondere auch der Eidgenössischen Getreideverwaltung, kaum in grossem Ausmass dazu beigetragen hat. Dass in naher Zukunft die Erstellung weiterer Brotfabriken zu einer eigentlichen Existenzgefährdung des Bäckergewerbes führen könnte, scheint uns unwahrscheinlich. Es bestehen auch keine Anhaltspunkte dafür, dass neue Brotfabriken in grösserem Umfang in absehbarer Zeit entstehen werden. Aber selbst wenn man annehmen wollte, dass das Bäckergewerbe wegen der Errichtung von Brotfabriken in seiner Existenz gefährdet sei, so wäre zu bezweifeln, ob man im Rahmen von Art. 31 bis der Bundesverfassung die angeregten Massnahmen treffen könnte.»

Dies ist auszugsweise die Stellungnahme des Eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartementes. Wir können uns von dieser Antwort nicht voll befriedigt erklären, dies deshalb nicht, weil uns die Erhaltung eines Gewerbe- oder Handwerkerstandes immer ein Opfer wert scheint. Eine wirklich menschliche Gemeinschaft, aber auch ein gesundes Staatswesen, muss eine möglichst grosse Zahl kleiner und grösserer selbständiger Existenzen umfassen.

In einem aber scheint das Eidgenössische Volkswirtschaftsdepartement sicher recht zu haben, nämlich mit seiner Bemerkung, dass es vor allem Sache der eidgenössischen Berufsorganisation, in diesem Falle des Schweizerischen Bäckermeisterverbandes,

und der gewerblichen Spitzenorganisation, das heisst des Schweizerischen Gewerbeverbandes ist, zum Schutze des bedrohten Bäckereigewerbes im Bundeshaus die notwendigen Schritte einzuleiten. Ohne dass dies geschehen ist, käme ein Vorstoss einer Kantonsregierung direkt einem Stoss ins Leere gleich und wäre zum vorneherein zu einem Misserfolg verurteilt.

Bleuer. Ich danke dem Volkswirtschaftsdirektor für die prompte Behandlung der Interpellation. Ich bin von der Antwort befriedigt, dagegen bin ich von der Auffassung des Eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartementes über diese Angelegenheit nicht restlos befriedigt.

Interpellation der Herren Tannaz und Mitunterzeichner betreffend Dezentralisation der Ausbildungskurse für Feuerwehroffiziere

(Siehe Seite 341 hievor)

Tannaz. Die von mir in der Maisession eingereichte Interpellation gegen die Zentralisation der Kurse für Feuerwehroffiziere hat folgenden Wortlaut:

«In weiten Kreisen der Feuerwehren und der Feuerwehr-Amtsverbände nimmt man mit Befremden davon Kenntnis, dass in Zukunft Feuerwehroffiziere in zentralisierten Kursen ausgebildet werden sollen. Seit jeher wurden nach Art. 40 des Dekretes über das Feuerwehrwesen die Feuerwehroffiziere in kombinierten Geräteführer- und Offizierskursen im Amtsbezirk selbst ausgebildet. Diese Art garantierte eine Ausbildung, die für unsere Verhältnisse entsprechend war. In zentralisierten Kursen wird dies nicht mehr in dem Masse möglich sein.

Es ist ferner bekannt, dass es in den einfachen ländlichen Verhältnissen oft ausserordentlich schwer hält, geeignete Leute zur Teilnahme an diesen Offizierskursen zu finden. Eine Teilnahme ist ihnen meist nur möglich, wenn der Kursort nicht zu weit entfernt ist, damit sie ihre Arbeiten in den landwirtschaftlichen Betrieben vor der Abreise und nach ihrer Rückkehr noch besorgen können. Bei zentralisierten Kursen wird ihnen dies nicht mehr möglich sein und wird zudem für die Kursteilnehmer wie für die Gemeinden grössere finanzielle Aufwendungen erfordern.

Ist die Direktion der Volkswirtschaft bereit, aus diesen Gründen auf den gefassten Beschluss zurückzukommen und die Ausbildung der Feuerwehroffiziere wieder wie bisher in den Amtsbezirken durchzuführen?»

Mit dieser Interpellation soll gleichzeitig eine Eingabe des Feuerwehrvereins des Amtes Konolfingen an den kantonalen Feuerwehrverband, mitunterzeichnet von den Vereinen der Aemter Seftigen, Signau, Trachselwald und anderen unterstützt werden.

Je und je sind die Kurse für Feuerwehrchargierte als kombinierte Kurse für Geräteführer, Offiziere und Kommandanten je nach Bedarf in den Amtsbezirken durchgeführt worden. Das hat sich bewährt, indem die Inspektoren und Instruktoren meistens vom Amt oder den umliegenden Amtsbezirken verpflichtet werden konnten. Sie kannten die örtlichen Verhältnisse gründlich. — Vor Jahren sind, veranlasst vom Vorstand des kantonalen Feuerwehrverbandes, die Kurse für Feuerwehrkommandanten zentralisiert worden, aber ohne jede Begrüssung der Amtsverbände. Diese zentralisierten Kurse sind ein Stück weit begründet durch das Arbeitsprogramm. Zu einigen Vorteilen gesellten sich aber Nachteile. Beispielsweise müssen in den Kommandantenkursen, in denen also die Leute zu Kommandanten ausgebildet werden sollten, die Teilnehmer zum grössten Teil Dienst als Geräteführer und Offiziere leisten. In den Amtsverbänden hat man sich damit abgefunden, trotzdem zu verschiedenen Malen, besonders im Oberland, Ausnahmen bewilligt werden mussten, ein Zeichen, dass man auch hier nicht alles schablonenmässig durchführen kann.

Zwischenhinein kam die Erweiterung der Geräteführerkurse. Auch der Geräteführerkurs II stösst im Lande auf grosse Opposition. Einige Ratskollegen erklärten mir, dass diese neue Regelung es fast verunmögliche, in kleinen Ortschaften Leute für die Kurse zu erhalten; man habe bald das Gefühl, bei den kleinen Feuerwehren würden weniger Kurse genügen.

Nach der Zentralisation der Kommandantenkurse versucht der Kantonalvorstand ein Stück weiter zu gehen. Nun kommen die Offizierskurse dran, wiederum ohne Begrüssung der Amtsverbände. Es wird einfach verfügt, dass in Zukunft Offizierskurse landesteilweise durchgeführt werden sollen. Bereits hat man mit der Durchführung solcher Kurse begonnen.

Diese Neuordnung hat zur Folge, dass die Teilnehmer einzelner Amtsbezirke ihren Kurs in einem anderen Amtsbezirk absolvieren müssen. Das bringt automatisch die Nachteile mit sich, wie ich sie im Wortlaut der Interpellation bekannt gab. Die Ausbildung im Amtsbezirk hat die Kursteilnehmer in Verhältnisse hineingestellt, wie sie bei der eigenen Feuerwehr zu Hause vorhanden sind. Ausserdem war es den Kursteilnehmern in ländlichen Verhältnissen möglich, neben dem Kurs täglich die dringendsten Arbeiten im landwirtschaftlichen oder gewerblichen Betriebe zu besorgen. Die finanziellen Aufwendungen für die Gemeinden waren kleiner. Ferner sind nach der Meinung von kompetenten Feuerwehrfachleuten kleine, kombinierte Kurse taktisch und technisch den grossen, zentralisierten Monsterkursen unbedingt vorzuziehen. Des weiteren ist es je länger je schwieriger, in ländlichen Verhältnissen Leute für den Besuch all dieser vorgeschriebenen Kurse zu erhalten. Man sollte die Teilnahme nicht immer noch weiter erschweren.

In kantonalen Versammlungen, an Kommandantenrapporten und anderen Feuerwehrveranstaltungen hören wir immer, die Amtsfeuerwehrverbände seien das Bindeglied zwischen der Direktion der Volkswirtschaft und dem kantonalen Feuerwehrverein einerseits und den einzelnen Feuerwehren des Amtes anderseits. Viele Feuerwehrfachleute haben das Gefühl, statt dass sich die Zusammenarbeit vertiefe mache sich je länger je mehr eine Oppositionsstimmung geltend, die der Sache schadet. Wenn diese Stimmung nicht gespürt wird, muss man eben einmal sagen, dass sie vorhanden ist. Der Oppositionsgeist erhält noch besonderen Auftrieb, wenn massgebende Stellen des Feuerwehrwesens einschnei-

dende Neuerungen bringen, ohne die Instanzen zu begrüssen, die mit dem Volk in direkter Fühlung stehen. — Auch die Antwort des kantonalen Feuerwehrvereins auf die Eingabe des Amtsverbandes Konolfingen wird die Zusammenarbeit nicht stark fördern. Bei Zusammenkünften der Amtsverbände wird jeweilen von den anwesenden Vertretern der kantonalen Vereine die Initiative und die Arbeit der Amtsverbände geschätzt und gerühmt. Wenn aber bei ihnen etwas kritisiert wird und entsprechende Eingaben gemacht werden, ist man nachher beleidigt.

Das Feuerwehrwesen untersteht der Direktion der Volkswirtschaft. Ich hoffe, Regierungsrat Gafner werde seine Antwort so gestalten, dass man daraus merkt, dass die Volkswirtschaftsdirektion nicht nur auf den Vorstand der kantonalen Vereinigung hört, sondern weitgehend die Meinung des Volkes berücksichtigt. Ich würde es begrüssen, und das wäre sicher im Interesse der Sache, wenn der Volkswirtschaftsdirektor eine abschliessende Antwort erst erteilen würde, nachdem er auch die Meinung der Feuerwehr-Amtsverbände eingeholt haben wird, die nämlich eine ganz grosse Rolle in der Organisation des Feuerwehrwesens spielen.

Gafner, Volkswirtschaftsdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Wenn ich da anfangen wollte, wo Herr Grossrat Tannaz aufgehört hat, müsste ich die Interpellation nicht jetzt, sondern später beantworten. Er hat mit seinem Vorschlag durchaus recht, dass man die Gegenseite auch hören soll. Wir haben nun, wie Herr Tannaz sagt, die Auffassung des Volkes, nämlich die der Amtsverbände gehört. Ich möchte jetzt die Auffassung des Leiters der Kursenzentrale und des Kantonalvorstandes darlegen. Vielleicht findet man dann die richtige Lösung zwischendrin. Jedenfalls kann ich dem Interpellanten zusichern, dass wir das, was er und heute morgen Herr Grossrat Landry sagten, mit dem kantonalen Feuerwehrverein und mit dem Leiter der Kursenzentrale besprechen werden.

Herr Grossrat Tannaz beruft sich in seiner Interpellation auf § 40 des Dekretes vom 15. Januar 1919 über das Feuerwehrwesen, in welchem bestimmt wird: «Für die Durchführung der in den einzelnen Amtsbezirken stattfindenden Geräteführerkurse zur Heranbildung von Offizieren und Unteroffizieren ist durch die Direktion des Innern ein Regulativ zu erlassen.» — Wir müssen diese Bestimmung genau lesen und erkennen dann, dass nach Meinung des damaligen Gesetzgebers die Bezeichnung «Geräteführer» der Ober- oder Sammelbegriff für Unteroffiziere und Offiziere war. Es gab deshalb bis 1921 nur allgemeine Kaderkurse für Offiziere und Geräteführer in der Dauer von fünf Tagen.

Heute haben wir etwas andere Verhältnisse. Ein Veteran des Feuerwehrwesens, mit welchem die Angelegenheit besprochen wurde, sagte humorvoll und indem er auf den Kopf deutete, dort, wo das Käppi mit den Gradabzeichen sitzt: «Es war eine goldene Zeit.» Es soll nämlich Feuerwehrcorps gegeben haben, in denen ausser der Mannschaft, dem Kommandanten und einem Major nur noch Hauptleute zu finden waren. In der Hinsicht hat eine gründliche Aenderung stattgefunden. Heute kann nur noch Offizier werden, wer einen Löschzug, bestehend beispielsweise aus Leiter und Hydrantenwagen, kommandiert. Der Offizier ist also der unmittelbare Vorgesetzte von mindestens zwei Geräteführern, die den Rang eines Unteroffiziers bekleiden und für die Bedienung der ihnen anvertrauten Geräte (Leiter, Hydrantenwagen) ihrerseits eine kleine oder grössere Zahl von Feuerwehrsoldaten kommandieren. Die Geräteführer haben somit nach heutiger Ordnung nicht mehr Offiziersrang.

Diese Aenderung hatte natürlich zur Folge, dass die Zahl der Offiziersanwärter viel geringer geworden ist und dass daher in den meisten Aemtern jährlich nur einige wenige Offiziere auszubilden sind. Ihre Zahl ist so klein geworden, dass laut Bericht des Feuerwehrvereins des Kantons Bern eine amtsbezirksweise Durchführung reiner Offizierskurse gar nicht mehr in Frage komme.

Die Entwicklung vollzog sich folgendermassen: Seit Erlass des Feuerwehrdekrets und bis ins Jahr 1932 wurden reine Offizierskurse durchgeführt, und zwar immer in der Weise, dass die Offiziere mehrerer Amtsbezirke im gleichen Kurs ausgebildet worden sind. Herr Grossrat Tannaz erinnert sich vielleicht noch an den Offizierskurs vom 13. bis 18. Oktober 1924 in Belp, der von Offiziersanwärtern aus den Aemtern Seftigen und Schwarzenburg besucht wurde. Im Jahre 1932 allerdings hat dann eine Schwenkung stattgefunden, insofern als von da an bis 1949 die Offizierskurse mit Geräteführerkursen kombiniert wurden. Immer aber, und das muss unterstrichen werden, waren, soweit es sich um Offiziersanwärter handelte, Leute aus verschiedenen Amtsbezirken besammelt. Reine Offizierskurse nur für Anwärter aus ein und demselben Amtsbezirk sind somit, seitdem das Feuerwehrdekret in Kraft ist, nie mehr durchgeführt worden.

Die Erfahrungen der letzten Jahre aber zeigten, dass auf die Ausbildung des Kaders unserer Feuerwehren grosses Gewicht zu legen ist. Die technischen Fortschritte, die neuen und verbesserten Lösch- und Abwehrgeräte verlangen eine gründliche Schulung. Dieses Jahr ist beispielsweise ein Offizierskurs in Münchenbuchsee durchgeführt worden, neben einem Offizierskurs in Delsberg und in Interlaken. Für den Kurs in Münchenbuchsee stellten die einzelnen Amtsbezirke folgende Teilnehmer: Aarberg 12, Aarwangen 10, Bern-Land 14, Bern-Stadt 2, Büren 1, Burgdorf 3, Fraubrunnen 16, Erlach 6, Konolfingen 4, Laufen 1, Nidau 5, Signau 2, Trachselwald 7. Aus einzelnen Amtsbezirken wurden keine Anwärter gemeldet. Um einen Offizierskurs rationell durchzuführen, sollte er mindestens von 30 Anwärtern besucht werden. Sie sehen, dass im Jahre 1951 in keinem einzigen Amtsbezirk genügend Anwärter für einen Offizierskurs vorhanden gewesen wären. Dazu kommt, dass in den erwähnten Aemtern nirgends ein Geräteführerkurs durchgeführt wurde. Die von Herrn Grossrat Tannaz befürworteten kombinierten Geräteführer- und Offizierskurse wären somit dieses Jahr praktisch gar nicht durchführbar gewesen. Darum hat man zusammengezogen, wobei man in der Zentralisierung an und für sich zu weit gegangen sein mag. Man kann in Zukunft im Sinne der Ausführungen des Herrn Tannaz nur einige Amtsbezirke zusammenfassen, also nicht so viele wie in Münchenbuchsee.

Was wird nun als Vorteil der Offiziersausbildung im Amtsbezirk angeführt? 1. Den Offiziersanwärtern

stehe in den Geräteführerklassen eine Uebungstruppe zur Verfügung; 2. der zuständige Amtsfeuerwehrinspektor lerne seine zukünftigen Offiziere im Bezirk kennen; 3. die Reisespesen seien geringer; 4. die Teilnehmer gewännen zufolge der kürzeren Aufmarschwege Zeit, um zu Hause vor und nach der Kursarbeit dringende Geschäfte zu erledigen, so hauptsächlich auch in landwirtschaftlichen Betrieben.

Diesen Argumenten für die Durchführung kombinierter Kurse in den Amtsbezirken könnte folgendes entgegenhalten werden: 1. Eine Uebungstruppe kann aus der Mitte der Offiziersklassen gebildet werden. 2. Die Amtsfeuerwehrinspektoren können als Klassenlehrer beigezogen werden und lernen so ihre zukünftigen Offiziere kennen. Hierzu wird aber noch geltend gemacht, dass auch in unserer Armee den Vorgesetzten ein Kader zugewiesen wird, das sie nicht selbst ausgebildet haben. 3. Zutreffend ist, dass die Reisespesen etwas höher ausfallen, wenn die Offiziersanwärter mehrerer Amtsbezirke zusammen ausgebildet werden. Für eine einmalige Hin- und Herreise übernimmt aber die Brandversicherungsanstalt die Spesen. 4. Im schon erwähnten Offizierskurs in Münchenbuchsee traten zum Kurs 83 Teilnehmer aus im Seeland, im Oberaargau, im Mittelland und im Emmental gelegenen Amtsbezirken und Gemeinden an, davon 59 Teilnehmer mit Motorfahrzeugen oder Velos und nur 20 reisten mit der Bahn. Am Kursort selbst übernachteten nur 8 Mann. — Diese Ordnung steht im Gegensatz zu derjenigen anderer Kantone, wo die Offizierskurse zentralisiert durchgeführt werden und die Teilnehmer während der Dauer dieses Dienstes kaserniert sind und somit am Abend nicht nach Hause zurückkehren können. Selbstverständlich müssen wir uns im grossen Kanton Bern nach unseren bernischen Verhältnissen richten; dieser Auffassung des Herrn Tannaz, die indirekt aus seinen Ausführungen hervorging, pflichte ich bei.

Der Kritik von Herrn Grossrat Tannaz wollen wir insoweit Rechnung tragen, als ich mit dem Vorstand des kantonalen Feuerwehrvereins sprechen und ihm sagen werde, dass die Zentralisierung der Kurse für die Hälfte des Kantons (Oberland und Jura fielen weg) doch nicht das geeignete Vorgehen sei. Aber amtsbezirksweise, das möchte ich ebenso klar sagen, können die Offizierskurse nicht durchgeführt werden. Man wird einzelne Amtsbezirke zusammennehmen müssen, wenn man rationell arbeiten will.

Dass die Amtsfeuerwehrverbände ihre wertvolle und wichtige Aufgabe wie bisher zusammen mit den örtlichen Feuerwehren und im Einvernehmen mit dem kantonalen Verein und der Volkswirtschaftsdirektion erfüllen müssen, hierüber bin ich mit Herrn Grossrat Tannaz einig. Wenn es sich so verhalten sollte, wie er sagte, dass eine Opposition erwächst und man nicht einverstanden ist mit dem kantonalen Feuerwehrverein, gewissermassen die Zügel sinken lässt und passiv wird, so bin ich verpflichtet, dem nachzugehen, um Unebenheiten, wo sie bestehen, zu glätten. Auch da bin ich mit Herrn Grossrat Tannaz einig. In diesem Sinne möchte ich «der Stimme aus dem Volke» durchaus Rechnung tragen, möchte mit den Feuerwehrorganisationen sprechen. Ich hoffe, die Lösung werde so ausfallen, dass nachher alle Amtsfeuerwehrverbände wieder freudig mitmachen können. Ich wünsche nichts Besseres.

Tannaz. Ich erkläre mich von den Schlussausführungen des Regierungsrates befriedigt.

Interpellation der Herren Grossräte Willemain und Mitunterzeichner betreffend Uebertretung der Vorschriften des Fabrikgesetzes durch jurassische Industrieunternehmen

(Siehe Seite 302 hievor)

M. **Willemain.** Depuis la fin de la dernière guerre, notre pays connaît une période de prospérité sans précédent, à laquelle participe l'ensemble de nos entreprises industrielles. Pour remédier dans la mesure du possible au manque croissant de main d'œuvre, il a fallu faire appel à plus de 100 000 ouvriers étrangers, italiens pour la plupart. Il est indéniable que notre pays doit profiter de la situation très favorable du moment pour améliorer dans la mesure du possible le niveau de vie de ses habitants et pour accumuler les réserves indispensables en période de crise économique. Cependant, nous tenons à relever avec quelle désinvolture la plupart des employeurs agissent, en ignorant complètement la loi sur les fabriques, alors que les autorités responsables ne font pratiquement rien pour réprimer les abus. Il est parfaitement inutile de voter des lois sociales si elles ne sont pas respectées.

Certes, nous reconnaissons franchement qu'en raison parfois d'un gain insuffisant et surtout de l'augmentation constante du coût de la vie qui atteint en ce moment son point culminant depuis la guerre, de nombreux ouvriers tiennent à faire des heures supplémentaires. Mais qu'on n'oblige pas l'ouvrier à faire ce qui ne lui convient pas, en recourant parfois à la menace. Je citerai le cas de cet ouvrier de la vallée de Delémont, traité de fainéant et de «fumier» (ce sont les termes exacts) et menacé de renvoi immédiat en cas de chômage par son chef d'atelier, parce qu'il refusait de faire davantage de travail supplémentaire. Une heure de travail supplémentaire pour permettre à l'ouvrier de gagner un peu plus, soit, mais onze, douze, et même treize heures par jour, c'est trop et cela nuit à la santé morale et physique de l'ouvrier et particulièrement de l'ouvrière.

Des abus par trop criants ont été constatés dans de nombreuses usines de notre région et nous pensons qu'il en est certainement de même ailleurs. Qu'on en juge par les quelques cas suivants, qui illustrent bien la situation:

Dans un important village de la vallée de Delémont, une entreprise a accumulé, durant la période située entre les vacances horlogères de 1950 et celles de cette année, 30 000 heures supplémentaires, sans tenir compte des heures couvertes par des permis de travail accordés par l'Office du travail.

Une autre entreprise du même endroit a totalisé près de 15 000 heures dans les mêmes conditions.

Une troisième usine compte quelques milliers d'heures supplémentaires, mais, pour dérouter les

contrôleurs certains ouvriers avaient jusqu'à trois cartes de timbrage.

Dans le village voisin, une petite entreprise a fait effectuer environ 5000 heures supplémentaires. Pendant une certaine période, on y travailla presque jour et nuit.

Mais ce qui est plus grave encore, c'est que le supplément de 25 % n'a pas été payé dans la plupart des cas. Cette dernière entreprise aurait, paraît-il, été dénoncée au juge.

Nous pourrions multiplier les exemples. Tel le cas de ce directeur qui reconnaît que près de 8000 heures supplémentaires ont été effectuées en cinq mois et qui donne même les détails de deux quinzaines: première quinzaine: 9 ouvrières 123 heures, 33 ouvriers 819 heures; deuxième quinzaine: 9 ouvrières 158 heures, 25 ouvriers 611 heures.

Il en est de même en Ajoie, où l'on nous cite aussi des exemples, en particulier celui d'une entreprise qui occupe vingt ouvriers environ, lesquels travaillent soixante heures par semaine, sans recevoir le 25 % pour les heures supplémentaires. La situation est identique dans deux autres fabriques, où l'on travaille onze à douze heures par jour dans les mêmes conditions.

Il semble également que le contrôle des ouvriers laisse fort à désirer. En effet, dans une grande usine, un ouvrier italien victime d'un accident a été dans l'obligation d'indiquer ses nom et prénom, de même que son domicile et on a immédiatement constaté qu'il n'était pas annoncé, alors qu'il travaillait dans cette entreprise depuis deux mois.

Une entreprise de Grange a même engagé, l'automne dernier, un jeune homme en âge de scolarité et il a fallu l'intervention des autorités scolaires pour faire cesser ce scandale.

Il faut relever également que certaines entreprises demandent des permis pour quelques parties de leur production, alors que ce sont les ouvriers de toute l'usine qui font des heures supplémentaires.

Tous ces faits indiquent clairement que la loi sur les fabriques n'est plus respectée, et surtout que les organes de contrôle ne font pas tout leur devoir ou sont souvent bernés. Il appartient aux autorités de police locale de procéder à la surveillance nécessaire. Si ces contrôles sont en général efficaces dans les villes, ils ne sont ni agréables, ni faciles dans les villages, où ces mesures sont prises à l'égard des meilleurs contribuables. C'est pourquoi il faudrait, à notre avis, désigner une autre instance pour effectuer les contrôles indispensables. Nous insistons pour que la Direction de l'économie publique fasse mieux respecter à l'avenir la loi sur les fabriques. Si nos industriels désirent que leurs ouvriers fassent des heures supplémentaires, qu'ils en demandent l'autorisation, que l'Office du travail leur accordera certainement. Qu'ils respectent alors les engagements pris en payant le 25 % supplémentaire et que cessent une fois pour toutes les pressions et les menaces de toutes sortes à l'égard des ouvriers.

Gafner, Volkswirtschaftsdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Der Herr Interpellant macht geltend, dass « sous l'œil bienveillant des autorités, qui connaissent les faits » in zahlreichen jurassischen, dem Fabrikgesetz unterstellten Industriebetrieben die Arbeitnehmer zu Ueberstunden veranlasst werden. Das ist ein schwerer Vorwurf an die Behörden, den ich nicht annehmen kann und auf den ich antworten möchte. — Es wird sodann behauptet, dass in diesen Betrieben sehr oft in zwei Wochen, also während einer Zahltagsperiode, die einzelne Arbeitskraft, der einzelne Arbeitnehmer 110 bis 120, ja sogar 150 Arbeitsstunden leiste. Dies würde einer Ueberstundenzahl von 14 bis 24 Stunden oder sogar von 54 Stunden pro Arbeitnehmer und pro Zahltagsperiode entsprechen.

Ich darf als bekannt voraussetzen, dass das Fabrikgesetz in seinem Art. 40 den Grundsatz der 48-Stundenwoche aufstellt. In zwei Wochen, während einer Zahltagsperiode, soll somit ein dem Fabrikgesetz unterstellter Arbeitnehmer grundsätzlich nicht mehr als 96 Stunden arbeiten. Im Fabrikgesetz wird aber die Möglichkeit gegeben, diese Arbeitszeit unter bestimmten Voraussetzungen zu verlängern. Art. 48, Abs. 2, des Fabrikgesetzes lautet: « Die Verlängerung darf nur in Notfällen mehr als 2 Stunden im Tage betragen. » Mit andern Worten: Wenn kein Notfall vorliegt, soll die Ueberzeit pro Tag und pro Arbeitskraft höchstens 2 Stunden betragen. Bei 12 Arbeitstagen, also einer zweiwöchigen Zahltagsperiode, ist somit eine Ueberzeitarbeit von 14 bis 24 Stunden nicht ungesetzlich, sofern — dies sei deutlich unterstrichen — 1. der Betriebsinhaber um eine Ueberzeitbewilligung nachsucht, 2. den gesetzlichen Lohnzuschlag von 25 % für die Ueberzeitarbeit ausrichtet, und 3. diese Ueberzeitarbeit nicht andauert, sondern nur vorübergehender Natur ist.

Zu diesem letzten Punkt sei bemerkt, dass, bevor eine Ueberzeitbewilligung erteilt wird, die Fabrikpolizeiorgane prüfen, ob der Betrieb nicht schon während 80 Tagen, ohne die Tage vor Sonn- und Feiertagen, Ueberzeitarbeit leisten liess. Ich erinnere an Art. 49, Abs. 2, des Fabrikgesetzes und Art. 154 der bundesrätlichen Vollzugsverordnung. Betrieben, die vorübergehend Ueberzeitarbeit im skizzierten Rahmen mit Bewilligung der Fabrikpolizei ausführen lassen und — ich wiederhole — den gesetzlichen Lohnzuschlag zahlen, könnte kein Vorwurf gemacht werden. Dass solche Ueberzeit in zahlreichen, auch jurassischen Industriebetrieben in den letzten Monaten geleistet wurde, ist eine jedermann bekannte Tatsache. Der Grund für diese Entwicklung liegt in der überall infolge der Aufrüstung usw. verbesserten Wirtschaftslage.

Etwas anders verhält es sich mit Betrieben, die mehr als 24 Stunden Ueberzeitarbeit leisten lassen, sogar 54 Stunden, wie dies der Herr Interpellant behauptet. Hier wird in der Regel etwas nicht stimmen und l'œil des autorités hat hier zu wachen.

Von Interesse ist daher, festzuhalten, wer les autorités sind, die zum rechten schauen sollen. Eindeutige Auskunft gibt uns die kantonale Vollziehungsverordnung vom 2. August 1946 zum Bundesgesetz vom 18. Juni 1914 betreffend die Arbeit in den Fabriken. In § 4 wird bestimmt: « Der Ortspolizei stehen zu: 1. die Beaufsichtigung der Fabriken in Bezug auf die Einhaltung der Vorschriften der Fabrikgesetzgebung, insbesondere derjenigen über den Schutz der Gesundheit der Arbeiter, das Arbeitsverhältnis, die Arbeitszeit und die Beschäftigung von jugendlichen und weiblichen Personen. »

Die Ortspolizeibehörde ist es also, die in erster Linie über die Einhaltung der gesetzlichen Arbeitszeitvorschriften wachen soll. Es ist nun denkbar, dass da und dort eine Ortspolizeibehörde ihre Aufgabe nicht richtig erfüllt.

Wir haben daher Herrn Grossrat Willemain zwei Mal geschrieben, nämlich am 15. Juni und am 28. Juli 1951, und ihn gebeten, er möchte uns Fabrikbetriebe nennen « qui effectuent des heures supplémentaires sans autorisation.» Das Ergebnis unserer zweimaligen Anfrage war leider ein negatives, indem Herr Grossrat Willemain auf unsere Anfragen nicht antwortete. Wir sind selbstverständlich bereit, unsere Pflicht auch auf diesem Gebiet wie bis anhin zu tun. Wenn man uns fehlbare Betriebe nennt, oder uns auf säumige Ortspolizeibehörden aufmerksam macht, dann schreiten wir ein. Wir erstatten Strafanzeige gegen den fehlbaren Betriebsinhaber, oder wir lassen die säumige Ortspolizeibehörde durch den Regierungsstatthalter auf ihre Pflichten aufmerksam machen. Allein in den Amtsbezirken Delsberg, Münster, Freiberge und Pruntrut haben wir im Jahre 1950 22 Strafanzeigen eingereicht, weil wir gestützt auf die Wahrnehmung der eidgenössischen Fabrikinspektoren, unseres Fachbeamten für Fabrikpolizei, oder aber von dritter Seite darauf aufmerksam gemacht worden sind, dass in diesem oder jenem Fabrikbetrieb Ueberzeitarbeit ohne Bewilligung geleistet wurde. Schwerwiegend waren diese Fälle insofern nicht, als die Betriebsinhaber wohl keine Bewilligung eingeholt hatten, in allen Fällen aber der gesetzliche Lohnzuschlag entrichtet worden ist. Von einer Pflichtvernachlässigung der zuständigen Gemeindebehörden hätten wir in diesen Fällen nicht sprechen können.

Ich möchte daher Herrn Grossrat Willemain erneut bitten, uns die Fälle, auf die er anspielt, nicht in allgemeinen Behauptungen, sondern namentlich zu nennen, und wir werden wie bisher, ohne Ansehen der Person — es hat auch schon Gemeindepräsidenten getroffen — vorgehen. Wir haben immer das Nötige vorgekehrt und werden dies auch in Zukunft tun. Wir sind hier in Bern. Der eidgenössische Fabrikinspektor mit Amtssitz in Lausanne kann auch nicht an allen Orten gleichzeitig sein. Man muss es uns daher melden, wenn im Kanton herum das Fabrikgesetz verletzt wird. In erster Linie muss die Ortspolizeibehörde zum rechten schauen. Erst nachher kommen wir an die Reihe. Pflichtvernachlässigung wird man uns sicher nicht vorwerfen können. Herr Grossrat Willemain hat das denn auch uns gegenüber nicht getan.

M. **Willemain,** Je tiens tout d'abord à rectifier un fait. Je souligne que j'ai mentionné les autorités locales qui ont été averties, à Delémont en particulier. J'ajoute que, sur l'intervention de la FOHM, le préfet de Delémont à procédé à certaines enquêtes, qui ont établi certains faits que j'ai cité.

Präsident. Ich bitte Herrn Willemain, sich auf eine Erklärung darüber zu beschränken, ob er von der Antwort der Regierung befriedigt sei.

M. **Willemain.** Je dirai enfin à Monsieur le Directeur de l'économie publique que certains des renseignements que j'avais demandés ne m'ont été donnés que vendredi dernier. C'est la raison pour laquelle je ne les ai pas communiqués à la Direction de l'économie publique, à la disposition de laquelle je les tiens.

Präsident. Wenn ich den Interpellanten richtig verstanden habe, ist er von der Beantwortung seiner Interpellation befriedigt.

Schluss der Sitzung um 16.50 Uhr.

Der Redaktor:
Vollenweider.

Fünfte Sitzung

Donnerstag, den 13. September 1951
8.30 Uhr

Vorsitzender: Präsident Steiger

Die Präsenzliste verzeigt 182 anwesende Mitglieder. Abwesend sind 11 Mitglieder, wovon mit Entschuldigung die Herren: Aebi (Burgdorf), Baumgartner (Biel), Burgdorfer (Schwarzenegg), Hänni (Lyss), Kohler, Loretan, Maurer, Schwarz (Langnau), Stucki (Steffisburg), Tschumi, Zingg (Laupen); ohne Entschuldigung ist niemand abwesend.

Tagesordnung:

Kredite für Staatsstrassen

Namens der vorberatenden Behörden referiert über diese Geschäfte Grossrat Barben, Mitglied der Staatswirtschaftskommission, worauf folgende Anträge diskussionslos gutgeheissen werden:

Beschlüsse:

I.

Für Walzarbeiten und für den Einbau eines staubfreien leichten Belages auf der Strecke Riggisberg - Otzenbach der Staatsstrasse Riggisberg - Wislisau - Schwarzenburg wird ein Kredit von Fr. 50 000.— zu Lasten der Kreditreserve 2110 712 2 (Ausbau der Verbindungsstrassen) bewilligt.

II.

Für den Ausbau einer 560 m langen Innerortsstrecke der Staatsstrasse Röthenbach - Ober-Süderen in der Oberei und einer 100 m langen Anschlußstrecke nach der Schallenbergstrasse wird ein Kredit von Fr. 94 600.— zu Lasten des Budgetkredites 2110 712 2 (Ausbau der Verbindungsstrassen) bewilligt.

III.

Für den Einbau eines staubfreien Belages auf einer Strecke von 1,5 km der Staatsstrasse Saignelégier - Goumois wird ein Kredit von Fr. 67 500.— zu Lasten des Budgetkredites 2110 712 2 (Ausbau der Verbindungsstrassen) bewilligt.

IV.

Für die ohne Landerwerb auf Fr. 55 000.— veranschlagte Korrektion einer 370 m langen Teilstrecke der Staatsstrasse Bern - Biel in Studen-Unterdorf werden folgende Kredite bewilligt:

zu Lasten des Budgetkredites 2110 712 1 (Ausbau der Hauptstrassen)	Fr. 49 000.—
zu Lasten des Budgetkredites 2110 939 (Staatsbeiträge an Gemeinden nach Strassenbaugesetz)	Fr. 4 000.—
im Ganzen	Fr. 53 000.—

V.

Für die vorgängig des Einbaues eines staubfreien Belages durchzuführenden Korrektions- und Entwässerungsarbeiten auf der Teilstrecke Schwarzenburg - Schönentannen der Staatsstrasse Schwarzenburg - Riggisberg wird ein Nachkredit von Fr. 105 000.— zu Lasten der Budgetrubrik 2110 712 2 (Ausbau der Verbindungsstrassen) bewilligt.

VI.

Für Räumungs- und Instandstellungsarbeiten auf Staatsstrassen, verursacht durch ausserordentliche Regen und Schneefälle im Winter 1950/51 sowie für die Behebung von Frostschäden wird ein Nachkredit von Fr. 371 000.— aus der Budgetrubrik 2110 711 (Wasserschäden und Schwellenbauten an Staatsstrassen) bewilligt.

Staatsbeiträge an Gemeindestrassen

Namens der vorberatenden Behörden referiert über diese Geschäfte Grossrat Barben, Mitglied der Staatswirtschaftskommission, worauf folgende Anträge diskussionslos gutgeheissen werden:

Beschlüsse:

I.

Gestützt auf die Art. 23, 24 und 45 des Gesetzes über den Bau und Unterhalt der Strassen vom 14. Oktober 1934 werden der Gemeinde Brügg bei Biel an den ohne Landerwerb und Baumentschädigung auf Fr. 285 800.— veranschlagten Bau der insgesamt 1530 m langen Gehwege an der Staatsstrasse, zwischen dem Schulhausplatz und der Gemeindegrenze Brügg bei Biel folgende Staatsbeiträge aus Budgetrubrik 2110 939 (Staatsbeiträge an Gemeinden) zugesichert:

a) an den Bau der Gehwege einschliesslich Zurücksetzen der Gartenmauern, Staatsbeitrag ein Drittel von Fr. 220 000.—, jedoch höchstens	Fr. 73 500.—
b) an die Entwässerung der Staatsstrasse und der Gehwege und an die Anpassungsarbeiten auf der Fahrbahn, Staatsbeitrag 50 % von Fr. 65 800.—, jedoch höchstens	Fr. 33 000.—
Im Ganzen	Fr. 106 500.—

Bedingungen:

1. Die Arbeiten sind nach den Bestimmungen der kantonalen Submissionsverordnung zu vergeben und nach dem eingereichten Projekt und unter der Aufsicht des Kreisoberingenieurs auszuführen. Der Bauvertrag unterliegt der Genehmigung durch die Baudirektion.

2. Die Kanalisation bleibt im Eigentum der Gemeinde und ist von ihr auf eigene Kosten zu unterhalten. Der Staat ist berechtigt, jederzeit ohne Entschädigung Abwasser in die Gemeindekanalisation einzuleiten.

3. Im Sinne der Verordnung II vom 4. Februar 1944 ist von der Gemeinde die Zustimmung der Direktion des Innern zur Inangriffnahme der Arbeiten einzuholen.

4. Der Staatsbeitrag ist zahlbar auf Grund einer belegten Abrechnung nach Vollendung der Bauarbeiten und nach Eintrag der Terrainmutationen im Grundbuch.

II.

Für den Ausbau ihrer 2,34 km langen Teilstrecke der Gemeindestrasse Utzenstorf - Wiler-Gerlafingen werden der Gemeinde Wiler b. U. folgende Staatsbeiträge zu Lasten der Budgetrubrik 2110 939 (Staatsbeiträge an Gemeinden) zugesichert.

Sektion 1:	
Wilerfeld (780 m lang, Baukosten Fr. 58 000.—). Staatsbeitrag 40 %, jedoch höchstens	Fr. 23 200.—
Sektion 2:	
Dorf Wiler (597 m lang, Baukosten ohne Gebäudeentschädigung Fr. 99 600.—). Staatsbeitrag 40 %, jedoch höchstens .	Fr. 39 900.—
Sektion 3:	
Wiler bis Gemeindegrenze Wiler-Zielebach (963 m lang, Baukosten Fr. 98 000.—). Staatsbeitrag 40 %, jedoch höchstens	Fr. 39 200.—
Staatsbeiträge zusammen höchstens	Fr. 102 300.—

Bedingungen:

1. Die Arbeiten sind nach den Bestimmungen der kantonalen Submissionsverordnung zu vergeben und nach dem eingereichten Projekt und unter der Aufsicht des Kreisoberingenieurs auszuführen. Der Bauvertrag unterliegt der Genehmigung durch die Baudirektion.

2. Im Sinne der Verordnung II vom 4. Februar 1944 hat die Gemeinde die Zustimmung der Direktion des Innern zur Inangriffnahme der Arbeiten einzuholen.

3. Die Staatsbeiträge sind jeweilen zahlbar auf Grund einer belegten Abrechnung nach Vollendung der betreffenden Bauetappe und nach Eintrag der Terrainmutationen im Grundbuch.

Staatsbeiträge für Verbauungen

Namens der vorberatenden Behörden referiert über diese Geschäfte Grossrat Barben, Mitglied der Staatswirtschaftskommission, worauf folgende Anträge diskussionslos gutgeheissen werden:

Beschlüsse:

I.

Mit Beschluss des Bundesrates vom 26. Juli 1951 ist an die auf Fr. 350 000.— veranschlagte Subventionsvorlage 1951 über die Verbauung des Gohlgrabens in der Gemeinde Langnau ein Bundesbeitrag von 24 % bis zum Höchstbetrage von Fr. 84 000.— bewilligt worden.

Auf den Antrag des Regierungsrates wird der Gemeinde Langnau ein Kantonsbeitrag von 25 % von Fr. 350 000.— = Fr. 87 500.— aus der Budgetrubrik 2110 949 (Staatsbeiträge an Wasserbauten) bewilligt.

Bedingungen:

1. Die Arbeiten sind nach den Vorschriften und unter der Aufsicht der Bundes- und Kantonsbehörden fachgemäss auszuführen und einwandfrei zu unterhalten. Die Gemeinde Langnau haftet dem Staate gegenüber für die Erfüllung dieser Verpflichtung.

2. Für die Vergebung der Arbeiten sind die Grundsätze der kantonalen Submissionsverordnung massgebend. Die Vergebung erfolgt durch die Gemeinde im Einvernehmen mit dem Kreisoberingenieur und mit Genehmigung der kantonalen Baudirektion.

3. Der Beschluss des Bundesrates vom 26. Juli 1951 wird als integrierender Bestandteil dieses Beschlusses erklärt.

4. Die Auszahlung der Beiträge erfolgt nach Massgabe der ausgeführten Arbeiten auf Grund belegter Abrechnungen.

5. Die Gemeinde Langnau hat innerhalb Monatsfrist nach Eröffnung dieses Beschlusses seine Annahme zu erklären.

Der Regierungsstatthalter von Signau hat diesen Beschluss der Gemeinde Langnau zu eröffnen und für seine Annahme zu sorgen.

II.

Mit Beschluss des Bundesrates vom 27. März 1951 ist an die auf Fr. 315 000. — veranschlagte Verbauung des Sund- und Birrengrabens in der Gemeinde Beatenberg ein Bundesbeitrag von 25 % bis zum Höchstbetrage von Fr. 78 750.— bewilligt worden und mit Beschluss des Bundesrates vom 26. April 1951 ein zusätzlicher Bundesbeitrag von 10 % = Fr. 31 500.— im Sinne des Bundesbeschlusses vom 3. Oktober 1945 betreffend die zusätzliche Subventionierung von Gewässerverbauungen.

Der Regierungsrat beantragt der Gemeinde Beatenberg die Bewilligung folgender Kantonsbeiträge:

25 %	von Fr. 315 000.— . . aus Rubrik 2110 949 (Staatsbeiträge an Wasserbauten)	Fr. 78 750.—
5 %	von Fr. 315 000.— . . aus Rubrik 2110 949 zusätzlich	Fr. 15 750.—
10 %	von Fr. 315 000.— . . aus Rubrik 2110 711 (Wasserschäden und Schwellenbauten)	Fr. 31 500.—
40 %	von Fr. 315 000.— . .	Fr. 126 000.—

Bedingungen:

1. Die Arbeiten sind nach den Vorschriften und unter der Aufsicht der Bundes- und Kantonsbehörden fachgemäss auszuführen und einwandfrei zu unterhalten. Die Gemeinde Beatenberg haftet dem Staate gegenüber für die Erfüllung dieser Verpflichtungen.

2. Für die Vergebung der Arbeiten sind die Grundsätze der kantonalen Submissionsverordnung massgebend. Die Vergebung erfolgt durch die Gemeinde im Einvernehmen mit dem Kreisoberingenieur und mit Genehmigung der kantonalen Baudirektion.

3. Die Beschlüsse des Bundesrates vom 27. März 1951 und vom 26. April 1951 werden als integrierende Bestandteile dieses Beschlusses erklärt.

4. Die Auszahlung der Beiträge erfolgt nach Massgabe der ausgeführten Arbeiten auf Grund von belegten Abrechnungen.

5. Die Gemeinde Beatenberg hat innersalb Monatsfrist nach Eröffnung dieses Beschlusses seine Annahme zu erklären.

Der Regierungsstatthalter von Interlaken hat diesen Beschluss der Gemeinde Beatenberg zu eröffnen und für seine Annahme zu sorgen.

Namens der vorberatenden Behörden referiert über diese Geschäfte Grossrat Barben, Mitglied der Staatswirtschaftskommission, worauf folgende Anträge diskussionslos gutgeheissen werden:

Beschlüsse:

I.

Der Baudirektion wird für die Erweiterung des elektrotechnischen Laboratoriums im kantonalen Technikum ein Kredit von Fr. 52 000.— bewilligt.

Dieser Betrag ist der Budgetrubrik 2101 705 (Neu- und Umbauten) des Hochbaues pro 1951 zu belasten.

Die Baudirektion wird ermächtigt, mit den Ausbrucharbeiten im Rahmen der Kompetenz des Regierungsrates sofort zu beginnen.

II.

Für die Verbesserung und Erneuerung der Ventilations- und Entnebelungsanlage in der Anstaltsküche der Heil- und Pflegeanstalt Waldau wird der Baudirektion die Genehmigung zur Ausführung erteilt. Die Baudirektion wird ermächtigt, zur Deckung der Kosten einen Betrag von Fr. 69 000.— aus den Einsparungen zu entnehmen, welche auf dem vom Grossen Rat am 23. Januar 1950 bewilligten Kredit für bauliche Erneuerungen in den Frauenabteilungen 3 und 4 der Anstalt Waldau erzielt wurden.

III.

Für den Neubau eines Schweinestalles bei der Strafanstalt Hindelbank wird der Baudirektion ein Betrag von Fr. 55 500.— zu Lasten der Budgetrubrik 2105 705 (Neu- und Umbauten) des Hochbaues pro 1951 bewilligt.

Staatsverwaltungsbericht für 1950

Fortsetzung

(Siehe Seite 418 hievor)

Bericht der Direktion der Bauten und Eisenbahnen

Barben, Berichterstatter der Staatswirtschaftskommission. Der Bericht der Bau- und Eisenbahndirektion orientiert uns eingangs über den Stand der Strassenbauarbeiten, wie sie im Zehnjahresprogramm durch die Volksabstimmung vom 11. Dezember 1949 festgelegt wurden. Es betrifft dies vorab den Ausbau der Hauptstrasse Bern—Thun. Nach Orientierung des Herrn Baudirektors soll die bisher ausgeführte Verbauung mit den vorgesehenen Krediten Schritt halten, obschon sich an einzelnen Baustellen Schwierigkeiten ergaben, die zum vornherein nicht überblickt werden konnten.

Es sollen ebenfalls Studien im Gange sein, die sich mit dem Neubau des Strassenabzweiges Freudenbergerplatz — Murifeld mit Einmündung beim Hühnliwald in die bisherige Verbindung befassen. Dieses Projekt konnte in Angriff genommen werden, nachdem durch Bundesratsbeschluss Beiträge von 25 % und zusätzlich 5 % für Neuerstellung zugesichert sind.

Hinsichtlich Ausbau der Alpenstrassen konnte nach erfolgter Zusicherung des Bundesbeitrages im bisherigen Rahmen das Bauprogramm für die nächsten drei Jahre festgelegt werden. Darin sollen der Ausbau der Strasse über Saanenmöser—Kirchet und von Spiez nach Interlaken enthalten sein.

Was den Ausbau der übrigen Strassen anbelangt, so ist aus dem Bericht ersichtlich, dass zirka 64—70 % der Staatsstrassen ausgebaut oder mit staubfreiem Belag versehen sind. Mit einem leichten Ausbau können allerdings nur Strassen in Frage kommen, wo sich Untergrund und Bodenverhältnisse dazu eignen. Als bewährtes Beispiel für einen solchen Ausbau darf hier die Strasse Frutigen—Adelboden erwähnt werden. Die Fahrbahn kann auf ganzer Breite ausgenützt werden und entspricht den grossen Verkehrsanforderungen in dieser Talschaft.

Im Zusammenhang mit dem Strassenausbau wird sich früher oder später eine Neuordnung im

Aufgabenkreis der Wegmeister aufdrängen. Wenn bis heute pro Wegmeister eine zugeteilte Strassenlänge von zirka 6 km in Betracht fällt, so dürfte sich nach erfolgtem Ausbau mit einer grösseren Kilometerzuteilung (9 bis 10 km) eine wesentliche Entlastung des Strassenunterhaltes bemerkbar machen, und zwar in erster Linie in finanzieller Hinsicht. Ich glaube, wenn hier eine Einsparung in bezug auf die Wegmeister in Aussicht gestellt werden kann, so wäre es nicht richtig, sich irgendwie vorzustellen, dass dieser oder jener Wegmeister entlassen würde. Das wird nicht der Fall sein. Wir haben jährliche Mutationen bei 12 bis 16 Wegmeistern, so dass man ihre Zahl im Laufe der Jahre durch die Mutationen abbauen könnte.

Aus den Ausführungen des Herrn Regierungsrat Brawand war zu entnehmen, dass man auf seiner Direktion bestrebt ist, alles zu überprüfen, was eine rationelle und zweckentsprechende Arbeitseinteilung zu fördern vermag.

Wir orientierten uns auch über den Stand des neuen Baugesetzes. Dasselbe soll im Entwurf fertig vorliegen. Man erachtet aber dessen Verwirklichung als verfrüht, da das Alignementsgesetz vom Jahre 1894 und das Baudekret noch für Jahrzehnte genügen dürften. Beide entsprechen in ihren Grundzügen auch noch den heutigen Anforderungen, wodurch sie einer Neugestaltung mit vermehrten Eingriffen in Privatrechte auf nähere Zukunft immer noch vorgezogen werden dürfen.

Dagegen soll die Absicht bestehen, in Verbindung mit der Regionalplanung sogenannte Muster-Baureglemente zu erstellen, um all den Gemeinden, — es sollen deren noch 345 ohne Baureglement bestehen —, in dieser Richtung an Hand zu gehen.

Unter den Mutationen ist im Berichtsjahr der Rücktritt von Kantonsbaumeister Max Egger aus Gesundheitsrücksichten ersichtlich, sowie der Rücktritt von Kreisoberingenieur Rudolf Walther wegen Erreichung der Altersgrenze. Den Zurückgetretenen und den übrigen Ausgeschiedenen möchte auch der Dank an dieser Stelle erstattet sein. Es darf in diesem Zusammenhang an die grossen Erfolge der Wildbachverbauungen im Oberland erinnert werden, wodurch zweifellos in den letzten Jahren grössere nachteilige Folgen von Unwetterkatastrophen vermieden werden konnten.

Nicht das gleiche lässt sich sagen vom übrigen Kantonsgebiet, besonders nicht von den Juragewässern. Das beständige Ansteigen der Seen durch anhaltende Regenfälle im Monat November verursachte grosse Rückstauungen. Das anschliessende Land wurde unter Wasser gesetzt. Mit dem Oeffnen der Stauwehr in Port konnte der nötige Abfluss nicht hergestellt werden. Eine Tieferlegung des Abflusskanals wird notwendig sein. Diese zweite Juragewässerkorrektion soll in Verbindung mit den anschliessenden Seekantonen geprüft und möglichst gefördert werden.

Ich möchte Herrn Regierungsrat Brawand und seinen Mitarbeitern für die grosse Arbeit und nicht immer leicht zu lösende Aufgabe danken und beantrage im Auftrage der Staatswirtschaftskommission Genehmigung des Verwaltungsberichtes über Bauten und Eisenbahnen.

Stäger. Letztes Jahr behandelte der Grosse Rat eine ganze Anzahl Projekte über Wildbachverbauungen: sie wurden wegen ungenügender Bundessubvention an die Regierung zurückgewiesen, damit sie versuche, grössere Bundessubventionen zu erhalten. Der Bund hat das Recht, bis auf 50 % respektive jetzt 40 % zu gehen. Wir haben aber Projekte im Lauterbrunnental, bei welchen der Bund nur 24 bis 26 % geben will. So können die finanzschwachen Gemeinden ihre Projekte unmöglich ausführen, trotzdem die Arbeiten dringend wären. Gegenüber finanzstarken Kantonen geht der Bund sehr rigoros vor und verteilt das Geld an andere Kantone. Wir brauchen die ausgleichende Hand des Bundes nicht, wenn er uns für derartige Bauten nichts mehr zurückgeben will. Wir haben unter uns eine ganze Anzahl Nationalräte. Die könnten sich einsetzen, dass wir wieder einen angemessenen Anteil für unsere Wildbachverbauungen erhalten. Es kam vor, dass für die Verbauung der Sense der Kanton Bern weniger Subvention erhielt, als unser Nachbarkanton. Für die Ausnützung unseres Wassers im Oberland ist Geld genug vorhanden. Um unsere Berge zu unterhöhlen, hat man Geld, aber für die Verbauungen hat man keines. Ich möchte den Regierungsrat ersuchen, beim Bund erneut vorstellig zu werden, dass die Geschäfte endlich unter Dach gebracht werden können.

Morf. Ich möchte an die Motion Hubacher erinnern, die am 26. Oktober 1949 hier angenommen wurde und die die Regierung beauftragt, Berechnungen und Studien betreffend eine direkte Strasse Bern—Thun auszuführen. Im Oktober 1949 bestand die Meinung, dass das während des folgenden Winters geschehen könnte — das Land ist dann ohne Schaden begehbar — und dass die Studien dafür zum Frühjahr 1950 einigermassen abgeschlossen wären, das heisst dass man wenigstens einen Ueberblick hätte. Nun haben wir immer noch keine Auskunft über den Stand der Arbeiten. Wir möchten gerne wissen, wann die Arbeiten fertig sein werden und wann der Grosse Rat diese Motion als erfüllt betrachten kann.

Es hat mich merkwürdig berührt, dass der Baudirektor sich gegenüber einer direkten Strasse Bern—Thun so sehr zurückhaltend verhält, aber gleichzeitig eine linksufrige Brienzersee-Strasse plant, was eine ausgesprochene Auto-Transitstrasse wäre und ebenfalls eine andere Strasse verdoppeln würde. In diesem Fall ist kein Auftrag des Grossen Rates da, ein solches Projekt auszuarbeiten. Natürlich hat die Baudirektion das Recht, Projekte ohne Auftrag auszuarbeiten. Aber es ist immerhin merkwürdig, dass da, wo ein Auftrag vorliegt, es offensichtlich nicht so schnell vorwärts geht wie dort, wo keiner vorliegt. Auch über diesen Punkt hätte ich gerne gewisse Erklärungen gehabt.

Ferner interessiert mich zu wissen, wie sich die neuen Bestimmungen des Bundes über den Benzinzollanteil der Kantone auswirken. Bekanntlich erhält der Kanton Bern dadurch mehr Geld für den Strassenbau. Zum Teil wird vorgeschrieben, wie das Geld gebraucht werden soll, zum Teil nicht. Tritt dadurch eine Aenderung im Strassenbau auf, können irgendwelche neuen Projekte in Aussicht genommen werden?

Mich würde auch interessieren, ob das Postulat der Automobilistenkreise, man solle gewisse notorische Unfallstellen, die auf einer schwarzen Liste

stehen, beseitigen, erfüllt wird. Ich habe einmal ein Auto gesehen zwischen Bern und Murten neben einer scharfen Kurve auf der Wiese. Der Bauer, dem das Land gehörte, sagte, das sei am gleichen Tag das dritte Auto, das nebenaus fahre. Der Führer versicherte mir, dass er immer sehr umsichtig fahre, dass aber diese Strasse einfach täusche, man sehe die Gefahr nicht. Die Strasse ist nach aussen abschüssig. Wenn man bei Regenwetter gleichzeitig bremsen und ausweichen will, ist die Gefahr besonders gross. Ein Lastwagen sei dort noch nie umgekippt. Nachdem wir also mehr Geld vom Bund erhalten, würde es mich interessieren, zu vernehmen, ob man nicht diese Unfallstellen ausbauen könnte.

Die neuen Richtlinien des Eidgenössischen Oberbauinspektorates lauten unter anderm: «Ortschaften, die durch die baulichen Anlagen den Verkehr behindern oder gefährden, sollen umfahren werden.» Ferner: «Von neu erstellten Gebäuden aus soll kein direkter Zutritt auf die Durchgangsstrasse gewährt werden.» Das sind zwei alte Postulate. Aber man hat bis jetzt nicht gesehen, dass dem wesentliche Folge gegeben worden wäre. Natürlich wäre das mit Kosten verbunden. Es ist bedauerlich, dass so wenig Ortschaften umfahren werden. Im Ausland geschieht dies immer häufiger. Jetzt wird beispielsweise die Arlbergstrasse ausgebaut. Das ist eine Fremdenverkehrsstrasse. Bei der werden ganz grosse Dörfer umfahren. Diese sind übrigens von der Seite schöner anzuschauen, als wenn man sich hindurchwinden muss. Landschaftlich entsteht also für den Autotouristen kein Verlust. — Es würde mich also interessieren, wie sich die neuen Richtlinien des Eidgenössischen Oberbauinspektorates auswirken.

Ich habe seinerzeit den Bericht des Preisgerichtes für den Wettbewerb betreffend Berner Bahnhof gelesen. Unser Baudirektor ist auch in dieser Jury. Im Bericht stand, dass ein ausgezeichnetes Projekt deswegen nicht den ersten Preis erhielt, weil es vorsah, dass die Tramanlage am Bubenbergplatz unterirdisch angelegt werden soll. Das ist also dem Verfasser als ein Schönheitsfehler ausgelegt worden. Es hiess ferner, dass nach Ansicht des Preisgerichtes ein Tram zuletzt unter den Boden soll. Diese Frage ist aber sehr umstritten und kann von einem Preisgericht nicht so einfach entschieden werden. Im Ausland wurde überall das Tram aus dem Zentrum der Städte beseitigt, wurde entweder durch Trolleybus oder Autobus ersetzt oder unterirdisch angelegt. Wir vertreten also gerade die umgekehrte Ansicht. Bei unserer Platzknappheit scheint es, dass die Verlegung des Trams eine sehr grosse Entlastung und Platzgewinnung bringen könnte. Wenn man den Bahnhof am bisherigen Platze behalten will, muss man grosszügige Lösungen treffen. Als Begründung stand, es wäre für die Leute viel zu kompliziert, wenn sie treppab steigen müssten, um das Tram zu nehmen. Es wurde ein Vergleich gezogen mit unterirdischen Bahnhöfen in Paris usw., wo es sehr kompliziert sei, die Züge zu finden. Dieser Vergleich hinkt absolut. Bei den zitierten Bahnhöfen sind zwei bis drei Linien übereinander. Es ist klar, dass es dort kompliziert ist, von einem Zug zum andern zu gelangen. In Bern könnte man sehr gut einen solchen Bahnhofausgang mit Oeffnung nach oben, das heisst mit natürlicher Lüftung anlegen, und zwar gegenüber dem Burgerspital, so dass ein Perron für die auswärtsfahrenden Wagen vorhanden wäre und ein zweiter für die stadtwärts fahrenden. Das würde durchaus genügen. Der Perron wäre etwas lang, das wäre alles. Das Tram zu finden, wäre nicht kompliziert. Die Leute, die sich auf dem SBB-Bahnhof auf einen der Perrons 2—5 begeben wollen, müssen auch treppab steigen und sogar wieder hinauf. Die Kritik über den Vorschlag, das Tram unterirdisch anzulegen beim Bahnhof, dünkt mich fast ein wenig kleinstädtisch.

Zuletzt möchte ich etwas über die Solothurn—Niederbipp-Bahn sagen, die hier auch erwähnt ist. Man hat letzthin gelesen, dass die Bahn bis 1952 gerettet sei. In der letzten Session hörten wir eine Interpellation von interessierter Seite, in der für den Fortbestand dieser Bahn plädiert wurde. Sie fährt mehrmals aus Geländeausschnitten oder hohen Getreidefeldern plötzlich auf die Strasse. Es wird zwar gepfiffen, aber der Führer kann das Signalgeben auch einmal vergessen. Dass das hin und wieder vorkommt, habe ich an andern Bahnen schon bemerkt. Der Automobilist ist sich der Gefahr, die er auf der Strasse läuft, wo eine Bahn verkehrt, gar nicht bewusst. Infolgedessen passieren immer wieder schwere Unfälle. Gerade um jene Zeit herum, wo die Interpellation betreffend Solothurn—Niederbipp-Bahn behandelt wurde, hat die Bahn einen Berner überfahren. — Darum ist mir nicht recht begreiflich, dass der Baudirektor für den Fortbestand dieser Bahn eintritt. Ich weiss nicht recht, von welcher Seite er den Auftrag hierzu hat. Nachdem die Stadt Solothurn diese Bahn nicht mehr unterstützen will, wäre die Zeit für eine modernere Lösung gekommen. Die Zeit für solche Bähnli, die immer wieder über die Hauptverkehrsstrasse führen — es sind dort verschiedene unbewachte Bahnübergänge — ist einfach vorbei. — In Belgien bin ich einmal auf einem solchen Bähnli gefahren, das die Hauptstrasse mehrmals kreuzte. Das Bähnli hat vor jeder Kreuzung angehalten und der Führer hat geschaut, ob die Strasse frei sei. Auf diese Weise passiert natürlich nichts. — Solche Bähnli haben einen Bremsweg von 50—100 m. — Bei solchen technischen Verhältnissen können Unfälle nicht verhindert werden. Man kann nicht alle Schuld und Unachtsamkeit immer auf die Schultern des Automobilisten legen. Ein englischer Tourist hatte eine Kollision mit der Bahn. Er musste eine Busse zahlen. Es hiess ungerechterweise, er habe noch versucht, vor dem Bähnli durchzufahren. Er hat es aber zu spät gesehen und versuchte Gas zu geben. Das Bähnli hat ihn dann angefahren, nicht er das Bähnli.

Egger. Ich habe hier einen Wunsch der Gemeinde Reichenbach betreffend die Kientalstrasse anzubringen. Sie war bis zum Jahre 1949 mit Ausnahme des Zubringerdienstes für den Autoverkehr gesperrt. Dann wurde der Pendelverkehr eröffnet. Zu gewissen Zeiten konnte hinein-, zu andern herausgefahren werden. Im Jahre 1950 wurde diese Strasse gänzlich geöffnet. Nun ist die Strasse aber zu schmal. Es wird behauptet, eine richtige Verkehrsabwicklung sei nicht mehr möglich. Wie ich orientiert bin, sind für den Ausbau von zwei Teilstrecken die Pläne fertig und das Land gekauft worden. Man ist aber der Auffassung, es dürfte etwas mehr geschehen. Ich habe den Leuten gesagt, andere Täler und Gegenden müssten auch ihre Strassen haben. Das wurde begriffen, aber doch der Wunsch geäussert, ich möchte

das Anliegen der Leute hier vorbringen, man solle vermehrt an dieser Strasse bauen. — Wir haben hier eine Tabelle erhalten über die Länge der Staatsstrassen. Wir müssen anerkennen, dass der Staub sehr energisch bekämpft wurde. Beispielsweise bei der Adelbodenstrasse ist sehr viel vorgekehrt worden. Ich möchte auch meinerseits dem Baudirektor danken für jene Arbeit. — Die uns vorgelegte Tabelle dient uns sehr, gewissen unberechtigten Kritiken, es werde nichts vorgekehrt, zu begegnen.

Althaus. Ich möchte vorausschicken, dass die Strassen, wie wir sie heute haben, zum grossen Teil gut sind. Wir haben das der Direktion zu verdanken, aber auch dem Bernervolk, das die Kredite bewilligte. Das Wegpersonal gibt sich alle Mühe, die Strassen in Ordnung zu halten. Aber trotz aller Anstrengungen gibt es immer wieder Strassenstücke, die den Anforderungen nicht entsprechen. Zu verschiedenen Malen wurden Eingaben gemacht, aber die Schäden und anderen Unzukömmlichkeiten wurden nicht behoben. Ein schlimmes, sehr stark befahrenes Strassenstück ist immer noch die Strecke Gümligen—Rüfenacht. Wir haben dort eine unübersichtliche Kurve, verdeckt durch Hecken und Bäume. Die Strasse ist falsch angelegt. Man hat Warnungstafeln aufgestellt mit der Aufschrift «Schleudergefahr», weil es oft vorkommt, dass die Autos nebenausfahren und Unfälle entstehen. Auch die Velofahrer und Motorradfahrer sind bei jenem Strassenstück gefährdet. Jene Stelle zu verbessern, ist vordringlich. Im gleichen Strassenstück haben wir in Rüfenacht immer noch den gefährlichen Uebergang der BWB. Man sollte die Station verlegen, damit nicht mehr das Ausweichgeleise plötzlich in die Fahrstrasse einmündet. Das gehört auf die andere Seite. Ich bitte die Eisenbahndirektion, der Frage die nötige Aufmerksamkeit zu schenken, damit dort in absehbarer Zeit etwas geschieht. Das Land dort war je und je unerhältlich. Nun ergab sich vor einiger Zeit eine Handänderung. Man hätte das Land zu Fr. 7.— oder Fr. 7.50 kaufen können. Die Gemeinde hat es nicht erworben. Nun tritt der Landverkäufer von seiner Offerte zurück. Das Land wird je länger je teurer. Die Eisenbahndirektion sollte vermehrt Fühlung nehmen und die nötigen Sicherungen vorkehren.

Wie steht es mit der Strasse Biglen—Arni? Dort sollte man den Leuten auch mit Strassenverbesserungen entgegenkommen. Das Stück wurde seinerzeit behandelt, ist jetzt aber wieder in ziemlich schlechtem Zustande. Ich bitte den Baudirektor, dort oben die Verhältnisse einmal anzuschauen.

Bischoff. Ich bitte um Auskunft, wie der Fahrradweg vom Haslikehr gegen Bern weitergeführt werden soll. Es besteht am Heimberg Beunruhigung, weil sehr viel Land abgetreten werden muss für das neue Strassenstück. Manches Grundstück wird zerschnitten. Nun werden Stimmen laut, der Radfahrweg beim Haslikehr bedinge eine Unterführung, damit er nachher dem Hasliwald entlang geführt werden könne. So zu bauen sei von einer einzigen Person durchgezwängt worden, um weniger Land abtreten zu müssen. Wenn man ganze Betriebe zerstückelt und wenn es zutrifft, dass allein die Radfahrerunterführung Fr. 100 000. — kostet, sagen sich die Leute am Heuberg, sie hätten für ihr Land höhere Preise verlangen sollen.

M. **Landry.** Je constate que des travaux importants ont été effectués sur les routes du Jura et j'en remercie très sincèrement M. le Directeur des travaux publics. Cependant, je voudrais attirer tout particulièrement son attention sur la route Bienne—Sonceboz. Il connaît bien cette route, puisque le gouvernement la parcourt lorsqu'il se rend in corpore à Porrentruy.

A mon avis, le crédit de fr. 543 000.—, prévu pour le premier programme routier de dix ans, est insuffisant. Les frais de renovation s'élèvent à fr. 80 000.— par kilomètre. Comme cette route mesure 16 kms, il est facile de faire le calcul et d'en tirer les conséquences qui s'imposent.

Je voudrais ajouter que cette route est la seule qui assure un débouché au Jura et je suis certain que, comme moi, M. le Chef du département ne voudrait pas que les usagers emportent le souvenir d'une route chaoteuse. Certes, une correction de cette artère vitale coûtera fort cher, mais j'estime qu'elle doit être entreprise dans l'intérêt général. Au surplus, la densité de la circulation l'exige.

La Commission routière jurassienne s'est occupée de cette question et elle demande instamment au gouvernement d'intervenir. Elle l'en remercie à l'avance.

Rupp. Vorab möchte ich dem Baudirektor im Namen der Bevölkerung des rechten Thunerseeufers herzlich für die Inangriffnahme und Förderung der rechtsufrigen Thunersee-Strasse danken. Ich möchte ihm aber auch gratulieren zur Annahme des Wassergesetzes.

Bei dieser Gelegenheit hätte ich eine Bitte an ihn zu richten, die dieses Gesetz betrifft. Der Sprechende ist Vorstandsmitglied des Uferschutzverbandes Thuner- und Brienzersee. Wir führen seit Jahren einen Kampf gegen Wasserverunreinigung und Kehrichtablagerung. Bisher wurden wir von der Fischereipolizei, der Landwirtschaftsdirektion, zum Teil von der Baudirektion, bei der Bekämpfung ungeeigneter Kehrichtablagerung von der Sanitätsdirektion unterstützt. Der Instanzenweg war nicht ganz klar, auch die Art der Abhilfemassnahmen war kompliziert. Nun bitte ich den Baudirektor, in den Ausführungsbestimmungen zum Wassergesetz bezüglich der Bestimmungen gegen die Gewässerverunreinigung eine möglichst klare Situation zu schaffen. Die Landwirtschaftsdirektion hat dem Uferschutzverband geschrieben, das liege nun im Ressort der Baudirektion. Das trifft offenbar zu. Wir haben alles Interesse, die Kehrichtablagerung zu bekämpfen. Der Uferschutzverband hat seinerzeit hierüber einen Bericht erstellen lassen. Nun wurden erneut Gesuche gestellt, Kehricht in einem der Seen ablagern zu dürfen. Ein Funktionär des Staates, nicht der Baudirektor, hat zugestimmt. Ich bitte den Baudirektor, seine Funktionäre anzuweisen, nun entsprechend dem Gesetz vorzugehen. Ich danke ihm zum vornherein dafür.

Kummer. Laut Staatsverwaltungsbericht wird der zweiten Juragewässerkorrektion alle Aufmerksamkeit geschenkt. Wir hoffen, dass dieses grosse Problem einmal richtig gelöst werden könne.

In einer Einfachen Anfrage verlangte ich dieses Jahr die Rückvermarchung des Kulturlandes an den Aareufern. Es fiel 4 bis 5 m herab in den letzten Jahren und wird im kommenden Winter wegen des hohen Wasserstandes noch mehr herabfallen. Der Landschaden ist enorm gross. Ich hätte mit dem Baudirektor die Sache persönlich besprechen können. Ich habe es absichtlich nicht getan. Warum? Unsere Leute warten auf die Rückvermessung seit mehreren Jahren. Sie müssen das verlorene Land immer noch versteuern. Ich weiss von Bauern, dass einzelne Höfe mehrere hundert Quadratmeter Land in der Aare draussen haben. Ich bitte den Baudirektor, den Geometer mit der Neuvermessung zu beauftragen.

M. **Casagrande.** On peut lire, à la page 197 du Rapport sur l'Administration de l'Etat, au chapitre relatif à la Direction des chemins de fer, que «des améliorations techniques ont pu être réalisées pendant l'année écoulée non seulement par les C. F. F., mais aussi par les chemins de fer privés bernois».

Ceci étant, je voudrais que M. le Directeur des travaux publics intervienne auprès des C. F. F. en vue d'obtenir une correction des aiguillages de la gare de Busswil. Ces aiguillages sont démodés et c'est la raison pour laquelle les trains venant de Berne ou de Bienne ne peuvent dépasser 40 km à l'heure en passant devant cette gare. Des aiguillages de sécurité permettraient aux trains de traverser Busswil à 60 ou à 80 km à l'heure. Une telle amélioration permettrait à la fois de gagner du temps et d'économiser le matériel roulant.

Etter. Im Verwaltungsbericht steht: «In den Erziehungsanstalten Oberbipp und Landorf sind die Erneuerungsarbeiten nach Programm weitergeführt worden. In Oberbipp wurde der Schulhausneubau beendigt und die Erstellung der neuen Wirtschaftsgebäude in Angriff genommen.» Diese Hinweise veranlassen mich, eine grundsätzliche Frage zur Diskussion zu stellen. Ich spreche im Auftrag der Gewerbegruppe. Aus dem zitierten Text sieht man deutlich, dass beim Ausbau der Erziehungsanstalten usw. nach einem gewissen Programm gearbeitet wird. Das ist sicher recht. Weniger in Ordnung zu sein scheint uns aber, dass, wenn schon ein Programm besteht, man uns Teilprojekte zur Genehmigung vorlegt. Wir hatten in letzter Zeit eine ganze Anzahl solcher Fälle, in denen Teilkredite verlangt wurden, die dann zusammen eine Million Franken, also den Kompetenzrahmen des Grossen Rates überschritten. Da entsteht sofort der Verdacht, dass man die Volksabstimmung umgehen wolle. Im Falle Bellelay legte man uns seinerzeit ein Kreditbegehren von Fr. 980 000.— vor. Wir bewilligten den Kredit, machten aber auf die willkürliche Begrenzung auf einen Betrag von nur wenig unter der Kompetenzengrenze aufmerksam. Bald darauf kam dann wirklich ein neues Begehren um einige hunderttausend Franken, und schliesslich langte ein Nachkreditbegehren ein. — Im Falle des Erziehungsheims Oberbipp werden die gesamten Bauausgaben zirka 2 Millionen Franken betragen.

Die Gewerbegruppe hat die Auffassung, dass künftig nicht mehr so vorgegangen werden könne. Wir betrachten das als gesetzwidrig. Es mag sein, dass man die Volksabstimmungen über Baukredite nicht schätzt, seitdem das Bernervolk das Hochbauprogramm mit 10 Millionen Kosten abgelehnt hat. Das berechtigt uns aber nicht, nun mit Teilkrediten zu bauen. Wo Bauten wirklich nötig sind, bewilligt das Volk den Kredit. Das hat man beim Loryspital wiederum gesehen.

Daneben darf man sich auch fragen, ob nicht mitunter mit solchen Bauten zugewartet werden könnte, bis ein Gesamtprojekt vorliegt. All das steht auch im Zusammenhang mit dem Postulat von Kollege Dr. Aebi, das angenommen wurde. Wir wurden verschiedentlich ermahnt, mit öffentlichen Bauten zurückzuhalten. Das ist sicher in Ordnung. In unserer Gemeinde nimmt man mit ein wenig Ironie diese ständigen, liebenswürdigen Hinweise zur Kenntnis, denn man sieht, dass der Bund, zum Teil auch der Kanton sich manchmal selber recht wenig an diese Empfehlungen halten.

Ich möchte den Baudirektor höflich bitten, die von mir im Einvernehmen mit der Gewerbegruppe aufgerollte Frage einmal im Regierungsrat zur Sprache zu bringen. Ich glaube, die strikte Beschreitung des gesetzmässigen Weges für den Erhalt der Baukredite kann dem guten Einvernehmen zwischen Volk und Regierung nur nützen.

Hirsbrunner (Rüderswil). Ich möchte nicht helfen, die langweilige Diskussion über das Strassenprogramm zu verlängern, sondern den Baudirektor bitten, uns bei den eidgenössischen Behörden bezüglich der Wildbachverbauungen zu unterstützen. Der Bund baut diese Subventionen immer mehr ab. Wir haben an der Emme enorme Arbeiten auszuführen. Im Kreis 1 wurden bei einer Vorlage die Gemeinden mit 24 % Bundesbeitrag abgespiesen. Früher hatte man für solche Verbauungen vom Bund immer 50 % Beitrag. Sukzessive wurde abgebaut. Man tendiert auf 20, 18, 17 %. So können wir die Bäche nicht mehr verbauen, weil die Gemeinden und Korporationen ihren Anteil nicht aufbringen. Für die Emme ist ein Projekt im Wurfe mit 1,2 Millionen Kosten. Es betrifft die Strecke von der Kirchberger Grenze bis Emmenmatt. Das Projekt sollte in verhältnismässig kurzer Zeit realisiert werden. Ich weiss, dass mit dem Bund Verhandlungen gepflegt wurden, dass man aber dort auf grossen Widerstand stiess. Für ein anderes Projekt an der Emme, bei Schangnau, haben wir einen Kredit von Fr. 300 000.— erhalten. Das nützt der Gemeinde Schangnau nichts, weil sie ihren Anteil nicht aufbringen kann. Dementsprechend werden die im Einzugsgebiet der Emme dringend nötigen Arbeiten nicht ausgeführt. In andern Bezirken geht es genau gleich. Wir haben soeben eine Vorlage über die Verbauung des Gohlgrabens genehmigt. Dort hat man den Subventionssatz auf 24 % herabgedrückt. Langnau vermag das wahrscheinlich zu tragen. Finanzschwachen Gemeinden jedoch ist es unmöglich, mit diesen Subventionen auszukommen. In der Folge entstehen grosse Naturkatastrophen, und dann muss schliesslich das fünf- bis zehnfache dessen aufgewendet werden, was man glaubte eingespart zu haben. Ich möchte dringend bitten, beim Bund alles zu unternehmen, um die Subventionen im bisherigen Rahmen zu halten. Wir müssen dagegen protestieren, dass man die Ansätze von früher 50 % auf 18 % herabdrückt. Wir protestieren auch gegen ungleiche Behandlung im Vergleich mit den Kantonen Freiburg

und Luzern. Wir fordern unsere eidgenössischen Parlamentarier auf, geschlossen zu intervenieren, damit der Kanton Bern auch zu dem Rechte kommt, das ihm gehört.

Neuenschwander. Ich danke für die graphische Darstellung über die Staatsstrassen und deren Zustand. In einzelnen Aemtern sind alle Staatsstrassen staubfrei, in andern etwa die Hälfte. Die Tabelle enthält keine Angaben über die Verkehrsdichte. Aemter mit vielen Durchgangsstrassen scheinen daher nach dieser Tabelle bevorzugt zu sein. Es ist klar, dass in erster Linie die grossen Durchgangsstrassen staubfrei gemacht werden mussten.

Die Strassen des Amtes Konolfingen sind nach dieser Tabelle scheinbar in befriedigendem Zustande. Ich spreche trotzdem ein kurzes Wort für die schlechteste Strecke im Kreis II. Ich möchte die Strasse Oberdiessbach—Linden dem Baudirektor warm ans Herz legen. In den letzten Jahren hat man die Strecke bei Grafenbühl gut korrigiert, auch die bei Aeschlen. Aber der übrige Teil der Strasse ist so schlecht, dass mit der Korrektur unbedingt fortgefahren werden sollte.

Flühmann. Herr Dr. Morf hat der Baudirektion vorgeworfen, sie mache ohne Auftrag Projektstudien für die linksufrige Brienzerseestrasse, schenke dafür der Bern—Thun-Strasse nicht genügend Aufmerksamkeit. Es handle sich in beiden Fällen um Doppelstrassen. — Im November 1946 hat der Grosse Rat eine Motion angenommen, der Regierungsrat solle beim Bund vorstellig werden, damit der Bau einer linksufrigen Brienzerseestrasse ins Bauprogramm komme. Ein Auftrag lag also vor. Die Baudirektion kennt die Verhältnisse am Brienzersee, namentlich auf der rechten Seeseite jedenfalls bedeutend besser als Herr Morf. Wenn er einmal seine Ferien am Brienzersee verbracht hätte, so hätte er heute anders gesprochen. Herrn Morf möchte ich empfehlen, nur über Sachen zu reden, von denen er etwas versteht.

Regierungsrat Brawand möchte ich den wärmsten Dank aussprechen für die Vorarbeiten, die getroffen worden sind. Das sage ich nicht nur persönlich, sondern im Namen des Aktionskomitees zum Bau einer linksufrigen Brienzerseestrasse

M. **Mertenat.** Je désire brièvement attirer l'attention de la Direction des travaux publics sur l'état défectueux de la route qui relie le Jura et l'Alsace, par Delémont—Soyhières—Moulin Neuf. Cette route est la voie la plus directe pour se rendre à Mulhouse et au delà.

La France a élargi et rénové le tronçon de Moulin Neuf. Par contre, la section de Moulin Neuf à Soyhières est dans un état tel qu'elle permet difficilement de croiser entre Moulin Neuf et Ederswiler et elle contraste étrangement avec le tronçon français.

Je sais que la réfection de cette route est prévue depuis longtemps par la Direction des travaux publics, mais, à mon avis, les travaux ne devraient plus être ajournés. Je demande qu'ils soient exécutés en tout cas en 1952.

M. **Mosimann.** Le tableau comparatif qui a été distribué ce matin m'incite à intervenir en faveur de quelques routes jurassiennes, et en particulier pour celles du district de Moutier. On constate, d'après ce tableau, que la population du district de Moutier est la plus nombreuse du Jura. Or, du point de vue du nombre des kilomètres de routes et de la surface goudronnée, le district de Moutier est l'un des plus prétérités par rapport au reste du Jura.

Je me permets donc de demander à la Direction des travaux publics de bien vouloir accorder un peu de sollicitude à une région trop ignorée et qui mériterait au même titre que d'autres de retenir l'attention. Je pense en particulier au Petit Val, aux villages de Souboz, de Sornetan, de Châtelat, de Monible. La route qui conduit de Moutier à Bellelay est desservie par un car postal et elle est si étroite qu'en certains endroits deux véhicules ne peuvent croiser que difficilement. Les nombreux contours de cette route auraient grand besoin d'être corrigés. Certes, on ne saurait tout faire en même temps et le travail pourrait être effectué par étapes, en donnant la priorité aux endroits les plus dangereux.

Cette vallée n'est desservie que par la route et il convient de faire quelque chose en sa faveur.

D'autres routes encore ont besoin d'être améliorées, notamment celle de Crémines à Corcelles, celle de Bévilard à Champoz et celle de Reconvilier au Fuet.

Tout en reconnaissant tout ce qu'a fait la Direction des travaux publics et en exprimant ma reconnaissance à son Directeur, je lui demande instamment de montrer de l'intérêt pour les routes que j'ai mentionnées, et par voie de conséquence, pour les populations de cette région.

M. **Nahrath.** Je me permets de signaler à l'attention de la Direction des travaux publics l'état des routes dans la région de la Montagne de Diesse. L'an dernier, la route Lamboing à Nods a été refaite et notre population est très reconnaissante. Il reste cependant beaucoup à faire. Je voudrais attirer l'attention sur les routes de Lamboing à Prêles et de Diesse à Prêles et sur celles conduisant de La Neuveville à La Montagne de Diesse. Ces routes sont très fréquentées, de nombreux ouvriers les utilisant tous les matins pour se rendre à leur travail dans la direction de Bienne, de Neuchâtel ou de La Neuveville, et elles sont en très mauvais état. Leur réfection est donc urgente et je prie la Direction des travaux publics de bien vouloir l'inscrire au programme de 1952.

Rieben. Ich komme auf die Strasse Zweisimmen—Lenk zu sprechen. Regierungsrat Bösiger versprach uns schon im Jahre 1925, die Strasse zu korrigieren. Nach seinem Ausscheiden aus der Regierung blieb diese Sache liegen. Im Jahre 1942, als Herr Grimm Baudirektor war, machte ich einen neuen Vorstoss. Er sagte, die Gegend sei ihm sehr sympathisch; er sei einverstanden, etwas vorzukehren. Er korrigierte die Strasse Blankenburg—Zweisimmen. Dann wurde auch das Stück in der Dorfschaft Grodei verbessert. Ich möchte wünschen, dass das Stück Boden—Lenk korrigiert werde. Es handelt sich um eine enge Strassenstrecke, wo man mit grossen Lastwagen kaum passieren kann. Es

sind dort ziemlich viele Kurven. Es gab bis jetzt zwar keine sehr schlimmen Unfälle, aber die Wagen fahren mitunter nebenaus. Es würde sich um eine Strecke von 4—5 km handeln. — Im übrigen möchte ich den Staat vorläufig von grösseren Ansprüchen verschonen. Er tut meiner Ansicht nach das Mögliche. Alle Jahre wird die Strasse instand gestellt.

Brawand, Baudirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich bin Ihnen sehr dankbar, dass Sie rechtzeitig abgebremst haben; wenn wir alle Wünsche hätten anhören müssen, wären wir am Nachmittag noch hier. Das Recht, zum Verwaltungsbericht zu sprechen, soll damit natürlich nicht tangiert werden.

Ich möchte zuerst ein paar Worte zum Referat des Vertreters der Staatswirtschaftskommission, Herrn Grossrat Barben, sagen. Er erklärte, die Bern—Thun-Strasse habe bis dahin nicht mehr gekostet, als vorgesehen gewesen sei. Er hat darauf hingewiesen, dass ich wahrscheinlich weitere Mitteilungen machen werde. Ich kenne die Details nicht vollständig auswendig, möchte daher nicht sagen, kein einziges Teilstück habe mehr gekostet, als vorgesehen war. Ich glaube, einzelne haben etwas mehr gekostet, andere dafür etwas weniger, so dass, im Ganzen gesehen, vielleicht das zutrifft, was Herr Barben sagte. Wenn aber gesagt wird, der Haslikehr bis und mit der Ueberführung habe das Mehrfache des Voranschlages gekostet, so sind das Märchen. Ich war letztmals vor etwa 14 Tagen dort und habe mich erkundigt, wie es mit den Krediten steht. Bis zu jenem Zeitpunkt betrugen die Kosten, inklusive Stützungsmauer, die unvorhergesehen gemacht werden musste, Fr. 750 000.—. Der Kredit beträgt Fr. 900 000.—. Wir haben also noch Fr. 150 000.— zur Verfügung. Hingegen hatten wir andernorts Ueberraschungen, von denen nicht gesprochen wurde, nämlich zwischen der Ueberführung und der Station Heimberg. Wir hätten niemals geglaubt, dass der Untergrund so schlecht sei. Bis 11 m tief besteht der Boden aus Lehm. Glücklicherweise war der Sommer nass, sonst hätte man jenem Umstand vielleicht zu wenig Beachtung geschenkt. Das Hangwasser drang in derartigen Mengen in die Fahrbahn, dass man Sickerleitungen erstellen musste, um die Strasse solid bauen zu können. Das hat zusätzliche Kosten verursacht. Diese sich ersparen zu wollen, wäre unverantwortlich gewesen.

Herr Grossrat Barben sagte, mit dem zunehmenden Ausbau der Strassen könne man das Wegmeisterpersonal vermindern, indem man ihm längere Strecken pro Mann zuteile. Wohl nennt der Sparexperte eine Strecke von 9—10 km pro Wegmeister, aber ich selbst möchte dazu noch ein grosses Fragezeichen setzen, denn wir dürfen die Wegmeister als Equipe nicht handlungsunfähig machen. Wenn wir dem einzelnen Wegmeister zu viel zuweisen, so reduzieren wir deren Zahl in kleineren Aemtern so sehr, dass sie keine Flickgruppe mehr bilden können. Ferner ist es sehr wichtig, dass nach Unwettern der Wegmeister sofort zur Stelle ist, sonst können Schäden entstehen, die weit über das hinausgehen, was ein Wegmeister kostet. Im Winter ist es nötig, dass der Wegmeister mit Sanden rasch fertig wird. Wenn seine Strecke zu lang ist, kommt er nicht nach, und dann entstehen Unfälle. Man kann meines Erachtens auch bei ausgebauten Strassen den Wegmeistern nicht 9—10 km zuteilen. Eine gewisse Reduktion der Zahl der Wegmeister wird möglich sein, und sie wird schon jetzt vollzogen.

Die Herren Stäger und Hirsbrunner haben das Problem der Wildwasser- und Flussverbauungen aufs Tapet gebracht. Ich bin ihnen dafür dankbar. Wir stehen in ständigem Kampf um diese Subventionen. Die Intervention hier im Rate betrachte ich als wertvolle Unterstützung gegenüber den Bundesbehörden. Diese müssen verstehen, dass grosse Gefahren entstehen, wenn man mit den Wildbachverbauungen nicht wie bisher fortfahren kann. Der Bund kürzte die Beiträge sukzessive, zuletzt von 30 % auf 24 %. Laut Gesetz von 1877 (Wasserpolizeigesetz des Bundes) kann der Bund bis 50 % Subvention bezahlen, nach Abzug von einem Fünftel noch 40 %. Ich weiss, dass wir im Oberbauinspektorat unterstützt werden. Ich möchte aber den Herren Hirsbrunner und Stäger empfehlen, ein wenig vorsichtig zu sein im Verbreiten von Vergleichszahlen betreffend Luzern und Freiburg, denn der Bund hat die Tendenz, bei Festsetzung der Subventionen auf die Finanzkraft der Kantone Rücksicht zu nehmen. Die Finanzkraft der Kantone Bern, Freiburg und Luzern ist nicht die gleiche. Deshalb wird ein Unterschied gemacht. Dass er etwas weniger gross wird, dafür wollen wir uns noch tüchtig einsetzen. Die Finanzkraft der Kreise, die bei uns schwellenpflichtig sind, ist nicht grösser als die der Leute, die in den angrenzenden Kantonen betroffen werden. Ich muss immer wieder darauf aufmerksam machen, dass der Kanton als solcher keine Schwellenbauten macht, sondern dass dies eine Aufgabe der Anstösser ist. Der Kanton zahlt nur Subventionen. Man muss aber deshalb vorsichtig sein, weil man innerhalb des Kantons das gleiche verlangt, was der Bund jetzt gegenüber den Kantonen tut. Auch im Kanton wünschen ja die schwachen Gemeinden den Finanzausgleich. Wir wollen nicht mehr als unseren gerechten Anteil an den Subventionen des Bundes.

Ich weiss, dass ich nicht gerade der Augapfel des Herrn Dr. Morf bin, glaube aber, die Kritik war nicht so bös gemeint, wie sie aussah. Wir wollen nicht mehr über die Bern—Thun-Strasse streiten. Wir sind daran, die Linie der Autostrasse zu untersuchen. Ich kann nicht immer mit der Peitsche hinter dem Ingenieurbüro her sein, das an der Arbeit ist. — Zum Vorwurf, wir hätten beim Projekt für die Brienzersee-Strasse mehr pressiert, obwohl kein Auftrag vorlag, muss ich sagen, dass wir schon manches ohne Auftrag des Grossen Rates gemacht haben. Das erachte ich als selbstverständlich, möchte es nicht etwa als Verdienst buchen. Sobald ich Kredite haben muss, gelangen wir dann schon an Sie. — Ich höre heute zum erstenmal, die linksufrige Brienzersee-Strasse werde eine reine Autostrasse. Darum gilt, was Herr Flühmann sagte, ich habe nichts beizufügen. Wenn Herr Dr. Morf eine bessere Lösung zeigt für die Ufer des Brienzersees, bin ich dankbar für Mitteilungen, dann können wir 17 Millionen Franken einsparen. Das letzte Wort hat immerhin der Bund. Er entscheidet, ob die Strasse gebaut werde oder nicht.

Herr Dr. Morf fragte, ob sich mit der Aenderung des Benzinzollanteils auch das Strassenbauprogramm

ändere. Im Volksbeschluss über die 52 Millionen steht: Mehreingänge an Automobilsteuern und eventuelle Bundesbeiträge seien zur Erweiterung des Programms zu verwenden. Wir haben also das Programm mit dem zusätzlichen Geld zu erweitern. Nun möchte Herr Grossrat Morf, dass wir die Unfallstellen ausbauen. Es ist schwer, es allen Leuten recht zu machen. Einmal erhielten wir den Vorwurf, wir bauen mehr politisch als technisch und wirtschaftlich richtig. Leider ist es so, dass wir überall ein wenig bauen müssen, statt uns auf einzelne Projekte konzentrieren zu können. Jetzt heisst es also, wir sollten alle Unfallstellen, die in einer Liste zusammengestellt sind, ausbauen. Wir müssten das Geld verzetteln und kämen dann mit den andern, grösseren Arbeiten noch weniger vom Fleck. Ich möchte jetzt das Programm konsequent durchführen. Mit der Bern—Thun-Strasse haben wir bewiesen, dass es uns ernst ist, vorwärts zu machen. Nächstes Jahr möchten wir mit der Bern—Biel-Strasse beginnen. Wir legen auf diese Weise das Geld gut an. Das heisst nicht, dass man nicht da und dort eine gefährliche Kurve zwischenhinein ausbessern könne. Wir sollten uns aber in der Hinsicht nicht mit Strassen befassen, die auf dem Bundesprogramm stehen. Das geht an die Adresse von Herrn Grossrat Althaus, der uns ermuntert, in Gümligen etwas zu bauen. Ich kenne jene gefährliche Stelle, möchte aber darauf aufmerksam machen, dass im Motorfahrzeuggesetz steht, der Fahrer habe die Geschwindigkeit den gegebenen Strassenverhältnissen anzupassen. Das vergisst man immer wieder. Immer ist die Strasse schuld, wenn die Fahrer verunglücken. Ich sage das auf die Gefahr hin, dass morgen in der Zeitung steht, ich sei ein Automobilistenfeind. Aber wir können nicht zaubern, und darum geht es eine Zeitlang, bis sämtliche Gefahrenquellen reduziert sind. Aus der Welt schaffen können wir sie nie.

Ortsumfahrung: Auf der Bern—Thun-Strasse machen wir deren zwei. Wir hätten gerne auch Wichtrach umfahren, aber die Gemeindeversammlung beschloss einstimmig, die Gemeinde wolle nicht umfahren werden. Das wurde schon entschieden, bevor ich hier war. Wir umfahren die Ortschaften soweit es geht. Ich kann Herrn Dr. Morf versichern, ganz besonders bezüglich der grossen Verkehrsadern stehen wir in ständigem Kontakt mit dem Bund. Er muss die Projekte genehmigen und wird schon dafür sorgen, dass wir Linien anlegen, die modern sind, vielleicht moderner als man es heute noch wahr haben will.

Auf die Kritik über das Preisgericht in der Frage des Berner Bahnhofes lohnt es sich, glaube ich, fast nicht einzutreten. Ich mache Herrn Morf nur auf folgende Tatsache aufmerksam: Er sagt, wir seien kleinbürgerlich gewesen, hätten kleinstädtisch geurteilt, im Ausland geschehe dies und das. Der Entwurf zu jenem Bericht stammt von Prof. Piratt aus Stuttgart. Das ist einer der angesehensten Verkehrsfachmänner, die es in Europa gibt. Gerade er vertrat in erster Linie die Ansicht, wenn etwas unter den Boden gehöre, so auf alle Fälle zuletzt das Tram. Da kann man sicher in guten Treuen zweierlei Auffassung sein. Herr Dr. Morf und ich überlassen diese Frage am besten dem Entscheid der Fachleute.

Ueber die Solothurn—Niederbipp-Bahn habe ich in Niederbipp nicht etwa aus eigener Machtvollkommenheit gesprochen, sondern im Einverständnis mit dem bernischen Regierungsrat. Von den 14 km der Bahn sind nur 4 km auf der Strasse, davon wiederum 2 in der Stadt; diese gleichen einem Tram. Auf solothurnischem Gebiet müssen also nur 2 km von der Strasse wegverlegt werden. Wir haben auf bernischem Boden zwei Niveauübergänge und die Strassenstrecke im Buchli. Diese werden wir im Herbst in Angriff nehmen, vorläufig notdürftig verbessern, immerhin so, dass man ordnungsgemäss kreuzen kann. — Solange es Niveauübergänge gibt, wo sich Bahn und Strasse kreuzen, solange gibt es Automobilunfälle. Es gibt immer wieder Zufälligkeiten, Missgeschicke, Unachtsamkeiten auf dieser oder jener Seite.

Bei der Frage, ob das Bähnli verschwinden soll, spielt nicht nur die Verkehrssicherheit, sondern auch die Frage der Volkswirtschaft eine Rolle. Wenn sämtliche bernischen Gemeinden des Bipperamtes erklären, das Bähnli unbedingt zu benötigen, es sei ihre Lebensader, so müssen wir das beachten. Die PTT wäre zwar bereit, den Betrieb zu übernehmen, aber nur mit zwei bis zweieinhalb Mal so hohen Fahrtaxen, wie sie jetzt die Bahn erhebt. Zweitens interessiert sich die Post natürlich nicht um den Güterverkehr. Im Bipperamt befindet sich aber eine Maschinenfabrik, ferner eine Düngerfabrik und in nächster Zeit wird eine Spinnerei eingerichtet. Das sind Industrieansätze, die volkswirtschaftlich nicht zu unterschätzen sind. Infolgedessen glaubt die bernische Regierung, sie habe nicht darauf zu achten, was die Stadt Solothurn beschlossen habe. Für die Regierung muss entscheidend sein, was die dortigen Gemeinden als lebensnotwendig erachten. Aus diesem Grunde hat sich die Regierung entschlossen, für das Bähnli einzustehen. Ich werde das, auch als Eisenbahndirektor, in Zukunft mit voller Ueberzeugung tun.

Herr Grossrat Egger erkundigt sich über die Kientalstrasse. Im 10-Jahresprogramm 1948/57 sind für diese Fr. 500 000.— vorgesehen. Bereits 1949 waren Fr. 232 000.— verbaut, weitere Fr. 50 000.— wurden für Ausweichstellen verwendet. Im neuen Programm sind für einen neuen Belag im Scharnachtal Fr. 80 000.— vorgesehen, sowie Fr. 50 000.— für weitere Ausweichstellen. Das macht alles zusammen schon 82,5 % von den Fr. 500 000.—, was beweist, dass man bis dahin mit der Verwendung der Kredite nicht zurückhielt, sondern im Gegenteil ziemlich weit fortgeschritten ist. Das möge Herr Egger den Kientalern zur Beruhigung mitteilen, die meinen, man könnte etwas mehr machen. Die gleiche Auffassung ist im Bernerland weit verbreitet.

Der gefährliche Uebergang bei Gümligen ist uns bekannt. Ich bedaure nur, dass die Gemeinde dort nicht zugriff, als das Grundstück hätte gekauft werden können. Den Schaden nun gutzumachen, ist, glaube ich, nicht in erster Linie Sache der bernischen Eisenbahndirektion, sondern eher diejenige der Bern—Worb-Bahn. Ich glaube, Herr Grossrat Althaus ist Mitglied des Verwaltungsrates. Er kann dort vielleicht veranlassen, dass das Grundstück gekauft wird, wenn es die Gemeinde nicht haben will. Er macht die Bewegung des Geldzahlens. Wir kennen die Schmerzen der VBW. Aber das ist vielleicht nicht das Entscheidende, indem bis dahin jeder wusste, wohin sich wenden, wenn es ihm an Geld gebrach.

Ueber die Strasse Biglen—Arni wollen wir hier nicht sprechen, sondern alle Weg- und Strassenwünsche in der Novembersession behandeln, wenn das neue 2-Jahresprogramm vorliegt.

Zum Radfahrweg im Haslikehr, über den sich Herr Grossrat Bischoff erkundigte: Die Projekte von Kreis 2 und Kreis 1 waren verschieden, indem Kreis 1 nur auf einer Seite und Kreis 2 auf beiden Seiten der Strasse Fahrradwege vorsah. Man wollte den Fahrradweg von Thun aus möglichst der Bahnlinie entlang führen und kommt dort besser aus mit einem drei Meter breiten einseitigen Radweg, als mit doppeltem Streifen zu je 1,5 oder 1,75 m. Nun hat man sich vielleicht zu wenig überlegt, wie schwierig es dann ist, den einseitigen Radweg in einen zweiseitigen überzuführen. Das geht nicht ohne Unterführung. Die geeignete Stelle für die Unterführung ist im Haslikehr vorhanden. Ob die Fr. 100 000.— kostet, weiss ich nicht. Im Strassenbau sind aber heute Fr. 100 000.— nicht mehr viel.

Dass dort private Ressentiments vorhanden wären, stimmt nicht. Gewiss hatten wir mit Anstössern beträchtliche Schwierigkeiten. Die jetzige Lösung drängte sich aber auf, weil man zugleich die Brücke über die Rotachen tiefersetzen kann.

Herrn Grossrat Landry kann ich versichern, dass mir die Strasse Biel—Sonceboz bekannt war bevor der Regierungsrat in corpore nach Pruntrut reiste; übrigens fuhr er damals mit der Bahn. Ich wusste vorher schon, in welchem Zustand sich die Strasse befindet. Herr Grossrat Landry sind die Strassenprogramme bekannt. Er weiss auch, dass es sich hier um eine Hauptstrasse handelt und dass wir uns nach den Bundesbeiträgen richten müssen. Die Strasse ist nicht im Programm bis 1953 enthalten. Den bezüglichen Bundesratsbeschluss hat Herr Landry wahrscheinlich noch nicht gesehen. Wir werden die Strasse bis zur Totalkorrektion in annehmbarem Zustande halten. Ich kann Herrn Landry versichern, dass es viele Gegenden gibt, die schlechtere Strassen haben als diese und mehr Grund zu Klagen hätten. Herrn Grossrat Rupp kann ich zusichern, dass wir die Ausführungsbestimmungen zum Wassergesetz so abfassen werden, dass man es möglichst nur noch mit einer einzigen Instanz zu tun haben wird. Bis dahin bestand eine unliebsame Zersplitterung.

Ueber die Linie, von der Herr Grossrat Casagrande sprach, haben wir vorgestern mit der Generaldirektion der SBB verhandelt und haben begehrt, dass auf der Linie Bern—Delle, nicht nur bis Biel, die internationalen Züge beschleunigt fahren. Wenn durch eine Weichenkorrektion etwas gemacht werden kann, sind wir die ersten, die sich dafür einsetzen. Wir wollen das den Bundesbahnen als zusätzlichen Wunsch übermitteln.

Dem Wunsche auf Rückvermessung, den Herr Grossrat Kummer vortrug, will ich nachgehen. Ich will sehen, ob das beschleunigt werden kann, ob diese Massnahme tunlich sei, oder ob Gründe dagegen sprechen. — Die zweite Juragewässerkorrektion werden wir beschleunigen, soweit das bei der Grösse der Aufgabe möglich ist.

Herrn Grossrat Etter kann ich wie folgt antworten. Die Staatsverfassung sagt in Art. 6 über Volksabstimmungen in Ziffer 4: «Diejenigen Beschlüsse des Grossen Rates, welche für den gleichen Gegenstand eine Gesamtausgabe von mehr als 1 Million Franken zur Folge haben, sind der Volksabstimmung zu unterbreiten.» Ist nun eine Anstalt ein Gegenstand, oder ist es das einzelne Gebäude? Man kann sich folgenden extremen Fall vorstellen: Für die Renovation einer Anstalt wird ein Kredit von Fr. 900 000.— bewilligt. Nachher brennt dort eine Scheune ab. Der Wiederaufbau kostet Fr. 200 000.—. Zusammen macht das mehr als 1 Million. Ich glaube, es wäre falsch, zu sagen, jetzt müsse der zu bewilligende Kredit dem Volke zur Abstimmung unterbreitet werden. Jedes Gebäude einer Anstalt ist ein Gegenstand für sich. Mit einer andern Auffassung kämen wir übrigens nicht weit. — Wenn wir in einer Krisenzeit lebten, hätte Herr Etter, glaube ich, diese Kritik nicht angebracht, sondern er glaubt, aus ähnlichen Ueberlegungen, wie sie Herrn Dr. Aebi zu seinem Postulat veranlassten, dass zu viel gebaut werde. Das Bauvolumen des Kantons ist im Jahre 1951 gegenüber dem Vorjahre nicht gestiegen, während sich das Bauvolumen der Privatwirtschaft fast verdoppelt hat. Wenn wir nun noch einmal zurückstellen, was wir in den Dreissigerjahren verpassten, nämlich die Staatsgebäude zeitgemäss zu renovieren, und was wir in den Kriegsjahren mangels Material und Geld nicht ausführen konnten, vergrössert sich unser Rückstand derart, dass wir wirklich nicht mehr nachkommen. Wenn eine Krise eintreten sollte, werden wir noch genug zu tun haben. Wir bemühen uns, den Arbeitsmarkt nicht mehr zu belasten als wir müssen. Aber das Nötigste müssen wir in Ordnung bringen. — Ich möchte die Bemerkung zurückweisen, dass wir uns auf den gesetzmässigen Weg zurückbegeben sollen. Wir sind auf dem gesetzmässigen Weg, auch der Grosse Rat war es, als er die Kredite bewilligte.

Herr Grossrat Neuenschwander hat gesagt, auf der Tabelle über den Zustand unserer Strassen fehlen Angaben über die Verkehrsdichte. Es fehlt auf der Tafel noch manches. Ich habe angenommen, man müsse dann die Tafel kommentieren. Dieser Kommentar ist gedacht als Erfüllung dessen, was Herr Grossrat Herren in seinem Postulat verlangt hat. Das wäre die Erfüllung des Punktes 3 des erwähnten Postulates. Wir werden darauf zurückkommen. Natürlich ist die Verkehrsdichte nicht in der Tafel verzeichnet. Diejenigen Amtsbezirke, in denen wenig Strassen staubfrei sind, werden sagen, sie seien zu kurz gekommen, die andern werden für sich eine Erklärung bereit haben. — Im übrigen muss ich Herrn Grossrat Neuenschwander sagen, dass ich 20 Jahre lang in die Berge gegangen bin und mir dort, wie alle Bergsteiger, eine kleine Herzerweiterung zugezogen habe, weshalb es mir nicht besonders dienlich wäre, wenn mir mit ganzer Wärme die Strasse Linden—Oberdiessbach ans Herz gelegt werden müsste.

Herrn Grossrat Mertenat kann ich sagen, dass mir die Strasse Delémont—Soyhières—Moulin Neuf bekannt ist. Wir wollen uns darüber in der nächsten Session, bei Behandlung des nächsten Bauprogramms, das dann für zwei Jahre aufgestellt wird, unterhalten. Wir werden dann sehen, ob jene Strasse im Programm enthalten ist, ich kann es jetzt nicht sagen. Das gleiche gilt für die Wünsche von Herrn Grossrat Mosimann. Er sagt, es bleibe noch viel zu tun. Dessen sind wir uns bewusst. Wir haben aber auch etwas gemacht.

Das gleiche gilt für Herrn Grossrat Rieben, der in seinen Forderungen bescheiden ist, aber wahrscheinlich nur scheinbar. Wenn sein Wunsch erfüllt ist, kommen schon weitere Anmeldunngen.

Genehmigt.

Amtsdauer der Ständeräte, Bundesgerichtsentscheid

Zur Verlesung gelangt folgendes Schreiben des Schweizerischen Bundesgerichts:

« in Sachen Otto Saxer, Fürsprecher, Falkenhöheweg 6, Bern, gegen Grosser Rat des Kantons Bern, betreffend Art. 4 der Bundesverfassung, Art. 2, 6, 10 ff, 29, 111 der Kantonsverfassung (Festsetzung der Amtsdauer der Ständeräte), hat die staatsrechtliche Kammer in ihrer heutigen Sitzung erkannt:

1. Die Beschwerde wird im Sinne der Erwägungen gutgeheissen.
2. Kosten werden nicht erhoben.
3. Dieses Urteil ist dem Beschwerdeführer und dem Grossen Rat des Kantons Bern schriftlich mitzuteilen.

Lausanne, den 12. September 1951.

Der Bundesgerichtssekretär:
Pfister

Die vollständige Ausfertigung dieses Urteils wird Ihnen später zugestellt werden. »

Ein zweites Schreiben des Schweizerischen Bundesgerichtes in Sachen Friedrich Rudolf Weber, Eidgenössischer Beamter, und Konsorten, Beschwerdeführer, durch Fürsprecher Dr. Paul Schorer, Bubenbergplatz 12, Bern, gegen Grosser Rat des Kantons Bern hat den selben Wortlaut.

Präsident. Es wäre eine kurze Erklärung abzugeben im Sinne der Erwägungen. Das Bundesgericht hat, wie bereits im « Bund » aufgeführt, entschieden, dass der Grosse Rat nicht, obschon dies zweckmässig erscheinen würde, generell durch einen Beschluss die Amtsdauer der Ständeräte regeln kann, aber absolut zuständig ist, von Fall zu Fall zu sagen, für welche Amtsdauer sie zu wählen sind.

Dank der jurassischen Deputation für die Anerkennung der jurassischen Fahne

M. **Brahier.** Nous apprenons par un communiqué de presse que le Gouvernement a, dans sa séance de mercredi 12 septembre, homologué le drapeau jurassien.

La députation jurassienne prend acte avec satisfaction de cet arrêté, qui est l'une des conséquences de la revision des articles constitutionnels.

C'est avec joie que la population du Jura accueillera cette décision.

Vertagungsfrage

Präsident. Die Fraktionspräsidenten haben den Wunsch geäussert, dass heute entschieden werde, ob man eine dritte Sessionswoche wolle oder mit 2 Wochen auskommen könne. Nächste Woche können wir, wenn wir am Donnerstag Nachmittagssitzung haben, die allgemeinen Geschäfte behandeln, vorausgesetzt, dass Sie sich der Kürze befleissen. Es sind das der Verwaltungsbericht, die Direktionsgeschäfte und das Primarschulgesetz. Wenn wir die Session nächste Woche schliessen, würde alles andere auf den November verschoben. Die Novembersession würde dann 3 Wochen dauern.

Weber (Thun). Wir möchten schon heute über die Sessionsdauer entscheiden, weil wir über unsere Zeit disponieren müssen. Für eine nur zweiwöchige Session spricht die Tatsache, dass wir eine Reihe von Geschäften sehr spät von der Regierung erhielten. Einige dieser Geschäfte sind nicht sehr dringend. Viele Mitglieder unserer Fraktion sind durch die Herbstarbeiten sehr beschäftigt. Unter solchen Umständen nimmt im Rate erfahrungsgemäss die Arbeitsintensität ab. Jedenfalls pflegt dann die Besetzung des Rates in der dritten Woche abzunehmen. Man sollte daher den Vorschlag des Präsidenten annehmen, das heisst Verwaltungsbericht, Staatsrechnung und Direktionsgeschäfte vorweg behandeln. Die Herren, die Motionen, Interpellationen und Postulate stellten, möchte ich bitten, auch der zweiwöchigen Session zuzustimmen. Wir beabsichtigen deshalb nicht etwa, die Geschäfte zu verschleppen, sondern müssen sie einmal abschliessen. Es wäre sicher möglich, eine ausserordentliche Session im Januar oder Februar einzuschalten, oder im November 3 Sessionswochen zu haben. Namens unserer Fraktion beantrage ich, die Session nächste Woche zu schliessen.

Steinmann. Ich weiss aus langer Erfahrung, wie schwer es wäre, gegen den Stachel zu löken, das heisst dem Wunsch, der von so prominenter Seite kommt, nicht entsprechen zu wollen. Die Gründe, die mein geschätzter Vorredner erwähnte, waren aber alle schon in dem Moment bekannt, als unser hochverehrter Präsident Steiger erklärte, die Präsidentenkonferenz rechne mit 14 Tagen, wenn es aber nötig sei, müsse man von der dritten Woche ein paar Tage in Anspruch nehmen. Das hörten wir zu Beginn der Session. Damals wusste man also, dass wir mit einer dritten Woche rechnen müssten. Es wäre angezeigt gewesen, sofort die Gründe gegen eine dritte Woche anzuführen. Im Verlass darauf, dass in dieser Session alle Geschäfte behandelt werden, hat der Präsident recht geschickt jeweilen Motionen, Postulate und Interpellationen anschliessend an die Berichte der betreffenden Verwaltungsabteilung behandelt. Diejenigen Herren Interpellanten, Motionäre und Postulanten, die zum Worte gekommen sind, konnten also ihre zum Teil erst in letzter Zeit eingereichten Anträge und Anfragen begründen. Die andern ziehen den kürzern. So sind die Spiesse nicht gleich lang. Ich bin immer dafür, dass man sie gleich lang macht.

Nun sagt der geschätzte Vorredner, man wisse, dass in der dritten Woche die Arbeitsintensität nicht

mehr so gross sei. Aber er nimmt selbst für den November eine dritte Woche in Aussicht und auch der Präsident rechnet mit einer solchen im November. Aber dann wäre scheinbar die Arbeitsintensität viel grösser als in einer dritten Woche der Herbstsession. Das würde offenbar nicht zutreffen. Fast alle Parlamente sind zurzeit mit Arbeit überlastet. Man muss trotzdem sauberen Tisch machen, muss gewillt sein, seine Zeit zu opfern. Wenn wir in der dritten Woche nochmals für zwei bis drei Tage antreten, können wir dann mit dem guten Gewissen heim, unsere Arbeit geleistet zu haben.

Ich weiss, dass die Session der Bundesversammlung nächste Woche beginnt. Die eidgenössischen Parlamentarier werden dort sein, wo sie für die betreffenden Arbeiten am nötigsten sind, und wenn wir in gewissen Fällen ohne sie arbeiten müssen, werden wir das schwer bedauern, aber wir werden es in Kauf nehmen müssen.

Schliesslich ist es nicht recht, wenn wir ein Reglement, das wir selber geschaffen haben, stets verletzen. Im Geschäftsreglement ist die Frist für die Behandlung von Interpellationen und anderen Geschäften klipp und klar geregelt. Nun haben wir auf der Traktandenliste Interpellationen, die schon vor zwei oder drei Sessionen eingereicht worden sind.

Obwohl ich weiss, dass die Meinungen gemacht sind, mache ich den Versuch, Ihnen beliebt zu machen, aus diesen zwingenden Gründen zu sagen, wir wollen noch in der dritten Woche zwei bis drei Tage zusammenkommen. Wenn wir eine Anzahl Geschäfte verschieben, stellt sich im November die gleiche Frage. Dann wollen wieder andere Ratsmitglieder nach zwei Wochen heim, vielleicht die, die in der Stadt arbeiten. Eine ausserordentliche Session im Januar oder Februar ist übrigens nicht beliebt, das weiss ich aus meiner Amtszeit als Präsident. — Wenn die Geschäftslast eine dritte Sessionswoche erfordert, kann man vom Parlamentarier erwarten, dass er dieser zustimmt. Wer gewählt ist vom Volk, muss seine Zeit zur Verfügung stellen und er muss hier antreten, bis die Arbeit gemacht ist.

Geissbühler (Spiegel). Sowohl Herr Weber wie Herr Steinmann haben ein wenig recht. Ich war selbst Präsident. Ich weiss also, wie schwer es ist, die Zeit so festzusetzen, dass es allen Ratsmitgliedern passt.

Nun ist ein kleines Missverständnis vorhanden. In der Präsidentenkonferenz bestand die Meinung, man hat allerdings darüber nicht abgestimmt, was ein Fehler war, man wolle sich mit zwei Wochen begnügen und verschieben, was nicht behandelt werden könne. Herr Graf hat diesen Antrag gestellt und ihm wurde stillschweigend zugestimmt. Wir waren erstaunt über die Mitteilung, man habe eine dritte Woche in Aussicht genommen. Ich will niemandem einen Vorwurf machen, musste dies aber hier feststellen.

Der Staatsverwaltungsbericht und andere Geschäfte sind sehr spät in die Hand unserer Ratsmitglieder gekommen. Ich hatte schon eingangs Lust, einmal die Frage aufzuwerfen, ob es nicht möglich wäre, den Staatsverwaltungsbericht so früh zu versenden, dass wir unsere Session auf die erste Septemberwoche ansetzen können und nicht erst auf Mitte September. Da ist eine Woche verloren gegangen. Bei der Eidgenossenschaft wird der Verwaltungsbericht im Juni behandelt. So langsam sind wir sicher nicht, dass wir in unserer Verwaltung für den Bericht zwei Monate länger brauchen. Das hängt nur indirekt mit unserer jetzigen Diskussion zusammen. Ich bitte immerhin, die Anregung zu prüfen, es sei die Herbstsession jeweilen in der ersten Septemberwoche zu beginnen.

Kollege Steinmann hat richtig auf das Reglement hingewiesen. Im Geschäftsreglement des Rates heisst es aber auch deutlich, man solle das Zusammenfallen der Grossratssession mit der Session der Eidgenössischen Räte vermeiden. Wir haben nicht nur hier im Rat eidgenössische Parlamentarier, sondern auch in der Regierung. Diese Leute sind einfach gehindert, wenn sie an beiden Orten zur Verfügung sein sollten. Wenn wir eine dritte Sessionswoche beschliessen, so entfallen davon zwei in die Zeit der Bundesversammlung. — Unsere Fraktion hat über die Sessionsdauer keinen Beschluss gefasst, ich sage meine persönliche Meinung. Mir scheint, dass man nach der zweiten Woche abbrechen sollte. Eventuell kann man die Frage nächste Woche nochmals aufwerfen. Das Primarschulgesetz und der Staatsverwaltungsbericht sollten unbedingt in dieser Session verabschiedet werden. Ueber das Primarschulgesetz sollte bald die Volksabstimmung stattfinden, denn viele Gemeinden warten darauf, die Vorteile dieses Gesetzes, die sich in finanzieller Hinsicht bieten, geniessen zu können.

Präsident. Der Rat muss auf alle Fälle heute entscheiden. Wenn Sie sich für zwei Wochen entscheiden, müssen wir die Geschäftsordnung ändern, können nur die Verwaltungsberichte, die Direktionsgeschäfte und das Primarschulgesetz behandeln. Auch so werden wir nächsten Donnerstag zwei Sitzungen abhalten müssen. Wir haben jetzt erst sechs Direktionen behandelt. Acht sind noch zu behandeln. Auch die Staatsrechnung muss beraten werden.

Sægesser. Ich bin dem Präsidenten unserer Fraktion dankbar, dass er den wahren Grund, warum die Session nur 14 Tage gedauert hat, gesagt hat, nämlich weil dann die Herren Nationalräte hier und im Bundeshaus sein müssten. Wenn er das nicht gesagt hätte, so hätte ich es vorgetragen. Als Angestellter bitte ich, die Sessionsdauer künftig zum voraus genau festzulegen. Wir haben von der Staatskanzlei ein Schreiben erhalten, wonach die Session zwei Wochen daure, eventuell kämen dazu der Montag und Dienstag der dritten Woche. Jeder hat klar gesehen, dass die Geschäfte nicht in zwei Wochen erledigt werden können. Bitte, stossen Sie uns Angestellte nicht immer vor den Kopf, indem in jeder Session über die Vertagungsfrage beraten wird. Wir haben jetzt die Zeit entsprechend der Arbeitslast reserviert. Wenn wir vorzeitig zu unserer Berufsarbeit zurückkehren, heisst es dann: Dir heit es Gstürm.

Graf. Unsere Fraktion ist nahezu einstimmig für eine Sessionsdauer von zwei Wochen. Die

Präsidentenkonferenz hat aus den Gründen, die der Vorredner nannte, zum voraus die Sessionsdauer bestimmen wollen.

Abstimmung.

Für zweiwöchige Session, mit Sitzung am Donnerstag-Nachmittag der zweiten Woche .	76 Stimmen.
Für dreiwöchige Session . . .	50 Stimmen.

Bischoff. Im Namen der schwerbelasteten Gemeinden bitte ich, das Primarschulgesetz auf alle Fälle in dieser Session zu verabschieden.

Präsident. Das ist vorgesehen. Heute nehmen wir die Geschäfte der Finanzdirektion in Angriff, jedoch ohne die Motionen, Postulate und Interpellationen. Am Montag kommt der Rest der Finanzdirektion an die Reihe. Ferner behandeln wir dann die Gemeindedirektion, am Dienstag die Direktionen der Sanität und der Fürsorge. Wegen des Fraktionsausfluges können wir dann nur bis 11 Uhr Sitzung haben. Am Mittwoch brauchen wir den ganzen Tag für das Primarschulgesetz. Den Donnerstagvormittag verwenden wir für die Geschäfte der Erziehungs- und der Kirchendirektion, den Nachmittag für die der Landwirtschafts- und Forstdirektion. Auch bei dieser Beschränkung müssen wir uns der Kürze befleissen.

Kantonalbank
Bericht und Rechnung für 1950

Bratschi. Präsident der Kantonalbankkommission. Ich will dem Wunsch des Präsidenten nachkommen und über den Bericht der Kantonalbank sowie über den Antrag, wie er von der Regierung gestellt wird, so kurz wie möglich referieren.

Die Aufsichtskommission hat gemäss Art. 12 des Kantonalbankgesetzes die Jahresrechnung mit dem jeweiligen separaten Bericht einer Prüfung zu unterziehen und hat zu Handen der Regierung und des Grossen Rates Antrag zu stellen. Die Aufsichtskommission, die bekanntlich ein Organ ist, das sich aus fünf Mitgliedern des Grossen Rates und vier aussenstehenden Mitgliedern zusammensetzt, ist diesem Auftrag nachgekommen. Sie hat ausserdem über alle wichtigen Geschäfte, wie das Reglement das vorschreibt, von der Bankleitung einen Bericht entgegengenommen. Sie hat der Regierung alsdann schriftlich ihre Anträge und Auffassungen unterbreitet.

Bevor ich einige Bemerkungen zur Rechnung und zum Antrag der Kommission mache, habe ich über einen Betrug Mitteilungen zu machen, der die bernische Oeffentlichkeit und auch den Grossen Rat wiederholt beschäftigt hat. Es ist dies die leidige Affäre Kräuchi/Pruschy. Ueber diese beiden Betrüger ist der Grosse Rat seinerzeit vom Finanzdirektor informiert worden. Inzwischen ist die gerichtliche Abklärung erfolgt. Dazu möchte ich einige kurze Feststellungen machen. Das Gerichtsverfahren hat nichts zutage gefördert, über das der Grosse Rat nicht schon vorher durch den Finanzdirektor informiert worden wäre. Sie wissen, wie die beiden Betrüger vorgegangen sind. Der Verlust der Kantonalbank erreichte die Höhe, die zu erwarten war. Weitere unangenehme Ueberraschungen hat die Gerichtsverhandlung nicht gezeigt. Eine nennenswerte Konkursdividende hat aber nicht herausgeschaut. Es bleibt beim in Aussicht gestellten Verlust von Fr. 670 000. —. Die nötigen Rückstellungen wurden rechtzeitig gemacht, so dass in der Bank keine Störung entstand. Es kamen auch zwei Privatbanken zu Schaden. Der Gesamtbetrag überschreitet eine Million Franken erheblich.

Die Bank hat alle Vorkehren getroffen, um zu vermeiden, dass sich ähnliche Betrügereien wiederholen. Ich glaube, dass dieses Ziel durch die getroffenen Massnahmen erreicht werde. Dagegen ist sofort festzustellen, dass keine Gewähr besteht, dass sich nicht ganz anders geartete Betrugsfälle einmal ereignen. Die Kantonalbank teilt in der Hinsicht das Schicksal jeder Handelsbank. Wer die Geschäfte einer Handelsbank kennt, weiss, dass leider derartige Vorkommnisse möglich sind und dass keine Bank vor Risiken irgendwelcher Art ganz gefeit ist. Das ist natürlich auch bei der Kantonalbank so, trotzdem sie sich, entsprechend dem Kantonalbankgesetz, mit eigentlichen Spekulationen nicht beschäftigt. Sie wird grösste Vorsicht walten lassen. Wichtig ist natürlich, dass die Bank eine Politik genügender Reserven betreibt, um den Risiken, denen eine Handelsbank ausgesetzt ist, gewachsen zu sein.

Sie haben der Presse entnehmen können, dass die beiden Hauptangeschuldigten Louis Pruschy, geboren 1920, und Paul Kräuchi, geboren 1921, vom Geschworenengericht des zweiten Bezirks zu je 6 Jahren Zuchthaus verurteilt wurden, unter Anrechnung von je 388 Tagen Untersuchungshaft. Jeder ist mit je Fr. 1000. — Busse und einiger Kostenbeteiligung belastet worden.

Jakob Pruschy war wegen Gehilfenschaft angeklagt, wurde aber mangels Beweisen freigesprochen.

Damit ist ein schwerer Betrugsfall abgeschlossen. Wir wollen hoffen, dass die Bank von ähnlichen Vorkommnissen verschont bleiben könne.

Einige Bemerkungen zum Geschäftsgang. 1949 war ein Rückschlag gegenüber 1948 eingetreten. Dieser Rückschlag, allerdings sehr verlangsamt, war auch 1950 festzustellen. Wir hatten 1948 einen Umsatz von 12,9 Milliarden, 1949 einen solchen von 11,4 Milliarden und 1950 einen Umsatz von 11,3 Milliarden Franken. Die Abwärtsbewegung ist also fast zum Stillstand gekommen. Sie ist auf den Rückgang der Konjunktur zurückzuführen, der bis Mitte 1950 vorhanden war. Das Jahr 1951 wird wahrscheinlich wieder ein anderes Bild zeigen, weil jetzt wieder ausgesprochene Hochkonjunktur herrscht. Entsprechend dem kleineren Geschäftsumsatz ist auch der Reingewinn kleiner als in den Jahren der höchsten Konjunktur. Wir hatten im Jahre 1947 einen Reingewinn von 3,3 Millionen, 1948 von 3,57 Millionen, 1949 noch 3,07 Millionen und 1950 3,0 Millionen.

Ich habe im letzten Jahr darauf hingewiesen, dass der Höhepunkt der Geldflüssigkeit in der Schweiz wahrscheinlich überschritten sein werde. Diese Ansicht, die sich auf Vernehmlassung verschiedener Bankorgane und aus Beobachtungen aus der Wirtschaft stützte, hat sich als richtig er-

wiesen. Die Geldflüssigkeit ist im laufenden Jahr kleiner geworden. Der Beginn dieser Erscheinung geht auf die Koreakrise, die grossen Importe und die Preissteigerungen zurück. Es bestand der Wunsch, die Lager wieder zu füllen. Die geringere Geldflüssigkeit führte dazu, dass die Kurse der Wertpapiere etwas zurückgingen und die Zinssätze entsprechend stiegen. — Die 12 wichtigsten Anleihen von Bund und Bundesbahnen weisen 1948 einen durchschnittlichen Zinssatz von 3,29 %, 1949 von 2,49 % und 1950 von 2,27 % auf. Dieser Satz ist Ende 1950 wieder auf 2,80 gestanden. Gegenwärtig beträgt die Rendite ungefähr 3 %. Entsprechend werden Anleihen mit dieser Sicherheit aufgelegt und gezeichnet. — Die Emissionstätigkeit war im Berichtsjahr wieder bedeutend lebhafter als im Jahre 1949.

Die Kommission hat, wie alle Jahre, auch für 1950 dem Posten der sogenannten notleidenden Aktiven besondere Aufmerksamkeit gewidmet. Als notleidende Aktiven werden bei der Bank diejenigen Aktiven betrachtet, die keinen oder weniger als 3 % Zins abwerfen. Ich wies letztes Jahr darauf hin, dass diese notleidenden Aktiven im Laufe der Jahre sehr stark zurückgegangen sind. Im Jahre 1942, als die Kommission ihre Tätigkeit aufnahm, betrugen diese Aktiven 21,4 Millionen Franken, im Jahre 1949 noch 6,6 Millionen und 1950 noch 7,8 Millionen. Die Gesamttendenz ist geblieben, das heisst die notleidenden Aktiven gehen zurück. Wenn sie im Jahre 1950 wieder etwas höher waren, ist das sozusagen ausschliesslich auf die Situation in der Hotellerie zurückzuführen, die im Jahre 1950 mit grösseren Schwierigkeiten zu kämpfen hatte als im unmittelbar vorausgegangenen Jahr. Wir wollen hoffen, dass sich die Situation in der Hotellerie langsam wieder ändere. Die Hotellerie ist der Wirtschaftszweig unseres Kantons, dem ganz besondere Aufmerksamkeit geschenkt werden muss. — Die notleidenden Aktiven, die gar keinen Zins abwerfen, belaufen sich auf 5,5 Millionen, die mit weniger als 3 % Zins auf 2,3 Millionen.

Zur Verteilung des Reingewinns: Der Antrag der Regierung liegt Ihnen vor. Der gesamte Reingewinn beträgt Fr. 3 004 000. —. Beantragt wird die übliche Verzinsung von 4 % für das Grundkapital des Kantons. Das erfordert 1,6 Millionen. Dann wird eine Zuweisung an die ordentlichen Reserven von Fr. 200 000. — beantragt. Dieser Betrag war in den letzten Jahren üblich. Ferner lautet der Antrag auf Zuweisung von Fr. 1 204 000. — an die Generalreserve für Risiken.

Die Kommission stimmt diesen Anträgen, die vom Bankrat gestellt werden, zu und hat sie an die Regierung weitergeleitet. Die offenen Reserven der Bank steigen damit auf 10,4 Millionen Franken. Die Generalreserve wird mit einer Million weiter gestärkt.

In dem Zusammenhang möchte ich etwas über die Schuldscheine des Staates sagen. Wir hatten hier letztes Jahr eine Diskussion über die Frage, ob nicht die Bank mit eigenen Mitteln an die Amortisation des Schuldscheines beitragen könnte. Sie wissen, dass ein Tilgungsplan besteht, der seinerzeit von der Regierung aufgestellt und vom Grossen Rat genehmigt worden war. Darnach muss der Kanton seine Schuld bei der Bank, die er mit dem Schuldschein eingegangen ist, bis zum Jahre 1967 tilgen. Auch ausserhalb des Rates wurde schon gefragt, ob nicht die Bank aus eigenen Kräften etwas zur Tilgung beitragen könnte. Das würde den Kanton entlasten, das heisst der Schuldschein wäre früher abgetragen. Bankleitung und Regierung stehen auf dem Standpunkt, den ich hier schon letztes Jahr vortrug, nämlich dass diese Frage geprüft werden soll. Wenn der Geschäftsertrag eine Beteiligung der Bank an der Amortisation des Schuldscheines ermöglicht, soll man das machen. Aber man ist doch überall der Auffassung, dass doch in erster Linie genügend ungebundene Reserven vorhanden sein müssen. Die Reserven sollen so hoch sein, dass die Kantonalbank endgültig auf eigenen Füssen stehen kann und dass Ueberraschungen, wie sie anfangs der Vierzigerjahre eintraten — der Kanton musste eingreifen und den Schuldschein ausstellen — endgültig ausgemerzt werden. Die Kommission ist der Auffassung, dass die Generalreserve noch während einigen Jahren geäufnet werden sollte. Der Kanton stimmte seinerzeit der Verzinsung des Schuldscheines zu. Das war eigentlich eine Selbstverständlichkeit; denn ein Guthaben ohne Verzinsung hätte der Kantonalbank nicht viel genützt. Der Betrag hätte in die Gruppe der notleidenden Aktiven eingestellt werden müssen. Der Kanton zahlt also auf dem Schuldschein 3 % Zins. Regierungsrat Guggisberg stellte seinerzeit die Bedingung, dass der Zins für die Stärkung der Reserven verwendet werde. Das hat die Bank bisher in vollem Umfange tun können. Sie möchte auch weiterhin so vorgehen. Die Bankbehörden und mit ihnen die Aufsichtskommission sind also der Meinung, dass die Frage der Beteiligung der Bank an der Tilgung des Schuldscheins weiter geprüft werden soll. Aber das muss an Hand des jeweiligen Jahresergebnisses entschieden werden. Wenn dieses so ausfällt, dass neben genügender Speisung der Reserven ein Betrag ausgeschieden werden kann für die Tilgung am Schuldschein, werden die Bankbehörden sicher mit diesem Vorgehen einverstanden sein, und die Aufsichtskommission wird der Regierung und dem Grossen Rat dann gerne einen solchen Antrag stellen. Für das laufende Jahr besteht diese Möglichkeit nicht, weil das Rechnungsergebnis zurückgegangen ist, hauptsächlich im Zusammenhang mit der leicht absinkenden Konjunktur, die im Berichtsjahr 1950 zu beobachten war. — Wenn der Standpunkt eingenommen wird, dass die Reserven noch einige Zeit geäufnet werden sollten, denken wir nicht an irgendwelche Unglücksfälle, sondern an die Möglichkeit, dass die Hochkonjunktur sich wieder zurückbilden könnte und die Bank, wie die ganze Wirtschaft, in eine ungünstigere Situation gelange, so dass für derartige Verhältnisse eine genügende Reserve sehr wünschbar ist. — Die Situation des Kantons ist glücklicherweise so, dass er nicht gerade auf die Hilfe der Bank angewiesen ist. Er kann, gestützt auf gute Steuereingänge, seiner Schuldverpflichtung gegenüber der Bank nachkommen und die Tilgungen so durchführen, wie er es selber in Aussicht genommen hat. Sollte später die Situation ändern, ist auch er froh, wenn die Bank eingreifen kann.

Wir beantragen, dem Vorschlag der Regierung über die Gewinnverteilung zuzustimmen und den Bericht zu genehmigen.

Zum Schluss möchte ich die Gelegenheit benützen, um den Bankbehörden, der Leitung der Bankzentrale und der Leitung der Filialen sowie dem gesamten Personal den besten Dank auszusprechen für die geleistete Arbeit. Ich möchte speziell Subdirektor Häuptli, der nach 29 Jahren Tätigkeit aus der Bank ausscheidet, im Namen der Bankbehörden und des Grossen Rates den besten Dank aussprechen.

Moser. Ich möchte nicht einen Gegenantrag stellen, sondern zum Geschäftsbericht eine kurze Bemerkung anbringen. Auf Seite 28 des Geschäftsberichtes der Kantonalbank steht: «Wie schon erwähnt, weisen die Kontokorrentdebitoren einen, wenn auch bescheidenen, Rückgang auf. Der Hauptgrund liegt in der Abnahme der Baukredite, zum Teil konjunkturbedingt, zum Teil aber auch als Folge der anhaltend starken Werbung durch die überaus zahlreichen Lokalbanken unseres Kantons, die, aus einzelnen von uns beobachteten Fällen zu schliessen, nicht immer die Grundsätze einer soliden Finanzierung einhalten und dabei oft Risiken eingehen, namentlich bei der definitiven Errichtung der Hypotheken, die nach unserem Dafürhalten, auf lange Sicht betrachtet, das tragbare Mass überschreiten. Wir fühlen uns verpflichtet, in gewissen Fällen den Gesuchsteller auf diese Gefahren hinzuweisen, selbst auf das Risiko hin, eventuell das Geschäft zu verlieren». Das war Gegenstand eines Schriftwechsels zwischen dem Revisionsverband Bernischer Banken und Sparkassen und der Kantonalbank von Bern. Man deckt dieses Geschäftsgebaren gewisser Lokalbanken, das in dieser Kritik hervorgehoben ist, selbstverständlich nicht. Der Revisionsverband ersuchte die Kantonalbank, ihr diese Fälle von angeblich unseriösem Geschäftsgebaren zu nennen. Bis heute wurden sie nicht genannt. Man könnte aus den Worten auf Seite 28 des Berichtes schliessen, dass einzig die Kantonalbank ein seriöses Geschäftsgebaren pflege und die übrigen Institute, nachdem sie nicht einzeln genannt sind, alle zusammen unter die andere Kategorie kommen. Wir hätten vom Revisionsverband aus der Kantonalbank ähnliche Fälle vorzuwerfen, haben das aber nicht getan. Der Bericht der Kantonalbank hat immerhin einen gewissen öffentlichen Charakter und deshalb muss ich hier die Gelegenheit benützen, diese Belehrung, die den Instituten des Revisionsverbandes erteilt wird, als unangebracht zurückweisen.

Thomet. Gestatten Sie mir eine kurze Bemerkung zur Art, wie die Rechnung und die Bilanz dem Grossen Rat und der Oeffentlichkeit herkömmlicherweise unterbreitet wird. Ich rede insbesondere von der Behandlung der Abschreibungen. Sie sehen, dass der Gewinn- und Verlustrechnung gewisse Verluste auf Guthaben belastet werden, Beträge, die übrigens auffallend bescheiden sind. Wenn man weiss, dass unsere Kantonalbank, im Gegensatz zu sozusagen allen andern Kantonalbanken, in grossem Umfange das Handelsgeschäft betreibt, das von Natur aus mit erhöhten Risiken behaftet ist, sind die offenen Abschreibungen ausserordentlich klein. Die Verluste in der Rechnung 1950 betragen nur rund Fr. 33 000. —. Anderseits werden herkömmlicherweise der Ertragsrechnung auch Zuweisungen an eine Reserve für besondere Risiken belastet. Diese Zuweisungen sind bedeutend höher. Sie erreichen beispielsweise in den letzten 7 Jahren, die ich gerade überblicke, einen Betrag von insgesamt über 2 Millionen Franken, während die offen als Verlust abgeschriebenen Guthaben im gleichen Zeitraum nur etwas mehr als Fr. 200 000. — ausmachen. — Ferner nimmt der Grosse Rat bei der Genehmigung der Verwendung des Ueberschusses Zuweisungen an eine Generalreserve für Risiken vor. Nun wird es wohl so sein, dass dann Verluste, die nicht der Ertragsrechnung belastet werden, aus den betreffenden stillen Reserven getilgt werden. Man kann das an und für sich nicht tadeln. Aber man darf doch feststellen, dass ein nicht unwesentlicher Teil der Rechnung dadurch der Genehmigung des Grossen Rates nicht unterbreitet wird; denn über die Inanspruchnahme der stillen Reserven hat man nichts vernommen. Der geneigte Leser des Geschäftsberichtes vernimmt darüber nichts. Ich war einigermassen überrascht, dass der Präsident der Aufsichtskommission darüber gar keine präzisen Angaben machte. — Nun gebe ich allerdings zu, dass bei jedem wirtschaftlichen Unternehmen, besonders bei Banken, eine gewisse Spannung besteht zwischen dem Bedürfnis der Aussenstehenden nach Information und zwischen dem Bedürfnis der Leitung des Unternehmens, der Publizität gewisse Schranken zu setzen. Anderseits hat das Gesetz dem Grossen Rat die Genehmigung der Rechnung übertragen. Das hat offenbar die Meinung, dass die Rechnung in ihrem gesamten Umfange dieser Genehmigung unterliege. Der Grosse Rat hätte hier gewissermassen das legitime Informationsbedürfnis der Staatsbürger zu vertreten.

Sicher sind die Verluste, die durch stille Reserven getilgt werden müssen, ganz ungleich höher als die, welche offen ausgewiesen werden. Allein schon der bedauerliche Betrugsfall, von dem der Kommissionspräsident gesprochen hat, übersteigt die offen gezeigten Fr. 33 000. — um ein Vielfaches. Ich möchte daher fragen, wie man die Spannung zwischen der bisherigen Praxis und dem durchaus legitimen Informationsbedürfnis beseitigen könne. Wenn man die Verwendung von stillen Reserven nicht gerne in der gedruckten Rechnung bekannt gibt, was ich verstehen kann, möchte ich anregen, dass der Präsident der Aufsichtskommission dem Grossen Rat en passant sage, wieviel von den stillen Reserven jeweilen in Anspruch genommen werden musste, um Verluste zu decken und wie hoch diese stillen Reserven sind. Aus der Bilanz sind sie nämlich nicht ersichtlich. Sie sind dort offenbar im Posten «Verschiedene Passiven» enthalten.

Bratschi. Präsident der Kantonalbankkommission. Die Verluste betrugen im Jahre 1950 tatsächlich nur Fr. 33 000.—. Die Bankleitung informiert die Aufsichtskommission über alle Verluste, die im Einzelfall Fr. 20 000.— übersteigen. Im Jahre 1950 ist kein derartiger Fall eingetreten.

Nun sind Reserven für besondere Risiken vorhanden. Diese Reserven beziehen sich auf Geschäfte, von denen man jetzt schon sieht, dass sie ein Risiko darstellen und die, gestützt auf eine gemeinsame Untersuchung von Bankleitung und Inspektorat, eine Reservestellung nötig machen, damit, wenn etwas passiert, in den Büchern die Sache in der Ordnung

ist. Wenn ein solches Geschäft ohne Verlust abgewickelt ist, wird die betreffende Reserve frei.

Daneben hat die Kantonalbank das Bedürfnis nach einer Generalreserve, wie jede andere Bank auch. Ich habe schon angedeutet, dass wieder andere Zeiten heranbrechen können.

Nun ist das Bedürfnis der Banken, die Oeffentlichkeit über derartige Sachen zu informieren, nicht sehr gross, ich gebe das ohne weiteres zu. Das trifft auch bei andern Banken zu. Bevor ich hier über alle Einzelheiten Auskunft gebe — ich wäre dazu jetzt nicht legitimiert —, möchte ich über diese Angelegenheit mit der Aufsichtskommission und der Bankleitung sprechen. Entscheidend ist schliesslich die letztere.

Zur Bemerkung auf Seite 28 des Berichtes: Die Kommission hat sich nicht speziell mit diesem Punkt befasst. Wir wissen nicht, welche Fälle die Bank im Auge hat. Es wurde wiederholt darauf aufmerksam gemacht, dass es Banken gibt, die allzu leicht Geld für Bauten geben. Aber Einzelheiten wurden uns nicht mitgeteilt, so dass ich nicht in der Lage wäre, Sie darüber zu informieren.

Siegenthaler, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich bin Herrn Grossrat Moser dankbar, dass er seine Frage hier mit etwas weniger Ironie vortrug als in der Fraktion. Er hat vielleicht ein Stück weit recht. Nur bringt er da zwei ganz verschiedene Gebiete zusammen, nämlich auf der einen Seite die Finanzierung des Bodenkredites auf weite Sicht und auf der andern Seite die Tatsache, dass einzelne Bankinstitute einem gross angelegten Betrug zum Opfer fielen. Wenn man jetzt der Leitung der Kantonalbank überhaupt das Recht absprechen wollte, zu bankpolitischen Erscheinungen Stellung zu nehmen, ginge man doch wohl etwas zu weit. Ich kann nur feststellen, dass bei der Kantonalbank wie bei der Hypothekarkasse konkrete Fälle vorliegen, in denen diese Bemerkung im Verwaltungsbericht zutrifft. Dass wir die Fälle infolge des Bankgeheimnisses nicht nennen dürfen, begreifen Sie. Das könnte sonst einen grossen Streit heraufbeschwören.

Die Anregung von Herrn Grossrat Thomet begreife ich persönlich sehr gut. Aber schliesslich haben wir einen Bankrat und nach Bankengesetz eine Aufsichtskommission. Diese beiden Behörden werden einlässlich über alles, was die Kantonalbank betrifft, orientiert. In diesen Behörden sind Leute aus allen politischen Parteien vertreten. Ich glaube, der Grosse Rat kann sich mit ruhigem Gewissen darauf verlassen, dass diese Behörden zum Rechten sähen, wenn etwas nicht korrekt zuginge. Ob dem Grossen Rat Mitteilungen zu machen seien, die nicht für die Oeffentlichkeit bestimmt sind, darüber sollte, glaube ich, keine Diskussion nötig sein. Wir schauen den andern Banken mit Bezug auf die mehr oder weniger stillen Reserven und Verluste auch nicht in die Karten. Es scheint mir daher nicht gegeben zu sein, der Konkurrenz durch Mitteilungen im Grossen Rat mehr Einblick in das staatliche Institut zu gewähren, als diese selbst bei der Konkurrenz erhält. Ich möchte daher bitten, dieses Geschäft wie bis anhin zu behandeln und keine Neuerungen in Aussicht zu nehmen.

Genehmigt.

Beschluss:

Der Grosse Rat genehmigt den Jahresbericht und die Jahresrechnung 1950 der Kantonalbank und stimmt der vom Bankrat vorgeschlagenen Verwendung des Reinertrages zu, nämlich:

1. 4 % Verzinsung des Grundkapitals von 40 Millionen Franken .	Fr. 1 600 000. —
2. Zuweisung an den ordentlichen Reservefonds	Fr. 200 000. —
3. Zuweisung an die Generalreserve für Risiken	Fr. 1 204 299. 65
	Fr. 3 004 299. 65

Nachkredite für das Jahr 1950

Namens der vorberatenden Behörden referiert über dieses Geschäft Grossrat Grädel (Bern), Mitglied der Staatswirtschaftskommission, worauf folgender Antrag diskussionslos gutgeheissen wird:

Beschluss:

Die vom Regierungsrat bewilligten und durch die Staatsrechnung 1950 ausgewiesenen Nachkredite (Mehrausgaben gegenüber dem Voranschlag) für das Jahr 1950 werden im Sinne von Art. 29, Abs. 1, des Gesetzes vom 3. Juli 1938 über die Finanzverwaltung zur Kenntnis genommen und im Sinne von Abs. 2 und 4 genehmigt.

Weltpostverein, Beitrag

Namens der vorberatenden Behörden referiert über dieses Geschäft Grossrat Grädel (Bern), Mitglied der Staatswirtschaftskommission, worauf folgender Antrag diskussionslos gutgeheissen wird:

Beschluss:

Dem Weltpostverein wird an die Erstellungskosten für ein Verwaltungsgebäde an der Laubeggstrasse in Bern ein Beitrag von Fr. 100 000.— zugesichert. Der Beitrag ist dem Voranschlag 1952 zu belasten und wird nach Fertigstellung des Baues bezahlt.

Dieser Beschluss wird unter dem Vorbehalt gefasst, dass die Gemeinde Bern mindestens den gleich hohen und die Eidgenossenschaft mindestens den doppelten Betrag leistet.

Vertragsgenehmigung

Namens der vorberatenden Behörden referiert über dieses Geschäft Grossrat Grädel (Bern), Mitglied der Staatswirtschaftskommission, worauf folgender Antrag diskussionslos gutgeheissen wird:

Beschluss:

Der vom 20. Juli 1951 verurkundete Kaufvertrag, wonach der Staat Bern von Dr. med. Victor

Mandelert, Arzt in Pruntrut, dessen Liegenschaft an der Rue Thurmann im Halte von 1370 m² mit einem amtlichen Wert von Fr. 89 490.— zum Preis von Fr. 140 000.— erwirbt, wird genehmigt.

Staatsverwaltungsbericht für 1950

Fortsetzung

(Siehe Seite 439 hievor.)

Bericht der Finanzdirektion

M. **Grädel** (Berne), rapporteur de la Commission d'économie publique. M. Chételat et moi-même avons fait cette année l'inspection de la Direction des finances. Je désire profiter de l'occasion qui m'est ainsi offerte pour remercier la Direction pour l'accueil qu'elle nous a réservé et pour l'amabilité avec laquelle elle a répondu aux multiples questions que nous lui avons posées tant en ce qui concerne le Rapport de gestion que le Rapport sur le compte d'Etat.

Nous avons constaté que l'introduction du nouveau système de comptes a exigé un gros effort du personnel au cours de l'année dernière. La réorganisation de la comptabilité de l'Etat commence à donner des résultats, ainsi que vous l'aurez constaté vous-mêmes dans la présentation des comptes, qui sont, pour la première fois, établis d'après la nouvelle formule.

Au premier abord, cette présentation paraît un peu lourde. Le volume est devenu plus important, mais lorsque, après un premier mouvement de méfiance, on l'examine en détail, on constate qu'il est beaucoup plus clair que les précédents. Certes, des écarts subsistent entre le budget d'une part, et les résultats définitifs d'autre part. Mais il convient de dire que nous sommes en quelque sorte dans une période de rodage de la nouvelle machine et que de tels écarts peuvent se justifier, tout au moins au début. D'ailleurs, le Rapport de gestion vous renseigne sur les motifs de ces écarts, qui pourront probablement être supprimés complètement dans l'avenir.

Vous aurez constaté que le nombre des comptes a encore augmenté, ce qui permet une plus grande clarté et facilite les comparaisons entre les divers secteurs de l'administration cantonale.

Dans le Rapport de gestion, je voudrais souligner surtout quelques points particuliers. Vous aurez constaté que les prévisions optimistes relatives à la réduction du personnel ne se sont pas réalisées et que le nombre du personnel a encore augmenté. Cependant, le chiffre de 75 nouvelles unités de personnel, qui est cité à la page 10 du rapport, ne donne pas une image exacte de la réalité, car un certain nombre de ces fonctionnaires figuraient déjà dans les comptes de l'Etat. C'est notamment le cas d'une trentaine d'employés et d'ouvriers occupés en permanence par la Direction des affaires sanitaires, qui ne figuraient ni au budget, ni sur le rôle des employés permanents. D'autre part, le Département des finances emploie à titre temporaire 24 personnes qui sont chargées de travaux de statistiques. Par contre, le personnel de la Direction de justice a augmenté de 20, en raison du développement général pris par ce Département. Il en est de même à la Direction de l'instruction publique, où nous comptons 11 personnes de plus, par suite du développement donné à l'Université.

Des réductions importantes ne sont intervenues que dans deux départements: celui de l'économie publique, d'une part, où il y a une diminution de 12 personnes, et celui de la police avec une diminution de 10 personnes.

Au sujet de la présentation du rapport de gestion, nous aurions un simple vœu à émettre: c'est que les résultats du Bureau de statistiques ne figurent pas tous dans le rapport sur la gestion de la Direction des finances, mais que les statistiques relatives à chaque Direction soient introduites dans le rapport de gestion de chacune d'elles. C'est ainsi que le rendement agricole, le recensement du bétail, les résultats des vendages devraient figurer dans le rapport de la Direction de l'agriculture. On pourrait ainsi insérer dans le rapport sur la Direction des finances d'autres statistiques plus générales et plus directement en rapport avec celles-ci.

La Commission d'économie publique vous recommande d'adopter le Rapport de gestion, tel qu'il vous est présenté.

M. **Landry.** Je sais que l'Intendance des impôts cherche à simplifier l'évaluation officielle des immeubles. Je voudrais à ce sujet demander à M. le Directeur des finances s'il pourrait, à propos de sa réponse, nous donner quelques indications. L'évaluation officielle des immeubles coûte très cher aux petites communes. Certaines allègements ont été consentis, il est vrai, mais ce que nous voudrions obtenir avant tout c'est un système moins compliqué.

Rieben. Ich glaube, es sei Sache der Amtsschaffner, den Zustand der Liegenschaften zu überwachen. Ich habe beobachtet, dass in Blankenburg niemand zur Sache schaut. Eine Scheune war dort ganz defekt, auf dem Dach wuchs ein Tannli. Niemand bekümmerte sich darum. Der Statthalter sagte, das gehe ihn nichts an. Niemand wusste, wer eigentlich verantwortlich sei. Jetzt möchte ich gerne wissen, wer in solchen Fällen zuständig ist. Wenn die Amtsschaffnereien aufgehoben werden, wird es schwierig sein, jemanden damit zu beauftragen, zu diesen Gebäuden zu schauen. Es liegt nicht im Interesse des Staates, dass seine Gebäude verfallen. Ich habe dann im vorliegenden Falle beim Liegenschaftsverwalter der Baudirektion vorgesprochen. Es dauerte trotzdem noch anderthalb Jahre, bis man endlich das stark defekte Dach deckte.

Siegenthaler, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Herr Grossrat Landry möchte ich antworten, dass ja der grosse Schub der amtlichen Bewertung vorbei ist und dass wir die Gemeinden mit einer kantonalen Subvention von Fr. 100 000.— entlastet haben. Jetzt laufen noch die Revisionen. Eine wesentliche Vereinfachung kann man momentan nicht vornehmen. Wir machen

die Arbeit so einfach wie es irgendwie geht. Eine amtliche Bewertung muss sehr gründlich vorgenommen werden. Es braucht auf jeden Fall Experten. Das verursacht gewisse Kosten. Wir haben durch Gesetz und Dekret genau abgegrenzt, wie diese Kosten geteilt werden sollen. Schwer belasteten Gemeinden werden wir auch in Zukunft gewisse Beiträge geben.

Herrn Grossrat Rieben kann ich mitteilen, dass die Amtsschaffner bis 1947 die volle Verantwortung für den Liegenschaftsbesitz des Staates zu tragen hatten. Nachher wurde die kantonale Liegenschaftsverwaltung geschaffen, die selbstverständlich nicht die unmittelbare Aufsicht über alle staatlichen Liegenschaften führen kann, denn unsere Liegenschaftsverwaltung besteht glücklicherweise nach wie vor nur aus einem einzigen Beamten. Wir haben nicht eine Abteilung aufgebaut, die nun die ganze Aufgabe übernimmt und die Bezirksbeamten entlastet. Auch in Zukunft wird die Liegenschaftsverwaltung wohl die Verantwortung zu tragen haben, aber ein Bezirksbeamter muss für die Liegenschaften die Aufsicht übernehmen, die in seinem Bezirke liegen. Der Fall von Blankenburg wurde mir nicht gemeldet. Wenn dort tatsächlich ein Dach defekt war und man nicht zum Rechten schaute, war das ein Fehler des Amtsschaffners. Trotzdem wir damals den Amtsschaffner noch hatten, ist also nicht zum Rechten geschaut worden. Das ist ein Grund mehr, anzunehmen, dass es wahrscheinlich nach dem neuen System nicht wesentlich schlechter gehen wird. Wahrscheinlich wird künftig der Amtsschreiber mit der Ueberwachung der Gebäude betraut werden.

Genehmigt.

Staatsrechnung für 1950

M. **Grädel** (Berne), rapporteur de la Commission d'économie publique. Le compte d'Etat pour 1950 se présente une fois encore favorablement, ainsi qu'il ressort du document qui vous a été soumis.

La situation économique a encore été favorable en 1950, en dépit du fait que pendant le premier semestre un certain ralentissement des affaires s'était fait sentir. La haute conjoncture durant les six derniers mois de l'année a permis de compenser le recul du premier semestre.

Les comptes bruts se présentent de la façon suivante: Excédent de recettes fr. 1 209 811.—; amortissements 9 millions et demi environ; soit au total une amélioration de fr. 10 700 000.—.

L'augmentation de la fortune de l'Etat représente fr. 1 209 000.—, qui vient s'ajouter à l'excédent de fr. 2 700 000.— réalisé en 1949 et à l'excédent de fr. 6 600 000.— de 1948. En trois ans, l'augmentation de la fortune de l'Etat se chiffre à fr. 10 640 000.— passant de 42 millions à 52 millions.

Il y aurait cependant lieu de faire l'observation suivante: il ne s'agit pas là d'une fortune nette à la libre disposition de l'Etat. En effet, la «Fortune à destination déterminée» d'un montant de fr. 61 787 000.— est comprise dans la fortune de l'Etat. De ce dernier chiffre, 13 millions environ seulement figurent au passif et représentent une réserve de garantie. Si nous voulions établir la fortune réelle à disposition de l'Etat, nous arriverions à une somme très modeste de fr. 3 900 000.—.

Les amortissements, qui figurent à la page 135 du rapport des comptes, ont été effectués de la manière suivante: amortissements financiers 6 millions et demi environ, dont fr. 4 457 000.— ont été versés pour l'assainissement des chemins de fer jurassiens au compte des amortissements des chemins de fer.

D'autre part, comme on l'a signalé tout à l'heure, des amortissements ont été faits sur la cédule de la Banque cantonale pour un montant de fr. 2 217 000.— environ, dont fr. 400 000.— ont été fournis par la Banque cantonale elle-même. La Banque cantonale a donc fait un effort pour aider à l'amortissement de la cédule.

La dette flottante a été réduite de fr. 3 200 000.— environ par consolidation.

Dans les comptes particuliers, j'attire l'attention sur le compte spécial destiné à la création d'occasions de travail, dont le total des dépenses a été de 44 millions et les recettes de 27 millions, soit un découvert de 17 millions, somme que l'Etat doit se procurer par voie d'impôts supplémentaires, conformément à la loi votée à ce sujet. Pour l'année dernière, les impôts supplémentaires ont produit une somme de fr. 4 800 000.—, qui a été versée au crédit de ce compte.

Au sujet du service de la dette, il y a lieu de faire remarquer ce qui suit: les intérêts passifs pour 1950 ont été de fr. 12 690 000.— et les intérêts actifs de fr. 9 840 000.—, soit en définitive une dépense nette de fr. 2 800 000.—, c'est à dire de fr. 400 000.— inférieure aux dépenses de 1949 pour le même poste. Ce résultat plus favorable doit être attribué en partie aux économies réalisées grâce à la conversion d'emprunts.

Enfin, une dernière observation au sujet des rentrées d'impôts. Vous aurez peut-être constaté que l'impôt sur le revenu des personnes physiques a diminué d'un peu plus de 2 millions par rapport aux résultats de 1949. Il y a cependant lieu d'ajouter que les sommes versées directement au compte spécial pour la création d'occasions de travail grâce à l'impôt supplémentaire ne figurent à ce poste. Il s'agit d'une somme de fr. 4 700 000.—. En conséquence, les rentrées d'impôts pour 1950 ne sont pas inférieures à celles de l'année précédente et présentent effectivement une amélioration.

Je concluerai en disant que 1950 a été elle aussi une année favorable au point de vue financier et qu'il est probable que 1951 et 1952 le seront aussi. Il ne faut cependant pas oublier les nombreuses tâches que nous avons encore à remplir. Dernièrement, la Direction de l'instruction publique a fait parvenir à la Commission d'économie publique une statistique sur les dépenses qui devraient être faites au titre de transformations ou de constructions de bâtiments d'écoles, et qui s'élèvent à 120 ou 130 millions, somme sur la-

quelle l'Etat devra verser des subventions. Nous avons un programme routier très chargé; nous avons de nombreux hôpitaux qui doivent être transformés ou agrandis et pour lesquels des crédits seront demandés au Grand Conseil; nous avons aussi un gros effort à faire pour la compensation fiscale, de sorte qu'il est indispensable que, pour les années prochaines, nous continuïons à faire une politique extrêmement prudente dans le domaine financier et à constituer des réserves pour la création d'occasions de travail pour être à même de faire face à une crise éventuelle.

Au nom de la commission d'économie publique, je remercie, une fois encore la Direction des finances et tous ses collaborateurs pour le travail accompli en 1950 et je vous recommande d'approuver les comptes tels qu'ils vous sont présentés.

Neuenschwander. Was in der Rechnung für 1950 als Vergleich für 1949 steht, stimmt bei den Steuern nicht ganz überein mit dem, was in der alten Rechnung 1949 stand. Ich sehe, dass die Kontinuität nicht ganz gewahrt ist. Ich habe die Zahlen dann zusammengezählt, kam aber trotzdem nicht auf den gleichen Betrag. Ich möchte den Regierungsrat fragen, ob die Kontinuität allgemein stark gelitten habe durch den neuen Abschluss der Rechnung oder ob diese im Grossen und Ganzen gewahrt wurde.

Ich vermisse in der Rechnung sehr die Erläuterungen und tabellarischen Zusammenzüge, die früher vorhanden waren. Für Leute, die Vorträge halten müssen, waren diese statistischen Angaben von grossem Wert. Die Rechnung ist jetzt zwar sehr umfangreich. Vielleicht könnte man gewisse Details künftig zusammenziehen, aber dafür im Anhang wieder die Erläuterungen beifügen, die früher vorhanden waren.

Siegenthaler, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich kann Herrn Grossrat Neuenschwander antworten, dass natürlich der Umbau der Staatsrechnung gewisse Aenderungen verursacht hat, so dass man nicht ganz genau auf die gleichen Zahlen kommt wie früher. Sehr bedeutend sind die Differenzen nicht. Man kann addieren und erhält so ungefähr die gleichen Beträge. Wir haben uns Mühe gegeben, durch Umbau der alten Rechnung wenigstens für ein Jahr gleiche Grundlagen zu schaffen. Wir können nicht weitergehen mit diesem Umbau, weil es sehr grosse Arbeit erfordert, ein ganzes Rechnungsjahr auf die neue Staatsrechnung umzubauen.

Ich bin persönlich ohne weiteres bereit, den Anhang beizubehalten, also weiterhin Erläuterungen zu geben, wenn das wirklich der Wille des Grossen Rates ist. Die Staatsrechnung ist aber schon jetzt ein ansehnliches Buch. Darin ist eigentlich sehr viel enthalten. Das sieht man dann besonders gut in ein paar Jahren, wenn man den Ueberblick hat. Vielleicht erweisen sich die statistischen Zusammenstellungen dann doch nicht mehr als notwendig. Herr Neuenschwander stellt keinen Antrag. Ich bin aber bereit, seine Frage zu prüfen, möchte aber keine Zusicherung abgeben, weil die Staatsrechnung schon jetzt 360 Seiten umfasst. Je umfangreicher sie wird, desto geringer ist die Wahrscheinlichkeit, dass sie von den einzelnen Grossräten noch verarbeitet werden kann. Im übrigen werde ich sehr gerne Herrn Neuenschwander Auskunft geben, wenn er über irgend eine Frage näher orientiert sein möchte.

Abstimmung.

Für Genehmigung der Staatsrechnung 1950 . . . . . Einstimmigkeit.

Schluss der Sitzung um 12 Uhr.

Der Redaktor:
Vollenweider.

Kreisschreiben
an die Mitglieder des Grossen Rates

Bern, den 13. September 1951.

Herr Grossrat!

Die ordentliche Herbstsession des Grossen Rates wird **Montag, den 17. September 1951, 14.15** Uhr, fortgesetzt.

Tagesordnung für Montag:

1. Eintritt neuer Mitglieder in den Rat.
2. Bericht über die in der Staatsrechnung enthaltenen Spezialfonds.
3. Bernische Kreditkasse; Jahresrechnung 1950.
4. Nachkredite für das Jahr 1951.
5. Verwaltungsbericht der Gemeindedirektion.
6. Direktionsgeschäfte der Sanitätsdirektion. Nr. 3385, 3769, 4581.
7. Verwaltungsbericht der Sanitätsdirektion.
8. Direktionsgeschäfte der Fürsorgedirektion. Nr. 2918, 4568.
9. Verwaltungsbericht der Fürsorgedirektion.

Mit Hochschätzung!

Der Grossratspräsident:
O. Steiger.

Sechste Sitzung

Montag, den 17. September 1951
14.15 Uhr

Vorsitzender: Präsident Steiger

Die Präsenzliste verzeigt 183 anwesende Mitglieder. Abwesend sind 11 Mitglieder, wovon mit Entschuldigung die Herren: Aebi (Burgdorf), Baumgartner (Biel), Düby, Eggli, Juillard, Loretan, Rubi, Schärer, Schwarz (Langnau), Wälti; ohne Entschuldigung abwesend ist Herr Hänzi.

Eingelangt ist folgende

Motion:

Mitte des Jahres 1948 erreichte die Nachkriegskonjunktur ihren Höhepunkt. Die zweite Jahreshälfte stand dann bereits im Zeichen einer rückläufigen Bewegung, die sich im Jahr 1949 und in der ersten Hälfte 1950 fortentwickelte. Dieser Konjunkturrückgang spiegelt sich vor allem in den Auszahlungen der Arbeitslosenkassen wieder. Während im Jahr 1948 im Kanton Bern 0,7 Millionen ausbezahlt wurden, stiegen die Kassenleistungen in den Jahren 1949/1950 auf 2,7 beziehungsweise 3,8 Millionen Franken. Ende Mai 1950 wurden im Kanton Bern bereits gegen 270 ausgesteuerte Arbeitslose gezählt. Auf Grund dieser und vor allem früher gemachter Erfahrungen sollten bereits in Zeiten guter Beschäftigung ausreichende vorsorgliche Massnahmen zur Krisenbekämpfung getroffen werden.

Der Regierungsrat wird ersucht, die Verhältnisse erneut zu überprüfen und dem Grossen Rat Bericht zu erstatten über:

1. Die vorhandenen Arbeitsbeschaffungsreserven.
2. Bildung von Arbeitsbeschaffungsreserven, einschliesslich solcher der privaten Wirtschaft.
3. Finanzierungsmöglichkeiten der Krisenbekämpfung (Ueberprüfung der zur Verfügung stehenden Mittel, eventuell Aeufnung eines Krisenfonds).
4. Die Möglichkeiten, den Jura mit seiner einseitigen Industrie wirksam zu unterstützen.
5. Schaffung der gesetzlichen Grundlage für die Ausrichtung von Notunterstützungen an ausgesteuerte Arbeitslose.

17. September 1951.

Mischler
und 43 Mitunterzeichner.

Wird auf den Kanzleitisch gelegt.

Eingelangt ist ferner folgendes

Postulat:

Im Oktober 1949 ist das grosse und wohl das schönste Werk des Bernervolkes eingeweiht worden, die Bernische Heilstätte Bellevue, Montana.

Die Patienten wissen dieses grosse Werk, das ihnen die Gesundheit wiederbringen soll, zu schätzen. Der Besuch der Angehörigen während der Kurzeit wird aber durch die hohen Fahrkosten erschwert, weil viel und oft diese Bahnspesen nicht aufgebracht werden.

Der Regierungsrat wird eingeladen, mit den zuständigen Instanzen die Frage zu prüfen, ob für bedürftige Angehörige von Patienten der Bernischen Heilstätte Bellevue in Montana zu Besuchen nicht eine Fahrbegünstigung gewährt werden kann.

12. September 1951.

Jaggi
und 43 Mitunterzeichner.

Wird auf den Kanzleitisch gelegt.

Eingelangt sind folgende

Interpellationen:

I.

Die Einstellung der Tätigkeit der Beratungsstelle für die Einführung neuer Industrien und die Tendenzen, diese Amtsstelle überhaupt aufzuheben, haben in Biel sowohl in Arbeitnehmer- wie auch in Arbeitgeberkreisen eine gewisse Besorgnis hervorgerufen.

Da die positiven Leistungen der Beratungsstelle für die Einführung neuer Industrien für die bernische und insbesondere für die krisenanfällige Wirtschaft der Stadt Biel nicht bestritten werden können, wird der Regierungsrat hiermit angefragt, ob er bereit ist, die Reaktivierung dieser Amtsstelle auf einer neuen, mit der Gemeinde Biel zu vereinbarenden Basis, an die Hand zu nehmen.

12. September 1951.

Bauder.

II.

Das Verhältnis zwischen den Strassenbau- und Unterhaltskosten einerseits sowie den diesbezüglichen Beiträgen der Motorfahrzeughalter anderseits (Motorfahrzeugsteuern, Benzinzollanteil der Kantone usw.) ist in letzter Zeit wiederholt zur Diskussion gestellt worden. Dabei wurden auch über die bernischen Verhältnisse Ausführungen gemacht, die beispielsweise mit den Untersuchungen der eidgenössischen Expertenkommission für die Vorberatung der Verkehrskoordinierung in krassem Widerspruch stehen. Ist der Regierungsrat bereit, die Sache einmal zu prüfen und bekanntzugeben, nach welchen Richtlinien die umstrittenen Verhältniszahlen seines Erachtens für den Kanton Bern zu berechnen sind und welches danach das Ergebnis ist?

12. September 1951.

Baumann
und 30 Mitunterzeichner.

Gehen an die Regierung.

Eingelangt sind folgende

Einfache Anfragen:

I.

Der «Tarif über die Gebühren in Vormundschaftssachen» vom 10. November 1920 ist veraltet und sollte unbedingt eine Anpassung an die heutigen Verhältnisse erfahren.

Ist der Regierungsrat bereit, dem Grossen Rat ein der heutigen Zeit entsprechendes Dekret oder einen Grossratsbeschluss vorzulegen?

12. September 1951.

Burren (Steffisburg).

II.

Infolge der erschreckenden Zunahme der Strassenunfälle und des ständig wachsenden Motorfahrzeugverkehrs wird die Erstellung von Trottoiranlagen in zahlreichen, an Hauptstrassen gelegenen Ortschaften zur zwangsläufigen und unaufschiebbaren Notwendigkeit.

In Würdigung dieser Tatsachen und Bedürfnisse wurden anlässlich der Beratung des Dekretes betreffend die Entlastung der Gemeinden beim Ausbau von Hauptstrassen vom Vertreter des Regierungsrates folgende Feststellungen zu Protokoll gegeben:

«Die Gehwege bilden gleicherweise wie die Radfahrerstreifen einen Bestandteil der Strasse als Ganzes und sind, bedingt durch die Erfordernisse der Verkehrssicherheit, den zuständigen Instanzen des Bundes zur Subventionierung angemeldet worden.»

Die Ausführungsbestimmungen zum Bundesratsbeschluss vom 27. Juli 1951 über die Verteilung des Benzinzolles geben indessen hinsichtlich der Mitbeteiligung des Bundes an die erheblichen Kosten solcher Anlagen weder Aufschlüsse noch verbindliche Zusicherungen.

Ist der Regierungsrat bereit, dem Grossen Rat über das Ergebnis seiner Intervention bei den eidgenössischen Behörden und über allfällig weitere Massnahmen im Sinne einer befriedigenden Regelung in dieser Angelegenheit Bericht und Stellungnahme zu unterbreiten?

12. September 1951.

Daepp
und 8 Mitunterzeichner.

III.

Am 8. September 1948 reichte der Unterzeichnete ein Postulat ein betreffs Korrektion der alten Aare. Dieses Postulat wurde am 11. November 1948 vom

Grossen Rat ohne Opposition erheblich erklärt. Seit Einreichung obigen Postulates haben sich die Verhältnisse längs des alten Aarelaufes derart verschlechtert, dass diese Lage nicht mehr zu verantworten ist. Die Verlandung und die Verschlammung führen bei erhöhter Wasserführung zu grossen Ueberschwemmungen des Umgeländes. Die Verpilzung und die Ausdünstung der Kloaken und des noch vorhandenen Flussbettes erweisen sich für die Anwohner in hygienischer und bakteriologischer Hinsicht als unerträglich.

Durch diese wohlbekannten miserablen Zustände ist in einem der idealsten Fischgebiete die Fischerei vollkommen stillgelegt.

Nach Auffassung der Bürgerschaft ist der Staat für die auf seinem Gebiet herrschenden Zustände voll verantwortlich.

Auf Grund der dargelegten unhaltbaren Tatsachen gestatte ich mir, folgende Fragen zu stellen:

1. Was wurde seit der Annahme dieses Postulates in dieser Angelegenheit getan?
2. Was gedenkt der Regierungsrat respektive die Baudirektion nun nach der Annahme des neuen Wasserrechtsgesetzes in obiger Angelegenheit weiter zu unternehmen?

12. September 1951.

Hänni (Lyss).

Gehen an die Regierung.

Tagesordnung:

Eintritt eines neuen Mitgliedes in den Rat

Nach Verlesung des bezüglichen Regierungsratsbeschlusses tritt neu in den Rat ein:

An Stelle des verstorbenen Herrn Henri Girod Herr Charles Flotiront, Uhrmacher, Bévilard.

Herr Flotiront legt das Gelübde ab.

Bericht über die in der Staatsrechnung enthaltenen Spezialfonds

(Siehe Nr. 23 der Beilagen.)

M. **Grædel** (Berne), rapporteur de la commission d'économie publique. Vous vous souviendrez que nous avions demandé à la Direction des finances de bien vouloir présenter un rapport au Grand Conseil sur l'état des fonds spéciaux. Le rapport que nous avons reçu établit une distinction entre les différentes catégories de fonds: la fortune de l'Etat à destination déterminée d'une part, la fortune des fondations d'autre part, et enfin les fonds de droit privé.

Un coup d'œil au rapport qui nous est présenté montre que, de ces trois groupes, celui qui présente le plus grand intérêt pour les finances du canton est celui de la fortune de l'Etat à destination déterminée, d'un montant de fr. 61 785 875. —.

Nous savons que cette somme ne peut pas être considérée comme une fortune particulière de l'Etat, sans contre-partie au passif du bilan de la fortune. Or nous n'avons qu'une contre-partie partielle d'environ fr. 13 124 000. —, de sorte qu'une somme de fr. 48 616 000. — est sans contre-partie au passif.

La fortune des fondations avec personnalité juridique n'est pas assimilable à la fortune de l'Etat. Cette fortune est de 183 millions de francs environ. Elle a été constituée en partie par les pouvoirs publics, en partie par des particuliers.

Enfin la fortune de droit privé s'élève à fr. 6 900 000. —; elle est alimentée par des versements de particuliers et son affectation est nettement déterminée.

La Commission d'économie publique vous propose d'accepter le rapport tel qu'il vous est présenté par la Direction des finances.

Genehmigt.

Bernische Kreditkasse, Jahresrechnung 1950

Namens der vorberatenden Behörden referiert über dieses Geschäft Grossrat Grädel (Bern), Mitglied der Staatswirtschaftskommission, worauf folgender Antrag diskussionslos gutgeheissen wird:

Beschluss:

Die gemäss § 17 des Gesetzes betreffend Errichtung einer Bernischen Kreditkasse vom 19. Oktober 1924 dem Regierungsrat zu Handen des Grossen Rates vorgelegte Jahresrechnung für das Jahr 1950 sowie der Geschäftsbericht der Kasse für das nämliche Jahr werden genehmigt.

Nachtragskredite für das Jahr 1951

(Siehe Nr. 24 der Beilagen)

Namens der vorberatenden Behörden referiert über dieses Geschäft Grossrat Grädel (Bern), Mitglied der Staatswirtschaftskommission, worauf die Nachtragskredite diskussionslos gutgeheissen werden.

Staatsverwaltungsbericht für 1950

Fortsetzung.

(Siehe Seite 454 hievor)

Bericht der Gemeindedirektion

Luick, Präsident der Staatswirtschaftskommission. Die Direktion des Gemeindewesens ist die kleinste in unserer Verwaltung. Es sind darin nur 11 Personen beschäftigt. Das heisst aber nicht, dass sie nicht gleichwohl sehr wichtige Funktionen habe. Sie werden am Schluss meines Berichtes noch hören, um was es sich in der Hauptsache handelt. Zunächst seien ein paar Feststellungen gemacht. Wir haben vor einiger Zeit Kritiken gehört aus der Mitte des Grossen Rates am Rechnungsschema, speziell dem für die kleineren Gemeinden. Die Untersuchung hat ergeben, dass sie zum grossen Teil unrichtig oder übertrieben waren. Was als berechtigte Einwände

geblieben ist, wurde mit den Gemeindekassieren konferenziell erledigt. Die Misshelligkeit ist zur allgemeinen Zufriedenheit restlos beigelegt.

Dem Verwaltungsbericht entnehmen wir, dass die Sammlung der Kreisschreiben in der Gemeindedirektion bereinigt worden ist. Die Staatswirtschaftskommission ist der Auffassung, dass das allgemein in allen Direktionen durchgeführt werden sollte, damit diejenigen Organe und Unterorgane, die auf diese Kreisschreiben abstellen müssen, darüber orientiert sind, was noch gilt und was nicht.

Im Bestand der Gemeindeverbände — es sind deren 138 — ist keine Veränderung eingetreten. Gründe für die Schaffung weiterer Gemeindeverbände wären zweifellos vorhanden. Es wäre zu wünschen, dass sich solche Gemeindeverbände in vermehrtem Masse bilden würden, speziell für Aufgaben wie Strassenführung, Kanalisation, Abwasserreinigung, Schulwesen usw.

Dann möchte ich folgenden Passus des Berichtes in Erinnerung rufen: «Immer mehr Gemeinden passen ihr Besoldungsreglement den Besoldungsvorschriften des Staates an und erklären auch die jeweilen geltenden staatlichen Ansätze für die Teuerungszulagen auf das Gemeindepersonal anwendbar. Sie vermeiden damit unbegründete Ungleichheiten und vermindern zugleich die Zahl der Gemeindeabstimmungen über Besoldungsfragen.» Es wäre ergänzend beizufügen, dass auch gemischtwirtschaftliche Betriebe, wie die Bernischen Kraftwerke und die Brandversicherungsanstalt, in gleicher Weise vorgehen. Unser Besoldungswesen im Kanton Bern ist sogar wegleitend geworden für andere Kantone und für Gemeinden ausserhalb unseres Kantons.

Ein trübes Kapitel im Bericht der Gemeindedirektion sind die Unregelmässigkeiten, die immer wieder festgestellt werden müssen. Wir unterscheiden im allgemeinen drei Arten von Unregelmässigkeiten: Einmal die Widerhandlungen gegen die Subventionsvorschriften; solche kamen bei rund 30 Gemeinden vor; dann Widerhandlungen gegen andere behördliche Erlasse. In beiden Fällen müssen in der Hauptsache die Gemeindebehörden als schuldig erklärt werden. — Dazu kommen die individuellen Verfehlungen von Gemeindekassieren relativ häufig vor, wobei man weniger moralische Mängel als berufliche Unfähigkeit feststellen muss. Ich will keine Details erwähnen und dem Grossen Rat auch keine Namen von Gemeinden bekannt geben, in denen Unregelmässigkeiten vorkamen, mit einer Ausnahme, und zwar deshalb, weil es sich bei dieser Gemeinde um wiederholte Verfehlungen der Behörde handelt. Wir mussten vor kurzem diese Gemeindebehörde an ihre Pflicht mahnen. Nun ereignete sich neuerdings wieder die gleiche Unregelmässigkeit. Im Verwaltungsbericht steht darüber: «Gegen die Mitglieder eines Gemeinderates mussten Ordnungsbussen verhängt werden wegen krasser Ermessensmissbräuche bei der Gewährung von Steuernachlässen» usw. Ich möchte feststellen, dass es sich um die Gemeinde Dittingen handelt und dass der Betreffende, es ist der Papierfabrikant Kunz, einen so gewaltigen Einfluss auf die Gemeindebehörden hat, dass diese unbesehen ein Steuernachlassgesuch in empfehlendem Sinne weiterleiteten. Wenn genauere Auskunft gewünscht wird, kann sie sicher der Gemeindedirektor besser geben als der Sprechende.

Zum Schluss möchte ich dem Gemeindedirektor und seinem Personal unsern Dank abstatten. Dem Grossen Rat empfiehlt die Staatswirtschaftskommission, den Bericht zu genehmigen.

Sægesser. In Abschnitt II des Berichtes sehen Sie, dass wie alle Jahre auch 1950 wiederum eine beträchtliche Zahl von Wahlbeschwerden zu behandeln ist. Davon gehören viele ins Gebiet des Minderheitsanspruches. Viele Gemeinden erachten es als selbstverständlich, dass den Minderheiten ihr Recht eingeräumt wird. Trotzdem wir aus einem Kreisschreiben der Gemeindedirektion die genauen Weisungen kennen, gibt es immer wieder Wahlrekurse, die an kleinen Formfehlern scheitern, wodurch die Minderheiten um ihr Recht kommen.

Viele Diskussionen ergeben sich aus der Bestimmung im Kreisschreiben, dass die Minderheit bei Anspruch auf einen Sitz einen Doppelvorschlag zu machen habe. Das finde ich ungerecht, denn diese Bestimmung bringt die Minderheit, von welcher Partei sie auch sei, um das Grundrecht, ihren Kandidaten für den Wahlgang restlos selbst bestimmen zu können. Wenn mehrere Kandidaten im gleichen Wahlgang zu wählen sind, mag das angehen. Anders verhält es sich aber, wenn in einer Gemeinde zum Beispiel vier Gemeinderäte zu wählen sind, wobei von vier Bäuerten je ein Vertreter gewählt werden kann, auf jede Bäuert nur ein Sitz zu vergeben ist. Die Minderheit ist gezwungen, in einer dieser Bäuerten ihren Anspruch zu stellen, und in diesem Fall muss sie den genannten Doppelvorschlag rechtzeitig dem Gemeinderat einreichen und der Mehrheitspartei bekanntgeben. — Da aber bei dieser Wahl nur ein Sitz zu vergeben ist, kann von der Minderheitspartei nach meiner Ansicht nicht verlangt werden, dass ihr Doppelvorschlag, das heisst ihre zwei Kandidaten einem Kandidaten der Mehrheitspartei gegenübergestellt werden, denn dann zersplittern sich die Stimmen der Minderheitspartei. — Wer bestimmt in einem solchen Fall, welcher Kandidat des Doppelvorschlages der Minderheitspartei in den Wahlgang kommt. Kann das die Minderheitspartei selbst bestimmen, oder tut das der Gemeinderat, oder die Mehrheitspartei?

Tschannen (Muri). Im Bericht steht unter Abschnitt I, dass das Rechnungsschema A noch konferenziell hat bereinigt werden können. Ich danke dem Gemeindedirektor dafür, dass er Vertretern des Gemeindeschreiber- und Gemeindekassierverbandes Gelegenheit gab, mit ihm über das Rechnungsschema zu sprechen. Dieses befriedigt jetzt sicher alle Teile. Wir haben bei diesem Anlass noch eine andere wichtige Zusicherung erhalten, die ich im Bericht eigentlich vermisse. Das Gemeindeinspektorat hat uns zugesichert, dass grössere, mittlere Gemeinden (nicht Städte), die in personeller Hinsicht dazu in der Lage sind, die neueren Buchführungsformen anwenden können, also die doppelte (kaufmännische) Buchführung. Das ist umso wertvoller, als man in den Fortbildungsschulen nur noch diese lehrt und von der kameralistischen Buchhaltung ganz abkam. Diese hat den Nachteil, dass sie zum Beispiel die Veränderungen des Vermögens nicht laufend erfasst, wie das bei der doppelten Buchführung geschieht, sondern erst am Ende des Jahres durch das Inventar. Die Kameralistik ist in der Hinsicht lückenhaft.

Diese Zusicherung des Gemeindeinspektorates wurde leider im Verwaltungsbericht nicht festgehalten. Ich möchte, dass sie in das Dekret über die Vermögensverwaltung und das Rechnungswesen der Gemeinden hineinkäme.

Bei dieser Gelegenheit erlaube ich mir, ein Postulat einzureichen, wonach man das genannte Dekret noch weiter ausbauen soll, indem darin vieles vollständig überaltert ist. Ich mache auf § 9 aufmerksam, der über die Buchwerte der einzelnen Vermögensbestandteile einer Gemeinde Grundsätze aufstellt. Lit. d) lautet: «Für den Buchwert der einzelnen Vermögensbestandteile einer Gemeinde gelten folgende Grundsätze: ... d) Industrielle Betriebe sind mit ihrem Anlagewert zu buchen. Sie haben sich grundsätzlich unter Befolgung kaufmännischer Grundsätze selbst zu erhalten (Amortisationen, Reserven, Erneuerungsfonds).» Was unter den kaufmännischen Grundsätzen gemeint ist, wird also in Klammern angegeben. Da fällt sofort auf, dass das Wichtigste eines kaufmännischen Grundsatzes fehlt, nämlich die Abschreibungen. Amortisationen sind immer nur Schuldentilgungen, also Veränderung der Passiven. Eine Abschreibung aber ist eine Veränderung der Aktiven, das Angleichen von Vermögensbestandteilen an ihren wirklichen, realisierbaren Wert. Zu was zu Zuständen es führt, wenn man nur den Anlagewert bucht, sehen wir in einer Statistik vom Jahre 1941 über die Gemeindegüter im Kanton Bern. Ich möchte nicht Namen nennen, bin aber sehr gerne bereit, auf Details einzugehen, wenn es gewünscht wird. Zwei grosse Vorortsgemeinden von Bern beispielsweise haben in den Gemeindegütern Kanalisationsanlagen aktiviert, die eine im Betrage von Fr. 830 000. —, die andere im Betrage von Fr. 550 000. —. Nach den neuesten Rechnungen sind diese «Aktiven» wesentlich höher, bei der einen Gemeinde eine Million Franken, bei der anderen Fr. 700 000. —. Kein Mensch wird ernsthaft behaupten, dass das Aktiven seien. Erstens würde man dafür nicht einmal annähernd den Preis erhalten, zu dem diese Einrichtungen zu Buch stehen, zweitens müsste man im Verkaufsfalle Ersatz schaffen. Durch das Aktivieren der Anlagekosten gelangt man zu Werten, die der Wirklichkeit nicht entsprechen, denn Vermögen kann nach kaufmännischen Grundsätzen immer nur das sein, was einen realisierbaren Wert darstellt.

Ich möchte in dem Zusammenhang folgendes Postulat einreichen: «Der Regierungsrat wird eingeladen, dem Grossen Rat Bericht und Antrag zu unterbreiten über eine Ergänzung des Dekretes über die Vermögensverwaltung und das Rechnungswesen der Gemeinden im Sinne der stärkeren Befolgung kaufmännischer Grundsätze bei der Vermögensbewertung und der Anwendung neuerer Erkenntnisse im Rechnungswesen.»

Zimmermann. Der Sprecher der Staatswirtschaftskommission hat den Papierfabrikanten Kunz genannt. Wenn ich mich recht erinnere, haben wir von diesem Herrn schon 1948 gesprochen, und zwar in ähnlichem Zusammenhang. Ist das wirklich der gleiche? Sicher handelt es sich bei der Bemerkung im Bericht um den gleichen Gemeinderat, dessen Verhalten wir alle verurteilen, weil er seine Pflicht nicht erfüllt hat. Wir verurteilen auch den Steuerpflichtigen, der den Gemeinderat unter Druck gesetzt hat. Mir ist zufällig bekannt, dass der Papierfabrikant Kunz nicht nur nicht gerne Steuern bezahlt und sich dieser Pflicht entzieht, sondern auch gegenüber seiner Arbeiterschaft nicht vorbildlich ist. Er ist arbeiter- und gewerkschaftsfeindlich. Das ist aktenmässig belegt. Das passt ins Bild dieses Herrn. Ich möchte den Gemeindedirektor ersuchen, uns über den Fall näheren Aufschluss zu geben.

M. **Landry.** Je me permets d'attirer l'attention de la Direction des affaires communales sur un groupement fondé récemment: le mouvement des communes à faible capacité financière. Ce mouvement a organisé il y a peu de temps à Berne une assemblée des communes bernoises qui groupait environ 340 délégués, représentant 265 communes. Il est regrettable que le Gouvernement ne se soit pas fait représenter à cette assemblée. Je voudrais à cette occasion prier M. le Directeur des affaires communales de nous dire ce qu'il pense de ce mouvement. L'opinion généralement exprimée par cette assemblée était que les communes sont trop chargées et qu'on leur impose sans cesse de nouvelles obligations sans leur donner la possibilité de se procurer les moyens nécessaires.

J'ai appris par ailleurs qu'un rapport va paraître sur la répartition des charges entre les communes et l'Etat et je désirerais savoir si M. le Directeur des affaires communales serait éventuellement d'accord de soumettre ce rapport aux autorités communales, pour qu'elles puissent l'étudier et présenter leurs observations. Il me semble que dans une question aussi importante que celle de la répartition des charges entre le canton et les communes, ces dernières doivent pouvoir être entendues. Elles en ont d'ailleurs le droit.

Bischoff. Ich bitte den Gemeindedirektor, bei den Statthalterämtern einmal zu untersuchen, wie sie die Rekurse behandeln. Ich halte dafür, es habe tatsächlich keinen Wert, die Rekurse auf die lange Bank zu schieben, sie drei- oder viermal dem Gemeinderat zur Vernehmlassung zu senden, ebenso dem Rekursführer. Wenn der Aussöhnungsversuch nicht geglückt ist, sollte die Angelegenheit höchstens zweimal den Parteien unterbreitet werden und dann sollte der Statthalter entscheiden, damit nicht Verzögerungen entstehen, bei denen nichts Positives mehr resultiert.

Giovanoli, Gemeindedirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Herr Grossrat Tschannen postuliert eine Revision des Dekretes über die Vermögensverwaltung und das Rechnungswesen der Gemeinden. Wir können diesen Wunsch entgegennehmen, denn wir sind ohnehin daran, die Bestimmungen jenes Dekretes zu überprüfen. Einige Wünsche scheinen mir jedenfalls der Prüfung wert.

Herr Grossrat Saegesser hat sich erkundigt, warum von den Minderheiten bei Wahlen gegebenenfalls ein Doppelvorschlag verlangt werde und wer den Vertreter der Minderheit aus dem Doppelvorschlag wähle. Es verhält sich tatsächlich so, dass im Verfahren für die Minderheitenvertretung von der Minderheit im allgemeinen, aber nicht immer, ein Doppelvorschlag verlangt wird. Die Wahl

erfolgt selbstverständlich immer durch die zuständige Wahlbehörde. Unter bestimmten Voraussetzungen wird auf die Aufstellung eines Doppelvorschlages verzichtet, zum Beispiel in kleinen Gemeinden, wenn die Minderheit ohnehin Mühe hat, genügend qualifizierte Kandidaten aufzustellen. Das Verfahren ist in einem Kreisschreiben geregelt. Wenn in der Praxis bestimmte Wünsche vorhanden sind oder Schwierigkeiten auftreten, ist die Gemeindedirektion immer bereit, die Gemeindebehörde oder die Parteien zu beraten. Ueber die Abwicklung dieses Verfahrens im Einzelnen zu sprechen, erübrigt sich hier. Ich kann, wenn ich genau weiss, um was es sich handelt, mit Herrn Grossrat Sægesser persönlich die Frage behandeln und ihm die gewünschte Auskunft erteilen.

Herr Grossrat Landry hat uns angefragt, warum die Regierung nicht an der Konferenz vertreten gewesen sei, die kürzlich vom Komitee für schwer belastete Gemeinden einberufen wurde. Diese Konferenz hat, glaube ich, einen ganzen Tag gedauert. Wir haben leider die Einladung zu spät erhalten. Der Tag war namentlich von jenen Mitgliedern der Regierung schon anderweitig belegt, die sich mit dieser Frage beschäftigen. Ausserdem hat sich eine besondere Vertretung deshalb erübrigt, weil die Finanzdirektion ohnehin die Frage eines Finanzausgleiches prüft. Ein Bericht liegt auf dem Regierungstisch. Die Richtlinien sind bereinigt worden. Die grossrätliche Kommission wird noch in dieser Session bestellt werden. Es ist ein Geschäft der Finanzdirektion. Die Gemeinden sind im Rate reichlich vertreten durch ihre Gemeindepräsidenten oder Gemeindekassiere oder Sekretäre, haben also noch genügend Gelegenheit, zu dieser Vorlage Stellung zu nehmen, eventuell noch vor der Behandlung im Grossen Rat. Wir werden Ihnen die Vorlage rechtzeitig zustellen.

Es wurde hier gewünscht, dass man über den Fall Auskunft gebe, der sich in Dittingen abspielte. Im Geschäftsbericht des Jahres 1948 haben wir über die amtliche Untersuchung gegen die Gemeinde Dittingen im Zusammenhang mit dem Steuerunterschlagungsfall des Papierfabrikanten Otto Kunz, wohnhaft in Dittingen, Auskunft gegeben. Damals hat es sich darum gehandelt, dass die Gemeinde gegenüber diesem Steuerpflichtigen einen Anspruch im Betrage von jedenfalls rund Fr. 430 000. —, inklusive Nachsteuer, hatte. Der Gemeinderat hat damals auf dem Wege der Vereinbarung — das ist eben unzulässig — mit dem Steuerpflichtigen ein Abkommen abgeschlossen, dass er nur noch Fr. 28 000. — zu bezahlen habe. Das war der Skandal. Der Gemeinderat hat diese Abmachung gegen das Steuergesetz und gegen das Gemeinderecht abgeschlossen und hat sich nicht im Geringsten um den Umfang der tatsächlichen Steuerhinterziehung gekümmert. Er hat Tatsachen von Bedeutung totgeschwiegen und in der Sitzung des Gemeinderates war sogar der Anwalt dieses Papierfabrikanten anwesend, was natürlich auch nicht zulässig war. Die Regierung gab damals der Gemeindedirektion Auftrag, zu schauen, ob die Steuernachlassvereinbarung angefochten werden könne. Wir hatten insofern Erfolg, als auf dem Rechtsweg und in der Folge auf Grund eines Vergleiches zwischen Gemeinde und Steuerpflichtigem an Stelle der genannten Fr. 28 000. — eine Summe von annähernd Fr. 300 000. — trat. Sie wurde vom Steuerpflichtigen bezahlt und dieser Handel ist erledigt.

Letztes Jahr stellten wir bei der gleichen Gemeinde wieder ähnliche Verhältnisse fest. Tatsächlich ergab die Untersuchung, dass der Gemeinderat auf dem Wege eines unzulässigen und von der Steuerverwaltung bestrittenen Steuernachlasses wiederum sechs Steuerpflichtigen ihre Nach- und Strafsteuern, die sie wegen jahrelang unvollständiger Versteuerung hätten bezahlen müssen, erlassen hat. Der Gemeinderat hat einfach den Bezug der einfachen Steuern verfügt, anstatt die Nach- und Strafsteuern auch zu verlangen. Unter diesen sechs Pflichtigen befand sich wiederum der Papierfabrikant Otto Kunz, dessen Nachsteuerschuld an Gemeindesteuern mindestens Fr. 2000. — betrug. Der Gemeinderat hat einen wesentlichen Steuernachlass beschlossen, mit der Begründung, die Voraussetzung einer unbilligen Härte und einer unverhältnismässig schweren Belastung, wie sie im Steuergesetz niedergelegt ist, sei gegeben. — Die Regierung hatte einmütig die Auffassung, dass von einer derartigen Härte und Belastung gar keine Rede sein könne, da ja der Steuerpflichtige in jenem Jahr über ein Einkommen von Fr. 618 000. — verfügte und über ein Vermögen von 1,7 Millionen. Deshalb ist die Regierung energisch vorgegangen und hat den betreffenden Gemeindebeschluss gestützt auf das Gemeindegesetz aufgehoben.

Genehmigt.

Präsident. Das Postulat Tschannen wird von der Regierung entgegengenommen.

Abstimmung.

Für Annahme des Postulates . . . Mehrheit.

Baubeiträge und Darlehen an Spitäler

Namens der vorberatenden Behörden referiert über diese Geschäfte Grossrat Reinhardt, Mitglied der Staatswirtschaftskommission, worauf folgende Anträge diskussionslos gutgeheissen werden:

Beschlüsse:

I.

Die Spitalkommission des Bezirksspitals Biel hat am 20. März 1951 ein Gesuch um Gewährung eines Baubeitrages von Fr. 100 000.— an die Kosten des Neu- und Umbaues der Personalhäuser eingereicht, das aber nicht vor der Prüfung der erst am 15. Mai erhaltenen detaillierten Kostenvoranschläge behandelt werden konnte.

In Anwendung von § 1 des Dekretes vom 22. September 1947 über Baubeiträge an Gemeinde- und Bezirkskrankenanstalten beschliesst der Grosse Rat gemäss Vorschlag der Sanitätsdirektion und auf Antrag des Regierungsrates:

1. Die Pläne und detaillierten Kostenvoranschläge für den Neu- und Umbau der Personalhäuser des Bezirksspital Biel im Betrage von Fr. 957 631. 60, die von der kantonalen Baudirektion geprüft worden sind, werden genehmigt.

2. An die mit den Umgebungsarbeiten von Fr. 31 860.— für den Neubau des Schwesternhauses auf Fr. 685 531. 55 und für den Umbau Beaumontweg Nr. 55 auf Fr. 240 240. 05, total auf Fr. 957 631. 60 berechneten Kosten wird ein Beitrag von 10 %, d. h. höchstens Fr. 95 763.—, zugesichert.

Nach Prüfung der Arbeiten sowie Einreichung der Abrechnung mit den quittierten Belegen, Werkverträgen und einer Serie der genehmigten Pläne zuhanden der kantonalen Baudirektion kann der Beitrag, eventuell auf zwei Jahre verteilt, zu Lasten der Rubrik 1400 949 «Baubeiträge an Bezirksspitäler» ausgerichtet werden.

3. Die Vergebung der Arbeiten hat nach der kantonalen Submissionsverordnung vom 16. Januar 1934 zu erfolgen.

II.

Laut Beschluss Nr. 4495 vom 3. Oktober 1944 hat der Regierungsrat der Stiftung Clinique Manufacture in Leysin aus dem Helene Welti-Fonds ein Hypothekardarlehen von Fr. 350 000.— und aus dem Fonds für Verhütung und Bekämpfung der Tuberkulose ein solches von Fr. 150 000.— gewährt. Diese beiden Darlehen von zusammen Fr. 500 000.— sind durch eine Hypothek von Fr. 575 000. — im II. Rang, nach einem Vorgang von Fr. 235 000.— des Crédit foncier Vaudois, auf den Liegenschaften der Clinique Manufacture in Leysin grundpfändlich sichergestellt.

Im Einverständnis mit Prof. Dr. Rennefahrt in Bern, als Willensvollstrecker der Erblasser Dr. Friedrich Emil Welti und seiner Ehegattin Helene Welti-Kammerer, wird der Clinique Manufacture in Leysin zur Bezahlung der restanzlichen Baukreditschuld und zur Konsolidierung des laufenden Betriebskredits bei der Kantonalbank von Bern ein weiteres Hypothekardarlehen von Fr. 75 000.— aus dem Helene Welti-Fonds gewährt, das sofort auszurichten ist.

Dieses Darlehen ist zu dem jeweilen für staatliche Spezialfonds geltenden Zinsfuss, der gegenwärtig 3 % beträgt, jährlich zu verzinsen. Es wird mit den vorerwähnten zwei Darlehen von Fr. 500 000.— durch die obgenannte Hypothek im II. Rang von Fr. 575 000.— als Gesamtpfandrecht für die drei Darlehen von insgesamt Fr. 575 000.— sichergestellt mit Nachrückungsrecht in den I. Rang, sobald der Vorgang von Fr. 235 000. — bezahlt ist.

Dieser Beschluss ist dem Grossen Rat in der nächsten Session zur zustimmenden Kenntnisnahme zu unterbreiten.

III.

Die Direktion der sozialen Fürsorge der Stadt Bern stellt mit Schreiben vom 9. Juli das Gesuch, es sei der Einwohnergemeinde Bern an die mit der Erweiterung und Umwandlung des stadtbernischen Erholungsheimes Neuhaus bei Münsingen in ein Pflegeheim für chronisch Kranke verbundenen Bau-, Einrichtungs- und Mobiliarkosten im Gesamtbetrage von Fr. 697 000.— ein angemessener Staatsbeitrag auszurichten. Der projektierte Neubau fasst 32 Krankenbetten. Zusammen mit den im Mittelbau untergebrachten Betten ergibt sich eine Gesamtzahl von 44 Krankenbetten.

Auf Vorschlag der Sanitätsdirektion beantragt der Regierungsrat dem Grossen Rat:

In Anwendung von § 2 des Dekretes vom 22. November 1901 betreffend die Verwendung des kantonalen Kranken- und Armenfonds wird der Einwohnergemeinde Bern an die insgesamt auf Fr. 697 000.— berechneten Bau-, Einrichtungs- und Mobiliarkosten der Erweiterung und Umwandlung des stadtbernischen Erholungsheimes Neuhaus bei Münsingen in ein Pflegeheim für chronisch Kranke mit 44 Krankenbetten, unter gleichzeitiger Genehmigung der Pläne und des Kostenvoranschlages, zu Lasten des Kantons 2500 949 1 «Bau und Einrichtungsbeiträge an Armen- und Krankenheime» ein Beitrag von höchstens Fr. 125 000.— bewilligt, unter folgenden Bedingungen:

1. Die Arbeiten sind nach den Richtlinien der kantonalen Submissionsverordnung vom 16. Januar 1934 zu vergeben.

2. Die Bauarbeiten sind innert zwei Jahren in Angriff zu nehmen. Die Fürsorgedirektion kann nötigenfalls auf Gesuch hin diese Frist angemessen verlängern.

3. Sollte die Einwohnergemeinde Bern von staatlichen Organen weitere Beiträge erhalten, so bleibt die Herabsetzung des Subventionsansatzes vorbehalten.

4. Nach Vollendung der Arbeiten sowie Einreichung der Abrechnung mit den quittierten Belegen, den Werkverträgen und einer Serie der gültigen Pläne zuhanden der Baudirektion kann der Beitrag je nach dem Stand des vorerwähnten Fonds eventuell in jährlichen Raten ausgerichtet werden.

Den Direktionen der Sanität, der Bauten, des Fürsorgewesens und der Finanzen ist ein Doppel dieses Beschlusses zuzustellen.

Staatsverwaltungsbericht für 1950

Fortsetzung.

(Siehe Seite 459 hievor)

Bericht der Sanitätsdirektion

Reinhardt, Berichterstatter der Staatswirtschaftskommission. Kollege Dr. Luick und ich hatten Gelegenheit, der Sanitätsdirektion einen Besuch abzustatten und konnten feststellen, dass sie nun in sehr guten Räumen untergebracht ist. Alles ist zweckmässig eingerichtet.

Aus dem Bericht ersehen Sie, dass speziell auf dem Lande noch gesundheitsschädliche Wohnungen vorhanden sind. Es läge im Interesse der Gesundheitspflege, dieser Wohnungsnot auch dort abzuhelfen.

Zur Förderung der Krankenpflege und Geburtshilfe wird sehr viel getan. Laut Bundesratsbeschluss vom Jahre 1947 wurden die Beiträge um 36 %

bis 50 % gekürzt. Der Staat musste einspringen. Die Krankenpflege wird insbesondere gefördert durch Anstellung von ständigen Gemeindekrankenschwestern. Für ärztliche Behandlung und Verpflegung von im Kanton Bern heimatberechtigten oder Wohnsitz habenden Kranken, Wöchnerinnen usw. wird sehr viel Verständnis gezeigt, indem zum Beispiel die Wöchnerinnen 6 Wochen vor und 14 Tage nach der Geburt im kantonalen Frauenspital unentgeltlich Unterkunft finden können. Diejenigen, die über etwas Vermögen oder Einkommen verfügen, können gegen ein Entgelt von Fr. 1.— bis Fr. 6.— pro Pflegetag Unterkunft erhalten. — An Gemeindeschwestern und Hebammen zahlt der Kanton bis zu 40 % Wartegelder. — Für die Bezirksspitäler wird auch verschiedenes getan, besonders bezüglich der Angestelltenräume. Der Personalwechsel hat sich dadurch verringert, was auch im Interesse der Kranken liegt.

Im Berichtsjahr sind erneut Widerhandlungen gegen das Medizinalgesetz vorgekommen, sogar von Medizinalpersonen. Auch waren übersetzte Honorarrechnungen von Aerzten zu beanstanden. — Ich glaube, es wäre im Interesse des Krankenwesens, dass bald ein neues Sanitätsgesetz geschaffen werden könnte, denn das alte Gesetz weist Mängel auf, zum Beispiel können nicht alle Sünder richtig erfasst werden.

Der Tuberkulosebekämpfung wird alle Aufmerksamkeit geschenkt. Die Zahl der Tuberkulosekranken ist aber noch verhältnismässig gross.

Die Heilstätte Heiligenschwendi wird in finanzielle Schwierigkeiten kommen wegen ihrer grossen Bauaufwendungen und Neueinrichtungen in der klinischen Abteilung. Von den gesamten Kosten von 3 Millionen Franken muss sie 50 % selbst finanzieren. Das belastet den Betrieb sehr stark.

Man erzählt, die Klinik in Montana sei fast leer. — Von 283 Betten sind 279 besetzt. Die Klinik wirkt sich in der Bekämpfung der Tuberkulose sehr vorteilhaft aus. Jeden Monat wird dort eine Inspektion durchgeführt. Das Gerücht, das herumgeboten wird, ist ganz unbegründet.

Vom Sanitätsdirektor vernahmen wir, dass in Münsingen ein zweites Schwesternhaus erstellt werden muss, damit Platz für Kranke geschaffen wird. — Ferner ist eine Station für geistesgestörte und tuberkulöse Leute, die noch anderswie erkrankten, nötig. Es ist unbedingt nötig, diese Leute separat unterzubringen.

Der Sanitätsdirektor gibt sich alle Mühe, das Los der Kranken tragbar zu gestalten. Ich möchte ihm und dem gesamten Personal von hier aus den besten Dank aussprechen. Die Staatswirtschaftskommission empfiehlt Ihnen, den Bericht der Sanitätsdirektion zu genehmigen.

Steinmann. Der Bericht der Sanitätsdirektion befasst sich im ersten Abschnitt mit den gesetzgeberischen Arbeiten, unter anderem auch mit dem verworfenen Medizinalgesetz. Es wird festgestellt, dass das Gesetz in der zweiten Lesung, am 15. Februar 1950, vom Grossen Rat ohne Gegenstimme angenommen worden ist. Dann steht dort: «Leider wurde dieses umsichtig und sorgfältig vorbereitete Gesetz bei einer Stimmbeteiligung von nur rund 37 % in der Volksabstimmung mit 49 051 gegen 42 470 Stimmen verworfen, trotzdem die Berufsverbände dem aus der zweiten Lesung des Grossen Rates hervorgegangenen Gesetz zugestimmt oder nichts dagegen eingewendet haben. Durch die Verwerfung dieses Gesetzes ist die Sanitätsdirektion in verschiedener Hinsicht in eine unangenehme Lage geraten.»

Es ist sicher, dass der Volkswille eindeutig zustande kam. Mit einer Mehrheit von 6581 Stimmen wurde das Gesetz verworfen. Wir haben den Volksentscheid zu respektieren. Wir dürfen aber aus dem Ergebnis nicht etwa den Schluss ziehen, dass damit ein für allemal die Revision des Medizinalgesetzes von 1865 abgelehnt worden sei. Das wäre ein Trugschluss. Wir haben aus der Presse und aus zahlreichen Kundgebungen von Einzelnen und Verbänden nach der Abstimmung gehört, dass die Revision nötig wäre. Aber eben ..., und hinter dem eben steckt die ganze Argumentation der Gegner. Es ist nötig, dass wir, wenn der Wille wirklich besteht, die Revision des alten Medizinalgesetzes durchzuführen, uns Rechenschaft darüber geben, aus welchen wirklichen Gründen das Gesetz verworfen wurde. Man hat schon früher, anlässlich der ersten Beratung und zwischen der ersten und zweiten Beratung sich mit allerlei Einwendungen zu befassen gehabt. Man sagte, die Kommission sei nicht gut zusammengesetzt gewesen, ein Einwand, den heute kein Mensch mehr ernst nehmen würde. Die Kommission war aus allen Kreisen des Rates und der Bevölkerung zusammengesetzt. Sie hat, ich darf das feststellen, denn ich war in den letzten 24 Jahren schon in mancher grossrätlichen Kommission, mit ausserordentlicher Gewissenhaftigkeit und mit grossem Fleiss in 14 Sitzungen die Arbeit so gestaltet, dass aus einem sehr mangelhaften ersten Entwurf ein guter zweiter Entwurf hervorging, der ohne Gegenstimme im Rate mit grosser Mehrheit angenommen wurde. Das ist mehr als alles Gerede, ist der beste Beweis für die gute Kommissionsarbeit. Wir müssen natürlich nicht alles, was in der Abstimmungskampagne seinerzeit gesagt wurde, auf die Goldwage legen. Das verhält sich ähnlich wie bei den Wahlen. Es werden im Rate schon jetzt allerlei Wahlblätter verteilt. Wie bei Wahlen spürten wir auch beim Gesundheitsgesetz, dass es um politische Angelegenheiten ging. Trotzdem dürfen wir die Einwände nicht auf die leichte Achsel nehmen. — Wenn man der Regierung sagte, sie sei mit den verschiedensten Aufgaben überlastet und habe keine Zeit gehabt, den Entwurf einer eingehenden Beratung zu unterziehen, so möchte ich dem entgegenhalten, dass der Sanitätsdirektor sich unzählige Male fast bei jedem Artikel in der Kommission darauf berufen hat, dass die Regierung den Artikel, wie er vorliegt, vorberaten und zur Annahme empfohlen hat. Was stimmt nun, Herr Sanitätsdirektor? Wer hat Recht, Sie oder die Gegner, die das behaupten? Ich frage Sie an. **(Giovanoli:** Ich natürlich.) — Auch im Grossen Rat hat man nachher den Vorwurf gemacht, man habe die Sache ein wenig übers Knie abgebrochen. So lesen wir zum Beispiel: «Die zweite Lesung wurde im Grossen Rat in eigenartiger Weise durchberaten. In der ausserordentlichen Wintersession stand die Beratung des Gesetzes in der zweiten Sessionswoche stets auf der Traktandenliste, ohne je wirklich behandelt zu werden. Man schaltete, da es sehr eilte, eine dritte

Sessionswoche ein und damit eine gewisse Opposition aus.» Solche Argumente kann man nicht ernst nehmen. Sie wären nur ernst zu nehmen, wenn in dieser dritten Sessionswoche die Opposition von den Beratungen ausgeschlossen gewesen wäre. Das wird kein Mensch behaupten wollen. — Ich glaube, es besteht kein Anhaltspunkt um zu sagen, in der Vorbereitung sei ein wirklicher Fehler begangen worden. Wir müssen damit rechnen, dass wir mitunter dreiwöchige Sessionen haben. In Zukunft muss man sich auch daran halten, wenn solche in Aussicht genommen sind und sich dann tatsächlich als nötig erweisen, sonst kann dann Kollege Saegesser wieder mit Recht sagen, das sig es Gstürm. Wir wollen nicht drängen, sondern eine gerade Linie einhalten.

Man hat auch gesagt, der Abstimmungstermin sei nicht günstig gewesen. Das mag bis zu einem gewissen Grade stimmen. Ich wasche meine Hände in Unschuld und Rosenwasser, denn ich habe dem Sanitätsdirektor beliebt machen wollen, dass man das Medizinalgesetz zusammen mit dem Wasserschutzgesetz zur Abstimmung bringe. Wenn man das getan hätte, wären beide Gesetze unter Dach und der Sanitätsdirektor müsste sich jetzt nicht im Verwaltungsbericht darüber beklagen, dass eine unangenehme Lage entstanden sei. Ich bitte ihn, auch über diesem Punkt den Schleier des Geheimnisses zu lüften.

Man hat aber auch gegen das Gesetz selbst allerlei Einwände geltend gemacht. Man hat davon gesprochen, es sei ein fauler Kompromiss und zudem ein Polizeigesetz. — Kompromiss heisst auf deutsch Verständigung. Das ist ein Vergleich zwischen zwei oder mehr Parteien. Weil eine ganze Anzahl von Gruppen beteiligt sind, Apotheker, Aerzte, Zahnärzte, Tierärzte und erst recht Nichtärzte, so hat man eine mittlere Linie suchen müssen. Wenn das Gesetz ein Kompromiss ist, kann es nicht zugleich ein Polizeigesetz sein. Ich möchte den Sanitätsdirektor fragen, was es eigentlich war, ein Kompromissgesetz oder ein Polizeigesetz? Konnte man das Gesetz, weil es gewisse Sachen regeln musste, die der einen oder andern Volksgruppe nicht in den Kram passten, ein Polizeigesetz nennen? Wir wissen von der zweimaligen Beratung her, dass ein Gesetz, das bestimmte Fragen zu entscheiden hat, eben Normen enthalten muss, die den einen Gruppen, weil keine gleichgerichteten Interessen vorhanden sind, nicht passen. In solchen Fällen muss im Gesetz selbst gesagt werden, so und so werde es gemacht. Wem das dann nicht passt, der sagt dann, es sei ein Polizeigesetz. Die, denen es passen würde, sagen, es sei ein fauler Kompromiss. So kommen wir nicht vorwärts. Man muss immer versuchen, eine mittlere Linie zu finden.

Ferner wurde gesagt, das Gesetz enthalte eine ganze Anzahl von Bestimmungen, für deren Ausführung man auf Dekrete und Verordnungen verweise. Welches sind die Behörden, die diese Ausführungsbestimmungen erlassen? Für das Dekret ist es der Grosse Rat, für die Verordnung die Regierung. Beide sind vom Volk gewählt und wenn sie ihre Sache falsch machen, so wird das Volk sie nicht mehr wählen. Ich glaube, der Vorwurf ist nicht richtig.

Uebrigens hat Herr Dr. Flückiger, unser früherer Ratskollege, mit allem Nachdruck auch in der Presse darauf aufmerksam gemacht, dass das ein normales Verfahren sei. Ich kenne kein einziges bernisches Gesetz, in dem nicht irgendwo gesagt wäre, diese oder jene Materie werde durch Dekret des Grossen Rates geordnet. Man darf das Vertrauen haben, dass wir das richtig ordnen.

Schwieriger ist die Frage zu beantworten, ob wir für die Heilpraktiker eine klare Lösung getroffen hätten. Der angebliche Einbruch ins Prinzip der Gewaltentrennung, der im Art. 63 hätte vorgenommen werden sollen, erweist sich als eine ganz praktische, vernünftige Lösung. In Art. 63 des Gesetzes wird nämlich gesagt: «Wer ohne im Besitze einer Bewilligung zu sein, Verrichtungen ausübt, die nach diesem Gesetz den Medizinalpersonen oder medizinischen Hilfspersonen vorbehalten sind, wer die ihm erteilte Bewilligung überschreitet, wer dazu vorsätzlich Hilfe leistet, wird nach den Bestimmungen des Art. 62 bestraft.» Das ist ein ganz klares Verbot. Nun hat man davon eine Ausnahme gemacht. Wenn einer trotz Art. 63 Heilpraktiken vornimmt, was geschieht dann? Dann wird erstens einmal die richterliche Voruntersuchung durchgeführt. Das ist normal. Zweitens wird der Befund der Sanitätskommission eingeholt, und zwar durch die Sanitätsdirektion. Diese verkehrt ja mit der Sanitätskommission. Dann stellt diese fest, ob eine Gesundheitsgefährdung begangen oder ein öffentliches Interesse verletzt worden sei. — Da ist nichts von einer Verletzung des Prinzips der Gewaltentrennung vorgekommen, sondern die Sanitätskommission, die zu 75 % aus Medizinalpersonen besteht — diese haben die Verantwortung — hätte nach dem neuen Gesetz erklärt, ob das öffentliche Interesse verletzt worden oder die Gesundheit des betreffenden Heilungssuchenden gefährdet worden sei. Wenn das nicht der Fall ist, dann sagt der Richter, er brauche gar nicht einzugreifen, die richterliche Voruntersuchung habe das bereits festgestellt.

Ganz ähnlich ist der Einwand, der gegen die Regelung betreffend die Zahntechniker erhoben worden ist. Man hat jahrelang toleriert, dass ein Dutzend Zahntechniker, die ihren Beruf ausübten, unter ganz bestimmten Voraussetzungen für den Rest ihres Lebens das weiter tun dürfen. Das hat bei den Herren Zahnärzten einen Sturm der Entrüstung ausgelöst. Aber der Sturm besteht schon heute nicht mehr, obschon die gleichen Zahntechniker nach wie vor ihre Praxis ausüben. Wenn der Sturm ehrlich gewesen wäre, müssten nun eigentlich die Herren Zahnärzte sich gegen den weiterhin tolerierten Zustand zur Wehr setzen und Abhilfe verlangen. Aber danach kräht kein Hahn. Wenn das Gesetz angenommen worden wäre, hätte man jetzt genau festgelegt, unter welchen Voraussetzungen dieses Dutzend Zahnpraktiker ihren Beruf weiter ausüben können. Jetzt weiss man darüber nicht Bescheid. So war es mit der Opposition von dieser Seite her bestellt.

Die Selbstdispensation gemäss Art. 26: Ich bin nicht der, der diese Sache erfunden hat. Das war ein Oberrichter. Wir wollen ihm das Urheberrecht lassen. Der Gedanke war nicht schlecht. Im Einverständnis mit den vorberatenden Instanzen hat er vorgeschlagen, man solle ein für allemal die Selbstdispensation auf dem Lande und an andern Orten, wo es nötig ist, im Gesetz festlegen. Das Gesetz

hätte also vorgeschrieben, wo die Verhältnisse die Selbstdispensation rechtfertigen, nämlich erstens, wo keine öffentlichen Apotheken sind, zweitens wenn es sich um einen Arzt mit Landpraxis handelt, zum Beispiel um einen Arzt in Bümpliz, wenn er von dort aus eine Praxis hat, und drittens wenn es die Arzneiversorgung, die Sicherung des leidenden Volkes erfordert. In diesen Fällen also hätte der Arzt eine Privatapotheke haben dürfen. Da hat ein Teil der Aerzte, die offenbar das Gesetz nicht begriffen haben, keinen Schimmer von Rechtskenntnissen besessen, erklärt:....

Präsident. Die Redezeit läuft in zwei Minuten ab. Ich habe Herrn Steinmann zu seiner Interpellation reden lassen. Es handelt sich da nämlich nicht um den Verwaltungsbericht. Ich habe das auf meine Kappe genommen, damit Herr Dr. Steinmann als früherer Präsident der Kommission einmal innerlich etwas zur Ruhe kommt. Ich bitte den Rat, ihm die paar Minuten Redezeitverlängerung zu gewähren, die er soeben verlangt. (Zustimmung.)

Steinmann. Ich will die Kappe des Präsidenten in eine Krone oder einen Lorbeerkranz umwandeln. Ich bin schon vorher zur Ruhe gekommen, stelle nur fest, dass die andern nicht zur Ruhe kommen, die gegen das Gesetz sind; denen muss ich sagen, wie es sich tatsächlich verhält. — Das Gesetz hat klar die Selbstdispensation umschrieben für all die, die diese brauchen. Die studierten und patentierten Apotheker müssen auch leben. Sie haben elf Pflichtsemester machen müssen, zwei weniger als die Mediziner. Die Apotheker müssen auch zu ihrem Rechte kommen. Wenn ich krank bin, hole ich meine Arznei beim Apotheker, beziehe sie nicht aus der Privatapotheke eines Arztes, wo ich nicht einmal weiss, woher er sie bezogen hat. — Die Bestimmungen über die Selbstdispensation waren sehr vernünftig.

Ich muss nun dem Wunsch des Präsidenten Rechnung tragen und will in aller Eile nur noch folgendes sagen: Die Stellung der Chiropraktoren war sehr angefochten, genau wie die der Zahntechniker. Die Chiropraktoren praktizieren nun weiter. Hätte das Volk das Gesetz angenommen, so wüsste man jetzt, unter welchen Voraussetzungen, die ganz scharf umschrieben waren, sie in Zukunft noch praktizieren dürfen. Was ist jetzt gewonnen? Es besteht das Risiko, dass eine Initiative angenommen wird, die nachher einen Zustand schafft, wie er in andern Teilen des Landes besteht, und wie wir ihn nicht wünschen. Ich bedaure es ausserordentlich, dass diese geradezu weise Lösung, die unser Grosser Rat in der Beziehung gefunden hat, nicht hat Gesetz werden können.

Ein Emmentaler Blatt hat geschrieben, das Gesetz wäre angenommen worden, wenn nicht ein eklatanter Mangel an Aufklärung bestanden hätte. — Da hat einer unserer Ratskollegen recht, der im «Bund» feststellte, die Leute würden sich schon für das Gesetz interessieren, aber die Verbände schweigen. — Das ist richtig; die Verbände schwiegen. Wo waren die Aerzte, Zahnärzte, Tierärzte usw. mit ihrer Aufklärung des Volkes? Hier aufklärend zu wirken, wäre ihre Aufgabe gewesen. Hintendrein erklären sie, sie hätten, wie der Volksmund sagt, einen Bart eingefangen. Wenn sie aufklärend gewirkt hätten, so wäre das Gesetz jetzt in Kraft.

Zusammenfassend möchte ich sagen: Dem Gesetz sind Mängel unterschoben worden, die gar nicht bestanden haben. In gewissen Einzelheiten können und müssen andere Lösungen getroffen werden. Für diese muss man den Mut der Entscheidung haben, wie ihn die Kommission und nachher die Mehrheit des Rates hatte. Eine neue Entscheidung muss getroffen werden, denn nach wie vor ist die Revision des Gesetzes nötig. Gerade weil man den wirklichen Kurpfuschern, die Schaden anrichten, das Handwerk legen will, muss man die Revision des veralteten und ungenügenden Gesetzes vornehmen und die verschiedenen, ziemlich zahlreichen, verstreuten Bestimmungen in einen modernen Erlass zusammenfassen.

Um nun eine Lösung zu finden, die Aussicht auf Erfolg hätte, möchte ich Regierungsrat Giovanoli nahelegen, sich noch einmal mit allen in Betracht fallenden Kreisen, den Medizinalpersonen, Chiropraktoren usw. an einen Tisch zu setzen, mit ihnen all die Lösungen durchzubesprechen und zu sehen, ob man eine bessere Lösung finde. Diese Bemühungen sollten zuerst ausserhalb des Rahmens der parlamentarischen Beratung erfolgen und dann zeigt es sich, ob man wirklich eine richtige, verständnisvolle Einigung erzielt. Wenn das nicht erreicht wird, muss der Grosse Rat, wie er es schon in andern Fällen tun musste, seinen Entscheid mit bestem Wissen und Gewissen fällen. Damit wollen wir nicht sehr pressieren. Wir dürfen nicht den Eindruck erwecken — ich möchte das mit meinen Worten auch nicht — als ob man die Sache durchzwängen wollte. Zwängerei wäre das Verkehrteste. Nötig ist eine gründliche Vorbereitung ausserhalb des Rahmens des Grossen Rates und nachher eine sorgfältige parlamentarische Beratung, und dann kommen wir durch, gelangen zu einer klaren Lösung.

Das ist das, was ich zu a), Ziffer 1 des Verwaltungsberichtes zu sagen habe.

Jufer. Ich war auch einer derer, die ein «schlechtes» Sanitätsgesetz schaffen halfen. Im Verwaltungsbericht könnte man an verschiedenen Stellen erfreulicheres lesen, wenn das «schlechte» Gesetz angenommen worden wäre, wenigstens für die zweite Hälfte 1950.

Die Feststellungen in Abschnitt XI des Verwaltungsberichtes, «Drogisten und Drogenhandlungen», haben dem sehr ehrenwerten Berufsstand keine grosse Freude gemacht. Alljährlich kann man im Bericht lesen: «Im Berichtsjahr ist wiederum eine ganze Anzahl von Uebertretungen der gesetzlichen Bestimmungen und der durch die Verkaufsabgrenzung verbindlich erklärten Normen zu verzeichnen.» Weiter: «Die Ueberschreitungen der Verkaufskompetenzen waren deshalb nicht weniger zahlreich als im Vorjahr. Es sind wiederum annähernd zwanzig schwere Verfehlungen festgestellt worden.» Ferner: «Unter den widerrechtlich abgegebenen pharmazeutischen Spezialitäten sind einzelne sogar der Rezepturpflicht unterworfen.» — Sollte man nicht dazu kommen, den Leuten die Berufsausübung zu verbieten, die sich immer den Bestimmungen widersetzen? Die Bussen sind sehr

klein. Das neue Gesetz hätte die Bussenmaxima sehr stark heraufgesetzt. Wenn dann Bussen von Fr. 2000.— ausgefällt worden wären, so hätten sich die Delinquenten wohl für die Zukunft eines Besseren besonnen.

Wir haben im Bericht mit Interesse gelesen, was unter «Tuberkulose-Vorbeugungs-Zentrale und BCG-Schutzimpfung» steht. Wir wollen hoffen, dass diese neuen Massnahmen mit der Zeit so grossen Erfolg haben, dass das Kapitel Sanatoriumsbau nicht mehr auf unseren Traktanden erscheinen muss.

Es wurde eine Schrift ausgeteilt mit Bezug auf den Betatron-Apparat. Wir haben vorerst von der Erziehungsdirektion eine Vorlage darüber erhalten, die als erste Etappe gilt. Diese Sache ist zweifellos ausserordentlich interessant. Ich möchte nur zwei Sätze vorlesen: «Die Anlage wird seit einigen Monaten für die Behandlung von Patienten mit tiefliegendem Krebsgeschwür und für zahlreiche wissenschaftliche Untersuchungen eingesetzt. Die bisher gesammelten Erfahrungen der modernen Krebstherapie entsprechen den optimistischsten Erwartungen und es besteht die berechtigte Hoffnung, dass viele bisher unheilbare Krebskrankheiten dank der neuen Behandlungsmethode geheilt werden können.»

Wir dürfen also das Beste hoffen. Es ist zu wünschen, dass man mit der ersten Vorlage, die kommen wird, den Anfang schaffen kann und später möglichst rasch wird dazu übergehen können, auch für Bern einen solchen Apparat zu beschaffen. Das wäre zweifellos ein sehr grosser Erfolg.

Tuberkulose und Krebs sind die Volksfeinde Nr. 1 und 2. Wenn diese erfolgreich bekämpft werden können, sind wir auf dem Gebiet des Gesundheitswesens einen gewaltigen Schritt weiter.

Tschumi. Im Bericht lesen wir, dass die Sanitätsdirektion schwere Anstände hatte mit einzelnen Apothekern, die eine Drogerie angegliedert haben, wegen der unzulässigen Belieferung von Spezereihandlungen mit pharmazeutischen Spezialitäten. Wir wissen, dass die Ordnung über die Arzneimittelversorgung vor allem in abgelegenen Gebieten seit dem Jahre 1932 nicht mehr richtig geregelt ist. Bis 1932 galt die Verfügung vom 16. Juni 1897. In Ortschaften, die wenigstens 5 km von einer öffentlichen Apotheke oder konzessionierten Drogerie entfernt waren, durften in Krämerläden solche Medikamente und Drogen, die in einer Liste verzeichnet waren, verkauft werden. Im Jahre 1932 wurde diese Verordnung aufgehoben, aber durch nichts anderes ersetzt. Das geschah angeblich, weil in Krämerläden nicht die richtige Ordnung vorhanden war, die Medikamente unsachgemäss aufbewahrt wurden. Das mag zugetroffen haben. Heute aber würde es sich nicht mehr ganz so verhalten. Wir wissen, dass im neuen Sanitätsgesetz die Abgabe von Medikamenten in abgelegenen Gegenden hätte geregelt werden sollen. Leider wurde das Gesetz verworfen. Heute stehen wir vor dem Nichts. Trotzdem die Verordnung vom Jahre 1932 aufgehoben ist und das Gesundheitsgesetz im Februar 1951 verworfen wurde, wird der Medikamentenhandel in Spezereihandlungen auf dem Lande weiterhin betrieben, zwar verbotenerweise, aber, wie es aus verschiedenen Fällen scheint, doch von der Sanitätsdirektion aus offenbar geduldet. Wenigstens hört man das da und dort. Ich möchte den Sanitätsdirektor anfragen, ob es nicht möglich wäre, wieder eine Verordnung, ähnlich der vom Jahre 1932, zu schaffen, denn wir hörten vorhin von Herrn Dr. Steinmann, der auf diesem Gebiete Spezialist ist, dass es noch lange dauern werde, bis wir ein neues Gesetz haben. Wir wollen aber nicht so lange warten. Daher frage ich den Sanitätsdirektor an, ob es nicht möglich wäre, die Arzneimittelversorgung auf dem Lande, in abgelegenen Gegenden, wo weder Apotheken noch Drogerien sind, mit einer einfachen Verordnung zu regeln. Damit würde man den abgelegenen Gebieten einen grossen Dienst erweisen. Wie man das macht, wäre Sache der Sanitätsdirektion. Heute haben wir in Dörfern, wo keine Apotheke und keine Drogerie vorhanden ist, saubere, schöne Spezereiwarengeschäfte, die ganz gut in einem separaten Schaft solche Medikamente, Kopfwehpulver, Desinfektionsmittel usw. abgeben könnten. Diese Läden dürfen jetzt zum Beispiel auch Fleischwaren verkaufen, sofern sie in einem Kühlraum separat aufbewahrt werden. Ich glaube, es wäre der Sache dienlich, wenn man auch in der genannten Richtung eine Lösung finden könnte.

Grütter (Fritz). Die Aeusserungen von Herrn Dr. Steinmann veranlassen mich, auch etwas zum Thema zu sagen, das er angeschnitten hat. Ich freue mich ausserordentlich, dass Herr Dr. Steinmann, der als Präsident der Kommission Gelegenheit hatte, sich mit diesen Fragen gründlichst auseinanderzusetzen, unter Beizug von juristischen Experten und Medizinfachleuten, heute vor dem Grossen Rat erklärte, dass das Gesundheitsgesetz ein gutes Gesetz war. Er möchte wissen, wo die Gründe der Ablehnung seien. Herr Dr. Steinmann hat in netter Weise diese Frage vor dem Grossen Rat auseinandergesetzt. Es ist recht, dass er es so gemacht hat. Eigentlich wäre das eine Fraktionsangelegenheit gewesen. Ich bin aber froh, dass Herr Steinmann hier sachlich und sehr scharf mit all den Herren seiner Fraktion abgerechnet hat, die im Rat dem Gesetz zustimmten, sogar mitarbeiteten, sich vielleicht zum Teil der Stimme enthielten, aber nachher draussen die grossen Oponenten spielten. Herr v. Greyerz, der auch im Rate ist und mir nachher erwidern kann, schreibt im Sonntagsbund, was die Freisinnigen für Kerle seien, das Bundesgericht habe gesprochen wegen der Ständeratswahl; im Februar dieses Jahres hätten die Freisinnigen des Kantons Bern in Bezug auf das Sanitätsgesetz als Minderheit ans Volk appelliert; sie hätten Verwerfung beantragt und das Volk habe ihnen Recht gegeben. — Im «Freien Wort» von Thun wird auch bei jeder Gelegenheit bewiesen, welch politische Heldentat es gewesen sei, das Sanitätsgesetz zu bodigen. Das ist nicht eine Politik von Politikern, sondern von Politikanten; denn im Grunde genommen war damit nichts Sachliches angestrebt. Ich will klar ausdrücken, um was es ging: Um eine Ohrfeige an den sozialdemokratischen Sanitätsdirektor. Herr Dr. Steinmann hat das richtig gesagt. Es ging gar nicht darum, einen sachlichen Entscheid zu fällen. Wenn der Entscheid sachlich hätte gefällt werden müssen, wäre er anders herausgekommen. Herr Steinmann sagte, es sei ein politischer Entscheid gefällt worden. — Auch sachliche Ent-

scheide können politische Entscheide sein, und umgekehrt. Aber das war weder ein sachlicher, politischer, sondern ein ausgesprochen parteipolitischer Entscheid. — Damit kommen wir nicht vorwärts. Wenn wir uns auf diesen Boden stellen wollen, dann wird kein Gesetz, das von der kantonalen Polizeidirektion kommt — es kommt zwar von dort keines — angenommen. Wenn wir uns auf den Boden stellen wollten, käme auch kein Gesetz zustande, das von Regierungsrat Moine ausgeht, und zwar noch aus anderen Gründen. Das Ressentiment ist noch in anderen Kreisen vorhanden. — Ich möchte nur sagen: Auf diese Weise kann man nicht politisieren. Die Herren haben noch nie gesagt, was man anders, besser machen solle. In einer ausserkantonalen Zeitung schrieb Dr. Schweizer von der Neuen Berner Zeitung dieses Frühjahr einen Artikel unter dem Titel: «Tiefer hängen». Darin wurde die freisinnige Politik von Nydegger glorifiziert, und das Sanitätsgesetz wurde als eine Schandmalvorlage bezeichnet. Um sich gelehrter auszudrücken, hat er sich, der freisinnige Redaktor, sogar verstiegen, zu erklären, das sei ein Anschlag auf den Geist der Universitas. — Dem sage ich nicht Politik, sondern das ist Politikantentum.

Burren (Utzenstorf). Im Gesetz über die Nutzung des Wassers vom 3. Dezember 1950 (Art. 112, steht der Satz: «Anlagen zur Reinigung sowie zur Einleitung von Abwassern in ein Gewässer bedürfen in allen Fällen der Bewilligung der kantonalen Baudirektion». Abs. 3 lautet: «Bereits bestehende Anlagen zur Reinigung sowie zur Einleitung von Abwasser in ein Gewässer sind den Vorschriften dieses Gesetzes anzupassen».

Art. 114 des gleichen Gesetzes lautet: «Abwasser darf nur nach erfolgter Reinigung und erteilter Bewilligung durch die kantonale Baudirektion in ein Gewässer eingeleitet werden. Ablagerungen von Abfällen in Gewässern oder in deren unmittelbaren Nähe sind untersagt». — Als Vertreter eines Dorfes möchte ich fragen, ob es nicht auf Grund des neuen Wassergesetzes an der Zeit wäre, die Sickerschächte abzuschaffen. Es kommt vor, dass wenige Meter unterhalb solcher Schächte Grundwasser angezapft wird für Hauswasserversorgung. Da besteht die Gefahr einer Infizierung. Auch wo kein Kanal vorhanden ist, sollte dafür gesorgt werden, dass die Verunreinigung des Grundwasserstromes bald verunmöglicht wird. Wir kennen Fälle, in denen Verunreinigungen wegen des Fehlens von örtlichen Kläranlagen und von Dorfbächen so stark sind, dass Anzeigen erfolgten: aber infolge der offenbaren Schwierigkeiten sind die Mängel noch nicht behoben worden. Die Sanitätsdirektion sollte gerade auf Grund unseres neuen Wasserrechtsgesetzes alles daran setzen, dass solche Gefahrenherde behoben werden.

Althaus. Im Bericht der Sanitätsdirektion finden wir wiederum einen Abschnitt über ungesunde Wohnungen. Ihre Zahl hat sich vermindert. Im Jahre 1949 hatten wir 651 gesundheitsschädliche Wohnungen, jetzt sind es deren 606, davon 371 in der Stadt Bern und 235 im übrigen Kanton. Niemand glaubt ernsthaft, dass im gesamten übrigen Kanton nur 235 ungesunde Wohnungen vorhanden seien. Es ist manchmal erschreckend, zu sehen, in was für «Wohnungen» einzelne Familien leben müssen. Die Ursache dieser Misère ist die leider immer noch bestehende Wohnungsnot in vielen Landgemeinden. Die Behebung dieses Uebelstandes ist durch den negativen Entscheid im Kanton Bern über die Wohnungssanierung leider sehr erschwert worden. Der Selbsthilfe stehen die hohen Baupreise entgegen. Subventionen sind nirgends erhältlich. Daraus ergeben sich Fragen, an die der Grosse Rat in absehbarer Zeit neuerdings herantreten muss. In einem Kreisschreiben vom 15. Dezember 1942 steht, dass die Gemeinden verpflichtet seien, Obdachlose unterzubringen, die Auswahl der Unterkunft unter den zur Verfügung stehenden Möglichkeiten sei Sache der Gemeindeorgane. Wenn die Gemeinden nach Möglichkeiten suchen, obdachlose Familien unterzubringen, ergeben sich mitunter ganz unhaltbare Zustände. So wurde beispielsweise in einer Gemeinde eine solche Familie, die sechs Köpfe zählt, in einem alten Ofenhaus untergebracht. Es war ein einziges Zimmer von 4 m auf 2,8 m vorhanden. Darin wohnten Vater, Mutter drei Mädchen und ein Bube. Die Kinder sind im Alter von 8—14½ Jahren. Sie können sich vorstellen, wie da die sittlichen Belange gewahrt wurden. Ich möchte nicht jene Gemeinde angreifen, sie handelte in einer Zwangslage. In ähnlicher Weise können viele Gemeinden solchen Verhältnissen nicht entgegentreten, weil sie nicht über die nötigen finanziellen Mittel verfügen. Darum sollte man ihnen helfen. Es heisst im genannten Kreisschreiben: «... jedoch müssen die angewiesenen Räume menschenwürdig und zu Wohnzwecken geeignet sein. Die Art der Unterbringung der Obdachlosen darf namentlich in gesundheitlicher und sittlicher Hinsicht nicht zu Beanstandungen Anlass geben.» — Was nützen solche Weisungen, wenn die Möglichkeit, sie zu befolgen, fehlt?

Ich bitte die Sanitätsdirektion, uns zu berichten, was mit dem Postulat geschehen ist, das ich am 14. September 1950 begründete, worin die Ausmerzung gesundheitsschädlicher Wohnungen gefordert und gewünscht wird, dass man im jährlichen Voranschlag einen gewissen Betrag einsetze, womit den Gemeinden geholfen werden kann, gesundheitsschädliche Wohnungen auszumerzen.

Um die Tuberkulose auszurotten, muss man die Ursache bekämpfen, sonst nützen alle Bemühungen nicht sehr viel. Eine der Ursachen der Tuberkulose ist die Benützung ungesunder Wohnungen. Gerade in den Landgemeinden geschieht das häufig. In der Hinsicht herrscht vielfach noch ungeheures Elend.

Es kommt auch noch vor, dass Arbeitern auf dem Lande, die sich politisch betätigen, die Wohnung gekündigt wird. So fördert man die Landflucht, die infolge der Wohnungsmisère ohnehin gross genug ist.

Die gesundheitsschädlichen Wohnungen müssen im Kanton Bern saniert werden, und zwar so restlos, dass der Abschnitt über ungesunde Wohnungen aus dem Staatsverwaltungsbericht verschwindet.

M. **Schlappach.** Aussi extraordinaire que cela puisse paraître, le rapport de la Direction des affaires sanitaires contient encore un chapitre intitulé: logements insalubres et pénurie de logements. J'attire à ce sujet votre attention sur la page 170 du Rapport de gestion.

Bien qu'on construise un peu partout des milliers de logements, cela n'empêche pas nolens volens de

nombreuses communes de devoir souvent recourir à des logements de fortune pour faire face aux besoins de familles obligées de quitter brusquement leur domicile ou menacées d'expulsion.

Je suis persuadé que la plupart des habitations considérées aujourd'hui comme insalubres pourraient être assainies à des conditions relativement favorables. Mais bien des communes n'osent se hasarder à affronter ce problème et il semble que le Gouvernement, et notamment la Direction des affaires sanitaires, devraient les encourager de manière plus tangible et peut-être aussi assurer une meilleure coordination des efforts. Je suis certain que si tel était le cas les communes agiraient plus énergiquement pour l'assainissement et la rénovation des logements insalubres.

La question est d'autant plus importante qu'aussi bien la Confédération que le Canton ont supprimé les subsides pour la construction de nouveaux logements. Il y aura donc certainement un temps d'arrêt dans la construction de logements et il conviendrait, à mon avis, de profiter de cette situation pour assainir les logements qui existent. Je prierai donc M. le Directeur des affaires sanitaires de bien vouloir vouer toute son attention à ce problème très important, qui est, pour nos communes, une source de soucis constants. Les communes voient la situation de près et elles connaissent les conséquences que peuvent avoir des conditions de logement primitives sur l'hygiène et la santé des familles.

Je remercie à l'avance M. le Directeur des affaires sanitaires de bien vouloir s'attacher à l'étude de ce problème et je souligne que, dans cette question, j'appuie les conclusions formulées par notre collègue M. Althaus.

Graf. Ein wesentliches Merkmal des bürgerlichen Staates besteht darin, dass man seiner Meinung frei Ausdruck geben kann. Die Meinung, die Herr Grütter hier vertreten hat, wonach die Direktiven irgendwoher gegeben werden, müssen wir ablehnen. Eine freie Willensbildung erfolgt in dem Sinne, dass Rede und Gegenrede gehalten werden; dann wird abgestimmt, und die Mehrheit entscheidet. Beim Gesundheitsgesetz entschied sie für die freisinnige Haltung. Wir haben uns von sachlichen Erwägungen leiten lassen. Da war Art. 63, der ein staatsrechtliches Ungeheuer war. Es war besser, das Gesundheitsgesetz abzulehnen als ein fundamentales Staatsprinzip, die Gewaltentrennung, aufzugeben. Das ist ein wesentlicher Punkt. Ich möchte Herrn Grütter ersuchen, bei den besten Juristen seiner Partei eine Umfrage zu halten; sie werden die gleiche Meinung vertreten wie wir. Das ist die sachliche Erwägung, die uns zu diesem Entscheid führte. — Wenn das nur eine politische Mache gewesen wäre, wie hier behauptet wird, hätte das Bernervolk das Gesetz sicher nicht abgelehnt. Das Bernervolk entscheidet gesund und recht. Wenn Sie eine Definition von Politikanten wollen, ist es die: Politikanten sind solche, die sich einem Volksentscheid nicht fügen können.

Präsident. Herr Grütter will eine persönliche Erklärung abgeben.

Grütter (Fritz). Ich verlange das Wort deswegen, um zu sagen, dass Herr Graf natürlich Anspielungen macht. Diese gehen in ein Gebiet, wie es gelegentlich von der freisinnigen Presse in der Berichterstattung über Voten sozialdemokratischer Gross- und Nationalräte gepflegt wird. Ich sage heute nicht mehr. Es handelt sich nämlich um die demokratischen und nationalen Verdächtigungen. Herr Graf will sagen, bei den Freisinnigen werde diskutiert, bei uns, im Volkshaus, werde nicht diskutiert. Wir Freisinnigen lassen uns von den Sozialdemokraten nichts vorschreiben, sagt Herr Graf weiter. — Wir schreiben Euch nichts vor. Aber wir reden mit Euch und rechnen mit Euch ab, besonders wenn ein eigenes Fraktionsmitglied erklärt, es seien nicht sachliche Gründe, sondern parteipolitische Erwägungen ausschlaggebend gewesen. — Wenn ich letzte Woche so abgesägt worden wäre hier im Grossen Rat als unsozialer Arbeitgeber, dann hätte ich nicht das Toupet gehabt, hier so aufzutrumpfen.

v. Greyerz. Herr Grütter ist wie üblich abgeschweift. Mit dieser Abschweifung soll die Diskussion wahrhaftig nicht enden. Was ich ihm vor allem vorwerfe und wogegen ich protestiere, ist, dass er sich als Ratskollege erlaubt, einem andern zu sagen, er habe nicht seine Meinung vertreten, sondern als Politikaster oder Politikant gehandelt. Das lassen wir uns nicht bieten. Es ist eine Beleidigung für das Bernervolk, das bekanntlich in der Mehrheit nicht freisinnig ist, zu sagen, es habe sich von Politikanten verführen lassen.

Präsident. Sanitätsdirektor Giovanoli teilt mit, dass er auf die Fragen, die durch Interpellationen und Motionen zur Sprache kommen werden, jetzt nicht antworten werde.

Giovanoli, Sanitätsdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich möchte vorausschicken, dass ich mit dem Präsidenten vereinbart habe, auf die Fragen, die mit der Beratung eines allfälligen neuen Gesundheitsgesetzes in Zusammenhang stehen, nicht heute bei der Beratung des Verwaltungsberichtes, sondern bei Behandlung der betreffenden anhängigen Motionen und Interpellationen zu antworten. Nur auf eine Anfrage des Herrn Grossrat Steinmann möchte ich schon jetzt antworten, weil er das ausdrücklich gewünscht hat. Er fragte, in wievielen Sitzungen das Gesundheitsgesetz in der Regierung beraten worden sei; im Abstimmungskampf sei nämlich behauptet worden, die Regierung hätte überhaupt keine Möglichkeit gehabt, zum Gesetzentwurf in aller Ruhe Stellung zu nehmen. Ich kann ihm antworten, dass die Regierung die Vorlage in gründlichen, langen Beratungen Artikel für Artikel einer Durchsicht unterzogen hat. Ich möchte hier ein für allemal feststellen — ich habe nichts dagegen einzuwenden, dass das im Protokoll figuriert — dass die Regierung in wenigstens 7 oder 8 langen Sitzungen das Gesundheitsgesetz beraten hat.

Bei der Diskussion um den Geschäftsbericht hat Herr Dr. Tschumi den Standpunkt vertreten, man solle dem Arzneimittelverkauf wenigstens in einem bestimmten Umfange den Kolonialwarenhandlungen freigeben, womit man zu einem Zustand zurückkehren würde, der früher bestand. — Diesem Wunsche können wir nicht Rechnung tragen, schon aus zwingenden rechtlichen Gründen nicht. Wohl ist eine alte Verordnung über den Arzneimittelverkehr aufgehoben worden, aber am 3. November 1933

wurde eine neue Verordnung geschaffen über die Apotheken, Drogerien und den Kleinverkauf von Arzneistoffen, pharmazeutischen Spezialitäten, Giften usw. In dieser Verordnung wurde die Verkaufsabgrenzung vorgenommen, ferner wurde die Möglichkeit geschaffen, in abgelegenen Gebieten, also in Ortschaften, die keine Apotheke und keine Drogerie haben, sogenannte Arzneimittelablagen zu errichten. Dazu brauchten wir kein neues Gesundheitsgesetz. Die Möglichkeit solcher Ablagen ist also durch die Verordnung vom Jahre 1933 gegeben, und an diese hält sich die Sanitätsdirektion. In § 69 steht, dass in Ortschaften, in denen die Arzneimittelversorgung schwierig ist, die keine Apotheke oder Drogerie haben, ausnahmsweise ein Gemeindebeamter, ein Samariterposten oder eine andere vertrauenswürdige Person von der kantonalen Sanitätsdirektion ermächtigt werden könne, gewisse Arzneimittel in Notfällen abzugeben. — Diese Bestimmung wenden wir sehr extensiv an. Massgebend ist der Grundsatz, dass pharmazeutische Spezialitäten, die nicht ohnehin frei verkäuflich sind, sowie Arzneimittel unmöglich in Kolonialwarengeschäften oder Metzgereien verkauft werden können. Tausende von Arzneimitteln, von denen gemeinhin angenommen wird, sie seien ganz harmlos, enthalten einen giftigen Stoff. Dann gibt es unter den verschiedensten Namen die grosse Kategorie der Betäubungsmittel. Im Zuge der Entwicklung der modernen chemischen Industrie wurden auch Mittel geschaffen, die nach bestimmten Vorschriften aufbewahrt werden müssen, um ihre Wirksamkeit zu behalten. Neben Makkaroni, Fleisch, Salami usw. gehört kein Gift, kein Betäubungsmittel, kein Arzneimittel. Dieser Grundsatz ist im Gesetz niedergelegt, und wir halten uns daran. Wenn aber an einem Orte das Bedürfnis vorhanden ist, die Arzneimittelversorgung zu sichern durch Errichtung eines Depots, erteilen wir gerne einer vertrauenswürdigen Person die Bewilligung hierzu, wobei die Arzneimittel, die verkauft werden können, auf einer Liste aufgeführt sind. Bestimmte Vorschriften müssen eingehalten werden, ich kann jetzt auf die Details nicht eintreten. Wir sind froh, wenn die Arzneimittelversorgung auf dem Lande auf diese Weise gesichert wird. — Wir haben heute gegen 40 000 pharmazeutische Spezialitäten. Im Kanton Bern darf keine Spezialität, kein Arzneimittel in den Handel gelangen, das nicht von der Interkantonalen Kontrollstelle für Heilmittel empfohlen worden ist. An diese eidgenössische Vereinbarung halten wir uns und ebenso an die entsprechenden Abgrenzungsgrundsätze. Würden wir das nicht tun, hätten wir eine glatte Anarchie, ein Chaos mit ganz unmöglichen Folgen auf diesem Gebiet. Allein im Jahre 1950 wurden von der Interkantonalen Kontrollstelle für Heilmittel (IKS) 168 Heilmittel kategorisch abgewiesen. Das sind 14 % der Heilmittel, die im Jahre 1950 zur Anmeldung gelangten. Hinter den abgewiesenen Mittel steckte entweder Betrug oder die Deklaration stimmte nicht mit der Analyse überein. Wir haben ferner im Jahre 1950 feststellen können, dass bei sechs von neun Fällen, in denen wir Insulinproben machten, überhaupt kein Insulin im betreffenden Mittel enthalten war. Ich kann darauf nicht näher eintreten.

Die Herren Grossräte Burren, Althaus und Schlappach haben Bemerkungen gemacht, auf die ich der fortgeschrittenen Zeit wegen nicht im Einzelnen eintreten will; sie unterstützen mit ihren Interventionen unsere Bestrebungen. Herr Burren wünscht die Errichtung von Kläranlagen, besonders dort, wo noch Sickerschächte vorhanden sind. Er verweist auf das berühmte Beispiel von Utzenstorf, wo lange Zeit die Verhältnisse sehr zweifelhaft waren. Die Herren Althaus und Schlappach wünschen die Ausmerzung unhygienischer Wohnungen. Das Postulat Althaus, das uns überwiesen wurde, haben wir in der Regierung noch nicht behandeln können, weil inzwischen eine eidgenössische Vorlage für die Sanierung unhygienischer und sanitätspolizeilich nicht befriedigender Wohnungen und Wohnverhältnisse in den Berggebieten kam. Die Regierung wird zu diesen Fragen Stellung nehmen, muss aber zuerst abwarten, was mit der genannten eidgenössischen Vorlage geschieht. Wenn sie Rechtskraft erhält, wird der Kanton ohnehin zu diesen Fragen Stellung zu nehmen haben.

Im Zusammenhang mit der Bemerkung, die der Referent der Staatswirtschaftskommission machte, möchte ich noch mitteilen, dass wir in der Schirmbildaktion, die seit dem Jahre 1947 eingeführt ist, bis Ende 1950 104 000 Schirmbildaufnahmen im Kanton Bern zu registrieren haben. Seit dem Frühjahr 1951 ist die Aktion in die Tuberkulose-Vorbeugungszentrale übergeführt worden, die auch die BCG-Schutzimpfungen ausführt. Seit dem Frühjahr hat diese 3000 BCG-Schutzimpfungen durchgeführt.

Zum Schluss möchte ich, weil ich darum ersucht wurde, ein paar Zahlen über die Kinderlähmungsfälle im Kanton Bern anführen. Vom 22. Juli bis zum 15. August hatten wir im Kanton Bern 73 Kinderlähmungsfälle zu verzeichnen, gegenüber 50 in der gleichen Periode des Vorjahres. Die 73 Fälle verteilen sich auf 39 Gemeinden. Die Streuung ist also sehr gross. Nur in drei bis vier Gemeinden ist eine Anhäufung vorhanden, die aber kein beunruhigendes Ausmass angenommen hat, indem zum Beispiel in der Stadt Bern 14 Fälle zu verzeichnen waren, in Köniz, das ist allerdings auffallend, 12 Fälle, aus Gründen, die nicht abgeklärt werden konnten. 12 Fälle sind viel für eine Gemeinde wie Köniz. In Saanen verzeichneten wir 4 Fälle, 3 in Oberburg; die übrigen Gemeinden, die in Frage kommen, meldeten ein bis zwei Fälle. Aus den 73 Fällen resultierten leider vier Todesfälle.

Auf die Fragen, die im Zusammenhang mit der Gesundheitsgesetzgebung stehen, werde ich bei Beantwortung der betreffenden Interpellationen und Motionen eingehend antworten.

Genehmigt.

Baubeiträge an Kranken- und Armenanstalten

Namens der vorberatenden Behörde referiert über dieses Geschäft Grossrat Barben, Mitglied der Staatswirtschaftskommission, worauf folgender Antrag diskussionslos gutgeheissen wird:

Beschlüsse:

I.

Heilstätte Nüchtern; Beitrag an den Wiederaufbau der Scheune

An die daraus entstehenden Kosten von total Fr. 242 000.— wird ein Beitrag von Fr. 55 000.—

gewährt. Diese Ausgabe geht zu Lasten des Kontos 2500 949 2 «Verschiedene Baubeiträge» und wird aus Reservekonto 9.502 2500 3 «Reserve zur Bekämpfung des Alkoholismus» zurückerstattet.

II.

Orphelinat Courtelary; Baubeitrag

An die Umbaukosten im Gesamtbetrag von Fr. 168 000.— wird in Berücksichtigung der frühern Bauetappe ein Betrag von Fr. 126 000.— aus dem Fonds für Kranken- und Armenanstalten (Rubrik 2500 949) geleistet. Die Fürsorgedirektion wird ermächtigt, den Anteil des Staates je nach Fortschreiten der Bauarbeiten und je nach Stand der Fonds auszuzahlen.

Staatsverwaltungsbericht für 1950

Fortsetzung.

(Siehe Seite 463 hievor.)

Bericht der Fürsorgedirektion

Barben, Berichterstatter der Staatswirtschaftskommission. Der Verwaltungsbericht der Fürsorgedirektion ist in der Staatswirtschaftskommission eingehend zur Sprache gekommen. Dieser sehr weitschichtige Verwaltungszweig hat wohl eine der vornehmsten Aufgaben zu erfüllen, nämlich denjenigen beizustehen, die auf öffentliche Hilfe angewiesen sind, und durch Pflege und Erziehung soll auch dem Schwächsten ein menschenwürdiges Dasein ermöglicht werden. Dem Staate werden aber dadurch Verpflichtungen auferlegt, die nebst grossen finanziellen Anforderungen eine ebenso grosse Hingabe und initiative Kraft bedingen, um all den Aufgaben für soziale Fürsorge gerecht zu werden.

Wir haben mit Genugtuung davon Kenntnis genommen, dass man auf der Fürsorgedirektion bestrebt ist, das Personal, so weit es als angezeigt erscheint, durch Teilnahme an verschiedenen Kursen im Fürsorgewesen weiterzubilden. Diese vorbildliche Einstellung darf besonders erwähnt werden. — Dass man auch bestrebt ist, Einsparungen beizupflichten, ergibt sich daraus, dass die durch den Hinschied des Adjunkten Yvan Frey freigewordene Stelle, dessen Verdienste auch hier verdankt sein möchten, durch dessen Stellvertreter Armand Challends besetzt wurde, ohne Letzteren zu ersetzen. Der Bestand des Personals ging somit von 77 auf 76 zurück.

Aus dem Bericht ist im vergangenen Jahr eine Zunahme von Unterstützungsfällen in den Einwohnergemeinden und den gemischten Gemeinden ersichtlich. Als Grund wird die Verschlechterung der Arbeitsmarktlage zu Beginn des Berichtsjahres angeführt.

Diese Tatsache hat sich besonders in der Vermehrung der Ausgaben ausgewirkt. Die Folge davon war Erhöhung der Kostgeldansätze in Anstalten, Heimen und Spitälern. Wenn sich trotz der gegenwärtig verhältnismässig guten Konjunkturzeit die Unterstützungsfälle mehren, und dazu noch ganz andere Anforderungen gestellt werden als früher, so darf eine Verminderung der Auslagen nicht erwartet werden. Gegenüber andern Kantonen sind wir mit einem durchschnittlichen Betrag von Fr. 400.— pro Fall immerhin noch lange nicht an höchster Stelle. Grössere Beträge werden ausbezahlt in den Kantonen Zürich, Basel, Waadt mit seinem neuen Armengesetz, und Solothurn.

Auf dem Etat der dauernd Unterstützten der Gemeinden mit örtlicher Armenpflege ist gegenüber dem Vorjahr ein Rückgang von 176 Personen festzustellen. Die dauernd Unterstützten machen somit nicht ganz 1 % der Wohnbevölkerung aus. Im Jahre 1900 waren es noch 3 %. Dieser Rückgang ist nicht nur die Folge der verbesserten sozialen Zustände und des stets vermehrt ausgebauten Fürsorgewesens, vielmehr liegt der Hauptgrund in der allgemein besseren Wirtschaftslage. Einen sehr interessanten Ueberblick erhalten wir mit der Tabelle auf der letzten Seite des Berichtes mit der zahlenmässigen Entwicklung der Unterstützungsfälle und der Verteilung der Armenlasten. Wir sehen, dass im Jahre 1938 noch 57 307 Fälle waren, im Jahre 1949 noch 33 736 Fälle. Hingegen sind die ausgelegten Beträge von zirka 16 Millionen Franken im Jahre 1938 auf zirka 19,5 Millionen Franken im Jahre 1949 angestiegen.

Bei den staatlichen Erziehungsheimen verweist der Bericht auf Landorf und Oberbipp. Die erstellten Neubauten dürfen dort als wohlgelungen, zweckentsprechend und den normalen Preislagen entsprechend betrachtet werden. Weitere Neu- und Umbauprojekte warten auf ihre Verwirklichung in den Erziehungsheimen Oberbipp, Kehrsatz, Aarwangen und Loveresse. Das im Berichtsjahr erworbene Rotbad soll sich nach bisherigen Erfahrungen für den vorgesehenen Zweck gut eignen. Was hierzu in der Staatswirtschaftskommission zu Kritik Anlass gab, ist die zurzeit noch ungenügende Löschbereitschaft, sowie die noch bestehenden Schindeldächer, die für ein solches Heim bei Brandausbruch katastrophale Auswirkungen hätten. Es sollten dort möglichst bald für den Brandschutz alle vorsorglichen Vorkehren getroffen werden. Anlass zu einer Diskussion in der Staatswirtschaftskommission gab das Erziehungsheim in Delsberg, Le Foyer jurassien d'éducation. Nach eingehender Orientierung durch den Herrn Fürsorgedirektor konnte, soweit es im Aufgabenkreis des Staates liegt, gründliche Klarheit geschaffen werden, um dem Erziehungsheim wieder das nötige Vertrauen zu schenken.

Im Namen der Staatswirtschaftskommission möchte ich Herrn Regierungsrat Mœckli und seinen Mitarbeitern für die umsichtige und aufopfernde Arbeit danken. Wir beantragen, den Bericht zu genehmigen.

Scherrer. Die Zusammenstellung im Bericht über die Zahl der Insassen der Verpflegungsanstalten hat mich an Beschwerden erinnert, die immer wieder nicht nur auf den Arbeitersekretariaten und Hilfsstellen, sondern auch auf den Redaktionen von Zeitungen eintreffen. Sie stammen von Anstaltsinsassen, die eine Alters- und Invalidenrente beziehen. Durch diese Renten ist bestimmt die Lage der Heime besser geworden. Aber bei den Leuten herrscht allgemein grosse Enttäuschung, weil sie trotz dieser Rente nicht besser gestellt sind als vorher; sie fühlen sich betrogen, weil man ihnen sagte,

sie hätten auf die Rente einen Rechtsanspruch, es sei kein Gnadengeschenk, und nun hätten sie gleichviel wie vorher. Es ist klar, dass die Anstaltsleitungen das Geld beanspruchen. Ich habe den Leuten erklärt, es komme nicht in Frage, dass ihnen die Altersrente einfach überlassen werde, sondern die Anstalt, die für sie sorge, müsse einen Gegenwert erhalten. Aber sicher ist das Taschengeld dieser Leute, das monatlich nur Fr. 5.— bis Fr. 6.— beträgt, beschämend klein. Das macht pro Tag nicht einmal 20 Rappen. Wenn man bedenkt, was im Ausland, zum Beispiel in Skandinavien, für die alten Leute in Altersheimen alles getan wird, muss man zum Schluss kommen, dass wir ruhig etwas mehr Taschengeld aushändigen dürften. Ich bin der Meinung, unser Fürsorgedirektor sollte an die Anstaltsleitungen gelangen und ihnen empfehlen, das monatliche Taschengeld für Männer und Frauen hinaufzusetzen. Wenn ihnen monatlich Fr. 15.— bezahlt werden, macht das im Tag 50 Rappen aus. Dieses Geld ist ja nicht verloren, es kommt dem Gewerbe zugute, vielleicht teilweise dem Gastwirtschaftsgewerbe, aber es kann ja auch dort alkoholfrei verwendet werden.

M. **Mœckli,** Directeur des œuvres sociales. J'ai une double raison d'être bref: d'une part l'heure avancée, de l'autre le manque de combattants. Je désire tout d'abord remercier le rapporteur de la Commission d'économie publique pour la bienveillance avec laquelle il a examiné le rapport de gestion de la Direction des œuvres sociales et le travail de cette direction en général.

Je ne reviendrai pas sur les difficultés qu'il a soulignées, à l'exception d'une cependant, à savoir la question de Rotbad, ce bel établissement qui sert de home de vacances pour les enfants des établissements cantonaux.

Notre direction nourrit également certaines appréhensions au sujet de l'insuffisance des installations de cet ancien hôtel en matière de prévention et de lutte contre l'incendie. La Direction des finances a été saisie du problème, de même que la Direction des domaines, et je crois pouvoir dire qu'une solution qui dégagera entièrement notre responsabilité pourra être trouvée sous peu. Il ne faut pas que risque de se passer à Rotbad ce qui s'est passé au home des Oisillons, à Château-d'Oex, il y a quelques années.

Je n'insiste pas sur les autres points de la gestion, dont vous pourrez prendre connaissance dans le rapport.

Je répondrai cependant brièvement à M. Scherrer, qui a soulevé la question de l'argent de poche remis aux personnes qui ont droit à une rente fédérale et qui sont placées dans les établissements hospitaliers. Cette question a fait l'objet d'une réglementation qui a été publiée dans nos Communications officielles de janvier 1948, puis modifiée sur la base de recommandations de la Conférence des chefs des départements de l'assistance publique. (Communications officielles de janvier 1949.)

Nous ne pouvons pas donner d'instructions directes aux directions d'établissements comme Worben, Kühlewil, Riggisberg, mais nous leurs avons recommandé, en janvier 1948, d'allouer à leurs pensionnaires maintenant bénéficiaires d'une rente fédérale, complétée éventuellement par une rente complémentaire cantonale, une somme de 5 à 10 francs par mois comme argent de poche lorsqu'il s'agit de personnes seules, et de 10 à 20 francs lorsqu'il s'agit de couples. Ces chiffres représentent la moyenne des indemnités versées à ce titre en Suisse. Certaines institutions versent un peu plus, d'autres un peu moins.

En 1949, nous avons demandé que ce montant soit légèrement augmenté pour les pensionnaires de nos établissements et qu'il soit porté de fr. 6.— à fr. 10.— par personne seule.

Nous comprenons parfaitement le raisonnement des personnes placées dans ces établissements. Elles sont bénéficiaires d'une rente et estiment y avoir droit. Mais, d'autre part, les observations des directions d'établissements sont fondées lorsque celles-ci déclarent que la rente sert à payer les frais d'entretien des pensionnaires, en partie du moins. Elles sont prêtes cependant à laisser aux pensionnaires qui le méritent et qui savent faire preuve de discernement un certain montant destiné à leurs besoins personnels. Toutefois, elles estiment que ces montants ne devraient pas dépasser une certaine limite.

Je suis d'accord avec M. Scherrer qu'il peut être utile de revenir sur la question et de l'examiner à nouveau avec les directions d'établissements, dans le sens d'une augmentation des taux en vigueur.

En terminant, je désire une fois encore remercier le Grand Conseil pour la bienveillance avec laquelle il examine toujours les affaires de la Direction des œuvres sociales.

Genehmigt. — Approuvé.

Schluss der Sitzung um 16.45 Uhr.

Der Redaktor:
Vollenweider.

Siebente Sitzung

Dienstag, den 18. September 1951
8.30 Uhr

Vorsitzender: Präsident Steiger

Die Präsenzliste verzeigt 183 anwesende Mitglieder. Abwesend sind 11 Mitglieder, wovon mit Entschuldigung die Herren: Aebi (Burgdorf), Baumgartner (Biel), Eggli, Juillard, Loretan, Oldani, Rubi, Schneiter, Schwarz (Langnau); ohne Entschuldigung abwesend sind die Herren: Burren (Utzenstorf), Kuhn.

Zur Vorberatung der nachstehend genannten Geschäfte hat das Bureau folgende

Kommissionen

bestellt:

Dekret betreffend die Errichtung neuer Pfarrstellen.

Herr Grossrat Wälti, Präsident,
» » Mosimann, Vizepräsident,
» » Ackermann,
» » Aebi (Porrentruy),
» » Beyeler (Schwarzenburg),
» » Comte,
» » Hug,
» » Jufer,
» » Lüthy (Worb),
» » Rubi,
» » Wiedmer.

Finanzausgleich unter den bernischen Gemeinden.

Herr Grossrat Etter, Präsident,
» » Beyeler (Unterseen), Vizepräsident,
» » Anliker,
» » Bischoff,
» » Burgdorfer (Schwarzenegg),
» » Fankhauser,
» » Geiser,
» » Geissbühler (Spiegel/Bern),
» » Herren,
» » Hirsbrunner (Rüderswil),
» » Hürzeler,
» » König (Biel),
» » Kuhn,
» » Kunz (Oey-Diemtigen),
» » Michel (Courtedoux),
» » Morf,
» » Rupp,
» » Schlappach,
Herr Grossrat Vuilleumier,
» » Weber (Täuffelen),
» » Wirz.

Dekret betreffend die Abänderung des Dekretes vom 24. Februar 1942 über die Bekämpfung der Trunksucht.

Herr Grossrat Stünzi, Präsident,
» » Will, Vizepräsident,
» » Bannwart,
» » Baumann,
» » Châtelain (Delémont),
» » Geiser,
» » Häberli,
» » Imboden,
» » Jeisy,
» » Kunz (Oberwil),
» » Reist,
» » Rihs,
» » Sägesser.

Dekret vom 15. September 1947 über die Förderung der freiwilligen Krankenversicherung; Abänderung.

Herr Grossrat Jobin, Präsident,
» » Scherrer, Vizepräsident,
» » Burkhalter,
» » Casagrande,
» » Dürig,
» » Jossi,
» » Keller,
» » Lädrach,
» » Landry,
» » Loretan,
» » Mischler,
» » Schmidlin,
» » Trächsel.

Präsident. Das Büro schlägt ferner vor, die Vorberatung der Dekrete betreffend Gewährung zusätzlicher Teuerungszulagen 1951 und Teuerungszulagen 1952 der Staatswirtschaftskommission zu übertragen. (Zustimmung.)

Tagesordnung:

Loskauf der Wohnungsentschädigungspflicht

Namens der vorberatenden Behörden referiert über dieses Geschäft Grossrat Bleuer, Mitglied der Staatswirtschaftskommission, worauf folgender Antrag diskussionslos gutgeheissen wird:

Beschluss:

Gestützt auf ein Begehren des Kirchgemeinderates von Köniz beantragt der Regierungsrat dem Grossen Rat:

1. Die Verpflichtung des Staates zur Ausrichtung einer Wohnungsentschädigung an den Inhaber der 4. Pfarrstelle der evangelisch-reformierten Kirchgemeinde Köniz (mit Sitz in Oberwangen) ist auf den 1. Oktober 1951 aufzuheben

und der Kirchgemeinde als Gegenwert eine Loskaufsumme von Fr. 70 000.— auszurichten.

2. Der Betrag ist dem Konto 2701 654, evangelisch-reformierte Kirche, Loskauf von der Wohnungsentschädigungspflicht, der Staatsrechnung 1951 zu belasten. Dieses Konto darf um Fr. 70 000.— überschritten werden.

3. Der zwischen der Kirchendirektion und der Kirchgemeinde Köniz abzuschliessende Vertrag unterliegt der Genehmigung durch den Regierungsrat.

Glovelier; Erstellung von Räumlichkeiten für den hauswirtschaftlichen Unterricht und einen Kindergarten; Beiträge

Buchholterberg; Schulhausumbau Badhaus

Arch; Turnhalle-Neubau mit Verbindungsbau

Namens der vorberatenden Behörden referiert über diese Geschäfte Grossrat Chételat, Mitglied der Staatswirtschaftskommission, worauf folgende Anträge diskussionslos gutgeheissen werden:

Beschlüsse:

I.

Das von der Gemeinde Glovelier eingereichte Projekt betreffend Erstellung von Räumlichkeiten für den hauswirtschaftlichen Unterricht und einen Kindergarten wurde geprüft. Das Gebäude besteht aus zwei Abteilungen; die eine enthält im Erdgeschoss die Schulküche, ein Theoriezimmer und eine kleine Hausapotheke, und im obern Stockwerk eine Schwesternwohnung. In der andern Abteilung befindet sich der Kindergarten.

Die devisierten Kosten, 2000 m³ à Fr. 82.50, betragen im ganzen		Fr. 165 000.—
Hievon kommen in Abzug, weil nicht subventionsberechtigt, die Kosten der Schwesternwohnung und der Hausapotheke, 300 m³ à Fr. 82.50		Fr. 24 750.—
Verbleiben subventionsberechtigt		Fr. 140 250.—

Es werden folgende kantonale Höchstbeiträge zugesichert:

a) Ein ordentlicher Beitrag (Konto 2000 939 1), 9 % von Fr. 140 250.—, ausgenommen die Kosten für das Mobiliar, höchstens .		Fr. 12 622.50
b) Ein ausserordentlicher Beitrag (Konto 2000 939 2) 16 % von Fr. 140 250.—, inbegriffen die Kosten für das Mobiliar		Fr. 22 440.—
Höchstbeiträge		Fr. 35 062.50

Die Arbeiten sind nach den Grundsätzen der bernischen Submissionsverordnung vom 16. Januar 1934 (abgeändert durch Verordnung vom 5. September 1941, 27. November 1945, 11. April 1947) zu vergeben.

Bei einwandfreier Qualität und angemessenen Preisen sind Materialien und Fabrikate schweizerischer Herkunft zu bevorzugen; deren Ursprung ist in der Abrechnung nachzuweisen.

Der Regierungsrat wird ermächtigt, die Beiträge nach Fertigstellung der Arbeiten und Einreichung der detaillierten Bauabrechnung mit sämtlichen quittierten Belegen, den Werkverträgen und den Ausführungsplänen auf Grund der vorstehenden Zusicherung auszurichten.

II.

Das Projekt für den Umbau des Schulhauses Badhaus wird auf Antrag der Baudirektion genehmigt.

Die devisierten Kosten betragen		Fr. 504 567.20
Für den ordentlichen und zum Teil auch für den ausserordentlichen Staatsbeitrag kommen folgende Aufwendungen nicht in Betracht:		
Mobiliar für Milchküche, Schulküche u. Essraum im Untergeschoss . .	Fr. 3 187.60	
Möblierung der Schulräume	Fr. 23 479.—	
Künstler. Ausschmückung	Fr. 5 000.—	
Geräte- und Sprunganlagen u. Spielausrüstung	Fr. 4 811.—	
Honoraranteil für Pläne und Bauleitung: 6,95 % von Franken 36 477.60 .	Fr. 2 535.20	Fr. 39 012.80
Verbleiben		Fr. 465 554.40

Es werden folgende maximale Beiträge zugesichert:

1. An die Kosten von Fr. 465 554.40 ein ordentlicher Staatsbeitrag (Konto 2000 939 1) von 10 %	Fr. 46 555.45
2. An die ohne Geräte- und Sprunganlagen und Spielausrüstung (inkl. Honoraranteil) Fr. 499 421.85 betragenden Kosten ein ausserordentlicher Staatsbeitrag (Konto 2000 9092 2) von 24 %	Fr. 119 861.25
3. An die ohne Mobiliar für Untergeschoss, Möblierung der Schulräume und Umgebungsarbeiten (Turnanlagen) Franken 438 282.20 betragenden Kosten mit Rücksicht auf die	
Uebertrag	Fr. 166 416.70

Uebertrag	Fr.	166 416.70
besonderen Verumständungen des Falles eine Sondersubvention zu Lasten des Kontos 2000 939 2 von 20 % . . .	Fr.	87 656.45
4. Aus dem Fonds für Turn- und Sportwesen (Konto 2000 939 3):		
a) An die Kosten von Franken 32 619.75 (inklusive Honoraranteil) für die Gestaltung der Turnanlagen (Planierung des Terrains, Trockenplatz, Spielrasenplatz, Einfriedigung usw.) 33 %	Fr.	10 764.50
b) An die Kosten von Franken 5145.35 (inklusive Honoraranteil) für die Geräte- und Sprunganlagen und die Spielausrüstung 73 %	Fr.	3 756.10
Total	Fr.	268 593.75

Die Beiträge werden ausgerichtet nach Fertigstellung der Arbeiten und Einreichung der Bauabrechnung mit den quittierten Rechnungsbelegen, den Werkverträgen und den Ausführungsplänen. In der Abrechnung sind die entsprechenden Posten genau ersichtlich auseinander zu halten.

Die Arbeiten sind nach den Grundsätzen der bernischen Submissionsverordnung vom 16. Januar 1934 (abgeändert durch Verordnung vom 5. September 1941, 27. November 1945, 11. April 1947) zu vergeben.

Bei einwandfreier Qualität und angemessenen Preisen sind Materialien und Fabrikate schweizerischer Herkunft zu bevorzugen; deren Ursprung ist in der Abrechnung nachzuweisen.

III.

Das Projekt für die Erstellung einer Turnhalle mit Verbindungsbau beim Schulhaus Arch wird auf Antrag der Baudirektion und des Turninspektorates genehmigt.

Die devisierten Kosten betragen	Fr.	180 500.—
Davon kommen für den ordentlichen und den ausserordentlichen Staatsbeitrag folgende Aufwendungen nicht in Betracht:		
Turngeräte-Ausrüstung . .	Fr.	9 500.—
Verbleiben	Fr.	171 000.—

Es werden folgende maximale Beiträge zugesichert:

1. An die Kosten von Fr. 171 000.—,		
a) ein ordentlicher Staatsbeitrag (Konto 2000 939 1) von 8 %	Fr.	13 680.—
b) ein ausserordentl. Staatsbeitrag (Konto 2000 939 2) von 8 %	Fr.	13 680.—
Uebertrag	Fr.	27 360.—
2. An die ohne Handfertigkeitsraum, Sing- und Musikzimmer, Lehrer- und Konferenzzimmer und Treppenvorplatz im 1. Stock für die Turnhalle mit dazugehörednden Nebenräumen zirka Fr. 147 300.— betragenden Kosten ein Beitrag aus dem Fonds für Turn- und Sportwesen (Konto 2000 939 3) von 4 %	Fr.	5 892.—
3. An die Kosten von Franken 9500.— für die Turngeräte-Ausrüstung,		
a) aus dem Fonds für Turn- und Sportwesen (Konto 2000 939 3) 43 %	Fr.	4 085.—
b) aus dem Sport-Toto-Fonds für Verbände und Vereine Konto 2000 949)	Fr.	600.—
Total	Fr.	37 937.—

Der Regierungsrat wird ermächtigt, die Beiträge nach Fertigstellung der Arbeiten und Einreichung der Bauabrechnung mit den quittierten Rechnungsbelegen, den Werkverträgen und den Ausführungsplänen auf Grund vorstehender Zusicherung auszurichten. In der Abrechnung sind die entsprechenden Posten genau ersichtlich auseinander zu halten.

Die Arbeiten sind nach den Grundsätzen der bernischen Submissionsverordnung vom 16. Januar 1934 (abgeändert durch Verordnung vom 5. September 1941, 27. November 1945, 11. April 1947) zu vergeben.

Bei einwandfreier Qualität und angemessenen Preisen sind Materialien und Fabrikate schweizerischer Herkunft zu bevorzugen; deren Ursprung ist in der Abrechnung nachzuweisen.

Betatronanlage; Vertrag mit der Eidgenossenschaft

Namens der vorberatenden Behörden referiert über dieses Geschäft Grossrat Chételat, Mitglied der Staatswirtschaftskommission, worauf folgender Antrag diskussionslos gutgeheissen wird:

Beschluss:

Der Grosse Rat nimmt Kenntnis von den Vertragsverhandlungen zwischen der Erziehungsdirektion und der Kriegstechnischen Abteilung des eidgenössischen Militärdepartementes betreffend die Einrichtung und den Betrieb einer Betatronanlage auf dem Areal des Inselspitals, sowie von den Projektierungsarbeiten und beschliesst:

1. der Errichtung einer den gepflogenen Verhandlungen entsprechenden Betatronanlage sei im Prinzip zuzustimmen;
2. der Regierungsrat sei zu ermächtigen, einen dem vorliegenden definitiven Vertragsentwurf vom 14. August 1951 entsprechenden Vertrag mit der Schweizerischen Eidge-

nossenschaft über die Errichtung und den Betrieb der Betatronanlage abzuschliessen;

3. die Genehmigung des Bauprojektes und die entsprechende Krediterteilung sei für eine spätere Session vorzusehen.

Errichtung eines staatlichen Haushaltungslehrerinnenseminars für den französischsprachigen Kantonsteil

(Siehe Nr. 25 der Beilagen.)

M. **Chételat,** rapporteur de la commission d'économie publique. Lors de l'introduction dans notre canton de la scolarité obligatoire de 9 ans et depuis que l'on a donné une nouvelle orientation à l'enseignement en rendant obligatoires les cours ménagers pour toutes les filles, l'Etat s'est trouvé placé en présence de nouvelles tâches: il doit en effet s'occuper de la formation des maîtresses chargées de donner les cours ménagers.

Nous avions déjà, dans notre canton, des institutions privées qui s'occupaient de cette formation. C'est ainsi qu'à l'entrée en vigueur des nouvelles dispositions légales, les communes bernoises ont pu, sans trop de difficultés, faire donner les cours ménagers prévus par la loi.

Mais, dès le début, on s'est rendu compte qu'il serait nécessaire d'instituer, chez nous, des écoles normales pour la formation des maîtresses ménagères. C'est ainsi qu'en deux ans on a créé à Berne une école normale pour la formation de ces maîtresses dans l'ancienne partie du canton. Il s'agit aujourd'hui de doter le Jura d'une institution semblable.

La semaine dernière, nous avons ratifié l'achat de la propriété du Dr Mandelert, propriété qui servira à créer un home pour permettre aux élèves de cette école — qui devient étatisée — d'y trouver un foyer.

La Commission d'économie publique vous propose d'entrer en matière sur l'arrêté du Grand Conseil portant étatisation de l'école normale ménagère de Porrentruy et vous recommande chaleureusement de doter le Jura d'une institution semblable à celle que possède déjà l'ancien canton.

Nous savons que l'école normale de Porrentruy, qui a fonctionné jusqu'à présent à la satisfaction de tous nos milieux, sera à même de continuer sa tâche, avec une activité encore accrue, au moment où elle sera une institution de l'Etat. Elle permettra à toutes nos jeunes filles, surtout à celles qui sont de condition modeste, d'entreprendre les études de maîtresse ménagère. Il s'agit donc d'une progrès social pour notre région jurassienne.

Je vous recommande chaleureusement d'accepter l'arrêté qui vous est soumis et de voter l'entrée en matière.

Das Eintreten wird stillschweigend beschlossen.

Detailberatung

§ 1.

Genehmigt.

Beschluss:

§ 1. Zur Ausbildung von Haushaltungslehrerinnen im französischen Kantonsteil wird auf den 1. April 1952 ein staatliches Seminar errichtet, indem auf diesen Zeitpunkt die Section pédagogique der Mädchensekundarschule Pruntrut vom Staat übernommen wird.

§ 2.

Genehmigt.

Beschluss:

§ 2. Dem von der Erziehungsdirektion mit der Gemeinde Pruntrut abgeschlossenen Vertrag über die Uebernahme wird die Genehmigung erteilt.

§ 3.

Genehmigt.

Beschluss:

§ 3. Ab 1. April 1952 werden die Besoldungen der zu diesem Zeitpunkt amtierenden haupt- und nebenamtlichen Lehrkräfte vom Staate übernommen.

Es werden eingereiht:

der Direktor des Seminars nach Massgabe des Beschäftigungsgrades nach den Ansätzen der 2. bis 4. Besoldungsklasse,

die hauptamtlichen Lehrerinnen in die 8. Besoldungsklasse.

Für die Ansetzung der Hilfslehrerentschädigungen ist die Berechnungsart anzuwenden, welche für die Hilfslehrer der Seminarien gilt.

§ 4.

Genehmigt.

Beschluss:

§ 4. Den Schülerinnen des Haushaltungslehrerinnenseminars können Kostgeldbeiträge und Stipendien nach den für die staatlichen Lehrerseminarien geltenden Bestimmungen ausgerichtet werden.

§ 5.

M. **Chételat,** rapporteur de la commission d'économie publique. Nous avons émis le vœu que, lors de la nomination de la commission de surveillance, nomination qui aura lieu par les soins du Conseil-exécutif, on tienne compte d'une équitable répartition des régions jurassiennes.

Genehmigt.

Beschluss:

§ 5. Die Aufsicht über den Seminarbetrieb wird einer Seminarkommission übertragen, deren Mitglieder vom Regierungsrat gewählt werden.

Die Obliegenheiten dieser Kommission sind in einem Seminarreglement des Regierungsrates zu umschreiben.

Ebenso erlässt der Regierungsrat ein Reglement über das Verhältnis des Seminars zu den im gleichen Gebäude untergebrachten Gemeindeschulen.

Titel und Ingress

Genehmigt.

Beschluss:

Beschluss des Grossen Rates
betreffend die Errichtung eines staatlichen Haushaltungslehrerinnenseminars für den französischsprachigen Kantonsteil

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

gestützt auf Art. 29, Abs. 3, des Gesetzes über die Fortbildungsschule für Jünglinge und das hauswirtschaftliche Bildungswesen vom 6. Dezember 1925,

auf den Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

Staatsverwaltungsbericht für 1950

Fortsetzung

(Siehe Seite 471 hievor.)

Bericht der Kirchendirektion

Präsident. Bevor wir zum Verwaltungsbericht der Kirchendirektion übergehen, erinnere ich an die Broschüre «Kirche und Staat im Kanton Bern», die von der Staatskanzlei allen Mitgliedern des Grossen Rates zugestellt worden ist.

Die Schrift enthält zuerst zwei Aeusserungen des Seminars Muristalden, dann folgt die Wiedergabe der Ausführungen unseres Kirchendirektors, die er letztes Jahr bei der Behandlung des Verwaltungsberichtes gemacht hat.

Er hat dort insbesondere auch Kenntnis gegeben von der Erklärung des Synodalrates und vom Beschluss der Kirchensynode vom 6. Juni 1950, die — wie ich hoffe — die Grundlage für eine Entspannung und für ein konstruktives Verhältnis zwischen Kirche und Staat im Kanton Bern bilden werden.

Im dritten Teil der Schrift folgt nachher der interessante und bedeutsame Briefwechsel zwischen unserem Kirchendirektor und Herrn Prof. Barth, dem geistigen Führer der sogenannten dialektischen Theologie.

Meine Herren Grossräte! Ich bin überzeugt im Namen von Euch allen zu sprechen, wenn ich Herrn Regierungsrat Dr. Feldmann für diese gründliche Orientierung und Dokumentierung in dieser wichtigen kirchenpolitischen Frage den besten Dank ausspreche.

Ich danke ihm ferner für die klare und eindeutige Antwort an Herrn Prof. Barth, und ich danke ihm weiter für die mutige Verfechtung und Wahrung des Standpunktes unseres Staates und des Grundsatzes der Toleranz dieser autoritären theologischen Richtung gegenüber. Unser Kirchendirektor kann überzeugt sein, dass nicht nur der Grosse Rat, sondern auch der Grossteil des Bernervolkes ihn in dieser Haltung unterstützen wird.

Bleuer, Berichterstatter der Staatswirtschaftskommission. Ich kann mich zum Bericht der Kirchendirektion sehr kurz fassen. Wir anerkennen im Kanton Bern drei Landeskirchen, nämlich die evangelisch-reformierte mit 268, die römisch-katholische mit 89 und die christkatholische mit 4 Pfarrstellen. Die Geistlichen werden wie folgt ausgebildet: Für die evangelisch-reformierte Landeskirche an der theologisch-evangelischen Fakultät der Hochschule unter Wahrung der Freiheit der Lehrmeinung auf reformierter Grundlage; für die christkatholische Landeskirche besteht an der Hochschule eine christkatholische Fakultät; für die römisch-katholische Landeskirche werden die Geistlichen in den Bildungsanstalten des Bistums Basel, an der theologischen Fakultät in Luzern und im bischöflichen Seminar in Solothurn ausgebildet.

Die Beziehungen zwischen dem Staat Bern und der römisch-katholischen und christkatholischen Landeskirche sind als gut zu bezeichnen und geben zu keinen Bemerkungen Anlass.

Innerhalb der evangelisch-reformierten Landeskirche haben sich auch im Berichtsjahr gewisse Spannungen zwischen zwei Richtungen gezeigt und die Beziehungen der kirchlichen Behörden zum Staat sind nicht immer herzlich gewesen. Ich möchte nicht im Detail auf die ganze Angelegenheit zurückkommen, nachdem die Herren Grossräte durch eine Druckschrift in Kenntnis gesetzt worden sind. Im Namen der einstimmigen Staatswirtschaftskommission gestatte ich mir aber, Herrn Regierungsrat Dr. Feldmann für die gewissenhafte, gründliche und loyale Art, wie er den Standpunkt der Kirchendirektion und damit der Regierung vertreten hat, herzlich zu danken. Wie mir der Herr Kirchendirektor unmittelbar vor der Sitzung mitgeteilt hat, sind nun die Differenzen zwischen Staat und kirchlichen Behörden restlos bereinigt. Wir wollen uns darüber freuen; es ist der Wunsch der Staatswirtschaftskommission und sicher auch des Grossen Rates, dass es mit Liebe und gegenseitigem Entgegenkommen möglich sein sollte, innerhalb der evangelisch-reformierten Landeskirche eine Verständigung und religiöse Toleranz herzubringen zum Wohle der Kirche und im Interesse des Staates.

Und nun möchte ich im Auftrage der Staatswirtschaftskommission Herrn Regierungsrat Dr. Feldmann bitten, er möchte den Grossen Rat über den gegenwärtigen Stand der Verhandlungen orientieren, wie er das in der Staatswirtschaftskommission getan hat, in der festen Ueberzeugung, dass das der Sache nur dienen kann. Dem Herrn Kirchendirektor und seinen Mitarbeitern möchte ich namens der Staatswirtschaftskommission für die im Berichtsjahr geleistete grosse Arbeit herzlich danken; dem Grossen Rat empfehlen wir den Bericht zur Genemigung.

Präsident. Ich nehme an, der Rat sei einverstanden, wenn ich dem Wunsch der Staatswirtschaftskommission entspreche und zunächst dem Herrn Kirchendirektor das Wort erteile. (Zustimmung.)

Feldmann, Kirchendirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich danke dem Grossratspräsidenten und dem Referenten der Staatswirtschaftskommission für die freundlichen Worte, die sie an die Adresse der Kirchendirektion gerichtet haben.

Wenn man die heutigen Beziehungen zwischen Kirche und Staat im Kanton Bern richtig beurteilen will, muss man zwei Fragen auseinanderhalten: Auf der einen Seite die Verhandlungen der Staatsbehörden mit den offiziellen Kirchenbehörden, die seit bald zwei Jahren im Gange sind, und auf der andern Seite die Auseinandersetzungen mit einer bestimm-

ten theologischen Richtung innerhalb der evangelisch-reformierten Landeskirche.

Die Verhandlungen mit den offiziellen Kirchenbehörden haben auf verschiedenen Wegen stattgefunden, schriftlich und mündlich. Mündliche Verhandlungen mit dem Synodalrat fanden statt am 28. November 1950, am 18. Juni und 7. September 1951. Sie dauerten jedesmal mehrere Stunden. Massgebend für die Haltung des Synodalrates war der Beschluss der Kirchensynode, der obersten Behörde unserer evangelisch-reformierten Landeskirche, vom 6. Juni 1950. Diesen Beschluss, auf den auch der Herr Grossratspräsident vorhin hingewiesen hat, haben wir schon vor einem Jahr, am 13. September 1950, hier von diesem Platze aus als geeignete Grundlage für konstruktive Verhandlungen, für aufbauende Zusammenarbeit zwischen Landeskirche und Staat Bern bezeichnet.

Die Verhandlungen mit dem Synodalrat haben denn auch, und es freut mich ganz besonders, das hier feststellen zu können, in allen grundsätzlich wichtigen Fragen zu einer Einigung geführt. Noch nicht abgeklärte Fragen befinden sich auf dem Wege zur Lösung, die, so hoffe ich zuversichtlich, nicht mehr lange auf sich warten lassen wird. Im Einvernehmen mit dem Synodalrat erlaube ich mir folgende Feststellungen, die ich genau in dem Wortlaut bekanntgebe, der mit dem Synodalrat vereinbart worden ist:

I.

«Es besteht Uebereinstimmung in folgenden prinzipiell wichtigen Punkten:

1. Die Freiheit der kirchlichen Verkündigung bleibt auf Grund der durch Staatsverfassung, Kirchengesetz und Kirchenverfassung gegebenen kirchenrechtlichen Ordnung in vollem Umfange gewährleistet.

2. Die Landeskirchen unterstehen wie der Staat der öffentlichen Diskussion und Kritik; dies gilt namentlich dann, wenn Kundgebungen von Gesamtkirchen oder Aeusserungen auf der Kanzel in politische Auseinandersetzungen eingreifen.

3. Staatliche und kirchliche Behörden bekräftigen erneut den demokratischen und freiheitlichen Aufbau des bernischen Staates und seinen besonderen Wert für Entfaltung und Wirksamkeit einer Landeskirche; sie unterstreichen die Tatsache, dass freiheitliche und demokratische Gesinnung auch in der synodalen Verfassung der evangelisch-reformierten Landeskirche und in der Organisation der Kirchgemeinden zum Ausdruck kommt.

4. Unter Hinweis auf das Kirchengesetz, welches in Art. 16 für die Wahlen in die Behörden und zu den Aemtern der Kirchgemeinde die angemessene Vertretung der kirchlichen Richtungen und Gruppen verlangt und in Art. 60 die Freiheit der Lehrmeinung auf reformierter Grundlage gewährleistet, bleibt die Existenz verschiedener theologischer Richtungen innerhalb der evangelisch-reformierten Landeskirche als berechtigt anerkannt.

II.

Die Prüfung folgender Einzelfragen ist noch nicht abgeschlossen, soll aber in nächster Zeit zu bestimmten Ergebnissen führen:

1. Die Selbständigkeit der Kirchgemeinden in ihrem Verhältnis zum Aufgabenkreis der kirchlichen Zentralbehörden und den Befugnissen der Einwohnergemeinden.

2. Das Verhältnis der evangelisch-reformierten Landeskirche des Kantons Bern zum Schweizerischen Evangelischen Kirchenbund, soweit dieses Verhältnis die öffentlich-rechtliche Stellung der evangelisch-reformierten Landeskirche berührt.

3. Die Auslegung von Art. 18 des Kirchengesetzes (Zuständigkeit zur Verfügung über kirchliche Gebäude zu nichtkirchlichen Zwecken).

4. Die Mitwirkung der Regierungsstatthalter bei Installationsfeiern (Anpassung der 1879 getroffenen Ordnung an das neue Kirchengesetz von 1945).

5. Der Ausgleich in den finanziellen Leistungen des Staates an die einzelnen Landeskirchen.»

Die noch offenen Fragen können wir nun behandeln in einer entspannten Atmosphäre, weil in prinzipiellen Fragen Uebereinstimmung mit den Kirchenbehörden besteht. Am 17. September 1951 hat uns der Synodalrat in einem Brief mitgeteilt, im gleichen Brief, in dem er die Zustimmung zu den vorhin erwähnten Feststellungen kundgetan hat: «Zu der Lage, wie sie für unsere Kirche durch das Erscheinen der Dokumente «Kirche und Staat im Kanton Bern» und die darauffolgenden Erörterungen in der Presse entstanden ist, wird sich der Synodalrat zuhanden der Synodalen und der Kirchgemeinderäte noch äussern». Wir nehmen von dieser Erklärung als von einer Selbstverständlichkeit Kenntnis.

Und nun die Auseinandersetzung mit einer bestimmten Richtung innerhalb der evangelisch-reformierten Landeskirche. Wir haben diese Richtung am 13. September 1950 als die dialektische Richtung bezeichnet und halten auch heute an dieser Bezeichnung fest. In den Rahmen dieser Auseinandersetzung gehört die Schrift, die im Juli auf Beschluss des Regierungsrates den Mitgliedern des Grossen Rates zugestellt worden ist, die Sie kennen und die den Titel trägt: «Kirche und Staat im Kanton Bern, Dokumente zur Orientierung des Grossen Rates als Beitrag zur Diskussion».

Grund und Veranlassung zu der Veröffentlichung ergeben sich aus ihrem Inhalt; es besteht einstweilen kein Anlass, hier etwas beizufügen. Die Auseinandersetzungen mit der dialektischen Richtung der evangelisch-reformierten Theologie haben nach der Veröffentlichung dieser Schrift nicht nur im Kanton Bern, sondern in der ganzen Schweiz recht lebhaft eingesetzt; sie haben da und dort sogar über die Grenzen der Schweiz hinausgegriffen.

Von besonderem Wert waren die Diskussionen in der Organisation der bernischen Pfarrerschaft, die sich der dialektischen Theologie von Prof. Barth in Basel besonders verpflichtet weiss, der «Theologischen Arbeitsgemeinschaft des Kantons Bern.» Dieser Arbeitsgemeinschaft gehören nach ihren eigenen Angaben als Mitglieder 135 Pfarrer, Hilfspfarrer und Vikare von 320 Pfarrern, Hilfspfarrern und Vikaren unserer evangelisch-reformierten Landeskirche an, also ein beträchtlicher Teil unserer bernischen Pfarrerschaft. Die Aussprachen mit der Theologischen Arbeitsgemeinschaft haben stattgefunden gestützt auf eine Einladung, die diese Arbeitsgemeinschaft an den Kirchendirektor gerichtet hat, und

zwar unter zwei Malen, am 4. Juni auf Grund eines Referates des Kirchendirektors, am 3. September auf Grund eines Korreferates von Prof. Schädelin. Die Aussprache war interessant und die Diskussion war recht lebhaft. Wir haben einander gegenseitig nicht geschont und sind einander nichts schuldig geblieben. Das Korreferat von Herrn Prof. Schädelin ist nun von der Theologischen Arbeitsgemeinschaft gedruckt herausgegeben worden unter dem Titel: «Kirche und Staat im Kanton Bern, ein Diskussionsbeitrag der theologischen Arbeitsgemeinschaft des Kantons Bern», gestern erschienen im Verlag Herbert Lang in Bern. Ich mache die Herren Grossräte ausdrücklich auf diese Schrift aufmerksam. Alle scharfe Kritik, welche die Schrift gegenüber dem Kirchendirektor enthält, kann mich nicht hindern, die Schrift als einen interessanten und wertvollen Beitrag zur Diskussion zu bezeichnen. Die Ausführungen enthalten eine deutliche Absage an die kommunistische Idee, an das kommunistische Regime. Dass man davon in der kommunistischen Presse Kenntnis nehmen wird, ist allerdings nicht zu erwarten; dort gefällt man sich nach wie vor in einer fortwährenden Hetzerei gegen den Kirchendirektor und einer recht plumpen Verteidigung von Prof. Barth. Etwas weniger klar ist in der Schrift der Theologischen Arbeitsgemeinschaft die Stellungnahme zu den gleichgeschalteten Kirchen auf der andern Seite des eisernen Vorhanges, besonders zur ungarischen evangelischen Kirche, deren Bischof Berecz kürzlich in aller Form verkündet hat: «Wir haben uns für die Volksdemokratie entschieden».

Die Schrift der Theologischen Arbeitsgemeinschaft, das Korreferat des Herrn Prof. Schädelin, führt in bemerkenswerter Weise auf eines der Kernprobleme der ganzen kirchlichen Diskussion, nämlich auf die Frage der Toleranz und die Stellung des Kirchengesetzes von 1945 zur Toleranz. Ich zitiere aus diesen Ausführungen folgende Sätze, die offenbar den Kern dieser Auffassung enthalten:

«Kein «Toleranzparagraph» im staatlichen Kirchengesetz wird die reformierte Kirche daran hindern dürfen, in ihrer eigenen kirchlichen Ordnung sich ihre Bekenntnisgrundlage selber zu geben, und sie wird zu allen Zeiten diese Frage entscheiden genau nach dem Mass der ihr gegebenen geistlichen Kraft. Und wir sind durchaus auch der Meinung, dass die christliche Gemeinde darüber entscheiden soll, nicht nur Theologen oder Behörden. Aber sie soll darüber entscheiden, nicht die «Nicht-Gemeinde» und nicht der Staat. Ob dieses Bekenntnis dann «eng» sein soll oder «weit», darüber entscheidet die Kirche und niemand sonst.»

Diese Aeusserungen, verbunden mit dem Ergebnis der öffentlichen Diskussion in der Presse, lassen klar erkennen, worum es heute eigentlich geht. Es geht heute um die Frage, ob das neue Kirchengesetz von 1945 mit seinen Toleranzartikeln 16 und 60 heute praktisch auch von denen anerkannt wird, die seinerzeit dieses Gesetz zur Hauptsache wegen seiner Toleranzartikel bekämpft haben.

Was steht nun in diesen Toleranzartikeln? In Art. 16 sagt das Kirchengesetz: «Wählbar in die Behörden und vor allem in die Aemter der Kirchgemeinden sind die nach Art. 15 stimmberechtigten Schweizerbürger und -bürgerinnen. Auf die angemessene Vertretung der kirchlichen Richtungen und Gruppen ist gebührend Rücksicht zu nehmen.» Der Kommentar meines verehrten Vorgängers auf der Kirchendirektion, Regierungsrat Dr. Dürrenmatt, sagt deutlich, wie diese Bestimmung gemeint ist. Er erklärt in seinem Kommentar auf Grund der damaligen Verhandlungen im Grossen Rat auf Seite 28: «Mit der Bestimmung soll die Kirchgemeinde darauf hingewiesen werden, dass es in ihrem eigenen Interesse liegt, in der Zusammensetzung ihrer Behörden und Aemter die verschiedenen kirchlichen Gruppen und Richtungen angemessen zu berücksichtigen und keine Ausschliesslichkeit zu üben. Als kirchliche Richtungen und Gruppen sind beispielsweise zu berücksichtigen: Die Vereinigung für das freie Christentum, die Evangelische Gesellschaft, die Vereinigung der Positiven und Unabhängigen evangelisch-kirchlichen Vereine usw.»

Das ist der Sinn des Artikels 16, des ersten Toleranzartikels unserer Kirchengesetzes. Und nun der zweite, Art. 60, der die Zugehörigkeit zur evangelisch-reformierten Kirche ordnet und lautet: «Die evangelisch-reformierte Landeskirche bekennt sich nach ihrer kirchlichen Ordnung zum Evangelium Jesu Christi gemäss den Grundsätzen der Reformation. Sie ist ein Glied der allgemeinen christlichen Kirche und gehört mit den übrigen evangelischen Kirchen zum Schweizerischen Evangelischen Kirchenbund. Angehörige der evangelisch-reformierten Landeskirche sind alle Einwohner des Kantons Bern evangelischer Konfession, welche die in der Kirchenordnung aufgestellten kirchlichen Erfordernisse erfüllen. Dabei ist die Freiheit der Lehrmeinung auf reformierter Grundlage zu wahren.»

Nun die Frage: Was heisst «Freiheit der Lehrmeinung auf reformierter Grundlage»? Die Kirchenverfassung des Jahres 1946, erlassen gestützt auf Art. 67 des Kirchengesetzes, erklärt in ihrer ersten Bestimmung:

«Die evangelisch-reformierte Kirche des Kantons Bern bekennt sich zu Jesus Christus als dem alleinigen Haupt der einen allgemeinen christlichen Kirche.

Sie findet ihn bezeugt in der Heiligen Schrift Alten und Neuen Testaments, die sie nach bestem Wissen und Gewissen unter der Leitung des Heiligen Geistes erforscht.

Sie weiss sich berufen zum Glauben an Gottes rettende Gnade, zum Dienst der Liebe und zu der Hoffnung auf das Kommen des Reiches Gottes.

Ihre geschichtliche Grundlage sind der Reformationserlass vom 7. Februar 1528, die zehn Schlussreden der Berner Disputation und der Berner Synodus von 1532.»

Die geschichtliche Grundlage der reformierten Einstellung liegt nach der Kirchenverfassung in den Reformationserlassen des 16. Jahrhunderts. Zu diesem Abschnitt der Kirchenverfassung äussert sich nun der Sprecher der Theologischen Arbeitsgemeinschaft, Prof. Schädelin, auf Seite 27 seiner Schrift:

«Die «Grundsätze der Reformation» figurieren heute noch in der Kirchenordnung, die bald durch eine neue ersetzt sein wird. In der Kirchenverfassung von 1946 ist aus ihnen eine blosse unverbindliche historische Reminiszenz geworden. Sie werden also bald im staatlichen Gesetz wie ein Fossil anmuten.»

Da stellt sich die Frage: Ist die zitierte Bestimmung der Kirchenverfassung, ist die reformierte

Grundlage gemäss Art. 1 der Kirchenverfassung wirklich geschichtlich gemeint, oder will man sie nun mit Erlassen, die um 400 Jahre zurückliegen, nachträglich dogmatisch untermauern?

Und nun gehört die ganze Auseinandersetzung in den Zusammenhang mit einem andern Artikel unseres Kirchengesetzes, nämlich Art. 20, der folgendes sagt: «Für die Ausbildung der Geistlichen der evangelisch-reformierten Landeskirche unterhält der Staat eine evangelisch-theologische Fakultät an der Hochschule.» Zu dieser rechtlichen Situation äussert sich der Wortführer der theologischen Arbeitsgemeinschaft in folgender Weise auf Seite 23 seiner Schrift: «Es ist eine schwere Lage für die Kirche, die sich ihre theologischen Lehrer geben lassen muss von einem Staat, der zwar grundsätzlich erklärt, er wolle die Gestaltung ihrer «inneren Angelegenheiten» der Kirche überlassen, aber dann doch das ausschliessliche Recht zur Stellung derjenigen Instanz für sich in Anspruch nimmt, welche den stärksten Einfluss der inneren Lehrgestaltung der Kirche auszuüben in der Lage ist. Nach welchen andern Gesichtspunkten als nach rein politischen wird eine Regierung im allgemeinen diese Aufgabe lösen?»

Vorweg möchte ich feststellen, dass die Regierung auch bei Wahlen in die evangelisch-theologische Fakultät die Interessen der Universität im Auge hat, dass mir aus den fünf Jahren, während denen ich auf der Erziehungsdirektion arbeite, nicht ein einziger Fall bekannt ist, in dem man die Wahl eines Professors an unserer Universität nach politischen Gesichtspunkten vollzogen hätte, ohne Rücksicht auf die Qualifikation, einfach weil der Kandidat einer bestimmten politischen Partei oder Richtung angehört hätte.

Die Diskussion innerhalb der Kirche geht also weiter; aus verschiedenen Aeusserungen in der öffentlichen Diskussion wie aus den mündlichen Auseinandersetzungen in der Theologischen Arbeitsgemeinschaft und der schriftlich fixierten Stellungnahme ihres Wortführers, Prof. Schädelin, in seiner gestern veröffentlichten Schrift, ergeben sich meiner Auffassung nach drei Fragen, die sich an die dialektische Richtung innerhalb unserer evangelisch-reformierten Landeskirche richten. Erste Frage: Anerkennt die dialektische Richtung das Kirchengesetz von 1945 und die Kirchenverfassung von 1946 als zweckmässige kirchenrechtliche Ordnung? Wenn das nicht der Fall sein sollte, welche praktischen Konsequenzen will man dann ziehen, wenn man eben diese Ordnung nicht als zweckmässig anerkennt? Zweite Frage: Anerkennt die dialektische Richtung die Existenzberechtigung aller theologischen Richtungen, die heute in der Kirchensynode, im Synodalrat und im bernischen Pfarrerstand vertreten sind, innerhalb der evangelisch-reformierten Kirche, mit Einschluss der liberalen Theologie? Wenn sie diese Existenzberechtigung nicht anerkennen sollte, stellt sich auch hier wieder die Frage, welche praktischen Konsequenzen man aus der Nichtanerkennung ziehen will? Dritte Frage: Anerkennt die dialektische Richtung die gegenwärtige rechtliche Grundlage der evangelisch-theologischen Fakultät an der Universität, die als Fakultät an einer Hochschule der freien wissenschaftlichen Lehre und Forschung verpflichtet ist, und ihrer Aufgabe nach jede dogmatische Einseitigkeit vermeiden muss? Wenn sie diese Grundlagen nicht anerkennt, welche praktischen Folgerungen will sie daraus ziehen?

Die Fragen sind gestellt; es ist, vorläufig wenigstens, nicht an uns, sie zu beantworten. Eine Möglichkeit scheidet jedenfalls aus, die Möglichkeit nämlich, dass man etwa mit einer neuen inneren Kirchenordnung die Kirchenverfassung und das Kirchengesetz in seinen Toleranzbestimmungen aus den Angeln heben könnte. Auch die neue Kirchenordnung muss selbstverständlich der Kirchenverfassung entsprechen, wie die Kirchenverfassung auf dem Kirchengesetz und das Kirchengesetz auf der Staatsverfassung beruht.

Und damit erlauben Sie mir noch einige grundsätzliche Bemerkungen zum Schluss. Abgesehen von der religiösen Toleranz, liegt ein weiteres Kernproblem im Grunde genommen den ganzen Auseinandersetzungen zu Grunde, und dieses Kernproblem steht im Zusammenhang mit dem Art. 2 der neuen Kirchenverfassung, welcher lautet:

«Die evangelisch-reformierte Kirche des Kantons Bern hat von ihrem Herrn den Auftrag, allem Volk in Kirche und Welt die Frohe Botschaft von Jesus Christus zu verkünden.

Sie versieht diesen Dienst zum Aufbau der Gemeinde durch Predigt, Taufe und Abendmahl, Lehre, Unterweisung der Kinder und Jugendlichen, Seelsorge, Liebestätigkeit, innere und äussere Mission und jedes andere ihr zur Verfügung stehende Mittel.

Sie ruft ihre Mitglieder ohne Ansehen der Person zur Busse, zum Glauben und zur Heilung und ermahnt sie zu tätiger Teilnahme am Leben der Kirche.

Sie bezeugt, dass das Wort Gottes für alle Bereiche des öffentlichen Lebens, wie Staat und Gesellschaft, Wirtschaft und Kultur gilt; sie bekämpft daher alles Unrecht sowie jede leibliche und geistige Not und ihre Ursachen.»

Dieser letzte Satz ist ein stolzer Satz, ein «revolutionärer» Satz, wenn Sie wollen; da stellt sich die Kirche eine Aufgabe, die nicht leicht zu lösen ist. Die Frage, wie Art. 2 der neuen Kirchenverfassung angewendet werden soll, rollt zwei Fragen auf, eine Frage an den Staat und eine Frage an die Kirche. An den Staat richtet sich die Frage: Ist man sich auf der Seite des Staates heute schon überall im klaren über die Bedeutung des kirchlichen Auftrages? Hat man vom Staat her den Willen, der Kirche den freien Bewegungsraum zu gewähren, den sie haben muss, wenn sie ihren Auftrag wirksam erfüllen soll? Die zweite Frage richtet sich an die Kirche: Ist sich die Kirche heute, so wie es notwendig wäre, im klaren über die rechtlichen und politischen Voraussetzungen für die wirksame Erfüllung ihrer Aufgabe?

Um diese beiden Fragen dreht sich heute in weitem Masse die ganze Diskussion, und die Antwort auf die beiden Fragen muss gesucht und kann gefunden werden, wenn sich Staat und Kirche die Mühe nehmen, ihr gegenseitiges Verhältnis neu zu überprüfen, neu durchzudenken und wenn sich Staat und Kirche diese Aufgabe nicht zu leicht machen.

Zur ersten Frage, die an den Staat gerichtet ist: Das neue bernische Kirchengesetz ist ein freiheitliches Gesetz, und zwar ein Gesetz, das der Kirche für ihre Arbeit ein Höchstmass an Freiheit gibt.

Es hält sich fern von der engen Auffassung eines Staatskirchentums, das den Pfarrer einfach ansieht als Staatsbeamten, der der Regierung unbedingt zum Gehorsam verpflichtet ist. Der Regierung des Kantons Bern liegt es gänzlich fern, die Pfarrer der Landeskirchen wegen der staatlichen Besoldung und Pension zu behandeln etwa nach dem Prinzip: «Wes Brot ich ess, des Lied ich sing.» Wir haben von der Kirchendirektion aus bei jeder öffentlichen und nichtöffentlichen Veranlassung eine solche Auffassung von der Aufgabe einer Landeskirche immer von der Hand gewiesen, in Uebereinstimmung mit der Regierung, und wir haben nirgends Widerspruch gefunden.

Eine zweite Feststellung: Auch die Auffassung, Politik gehöre grundsätzlich nicht in die Kirche, die Kirche habe sich von jeder Politik fernzuhalten, ist nicht die Auffassung der Staatsbehörden. Ein Staat, der, wie der bernische Volksstaat, eine direkte Demokratie sein, den Staatswillen immer wieder aus dem Volk heraus auf dem Weg der freien Meinungsäusserung bilden will, kann unmöglich die Inkonsequenz auf sich laden, nun gerade die Kirche von der freien Meinungsbildung und -Aeusserung ausschliessen zu wollen; er würde sich sonst mit seiner eigenen Grundlage in Widerspruch setzen, ganz abgesehen von den klaren Bestimmungen der neuen Kirchenverfassung. Wenn ein Staat, eine Staatsform geradezu darauf angewiesen ist, dass die Kirche mitreden und mittragen kann, dann ist es der freie Volksstaat, der seine Bürger nicht nur wählen, sondern auch stimmen lässt und sie immer wieder aufruft, nach der Wahrheit zu suchen und in jedem Fall die sachlich richtige, das heisst die gerechte Lösung zu finden. Dort reicht der freie, demokratische Staat über juristische und staatsphilosophische Probleme hinaus ins allgemein Menschliche und trifft sich hier mit den Aufgaben der Kirche.

Eine dritte Feststellung: Der Staat soll die äusseren Angelegenheiten der Kirche so betreuen, dass die Kirche, soviel an ihm liegt, ihre Aufgabe erfüllen kann, ohne äussere, namentlich ohne finanzielle Schwierigkeiten. Dass der Staat Bern sich in dieser Beziehung Mühe gibt, seine Verpflichtungen zu erfüllen, haben Synodalrat und Kirchensynode am 6. Juni 1950 in diesem Saal ausdrücklich anerkannt.

Nun die Frage, die an die Kirche gerichtet ist. Das Kirchengesetz von 1945 hat gegenüber dem alten Gesetz von 1874 Stellung und Befugnisse der kirchlichen Behörden verstärkt. Das Gesetz von 1874 enthielt noch Bestimmungen, die den Pfarrer in seinen politischen Aeusserungen sehr stark einschränkten; das neue Kirchengesetz kennt keine solche Bestimmung mehr. Es hat auch die Handhabung des Disziplinarrechtes gegenüber den Geistlichen weitgehend in die Befugnis der kirchlichen Oberbehörde gelegt, die mit der Regierung zusammen das Disziplinarrecht handhabt. Art. 2 der Kirchenverfassung anerkennt — ich kann nicht deutlich genug immer wieder darauf hinweisen — ausdrücklich auch das politische Mitspracherecht der Landeskirche.

Soll nun die Kirche die weitgehenden Rechte, die ihr das staatliche Recht einräumt, wirksam gebrauchen und ihren Auftrag so ausrichten, dass man auf sie hört und sie ernst nimmt, dann muss sie offenbar ihren Standort richtig wählen, und zur richtigen Wahl dieses Standortes gehören drei Erkenntnisse: 1. Erkenntnis der historischen Situation, 2. Erkenntnis der aktuellen Situation, 3. Erkenntnis, dass eine Landeskirche, die im öffentlichen Leben eines bestimmten Staates mitreden will, sich in den Methoden ihres Mitredens dem politischen Aufbau und den politischen Arbeitsmethoden dieses bestimmten Staates anpassen muss.

Zum ersten Punkt: Der Staat, in dem unsere evangelisch-reformierte Landeskirche zu wirken hat, ist nicht der jüdische Priesterstaat unter römischem Protektorat mit seinem Statthalter Pontius Pilatus; er ist nicht der Staat des Kaisers Nero zur Zeit des Apostels Paulus; er ist nicht der Staat des Kaisers Konstantin, der das Christentum zur Staatsreligion des römischen Reiches erklärt hat; er ist nicht der Staat des späteren Mittelalters, das beherrscht war vom Anspruch der Kirche, mit dem kirchlichen Recht das staatliche weltliche Recht zu beherrschen; er ist nicht der theokratische Staat Calvins und nicht der Staat Zwinglis, er ist auch nicht mehr der Staat Bern zur Zeit der Reformation, der mit den Mitteln der Staatsgewalt das reformierte Bekenntnis als Staatsreligion durchgesetzt hat; er ist auch nicht der Staat der Religionskriege und Religionsverfolgungen des 16. und 17. Jahrhunderts, sondern der Staat, in den unsere Landeskirchen hineingestellt sind, ist nun einmal der Staat des 20. Jahrhunderts, der das Erbe des 18. und 19. Jahrhunderts, die Anerkennung der Menschenrechte und die geistige und politische Freiheit in sich aufgenommen hat. Es ist der schweizerische und bernische demokratische Volksstaat des 20. Jahrhunderts. Auch die Kirche kann die Zeit nicht um Jahrhunderte zurückdrehen; auch die Kirche muss sich in unserem Jahrhundert mit seinen Lebensbedingungen, seinen Problemen, seiner geistigen Verfassung und seinen Aufgaben zurechtfinden und auseinandersetzen.

Nun zum zweiten Punkt, der Erkenntnis der aktuellen Situation: Die Auffassung, es sei im Grunde genommen gleichgültig oder es komme im wesentlichen nicht darauf an, ob die Kirche heute in einem Staat mit dieser oder jener Staatsform wirken könne, ist vertreten worden. Diese Auffassung hält indessen vor den Tatsachen nicht stand. Es ist wahrhaftig nicht gleichgültig, in welchem Staat, unter welcher Regierungsform eine Kirche wirken kann; es ist beispielsweise kaum gleichgültig, ob eine Kirche in einem Staat wirken muss, wo jede freie Meinungsäusserung unterdrückt und wo die Justiz prostituiert ist, wo nur Kirchen anerkannt sind, die sich zum Machtinstrument eines diktatorischen Machthabers erniedrigen, oder ob sie wirken darf in einem Staat, dessen Rechtsordnung immerhin die Freiheit, und zwar gerade auch die Freiheit der Kirche respektiert, und der bestrebt ist, wirklich ein Rechtsstaat zu sein und die Würde des Menschen zu schützen. Und deswegen vergibt sich unsere Landeskirche nichts, wenn sie sich auch etwas für die Verteidigung — ich meine nicht nur die militärische, sondern auch die politische und geistige Verteidigung — unseres freien Rechtsstaates interessiert.

Nun zur dritten Erkenntnis: Die Methoden der Ausrichtung des kirchlichen Auftrages auf

politischem Gebiet müssen dem politischen Aufbau und der politischen Arbeitsmethode unseres Staates und Volkes entsprechen. Wo unsere Landeskirche eingreift in die politischen Auseinandersetzungen, da untersteht sie — darüber besteht heute Uebereinstimmung — ganz selbstverständlich der freien politischen Diskussion. Das trifft zu für den Pfarrer, der auf der Kanzel sich mit politischen Fragen befasst; das trifft aber auch zu für die politischen Kundgebungen von Gesamtkirchen. Weil Pfarrer und Kirche in ihren politischen Aeusserungen der öffentlichen Diskussion unterstehen, liegt es im Interesse der Kirche, wenn sie sich ihre Einwirkungen auf die Gestaltung der politischen, wirtschaftlichen und sozialen Verhältnisse wohl überlegt. Die Verpflichtung des Konsekrationsgelübdes zu gewissenhafter Verkündigung, das unsere Geistlichen abzulegen haben, gilt auch, ich möchte sagen: sie gilt ganz besonders für politische Aeusserungen auf der Kanzel; und wenn die Kirche als Gesamtkörperschaft ihren Willen bekundet, zum Beispiel zu einer Abstimmungsvorlage, zu einem Gesetz beispielsweise, dann wird die Kirche dann am meisten Gewicht haben, wenn sie diese Kundgebung herausarbeitet auf dem demokratischen Wege, der ihrem demokratischen Aufbau entspricht. Wenn die Kirche auf demokratischem Wege von Fall zu Fall ihre politische Stellung bezieht, so geschieht das im Interesse der Kirche selbst und ihres Einflusses im Volk und im Staat. Wenn jeder auf eigene Faust die Meinung «der Kirche» vertritt, so muss dies zwangsläufig zur Schwächung, zur Abwertung des kirchlichen Einflusses führen, und an einer derartigen Schwächung und Abwertung des Einflusses der Landeskirche hat auch der Staat kein Interesse. Wo richtungsmässige Auseinandersetzungen innerhalb der evangelisch-reformierten Landeskirche in der Natur der Sache begründet und deswegen nicht zu vermeiden sind, da möchten sie doch stattfinden nicht im sogenannten Geist einer fanatischen Rechthaberei, sondern im wirklichen Geist der menschlichen Achtung auch vor dem, der eine andere Meinung vertritt, im Geist der Verträglichkeit, auf den wir auch angewiesen sind in unserem politischen Leben. Staat und Landeskirche aber sollen im Kanton Bern aufrichtig und aufbauend zusammenarbeiten. Das ist nach unserer festen Ueberzeugung der Wille des Berner Volkes. (Lebhafter Beifall.)

Weber (Thun). Wir sind der Staatswirtschaftskommission dankbar, dass sie dem Herrn Kirchendirektor Gelegenheit gegeben hat, vor der Diskussion zu uns zu reden. Es mag etwas vermessen sein, wenn nach den tiefgründigen, sehr ernsten Auseinandersetzungen des Herrn Kirchendirektors noch ein Laie spricht. Es liegt mir fern, in dieses erlöschende Feuerlein noch Oel zu schütten; ich wollte lediglich namens unserer Fraktion auf einige Punkte noch hinweisen. Die Schrift, deren Herausgabe unser Vorsitzender bereits verdankt hat, «Kirche und Staat im Kanton Bern» war ohne Zweifel notwendig; sie hat nicht nur klärend, sondern im Bernervolk vor allem beruhigend gewirkt. Die heutigen Ausführungen des Herrn Kirchendirektors, die Präzisierungen brachten, beweisen das auch mit aller Deutlichkeit. Was wir im heutigen Votum hörten, ist geeignet, einen Blick in die Zukunft zu werfen. Namens unserer Fraktion möchte ich erklären, dass wir vorbehaltlos hinter diesen Präzisierungen stehen. Die Fragen, die jetzt noch zu beantworten sind, einerseits vom Staat, anderseits von der Kirche, sind sicher nicht leicht zu beantworten; wir sind überzeugt, dass es noch erhitzte Köpfe geben wird. Immerhin wollten wir uns als Behörde gestatten, einigen Pfarrherren zuzurufen: Vergesst bei allen diesen Diskussionen die Seele des gewöhnlichen Bürgers nicht. Der gewöhnliche Bürger will nicht Richtungsstreitigkeiten, er will nicht Reibereien; er sucht in der Kirche ganz etwas anderes: Trost, innere Ruhe und einen Frieden, der aufbauend wirkt. Ich glaube, wir dürfen hier festhalten, dass die Ausführungen des Herrn Kirchendirektors in dieser Richtung gehen und dass wir deshalb der Erledigung der ganzen Sache zuversichtlich entgegensehen dürfen.

Studer. Nachdem ich mit meiner Frage anlässlich der Behandlung des letztjährigen Staatsverwaltungsberichtes eine derartige Diskussion heraufbeschworen habe, empfinde ich das Bedürfnis, Herrn Regierungsrat Dr. Feldmann zu danken für alles, was er während dieses Jahres für die bernische Landeskirche geleistet hat, für seinen unermüdlichen Einsatz, um unserm bernischen Kirchengesetz Nachachtung zu verschaffen. Mehr will ich für den Augenblick zu den schriftlichen und mündlichen Ausführungen des Herrn Kirchendirektors nicht sagen. Wir wollen froh sein, dass wir in ihm einen Mann besitzen, der sich für eine saubere und gerechte Lösung der Fragen einsetzt, die sich im Vollzug unseres Kirchengesetzes stellen.

Nun zum diesjährigen Verwaltungsbericht. Es ist erfreulich, wieviel in den letzten Jahren für unsere Landeskirche getan worden ist, sowohl durch die Kirchendirektion wie durch den Grossen Rat. Ich erinnere an die vielen Pfarrstellen, die geschaffen wurden, an die Loskäufe von Wohnungsentschädigungen; ich möchte sogar daran erinnern, dass dank der Kirchendirektion auch der Pfarrer in der Enklave Münchenwiler eine Wohnung bekommen hat, und zwar in einem Flügel des Schlosses.

Nun habe ich noch einen Wunsch an den Herrn Kirchendirektor, der sich auf unsere Pfarrhäuser im allgemeinen bezieht. Ich weiss, dass die Kredite für die Renovation unserer Pfarrhäuser von der Baudirektion bewilligt werden. Wir sehen aus der Rechnung, dass im Budget für 1950 Fr. 200 000. — bewilligt waren, während die Ausgaben Fr. 283 000. — betrugen. Trotzdem ist in unsern Pfarrhäusern noch manches zu verbessern. Wir haben im Kanton Bern schöne, ja wunderschöne Pfarrhäuser; diejenigen, die sie bauten, haben etwas auf dem Pfarrerstand gehalten. Diese Pfarrhäuser dürfen wir nicht verlottern lassen. Ich bin nicht der Meinung, dass man sie jetzt schon alle schön herrichten lassen könnte; das ist eine Arbeitsbeschaffung, die man nach und nach ausnützen sollte; die dient dem Kleingewerbe in vielen Dörfern, den Kirchendirektor möchte ich bitten, sich auch fernerhin für diese Frage einzusetzen.

v. Greyerz. Die freisinnige Fraktion konnte leider zu dem ganzen Fragenkomplex, der durch die Broschüre «Kirche und Staat im Kanton Bern» aufgeworfen wurde, noch nicht Stellung nehmen; sie war der Meinung, dass zuerst das Primarschulgesetz

behandelt werde, so dass ihr heute nachmittag noch Zeit bleibe. Trotzdem glaube ich, dass die persönlichen Bemerkungen, die ich anbringen möchte, mit der Meinung der freisinnigen Fraktion in Uebereinstimmung stehen.

Auch unser erstes Anliegen ist es, dem Herrn Kirchendirektor zu danken für die klare, mutige Stellung, die er zu den kirchlichen Fragen — man kann vielleicht sogar sagen: zu dem kirchlichen Konflikt — eingenommen hat, für die Klarstellung, die er herbeigeführt hat, die sicher sehr wertvoll ist, wie sie auch notwendig war. Es war angebracht, dass vom Standpunkt des Staates aus zu diesen Fragen ein Wort gesagt wurde, weil sich ja auch die Theologen zu politischen Fragen geäussert hatten und weil sich einmal mehr gezeigt hat, wie gefährlich es ist, von der Theologie aus politisch zu diskutieren. Wir sind allerdings der Meinung, die Kirche habe das Recht, sich auch zu politischen Fragen zu äussern, ihre Stimme zu erheben, warnend oder kritisch. Anderseits tragen die Pfarrer, die von der Kanzel aus sprechen, wo man ihnen nicht widersprechen kann, auch eine verschärfte Verantwortung. Wie der Herr Kirchendirektor ausführte, ist diese Verantwortung heute grösser geworden. Was er über einen Grundbegriff der Politik, über die Toleranz sagte, ist sicher von bleibendem Wert, und die Art, wie er die politischen Parteien verteidigte, war sicher notwendig, hat man doch von theologischer Seite aus die Parteien als das fragwürdigste Phänomen des politischen Lebens oder sogar als krankhafte Erscheinung bezeichnet.

Die Abklärung ist nun zum Teil erfolgt; wie wir heute gehört haben, wird die Sache weiterverfolgt. Die Diskussion war sicher auch von grossem Vorteil für die Kirche, denn dadurch sind viele religiöse Fragen in die Oeffentlichkeit getragen worden; wahrscheinlich hat sich mehr als ein Bürger damit erstmals um gewisse religiös-theologische Fragen interessiert.

Aber wie sich nach einem Gewitter das Wasser wieder verlaufen muss, wie man sich nach einem Streit wieder gut eidgenössisch die Hand reicht, sollte auch hier nach dem kirchlichen Frieden getrachtet werden. Dieser Wunsch hat einen besondern Grund, denn man hat uns erklärt, dass in verschiedenen Gemeinden auf einer gewissen Seite die Tendenz bestehe, nun die Streitigkeiten weiter in die Kirchgemeinden hineinzutragen. Ich glaube, das wäre bedauerlich, und das sollte man nicht fortsetzen; deshalb möchte ich an die Pfarrer und die kirchlichen Organisationen doch die Bitte richten, den Richtungsstreit nicht in die Kirchenpolitik hineinzutragen. Es ist sicher nicht unbescheiden, wenn man von politischer Seite aus eine Methode empfiehlt, die sich auf politischem Boden bereits bewährt hat: die Toleranz, von der auch schon gesprochen wurde. Dank dieser Duldsamkeit leben bei uns Gläubige verschiedener Parteien friedlich zusammen. Das sollte auch von den kirchlichen Richtungen als grundlegend anerkannt werden.

Wir haben heute vom Herrn Kirchendirektor gehört, dass gerade das Problem der Toleranz eigentlich den springenden Punkt bildet. Es genügt nicht, wenn von der einen oder andern Seite erklärt wird, man sei auch tolerant, sondern die Kirchendirektion muss versuchen, die Sache weiter zu verfolgen und sich nicht mit einem Lippenbekenntnis zur Toleranz befriedigt zu erklären. Man muss diese Frage ernsthaft weiter diskutieren, vor allem mit der dialektischen Richtung. Es war sehr einleuchtend, was wir heute vernehmen konnten: dass eine kirchliche Richtung, die zu Fragen des Staatslebens reden und ihr Wort sagen will, für sich selbst die Prinzipien des demokratischen Staates auch anerkennen sollte — und dazu gehört eben die Toleranz.

Wenn, wie wir hören konnten, auf diesem Boden noch allerhand zu diskutieren ist, so nehmen wir anderseits mit Befriedigung davon Kenntnis, dass die Kirchensynode mit ihrer Erklärung vom 6. Juni 1950 doch klar und eindeutig festgestellt hat, dass sie sich zum Kirchengesetz und zur bernischen Verfassung positiv einstellt, dass sie die Pflichten und die Freiheiten, die dort niedergelegt seien, kenne und sich dazu positiv einstelle, dass sie anerkenne, ein Konflikt zwischen Kirche und Staat bestehe eigentlich nicht. Auf dieser Grundlage, die eigentlich dem Geist der Duldsamkeit entspricht, sollte es möglich sein, die Diskussion fortzuführen. Wir danken Herrn Feldmann, wenn er sich weiter bemüht, der Toleranzidee zum Durchbruch zu verhelfen.

Geissbühler (Spiegel/Köniz). In unserer Fraktion wurde die Frage nicht eingehend besprochen; wir waren der Meinung, die Diskussion, die gegenwärtig im Gange ist, könne zur Klärung beitragen. Probleme, wie sie durch diese Diskussion aufgeworfen worden sind, greifen tief ins Volksleben ein, die Diskussionen darüber werden auch in den Haushaltungen fortgesetzt; dabei kann unter Umständen der Friede innerhalb der Familie aufs Spiel gesetzt werden. Wir wissen, dass in den einzelnen Haushaltungen verschiedene Köpfe sind, von denen jeder seine eigene Meinung hat. Nun hängt viel davon ab, wie diese Diskussion geführt wird. Da hat nun gerade vorhin Herr Regierungsrat Dr. Feldmann ein wichtiges Problem herausgegriffen, nämlich das Problem, das in Art. 16 und 60 des Kirchengesetzes gestellt wird. Ich erinnere mich an die Diskussionen, die wir in diesem Saale über die Bedeutung dieses Art. 16 hatten; ich erinnere mich, wie damals sowohl bei der Beratung des Gesetzes wie nachher bei den Auseinandersetzungen vor dem Volk die Verteidiger des geltenden Art. 16 von einer bestimmten Richtung angegriffen wurden. Sie wurden als Leute hingestellt, die von kirchlichen Problemen und kirchlicher Organisation nichts verstehen. Es existieren noch Schriften und Zeitungsartikel, die man nochmals nachschlagen und hervorziehen könnte.

Ich möchte mich aber nicht weiter auf das ganze Problem einlassen, sondern zur Schrift von Herrn Regierungsrat Dr. Feldmann nur folgendes sagen: die Broschüre bringt eine Klarstellung, sie ist eine Kampfschrift, mit den Fehlern, die jeder Kampfschrift eigen sind, vor denen niemand gefeit ist, nämlich dass die guten Seiten der andern Richtung, die Vorzüge der Idee von Prof. Barth nicht dargestellt sind. Nun ist es eigentlich verwunderlich, dass die andere Seite, die Anhängerschaft von Prof. Barth, nicht versucht, von ihrer Seite aus alles das auch noch darzulegen. So müssen wir feststellen, dass der Ausgang der Schrift eigentlich unbefriedigend ist, indem Prof. Barth erklärt, er äussere sich nicht mehr. Das ist nun doch ganz bestimmt ein Schluss, der einen verwundern muss und Zweifel darüber

aufkommen lässt, ob nun Prof. Barth seiner Sache nicht ganz sicher sei, so dass er es nicht wagt, mit unserm bernischen Kirchendirektor die Klinge zu kreuzen und die Angriffe des Kirchendirektors zu parieren. Wir können natürlich Prof. Barth nicht in seine Privatsachen hineinreden; die Verteidigung seiner Position ist seine Sache und die Sache seiner Anhänger.

Rein persönlich möchte ich sagen, dass ich diese Auseinandersetzung in der Kirche ausserordentlich begrüsse. Es wäre ein Unglück für unsere bernische reformierte Landeskirche, wenn in ihr keine Diskussion über alle diese Probleme mehr möglich wäre, die das heutige Leben mit sich bringt. Es handelt sich um Probleme, für die man dringend nach einer Lösung suchen muss. Die Kirche muss sich mit diesen Problemen auseinandersetzen, wie sie sich auch mit den Problemen auseinanderzusetzen hat, die sich in ihrem Innern stellen. Es fragt sich bloss, ob sich diese Auseinandersetzungen um theologische Fragen auf dem Rücken der Kirche oder des Staates abwickeln sollen oder ob sie nicht dorthin zu verlegen seien, wo sie hingehören: nämlich in die Kreise der Theologen selbst. Das muss die Kirche selbst entscheiden; wir können ihr weder einen Rat erteilen, noch können wir ihr den Weg weisen, wo es durchgehen muss. Die Erscheinungen im heutigen kirchlichen Leben und im Volksleben sind so, dass man manches von dieser oder jener Seite ansehen und dass man verstehen kann, wenn sich heftige Diskussionen entspinnen. Aber die Frage stellt sich immerhin, ob diese Fragen nicht zuerst im Kreise der Theologen erläutert werden sollten, ob man sie von Anfang an ins Volk tragen soll. Auf jeden Fall geht es nicht an, dass Art. 16 des Kirchengesetzes, der in der Frage der Toleranz richtunggebend ist, von irgendeiner Seite verletzt wird. Dagegen werden wir uns mit aller Entschiedenheit auflehnen, dass man einer Richtung einfach ein Privileg verschafft, um ihr zu ermöglichen, in untoleranter Art alle übrigen auszuschalten. Das Bernervolk ist sicher darin einig, dass man auch im kirchlichen Leben die Toleranz, um die man im politischen Leben gekämpft hat, nicht verleugnen wolle. Das ist die Erklärung, die ich hier abgeben wollte.

Schwarz (Bern). Als im Jahre 1942 die Schrift von Prof. Dessauer, dem Atomphysiker der Universität Freiburg erschien, musste man sich sagen, das, was darin stehe, sei so tiefgreifend, dass daraus über kurz oder lang die weitesten Auswirkungen sich ergeben werden. Diese Auswirkungen zeichneten sich eigentlich schon von Beginn des Jahrhunderts an ab. Ich erinnere an eine Schrift von Prof. Gruner, erschienen als Beilage zum Bericht der Neuen Mädchenschule im Jahr 1906 über Atomspaltung. Darin steht geschrieben, man werde erleben müssen, was alles daraus werden könne; man könne aber daraus auch allerhand Schönes herausarbeiten. Die Trennung zwischen Wissenschaft und Religion, die nach dem Fall Galilei einsetzt, beginnt sich wieder zu schliessen; die Kluft wird überbrückt. Letzten Sommer konnte ich mit einem weltberühmten Atomphysiker ein Gespräch führen, das mich aufs tiefste berührte. Ich muss gestehen, dass ich eigentlich zuerst direkt konsterniert war. Er erklärte mir, je tiefer einer von ihnen, welcher Religion er auch angehöre, in diese Fragen eindringe, desto mehr werde er wieder gläubig, und zwar gläubig im guten alten Sinne. Nachher hörte ich von Prof. Scherrer in Zürich einen Vortrag im Schosse des bernischen Ingenieur- und Architektenvereins, wo ich diese Töne — nicht mit grossen Worten, aber doch ganz vernehmbar — heraushören konnte. Und nun erleben wir das auch hier in diesen Auseiandersetzungen. Es ist aber nicht so, wie heute morgen erklärt wurde, dass das ein Feuerlein sei, das am Erlöschen sei, sondern ich bin der festen Ueberzeugung und ich habe auch die Hoffnung, dass das, was da angebahnt wurde, weitergehen wird. Es ist nicht so, dass das nur ein Streit unter Theologen ist, sondern es handelt sich um einen Streit, der sich im Innern jedes Einzelnen abspielt: um den Streit zwischen Wissen und Glauben, zwischen Wissenschaft und Religion, und dieser Streit kommt zu einem Ende und wird sein Ende erst finden in einer neuen Form der Zusammenarbeit zwischen Wissenschaft und Religion, einer Form der Zusammenarbeit, die das nicht mehr kennt, was wir in den letzten Jahrzehnten und was wir insbesondere, die wir im Alter von 60 Jahren stehen, in unserer Jugend gehört haben, als man Wissenschaft und Glauben als unvereinbare Gegensätze bezeichnete und erklärte: Wo das Wissen aufhört, fängt der Glaube an, wobei man den Glauben als zweitrangig bezeichnete. Die Zeiten gehen so langsam vorbei, und wenn man nun diese Schrift von Herrn Regierungsrat Dr. Feldmann begrüsst hat, so erkläre ich, dass ich sie auch begrüsse, aber nicht so, wie das von vielen Seiten geschehen ist, indem man sagte, das sei nun ein Ende. Es ist eine Auseinandersetzung im bösen Sinn des Wortes: man hat sich auf beiden Seiten möglichst ins Extrem begeben. Ich habe nichts so sehr auf dem Strich, wie dieses Wort: Auseinandersetzung; ich hätte lieber eine Zusammensetzung oder ein Zusammensitzen, während man sich heute in Extremen bewegt, keiner auf den andern hört. Aber dieses Zusammensitzen und Zusammenreden ist in dieser Schrift — ich habe sie genau gelesen; es ist eine der wenigen Schriften, die ich mehr als einmal gelesen habe — zu kurz gekommen. Ich stimme mit Herrn Geissbühler darin überein, dass es nun so herausgekommen ist, dass man angreift, nicht anerkennt. Man anerkennt nicht, was Prof. Barth geleistet hat, nämlich dass er die Theologen wieder an das Arbeiten gewöhnt hat. Wir hatten seinerzeit einen Seminarhandel. Damals fand ich in einer Nummer des «Schweizer Bauer» einen interessanten Satz: «Ich gebe nichts auf diese neue Theorie, aber das muss ich sagen: die jungen Lehrer, die zu diesem initiativen Seminardirektor ins Seminar gegangen sind, die arbeiten pädagogisch und methodisch.» Das gleiche kann und darf man auch von den Theologen sagen, die auf der Seite von Prof. Barth stehen. Sie sind diejenigen, die die theologische Arbeitsgemeinschaft begründet haben, die diese Auseinandersetzungen und diese Arbeiten auf ihrem eigenen Gebiet gepflegt haben. Das wollen und müssen wir anerkennen.

Noch ein Wort zur Toleranz. Dieses Wort — und diesen Eindruck musste man auch heute bekommen — wird vielfach missverstanden, und zwar in dem Sinne, dass man tolerant sei, wenn man sich um eine Frage wenig oder nicht kümmere, sondern die Dinge einfach gehen lasse. Das ist nicht Toleranz, sondern Gleichgültigkeit, und vor dieser

Art «Toleranz» müssen wir uns hüten. Es ist gut, dass unser Kirchendirektor die Sache so eingehend behandelt hat und sie auch weiter behandeln wird; dann wird vielleicht das aufhören, was ich soeben als Gleichgültigkeit bezeichnete. Ich möchte noch auf eines hinweisen: die Pfarrer, die durch die Schule von Ragaz, Kutter, Barth gegangen sind, haben heute dem Volk viel zu sagen; wenn sie predigen, sind die Kirchen voll, und das ist schliesslich auch ein Beweis für das Mass der Arbeit eines Pfarrers, wenn er die Leute in die Kirche bringt. So möchte ich zum Schluss sagen: Es ist gut, dass die Auseinandersetzung begonnen hat; sie wird und muss aber weitergehen und jeder muss sich damit befassen, sofern er nicht in der vorhin erwähnten Weise «tolerant» sein will.

Feldmann, Kirchendirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich darf vielleicht mit der praktischen Frage anfangen, die Herr Grossrat Studer aufgeworfen hat, mit der Frage der Pfarrhäuser. Es ist so, dass die Kredite für die Pfarrhäuser von der Baudirektion verlangt werden. Aber die Kirchendirektion interessiert sich lebhaft für diese Kredite und auf ihre Veranlassung hat seinerzeit der Synodalrat im ganzen Kanton eine Enquête über den Zustand der Pfarrhäuser in den einzelnen Kirchgemeinden durchgeführt. Die Enquête ist recht interessant und zeigt das, was Herr Studer bereits bemerkt hat: Wir haben im Unterhalt der Pfarrhäuser gehörig aufzuholen, nicht nur im Interesse der Gebäulichkeiten, sondern auch im Interesse der Pfarrer und ihrer Familien, die in diesen Häusern wohnen müssen. Im allgemeinen verfolgen wir die Tendenz, die Sie fast in jeder Session feststellen können, die Wohnungsentschädigungen abzulösen, die Sorge für die Pfarrhäuser den Kirchgemeinden zu überlassen und den Staat loszukaufen von seiner Unterhaltspflicht. Aber wir werden nicht so weit gehen können, dass der Staat sich einfach an den Pfarrhäusern desinteressiert; wir werden nächstens mit der Baudirektion die Frage abklären müssen, ob wir eine Gesamtvorlage ausarbeiten wollen oder ob von Fall zu Fall vorgegangen werden soll. Nach meiner Schätzung wird die Sanierung der Pfarrhausverhältnisse im Kanton Bern einen Aufwand von 2—3 Millionen erfordern.

Ein weiteres Problem, das gegenwärtig die Pfarrerkreise beschäftigt, ist der laufende Unterhalt der Pfarrhäuser; er nimmt namentlich die Pfarrfrauen da und dort stark in Anspruch. Anderseits besteht für sie heute kaum die Möglichkeit, Hilfskräfte zu bekommen. So müssen viele Pfarrfrauen heute Pfarrhäuser verwalten, die für den Bedarf der eigenen Familie ganz einfach zu gross sind, und zwar sehr oft ohne Hilfskräfte. Wir stehen mit dem Pfarrverein in Kontakt, um diese Frage zu prüfen; die Angelegenheit wird mit Aufmerksamkeit verfolgt.

Zur Diskussion über die anderen Punkte nur zwei oder drei Bemerkungen. Die Herren Geissbühler und Schwarz haben an der Dokumentensammlung beanstandet, sie sei im Grund eine Streitschrift. Ich akzeptiere diese Kritik; aber ich trage nicht allein die Verantwortung dafür. Es war eine Diskussion, als solche gemeint; sie ist von der andern Seite angefangen worden. Ich habe diskutiert, der andere hat aufgehört, und so ist aus der Diskussion eine Streitschrift geworden. Die Sache war doch so, dass man den Kirchendirektor zur Rede gestellt hat für Aeusserungen, die er vor dem bernischen Grossen Rat getan hat, dass man nachher in einen schriftlichen Gedankenaustausch eingetreten ist, der nicht den Verlauf genommen hat, der der andern Seite passte, so dass sie damit aufhörte. Dieser Umstand gehört eben auch zur Kenntnis der Situation. Der bernische Kirchendirektor ist übrigens nicht der einzige, dem es so gegangen ist bei einem Versuch, mit Professor Barth zu diskutieren.

Herr Grossrat Schwarz macht darauf aufmerksam, dass sich in der Einstellung der Wissenschaft zu Fragen des Glaubens ein Wandel vollzieht. Das ist durchaus richtig, aber in der Theologie selbst ist der wissenschaftliche Impetus nicht gerade von der Richtung Barth her stark aufgetreten; sondern dort steht man dem wissenschaftlichen Denken mit betonter Skepsis gegenüber. Die Frage, ob man die Theologie überhaupt wissenschaftlich betreiben könne, gehört in der Tat zu den Hauptfragen dieser ganzen Auseinandersetzung. Sicher ist richtig, was Grossrat Schwarz gesagt hat, dass die Theologie als Wissenschaft sich auch entwickeln muss. Wenn man von Seelsorge spricht, kann die theologische Wissenschaft beispielsweise doch wohl nicht vorbeigehen an den Erkenntnissen der psychologischen Wissenschaft in den letzten Jahrzehnten. Zum Schluss möchte ich unterstreichen, was Herr von Greyerz gesagt hat: Man spricht im Kanton Bern heute wieder über die Kirche; man setzt sich mit ihren Fragen auseinander; staatliche Behörden befassen sich mehr als früher mit der Kirche, und Kirche und Kirchenbehörden befassen sich mehr mit dem Staat. Das ist an und für sich schon ein Gewinn, und es ist unsere Sache und Sache der Kirchenbehörden, die weitere Aussprache so zu führen, dass dabei etwas Vernünftiges herauskommt.

Genehmigt.

Bericht der Erziehungsdirektion

M. **Chételat,** rapporteur de la commission d'économie publique. Le rapport de gestion de la Direction de l'instruction publique nous paraît complet et bien rédigé. On peut se sendre compte, en en parcourant les différents chapitres, de toute l'importance de cette direction.

Nous sommes engagés dans une réorganisation de toute notre législation scolaire et nous pouvons espérer que le Grand Conseil fera œuvre utile pour développer toujours davantage l'instruction et surtout l'éducation de notre jeunesse et permettre aux étudiants de nos hautes écoles de bien se préparer pour la vie.

Nous avons exprimé un vœu à M. le directeur de l'instruction publique, en lui demandant de tâcher d'introduire, à titre obligatoire, l'enseignement ménager post-scolaire dans tout le canton, pour permettre ainsi à toute notre jeunesse féminine d'être mieux préparée au moment où elle est appelée à fonder un foyer.

Un chapitre du rapport de gestion traite des subventions pour les constructions scolaires:

maisons d'écoles, maisons d'écoles enfantines, halles de gymnastique, etc. Vous savez sans doute qu'une enquête a été faite dans toutes les communes bernoises et que les projets établis sont très nombreux et surtout très coûteux. Les devis approximatifs de ces travaux, qui seront exécutés vraisemblablement ces prochaines années, atteignent 125 millions de francs environ. La quote-part de l'Etat figurant au rapport de gestion de 1950 pour ces différentes constructions s'élève à quelque fr. 500 000. —.

Les sommes qui seront nécessaires ces prochaines années seront certainement beaucoup plus importantes, mais l'Etat, dans ce domaine, a intérêt à faciliter financièrement — et techniquement, par l'examen des projets — les différentes constructions prévues.

En parcourant le rapport de gestion, nous pouvons constater la grande importance de l'Université de Berne et celle des tâches de l'Etat dans ce domaine. Les différentes branches d'enseignement, au nombre d'une quarantaine, doivent évoluer et se tenir à l'avant-garde du progrès. M. le directeur de l'instruction publique y voue toute son attention et nous l'en félicitons. Mais, en dépit de tout ce qui a été fait déjà, beaucoup reste à faire.

Nous remercions sincèrement M. le directeur de l'instruction publique et ses collaborateurs pour le grand travail qu'ils ont accompli. Au nom de la commission d'économie publique, je vous propose d'accepter le rapport de gestion tel qu'il vous est présenté.

Bühler. Im Verwaltungsbericht, Seite 78, wird mitgeteilt, dass sich das Primarschulinspektorat auch mit den erweiterten Oberschulen befasst hat, indem die Frage der Stundenzahl frisch erwogen wurde. Das ist eine Angelegenheit, die sofort weitere Kreise ziehen muss, indem wir im Gegensatz zum bisherigen Lehrplan, der seit 1947 in Geltung ist und erprobt worden ist, überhaupt jegliche Zielsetzung oder eine planmässige Darlegung für die erweiterten Oberschulen vermissen. Wir sehen aber, dass diese erweiterten Oberschulen, die man vor wenigen Jahren noch eigentlich als erledigt betrachtete, nicht etwa zurückgehen. Man denkt nicht an deren Aufhebung; das beweist der Gesetzesentwurf in den Art. 38 und 55: er spricht am einen Ort über Errichtung und Unterhalt, am andern Ort über die Stundenzahl. Man denkt also nicht an die Aufhebung. Art. 28 des Entwurfes bestimmt im Gegenteil: «Gemeinden, welchen die Errichtung einer eigenen Sekundarschule nicht zugemutet werden kann und aus welchen der Besuch einer benachbarten Sekundarschule erheblich erschwert ist, kann von der Erziehungsdirektion gestattet werden, neben der gewöhnlichen noch eine erweiterte Oberschule mit höherer Stundenzahl und erweitertem Pensum zu unterhalten.» Es ist nicht etwas, was man abwarten muss; darum kann man das heute schon an die Hand nehmen. Ich möchte hier postulieren, dass man möglichst rasch diesen mangelnden Plan ausarbeitet, indem man versucht, das Pensum zu umschreiben und darin die wichtigeren Fächer zu nennen. Das Postulat lautet:

Der neue Unterrichtsplan für die Primarschulen des Kantons Bern aus dem Jahr 1947, dessen Probezeit nunmehr abgelaufen ist, erwähnt in keiner Weise die Pensen für die erweiterten Oberschulen. Es schien überhaupt vor einem Jahrzehnt, dass diese Klassen in Bälde aufgehoben würden, weil man vielfach in gewöhnlichen Oberschulen bereits den fakultativen Französischunterricht (beziehungsweise Deutschunterricht) einführte.

Heute steht nun mit Gewissheit fest, dass in verschiedenen, vielfach finanzschwachen und abgelegenen Gemeinden oder Gemeindeverbänden, die erweiterte Oberschule die Sekundarschule teilweise ersetzt und die begabteren Schüler aufnimmt. Will aber die erweiterte Oberschule diesen Ersatz wirklich bieten, so muss unbedingt eine höhere Zielsetzung in den verschiedenen Unterrichtsfächern (Geographie, Naturkunde, Geschichte, Deutschunterricht, Rechnen und technisches Zeichnen) gestellt und ein besonderer Unterrichtsplan geschaffen werden.

Der Regierungsrat wird deshalb eingeladen, dieser Frage die nötige Aufmerksamkeit zu schenken und für einen zweckentsprechenden Einbau eines Unterrichtsplanes für die erweiterten Oberschulen in den kantonalen Lehrplan besorgt zu sein.

Ich wäre für die Annahme dieses Postulates dankbar und würde gleichzeitig den Herrn Erziehungsdirektor ersuchen, dem Wunsch dadurch Rechnung zu tragen, dass in Bälde auch dem Plan für den hauswirtschaftlichen Unterricht ein Abschnitt angegliedert wird, der sich mit dem Gartenbau befasst.

Graf. Ich möchte eine kleine Anfrage an den Herrn Erziehungsdirektor stellen. Der Regierung sind die im zahnärztlichen Institut herrschenden Verhältnisse bestens bekannt. Weitgehende Vorarbeiten für eine gründliche Sanierung sind getroffen worden. Man hat sogar versprochen, auf die Septembersession eine Vorlage zu bringen und im Oktober eine Volksabstimmung darüber zu veranstalten. Wie wir unserer Geschäftsliste entnehmen konnten, ist diese Vorlage noch nicht vorhanden. Ich möchte die Regierung anfragen, weshalb diese Vorlage ausgeblieben ist. Ich stelle diese Anfrage, weil die interessierten Kreise etwas beunruhigt sind.

Lehmann (Brügg). Die bernische Universität ist sicher weltberühmt, traditionsverwurzelt und steht strahlend da. Sie hält Schritt mit den modernsten Ergebnissen der Wissenschaft, ist aufgeschlossen — vielleicht bis auf eine ganz kleine Ecke und ein finsteres Gelass. Das kleine Gelass, das nicht so aufgeschlossen ist, ist die Hochschulverwaltung. Dort weiss man offenbar noch nicht, was ein Postcheck ist; es wäre vielleicht gut, wenn von der Regierung aus erklärt würde, dass jedes einigermassen anständige Geschäft heute ohne Postcheck gar nicht mehr auskommt. Weil dieser Postcheck bei der Hochschulverwaltung fehlt, müssen die Studenten ihre Zahlungen persönlich vollziehen, und zwar zu einer bestimmt vorgeschriebenen Zeit, Dienstagnachmittag. Es ist vorgekommen, dass auswärts wohnende Studenten — mir sind solche Fälle aus Biel bekannt — an diesem Nachmittag nach Bern reisen mussten, um zu zahlen. Einer kam auf den Gedanken, man könnte das per Postmandat

erledigen; er wurde deswegen ziemlich scharf gerüffelt und man legte ihm nahe, er sollte künftig wieder persönlich zahlen. Jetzt möchte ich hier die Einfache Anfrage, die ich schriftlich einreichte, mündlich wiederholen. Ist es eigentlich ein Ding der Unmöglichkeit, an der Hochschule Bern ein Postcheckkonto zu eröffnen? Oder teilt etwa der Herr Erziehungsdirektor die Auffassung von Herrn Dr. Hærry, nur der Fünfliber sei sicher, den man in den Händen halte? Ich habe das Gefühl, in diesem Saal seien alle einig: Man möchte sich nicht mehr schämen vor all denen, die irgendwie von einer anderen, glücklicheren Universität herkommen und gewohnt sind, ihre Kollegiengelder auf Postcheck einzubezahlen, und nun im Postcheckverzeichnis vergeblich nach dem Namen der Hochschulverwaltung suchen. Es würde mich und sicher alle Besucher der Hochschule — mit einer Ausnahme natürlich — freuen, wenn meine Anfrage hier gewissermassen als Postulat aufgenommen und wenn vom Regierungstisch aus die Antwort erteilt würde, es werde angenommen.

Hürzeler. Ich möchte eine Frage anschneiden, die mit dem Lehrerbesoldungsgesetz zusammenhängt. Es ist zwar für einen Laien etwas schwierig, über Lehrerbesoldungen zu reden; das Thema ist fast zu einer Geheimwissenschaft geworden. Es handelt sich für mich um die AHV-Beiträge der Lehrer. Bekanntlich muss die Gemeinde die Beiträge für die gesamte Besoldung entrichten, also für Gemeinde- und Staatsanteil; nachher wird vom Staat der Betrag für seinen Anteil zurückvergütet. Als Revisor der Gemeinderechnung unserer Gemeinde habe ich dieses Jahr festgestellt, dass die Rückvergütung des Staates für seinen Anteil aus den Jahren 1948—1950 noch aussteht. Diese Situation habe ich als stossend empfunden, weil unsere Gemeinde immer wieder Ueberbrückungskredite aufnehmen muss, um die Lücken von einem Budget zum andern auszufüllen, während sie auf der andern Seite Guthaben besitzt, die absolut nichts abwerfen. Ich möchte den Herrn Erziehungsdirektor bitten, zu prüfen und darüber Auskunft zu geben, warum die Ausstände so lang andauern, ich möchte ferner bitten, dafür zu sorgen, dass diese Ausstände wenn immer möglich auf das laufende Jahr reduziert werden.

Morf. Ich möchte ein Wort sagen zum Ueberfluss an Arbeitslehrerinnen. Wir haben in der vergangenen Session darüber gesprochen, und seither ist allen Grossräten ein Brief der städtischen Schuldirektion an die kantonale Erziehungsdirektion betreffend Bedarf an Arbeitslehrerinnen zugestellt worden, und zu diesem etwas merkwürdigen Brief möchte ich einige Bemerkungen machen. Es heisst da, es werde nächstes Jahr, womöglich schon 1951, jede Arbeitslehrerin ihren Wunsch erfüllt sehen und voll beschäftigt sein; die Reserve sei gar nicht mehr so gross. Ferner heisst es aber, man könne nicht jeder Arbeitslehrerin eine Vollbeschäftigung garantieren, also sechs Klassen, sondern die Zuteilung einer sechsten Klasse in jedem Fall bringe fast unüberwindliche Schwierigkeiten mit sich. Das wird aber von den Arbeitslehrerinnen bestritten, denn es ist durchaus nicht so schlimm mit diesen Schwierigkeiten, sofern man nur an einem Tag in der Woche bis sechs Uhr Schule halten wollte. Es besteht ein Unterschied, ob man sich rein geistig betätigt oder ob man Handarbeiten ausführt; im letzteren Fall kann man ruhig bis sechs Uhr arbeiten. Damit verlangt man von den Kindern gar nicht zuviel, und zudem werden sie ja an andern Tagen entlastet. Ich bin also nicht der Ansicht, die in diesem Schreiben vertreten wird, und ich hoffe, auch der Herr Erziehungsdirektor werde sich von jenen Ausführungen distanzieren. In dem Brief heisst es weiter, und das ist besonders krass: «So weit wir den Markt überblicken, werden die Wünsche der gegenwärtig amtierenden Arbeitslehrerinnen zum grössten Teil schon in diesem Frühjahr — also 1951 — erfüllt sein.»

Als Illustration möchte ich Ihnen jetzt den Brief einer Arbeitslehrerin vom 16. März 1951 vorlesen: «Nachdem ich den Artikel gelesen habe im «Berner Tagblatt» (Berichterstattung über die Beratungen im Grossen Rat betreffend Arbeitslehrerinnenmangel) erlaube ich mir, Ihnen ein paar Worte zu schreiben. Vorab haben Sie sehr recht, wenn Sie glauben, dass viele Arbeitslehrerinnen noch nicht genügend beschäftigt sind. Ich kenne viele, die nur 2—3 Klassen haben, die nicht einmal die Hälfte ihrer normalen Besoldung beziehen können. Ich habe 1948 das Patent in Thun erhalten — nebenbei bemerkt, diese Arbeitslehrerin hat eines der besten Examen gemacht; ich habe die Kopie des Abgangszeugnisses gesehen; es heisst darin überall: Sehr gut, Gut — es war mir bis heute noch nicht möglich, eine einzige Klasse fest zu erhalten. Von den Stellvertretungen aber kann man nicht leben. Jetzt, wo alle die älteren Arbeitslehrerinnen ihre fünfte und sechste Klasse erhalten, was sehr richtig ist, ist es für uns junge Lehrerinnen sehr schwierig, Klassen zu erhalten, und da finde ich es wirklich unnötig, mit soviel Kostenaufwand noch mehr Arbeitslehrerinnen auszubilden. Man sollte zuerst uns voll beschäftigen.»

Die in Frage stehende Arbeitslehrerin hat also trotz den Angaben der Schuldirektion der Stadt Bern auch im Frühjahr 1951 keine vollwertige Arbeit; sie hat mir einen von den Absagebriefen zugestellt, die sie bekommen hat, ein Schreiben der Primarschulkommission Bern-Bümpliz. Es ist ein Durchschlag; es werden also solche Absagebriefe gerade mehrfach verschickt, was darauf schliessen lässt, dass man in Bern-Bümpliz eine ganze Anzahl solcher Offerten bekommen hat. Auch von Biel habe sie Absagen bekommen, auch dort habe sich eine ganze Anzahl gemeldet. Dann heisst es weiter: «Eben erhielt ich heute wieder eine Absage für eine Arbeitsschulklasse, wo ich mich angemeldet hatte, sowie gestern auch eine solche von Biel. So erging es mir schon bei zirka 40 Anmeldungen für Klassen: immer nur Absagen.» Dabei hat diese Arbeitslehrerin ein aussergewöhnlich gutes Examen gemacht. Sie schreibt selbst: «und doch war mein Abgangszeugnis vom Seminar Thun das beste der Klasse, und bei Stellvertretungen war man zufrieden mit mir.»

So ist die Situation, wenn man sie von der Lehrerin aus ansieht. Wenn man hier diesen vervielfältigten Brief der Städtischen Schuldirektion liest und die Stelle findet, dass man natürlich eine Anzahl arbeitsloser Arbeitslehrerinnen haben müsse, so liegt darin doch ein gewisser Widerspruch. Damit

die Schuldirektion der Stadt Bern mühelos Stellvertreterinnen findet, soll Ueberfluss herrschen. Das ist eine merkwürdig unsoziale Einstellung, und ich hoffe sehr, dass sich unser Erziehungsdirektor mit dieser Auffassung nicht identifiziere. Es heisst in dem Brief, gegenwärtig habe die Schuldirektion die grösste Mühe, eine erkrankte Arbeitslehrerin zu ersetzen, darum sei man darauf angewiesen, dass eine Anzahl frisch patentierter Arbeitslehrerinnen für Stellvertretungen verfügbar sei. Ich weiss nicht, ob man in andern Zweigen des Lehrerberufes auch so denkt, dass immer eine Anzahl Lehrer arbeitslos sein müssen, nur damit keine Schulleitung in Verlegenheit kommt, wenn sie Stellvertreter braucht.

Noch eine Illustration: Im Stadtanzeiger von Bern erschien vor etwa 14 Tagen die Ausschreibung einer Arbeitsschulklasse. Darin stand, dass die betreffende Lehrkraft verpflichtet sei, in Bern zu wohnen. Solche Arbeitslehrerinnen müssen aber unter Umständen an 6 Orten Schule halten; wenn alle Gemeinden das gleiche Begehren stellen wollten, müssten sie an 6 Orten Wohnung nehmen.

Nobel. In aller Eile und Kürze hätte ich an den Herrn Erziehungsdirektor die Frage stellen wollen: Hat der Lehrer das Züchtigungsrecht? Man vernimmt immer wieder, dass Lehrer oder Lehrerinnen Kinder in der Schule schlagen. Ich bin der Meinung, wenn schon ein Verbot der körperlichen Züchtigung nicht ausdrücklich im Gesetz steht, sollte man doch heute so weit sein, dass man solche Methoden ablehnt, dass man die Kinder erzieht, ohne sie zu verprügeln oder zu ohrfeigen. Es sollte nach den heutigen Erziehungsmethoden möglich sein, die Kinder zum Gehorsam und zur Arbeit anzuleiten, ohne dass man sie schlägt. Ich möchte den Herrn Erziehungsdirektor bitten, in einem Zirkular die Lehrerschaft wieder einmal daran zu erinnern, dass sie solche Methoden aufgeben sollte.

Burren (Steffisburg). Vor einem Jahr habe ich die Frage der Vorverlegung der Maturitätsprüfungen aufgeworfen. Die Antwort der Regierung konnte mich nicht befriedigen. Ich bitte deshalb die Erziehungsdirektion, diese Frage weiter zu prüfen und eine Lösung zu finden. Die Frage geht vor allem unsere Landbuben an. Die meisten von ihnen fangen bei ihrem Uebertritt ins Gymnasium mit der Quarta an, weil vor allem die Sekundarschulen mit Lateinunterricht nicht so weit kommen, dass unsere Landkinder einfach in die Tertia übertreten können. Sie verlieren also ein Jahr. Wie ist es dann nachher mit der Rekrutenschule? Ausgerechnet, wenn unsere Landbuben im Maturitätsjahr sind, sollten sie in die Rekrutenschule einrücken. Sie sind vorgesehen für die Sommerrekrutenschule und müssen wegen der Maturität, die erst im Herbstquartal stattfindet, die Sommerrekrutenschule verschieben. An und für sich hätte das nichts zu sagen. Aber es kommt dann so: Nach der Maturität kommen sie Ende Oktober an die Universität; kaum haben sie dort angefangen, müssen sie in die Winterrekrutenschule einrücken. Wenn einer Unteroffizier oder gar Offizier wird, so muss er sowieso ein ganzes Jahr, wenn nicht anderthalb Jahre im Militärdienst bleiben; er kann also sein Studium nicht fortsetzen. Aus diesen Gründen wäre es angezeigt, dass man die Maturität wegen der Rekrutenschule vorverlegen würde, um nicht unsern Landbuben das Studium ein zweitesmal zu verlängern.

Bischoff. Ich möchte den Herrn Erziehungsdirektor anfragen, ob die Schulinspektoren an der Arbeit seien, um ein neues Reglement oder Normalien für Neu- und Umbauten von Schulhäusern aufzustellen. Das geltende Reglement stammt aus dem Jahr 1920; ich gebe zu, dass es vielleicht für gewisse Verhältnisse nicht mehr dienen kann. Aber für ländliche Verhältnisse genügt es nach meiner Auffassung immer noch. Wir stehen im Heimberg in einem Schulhausbau; wir bauen dieses neue Schulhaus nicht zu unserem Vergnügen, sondern wir sind dazu gezwungen. Ich möchte schon wünschen, dass man bei der Neuherausgabe des Reglementes auf die ländlichen Verhältnisse Rücksicht nimmt.

Kuhn. Meine Anfrage an den Herrn Erziehungsdirektor bezieht sich auf den Staatsbeitrag an die unentgeltliche Abgabe der Lehrmittel. Für das Jahr 1951 wurde dieser Beitrag für Gemeinden mit obligatorischer Abgabe der Lehrmittel unverändert auf Fr. 1.— pro Schüler belassen. Dieser Beitrag ist 1931 festgesetzt worden; seither wurden immer die gleichen Beiträge ausbezahlt. Die Stadt Bern ist bereits 1949 an die Erziehungsdirektion gelangt, indem sie um die Prüfung der Frage ersuchte, ob nicht angesichts der Entwertung des Frankens und der erhöhten Preise für Lehrmittel auch der Staatsbeitrag erhöht werden könnte. Eine Neuregelung ist bis heute nicht getroffen worden. Wir hofften, dass das bereits für das Budget 1951 berücksichtigt werden sollte. Das war nicht der Fall, so dass ich Anlass nehme, zu fragen, ob dieses Budget wenigstens für 1952 komme. Es wurde darauf hingewiesen, dass im Jahre 1931 beispielsweise im Kanton Bern für unentgeltliche Abgabe der Lehrmittel, einschliesslich Material für Mädchenhandarbeit für 9344 Primarschüler Fr. 96 655.— aufgewendet wurden, etwas mehr als Fr. 10.— pro Kopf. Im Jahre 1948 betrugen die entsprechenden Aufwendungen für 8067 Schüler Fr. 126 281.— oder pro Kopf Fr. 15.65. Der Staatsanteil an diese effektiven Kosten ist in diesen 17 Jahren von rund 10 % auf bloss 6,5 % gesunken. Eine Erhöhung des Staatsbeitrages wäre daher sehr angemessen.

Es ist darauf hinzuweisen, dass eine Abstufung der Subventionen stattfindet zwischen denjenigen Gemeinden, die die Lehrmittel allen Schülern obligatorisch unentgeltlich abgeben, die Fr. 1.— pro Kopf bekommen, und denjenigen, die die Lehrmittel nur an die bedürftigen Schüler unentgeltlich abgeben. Auch dort ist eine Verschiebung eingetreten. Die letzteren Gemeinden erhalten 50 % der effektiven Ausgaben, so dass sie prozentual gleichviel bekommen wie bisher; in absoluten Zahlen erhalten sie mehr als diejenigen Gemeinden, die die Lehrmittel allgemein unentgeltlich abgeben.

Das sind Fragen, die man zweifellos prüfen müsste. Wir möchten den Herrn Erziehungsdirektor bitten, diese Prüfung anzuordnen, damit ab 1. Januar 1952 eine Neuordnung getroffen werden kann. Man wird diese Frage nicht mit dem neuen Primar-

schulgesetz in Verbindung bringen dürfen, denn dort sind die Beträge nicht fixiert; es braucht also eine gesonderte Regelung. Eine Anpassung ist dringend notwendig.

Präsident. Wir werden die Sitzung um 11.15 Uhr schliessen. Der Herr Erziehungsdirektor hat mir erklärt, er werde bis dahin die gestellten Fragen beantworten können.

Es ist mir von den Fraktionen mitgeteilt worden, dass gewünscht werde, die Vorlage über Ausrichtung von Teuerungszulagen nicht der Staatswirtschaftskommission zur Vorberatung zu überweisen, sondern einer Spezialkommission. Ich nehme an, Sie seien einverstanden und beantrage die Einsetzung einer Kommission von 15 Mitgliedern. (Zustimmung.)

Feldmann, Erziehungsdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich darf vielleicht gerade mit der Angelegenheit beginnen, die die Zentralverwaltung der Erziehungsdirektion betrifft und die von Herrn Hürzeler aufgeworfen worden ist: die Auszahlung der Ausgleichsbeiträge. Die Sache hat uns schon lange beschäftigt. Sie wissen, dass gegenwärtig die Staatsverwaltung durchleuchtet und untersucht wird durch Herrn Dr. Probst. Wir haben nun Herrn Dr. Probst ersucht, er möchte nun einmal das ganze Rechnungswesen der Erziehungsdirektion des Kantons Bern überprüfen. Die Ueberprüfung hat stattgefunden, der Bericht vom 14. August 1951 liegt vor und dort wird nun folgendes gesagt:

«Die Hauptursache für die grossen Verzögerungen in den Abrechnungen liegt also in der Tatsache, dass die Gemeinden den gesamten AHV-Beitrag abzurechnen und zu vollziehen haben.

Eine wesentliche Vereinfachung könnte dadurch erzielt werden, dass der AHV-Beitrag der einzelnen Lehrkräfte, soweit sich dieser auf den Staatsanteil bezieht, über die Zweigstelle Staatspersonal abgerechnet würde, wobei zugleich beachtet werden müsste, dass Wiederholungen von Zahlenmaterial auf verschiedenen von einander unabhängigen Formularen (wie dies heute weitgehend der Fall ist) vermieden werden können. Wir geben in Beilage 1 ein vereinfachtes Ablaufsschema. Unser Vorschlag ist auf der heutigen Ordnung im Besoldungswesen der Lehrkräfte aufgebaut und dürfte ohne sehr tiefgreifende Umstellungen relativ einfach eingeführt werden können. Der Staat wird also für seinen Anteil in der Besoldung (zuzüglich abgezogene Arbeitnehmerbeiträge) direkt über die Zweigstelle Staatspersonal mit der Ausgleichskasse des Kantons Bern abrechnen und die Gemeinde nur ihren eigenen Anteil an den entsprechenden Arbeitnehmerbeitrag zu überweisen haben.»

Am Schluss werden entsprechende Anträge gestellt. Wir sind gegenwärtig daran, die Anträge dieser Expertise zu überprüfen und werden zusammen mit der Finanzdirektion das Nötige anordnen, damit die geäusserten Wünsche erfüllt werden können.

Nun die übrigen Fragen, die aufgeworfen worden sind, und zwar zunächst die Frage von Herrn Dr. Morf betreffend die Arbeitslehrerinnen. Diese zerfällt in eine ganze Reihe von Einzelfragen: Sonderkurse, Patentierung, Ausmass der Ausbildung, Vollbeschäftigung der Arbeitslehrerinnen. Diese Fragen werden gegenwärtig mit den Arbeitslehrerinnen behandelt, und die Frage, die Herr Dr. Morf speziell aufgeworfen hat, die die Gemeinden Bern und Biel betrifft, soll ebenfalls gestreift werden. Herr Dr. Morf ist vielleicht so freundlich und sorgt dafür, dass wir eine Kopie des Stenogrammes seiner heutigen Ausführungen bekommen, damit man die Frage mit den beiden Gemeinden behandeln kann.

Herr Grossrat Nobel hat gefragt, ob den Lehrern ein körperliches Züchtigungsrecht zusteht. Nein, die Lehrer haben kein körperliches Züchtigungsrecht; rechtlich untersteht ein Lehrer genau wie jeder andere dem Strafgesetzbuch, wo es in Art. 126 heisst: «Wer gegen jemanden Tätlichkeiten verübt, die keine Schädigung des Körpers oder der Gesundheit zur Folge haben, wird, auf Antrag, mit Haft oder mit Busse bestraft.»

Das Züchtigungsrecht ist in unserer Gesetzgebung ausschliesslich den Eltern zugebilligt. Art. 278 ZGB sagt: «Die Eltern sind befugt, die zur Erziehung der Kinder notwendigen Züchtigungsmittel anzuwenden.» Das ist die Rechtslage, und aus dieser Rechtslage ergibt sich, dass der Lehrer kein Züchtigungsrecht hat; er muss immer dann, wenn er glaubt, mit seinen pädagogischen Methoden nicht durchkommen zu können und meint, den Zögling in die Finger nehmen zu müssen, damit rechnen, dass er vor den Richter kommt, und diese Aussicht ist sehr heilsam, da nicht jeder gern vor den Richter tritt. Das ist die Rechtslage; wenn nun trotzdem Fälle passieren, wo man von einer Verletzung der gesetzlichen Bestimmungen reden müsste, so wäre es gut, wenn man uns die Fälle mitteilen würde, damit man die Sache untersuchen und für Abhilfe sorgen kann. In Uebereinstimmung mit gesunden pädagogischen Auffassungen sind wir der Meinung, dass man grundsätzlich in der Erziehung ohne körperliche Züchtigung auskommen sollte.

Herr Bischoff hat die Frage aufgeworfen, ob vom Inspektorat ein neues Regulativ für Schulhäuser vorbereitet wurde. Davon ist mir im Moment nichts bekannt; wenn neue Vorschriften für Schulhausbauten kommen sollten, so werden ganz besonders die ländlichen Verhältnisse berücksichtigt werden; denn gerade auf dem Lande bestehen die grossen Schwierigkeiten mit den Schulhäusern und Lehrerwohnungen. In diesem Zusammenhang darf ich mitteilen, dass in der Enquête, die auf Wunsch der Staatswirtschaftskommission durchgeführt wurde, festgestellt wurde, dass gegenwärtig im Kanton Bern an Schulhausprojekten oder an Beschlüssen für Schulhausbauten Projekte mit einem Bauaufwand von 123 Millionen vorhanden sind.

Herrn Kuhn möchte ich sagen, dass die neue Eingabe der Gemeinde Bern nach Auffassung der Erziehungsdirektion die Grundlage für eine neue Ueberprüfung bietet. Ich möchte zwei Fragen auseinanderhalten: 1. Die Anpassung der Beiträge des Staates an die Geldentwertung. Es scheint mir selbstverständlich, dass wir dort ein Entgegenkommen beweisen müssen. 2. Die andere Frage, wie wir die Gemeinden behandeln wollen, die nur den bedürftigen Schülern Lehrmittel abgeben. Wir werden für das Budget 1952 diese Anpassung beantragen.

Herr Burren möchte auf einen früher geäusserten Wunsch zurückkommen, gemäss welchem bei den Maturitätsprüfungen auf die Militärdienstverpflichtungen der Maturanden Rücksicht genommen werden

soll. Wir haben die Frage schon einmal untersucht und eine Umfrage bei den zuständigen Behörden veranstaltet, und diese haben das Bedürfnis nach einer Neuregelung verneint. Ich bin bereit, die Sache nochmals aufzurollen und die Frage mit der Maturitätskommission und den Gymnasialkommissionen neu zu überprüfen.

Nun die Frage, die Herr Lehmann (Brügg) aufgeworfen hat wegen des Postchecks auf der Hochschulverwaltung. Es fällt in der Tat auf, dass ein «Geschäft» mit einem so erheblichen finanziellen Aufwand keinen Postcheck besitzt. Wir haben diese Frage wiederholt mit der Hochschulverwaltung behandelt; bis heute hiess es immer, man könne den Postcheck für den Bezug der Kollegiengelder nicht einführen, weil die Kontrolle komplizierter sei als bei der persönlichen Einzahlung. (Heiterkeit.) Nun haben wir an einem andern Ort angesetzt; man hat den Betrieb am Schalter der Hochschulverwaltung etwas reorganisiert und die Buchhaltung der Hochschulverwaltung neu eingerichtet, wobei auch bauliche Veränderungen vorgenommen wurden. Ich nehme Kenntnis vom bestimmten Wunsch des Herrn Lehmann, der offenbar von seinen Kollegen unterstützt wird, dass die Frage des Postchecks noch gelöst werden sollte. Was an andern Hochschulen möglich ist, ist wahrscheinlich auch in Bern möglich. Herr Lehmann hat sein Begehren in die Form eines Postulates gekleidet; ich nehme dieses Postulat zur Prüfung entgegen.

Auf die Anfrage des Herrn Graf wegen des zahnärztlichen Instituts ist zu antworten: Wir haben auch geglaubt, wir könnten bereits bis zur Septembersession des Grossen Rates das Projekt vorlegen. Das war nun nicht möglich, weil die Verhandlungen zwischen Erziehungs-, Finanz- und Baudirektion nicht so rechtzeitig abgeschlossen werden konnten, dass das Traktandum für diese Session auf die Liste genommen werden konnte und die Zeit für eine gründliche Beratung in der Staatswirtschaftskommission nicht ausgereicht hätte. Das Projekt selber ist fertig, von der Baudirektion und der Erziehungsdirektion begutachtet; es liegt auf der Finanzdirektion und kommt nächstens vor die Regierung. So kann als sicher angenommen werden, dass im November der Grosse Rat zu dem Projekt für das neue zahnärztliche Institut wird Stellung nehmen können.

Herr Bühler verlangt die Ausarbeitung von Lehrplänen für die erweiterten Oberschulen. Ich nehme das Postulat entgegen. Ich nehme weiter von seinem Wunsche Kenntnis, dass man im hauswirtschaftlichen Unterricht den Gartenbau speziell berücksichtige. In diesem Zusammenhang möchte ich mitteilen, dass man für die Organisation, über die Aufsichtskompetenzen, die Disziplinarkompetenzen und die Lehrpläne unserer hauswirtschaftlichen Seminarien ohnehin noch eine klare rechtliche Ordnung treffen muss.

Genehmigt.

Abstimmung.

Für Erheblicherklärung des Postulates Bühler . . . Grosse Mehrheit.

Schluss der Sitzung um 11.05 Uhr.

Der Redaktor:
Vollenweider.

Achte Sitzung

Mittwoch, den 19. September 1951
8.30 Uhr

Vorsitzender: Präsident Steiger

Die Präsenzliste verzeigt 181 anwesende Mitglieder. Abwesend sind 13 Mitglieder, wovon mit Entschuldigung die Herren: Aebi (Burgdorf), Baumgartner (Biel), Hofer, Juillard, Lanz, Loretan, Riedwil, Schmidlin, Schwarz (Langnau), Tschumi, Zingg (Laupen), Zingre; ohne Entschuldigung abwesend ist Herr Baumann.

Tagesordnung:

Gesetz über die Primarschule

Zweite Beratung

(Siehe Nr. 21 der Beilagen; die Verhandlungen der ersten Beratung finden sich abgedruckt auf Seite 57 hievor)

Bircher, Präsident der Kommission. Die Kommission wie auch der Regierungsrat haben das Ergebnis der ersten Lesung in mehreren Sitzungen besprochen. Eine Reihe von Anregungen, die in der ersten Lesung gemacht wurden, haben wir berücksichtigt, andere mussten wir ablehnen. Ich werde darüber bei Beratung der betreffenden Artikel referieren. Ferner schlägt die Kommission noch einige Abänderungen vor, die sich seit der ersten Beratung durch spätere Eingaben und weitere Ueberprüfung des Gesetzentwurfes ergeben haben.

Eine Eintretensdebatte ist nicht notwendig. Ich schlage vor, Art. 1 und 2 erst zu beraten, wenn der Rat etwas stärker besetzt ist und jetzt mit Art. 3 zu beginnen. (Zustimmung.)

Art. 3.

Angenommen.

Beschluss:

Marginale: Aufgabe der Gemeinden.

Art. 2. Die Einwohnergemeinden sorgen dafür, dass jedes Kind eine öffentliche Primarschule besuchen kann und dass auch körperlich oder geistig gebrechliche Kinder eine angemessene Ausbildung erhalten.

Art. 4

Angenommen.

Beschluss:

Marginale: Unentgeltlichkeit.

Art. 4. Der Unterricht in den öffentlichen Primarschulen ist unentgeltlich.

Art. 5.

Angenommen.

Beschluss:

Marginale: Finanzielle Leistungen des Staates.

Art. 5. Der Staat unterstützt die Gemeinden bei der Erfüllung ihrer die Schule betreffenden Aufgaben durch Ausrichtung von Beiträgen. Massgebend sind die einzelnen Bestimmungen dieses Gesetzes und des Lehrerbesoldungsgesetzes.

Die Beiträge an finanzschwache Gemeinden mit hoher Steueranlage sind so zu bemessen, dass auch sie ihren Pflichten der Schule gegenüber nachkommen können.

Art. 6.

Angenommen.

Beschluss:

Marginale: Bezeichnung «Lehrer».

Art. 6. Die Bezeichnung «Lehrer» im Sinne dieses Gesetzes gilt auch für die Lehrerin, sofern sich aus dem Zusammenhang nicht etwas anderes ergibt.

II. Die Schule

1. Die Gemeinden

Art. 7.

Angenommen.

Beschluss:

Marginale: Träger der Schule.

Art. 7. Das Schulwesen ist Aufgabe der Einwohnergemeinden; es kann ganz oder teilweise auch von besonderen Schulgemeinden oder Schulgemeindeverbänden besorgt werden. In diesem Falle gelten sinngemäss die Art. 68 bis 72 beziehungsweise Art. 67 des Gesetzes über das Gemeindewesen vom 9. Dezember 1917.

Die in diesem Artikel genannten Träger der Schule werden in den folgenden Bestimmungen als Gemeinden bezeichnet.

Art. 8.

Angenommen.

Beschluss:

Marginale: Selbständigkeit der Gemeinden.

Art. 8. Innerhalb der gesetzlichen Schranken ordnen die Gemeinden ihr Schulwesen selbständig in Reglementen, die der Genehmigung durch den Regierungsrat unterliegen.

Art. 9.

Bircher, Präsident der Kommission. In Art. 9 haben wir eine Anregung zur Prüfung entgegengenommen vom Ratskollegen Morf. Er wollte im zweiten Absatz einfügen: «Kinder, denen dadurch der Schulbesuch wesentlich erleichtert wird oder bei denen der Wechsel der Schule sonst zweckmässig erscheint, dürfen ....». Regierungsrat und Kommission sind zum Entscheid gelangt, man müsse den Zusatz ablehnen. Klagen über den Lehrer, die ja der einzige Grund sein könnten, um einen Schulwechsel «aus andern Gründen» vorzunehmen, gehören vor die zuständige Aufsichtsbehörde und können hier nicht so geregelt werden, dass jedesmal, wenn der Lehrer nicht gerade passt oder Schwierigkeiten bestehen, das Kind in eine andere Schule gebracht wird. Das gäbe nach der Meinung der Kommission und des Regierungsrates ein Durcheinander.

Angenommen.

Beschluss:

Marginale: Schulbesuch ausserhalb des Schulkreises.

Art. 9. Jedes Kind hat die Schule des Schulkreises zu besuchen, in welchem es sich aufhält.

Kinder, denen dadurch der Schulbesuch wesentlich erleichtert wird, dürfen auf das Gesuch ihrer gesetzlichen Vertreter (Eltern, Vormund, Beistand) in die Schule einer Nachbargemeinde aufgenommen werden. Die beteiligten Gemeinden haben sich über das Schulgeld zu einigen, das die Wohngemeinde des Kindes zu entrichten hat. In streitigen Fällen entscheidet die Erziehungsdirektion, sowohl über die Zuweisung an eine andere Schule, als auch über die Höhe des Schulgeldes.

Diese Bestimmungen gelten sinngemäss auch für die Zuweisung von Schülern an die Schulkreise innerhalb von Landgemeinden mit weiten Schulwegen.

Art. 10.

Bircher, Präsident der Kommission. Bei der ersten Beratung regten die Herren Etter und Will an, Art. 10 im Zusammenhang mit der militärischen Belegung von Schulhäusern noch einmal anzuschauen. Der Regierungsrat hat sich bei der Militärdirektion erkundigt, und es hat sich gezeigt, dass die Fassung, die hier vorliegt, bestehen bleiben kann. Die Militärdirektion hat gegen diese Fassung nichts einzuwenden. Der Beschluss der Bundesversammlung vom März 1949, der diese Frage regelt, ist eindeutig und klar. Art. 10 steht nicht im Widerspruch dazu, so dass Regierungsrat und Kommission Festhalten am bisherigen Text beantragen.

Rihs. Es kommt vor, dass man die Schulhäuser für militärische Zwecke in Anspruch nehmen muss. Wie wir soeben hörten, bietet das keine Schwierigkeiten. Wie verhält es sich aber, wenn man in einer Gemeinde, wo andere Lokale fehlen, das Schulhaus für Vereinsversammlungen oder für politische Versammlungen in Anspruch nehmen muss? Ich bitte den Regierungsrat, mitzuteilen, wie dann Art. 10 auszulegen ist.

Feldmann, Erziehungsdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich lege Wert darauf, zu Han-

den des Protokolls die Stellungnahme der Militärdirektion zu Art. 10 bekannt zu geben. Mit Schreiben vom 22. Juni 1951 hat die Militärdirektion des Kantons Bern der Erziehungsdirektion folgendes bekanntgegeben: «Die Anweisung von Kantonnementen an die Truppen ist im Beschluss der Bundesversammlung über die Verwaltung der Schweizerischen Armee vom 30. März 1949 geordnet. Die wichtigsten Bestimmungen dieses Beschlusses der Bundesversammlung lauten:

«Art. 33 Abs. 1: Die Gemeinden und Einwohner sind verpflichtet, für die Unterkunft der Truppe, einschliesslich Armeetiere, Fahrzeuge und mitgeführtes Material die nötigen, geeigneten Räumlichkeiten und Plätze mit den erforderlichen Einrichtungen und Gerätschaften zur Verfügung zu stellen.

Art. 33 Abs. 3: Die Einwohner sind verpflichtet, auf Weisung der Gemeindebehörden die verlangten Unterkunftsräumlichkeiten zur Verfügung zu halten und die ihnen auferlegten Leistungen vorzubereiten.

Art. 35: Die Truppenkommandanten haben sich für die Unterkunft in Kantonnementen oder für die Einquartierung möglichst frühzeitig an die Gemeindebehörden zu wenden, welche die für die Unterbringung erforderlichen Vorbereitungen zu treffen haben. Die Truppe kann Unterkunftsräumlichkeiten nur dann direkt bei den Einwohnern verlangen, wenn die Gemeindebehörden nicht rechtzeitig erreichbar sind oder ihren Pflichten nicht oder nur ungenügend nachkommen. In diesen Fällen sind die Gemeindebehörden und übergeordneten Kommandostellen durch die Truppenkommandanten von den getroffenen Anordnungen sofort in Kenntnis zu setzen. Die Truppenkommandanten sind dafür verantwortlich, dass nur Räumlichkeiten verlangt und belegt werden, die den tatsächlichen Bedürfnissen der Truppe entsprechen.

Art. 37 Abs. 1 und 2: Die Truppe hat die von den Gemeindebehörden angewiesenen Räumlichkeiten und Einrichtungen anzunehmen, sofern diese für die Unterkunft geeignet sind. — Ueber Meinungsverschiedenheiten zwischen Truppenkommandant und Gemeindebehörden betreffend Eignung und Benützung von Unterkunftsräumlichkeiten und Einrichtungen entscheiden die Kommandanten der Heereseinheiten oder selbständigen Truppenkörper.»

Die kantonale Militärdirektion führt dazu aus: «Aus diesen Gesetzesbestimmungen geht hervor, dass die Kantonnemente grundsätzlich durch die Gemeindebehörden angewiesen werden, nur in Ausnahmefällen, im Sinne von Art. 35 Abs. 2, durch die Truppe selber belegt werden. Die Gemeindebehörde hat es sogar in der Hand, ein der Gemeinde gehörendes Schulhaus von der militärischen Belegung frei zu halten, wenn andere Kantonnemente zur Verfügung stehen. In der Regel wird der Gemeinderat in dieser Frage die Auffassung seiner Schulkommission wohl auch berücksichtigen, so dass Differenzen zwischen Gemeindeorganen praktisch nur selten entstehen sollten. Der Militärdirektion sind solche nie zur Kenntnis gelangt. — Da in der Unterkunftsregelung der Truppen die Rechte der Gemeinden voll gewahrt sind, erübrigt sich unseres Erachtens eine besondere Intervention zu Gunsten der Schulhäuser beim Eidgenössischen Militärdepartement.»

Zu Art. 10, Abs. 2, des neuen Primarschulgesetzes gemäss Ergebnis der ersten Lesung haben wir keine Bemerkungen anzubringen.

Herr Grossrat Rihs fragte, wie es sich verhalte, wenn Vereine oder politische Parteien die Schulhäuser für Versammlungen benützen wollen. — Man muss Art. 10, Abs. 2, so verstehen, wie er lautet: «Jeder der Schule nachteilige Gebrauch der Schullokale ist untersagt.» Wenn für Versammlungen keine anderen Lokale als die der Schule vorhanden sind, kann die Schulkommission deren Benützung bewilligen in der Meinung, dass sie in einem Zustand bleiben, der den Gebrauch für die Schule nicht beeinträchtigt. Die Verwendung zu vereinbaren wird Sache der örtlichen Schulkommission und der betreffenden Veranstalter sein. Die Schulkommission wird die nötigen Vorbehalte machen müssen. Verboten ist nur ein der Schule nachteiliger Gebrauch. Ein solcher wäre beispielsweise auch dann vorhanden, wenn etwa erklärt würde: Heute nachmittag haben wir eine politische Versammlung; die Schule wird daher geschlossen.

Angenommen.

Beschluss:

Marginale: Schullokale und ihre Ausrüstung.

Art. 10. Die Gemeinden sorgen für Erstellung, Unterhalt, Reinigung, Heizung und Beleuchtung der Schullokale und ihre Ausrüstung mit Schulmobiliar und allgemeinen Lehrmitteln.

Jeder der Schule nachteilige Gebrauch der Schullokale ist untersagt.

Für jedes Schulhaus sollen ein Turn- und Spielplatz und wenn möglich eine Turnhalle zur Verfügung stehen.

Art. 11.

Angenommen.

Beschluss:

Marginale: Schulanlagen.

Art. 11. Vor der Ausführung von Schulhausbauten im Sinne von Art. 10 müssen der Bauplatz, die Pläne und der Kostenvoranschlag von der Erziehungsdirektion genehmigt sein, ebenso die Pläne und der Kostenvoranschlag bei wesentlichen Umbauten.

Der Regierungsrat stellt in einem Reglement Richtlinien für den Neubau und Umbau von Schulhäusern, Lehrerwohnungen inbegriffen, für Turnhallen, Turn- und Spielplätze auf.

Art. 12.

Bircher, Präsident der Kommission. Art. 12 ist einer der Hauptartikel des Gesetzes. Wir haben in der Kommission, in Uebereinstimmung mit einem Antrag von Ratskollege Friedli in der ersten Lesung die Fassung des ersten Absatzes ein wenig geändert. Sie lautet: «Der Staat richtet an die Bau- und Erstellungskosten Beiträge von 5—50 % aus. Der Ansatz richtet sich nach der Steuerkraft und der Steueranlage der Gemeinden.»

Den Vorschlag von Kollege Neuenschwander, im zweiten Absatz zu sagen: «Für Gemeinden mit be-

sonders geringer Steuerkraft und besonders hoher Steueranlage ...» haben wir nicht berücksichtigt. Mit unserer Formulierung sagen wir das gleiche, aber sie ist sprachlich schöner.

Im dritten Absatz steht, das Nähere werde durch Dekret des Grossen Rates geordnet. — Sie wissen, dass immer wieder eingewendet wird, wenn in den Gesetzen von Dekreten die Rede ist, man kaufe die Katze im Sack. Der Regierungsrat hat der Kommission einen provisorischen Dekretsentwurf unterbreitet, um zu zeigen, wie die Bestimmugen ungefähr aussehen würden. Die Kommission hat diesen Entwurf im Grundsatz einstimmig gebilligt. Die Angelegenheit ist noch im Diskussionsstadium, besonders weil Finanzausgleichsfragen zu behandeln sind. Die eine oder andere kleine Aenderung kann noch erfolgen. Aber in grundsätzlicher Hinsicht ist der Weg vorgezeichnet.

Ich empfehle den Art. 12 zur Annahme.

Neuenschwander. Ich will meinen Antrag nicht wiederholen. Er war nicht gegen die finanzschwachen Gemeinden gerichtet, sondern lautete zu deren Gunsten. Aber er war gegen Gemeinden gerichtet, die künstlich finanzschwach werden möchten. Verschiedene Gemeindeschreiber haben die feste Ueberzeugung, dass in der Zeit von 10 Jahren eine Anzahl Gemeinden mehr oder weniger künstlich finanzschwach würden.

Angenommen.

Beschluss:

Marginale: Staatsbeiträge.

Art. 12. Der Staat richtet an die Bau- und Erstellungskosten Beiträge in der Höhe von 5 bis 9 % aus. Der Ansatz richtet sich nach der Steuerkraft und der Steueranlage der Gemeinden.

Für Gemeinden mit geringer Steuerkraft und hoher Steueranlage kann für den Neu- und Umbau von Schulhäusern, Lehrerwohnungen inbegriffen, der Beitrag bis auf 75 % erhöht werden.

Das Nähere wird durch Dekret des Grossen Rates geordnet.

Die Bestimmung von Art. 11 gilt unabhängig von der Bewilligung eines Staatsbeitrages.

Art. 13.

Bircher, Präsident der Kommission. Zu den Bestimmungen über die Rückstellungen lag ein Antrag Schneiter vor. Inzwischen hat Kollege Schneiter festgestellt, dass die bestehenden Richtlinien betreffend Steuerrückstellungen usw. genügen und hat der Kommission mitgeteilt, er ziehe seinen Antrag zurück.

Es wurde eingewendet, Art. 13 sei ein Polizeiartikel. Regierungsrat und Kommission haben ihn nochmals angeschaut und sagten sich, man müsse grundsätzlich beim bisherigen Text bleiben; Art. 13 sei das Korrelat zu Art. 12. Darum müsse man gewisse Minimalforderungen aufstellen.

Der Antrag Friedli ist im neuen Text berücksichtigt. Wir haben die Worte eingefügt: «... oder die Zunahme der Schülerzahl ...». Im gleichen Satz sagen wir: «... falls die finanzielle Lage es zulässt ...». Früher stand «... falls die finanzielle Lage es rechtfertigt ...».

Die Frage des Rekursrechtes möchte ich bei einem späteren Artikel behandeln. Hier ist der Rekurs an den Regierungsrat vorgesehen. Es wurde angeregt, man solle durchgehend das Verwaltungsgericht als Rekursinstanz vorsehen. Nach der Meinung der Justizdirektion scheidet das aus.

Angenommen.

Beschluss:

Marginale: Baufonds.

Art. 13. Gemeinden, in welchen der bauliche Zustand der Schulanlagen oder die Zunahme der Schülerzahl einen wesentlichen Umbau oder einen Neubau voraussehen lässt, können von der Erziehungsdirektion, falls die finanzielle Lage es zulässt, zu Rücklagen in einen Bau- und Erneuerungsfonds verpflichtet werden. Dieser ist im Anhang der Rechnung aufzuführen und darf zu keinen andern Zwecken verwendet werden. Gemeinden, welche der Verfügung der Erziehungsdirektion nicht nachkommen, kann die Erziehungsdirektion nach erfolgloser Mahnung vorübergehend in eine höhere Besoldungsklasse versetzen. Gegen eine solche Versetzung können die Gemeinden an den Regierungsrat rekurrieren.

Art. 14.

Bircher, Präsident der Kommission. Sie erinnern sich, wie man nach ziemlich erregter Diskussion schliesslich sagte, man wolle Art. 14 in der zweiten Lesung nochmals gründlich behandeln. Seit der ersten Lesung hat sich die Situation etwas verschoben, indem die Buchbinder und Buchdrucker selbst gegen die Formulierung, die wir hier hatten, und die als zu wenig weit gehend angegriffen wurde, plötzlich Bedenken äusserten. Es kamen Eingaben von Seite der Buchdrucker und Buchbinder, die darauf tendierten, allerhöchstens zu sagen: «Der Staat übernimmt in der Regel den Verlag der Lehrmittel..» Ich will die Eingaben nicht verlesen. Sie füllen ein buchdickes Dossier. Die Kommission hat sich gesagt, angesichts dieser Lage sei ein Weitergehen im Sinne des Antrages v. Greyerz nicht möglich, man bleibe beim Text wie er vorliege, wobei man aber im zweiten Absatz neu hineinnahm: «Bei Erteilung der Aufträge sind in erster Linie bernische Firmen zu berücksichtigen.» Statt erst im vorgesehenen Dekret wollen wir das schon im Gesetz deutlich machen. Die Kommissionsmitglieder erhielten einen Dekretsentwurf zur Einsicht und sind der Meinung, auf dieser Basis könnte die ganze Angelegenheit geregelt werden.

Ich will der weiteren Diskussion nicht vorgreifen, nur erklären, warum die Kommission nicht noch weiter ging. Sie sagte, was im Art. 14 vorgesehen werde, sei angesichts der Befürchtungen, die das Gewerbe selbst gegen die Tendenz der langsamen Ausschaltung der Lehrmaterialverlage hegt, das Maximum des Möglichen.

Hürzeler. Der Beschluss in der ersten Lesung war sicher wesentlich darauf zurückzuführen, dass viele Ratskollegen von falschen Voraussetzungen ausgingen. Man hatte die Auffassung, dass der ber-

nische staatliche Lehrmittelverlag seine Lehrmittel selbst drucke. Das ist nicht der Fall, sondern er hat die Aufträge auf den ganzen Kanton gleichmässig verteilt, an grosse und kleine Betriebe. Als Arbeitnehmer im Buchdruckergewerbe hatte ich auch schon Gelegenheit, staatliche Aufträge zu verarbeiten. Nach der jetzigen Fassung von Art. 14 können nur die rationell eingerichteten Grossbetriebe Aufträge erhalten, denn diese können mitunter günstiger arbeiten als der Staatsverlag. Der Satz: «Bei günstigeren Bedingungen ist dem Privatverlag der Vorzug zu geben,» hätte für rund 200 Buchdruckereien und etwa 100 Buchbindereien unangenehme Folgen. Der grösste Teil dieser Betriebe wurde nach der neuen Fassung keine Staatsaufträge mehr erhalten. Zudem, um günstigere Bedingungen zustande zu bringen gegenüber dem Staatsverlag, würde die Qualität der Lehrmittel leiden. Der Preisdruck wird auf den Arbeiter überwälzt. Mit unsorgfältig, unsolid hergestellten Lehrmitteln ist der Jugend und der Allgemeinheit nicht gedient. — Der Grundgedanke des Antrages, der eingebracht wurde, nämlich zu sagen «bei günstigeren» oder sogar «bei gleichen Bedingungen» war der, über kurz oder lang den Staatsverlag zu liquidieren. Ich bin überzeugt, dass es sich nicht so verhält, wie es in den Kommissionsberatungen und auch hier dargestellt wurde, nämlich dass die Privatverlage im grossen und ganzen leidend seien, wenigstens im heutigen Moment ist das sicher nicht der Fall. Wenn wir das beschliessen, was jetzt vorliegt, würde je länger je mehr der Privatverlag in den Vordergrund gestellt. Wenn dann der Staatsverlag einmal liquidiert wäre, würde man die während des Kampfes gebrachten Opfer wieder einzubringen suchen. Wenn wir den vorliegenden Antrag annehmen, bewegen wir uns von der Grundidee des Gesetzes weg, dienen nicht mehr der gesetzlich vorgeschriebenen Aufgabe, können nachher die Schulen nicht mehr mit billigsten und besten Volksschullehrmitteln bedienen. — Der Staatsverlag erfüllt zur Zufriedenheit seiner Auftraggeber auch noch eine ihm wesensfremde Aufgabe; er stellt das amtliche Schulblatt her, unter Zuschuss wesentlicher eigener Mittel Ferner stellt er gratis die Formulare her, die für die Schulbehörden bestimmt sind. — Mit der jetzigen Fassung von Art. 14 lehnen wir etwas ab, das sich über 50 Jahre lang bewährt hat. — Ich habe den Auftrag, im Namen der Sozialdemokratischen Fraktion einen Antrag zu unterbreiten, den ich schon der Kommission stellte; dort bin ich aber damit allein geblieben. Ich hoffe, die Situation hier im Rate werde eine andere sein. Ich beantrage, im Abs. 2 die Worte «in der Regel» zu streichen und ebenfalls den Satz zu streichen «bei günstigeren Bedingungen ist dem Privathandel der Vorzug zu geben.»

Ich bitte, diesen Anträgen zuzustimmen.

Burgdorfer (Burgdorf). Ich habe den Ausführungen des Vorredners mit Interesse zugehört und sehe, dass ich zum Teil unterstützt werde. In andern Teilen sind wir nicht einig. Herr Hürzeler will die Worte «in der Regel» streichen und damit den Staatsverlag weiter begünstigen. Ich schliesse an die Ausführungen des Kommissionspräsidenten und an die Debatten laut Tagblatt des Grossen Rates, Seite 119—122, an. Es ist nicht meine Absicht, die ganze grundsätzliche Diskussion neu aufzurollen. Die beiden Standpunkte gehen materiell eigentlich gar nicht weit auseinander. Es erfolgten lediglich verschiedenartige Interpretationen. Meine Interpretation ging dahin, dem Privatgewerbe sei nur dann ein Auftrag zu erteilen, wenn er preislich günstiger sei für den Staat. Die Interpellation des Herrn Bircher war eine andere. Er hat geltend gemacht, der Staat müsse die Möglichkeit haben, bei günstigeren Bedingungen von der ordentlichen Vergebungspraxis abzuweichen. Ich weiss den Text nicht mehr genau auswendig, aber jedenfalls habe ich beim Durchlesen des Tagblattes festgestellt, dass wir lediglich verschiedenartige Interpretationen haben. — Zu meiner Ueberraschung und Freude hörte ich, dass man von Seite der sozialdemokratischen Fraktion diesen Satz überhaupt streichen will. Diese Meinung vertrat ich in unserer Fraktion, sagte dort, wir wollten aus der ganzen Angelegenheit keine Prestigefrage machen. Wir wollen auch nicht, dass der Satz restriktiv so ausgelegt wird, dass nur bei tatsächlich billigeren Preisen die Privatwirtschaft vorgezogen wird, aber wir wollen in aller Form anerkennen, dass der heutige Zustand befriedigt, und zwar für Arbeitgeber und Arbeitnehmer und dass man an etwas Bewährtem nicht rütteln soll. Deshalb ist der Ausweg, den genannten Satz zu streichen, sicher richtig. Sollte die jetzige Praxis später einmal nicht mehr befriedigen, können wir wieder miteinander reden. — Ich konstatiere mit Genugtuung, dass wir, ohne miteinander Fühlung genommen zu haben, der gleichen Meinung sind.

Dagegen ist mit dem Antrag meines Vorredners, die Worte «in der Regel» zu streichen, eine neue Differenz entstanden. Ich beantrage, den Text, den die Kommission vorlegt, beizubehalten. Keine Regel bleibt ohne Ausnahme. Wir sind einverstanden, dass der Staat wie bis anhin diese Aufgabe erfüllt. Aber gelegentlich kann eine Abweichung von dieser Regel gemacht werden. Ich könnte mir beispielsweise vorstellen, dass eine Ausnahme selbst dem Staat willkommen wäre, nämlich dann, wenn ein Verleger das gleiche Lehrmittel noch anderweitig brauchen kann. Ein Verleger sagte mir, dass von unsern Lehrmitteln zum Teil nach Luxemburg geliefert werden, mitunter auch in andere Kantone. Wenn der Privatverlag in der Lage ist, den Staat von den Vorteilen grösserer Auflagen profitieren zu lassen, soll man dazu die Möglichkeit haben. Diese besteht, wenn wir die Worte «in der Regel» stehen lassen und nicht grundsätzlich einen Riegel stossen.

Im alten Text stand, der Staat übernehme in der Regel den Verlag der obligatorischen Lehrmittel. Durch das Wort «obligatorisch» hat man der Privatwirtschaft eine gewisse Latitude eingeräumt. Kollege Haupt sagte uns, die nicht obligatorischen Lehrmittel seien keine «Brotartikel». Es ist möglich, dass die weniger interessant sind. Aber wenn man sagt: «Der Staat übernimmt den Verlag der Lehrmittel», gibt es weder eine Ausnahme im Begünstigungsfalle für den Staat noch eine Ausnahme für die nicht obligatorischen Lehrmittel.

Ich glaube, die Meinungen sind gemacht. Wir haben einander wahrscheinlich besser verstanden als letztes Mal. Ich beantrage, es seien die Worte «in der Regel» stehen zu lassen, das heisst, es sei im zweiten Absatz zu sagen: «Der Staat übernimmt in der Regel den Verlag der obligatorischen Lehrmittel», und drittens möchte ich, wie der Vorredner,

den Satz: «Bei günstigeren Bedingungen ist dem Privatverlag der Vorzug zu geben» streichen.

M. **Burkhalter** (Tavannes). Lors de la première lecture de la loi sur l'école primaire, j'ai déclaré appuyer la proposition de notre collègue M. v. Greyerz, tendant à faire figurer à l'article 14, alinéa 2, la phrase suivante: «A conditions égales, la préférence sera donnée à l'édition privée.»

Nous avions en effet déclaré à cette tribune que le décret du Grand Conseil qui règlera les questions de détail devrait stipuler que la répartition du travail par l'édition privée devrait être faite sur les mêmes bases que par la librairie d'Etat, afin que les petits relieurs de notre canton ne soient pas désavantagés et ne perdent pas un gain dont ils ont besoin.

Nous avons heureusement une deuxième lecture, et il est bon qu'il en soit ainsi, car nous aurions fait une grave erreur si nous avions accepté d'emblée la proposition qui nous était soumise.

Nous n'avons, dans notre canton, que quelques grandes maisons d'édition et il convient de ne pas confondre «éditeurs» avec «imprimeurs» et «relieurs». Cela a malheureusement été le cas lors de la première lecture, par manque d'information. Les grandes maisons d'édition sont plutôt des maisons de commerce et non pas des entreprises artisanales.

Je me suis donné la peine d'étudier cette affaire de près, en prenant contact avec les relieurs et les imprimeurs du canton, qui sont mes collègues. Il ressort des différents entretiens que j'ai eus à ce sujet que les expériences faites par les associations intéressées avec la librairie d'Etat furent excellentes. Alors que notre canton compte plus de 200 imprimeries, chacune d'entre elles est prise en considération au cours des années. On peut, à cet égard, relever qu'en 1948, par exemple, 27 imprimeries différentes ont travaillé aux 31 différents travaux d'impression qui sont sortis de la librairie d'Etat. En 1949, 29 imprimeurs ont travaillé à 34 travaux différents, et en 1950, les 16 travaux d'impression exécutés ont été confiés à 16 imprimeries différentes. On peut donc constater que la répartition est équitable.

Le problème intéresse davantage encore les relieurs. Nous avons dans le canton 58 relieurs qui reçoivent chacun, par année, des livres ou brochures à relier correspondant à un gain de 1000 à 1500 francs environ.

La plupart de ces ateliers de reliure sont de petites entreprises artisanales, dont le patron travaille seul ou avec un ou deux ouvriers. Elles comptent sur ces travaux réguliers qui représentent un gain appréciable.

Je sais qu'on a dit à la commission qu'il ne valait pas la peine de s'attarder sur cette question en raison du peu d'importance de ce gain pour les intéressés. Mais ces 1000 ou 1500 francs payés chaque année par la librairie d'Etat à un relieur représentent pour lui un revenu appréciable. Cette somme, qui lui est payée en une fois, dans les 30 jours après la fin du travail, lui permet de faire face à ses obligations. Je n'exagère aucunement en vous disant que ce gain, pour certains relieurs, est une question de vie ou de mort. Si une partie des travaux confiés à la librairie d'Etat leur sont enlevés, ces petits relieurs ne disposeront plus de ce revenu régulier qui leur apporte la sécurité.

Au surplus, si nous enlevons des travaux à la librairie d'Etat, celle-ci risque de voir ses frais généraux augmenter, puisqu'ils ne pourront plus être répartis sur un grand nombre de travaux, comme cela a été le cas jusqu'à maintenant. Il en résultera une augmentation automatique du prix des manuels scolaires, qui se traduira par une augmentation des fonds que les communes devront inscrire à leur budget pour l'achat de ces manuels.

Je ne suis certes pas partisan de l'étatisation, mais une institution qui a fait ses preuves depuis plus de 15 ans ne mérite pas de disparaître.

Permettez-moi enfin de relever un autre argument en faveur de la librairie d'Etat: les tirages de manuels de langue française destinés au Jura sont moins importants que ceux en langue allemande destinés à l'ancien canton. Il en résulte que le prix de revient des manuels français est plus élevé que celui des manuels en langue allemande.

Si on laisse à la librairie d'Etat, comme cela a été le cas jusqu'ici, le soin d'éditer les manuels scolaires, une partie des bénéfices réalisés sur les éditions allemandes pourrait, à mon avis, servir à l'édition des manuels en usage dans le Jura. De la sorte les différences de prix seraient en partie compensées et les citoyens des régions jurassiennes seraient mis sur pied d'égalité avec ceux de l'ancien canton.

Nous savons que l'édition privée, pour arriver à un prix favorable, cherchera à «serrer» les prix d'édition. Les petits relieurs ne pourront pas alors être pris en considération et une ou deux grandes maisons de reliure se verront attribuer l'ensemble des travaux.

Etant donné que l'association des maîtres imprimeurs de notre canton, ainsi que l'association des relieurs, les instituteurs et les communes ont fait que de bonnes expériences avec la librairie d'Etat, je vous propose de donner suite à la proposition de notre collègue M. Burgdorfer, en faisant un geste en faveur de l'édition privée et en précisant à l'alinéa 2 de l'article 14:

«En règle générale, l'Etat se charge de l'édition des manuels obligatoires d'enseignement et veille à ce que ceux-ci soient livrés aux prix les plus avantageux.

Pour l'exécution de ceux-ci, la préférence sera donnée à des firmes établies dans le canton.»

De cette manière, nous ne changeons pratiquement pas grand'chose à la loi de 1894, qui a fait ses preuves, et nous donnons satisfaction à la grande majorité des citoyens de notre canton.

Hochuli. Der Kommissionspräsident sagte, der dritte Satz von Abs. 2 sei neu ins Gesetz aufgenommen worden. Ich beantrage, das Gesetz nicht mit Dingen zu belasten, die ins Dekret und in die Submissionsordnung gehören, und daher zu sagen: «Der Staat übernimmt in der Regel den Verlag der obligatorischen Lehrmittel und sorgt dafür, dass sie in den Schulen möglichst preiswert abgegeben werden.» Die beiden letzten Sätze würden gestrichen. Dieser Antrag wird von der freisinnigen Fraktion unterstützt.

Geissbühler (Spiegel). Der Umschwung, der seit der ersten Beratung eingetreten ist, ist erfreulich. Sie merkten aus den heutigen Voten, dass man über den staatlichen Lehrmittelverlag ungenügend orientiert war. Beispielsweise sagte Herr Burgdorfer am 14. März 1951 laut Protokoll, der Ausdruck «bei günstigeren Bedingungen ....» bedeute eine unerhörte Ungleichheit, sei ein direkter Schritt auf dem Wege zum Staatssozialismus. — Ich glaube, schon in der ersten Lesung wollte man gar nichts anderes als was heute im Art. 14 steht; der Schritt, den Herr Burgdorfer befürchtete, war nicht beabsichtigt.

Ich bitte, dem Antrag von Kollege Hürzeler zuzustimmen. Wir haben in Al. 1 die Bestimmung: «Die Erziehungsdirektion sorgt für die Erstellung der obligatorischen Lehrmittel.» Wenn man nun im zweiten Alinea nochmals von den Lehrmitteln spricht, kann es sich nur um die Lehrmittel handeln, die im Al. 1 bereits genannt sind. Ich bitte, den Antrag Burgdorfer abzulehnen, wonach das Wort «in der Regel» im Text stehen bleiben soll.

Auch den Antrag Hochuli müssen wir ablehnen. Es ist sicher richtig, schon im Gesetz zu sagen, bei der Erteilung der Aufträge seien in erster Linie bernische Firmen zu berücksichtigen. Das ist auch in der Abstimmung wichtig.

Bircher, Präsident der Kommission. Sie sehen, dass hauptsächlich vom beteiligten Gewerbe aus ein anderer Wind zu wehen begann. Dem übereinstimmenden Antrag, den Satz: «Bei günstigeren Bedingungen ist dem Privatverlag der Vorzug zu geben», zu streichen, kann sicher auch die Kommission zustimmen. Das war faktisch ein Versuch, etwas weiterzugehen als im ursprünglichen Text. Aber dieser Satz würde dem Privatverlag nicht nur Vorteile, sondern ebenso viele Schwierigkeiten bringen.

Der Antrag, das Wort «obligatorisch» hineinzunehmen, scheint mir richtig; ich würde zustimmen.

Die Frage, ob man die Worte «in der Regel» streichen wolle, soll der Rat entscheiden.

Den neuen Satz in Abs. 2: «Bei Erteilung der Aufträge sind in erster Linie bernische Firmen zu berücksichtigen», würde ich stehen lassen. Das dürfen wir ruhig im Gesetz selbst sagen. Er ist wichtig, darum haben wir ihn aus dem Dekret herausgenommen.

Burgdorfer (Burgdorf). Herrn Geissbühler möchte ich sagen, dass bei mir kein Stimmungsumschwung stattgefunden hat. Wir waren schon bei der ersten Beratung im Bild. Was wir heute vorschlagen, ist eine Verständigungslösung.

Wenn im Abs. 2 die obligatorischen Lehrmittel gemeint sind, wollen wir das auch entsprechend sagen.

Den Antrag Hochuli bitte ich abzulehnen. Wenn man sich schon in allen Fraktionen einig ist, dass in erster Linie bernische Firmen zu berücksichtigen sind, wollen wir es im Gesetz sagen.

Feldmann, Erziehungsdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Ausgangspunkt der Diskussion war das Bestreben, den Privatverlag auf dem Gebiete der Lehrmittel stärker zu berücksichtigen als dies bis jetzt der Fall war, weil er seit der Zeit, da der staatliche Lehrmittelverlag errichtet wurde, eine starke Entwicklung nahm. Als man den staatlichen Lehrmittelverlag schuf, war der schweizerische Privatverlag nicht so leistungsfähig wie heute.

Den Antrag Hochuli, den Satz zu streichen: «Bei Erteilung der Aufträge sind in erster Linie bernische Firmen zu berücksichtigen», verstehe ich nicht so, dass Herr Hochuli das Prinzip ablehnt; sondern er ist der Meinung, eine solche Bestimmung gehöre eher in ein Ausführungsdekret. Juristisch gesehen hat er vollständig recht; aber ich mache ihn auf zwei Tatsachen aufmerksam: Diese Bestimmung steht schon im alten Gesetz. Das hat referendumspolitisch einige Bedeutung. Wenn wir sie herausnehmen, so könnte das falsch ausgelegt werden. Man darf auch im Gesetz daran denken, dass die bernischen Firmen und das Bernervolk mit ihren Steuerleistungen die Lasten der Schule tragen. Die Erziehungsdirektion lehnt die Streichung der Worte «in der Regel» ab, stimmt der Ergänzung durch das Wort «obligatorisch» zu. Ob bei günstigeren Bedingungen dem Privatverlag der Vorzug zu geben sei, darüber überlässt sie den Entscheid dem Rat, in der Meinung, dass auch dann, wenn die Bestimmung gestrichen wird, für den Privatverlag in der neuen Fassung des Art. 14 ein ganz bedeutender Fortschritt erblickt werden kann.

Abstimmung.

Für den Antrag Hürzeler (Streichung der Worte «in der Regel»)	Minderheit.
Dagegen	Mehrheit.
Für den Streichungsantrag Hürzeler/Burgdorfer (Burgdorf) (Streichung des Satzes: «Bei günstigeren Bedingungen ist dem Privatverlag der Vorzug zu geben.») . . .	Grosse Mehrheit.

Beschluss:

Marginale: Erstellung der Lehrmittel.

Art. 14. Die Erziehungsdirektion sorgt für die Erstellung der obligatorischen Lehrmittel. Sie ernennt für den deutschen und den französischen Kantonsteil je eine Lehrmittelkommission. In diesen Kommissionen ist auch den Lehrerinnen eine Vertretung einzuräumen.

Der Staat übernimmt in der Regel den Verlag der Lehrmittel und sorgt dafür, dass sie den Schulen möglichst preiswert abgegeben werden. Bei Erteilung der Aufträge sind in erster Linie bernische Firmen zu berücksichtigen.

Das Nähere wird durch Dekret des Grossen Rates bestimmt.

Neben den obligatorischen dürfen nur Lehrmittel verwendet werden, die von der Erziehungsdirektion nach Anhören der zuständigen Lehrmittelkommission empfohlen oder gestattet sind.

Art. 15.

Bircher, Präsident der Kommission. Nach Abschluss der Kommissionsberatungen gelangte die städtische Schuldirektion Bern noch mit einer Reihe von Bemerkungen an uns. Sie fühlte sich ob der Bemerkungen, die ich zum Art. 15 wegen der Privat-

schulen und der Gemeinden machte, beunruhigt; es könne der Eindruck entstehen, man habe gesagt, die Gemeinden sollten den Privatschulen in der Beziehung entgegenkommen. Ich möchte zur Abklärung wiederholen, was ich sagte: Im Einzelfall können sich die Privatschulen, wie Kollege Lehmann (Brügg) mit Recht ausführte, mit den Gemeinden auseinandersetzen. Es sind die Gemeinden, die hier zahlen. Ich hätte Bedenken, über die Gemeinden zu verfügen. — Das ist gesagt worden. Ich glaube nicht, dass dies die Auslegung ermöglicht, die Gemeinden sollen zahlen.

Im Abs. 2 haben wir die Worte «in einem Dekret» gestrichen.

Angenommen.

Beschluss:

Marginale: Unentgeltlichkeit der Lehrmittel.

Art. 15. Die Gemeinde gibt den Schülern die Lehrmittel und Schulmaterialien unentgeltlich und in sauberem Zustand ab. Die Lehrer sind verpflichtet, auf deren sorgfältige und sparsame Verwendung zu achten.

Der Staat beteiligt sich an den Kosten mit Beiträgen, die vom Grossen Rat beschlossen werden.

Art. 16.

Angenommen.

Beschluss:

Marginale: Jugendbibliotheken.

Art. 16. Die Gemeinden errichten Jugendbibliotheken, welche von den Schülern unentgeltlich benützt werden können. Der Staat unterstützt diese Bibliotheken durch Büchergeschenke und durch Geldbeiträge.

Art. 17.

Angenommen.

Beschluss:

Marginale: Allgemeine Bildungsbestrebungen.

Art. 17. Zur Unterstützung allgemeiner Bildungsbestrebungen (Volksbibliotheken, Anschaffung literarischer und künstlerischer Werke usw.) wird der Erziehungsdirektion ein jährlicher Kredit zur Verfügung gestellt.

Art. 18.

Bircher, Präsident der Kommission. Art. 18 hat in der Kommission zu grossen Diskussionen Anlass gegeben, weil die Meinung die war, es dürfe ein Teil des Schulgutes, wenn es gross genug ist, für Bauten, Erneuerungen usw. verwendet werden, ohne dass eine Ersatzpflicht bestünde. Das ist für Gemeinden wichtig, die ohnehin nicht besonders reich sind. Nach Fühlungnahme mit der Gemeindedirektion wurde dann neu folgender Text als zweiter Satz von Art. 18 aufgenommen: «Sofern der Bestand des Schulgutes eine den Verhältnissen der Gemeinde angemessene Höhe erreicht, kann ein Teil des Schulgutes mit Bewilligung des Regierungsrates für die Anschaffung von Schulmobiliar, für Instandstellungsarbeiten an den Schulanlagen, in besonderen Fällen auch für Schulhausneu- oder -umbauten verwendet werden, ohne dass eine Ersatzpflicht besteht.» Das kann für die eine oder andere der belasteten Gemeinden einen Fortschritt bedeuten.

Ruef. Art. 18 verpflichtet die Gemeinden, ein Schulgut zu äufnen und den Ertrag nur für Schulzwecke zu brauchen.. Im zweiten Satz steht: «... sofern der Bestand des Schulgutes eine den Verhältnissen der Gemeinde angemessene Höhe erreicht...» Das Wort «angemessen» ist hier ein dehnbarer Begriff, wie zum Beispiel auch im Gemeindegesetz, wo es heisst, Minderheiten müssten angemessen vertreten sein. Ich möchte den Erziehungsdirektor bitten, Auskunft zu geben, wie das Wort «angemessen» zu verstehen sei.

Feldmann, Erziehungsdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich gebe ohne weiteres zu, dass der Begriff «angemessen» im Gemeindegesetz problematisch ist, weil man ihn verschieden auslegen kann. — Hier aber müssen wir ihn anwenden. Es ist in jedem einzelnen Fall die Lage der betreffenden Gemeinde zu untersuchen. Keine Gemeinde ist in der gleichen Lage wie die andere. Es handelt sich nicht nur um Schulden, sondern auch um die Aufgaben, die eine Gemeinde zu lösen hat. So gibt es Gemeinden, die relativ grosse Strassenlasten zu tragen haben. Man kann nicht mit einer allgemeinen Formel sagen, dann und dann sei das Schulgut in einer angemessenen Höhe. Es kommt auf die Gesamtsituation der Gemeinden an. Diese ist der Gemeindedirektion bekannt, und mit dieser setzen wir uns jeweils in Verbindung. Gleichzeitig verhandeln wir mit der betreffenden Gemeinde, damit wir wissen, welche Aufgaben sie abgesehen von der Schule zu lösen hat. Aus all dem ergibt sich die finanzielle Lage der Gemeinde und daraus wiederum die angemessene Höhe des Schulgutes, das heisst dessen mehr oder weniger intensive Aeufnung. Da benötigt die Regierung einen Ermessensspielraum. Sie können versichert sein, dass diese Frage in jedem einzelnen Falle sorgfältig untersucht wird. Das gehört auch zum Lastenausgleich zwischen schwachen und starken Gemeinden.

Angenommen.

Beschluss:

Marginale: Schulgut.

Art. 18. In jeder Gemeinde ist ein Schulgut anzulegen, dessen Ertrag nur für Schulzwecke verwendet werden kann. Sofern der Bestand des Schulgutes eine den Verhältnissen der Gemeinde angemessene Höhe erreicht, kann ein Teil des Schulgutes mit Bewilligung des Regierungsrates für die Anschaffung von Schulmobiliar, für Instandstellungsarbeiten an den Schulanlagen, in besonderen Fällen auch für Schulhausneu- oder -umbauten verwendet werden, ohne dass eine Ersatzpflicht besteht.

Art. 19.

Bircher, Präsident der Kommission. In der ersten Lesung war beschlossen worden, das Schulgut auch mit nicht gebundenen Jagdpatentgebühren nach dem Gesetz über Jagd, Wild- und Vogelschutz zu äufnen. Kollege Luder fragte an, ob sich das eigne. Die Landwirtschaftsdirektion hat empfohlen, das zu streichen. Kommission und Regierung stimmen zu.

Angenommen.

Beschluss:

Art. 19. Zur Bildung und Aeufnung des Schulgutes sollen verwendet werden:

1. Schenkungen und Vermächtnisse zu Gunsten des Schulwesens;
2. Erblose Verlassenschaften zur Hälfte ihres Betrages;
3. 20 % der Bürgerrechtseinkaufsummen;
4. Die durch besondere Gesetze bestimmten Einkünfte;
5. Die Schulbussen gemäss Art. 64 und 66 dieses Gesetzes;
6. 50 % der Gastwirtschaftspatentgebühren, sowie die Klein- und Mittelhandelspatentgebühren (Art. 38 und 66 des Gesetzes über das Gastwirtschaftsgewerbe und den Handel mit geistigen Getränken vom 8. Mai 1938).

Art. 20.

Bircher, Präsident der Kommission. Regierung und Kommission diskutierten darüber, wer nach Abs. 2 Rekursinstanz sein soll. Die Kommission hatte sich mehrheitlich für das Verwaltungsgericht als Rekursinstanz ausgesprochen. Die Justizdirektion machte uns dann klar, dass das nicht angängig sei. Es fragte sich daher, ob man als Rekursinstanz den Grossen Rat oder den Regierungsrat einsetzen solle. Die Kommission hat sich nach längerer Diskussion mit 9:3 Stimmen für den Regierungsrat ausgesprochen. Der Erziehungsdirektor erklärte, man wolle bei dieser Gelegenheit das Reglement bezüglich der Rekursfälle, die an die Regierung gelangen, abändern. Bisher erhielt immer zuerst diejenige Direktion den Rekurs, gegen die er gerichtet war, und diese stellte, aus menschlich begreiflichen Gründen, den Sachverhalt immer so dar, dass sie möglichst rosig dastand. Nun will man die Praxis dahin ändern, dass nicht das betroffene, sondern ein anderes Departement den Rekurs zuerst erhält. Das scheint mir ein grosser Fortschritt zu sein. Die Kommission sagte, wenn in der Beziehung das demokratische Spiel der Kräfte ausgebaut werde, könne sie zustimmen, dass der Regierungsrat als Rekursinstanz bezeichnet werde.

Angenommen.

Beschluss:

Marginale: Säumige Gemeinden.

Art. 20. Ist eine Gemeinde in der Erfüllung ihrer Pflichten der Schule gegenüber säumig, so führt die Erziehungsdirektion nach fruchtloser Mahnung das Fehlende auf Kosten der Gemeinde aus.

Gegen eine solche Verfügung kann die Gemeinde an den Regierungsrat rekurrieren.

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1.

Bircher, Präsident der Kommission. Sie alle wissen, welche Diskussion sich in den Monaten seit der ersten Lesung um den Art. 1 abspielte. Wir wollen vorweg feststellen, was wir übrigens auch gestern hier tun konnten, dass sich eine solche Diskussion nicht auf rein materieller Ebene bewegt; es geht nicht um Teuerungszulagen, nicht um den Milchpreis usw., sondern um geistige Grundlagen. Das ist erfreulich, von Zeit zu Zeit sogar nötig. Wir müssen uns hie und da von den nur materiellen Fragen wegbewegen. Aber wenn man sich vom Boden wegbewegt, wenn es sich um geistige Fragen handelt, wird offenbar da und dort kräftig mit der Stange im Nebel herumgefahren, kräftiger als wenn materielle Fragen diskutiert werden. Hier sollte der Grosse Rat gewissermassen als Nebelspalter tätig sein. Wir wollen schauen, ob uns das gelingt.

Die Diskussion seit der ersten Lesung hat riesige Wellen geschlagen. Ich habe ein Dossier beieinander, das Bände füllen könnte. Nicht nur die bernische Presse, sondern auch andere Kantone, selbst ausländische Zeitungen haben sich mit unserem Entscheid bezüglich des Zweckartikels befasst. — Man hatte das Gefühl, auf der Seite derer, die damals bei der Abstimmung unterlegen sind, habe man da und dort den Maßstab ein wenig verloren; denn was da zu lesen war über die Mehrheit, ging doch ein wenig ins dicke Tuch. Man sprach und schrieb so, dass man hätte glauben können, der Grosse Rat bestehe mehrheitlich aus Antichristen. Die Kennzeichnung dieser aus etwa 90 Mann bestehenden Mehrheit im Rate als schlechte oder zweifelhafte Christen dürfen wir entschieden zurückweisen. Das hat übrigens auch Kollege Ruef, der den Gegenantrag hier gestellt hatte, in der Kommission getan. Er sagte, er sei überzeugt, dass im Rate viele gute Christen mit der Mehrheit stimmten.

Der Beschluss, den wir bei der ersten Lesung fassten, lässt sich heute noch rechtfertigen. Wir brauchen uns dieses Beschlusses meiner Ansicht nach nicht zu schämen. Der Antrag Ruef wäre in der damaligen Form auch heute nicht annehmbar. Auch andere Leute waren der Meinung, unser Entscheid sei nicht schlecht gewesen. Die Nationalzeitung beispielsweise schrieb, in der ersten Lesung habe man ein gutes, sauberes Gesetz gemacht. Der Zweckartikel beschränke sich darauf, festzustellen, was schon im alten Zweckartikel stand. Das genüge vielen Leuten aber nicht, sie möchten gerne im Zweckartikel etwas Christliches haben, etwas in dem Sinne, dass alles auf christlicher Grundlage zu erfolgen habe. Damit, dass man solche Dinge an den Anfang eines Gesetzes stelle, das sich im weiteren mit Lehrerfragen, Schulfragen usw. befasse, sei nichts gewonnen. —

Ich könnte auch Zitate von der anderen Seite bringen, die ebenfalls gute Gründe enthalten. Ich wollte nur zeigen, dass man unseren Entscheid sehr wohl rechtfertigen kann, und dass wir uns dessen nicht zu schämen brauchen.

Warum sind wir trotzdem zum vorliegenden Kompromissantrag gelangt? Die Mehrheit, die für den ursprünglichen Zweckartikel stimmte, wollte durchaus nicht gegen die Kirche demonstrieren. Man stellte nachher aber eine starke Beunruhigung fest. Ich bin heute noch der Meinung, man könne den Geist eines Gesetzes nicht vorschreiben. Beunruhigt waren aber weite Kreise im Lande, die sonst nicht viel über diese Angelegenheit sagen; aber man hat ihnen eingeredet, jetzt sei im Kanton Bern gewissermassen das Christentum gefährdet. Wir mussten der Meinung, die der weitaus grösste Teil des Bernervolkes in der Beziehung hat, Rechnung tragen, obwohl — ich stelle das nochmals fest — Männer mit guter kirchlicher Gesinnung noch heute der Auffassung sind, der ursprüngliche Antrag wäre der richtige und liesse sich noch heute voll und ganz rechtfertigen. Wir haben also einen Weg gesucht, wie wir dem echt religiösen Empfinden grosser Teile des Bernervolkes Rechnung tragen und gleichzeitig die Freiheits- und Persönlichkeitsrechte uneingeschränkt wahren könnten.

Wir sind uns klar — das wurde bei der ersten Lesung deutlich gesagt — dass die religiöse Erziehung der Kinder Sache der Familie sei, dass das nicht von oben her gewissermassen unter einen dekretierten Hut gebracht werden kann. Ich möchte Pestalozzi zitieren, der sagte: «Das Christentum ist ganz Sittlichkeit und darum auch ganz Sache des Einzelnen.» Darum sind wir auch heute der Meinung, dass man nicht den Einzelnen irgendwie vergewaltigen dürfe, sondern das ist seine allerinnerste persönliche Sache. Wir möchten jeden Text vermeiden, der in irgendeiner Form diese freie Entscheidung des Einzelnen in der Frage, die ihn persönlich angeht, einschränken oder erschweren könnte. Wir wollen kein von oben dekretiertes Staatschristentum schaffen. Ich glaube, das wäre für die Kirche nicht nützlich. Hier also wollen wir uns vor Uebergriffen hüten.

Der vorliegende Text ist ein Kompromiss. Das ist ganz selbstverständlich. Wie alle Kompromisse hat er vielleicht gewisse Schönheitsfehler. Aber wir mussten einen Weg suchen, der dem religiösen Empfinden Rechnung trägt, aber gleichzeitig die Glaubens- und Gewissensfreiheit nicht tangiert. Der vorliegende Text ist vielleicht ein wenig schlichter und dem ursprünglichen Antrag näher als der seinerzeitige Antrag des Synodalrates, der rein für sich, ohne Rücksicht auf den Gesamtzusammenhang mit dem Gesetz deklamatorisch sehr schön tönte mit der Hervorhebung der Achtung vor der Würde des Menschen und dem Willen zu sozialem Handeln, der Ehrfurcht vor Gott. Der jetzt vorgeschlagene Text ist schlichter, weniger deklamatorisch. Mir persönlich war übrigens der Antrag des Synodalrates dem Inhalt nach nicht unsympathisch. — Was steht im neuen dritten Absatz von Art. 1? Er lautet: «Die Erziehung in der Schule soll dazu beitragen, die Ehrfurcht vor Gott und in christlichem Sinne den Willen zu gewissenhaftem Handeln gegenüber dem Mitmenschen zu wecken.» Die Ehrfurcht vor Gott ist hier nach der Meinung der einstimmigen Kommission und des einstimmigen Regierungsrates ausserhalb jeder Dogmatik zu verstehen, ausserhalb jedem Richtungsstreit, also in dem Sinne, wie die Einleitung unserer Bundesverfassung lautet. In dieser Form schränkt die Formel, zu der wir wirklich alle in der Kommission gestanden sind, die Glaubens- und Gewissensfreiheit so wenig ein, wie die Einleitung der Bundesverfassung es tut. Dann folgen die Worte: «.... und in christlichem Sinne den Willen zu gewissenhaftem Handeln gegenüber dem Mitmenschen zu wecken.» Hier also ist das Wort «in christlichem Sinne» ausdrücklich eingeführt. Hier gilt es als ethische Forderung im Sinne der Bergpredigt, ausserhalb der Möglichkeit, irgendwelche dogmatische Purzelbäume zu schlagen. Zu dem, was hier steht, können wir alle stehen; denn auch zu der Ethik, die in der Bergpredigt enthalten ist, können wir uns alle bekennen. Hier besteht keine Gefahr der Einschränkung der Glaubens- und Gewissensfreiheit des Einzelnen. Deshalb finden wir auch hier, das sei eine gute Lösung. In dieser Formel ist alles enthalten, was die weitere, ursprüngliche Formulierung des Synodalrates enthält, alles, was man von Schulkindern verlangen kann — ganz gleich in welcher Richtung sonst ihre Erziehung geht; denn mit dem Wecken des Willens zu gewissenhaftem Handeln gegenüber dem Mitmenschen ist die Achtung vor der Würde des Menschen inbegriffen. Wenn diese nicht besteht, gibt es auch keinen Willen zu gewissenhaftem Handeln. Das umfasst alles, was wir im Rahmen eines Schulgesetzes als Richtlinien festlegen könnten. Zu einem praktischen, tätigen Christentum — das ist mit dieser Formel gemeint — kann die Schule beitragen, ohne dass dadurch die Elternrechte tangiert würden und deshalb Streit entstehen könnte.

Regierungsrat und Kommission — einschliesslich die Vertreter der kirchlichen Kreise in der Kommission: Kollege Ruef sowie Kollege Dr. Weibel als katholischer Vertreter — waren einstimmig in Bezug auf diese Formulierung.

Ich mache darauf aufmerksam, dass wir den ursprünglichen Art. 4 nun als Art. 2 sofort nach Art. 1 folgen lassen, um sofort klar zu machen, in welchem Rahmen die ganze Sache steht. Er lautet: «Die öffentliche Schule ist konfessionell neutral. Sie darf die durch die Bundesverfassung und die Staatsverfassung gewährleistete Glaubens- und Gewissensfreiheit sowie die im Zivilgesetzbuch geordneten Erziehungsrechte der Eltern nicht beeinträchtigen (BV Art. 27 und 49, StV Art. 83 und 87, ZGB Art. 277).» Dieser Artikel muss zusammen mit Art. 1 als Einheit betrachtet werden.

Der Beschluss vom März 1951 war zweifellos richtig. Er hat uns den Weg geöffnet, noch einmal die ganze Sache anzuschauen. Wir haben heute einen wohlerwogenen neuen Vorschlag, der den Bedenken von beiden Seiten Rechnung trägt. Das ist nicht ein fauler Kompromiss, sondern eine Lösung, zu der wir stehen können und von der wir sagen können: Wir haben im Kanton Bern den Weg wiederum gefunden.

Ich bitte, dem zuzustimmen.

Ruef. Der erste Satz im neuen Primarschulgesetz lautet: «Die Schule unterstützt die Familie in der Erziehung der Kinder.» Damit wird der Schule eine ernsthafte erzieherische Mitverantwortung überbunden. Wenn wir von Erziehung reden wollen, müssen wir zuerst wissen, in welcher erzieherischen Gegenwartssituation wir stehen. Am Tag vor der ersten Lesung, am 8. März dieses Jahres, war auf dem Pult jedes Ratskollegen ein Sonderabdruck des Ber-

nischen Schulblattes mit einem Leitartikel, betitelt «gefährdete Jugend». Darin stellte der Präsident der pädagogischen Kommission des Bernischen Schulvereins über das heutige Kind fest, es sei oberflächlich, zerstreut, zerfahren, verweichlicht, ohne Pflichtgefühl, anmassend, frech. — Das soll keine Verurteilung unserer Jugend sein. Die Erhebungen von Dr. Sægesser stellen fest, und sie decken sich vollständig mit eigenen Erfahrungen, dass unsere Jugend heute auch unbefangener, aufrichtiger und kameradschaftlicher sei als früher. Kein ernsthafter Erzieher, sei er in der Wohnstube, in der Werkstatt, Fabrik oder Schulstube, wird aber bestreiten, dass alle Erziehungsarbeit schwerer, mühsamer geworden ist als früher und dass sie ungleich mehr Nervenkraft braucht als früher. Der Weltkrieg ist an unserer Jugend nicht spurlos vorbeigegangen. Sie ist heute gefährdeter. Das bestätigen alle Jugendanwälte, Leiter von Jugendheimen, Jugendgerichte, Leiter von Erziehungsanstalten. Darauf verweist der Jahresbericht der kantonal-bernischen Heil- und Pflegeanstalt Waldau, der geradezu von einer Korruption unserer Jugend spricht. — Unser Ratskollege Geissbühler hat in anderem Zusammenhang auch auf dieses hingewiesen. Ich möchte nochmals betonen: Die heutige Jugend ist nicht schlechter als sie je war, aber sie ist gefährdeter. Das öffentliche Leben ist laut, lärmig und ehrfurchtslos geworden. Die ganze Zerrissenheit und innere Unsicherheit unserer Zeit wirkt auf die Jugend ein durch Radio, Presse, zweideutige Zeitschriften, lüsterne Kinoreklame und Filme, Sport- und Festanlässe. Und in diesem gefährlichen Strom ist das Haus leider lange nicht mehr in dem Masse bewahrende Erziehungsstätte wie früher. — In den letzten 10 Jahren sollen die Ehescheidungen in der Schweiz ein Heer von 25 000 Schweizerkindern betroffen haben. Unsere Kinder können nichts dafür, dass sie in einer solchen Zeit geboren wurden.

Die erzieherische Verantwortung der Erwachsenen ist heute ungleich grösser, ich möchte sagen unerbittlicher geworden als früher. Wie soll aber die Jugend Halt und Sicherheit finden, wenn auch die Erwachsenen nicht mehr wagen, sich zu den geistigen, religiösen Grundlagen und Zielen zu bekennen. Ohne weltanschauliche Zielsetzung gibt es gar keine Erziehung. Das sagte Pestalozzi mit den Worten: «Gott ist die nächste Beziehung des Menschen.»

Eine Zielsetzung im christlichen Sinne im Primarschulgesetz steht bestimmt im Sinn und Geist eines Pestalozzi, Gotthelf, Vinet, Hilty und anderer. An einer klaren Zielsetzung im Zweckartikel müssen wir aus religiösen und staatspolitischen Gründen festhalten. Es geht um den Kampf um die Seele unserer Jugend. Die fremden Ideologien können wir nur bekämpfen auf dem Boden eines besseren Glaubens. Mir scheint es ein Gebot der Selbsterhaltung in der Demokratie, dass wir uns in der heutigen Zeit zu den geistigen, religiösen Grundlagen wieder bekennen. Das Ideal der persönlichen Freiheit und Gerechtigkeit beruht in der christlichen Tradition. In der Demokratie ist der Einzelmensch mit seinem selbständigen Denken und Handeln verantwortliche Zelle des Staates und ist nicht der stumpfsinnige Herdenmensch der Gewaltstaaten. Die Wurzel dieser demokratischen Staats- und Lebensauffassung ist das Christentum. Demokratische Erziehung und Bildung soll ihrem Wesen nach nie dem Christentum entwachsen. Darum ist eine christliche Zielsetzung als richtunggebende Norm im Gesetz zu verankern.

Seit der ersten Lesung hat das Bernervolk in vielen Einzelgesprächen, in Versammlungen Aufgabe und Ziel der Schule diskutiert. Das geschah auch in der bernischen Kirchensynode. Ich möchte unserem verehrten Erziehungsdirektor besonders dafür danken, dass er mit der zweiten Lesung so lange zuwartete, damit das Bernervolk in aller Ruhe zu dieser Frage Stellung nehmen konnte. — Hier im Ratssaale wurde in der ersten Lesung die Befürchtung ausgesprochen, eine weltanschauliche Diskussion könnte im Bernervolk Gräben aufwerfen. Demokratie aber heisst immer wieder Diskussion. Wenn wir im demokratischen Staate Diskussionen weltanschaulicher Art nicht mehr wagen, ist die Demokratie irgendwie krank. Ich glaube, dass die Aussprache nicht nur nötig war, sondern auch sehr wertvoll. Jedenfalls hat sie bewiesen, dass das Bernervolk in seiner grossen Mehrheit in der Schule eine christliche Zielsetzung wünscht.

Der Antrag der Regierung ist ein Kompromiss. Es wird nie eine Formel geben, die alle restlos befriedigt. Zweifellos ist der Antrag gegenüber der ersten Fassung ein Fortschritt. Das wollen wir dankbar anerkennen. — Der Vermittlungsantrag stellt die Erziehung unter die Ehrfurcht Gottes. Dass das für das Bernervolk und für alle drei Landeskirchen der Christliche Gott ist, ist wohl selbstverständlich. 99,4 % des Bernervolkes bekennen sich zur christlichen Religion.

Persönlich bin ich vom Vermittlungsantrag nicht ganz befriedigt. Wenn das stimmt, dass Ehrfurcht vor Gott in christlichem Sinne zu verstehen ist, kann ich nicht recht begreifen, warum sich die Worte «im christlichen Sinne» nicht auf den ganzen Abschnitt beziehen können.

Weiter steht in diesem Vermittlungsantrag, die Schule soll in christlichem Sinne den Willen zu gewissenhaftem Handeln gegenüber den Mitmenschen wecken. Das darf wohl so verstanden werden, wie es der Präsident der Kommission sagte, dass alle Erzieherarbeit unter den Geist der Bergpedigt zu stellen ist, ja unter den Geist des Evangeliums überhaupt. Wer Ehrfurcht vor Gott beachtet und gegenüber den Mitmenschen im christlichen Sinne handelt, der wird ganz sicher auch die Forderung erfüllen, dass er Achtung hat vor der Würde des Menschen.

Der Zweckparagraph darf nicht für sich allein gewertet werden. Wir müssen ihn im Zusammenhang mit dem ganzen Gesetz sehen. In Art. 26, wo die Schulfächer aufgezählt sind, wird Christliche Religion auf Grundlage der biblischen Geschichte an die Spitze gestellt. In Art. 87 werden im 9. Schuljahr während des Winters 2 Stunden für den Konfirmandenunterricht zur Verfügung gestellt.

Weiter möchte ich auf den Abschnitt Fürsorge hinweisen. Man nimmt sich in wahrhaft christlichem Sinne der minderbegabten, körperlich behinderten Kinder an. Dieser Abschnitt verwirklicht weitgehend, was wir in der christlichen Zielsetzung im Zweckparagraphen erstreben. Er macht dem Gesetz und seinem Verfasser, Herrn Dr. Bürki, alle Ehre. Er sagte an der Synode, dass er nie ein grundsätzlicher Gegner einer christlichen Zielsetzung im neuen Primarschulgesetz war. Es wäre falsch, jemanden je

nach seiner Stellungnahme zum Zweckartikel als guten oder weniger guten Christen zu klassifizieren. Ich glaube, das dürfen wir getrost einem gerechteren Richter überlassen.

Wenn die Formulierung im jetzigen Antrag weder inhaltlich noch sprachlich ganz befriedigt, glaube ich doch, dass die Erziehungsarbeit in der Schule nach der jetzigen Fassung des Art. 1 in christlichem Sinne erfüllt werden kann. Entscheidend ist ja nicht der Buchstabe, sondern der Geist. — Die Fraktion der Bauern-, Gewerbe- und Bürgerpartei stimmt der vorliegenden Fassung zu und empfiehlt den verehrten Ratskollegen, ihr ebenfalls zuzustimmen.

M. **Landry.** L'article premier a une très grande importance en ce qui concerne le but de l'école. En première lecture j'avais estimé qu'il fallait repousser la proposition de notre collègue M. Ruef, parce qu'elle semblait compromettre la neutralité confessionnelle de l'école.

Toutefois, cette neutralité étant expressément affirmée par les nouvelles dispositions des articles 1er et 2, je suis d'avis que l'article premier, tel qu'il résulte des délibérations du gouvernement et de la commission, peut être accepté en raison des assurances que le Conseil-exécutif nous a données au sujet de son application.

Hochuli. Wir haben vom Kommissionspräsidenten gehört, welch schwere Kämpfe der zweitenn Lesung vorangegangen sind. Es war sicher nicht leicht, für die bernische Schulgesetzgebung eine Fassung des Zweckartikels zu finden, die von Guttannen bis Bonfol richtig verstanden wird. Wir haben gestern vom Kirchendirektor eine ganz eindrückliche Darlegung über politische oder kirchliche Toleranz und Intoleranz gehört. Da muss man sich überlegen, für welchen Zweck ein solcher Gesetzesartikel im schlimmsten Falle gebraucht respektive missbraucht werden könnte.

In der ersten Lesung hat es bekanntlich der Erziehungsdirektor abgelehnt, den Dogmenrichter spielen zu müssen, wenn Lehrer angegriffen würden, sie führten den Unterricht nicht in christlichem Sinne. Das war mit ein Grund, warum die freisinnige Fraktion der Mehrheitsfassung zustimmte.

Nun haben Kommission und Regierung eine andere Fassung gefunden. Sie haben neben anderem Material die Broschüre des Synodalrates erhalten. Uns hat die Formulierung über die Würde des Menschen gefallen. Obwohl das schon ein wenig widerlegt worden ist, hätten wir gerne folgenden Text angenommen: «Die Erziehung in der Schule soll dazu beitragen, die Ehrfurcht vor Gott, die Achtung vor der Würde des Menschen und den Willen zu gewissenhaftem Handeln in christlichem Sinne zu wecken.» Der Regierungsrat sagte, er werde darauf antworten. Wir werden gerne hören, was er sagt. Angesichts der Weltereignisse der letzten Jahre sollte man den Willen zur Achtung vor der Würde des Menschen irgendwie dokumentieren können. Was jetzt wieder im Osten vor sich geht, ist abscheulich. Die Schüler der 8. und 9. Klasse dürften Verständnis haben für einen Satz über die Würde des Menschen. Darum möchte ich bitten, wenn die Antwort des Erziehungsdirektors nicht gar zu negativ oder zu vorsichtig ausfällt, dem zuzustimmen.

Jossi. Die Beratung des Art. 1 hat nach der ersten Lesung im Bernervolk ein starkes Echo gefunden. Das hat uns einen Blick tun lassen in das tiefe religiöse Empfinden der grossen Mehrheit des Bernervolkes. Es haben grosse Diskussionen stattgefunden, nicht nur hier im Ratssaal, auch ausserhalb. Sie sind aber nicht etwa fruchtlos gewesen. Mit Genugtuung haben wir gesehen, dass für die zweite Lesung eine Formulierung gefunden wurde, die den Rat und auch die Stimmbürger befriedigen kann.

Die Differenz, die noch besteht, ist nach meiner Auffassung eigentlich nichts anderes als ein Streit um Worte. Ich habe manchmal fast das Gefühl, von gewisser Seite handle es sich nur noch um eine Rechthaberei, um das Zerzausen von Worten. Ich möchte ein kleines Beispiel vortragen. Ein Professor hat seinen Studenten das Wort «Begriff» beibringen wollen und sagte: «Was wir unter dem Begriff des Begreifens begreifen, das begreifen wir unter dem Begriff eines Begriffes zusammenbegriffen.» Soweit kann man eben gehen. Wir sollten beim Zweckartikel nicht zu lange verweilen, sondern uns mit dem zufrieden geben, was da ist. Wir haben damit, was wir brauchen und was wir dem Bernervolk zu schaffen schuldig sind. Ich glaube, es ist psychologisch günstig, wenn wir nun eine geschlossene Haltung zeigen und dem vorliegenden Entwurf zustimmen. Ich möchte herzlich darum bitten.

Weibel. Ich fühle mich verpflichtet, auch noch ein paar Sätze zu dieser Frage zu sagen, weil ich als erster in den Beratungen der Kommission die Angelegenheit durch meinen Antrag zur Sprache brachte und auch hier im Rat beim Eintreten als erster darüber sprach. — Der Präsident sagte, dass ich in der Kommission der vorliegenden Fassung zugestimmt habe. Das ist richtig. Was vorliegt, ist kein fauler Kompromiss, sondern es bringt die christliche Komponente in den Zweckartikel hinein. Wir können dem zustimmen, weil damit das eigentliche Ziel der ganzen Diskussion erreicht ist. Einem faulen Kompromiss hätten wir nie zugestimmt.

Ueber die Formulierung kann man selbstverständlich diskutieren. Es wäre aber schade, läge auch nicht in christlichem Sinne, wenn man inbezug auf die Formulierung allzu stur wäre. Wir sind daher in der Fraktion einstimmig dafür, dass man, gerade auch im Sinne einer Demonstration, einstimmig für die heutige Fassung eintritt. Ich glaube, das ist der Wunsch nicht nur unserer Fraktion, sondern des christlichen Bernervolkes.

Grütter (Fritz). Die Sprecher der Fraktion sind mit dem neuen Wortlaut des Art. 1 einverstanden. Ich muss Ihnen erklären, dass ich persönlich mich dem Vorschlag nicht anschliessen kann, nicht für diesen Artikel stimmen werde. Es ist nämlich falsch, wenn man da seine Volksbewegung aufgezogen hat, gewissermassen dem Volk sagen wollte, von jetzt an fange dann die unchristliche Haltung in der Schule an. Das Gesetz, das heute noch Gültigkeit hat, hat im sogenannten Zweckartikel die Begriffe Gott und christlich nicht gehabt. Niemand wird behaupten wollen, dass die ethische Haltung im Bernervolk und in der Bernerschule etwa auf einer tieferen Ebene gewesen wäre als in irgend einem andern Kanton, wo man mit den Begriffen Gott und christ-

lich um sich schlägt. Ich nehme gerne Kenntnis von den Erklärungen des Kommissionspräsidenten, der mit aller Deutlichkeit sagte, dass das, was in der ersten Lesung beschlossen wurde, berechtigt war und wir uns dessen nicht zu schämen brauchen. Ich möchte weiter gehen und sagen — das hat auch beim Kommissionspräsidenten durchgeklungen — im Grunde wäre das die klare, saubere Lösung gewesen.

Die Haltung, die eingenommen werden kann auf Grund des heute bestehenden Gesetzes, trägt den Charakter einer grossen geistigen Liberalität, und das ist eine saubere ethische Grundlage. Es hat einer in der Schule drin stehen können, auch wenn er den Glauben, den viele haben, vielleicht etwas angeboren, nicht aufbrachte. Es hat einer, der sich sehr positiv zu religiösen Fragen einstellte, unterrichten und wirken können, von der Richtung Werner im Kanton Bern bis Richtung Barth. Niemand ist unter den heutigen gesetzlichen Bestimmungen in der Beziehung irgendwie beeinträchtigt worden.

Die gleiche Haltung hat man auch eingenommen beim Artikel 1, wie er aus der ersten Lesung hervorging. Das war der Vorschlag der Regierung, vorher einer ausserparlamentarischen Kommission, dann der parlamentarischen Kommission, und schliesslich war das das Ergebnis der ersten Lesung. Es ist falsch, was Herr v. Greyerz im «Bund» schrieb, dass das, was als Ergebnis aus der ersten Lesung als Art. 1 herauskam, die Methode sei und das, was wir jetzt beschliessen wollen, der Inhalt sei. Wenn das Gesetz, das heute besteht, so interpretiert werden soll, dass all das nur Methode gewesen wäre und nicht auch Inhalt, und zwar ein sauberer Inhalt, dann wäre es wirklich schlecht bestellt um die bernische Schule. Es ist nicht Methode, sondern darin ist ein tiefer geistiger Gehalt. Das sollte man verstehen. In der Formulierung ist von Erziehung zu Charakter die Rede. Die Schule hat Charakter, Verstand und Gemüt der ihr anvertrauten Jugend bilden zu helfen. Das ist nicht rein äusserlich, sondern darin ist die Erziehung zur Wahrhaftigkeit, zur Ehrlichkeit, zu einer sauberen geistigen Haltung, Sauberkeit in der Gesinnung, Sinn für Gerechtigkeit und Toleranz inbegriffen. Mehr kann man auch dann nicht verlangen, wenn man alles unter den Begriff Gott und christlich unterordnen will. Nach meiner Meinung genügen auch heute noch Abs. 1 und 2 von Art. 1. Die stehen in vollkommener Uebereinstimmung mit der verfassungsmässig garantierten Glaubens- und Gewissensfreiheit. Wo die Glaubens- und Gewissensfreiheit nicht mehr besteht, ist im Menschen irgend etwas zusammengebrochen. Ich möchte da meine Auffassung gar nicht verheimlichen. Mir scheint, es sei ein wenig gewagt, konstruiert, geschraubt, in Abs. 3 eine Verpflichtung, eine besondere geistige, religiöse Haltung einfach vorzuschreiben und gleichzeitig die Artikel in der Staatsverfassung und in der Bundesverfassung über die Garantierung der Glaubens- und Gewissensfreiheit anzurufen. Das sind Widersprüche, die man mit den schönsten Worten nicht aus der Welt schaffen kann. Da gibt es keinen Kompromiss, es gibt das eine oder andere, aber nicht das eine und das andere.

Ich unterschreibe jedes Wort, das Regierungsrat Feldmann bei der ersten Lesung über den Zweck der staatlichen neutralen Schule und die Aufgabe einer privaten, evangelisch-christlich betonten Schulrichtung ausführte. Diese Erklärungen gelten heute ebenso wie vor einem halben Jahr.

Mir widerstrebt es, was heute, entschuldigen Sie, für eine Gotteslästerung mit dem Begriff Gott getrieben wird. Wenn ich lese, dass Koblet Sieger geworden ist, weil er unter der Gnade des Herrgottes stand, dann empöre ich mich, empfinde das als eine Gotteslästerung. Das gleiche ist zu sagen, wenn irgend ein Staatsmann dem Herrgott dankt, dass wir vom Kriege verschont geblieben sind. Das ist doch eine Beleidigung der andern Völker, für die der Herrgott nicht sorgte, wonach also Millionen und Millionen unschuldiger Kinder, Frauen, Eltern durch den Willen dieses Gottes in den Krieg hineingezogen wurden. Uns hat er verschont. Mein Verstand kommt in dem Punkte nicht mehr nach. Es wird mit dem Wort Gott Inflation getrieben, auch mit dem Wort christlich. Die Begriffe werden abgewertet. Auch in den Wahlkämpfen erfolgt von gewisser Seite eine Abwertung des Wortes christlich.

Mir ist natürlich nicht entgangen, dass der Synodalrat mit dem, was vorgeschlagen wird, nicht ganz einverstanden ist. Er hätte durch eine Umstellung eine noch etwas deutlichere Formulierung gewünscht. Was nun vorgeschlagen wird, ist ein Erfolg des Synodalrates und gewisser Kreise, die das Volk vielleicht nicht ganz genau orientiert haben. Es besteht eigentlich kein Unterschied mehr zwischen dem, was der Synodalrat wünschte und dem jetzt vorliegenden Art. 1. — Ich weiss schon, was man mir sagen wird, nämlich es heisse «die Ehrfurcht vor Gott» und das bedeute nicht nur die Ehrfurcht vor dem christlichen Gott. Für einen, der eine saubere, ehrliche Frömmigkeit hat in unserer Gegend, wird das ein christlicher Glaube sein, und ich glaube kaum, dass er zur Ehrfurcht vor einem andern Gott erziehen kann als dem christlichen, so dass das meiner Ansicht nach ein Spiel mit Worten ist. — Es ist da eine Aufgabe, die die Schule überhaupt nicht erfüllen kann. Da kommt Ungereimtes zusammen. Ich vermisse in dem Artikel eine gewisse Ehrlichkeit, eine gewisse Sauberkeit und kann daher nicht zustimmen.

Beyeler (Unterseen). Im Namen der sozialdemokratischen Fraktion kann ich bekannt geben, dass wir mit grosser Mehrheit beschlossen haben, dem Antrag der Regierung und der Kommission zuzustimmen. Wir tun das im Sinne eines Kompromisses und hoffen es sei möglich, uns auf diesem Boden zu finden. Es freut mich persönlich sehr, dass sich auch Kollege Ruef heute von dem distanziert hat, was man nach der ersten Lesung in gewissen Zeitungen las, nämlich dass der Grosse Rat in gute und schlechte Christen einzuteilen sei. Wir haben auch bei der ersten Lesung als gute Christen versucht, eine Lösung zu finden, die dem Verantwortungsbewusstsein jedes einzelnen Ratsmitgliedes gerecht werden konnte.

Bircher, Präsident der Kommission. Kollege Ruef hat ausdrücklich gesagt, der einzelne Mensch sei die Zelle des Staates. Von dem ausgehend, wollten wir eben vermeiden, dass die Glaubens- und Gewissensfreiheit des Einzelnen irgendwie tangiert werden kann.

Nun wurde beantragt, noch die «Achtung vor der Würde des Menschen» in den Text einzubauen. Ich bin nach wie vor der Meinung, dass das in der jetzigen Formel enthalten ist. Kein Mensch wird ableiten können, dass, wenn dieser Zusatz nicht enthalten sei, dadurch die Achtung vor der Würde des Menschen gefährdet sein könnte. Ich bitte die freisinnige Fraktion, für die Herr Hochuli sprach, im Interesse einer geschlossenen Demonstration des Rates, wie Herr Jossi es antönte, diesen Antrag zurückzuziehen.

Ich glaube, dass alle, ob kirchlich oder nicht, das, was über Koblet usw. angetönt wurde, verurteilen. Das ist aber kein Argument, das irgendwie hier hineinspielen könnte. Dort handelt es sich um Journalisten, die den Kopf und das Mass verloren haben. Das sind nicht die Leute, die über den Zweckartikel diskutieren. An solchen Entgleisungen sind wir nicht schuld.

Ich glaube nicht, dass es nur das eine oder das andere gibt, sonst könnte ich nicht mit gutem Gewissen hier diesen Kompromiss vertreten. Bei uns in der Schweiz muss immer wieder versucht werden, das eine und das andere zu erreichen. Das haben wir getan, und wir glauben, in guten Treuen dazu stehen zu können. Das ist keine unsaubere Lösung, der wir uns zu schämen hätten.

Ich appelliere an die freisinnige Fraktion, ihren Antrag zurückzuziehen, damit wir eine geschlossene Meinung erhalten und nicht jetzt nochmals in Wortklaubereien machen und auseinanderfallen. Wir möchten, dass der Zweckartikel eine sehr weitgehende Zustimmung erhält.

Feldmann, Erziehungsdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Wenn wir über Art. 1 entscheiden, müssen wir uns darüber klar sein, dass wir ein Gesetz über die öffentliche Staatsschule behandeln, nicht ein Statut für eine Privatschule. Es kann nicht Aufgabe dieses Schulgesetzes sein, Probleme abschliessend zu lösen, die jahrhundertelange Arbeit der Philosophie und Theologie nicht abschliessend hat lösen können. Wir können uns nicht der Illusion hingeben, wir seien imstande, in einem Primarschulgesetz des Kantons Bern alle Fragen der Weltanschauung und der religiösen Ueberzeugung in ein bis drei Paragraphen so zu entscheiden, dass jedermann damit einverstanden wäre.

Nach der ersten Lesung ist gegenüber dem Entscheid des bernischen Grossen Rates derjenige des Zürcher Kantonsrates ausgespielt worden. Man hat da und dort in der schweizerischen Presse dem Grossen Rat des Kantons Bern den Vorwurf gemacht, in Zürich habe man «den Rank gefunden», in Bern aber nicht. — Das war eine Verzeichnung der wirklichen Situation. Ein Antrag wie er im Grossen Rat des Kantons Bern gestellt wurde, ist in Zürich nie gestellt worden, und umgekehrt wurde ein Antrag, wie er im Zürcher Kantonsrat gestellt wurde, eben hier im bernischen Grossen Rat nicht gestellt. — Man muss also die beiden kantonalen Entscheide auseinanderhalten.

Wenn im geltenden Primarschulgesetz von 1894 keine religiöse Zweckbestimmung steht, so ist deswegen die bernische Volksschule nicht etwa eine unchristliche Schule, ihre Arbeit ist nicht unchristlich, und die bernische Volksschule ist zum allerkleinsten Teil am Elend verantwortlich, das heute in der Welt besteht. Auch diese Erkenntnis gehört zur Respektierung der richtigen Proportionen.

Herrn Grossrat Grütter möchte ich sagen, dass ich von dem, was ich in der ersten Lesung sagte, keine Silbe zurücknehme. Heute diskutieren wir auf einer andern Grundlage.

Herr Grossrat Ruef hat darauf aufmerksam gemacht, dass man Zeit gehabt habe zum Diskutieren. Das war richtig so. Wir haben dem Volk und den kirchlichen Behörden nach der ersten Lesung Gelegenheit geben wollen, sich zu äussern. Die Kirchensynode war erst im Juni. Wir wollten daher nicht die zweite Lesung schon im Mai vornehmen, sondern haben sie auf die Septembersession verschoben. Das erfolgte im Interesse einer freien Diskussion auf breiter Grundlage. Nun ist also in einer ganzen Reihe von Versammlungen, auch in kirchlichen und politischen Kreisen Stellung genommen worden. Dabei hat sich die Tatsache herausgestellt, dass in weiten Kreisen des Bernervolkes das Empfinden besteht, man sollte die Gelegenheit zum Erlass eines neuen Schulgesetzes nicht vorbeigehen lassen, ohne sich Rechenschaft abzulegen, wie das Ziel der Erziehung zu erreichen sei.

Nun darf ich Herrn Grossrat Grütter zu bedenken geben, dass das Jahr 1951 nicht das Jahr 1894 ist, sondern dass manches geändert hat und dass die rein verstandesmässige, rationale Zielsetzung des Unterrichtes heute nicht mehr mit der Entschiedenheit vertreten wird, wie das am Ausgang des letzten Jahrhunderts und in der ersten Hälfte dieses Jahrhunderts der Fall war.

Herr Grossrat Ruef hat mit eindringlichen Worten darauf hingewiesen, in welcher Art und Weise unter den heutigen Zeitumständen die Erziehung der Kinder erschwert wird. Oberflächliche Urteile über die angeblich «verdorbene Jugend von heute» sind lieblos. So liegen die Verhältnisse nicht. Ich unterstreiche, was Herr Ruef sagte: Die Jugend hat es heute schwerer in manchem, den richtigen Weg zu finden.

Zur besonderen Stellungnahme der Kirche: Wir sprachen gestern in diesem Saal über die Zusammenarbeit von Staat und Kirche. Ich glaube, es liegt in der Linie der Zusammenarbeit, zu der sich der Grosse Rat gestern bekannte, dass man in einer solchen Frage der Kirche Gehör schenkt. Die Kirche hat von ihrem Mitspracherecht Gebrauch gemacht mit dem Ergebnis, das Ihnen bekannt ist.

Der Art. 1 des Entwurfes kann nur im Zusammenhang mit der gesamten Haltung des Gesetzes richtig beurteilt werden, namentlich mit dem Art. 2 — der Herr Grossratspräsident ist einverstanden, dass ich jetzt auch über diesen spreche — dem Art. 26 über die Schulfächer, dem Art. 57 über den kirchlichen Unterricht, schliesslich mit dem Kapitel, das gewissermassen ein Stück praktisches Christentum darstellt, dem über die Fürsorgemassnahmen.

Abs. 3 von Art. 1 lautet: «Die Erziehung in der Schule soll dazu beitragen, die Ehrfurcht vor Gott und in christlichem Sinne den Willen zu gewissenhaftem Handeln gegenüber dem Mitmenschen zu wecken.» Es heisst also, die Schule soll dazu beitragen ... Das ist ein schlichtes Erziehungsziel, das mit dem Zivilgesetzbuch übereinstimmt, wonach die

Erziehung in erster Linie Sache des Elternhauses sein soll.

Wie ist die Formulierung «Ehrfurcht vor Gott» gemeint? Warum sagen wir nicht: «... die Ehrfurcht vor Gott in christlichem Sinne», oder «... in christlichem Sinne die Ehrfurcht vor Gott ...»? Die Worte «Ehrfurcht vor Gott» gehen als ein Begriff für sich voraus. Der Kommissionspräsident hat in ausgezeichneter Art den Sinn der Bestimmung, wie sie im Entwurf gemeint ist, erläutert. Es ist eine Analogie zur Einleitung der Bundesverfassung, die mit den Worten beginnt: «Im Namen Gottes des Allmächtigen». Das ist der Gottesbegriff, in dessen Sinn wir den Amtseid leisten, wenn wir schwören, unsere Pflicht gewissenhaft zu erfüllen, so wahr uns Gott helfe. Würden wir den Gottesbegriff mit dem christlichen Bekenntnis verbinden, ergäben sich sofort Schwierigkeiten in dogmatischer Richtung. In der Delegation des Synodalrates, die ausschliesslich aus Theologen bestand, wurde die Frage erörtert, ob man den jüdischen Gottesbegriff dem christlichen gleichsetzen könne. Die theologischen Meinungen gingen auseinander. Im übrigen ist die Frage, wie sich der allgemeine Gottesbegriff zum christlichen Gottesbegriff verhalte, gegenwärtig Gegenstand von sehr einlässlichen Auseinandersetzungen innerhalb der evangelisch-reformierten Theologie. Ich denke an den Fragenkomplex «Christologie», einen Gegenstand, der auf dem ökumenischen Weltkongress in Amsterdam im Jahre 1948 im Zentrum stand. Wir geraten, wenn wir den allgemeinen Gottesbegriff im Schulgesetz mit dem christlichen Gottesbegriff identifizieren, sofort in die Gefahrenzone dieser Auseinandersetzungen hinein. Das dürfen wir nicht, weil wir jene theologischen Auseinandersetzungen nicht in der Volksschule haben wollen. Das war der Grund, warum wir die heutige Formel wählten.

Die Frage, die Herr Grossrat Grütter aufwarf, geht dahin: ist diese «Ehrfurcht vor Gott» im Schulgesetz noch mit der Glaubens- und Gewissensfreiheit der Bundesverfassung vereinbar? Wir haben uns die Frage genau überlegt und sind mit Ueberzeugung dazu gekommen, sie zu bejahen. Wir haben einen bestimmten Anhaltspunkt aus der eidgenössischen Gesetzgebung selbst, haben von dem Positiven, das in Art. 1 steht, gewissermassen ein negatives Bild im Schweizerischen Strafgesetzbuch, wo unter dem Marginale «Störung der Glaubens- und Kultusfreiheit» folgendes bestimmt ist (Art. 261): «Wer öffentlich und in gemeiner Weise die Ueberzeugung anderer in Glaubenssachen, insbesondere den Glauben an Gott, beschimpft oder verspottet oder Gegenstände religiöser Verehrung verunehrt, wer eine verfassungsmässig gewährleistete Kultushandlung böswillig verhindert, stört oder öffentlich verspottet, wer einen Ort oder einen Gegenstand, die für einen verfassungsmässig gewährleisteten Kultus oder eine solche Kultushandlung bestimmt sind, böswillig verunehrt, wird mit Gefängnis bis zu 6 Monaten oder mit Busse bestraft». Das heisst, dass der eidgenössische Gesetzgeber, der selbstverständlich an die Glaubens- und Gewissensfreiheit durch die Bundesverfassung gebunden ist, trotzdem die Ehrfurcht vor Gott verlangt, indem er die Verunehrung, die Beleidigung, die öffentliche Beschimpfung des Glaubens an Gott unter Strafe stellt, ohne damit irgendwie in Konflikt zu kommen mit der Glaubens- und Gewissensfreiheit. — Ein praktisches Beispiel: Ein Atheist verlästert Gott aus seiner atheistischen Ueberzeugung heraus, öffentlich, gemein, grob, beleidigend, oder er stört den Gottesdienst; er wird nach schweizerischem Strafgesetz vor den Richter gestellt, und er kann sich vor dem Richter nicht auf seine atheistische Gesinnung berufen. — Das ist die Rechtslage auf eidgenössischem Boden. Wir halten dafür, dass das, was wir in den Art. 1 des kantonalen Primarschulgesetzes aufnehmen wollen, das Positive dessen ist, was das schweizerische Strafgesetzbuch negativ enthält.

Der zweite Teil des Absatzes 3 von Art. 1, lautend: «.... und in christlichem Sinne ...» ist die Formel der Kirchensynode. Wie ist dieser christliche Sinn aufzufassen? Er ist im Antrag des Regierungsrates ethisch aufzufassen. Was heisst das? Wir müssen unterscheiden zwischen der dogmatischen und der ethischen Auffassung. Dogma heisst Glaubenssatz. In das, was einer persönlich glaubt, mischt sich der Staat nicht ein; er gewährleistet in der Verfassung die Glaubens- und Gewissensfreiheit. In den christlichen Glaubenssätzen gehen die Meinungen der verschiedenen christlichen Konfessionen auseinander. Darauf beruht ja gerade der Unterschied zwischen evangelischer, römisch-katholischer und christkatholischer Landeskirche, auch der Unterschied der Auffassungen innerhalb der evangelisch-reformierten Landeskirche. Da muss nach dem Grundsatz der Glaubens- und Gewissensfreiheit, die in Bundes- und Staatsverfassung verankert sind, Freiheit herrschen.

Viel weniger gehen die Meinungen auseinander in der Richtung einer christlichen Ethik. Ethos heisst Sitte, Ethik heisst Sittenlehre, ethisch richtiges Verhalten bedeutet sittlich richtiges Verhalten. Die Ethik ist also die Lehre über das Verhalten des einzelnen Menschen zu den Mitmenschen. Unter dem Gesichtspunkt der Ethik ist das Handeln das Entscheidende. Auf das kommt es auch an für die Erziehung und für den demokratischen Staat. Darum sagt der Entwurf, es sei in christlichem Sinne der Wille zu gewissenhaftem Handeln gegenüber den Mitmenschen zu wecken. Was christliche Ethik ist, darüber ist eine weitgehende Uebereinstimmung unter den christlichen Konfessionen und innerhalb der verschiedenen Richtungen der evangelisch-reformierten Kirchen vorhanden. Auch ein Jude ist daran interessiert, dass ihm gegenüber die Gebote der christlichen Ethik befolgt werden. Darüber geben ihm allein schon die Erlebnisse während der Zeit des Nationalsozialismus Aufschluss. Der Begriff der Ethik ist weit gefasst. — So haben wir, glaube ich, die Formel gefunden, die einem Erziehungsgesetz richtig ansteht.

Nun ist von Herrn Grossrat Hochuli ein Teil des Antrages des Synodalrates übernommen worden. Er möchte die Worte «die Achtung vor der Würde des Menschen» einbauen und die Worte «in christlichem Sinne» an den Schluss stellen. Die Stellung dieser Worte an den Schluss ist nicht möglich; sonst erhalten wir sofort Meinungsverschiedenheiten darüber, ob das für den ganzen Artikel gelte oder nicht. Die Trennung, die wir vornahmen, würde dahinfallen. Diesen Teil seines Antrages müsste ich daher ablehnen. — Aber auch das Einfügen der Worte «die Achtung vor der Würde des Menschen» muss ich ablehnen, und zwar aus zwei Gründen. Den einen Grund hat der Kommissionspräsident genannt. Wer

sich gewissenhaft verhält gegenüber seinen Mitmenschen, achtet auch dessen Würde oder umgekehrt. Wer die Würde des Menschen missachtet, handelt nicht gewissenhaft. Der zweite Grund: Wir wollen doch auch hier ein wenig in den Proportionen bleiben. Haben Sie nicht das Gefühl, wenn Sie an unsere Primarschüler in den unteren Klassen denken, es töne einwenig überdosiert, pathetisch, was hier vorgeschlagen wird? Was daran richtig ist, geht ja auf in dem, was wir vorschlagen.

Nun stellt sich allerdings die Frage: Was heisst «gewissenhaftes Handeln»? Betreten wir mit dieser Umschreibung gesetzgeberisches Neuland? Es fällt mir nicht ein, zu erklären, wir hätten nun die Quadratur des Zirkels gefunden, nämlich die Definition dessen, was menschliches Gewissen sei. Was wir aber im allgemeinen unter dem Gewissen verstehen, dürfte klar sein. Wir wissen doch, was wir meinen, wenn wir sagen: Ich habe ein gutes Gewissen, oder ich habe ein schlechtes Gewissen. Das Volk wird begreifen, was wir mit dem Gewissen meinen. Interessanterweise ist der Hinweis auf das menschliche Gewissen in einer ganzen Reihe von Bestimmungen unserer Rechtsordnung schon jetzt enthalten. Die Gewährleistung der Glaubens- und Gewissensfreiheit in der Verfassung setzt das Vorhandensein eines Gewissens voraus. Ein liberales Manifest hat sich im Jahre 1831 so ausgedrückt: «Der Mensch ist nicht Mensch, weil er auf zwei Beinen geht, sondern weil er weiss, was recht und unrecht ist.» Und wir wissen und spüren, was wir meinen, wenn wir von einem Menschen sagen, er habe gewissenlos gehandelt. Interessanterweise wird in Amtseid und Amtsgelübde das Gewissen genannt. Durch Eid verpflichten sich die Grossräte und Regierungsräte, gewissenhaft ihre Pflicht zu erfüllen; die, welche aus ihrer Ueberzeugung heraus den religiösen Eid nicht leisten können, sagen: «Ich gelobe auf meine Ehre und mein Gewissen ...». Genau das Gleiche findet sich im eidgenössischen Eid und im eidgenössischen Gelübde der Bundesräte und der Mitglieder der Bundesversammlung. Auch dort beruft man sich in Eid und Gelübde auf das Gewissen. — Schliesslich enthält auch das Konsekrationsgelübde unserer evangelisch-reformierten Geistlichen den ausdrücklichen Hinweis auf das Gewissen. Die Formel: «gewissenhaftes Handeln» im Primarschulgesetz fügt sich also gut ein in das, was in unserer Rechtsordnung schon vorhanden ist. Wir halten dafür, dass wir die Fassung gefunden haben, die sich in einem Schul- und Erziehungsgesetz verantworten lässt.

Nun bitte ich, auch Art. 2 zu beachten, der lautet: «Die öffentliche Schule ist konfessionell neutral. Sie darf die durch die Bundesverfassung und die Staatsverfassung gewährleistete Glaubens- und Gewissensfreiheit sowie die im Zivilgesetzbuch geordneten Erziehungsrechte der Eltern nicht beeinträchtigen.» Ist das ein Widerspruch zu Art. 1? Nein. In der Art, wie die Schule den Art. 1 handhabt, ist sie an die Schranken des Art. 2 gebunden. Wenn in der Schule gestützt auf Art. 1 auf Lehrer, Eltern oder Schüler ein Druck ausgeübt werden sollte, der der Glaubens- und Gewissensfreiheit widerspricht, hat man das Recht, auf Grund von Art. 2 den Schutz der Glaubens- und Gewissensfreiheit anzurufen.

So sind die beiden Elemente eingebaut, und wir halten dafür, dass mit diesem Vorschlag ein wirklich echter Kompromiss gefunden worden ist. Es gibt falsche und echte Kompromisse. Falsche Kompromisse sind solche, denen man um des lieben Friedens willen zustimmt, weil man einmal aufhören will mit einem Streit, obwohl man mit der Lösung eigentlich nicht einverstanden ist. Das ist ein fauler Kompromiss. Ein echter Kompromiss ist vorhanden, wenn man aus ehrlicher Ueberzeugung dem, welcher anders eingestellt ist, entgegenkommt und in der Mitte die Lösung findet, zu der man auch selbst stehen kann. Ein solcher Kompromiss ist hier gefunden worden. Er trägt erstens der Tatsache Rechnung, dass in unserem Bernervolk in seiner überwältigenden Mehrheit in dieser oder jener Form ein lebendiges religiöses Empfinden besteht und Berücksichtigung verlangt. Und gleichzeitig trägt er dem Grundsatz der Glaubens- und Gewissensfreiheit Rechnung. — Es ist auch in der Bundesverfassung kein Widerspruch, wenn es am Anfang heisst: «Im Namen Gottes des Allmächtigen», und im Art. 49: «Die Glaubens- und Gewissensfreiheit ist gewährleistet.»

Ich habe es begrüsst, dass Herr Grossrat Hochuli einen Teil des Antrages des Synodalrates aufnahm; man hat darüber sprechen können. Aber wir müssen folgendes sagen: Das Mitspracherecht der Kirche ist weitgehend gewahrt und benützt worden. Das ist recht so. Der Entscheid aber ist Sache des Grossen Rates. Er soll in voller Freiheit die Fassung beschliessen, die er verantworten kann. Er allein ist verantwortlich für die Gestaltung eines Gesetzes, das dann auch vom Volk angenommen werden muss. Der Grosse Rat soll also unter seiner Verantwortung entscheiden.

In diesem Sinne bitte ich, Art. 1 und 2 anzunehmen.

Hochuli. Die freisinnige Fraktion ist sehr befriedigt von der Auskunft des Regierungsrates und von den Ausführungen des Kommissionspräsidenten. Sie sieht, dass der beantragte Zusatz sinngemäss schon enthalten ist und dass es der Wille des Rates ist, das so zu verstehen. Darum ziehen wir unseren Antrag zurück und stimmen dem gemeinsamen Antrag von Regierung und Kommission zu.

Präsident. Es liegt kein Gegenantrag vor, aber die Angelegenheit ist so wichtig, dass ich darüber abstimmen möchte.

Abstimmung.

Für den Antrag der Kommission	129 Stimmen.
Dagegen	5 Stimmen.

Beschluss:

Marginale: Aufgabe der Schule.

Art. 1. Die Schule unterstützt die Familie in der Erziehung der Kinder.

Sie hat Charakter, Verstand und Gemüt der ihr anvertrauten Jugend bilden zu helfen, ihr Kenntnisse und Fertigkeiten zu vermitteln und ihre körperliche Entwicklung zu fördern.

Die Erziehung in der Schule soll dazu beitragen, die Ehrfurcht vor Gott und in christ-

lichem Sinne den Willen zu gewissenhaftem Handeln gegenüber dem Mitmenschen zu wecken.

Art. 2.

Bircher, Präsident der Kommission. Nach dem, was der Vertreter des Regierungsrates schon über den Art. 2 sagte und dem, was ich einleitend streifte, scheint es mir nicht nötig zu sein, mich noch über Art. 2 zu äussern.

Angenommen.

Beschluss:

Marginale: Freiheits- und Elternrechte.

Art. 2. Die öffentliche Schule ist konfessionell neutral. Sie darf die durch die Bundesverfassung und die Staatsverfassung gewährleistete Glaubens- und Gewissensfreiheit sowie die im Zivilgesetzbuch geordneten Erziehungsrechte der Eltern nicht beeinträchtigen (BV Art. 27 und 49, StV Art. 83 und 87, ZGB Art. 277).

2. Die Schulklassen

Art. 21.

Angenommen.

Beschluss:

Marginale: Gemeinsamer Unterricht für Knaben und Mädchen; Ausnahmen.

Art. 21. Knaben und Mädchen werden in der öffentlichen Primarschule gemeinsam unterrichtet.

Mit Zustimmung der Erziehungsdirektion kann eine Gemeinde die Trennung vornehmen; auf der Oberstufe kann die Trennung von Knaben und Mädchen auf einzelne Fächer beschränkt werden. Das Nähere wird in den kantonalen Lehrplänen geordnet.

Art. 22.

Angenommen.

Beschluss:

Marginale: Lehrerinnen auf der Unterstufe.

Art. 22. In den ersten drei Schuljahren wird der Unterricht in der Regel von Lehrerinnen erteilt.

Art. 23.

Angenommen.

Beschluss:

Marginale: Schülerzahl.

Art. 23. Wird der Unterricht durch eine zu grosse Schülerzahl erheblich und dauernd behindert, so muss eine neue Klasse errichtet werden.

Marginale: Abteilungsunterricht.

Wo die Verhältnisse es erfordern, kann die Erziehungsdirektion ausnahmsweise gestatten, den Unterricht vorübergehend abteilungsweise zu erteilen; die Entschädigung des Lehrers wird durch den Regierungsrat festgesetzt.

Art. 24.

Angenommen.

Beschluss:

Art. 24. Die Erziehungsdirektion kann nötigenfalls eine Gemeinde auffordern, eine neue Klasse zu errichten, und, sofern sie dieser Aufforderung nicht entspricht, die Errichtung verfügen.

Gegen eine solche Verfügung kann die Gemeinde an den Regierungsrat rekurrieren.

Art. 25.

Bircher, Präsident der Kommission. Die städtische Schuldirektion Bern hat die Frage aufgegriffen, ob es richtig sei, dass die Zahl der Klassen einer Schule nur mit Zustimmung der Erziehungsdirektion verändert werden dürfe. Sie hat angeregt, die Zustimmung der Erziehungsdirektion nicht vorzusehen. Wir stellen fest, dass der zurücktretende Schuldirektor der Stadt Bern selbst in der Expertenkommission der Lösung, wie sie vorliegt, zugestimmt hatte. Wir sind der Meinung, das sei in Ordnung. Kommission und Regierung möchten am Text festhalten.

Angenommen.

Beschluss:

Marginale: Aenderung der Zahl der Schulklassen.

Art. 25. Die Zahl der Klassen an einer Schule darf nur mit Zustimmung der Erziehungsdirektion verändert werden.

Die Erziehungsdirektion kann grösseren Gemeinden eine Erhöhung der Zahl der Lehrstellen bewilligen, wenn der Turnunterricht nur auf diese Weise befriedigend geordnet werden kann.

3. Die Schulfächer.

Art. 26.

Bircher, Präsident der Kommission. In der ersten Lesung wurde vorgeschlagen, die Staatskunde in irgend einer Form zu berücksichtigen, wobei die Meinungen noch einigermassen auseinander gingen. Regierung und Kommission haben die Lösung so gesucht, dass man nach «Geschichte» — dieses Fach ist ohnehin im Unterrichtsplan der oberen Klassen eingeordnet — in Klammern hinzusetzt «mit Staatskunde». Dann sieht man, dass die Staatskunde im Unterrichtsplan vorgesehen ist.

Mit dem neuen Gesetz wird das Mädchenturnen obligatorisch. Im Lehrplan steht nach wie vor, das Mädchenturnen sei womöglich einer Lehrerin zu übertragen. Wir sind aber der Meinung, das gehöre nicht in den Gesetzestext hinein. Das soll aber so gehalten werden, wir sagen das ausdrücklich zuhanden des Antragstellers.

Genehmigt.

Beschluss:

Marginale: Obligatorische Schulfächer.

Art. 26. Der Unterricht umfasst folgende Fächer:

Christliche Religion auf Grundlage der biblischen Geschichte, Muttersprache, Rechnen, Heimatkunde, Geschichte (mit Staatskunde), Geographie, Naturkunde, Singen, Zeichnen, Schreiben, Buchhaltung, Turnen, Mädchenhandarbeiten, Hauswirtschaft.

Die Schulkommission kann im Einvernehmen mit dem Lehrer den Religionsunterricht durch den Ortsgeistlichen erteilen lassen. Dem Unterricht ist auch in diesen Fällen der kantonale Unterrichtsplan zu Grunde zu legen.

Auf allen Schulstufen ist Verkehrsunterricht zu erteilen.

Art. 27.

Bircher, Präsident der Kommission. Hier wurde eine kleine redaktionelle Aenderung vorgenommen, die aber nicht von Bedeutung ist.

Gfeller. Der Art. 27 ordnet die fakultativen Fächer. Ich sehe mich veranlasst, hier noch ein Fach vorzuschlagen, nämlich das technische Zeichnen. Das neue Gesetz stellt die erweiterte Oberschule auf eine höhere Stufe (Art. 28) und gestattet sie nicht mehr an Stelle der bisherigen Oberklasse. Die erweiterte Oberschule darf nur noch separat, als Spezialklasse organisiert werden. In gewissen dünn bevölkerten Gebieten wird daher nach dem neuen Gesetz die bisherige erweiterte Oberschule nicht mehr bestehen können. Eine Anzahl solcher Schulen muss eingehen. Das ist bedauerlich. Dafür wird die erweiterte Oberschule, wo sie weiter bestehen kann, ausgebaut, was man nicht unterschätzen darf. — In Gebieten, wo die erweiterte Oberschule eingeht, sollte das technische Zeichnen so ausgestaltet werden können, dass den Schülern etwelche Grundlage für eine Berufslehre auch in technischer Richtung gegeben wird. Sie wissen, dass zu gewissen Zeiten — heute ist es wieder etwas anders — Primarschüler für die Berufslehre weniger begehrt sind oder deren Vorbildung sogar überhaupt nicht anerkannt wird. — Für gewisse Berufe ist es wünschbar, dass etwelche Vorkenntnisse im technischen Zeichnen bestehen. — Nun möchte ich das technische Zeichnen nicht obligatorisch einführen, es aber in Art. 27 etwas aufgeführt sehen. Dieser Unterricht dürfte nicht im ordentlichen Unterrichtspensum erteilt werden. Technisches Zeichnen wird da und dort schon jetzt geübt, aber eben ungenügend. — Wir haben diese Frage in der Kommission mehrmals besprochen. Ich vertrat ursprünglich die Meinung, man sollte die erweiterte Oberschule nicht nur neben der Oberklasse, sondern in gewissen Fällen an Stelle der Oberklasse führen können, nämlich wenn besondere Verhältnisse vorliegen. Das war nicht genehm. Darum möchte ich vorschlagen, in Art. 27 ein Al. 3 aufzunehmen, lautend: «Ferner kann durch Gemeindebeschluss der Unterricht im technischen Zeichnen auf der Oberstufe als fakultatives Fach erteilt werden.» Man könnte das schon im Text auf das 9. Schuljahr beschränken. In der Praxis wird das ohnehin in der Regel so beschränkt sein. Es kann aber der Fall eintreten, dass man infolge kleiner Klassen die Schüler von zwei Jahrgängen für dieses Fach zusammenfasst. Jedenfalls käme das Fach nur für Schüler der Oberstufe in Frage. Der Satz: «Der in diesem Artikel erwähnte Unterricht ist zusätzlich zur gesetzlichen, jährlichen Minimalstundenzahl zu erteilen», würde auch für das technische Zeichnen gelten. Da dieses Fach ebenfalls besonders entschädigt würde, könnte man für Abs. 1 bis 3 gemeinsam sagen: «... Minimalstundenzahl zu erteilen und besonders zu entschädigen».

Ich bitte, diese kleine Ergänzung vorzunehmen. Sie entspricht dem dringenden Wunsch der Gebiete, wo die erweiterte Oberschule nicht organisiert werden kann wegen der allzu grossen Schulwege. Dort sollte in der Oberklasse durch Gemeindebeschluss das technische Zeichnen noch etwas besser ausgestaltet werden können.

M. **Landry.** A propos de la proposition de notre collègue Gfeller, je désire souligner qu'à mon avis il ne faut pas trop charger la loi actuelle.

La grande innovation de l'article 27, c'est l'enseignement d'une seconde langue nationale: l'allemand dans les écoles du Jura, le français dans les écoles de l'ancienne partie du canton. Cette innovation est très importante. Si nous ajoutons encore le dessin technique, les communes seront très partagées et, en fin de compte, nous risquons que toutes les innovations soient repoussées. Les modifications proposées par le gouvernement et la commission paraissent suffisantes.

M. Gfeller a parlé des localités et des écoles primaires supérieures. Par ailleurs, j'ai eu l'occasion de lire le postulat que notre collègue Bühler a déposé il y a quelques jours. Il me paraît que si on réalise ce postulat, qui prévoit la revision du plan d'études des écoles primaires supérieures, ce sera déjà suffisant. Ces écoles ne seront maintenues que pour les petites localités où les conditions d'accès aux écoles secondaires sont quelquefois difficiles.

Ne chargeons pas trop le bateau et acceptons l'article 27 tel qu'il nous est proposé.

Bühler. Mir scheint, der Vorredner habe diese Situation nicht ganz verstanden. Es handelt sich beim Antrag Gfeller nicht um die erweiterte Oberschule, sondern um die Oberschule. Dieses Anliegen müssen wir beachten. An vielen Oberschulen wird das technische Zeichnen geübt. Es ist nur von Vorteil, wenn die Buben auch lernen, mit Reissbrett, Schiene und Dreieck zu arbeiten. Für die Mädchen kommt dieses Fach natürlich nicht in Frage. Der Kanton Zürich führt auch solche Kurse für das 8. oder 9. Schuljahr durch. Dort werden alle Fächer, die zum Praktischen überleiten, sehr betont. Ich würde das technische Zeichnen als fakultatives Fach sehr begrüssen. Das kommt den Anforderungen des praktischen Lebens in glücklicher Weise entgegen.

Jufer. Ich möchte dem Erziehungsdirektor, auch Herrn Dr. Bürki und der Kommission danken, dass sie meinem Wunsch, den ich vor fünf Jahren vortrug, nämlich an allen Oberschulen Deutsch und Französisch zu unterrichten, nachgekommen sind. Ich

möchte wünschen, dass man in allen bernischen Gemeinden diese Möglichkeit benütze. Dadurch wird der Stand der Primarschüler, wenn man so sagen darf, gehoben. Gewisse Berufe werden ihnen erst so zugänglich gemacht. Immerhin hat es im Oberaargau immer recht viele Arbeitgeber gegeben, die auch die Primarschüler nie zurückgestellt haben. Diese haben an kaufmännischen und gewerblichen Prüfungen gut abgeschlossen. Der Art. 27 ist eine Perle des Gesetzes, wenn auch nicht die grösste. Ich bin überzeugt, dass sich die Pflege einer zweiten Sprache schon in der Primarschule sehr günstig auswirken wird und hoffe, man werde überall von dieser Möglichkeit Gebrauch machen.

Lehmann (Brügg). Erlauben Sie mir, als Lehrer an einer Oberschule ein paar Worte zum technischen Zeichnen zu sagen. Ich begreife den Wunsch des Herrn Gfeller. Dieses Fach wird tatsächlich an sehr vielen gewöhnlichen Primarschulen ebenfalls unterrichtet und zwar in der Zeit, wo man die sogenannten Bubenschulen hat. Das technische Zeichnen ist gerade das Fach, das unseren Schülern in der Oberklasse die grösste Freude bereitet. Ich möchte das nicht als fakultatives, sondern eher als obligatorisches Fach ausgeübt sehen, das aber nicht besonders erwähnt zu werden braucht, weil es auch im allgemein verbindlichen Lehrplan vorgesehen, respektive gestattet ist. Ich glaube, das würde genügen. Wir sind nicht genötigt, im technischen Zeichnen über die gewöhnliche Stundenzahl hinaus zu unterrichten. Daher muss es auch nicht besonders besoldet werden. Ich bin überzeugt, dass sämtliche Kollegen, die an Oberklassen der Primarschule in diesem Fach unterrichten, das ausserordentlich gerne tun, weil sie sehen, dass es auch den Schülern Freude bereitet. In diesem Fach haben wir sichtbaren Erfolg, was uns leider nicht überall beschieden ist, besonders auf dem ethischen Gebiete nicht.

Bircher, Präsident der Kommission. Ich wäre der Meinung gewesen, man könne dem Antrag Gfeller zustimmen. Nach den Erklärungen von Herrn Lehmann scheint es aber nicht nötig zu sein, dieses Fach im Gesetz zu erwähnen. Dann stellt sich auch die Frage der Entschädigung nicht. Vielleicht genügt es, im Rate festzustellen — der Erziehungsdirektor wird das vielleicht bestätigen — dass im technischen Zeichnen ohnehin unterrichtet werden könne, weil das im Unterrichtsplan sei und auch subventioniert werde.

Feldmann, Erziehungsdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Man kann den Antrag Gfeller annehmen oder sich mit dem Lehrplan begnügen. Ich möchte den Entscheid dem Rate überlassen.

Herrn Grossrat Landry möchte ich sagen, dass der Antrag Gfeller nicht starr ist. Es kann durch Gemeindebeschluss der Unterricht im technischen Zeichnen erweitert werden. Wenn eine Gemeinde nicht will, muss sie das nicht tun. Sie wird nach ihrem Bedürfnis entscheiden. Die Befürchtung von Herrn Landry, man könnte den Gemeinden gegen ihren Willen vermehrte Lasten auferlegen, ist also nicht begründet.

Gfeller. Ich verstehe gut, dass einzelne von Ihnen das Gefühl haben, man könnte das im Gesetz weglassen. Dort, wo künftig die erweiterte Oberschule wegfällt, bedeutet dieses Gesetz einen Rückschritt. In solchen Fällen sollte man in den gewöhnlichen Oberschulen das technische Zeichnen einführen, damit die Schüler auch eine Vorbildung in gewerblicher Richtung erhalten. Wenn das im Gesetz steht, so wird die Wünschbarkeit dieses Faches stärker betont. Dieses wäre fakultativ. Den paar Gemeinden, die das im Gesetz haben möchten, weil ihre erweiterte Oberklasse wegfällt, sollte man zustimmen.

Abstimmung.

Für den Antrag Gfeller . . . Grosse Mehrheit.

Präsident. Redaktionell ist einiges zu ändern. Herr Gfeller schlägt vor, zu sagen: «Der in diesem Artikel erwähnte Unterricht ist zusätzlich zur gesetzlichen, jährlichen Minimalstundenzahl zu erteilen und besonders zu entschädigen». Der Kommissionspräsident ist damit einverstanden. Man kann in Abs. 1 und 2 die Worte «und wird besonders entschädigt» respektive «er ist ebenfalls besonders zu entschädigen» weglassen. (Zustimmung.)

Beschluss:

Marginale: Fakultative Schulfächer.

Art. 27. Die Gemeinden können für die Knaben vom 5. Schuljahr an den Handfertigkeitsunterricht als obligatorisches Fach einführen. Er ist von entsprechend vorgebildeten Lehrern zu erteilen.

Als fakultatives oder obligatorisches Fach kann durch Beschluss der Gemeinde auf der Oberstufe Französisch-, beziehungsweise im französischen Kantonsteil Deutschunterricht erteilt werden.

Ferner kann durch Gemeindebeschluss der Unterricht im Technischzeichnen auf der Oberstufe als fakultatives Fach erteilt werden.

Der in diesem Artikel erwähnte Unterricht ist zusätzlich zur gesetzlichen, jährlichen Minimalstundenzahl zu erteilen und besonders zu entschädigen.

Der Staat leistet an die Entschädigungen Beiträge. Das Nähere wird im Lehrerbesoldungsgesetz geordnet. Gemeinden mit eigener Besoldungsordnung können eine besondere Regelung treffen, welche der Genehmigung des Regierungsrates unterliegt.

Art. 28.

Bircher, Präsident der Kommission. Art. 28 ist entsprechend dem seinerzeitigen Antrag von Kollege Burgdorfer (Schwarzenegg) ergänzt worden, so dass es jetzt heisst: «Gemeinden, welchen die Errichtung einer eigenen Sekundarschule nicht zugemutet werden kann . . .»

Im zweiten Absatz sagt man jetzt «erweiterte Oberschule» statt «erweiterte Oberklasse». Das ist eine bloss redaktionelle Verbesserung.

Kummer. Art. 28 sagt, Gemeinden, die nicht in der Lage seien, eine Sekundarschule einzuführen, könne die Unterrichtsdirektion eine erweiterte Oberschule gestatten. Eine solche führen wir seit 45

Jahren. Wir könnten sie nicht wegdenken. Damit sind aber auch Nachteile verbunden. Wir haben junge Burschen, die in die Gewerbeschule wollten, aber die Prüfung nicht bestehen konnten, weil sie keine Algebra und keine Geometrie hatten. Nun unterrichten wir seit einigen Jahren auch in diesen Fächern. Ich glaube, es wäre gut, sie im neuen Schulgesetz aufzuführen. — Wir müssen die erweiterte Oberschule haben, können nicht eine Sekundarschule führen. Eine gut geführte erweiterte Oberschule ist wahrscheinlich so gut wie eine Sekundarschule, die mit nur mässigen Anstrengungen geführt wird. Ich bitte, in Art. 28 beizufügen: «Als fakultatives oder obligatorisches Fach kann durch Beschluss der Gemeinden an erweiterten Oberschulen Algebra- und Geometrieunterricht erteilt werden. Er ist ebenfalls besonders zu entschädigen.»

Bircher, Präsident der Kommission. Ich glaube nicht, dass wir den Antrag in dieser Form annehmen können. Er gehört eigentlich in Art. 27, aber dort ist von der erweiterten Oberschule überhaupt nicht die Rede. Wir haben in der Kommission die Meinung geäussert, dass für die Oberschule und die erweiterte Oberschule ein ausgebauter Lehrplan zustande kommen sollte. Dort wäre das, was hier beantragt wird, zu berücksichtigen. Wir müssen nicht alle Fächer, die in der erweiterten Oberschule möglich sind, in Art. 28 aufzählen und wollen auch nicht einige herausgreifen.

Feldmann, Erziehungsdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich kann Herrn Grossrat Kummer sagen, dass die Ermächtigug für das, was er wünscht, schon im Art. 28 enthalten ist. Es heisst, die Erziehungsdirektion könne gestatten, neben der gewöhnlichen noch eine erweiterte Oberschule mit höherer Stundenzahl und erweitertem Pensum einzurichten. Da ist selbstverständlich die Befugnis enthalten, den Lehrplan auch nach den Fächern auszubauen, die Herr Grossrat Kummer wünscht. Ein Lehrplan für die Oberschule besteht noch gar nicht. Das Postulat Bühler geht nach dieser Richtung. Es wurde gestern bei Beratung des Berichtes der Erziehungsdirektion entgegengenommen. Es besteht die Möglichkeit, die von Herrn Grossrat Kummer erwähnten Fächer in den Lehrplan einzubauen. Ich teile die Auffassung des Kommissionspräsidenten. Wenn wir einzelne Fächer aufzählen, müssen wir logischerweise das ganze Pensum der Oberschule aufführen. Deshalb ist es wohl besser, diese Angelegenheit in den Lehrplan zu verweisen.

Präsident. Herr Kummer zieht seinen Antrag zurück.

Angenommen.

Beschluss:

Marginale: Erweiterte Oberschule.

Art. 28. Gemeinden, welchen die Errichtung einer eigenen Sekundarschule nicht zugemutet werden kann und aus welchen der Besuch einer benachbarten Sekundarschule erheblich erschwert ist, kann von der Erziehungsdirektion gestattet werden, neben der gewöhnlichen noch eine erweiterte Oberschule mit höherer Stundenzahl und erweitertem Pensum zu unterhalten (Art. 55). Wenn das 6. Schuljahr auch einbezogen wird, muss die Schule zweiklassig geführt werden.

Befähigte Schüler aus Nachbargemeinden sind zum Besuch einer erweiterten Oberschule berechtigt. Für das Schulgeld gilt sinngemäss Art. 9 dieses Gesetzes.

Die Lehrer der erweiterten Oberschule müssen einen Fähigkeitsausweis für französische beziehungsweise deutsche Sprache besitzen.

III. Der Lehrer

1. Wahl und Wiederwahl

Art. 29.

Bircher, Präsident der Kommission. Ueber Art. 29 haben wir bei der ersten Lesung eingehend diskutiert. Wir haben versucht, den Wünschen aus dem Laufental zu entsprechen. Auf Wunsch von Kollege Weibel wurde der zweite Absatz in dem Sinne ergänzt, dass die Absolventen ausserkantonaler Seminarien erwähnt werden. Das in Abs. 2 erwähnte Dekret ist in Diskussion. Darüber, wer Gegenstand, Umfang und Zeitpunkt der Prüfungen usw. ordnen könne, ist eine Diskussion entstanden. Die Justizdirektion ist der Auffassung, das sollte nicht im Dekret geordnet werden und schlägt folgendes Alinea 3 zu Art. 29 vor: «Gegenstand, Umfang und Zeitpunkt der Prüfungen werden in den Einzelheiten durch ein Reglement des Regierungsrates geordnet.» Die Kommission würde dieser Ergänzung zustimmen.

Feldmann, Erziehungsdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Die Justizdirektion schlägt mit Schreiben vom 18. September folgenden Schlußsatz vor: «Ueber Zeitpunkt, Gegenstand und Umfang der Prüfungen erlässt der Regierungsrat ein Prüfungsreglement.»

Ich beantrage, so zu beschliessen.

Angenommen.

Beschluss:

Marginale: Patent.

Art. 29. An den öffentlichen Schulen dürfen definitiv nur Lehrer angestellt werden, welche ein bernisches Lehrerpatent besitzen.

Die Bedingungen für die Erwerbung des bernischen Lehrerpatentes durch Absolventen bernischer und ausserkantonaler Seminarien werden durch ein Dekret des Grossen Rates festgesetzt.

Ueber Zeitpunkt, Gegenstand und Umfang der Prüfungen erlässt der Regierungsrat ein Prüfungsreglement.

Art. 30.

Angenommen.

Beschluss:

Marginale: Ausschreibung. Versetzung.

Art. 30. Keine Lehrstelle darf ohne vorherige Ausschreibung im amtlichen Schulblatt definitiv besetzt werden, es sei denn bei Versetzungen eines Lehrers an eine andere Schulklasse der Schulgemeinde.

Die Versetzung eines Lehrers darf ohne seine Zustimmung nur erfolgen, wenn sie bei seiner Anstellung in der Ausschreibung vorbehalten wurde. Sie ist durch die Gemeindeversammlung anzuordnen, sofern die Lehrerwahl nicht einer besonderen Wahlbehörde gemäss Art. 32 zusteht.

Die Ausschreibung freier Lehrstellen besorgt auf den Antrag der Schulkommission die Erziehungsdirektion. Die Frist für die Anmeldungen beträgt mindestens acht Tage.

Die Ausschreibung muss alle mit der Stelle verbundenen Rechte und Pflichten der Lehrkraft enthalten, so weit sie sich nicht aus den staatlichen Erlassen und den ausdrücklich aufgeführten Reglementen der Gemeinde ergeben. Es dürfen keine Voraussetzungen für die Wählbarkeit aufgestellt werden, welche über die gesetzlichen und reglementarischen Voraussetzungen hinausgehen. Die Verpflichtungen der Gemeinde und der Lehrkraft richten sich nach der Ausschreibung und den darin erwähnten Erlassen.

Art. 31.

Angenommen.

Beschluss:

Marginale: Anmeldung.

Art. 31. Die Bewerber haben sich innert der vorgesehenen Frist bei der Schulkommission anzumelden und der Bewerbung Patent und Zeugnisse beizulegen.

Nach Ablauf der Anmeldefrist entscheidet die Schulkommission darüber, ob die Anmeldungen genügen, oder ob die Stelle nochmals auszuschreiben sei.

Art. 32.

Angenommen.

Beschluss:

Marginale: Zuständigkeit für die Wahl.

Art. 32. Das Gemeindereglement überträgt die Lehrerwahl den Stimmberechtigten (der Gemeinde oder des Schulkreises) oder einer Gemeindebehörde.

Art. 33.

Bircher, Präsident der Kommission. Zu Art. 33 ist ein Antrag der städtischen Schuldirektion Bern eingelangt — erst während der Session — der die Frage der Verkürzung der Amtsdauer wieder aufgreift, sie auf 4 Jahre reduzieren möchte. Die Expertenkommission hat das sehr lange diskutiert, sich dann aber gegen diese kürzere Amtsdauer ausgesprochen. Man will bei der 6jährigen Amtsdauer bleiben. Auch die Kommission ist dieser Auffassung.

Die Amtsdauer soll in Uebereinstimmung mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes gebracht werden, indem man es mit Ausnahme der Subventionsbestimmungen auf 1. April 1952 in Kraft treten lassen würde. Dadurch würde das Wintersemester 1951/52 an den meisten Orten fünf Monate umfassen.

Angenommen.

Beschluss:

Marginale: Wahl und Amtsdauer.

Art. 33. Die Lehrer werden auf den Vorschlag der Schulkommission nach den Bestimmungen der Gemeindereglemente frei aus der Zahl aller patentierten Bewerber auf die Dauer von sechs Jahren gewählt.

Die Amtsdauer beginnt am 1. April beziehungsweise am 1. Oktober.

Art. 34.

Angenommen.

Beschluss:

Marginale: Rücktritt.

Art. 34. Wer an eine Lehrstelle definitiv gewählt ist, darf sie ohne Zustimmung der Schulkommission vor Ablauf eines Jahres nicht verlassen. Der Rücktritt darf, besondere Umstände vorbehalten, nur auf Ende eines Schulsemesters erfolgen.

Zuwiderhandelnden kann der Regierungsrat den Staatsanteil an ihrer Besoldung ganz oder teilweise entziehen.

Die Demission ist beim Rücktritt vom Lehramt spätestens Ende Dezember oder Ende Juni, bei Stellenwechsel spätestens Ende Januar oder Ende Juli der Schulkommission einzureichen.

Art. 35.

Bircher, Präsident der Kommission. Wir haben die Nummern der Artikel, auf die hier Bezug genommen wird, entsprechend unseren neuen Beschlüssen geändert. Textlich ist keine Aenderung vorhanden.

Angenommen.

Beschluss:

Marginale: Schwierigkeiten bei Stellenwechsel.

Art. 35. Zur Behebung der Schwierigkeiten, die sich daraus ergeben, dass die in den Artikeln 33 Abs. 2 und 34 Abs. 3 festgesetzten Termine nicht immer eingehalten werden können, erlässt der Regierungsrat eine Verordnung.

Art. 36.

Bircher, Präsident der Kommission. In der letzten Zeile steht «eine Vertretung» statt «dessen Vertretung». Das ist eine redaktionelle Verbesserung.

Angenommen.

Beschluss:

Marginale: Provisorische Besetzung.

Art. 36. Wird eine Lehrstelle im Laufe eines Schulhalbjahres frei oder kann eine freie Stelle nicht rechtzeitig definitiv besetzt werden, so hat die Schulkommission für provisorische Besetzung der Stelle zu sorgen und für die Wahl die Genehmigung der Erziehungsdirektion einzuholen.

Eine provisorisch besetzte Stelle ist rechtzeitig auszuschreiben, damit auf Beginn des nächsten Schulhalbjahres die definitive Besetzung erfolgen kann.

Bei Krankheit, Urlaub oder Militärdienst des Lehrers sorgt die Schulkommission nach Anhören des Lehrers und in Verbindung mit dem Schulinspektor für eine Vertretung.

Art. 37.

Angenommen.

Beschluss:

Marginale: Ablauf der Amtsdauer; Beschluss der Schulkommission.

Art. 37. Spätestens drei Monate vor Ablauf der Amtsdauer eines definitiv gewählten Lehrers beschliesst die Schulkommission, ob dem Wahlorgan die Bestätigung des Stelleninhabers oder die Ausschreibung der Stelle zu beantragen sei.

Art. 38.

Angenommen.

Beschluss:

Marginale: Verfahren bei der Wahl durch die Stimmberechtigten.

Art. 38. Weist das Reglement die Wahl den Stimmberechtigten zu, so ist der Antrag auf Bestätigung öffentlich bekanntzumachen.

Der bisherige Inhaber der Lehrstelle ist auf eine neue Amtsdauer bestätigt, sofern nicht innert einer Frist von 14 Tagen, von der Bekanntmachung an gerechnet, von wenigstens einem Zwanzigstel der Stimmberechtigten, oder, wenn die Zahl der Stimmberechtigten weniger als 200 beträgt, von mindestens deren zehn bei der Schulkommission das Begehren um Anordnung einer Abstimmung über den Bestätigungsantrag der Schulkommission gestellt wird.

Beschliesst die Schulkommission, den Stimmberechtigten die Ausschreibung der Lehrstelle zu beantragen, oder liegt ein Begehren gemäss Absatz 2 dieses Artikels vor, so ist innert vier Wochen eine Gemeindeversammlung einzuberufen, oder, wenn das Gemeindereglement dies vorsieht, eine Urnenabstimmung anzuordnen zum Entscheid darüber, ob der bisherige Inhaber der Lehrstelle zu bestätigen sei.

Art. 39.

Bircher, Präsident der Kommission. Zum Art. 39 liegt wieder ein Antrag der städtischen Schuldirektion Bern vor. Leider haben wir all diese Anträge in der Kommission nicht mehr behandeln können, weil sie zu spät einlangten. Wir sind mit dem Regierungsrat der Meinung, man sollte dem Antrag entsprechen können. Er lautet: « Die Behörde hat innert vier Wochen den Inhaber zu bestätigen oder Ausschreibung der Stelle zu beschliessen. »

Angenommen.

Beschluss:

Marginale: Verfahren bei der Wahl durch eine Behörde.

Art. 39. Sind durch Gemeindereglement die Lehrerwahlen einer Behörde übertragen, so teilt die Schulkommission dieser ihren Antrag mit. Die Behörde hat innert vier Wochen den Inhaber zu bestätigen oder Ausschreibung der Stelle zu beschliessen.

Art. 40.

Angenommen.

Beschluss:

Marginale: Provisorische Weiterbeschäftigung.

Art. 40. Die Schulkommission kann einen nicht im Amte bestätigten Lehrer im Einvernehmen mit dem Wahlorgan für höchstens ein Jahr provisorisch wiederwählen.

Im Gemeindereglement kann der Schulkommission die Befugnis eingeräumt werden, bereits vor einem Beschluss des Wahlorgans über Ausschreibung oder Nichtausschreibung der Stelle eine provisorische Wiederwahl für höchstens ein Jahr vorzunehmen. Drei Monate vor Ablauf eines solchen Provisoriums hat das Wahlorgan zu beschliessen, ob die Stelle auszuschreiben sei.

Das Nähere wird im Gemeindereglement geordnet.

Art. 41.

Angenommen.

Beschluss:

Marginale: Einheitliche Amtsdauer.

Art. 41. Es ist den Gemeinden gestattet, die Wiederwahl aller ihrer Lehrer gleichzeitig vorzunehmen. In diesem Falle sind die definitiven Wahlen in der Zwischenzeit nur für den Rest der Amtsdauer zu treffen.

Präsident. Die Wahlen sind nicht auf der Traktandenliste vorgesehen. Der Rat war aber informiert, dass diese vorgenommen werden. Ich beantrage, das Büro zu verstärken durch die Herren Cattin und Stäger. (Zustimmung.)

Wahl eines Mitgliedes der Staatswirtschaftskommission

Bei 131 ausgeteilten und 130 wieder eingelangten Wahlzetteln, wovon leer und ungültig 21, in Betracht fallend 109, somit bei einem absoluten Mehr von 55 Stimmen wird im ersten Wahlgang gewählt:

Herr Grossrat Kohler . . mit 103 Stimmen.

Wahl der paritätischen Kommission

Bei 152 ausgeteilten und 144 wieder eingelangten Wahlzetteln, wovon leer und ungültig 7, in Betracht fallend 137, somit bei einem absoluten Mehr von 69 Stimmen werden im ersten Wahlgang mit 116 bis 132 Stimmen gewählt:

1. Als Mitglieder des alten Kantonsteils die Grossräte

Bratschi,
Felser,
Grädel (Bern),

v. Greyerz,
Moser,
Schneiter,
Schori,
Stünzi,
Zingre.

2. Als Mitglieder des jurassischen Landesteils die Grossräte

Brahier,
Casagrande,
Châtelain (Delémont),
Mosimann,
Peter,
Schlappach,
Vallat,
Vuilleumier,
Weibel,
Willemain.

Präsident. Am meisten Stimmen hat Grossrat Stünzi erhalten, infolgedessen wird er nach Reglement die Kommission einberufen.

Schluss der Sitzung um 11.50 Uhr.

Der Redaktor:
Vollenweider.

Neunte Sitzung

Mittwoch, den 19. September 1951
14.15 Uhr

Vorsitzender: Präsident Steiger

Die Präsenzliste verzeigt 174 anwesende Mitglieder. Abwesend sind 20 Mitglieder, wovon mit Entschuldigung die Herren: Aebi (Burgdorf), Arn, Bauder, Baumgartner (Biel), Burren (Utzenstorf), Düby, Jaggi, Juillard, Kuhn, Lanz, Leist, Loretan, Riedwil, Schwarz (Langnau), Stäger, Studer, Wälti, Wirz, Wüthrich (Belpberg), Zingre; ohne Entschuldigung abwesend sind die Herren: Amstutz, Anliker, Hubacher, Schlappach.

Tagesordnung:

Gesetz
über die Primarschule

Fortsetzung der zweiten Beratung

(Siehe Seite 490 hievor)

2. Pflichten und Rechte des Lehrers

Art. 42.

Bircher, Präsident der Kommission. Hier haben wir das Marginale etwas abgeändert, indem wir nun schreiben: «Pflichten und Rechte im allgemeinen». Es ist gefragt worden, ob die Formulierung genüge oder ob extra eine Ergänzung betreffend Pflichten der Lehrer hineingehört. Kommission und Regierung waren der Meinung, eine weitere Ergänzung erübrige sich.

Michel (Meiringen). Der letzte Satz dieses Artikels lautet: «Im übrigen ist er (der Lehrer) in den Grenzen des Unterrichtsplanes in der Ausübung seines Berufes selbständig». Im alten Gesetz steht, im übrigen seien die Lehrer in der Ausübung ihres Berufes, namentlich auch in den Grenzen des Unterrichtsplanes inbezug auf die Lehrmethoden selbständig. Es wäre nun zu wünschen, dass diese Punkte auch im neuen Gesetz etwas deutlicher umschrieben würden. Was verstehen wir unter Ausübung des Berufes beim Lehrer? Wir erwarten, dass er den im verbindlichen Unterrichtsplan niedergelegten und umschriebenen Stoff verarbeitet und gestaltet im Hinblick auf das Fassungsvermögen seiner Schüler. Er hat sich Mühe zu geben oder sollte sich wenigstens Mühe geben, jeden Schüler nach seiner Anlage und Persönlichkeit richtig einzuschätzen und zu erkennen und nachher die entsprechende Lehrmethode anzuwenden. Dazu muss

er aber in der Methode frei sein. Man wird mir entgegenhalten, dass der Artikel die Freiheit postuliere. Ich möchte aber weitergehen und die methodische Gestaltung des Unterrichtes ins Gesetz aufnehmen. Im alten Gesetz ist es ähnlich und analog im entsprechenden Abschnitt des Reglementes für die Sekundarschulen vom 21. Dezember 1928, sowie im Reglement betreffend die Schulinspektoren vom 1. Juni 1910. Es könnte möglich werden, dass bei der vorliegenden Fassung eines schönen Tages von Bern aus eine Methode des Unterrichtes vorgeschrieben würde. Der Gesetzestext würde das auf jeden Fall erlauben. Meines Erachtens muss aber der Lehrer in der Gestaltung des Unterrichtes absolut frei sein, er muss seine Methode immer wieder neu erarbeiten. Das ist die Voraussetzung, dass der Unterricht lebendig bleibt und die Schule nicht öd und trocken wird. Wir sollten das durch Aufnahme des Wortes «frei» zum Ausdruck bringen. Mein Antrag würde lauten: «Im übrigen ist er in den Grenzen des Unterrichtsplanes in der Methode zur Gestaltung des Unterrichtes frei».

König (Grosshöchstetten). Mein Antrag geht in einer ähnlichen Richtung wie derjenige des Herrn Michel. Ich habe mit Vertretern der Lehrerschaft gesprochen und sie sehen die Formulierung, wie sie im alten Gesetz war, als besser an, weil sie allgemeiner ist. Ich möchte beantragen, die Worte «inbezug auf die Lehrmethode» einzuschieben.

Bircher, Präsident der Kommission. Nach Auffassung der Kommission ist die Formulierung, die wir hier vorschlagen, weiter als das, was von den beiden Herren Vorrednern vorgeschlagen wird. Ich empfinde die Beschränkung auf die Methodik als Einschränkung gegenüber unserer Formulierung. Wenn man allerdings das Wort «selbständig» durch «frei» ersetzen will, während man anderseits die ganze Bestimmung auf die Methodik einzuschränken wünscht, will ich mich nicht widersetzen; mir hätte es geschienen, der vorliegende Text hätte genügt.

König (Grosshöchstetten). Ich kann mich dem Antrag Michel anschliessen.

Abstimmung.

Für den Antrag Michel	36 Stimmen.
Für den Antrag der vorberatenden Behörden	41 Stimmen.

Angenommen.

Beschluss:

Marginale: Pflichten und Rechte im allgemeinen.

Art. 42. Der Lehrer steht unter der unmittelbaren Aufsicht der Schulkommission. Er hat innerhalb den Schranken der gesetzlichen Erlasse die Weisungen der Schulbehörden zu befolgen. Im übrigen ist er in den Grenzen des Unterrichtsplanes in der Ausübung seines Berufes selbständig.

Art. 43.

Bircher, Präsident der Kommission. In der ersten Beratung hatte Herr Rupp angeregt, es solle irgendwie im Gesetz verankert werden, dass der Lehrer auch das Recht habe, im Fall von sittlicher Gefährdung von Schulkindern einzugreifen und die Sache am richtigen Ort anhängig zu machen. Der Antrag wurde in der Kommission behandelt, die Regierung hat uns die nötigen Akten unterbreitet, und wir sind zur Feststellung gekommen, dass eine solche Bestimmung erstens einmal nicht ins Gesetz gehört und dass zweitens die im Strafgesetzbuch gegebenen rechtlichen Handhaben genügen. Wir wollen nicht etwas ins Gesetz hineinnehmen, was nicht hineinpasst. So beantragen wir Ihnen, Art. 43 zu belassen, wie er ist.

Angenommen.

Beschluss:

Marginale: Besondere Pflichten.

Art. 43. Der Lehrer hat die Pflicht, seine Schulklasse entsprechend der in Art. 1 dieses Gesetzes festgelegten Aufgabe zu führen; er hält insbesondere die Schüler auch zu einem anständigen Betragen an.

Er hat die Schulstunden gewissenhaft einzuhalten.

Art. 44.

Stucki (Steffisburg). Ich habe in der Eintretensdebatte bei der ersten Lesung an den Herrn Erziehungsdirektor eine Frage gestellt, die sich auf Art. 44 bezieht. Ich bekam von Herrn Regierungsrat Dr. Feldmann die Antwort, man wolle bei der Detailberatung darüber reden. Ich konnte dieser aber leider nicht beiwohnen und möchte nun die Frage nochmals stellen, wobei ich hoffe, dass keine lange Debatte entsteht, obschon einige Herren in der Eintretensdebatte zur ersten Beratung glaubten, sich über mein Votum aufhalten zu müssen. Ich fragte damals, ob man glaube, mit dem Art. 44 das nötige Instrument zu haben, das der Erziehungsdirektion ermögliche, in Fällen, wo wir eine übermässige Beanspruchung der Lehrer durch Nebenbeschäftigungen festsetellen, wo also solche Lehrer ihrer Pflicht als Lehrer nicht mehr genügen können, einzuschreiten. Ich will schon deutlich sagen, ich meine hier hauptsächlich die Uebernahme von politischen Aemtern in übermässig gesegnetem Maßstab durch einzelne Herren aus dem Lehrerstand. Es ist doch so, dass wir anderen, Selbständigerwerbende oder in Beamtungen Stehende uns in unserer Zeit einteilen müssen und dass wir uns bei Uebernahme jedes Amtes zu fragen haben, ob wir zu dessen Erfüllung die nötige Zeit finden und sie mit unserer anderen Betätigung vereinbaren können.

Etwas anderes ist es, glaube ich, beim Lehrer; er hat nicht zu fragen, ob er das Amt annehmen kann. Hier geht es nun darum, ob jemand geschädigt wird, wenn er sich zu stark betätigt und dadurch seine Schule vernachlässigen sollte. Hier geht es nicht um eine finanzielle Sache, sondern um das Wohl der Kinder. Wenn der Lehrer häufig weggehen muss und die Führung der Klasse einem Stellvertreter übergibt, ist das sicher nicht die gleiche Schulhaltung, wie wenn der gleiche Lehrer in seinem Unterricht fortfahren kann. Deshalb die Frage, ob Alinea 2 dieses Artikels genügt, um der Erziehungsdirektion ein Einschreiten zu ermöglichen.

Auch zum dritten Alinea muss ich eine Frage stellen, weil man feststellen muss, dass auch hier

ungleiches Recht besteht zwischen Gemeinde- und Staatsbeamten. Der Lehrer, der Gemeindebeamter ist, ist nicht wählbar in eine Behörde, die ihm übergeordnet ist, ebnso ist der Staatsbeamte nicht in eine ihm übergeordnete Behörde wählbar. Man wollte in diesem dritten Satz sagen, dass offenbar der Lehrer auch dort, wo es sich um eine Behörde handelt, die ihm übergeordnet ist, nicht wählbar sein sollte. In Wirklichkeit ist es so, dass er in der Gemeinde, wenn es sich um die Unvereinbarkeit handelt, als Staatsbeamter betrachtet wird, und demzufolge wählbar ist. Anderseits ist er wählbar in die Behörden des Staates, weil er offenbar als Gemeindebeamter angesehen wird.

Man hat sich schon oft gefragt, ob man diese Frage nicht einmal abklären sollte, um zu wissen, was er eigentlich mehr ist. Wir müssen daran erinnern, dass neben den Besoldungen, die ja ungefähr halb auf halb geteilt werden, der Staat die Beiträge an die Lehrerversicherungskasse vollständig übernimmt. Der Staat hat in Art. 48 neuerdings die Garantie für die Leistungen der Lehrerversicherungskasse übernommen, sodass man eigentlich daraus schliessen sollte, der Lehrer wäre eher Staatsangestellter. Dann wäre er aber nicht mehr wählbar in staatliche Behörden. Ich möchte hier schon einmal Klarheit haben, wie man das in Zukunft ordnen will. Ich möchte ausdrücklich betonen, dass ich nicht der Meinung bin, der Lehrer solle sich nicht politisch betätigen. Darum handelt es sich nicht, dieses Recht will ich dem Lehrer nicht absprechen. Aber ich glaube, man sollte die Rechte gleichmässig zwischen Gemeindebeamten, Staatsbeamten und Lehrern verteilen. Ich bin dem Herrn Erziehungsdirektor dankbar, wenn er darüber Auskunft gibt.

Geissbühler (Spiegel/Köniz). Ich bin eigentlich etwas erstaunt über das Votum des Kollegen Stucki. Ich weiss nicht, ist das eine offene oder versteckte Attacke gegen den Lehrerstand. Ich möchte als ehemaliger Lehrer hier der Meinung des Herrn Stucki entgegentreten. Man macht dem Lehrer allgemein zum Vorwurf, er sei weltfremd, zu wenig bekannt mit dem Leben und es wäre gut, wenn er sich mehr um die praktischen Bedürfnisse, um die Aufgaben, die das Leben dem Berufsmann stellt, bekümmern würde und so diese Erkenntnis, die er aus dem praktischen Leben gewinnt, nachher in der Schule verwerten könnte.

Dieser Grundsatz ist, glaube ich, richtig. Der Lehrer darf kein weltfremder Mensch sein, sonst redet er an allem möglichen vorbei, auch an den Realitäten des praktischen Lebens vorbei. Er kann dann sicher sein Amt nicht so ausüben, wie das Leben das verlangt, wie das Unterrichtsziel es vorschreibt.

Und nun kommt Herr Stucki und reitet eine Attacke gegen die politische Betätigung des Lehrers. Einer solchen Absicht muss ich energisch opponieren und muss hier ganz deutlich folgendes feststellen: Einmal hat eine Schulbehörde immer noch das Recht, dem Lehrer die Ausübung eines politischen Mandates zu gestatten oder nicht. Wenn der Lehrer ein Verhältnis zu seiner Schulkommission hat, das sich sehen lassen darf, so wird er dieser Schulkommission auch vorher Mitteilung machen, bevor er ein solches Amt übernimmt, worauf dann die Schulkommission entscheiden kann.

Zum zweiten ist es so, dass der Lehrer, der sich politisch betätigt und fortgehen muss, einen Stellvertreter anstellen muss auf seine Kosten. Der Lehrer macht also aus seiner politischen Betätigung ganz bestimmt kein Geschäft. Ich sage das nur, um zu verhindern, dass die Diskussion auf dieses Geleise geschoben wird. Lehrer, die im Grossen Rat sitzen oder in den Nationalrat gewählt werden, können mit den Taggeldern, die sie dafür erhalten, kein Geschäft machen. Das ist ein vollständiger Irrtum, den ich mit aller Deutlichkeit richtigstellen möchte.

Die Frage, ob die politische Tätigkeit eines Lehrers für die Schule selbst von Schaden ist, könnte man ja wahrscheinlich lange erörtern und von allen Gesichtspunkten aus diskutieren. Ich habe vorhin erklärt, man mache dem Lehrer gerne den Vorwurf, er sei weltfremd. Ich habe den Eindruck, dass der Lehrer, der auch noch etwas mit andern Leuten zusammenkommt, der helfen muss, andere Probleme zu beraten und zu entscheiden, einen weiteren Horizont bekommt als der Lehrer, der immer nur in seinen vier Wänden sitzt, vielleicht ein glänzender Methodiker und ein sehr guter Pädagoge ist, aber anderseits doch nicht den Horizont hat, den ein Lehrer haben sollte. Ich kenne eine schöne Anzahl von bernischen Lehrern, solche, die nicht politisieren und solche, die politisieren, ich glaube sagen zu dürfen, dass es wahrscheinlich im Kanton Bern noch keine Missbräuche gegeben hat und dass die Lehrer, die in ein politisches Amt gewählt wurden, jedesmal mit schöner Stimmenzahl durchgehen. Sie geniessen also das Vertrauen ihrer Wähler und dürfen auf dieses Vertrauen stolz sein, das ihnen die Bevölkerung entgegenbringt.

Ein zweiter Punkt, den Herr Stucki aufgreift, ist das Verhältnis: Gemeindebeamter oder Staatsbeamter? Ich habe in meiner eigenen Wohngemeinde unendliche Diskussionen über dieses Thema abwickeln helfen; ich weiss, es ist nicht leicht, da die richtige Lösung zu finden, weil die Art der Betätigung des Lehrers eben ganz anders ist als eine Tätigkeit in der Gemeinde- oder Staatsverwaltung. Eine Schule ist doch nicht einfach ein Verwaltungszweig, man kann nicht ohne weiteres eine Schablone annehmen und meinen, man könne den Lehrer nach dieser Schablone abstempeln, er sei nachher Gemeindebeamter oder Staatsbeamter. Wenn man die Sache aus dem Gesichtswinkel der Bezahlung der Besoldung annehmen will, kommt man überhaupt ins Uferlose hinein. Das dürfen wir gar nicht als Maßstab nehmen, sondern wir müssen auch hier wieder ganz objektiv die Stellung der Schule und des Lehrers betrachten; erst dann können wir richtig urteilen. Aber dann können wir nicht einfach Vergleiche zwischen Staatsbeamten und Gemeindebeamten ziehen. Ich weiss nicht, ob Herr Stucki die Sache so drehen will, dass man die Lehrer aus den Gemeindeämtern hinauswerfen will, indem man sie als Gemeindebeamte erklärt, oder ob man die Lehrer durch Bezeichnung als Staatsbeamte aus dem Grossen Rat hinausschmeissen will. Ich sehe heute die Absicht nicht, aber ich möchte schon hier mit aller Entschiedenheit auf das hinweisen, was ich eingangs gesagt habe: Es tut dem Lehrer nicht gut, wenn er sich innerhalb seiner vier Wände abschliesst, sondern er muss sich im praktischen Leben umsehen, dann ist er immer noch der bessere Lehrer als derjenige, der stur auf seinem Aemtlein reitet. Herr Stucki wird die Sache gar nicht

so extrem gemeint haben, aber ich möchte hier mit aller Entschiedenheit den Anfängen wehren und mich für die bernische Lehrerschaft eingesetzt haben.

Feldmann, Erziehungsdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Wir müssen in dieser Angelegenheit zwei Fragen auseinanderhalten: Die Frage der Nebenbeschäftigungen des Lehrers im allgemeinen und die politische Nebenbeschäftigung, die hier speziell diskutiert wird. Die allgemeine Nebenbeschäftigung des Lehrers ist sehr oft dringend erwünscht und wird denn auch kräftig beansprucht. Ich kenne mehr als einen Lehrer, der sehr froh wäre, wenn er in seiner Gemeinde nicht so und soviele Nebenbeschäftigungen übernehmen müsste, wie er das effektiv tun muss. Man ist nicht selten sehr froh über die Lehrer, die sich zu dieser oder jener Nebenbeschäftigung zur Verfügung stellen. Darüber wollen wir im klaren sein.

Zur politischen Nebenbeschäftigung: Die Wählbarkeit in unsere politischen Aemter ist durch die Verfassungen geordnet, die Wählbarkeit in den Nationalrat zum Beispiel in Art. 75 BV, wonach als Mitglied des Nationalrates jeder stimmberechtigte Schweizerbürger weltlichen Standes wählbar ist; die Wählbarkeit in den Grossen Rat oder die Unvereinbarkeit der Stelle eines Mitgliedes des Grossen Rates wird in der Staatsverfassung geregelt. Es heisst: «Unvereinbar mit der Stelle eines Mitgliedes des Grossen Rates sind alle geistlichen und weltlichen Stellen, welche vom Staat besoldet sind.».

Die Frage, die Herr Stucki aufgeworfen hat, bezieht sich darauf, in welcher Rechtsstellung sich die Lehrer befinden. Fallen sie unter Art. 20 der Staatsverfassung, gehören sie also zu jenen, die nicht in den Grossen Rat gewählt werden können? Nach der bisherigen Praxis offenbar nicht; sonst wären zweifellos die betreffenden Wahlen nicht validiert worden. Die grundsätzliche Frage der Wählbarkeit oder Unvereinbarkeit sollte einmal gründlich und objektiv untersucht werden, auch im Interesse der Lehrerschaft selbst. Die Lehrerschaft dürfte nichts dagegen haben, wenn diese Diskussionen einmal aufhören können.

Herr Stucki hat gefragt, ob ich glaube, dass der jetzt vorgeschlagene Artikel genüge, um allfällige Misshelligkeiten und Mißstände, die die Schule schädigen könnten, zu beheben. Wenn man den Artikel genau liest, bekommt man darauf die Antwort: «Der Lehrer darf weder eine Beamtung übernehmen, noch eine Nebenbeschäftigung betreiben, welche die Schulführung oder sein Ansehen beeinträchtigen. In streitigen Fällen entscheidet die Erziehungsdirektion». Wenn der Lehrer mit der Schulkommission, die findet, er gehe punkto Nebenbeschäftigungen zu weit, nicht einverstanden ist, kann er die Erziehungsdirektion anrufen und diese wird unter Würdigung aller Umstände entscheiden.

Absatz 2 dieses Artikels enthält übrigens eine ausserordentlich scharfe Bestimmung: «Die Erziehungsdirektion kann einem Lehrer, der seine hauptamtlichen Pflichten mangelhaft erfüllt, jede nebenamtliche Tätigkeit, die wesentlich Zeit beansprucht, untersagen». Das geht sehr weit und bezieht sich natürlich auch auf politische Aemter. Art. 44 genügt also meines Erachtens vollständig, um hier Ordnung zu halten. Die grundsätzliche Frage der Unvereinbarkeit können wir aber nicht im Primarschulgesetz lösen; sondern das müsste im Zusammenhang mit dem allgemeinen Beamtenrecht geschehen.

Angenommen.

Beschluss:

Marginale: Nebenbeschäftigung.

Art. 44. Der Lehrer darf weder eine Beamtung übernehmen, noch eine Nebenbeschäftigung betreiben, welche die Schulführung oder sein Ansehen beeinträchtigen. In streitigen Fällen entscheidet die Erziehungsdirektion.

Die Erziehungsdirektion kann einem Lehrer, der seine hauptamtlichen Pflichten mangelhaft erfüllt, jede nebenamtliche Tätigkeit, die wesentlich Zeit beansprucht, untersagen.

Im übrigen gelten die Unvereinbarkeitsvorschriften des Gemeindegesetzes.

Art. 45—47.

Angenommen.

Beschlüsse:

Marginale: Zeugnisse und Schulberichte.

Art. 45. Der Lehrer stellt den Schülern nach einer vom Regierungsrat zu erlassenden Verordnung Zeugnisse und Schulberichte aus.

Marginale: Teilnahme an den Sitzungen der Schulkommission.

Art. 46. Der Lehrer wohnt allen Verhandlungen der Schulkommission, welche weder ihn selbst noch einen seiner Kollegen persönlich betreffen, mit beratender Stimme bei.

In grösseren Schulen kann sich, im Einverständnis mit der Schulkommission, die Lehrerschaft durch eine aus ihrer Mitte gewählte Abordnung vertreten lassen.

Marginale: Umfang der Verpflichtungen.

Art. 47. Ohne seine Zustimmung dürfen dem Lehrer nur die ihm gemäss Art. 30 obliegenden Verpflichtungen auferlegt werden. Vorbehalten bleibt ein von der Schulkommission nach Anhören der in Betracht kommenden Lehrer beschlossener Fächeraustausch.

Art. 48.

Bircher, Präsident der Kommission. Wie Sie sich erinnern, hat in der ersten Beratung Kollege Dr. Aebi die Frage aufgeworfen, wieweit die Belastung des Staates gehe, wenn die vorgesehene Garantie der Lehrerversicherungskasse hier aufgenommen werde. Der Herr Erziehungsdirektor hat sich an den Direktor der Lehrerversicherungskasse gewandt, der einen ziemlich langen Brief geschrieben hat. Ich glaube nicht, dass ich ihn im Wortlaut verlesen muss. Wenn der Herr Erziehungsdirektor findet, es sei nötig, so bitte ich ihn, den Brief zu verlesen. Es heisst darin unter anderem: «Bei der Lehrerversicherungskasse sind schon verschiedene Sanie-

rungen durchgeführt worden, und noch nie hätte sich der Staat seiner Pflicht entschlagen, im Rahmen des möglichen zur Wiederherstellung einer gesunden Finanzlage beizutragen. Bei unserer Kasse wird der Fehlbetrag ebenfalls bekanntlich verzinst, und zwar ist der nötige Betrag im jährlichen Beitrag des Staates von 9 % enthalten. Bei sachgemässer Verwaltung der Kasse können alle dem Staat erwachsenen Leistungen bezahlt werden. Mehrleistungen, die aus einer immer weitergehenden Verbesserung der Lebensdauer der Pensionierten entstehen, sind ebenfalls geordnet, eine einseitige Ueberwälzung solcher Mehrbelastungen auf den Staat kommt nicht in Frage und könnte aus einer Garantie des Staates meines Erachtens kaum abgeleitet werden.»

Dadurch, dass die Garantie heute ausdrücklich im Gesetz genannt wird, wird praktisch nichts geändert an der Belastung des Staates. Es heisst im Bericht des Direktors der Lehrerversicherungskasse deutlich: «Sollten durch eine gewisse Ueberalterung mit der Zeit neue Verhältnisse entstehen, dann wäre die Lage so, dass die Versicherten sich auch damit befassen müssten und dass nicht der Staat allein die Folgen tragen müsste, dann wäre dazu wieder Stellung zu nehmen, wenn eine Statutenänderung nötig wäre.» Es scheint mir, nachdem die Bestimmung besteht, dass die Statuten der Genehmigung des Regierungsrates unterliegen, dass man hier mit gutem Gewissen zustimmen könne.

Angenommen.

Beschluss:

Marginale: Besoldung und Versicherung. Pensionsberechtigung.

Art. 48. Die Besoldung, Vertretung und Versicherung der Lehrkräfte wird durch das Lehrerbesoldungsgesetz und die darauf fussenden weiteren Erlasse des Staates und der Gemeinden geordnet.

Der Staat übernimmt die Garantie für die Leistungen der Lehrerversicherungskasse an ihre Mitglieder nach den Bestimmungen ihrer Statuten, welche der Genehmigung des Regierungsrates unterliegen.

Der Lehrer ist von dem in den Statuten der Lehrerversicherungskasse festgelegten Rücktrittsalter hinweg pensionsberechtigt. Der Rücktritt vom Lehramt hat spätestens mit dem zurückgelegten 70. Altersjahr zu erfolgen.

Vorbehalten bleibt die zwangsweise Versetzung in den Ruhestand nach den Vorschriften des Lehrerbesoldungsgesetzes.

Die Lehrer sind in die Unfallversicherung gemäss Art. 80 dieses Gesetzes einzubeziehen.

Art. 49.

Angenommen.

Beschluss:

Marginale: Fortbildung der Lehrer.

Art. 49. Der Staat beteiligt sich an den Kosten für die Fortbildung der Lehrer. Das Nähere wird in einer Verordnung des Regierungsrates festgesetzt.

---

3. Beschwerden und Massnahmen

Art. 50.

Angenommen.

Beschluss:

Marginale: Einreichung von Beschwerden.

Art. 50. Beschwerden von Eltern oder andern Personen gegen den Lehrer werden der Schulkommission, Beschwerden der Schulkommission gegen den Lehrer, sowie solche von Eltern oder Lehrern gegen die Schulkommission werden dem Schulinspektor eingereicht.

Die zur Behandlung zuständige Stelle kann verlangen, dass eine Beschwerde schriftlich vorgelegt wird. Jede Beschwerde ist den Beteiligten sofort zu eröffnen.

Art. 51.

Bircher, Präsident der Kommission. In der ersten Beratung wurde von Herrn Dr. Luick die Frage aufgeworfen, ob nicht eine Koordination mit dem Entwurf zu einem Gesetz über das Dienstverhältnis der Behördemitglieder und des Personals der Staatsverwaltung, das in Vorbereitung ist, geschaffen werden sollte. Die Kommission hat sich die Sache angesehen und feststellen müssen, dass das ausgeschlossen wäre. Das Gesetz wird nicht rechtzeitig fertig, und wir könnten nicht zuwarten, bis jenes Gesetz in Kraft treten könne. Wir können auch nicht das, was in jenem Entwurf steht, in unser Gesetz übernehmen, denn damit würden wir gewissermassen ein Präjudiz schaffen. Aus diesem Grunde sagte sich die Kommission, es sei am besten, man belasse den Art. 51 wie er ist. Sollte später dieses Gesetz kommen und sollte sich der Wunsch zeigen, dass man die Formulierungen, die dort bezüglich der Disziplinarmittel enthalten sind, übernehmen sollte, dann ist die Möglichkeit immer da; man kann einfach die entsprechenden Bestimmungen des Primarschulgesetzes ausser Kraft setzen und die Bestimmungen des neuen Gesetzes als anwendbar erklären, immer vorausgesetzt, dass sich dies als erwünscht erweist.

Gegenüber dem Ergebnis der ersten Beratung wurde einzig das Wort «Rüge» durch «Verweis» ersetzt. Dann war noch ein Antrag Daepp zu behandeln, der mit der Kürzung der Besoldungen auf 12 Monate gehen wollte. Wir finden, es sollte genügen, sich auf 3—6 Monate zu beschränken.

Angenommen.

Beschluss:

Marginale: Disziplinarmittel gegen fehlbare Lehrer.

Art. 51. Als Disziplinarmittel gegen einen fehlbaren Lehrer kommen zur Anwendung:

1. Der Verweis. Er erfolgt durch die Schulkommission, den Schulinspektor oder die Erziehungsdirektion.
   In Gegenwart von Schülern darf dem Lehrer kein Verweis erteilt werden.
2. Die Kürzung der Besoldung um einen Betrag, der das Maximum der gesetzlichen Alterszulagen nicht übersteigt, auf die Dauer von drei bis sechs Monaten. Diese

Massnahme wird vom Regierungsrat getroffen und kann mit der Androhung des Abberufungsbegehrens verbunden werden.

Die Kürzung der Besoldung kommt zur Anwendung bei dauernder grober Pflichtvernachlässigung, bei wiederholter Uebertretung gesetzlicher Vorschriften oder bei beharrlicher Nichtbefolgung behördlicher Weisungen.

3. Die Abberufung nach den Vorschriften des Gesetzes über die Abberufung der Beamten.

Diese Massnahmen dürfen erst zur Anwendung gelangen, nachdem der betroffene Lehrer Gelegenheit hatte, zu den erhobenen Vorwürfen Stellung zu nehmen.

Art. 52 und 53.

Angenommen.

Beschlüsse:

Marginale: Einstellung.

Art. 52. Wenn das Wohl der Schule es dringend verlangt, stellt die Erziehungsdirektion einen Lehrer, gegen den ein Verfahren hängig ist, welches zum Antrag auf Abberufung oder zur Amtsentsetzung führen kann, nach Anhören der Schulkommission und des Lehrers und gestützt auf den Bericht des Schulinspektors provisorisch im Amte ein.

Marginale: Erledigung von Beschwerden.

Art. 53. In allen Fällen, in welchen ein Verfahren die Abberufung oder die Amtsentsetzung zur Folge haben könnte, werden die Akten sofort mit dem Gutachten des Schulinspektors der Erziehungsdirektion überwiesen.

In den andern Fällen sind die Beschwerden durch die Schulkommission beziehungsweise den Schulinspektor zu erledigen.

Beschwerden des Lehrers gegen die Schulkommission werden durch den Schulinspektor erledigt.

Den Beteiligten steht der Rekurs an die Erziehungsdirektion zu.

In letzter Instanz entscheidet der Regierungsrat.

IV. Der Schüler

1. Die Schulzeit

Art. 54.

Bircher, Präsident der Kommission. In der Kommission wurde erneut der Antrag gestellt, der in der ersten Beratung hier behandelt wurde, man möchte die bisherige Toleranz von drei Monaten für das Schuleintrittsalter nach Zurücklegung des sechsten Altersjahrs auch weiterhin beibehalten. Die Kommission hat das mit grossem Mehr abgelehnt.

M. **Mosimann.** Lors de la première lecture déjà, je suis intervenu en faveur du maintien partiel de l'article 57 de la loi actuelle relatif à la limite d'âge d'admission des enfants à l'école. Cet article fait une réserve pour les enfants ayant atteint l'âge de six ans le premier avril. Cette tolérance était très appréciée, notamment dans les petites communes, et je crois que nous pourrions sans grand risque donner satisfaction à ceux qui désirent qu'elle soit maintenue.

Je ne veux pas répéter aujourd'hui les arguments que j'ai exposés lors de ma première intervention. Le principe de six ans révolus au 1er janvier est admis. Il s'agit simplement d'accorder une tolérance qui permettrait d'admettre à l'école des enfants ayant atteint l'âge de six ans au 1er avril.

Je n'insisterais pas si je n'avais pas été invité de façon pressante à renouveler ma proposition.. Nous ne devons pas oublier, en effet, que la période de scolarité, dans le canton de Berne, est plus longue que dans certains autres cantons. D'autre part, depuis 1894, de nouvelles écoles ont été instituées ou développées. Je pense en particulier aux écoles professionnelles, où l'on enseigne, pendant la durée de l'apprentissage, les mathématiques, le dessin, la correspondance, l'instruction civique, etc. etc. Il existe aussi, pour ceux qui n'ont pas le privilège de faire un apprentissage, les cours des écoles complémentaires qui, soit dit en passant, n'ont pas, à mon avis, beaucoup de raisons de subsister. Aujourd'hui déjà, nombreux sont les jeunes gens qui ne peuvent pas terminer leur apprentissage avant leur entrée à l'école de recrues. Vous en augmenterez encore le nombre en supprimant, à l'article 54, la tolérance admise jusqu'ici. Je demande une fois encore le maintien des dispositions d'exception prévues à l'article 57 de la loi actuelle.

Pour éviter les abus, cette disposition pourrait être complétée. A cet effet, je propose de supprimer la deuxième phrase du 1er alinéa de l'article 54 et de la remplacer par le texte suivant:

« Toutefois les enfants ayant atteint l'âge de six ans avant le 1er avril peuvent, sur la demande expresse des parents, être admis à l'école.

L'autorisation peut être accordée par la commission d'école, qui pourra demander l'avis de l'inspecteur et au besoin du médecin. »

Je crois qu'avec ces précautions, il conviendrait de maintenir la tolérance admise jusqu'ici.

M. **Mertenat.** Je vous prie d'accorder à la question soulevée par M. Mosimann toute l'importance qu'elle mérite. J'ai participé moi-même aux travaux de la commission qui a préparé la loi scolaire. Cette nouvelle loi apporte dans bien des domaines des améliorations sensibles et il serait vraiment regrettable, à mon avis, si, faute d'avoir voulu faire la moindre concession à propos de l'article 54, nous faisions tomber la loi devant le corps électoral.

Je ne veux pas reprendre les arguments développés par mon collègue, M. Mosimann, ou ceux dont je me suis servi moi-même lors de la première lecture. Je ne voudrais insister que sur un seul point, à savoir qu'avec la nouvelle réglementation nous aurons dans les écoles de nos villages des fillettes de onze ans dans la même classe que des jeunes filles de plus de seize ans. Il y a là un danger réel. Je comprends le désir d'avoir dans tout le canton une réglementation uniforme. Mais dans un canton aussi vaste que Berne, il faut tolérer une certaine élasticité de la loi, les conditions de vie étant très différentes d'une région à l'autre.

M. Mosimann n'entend nullement imposer une règle générale. Sa proposition permet simplement aux petites communes qui le désirent d'éviter cer-

tains inconvénients. Les communes qui ne connaissent pas ces inconvénients ne seraient en rien gênées par cette prescription, puisque, en définitive, la décision appartiendra à l'inspecteur scolaire et à la commission d'école.

Dans ces conditions, je ne vois pas pourquoi le Grand Conseil s'opposerait à introduire dans la loi une telle disposition. La question soulevée par M. Mosimann mérite d'être examinée avec objectivité et si le Grand Conseil fait preuve d'un tel esprit, il acceptera la proposition de notre collègue.

M. **Ackermann.** Je voudrais moi aussi que nous enlevions à l'article 54 un peu de sa rigidité et que nous lui donnions plus de souplesse.

Vous vous rappellerez qu'en première lecture, plusieurs députés sont intervenus pour que les enfants qui ont six ans accomplis le 1er avril puissent, sur la demande de leurs parents, entrer à l'école à cette date. Une proposition de notre collègue Mosimann dans ce sens avait alors été repoussée à une forte majorité. Je vous prierai donc de revenir sur votre décision et de tenir compte des interventions de nos collègues Mosimann et Mertenat.

Il serait vraiment regrettable de compromettre le succès de la nouvelle loi scolaire devant le peuple à cause d'un seul article. Or je puis vous assurer qu'elle le serait dans nos régions agricoles, où nous n'avons pas la possibilité d'envoyer nos grands garçons et nos grandes filles dans une école primaire supérieure ou dans une école secondaire. Si nous voulons que le peuple accepte la nouvelle loi scolaire, il faut enlever sa rigidité à l'article 54 et permettre aux enfants qui ont accompli leur sixième année le 1er avril d'entrer à l'école à cette date, comme c'est actuellement le cas. Faute de cela, 90 % des électeurs de nos petites communes repousseront la nouvelle loi scolaire. Je vous prie donc instamment de revenir sur la décision prise lors de la première lecture et de voter la proposition de M. Mosimann.

Herr Vizepräsident Grädel (Bern) übernimmt den Vorsitz.

Bergmann. Wir haben uns in der ersten Beratung über diese Frage, ob man den Kindern den Schuleintritt ermöglichen soll, wenn sie kaum aus der ersten Schwäche heraus sind, unterhalten, und sind damals zur Auffassung gekommen, dass wir darauf nicht eintreten wollen. Wenn man Mitglied einer Schulkommission ist und die Kinder kennt, für die Gesuche um vorzeitigen Schuleintritt gestellt werden, muss man feststellen, dass das in der Regel schwächliche Kinder sind, die eine weitere Erstarkung zuhause noch notwendig hätten, und zwar geistig und körperlich. Nach der Fassung, wie sie nun beantragt wird, ist ein Kind, wenn es in die Schule kommt, 6 Jahre und 4 Monate alt,. Wenn man diesen Schuleintritt vorverlegt, könnten wir das Bundesgesetz über das Mindestalter aufheben, denn es verliert seinen Zweck. Wir handeln aber auch gegen die Interessen des Kindes und ebenso sehr gegen die Interessen der Schule, denn in der Regel — es gibt Ausnahmen — ist es so, dass die Kinder schwächlich sind, dass sie nachgeschleppt werden müssen zum Nachteil der andern Kinder, die im normalen Alter in die Schule kommen. Darum beantrage ich Ablehnung des Antrages Mosimann.

Geissbühler (Spiegel/Köniz). Es ist interessant, dass man schon in der ersten Debatte vom 16. März ungefähr in der gleichen Reihenfolge gesprochen hat wie heute. Damals hat Herr Bergmann seine Ansicht verfochten, und ich möchte mich darauf berufen, dass ich schon in der damaligen Debatte mit aller Entschiedenheit gegen den Antrag Mosimann aufgetreten bin. Die Praxis zeigt folgendes: Jeder Lehrer, der im Amt steht, weiss, dass es in den seltensten Fällen gut kommt, wenn man Kinder zu früh in die Schule schickt. Man kann hinterher oft Klagen der Eltern und Schüler hören, die sagen: Hätten wir das gewusst, hätten wir auf Euch gehört; wir hätten dem Kind manchen Schaden und manche schwere Stunde erspart!

Das ist das eine Argument, das andere ist das, dass wir in Art. 55 ein glänzendes Sicherheitsventil haben, indem es in Alinéa 3 heisst: «Wenn zwingende Gründe vorliegen, kann die Erziehungsdirektion Schüler nach 8 Schuljahren oder im Laufe des 9. aus der Schulpflicht entlassen.» Ich habe schon das letztemal erklärt, wir müssen nicht unten wegnehmen, sondern oben; man muss das Kind herausnehmen, wenn es nötig ist, wenn sich zeigt, dass es fast nicht mehr geht. Wenn nun ein Kollege aus dem Jura gesagt hat, es komme vor, dass 11jährige Mädchen mit fast 16jährigen in der gleichen Klasse sitzen, ändert der Antrag, der hier gestellt worden ist, an dieser Tatsache gar nichts; es bleibt genau das gleiche Verhältnis.

Einen der wichtigsten Punkte möchte ich nochmals mit aller Deutlichkeit betonen: Es besteht die grosse Gefahr, dass dieser Artikel zum Missbrauch der kindlichen Kraft führt. Man will, dass das Kind möglichst früh verdienen helfe, und man stiehlt ihm damit eigentlich nur ein Jahr seiner Jugend. Diesem Missbrauch können wir niemals beistimmen. Ich bitte also um Annahme des Antrages der vorberatenden Behörden.

M. **Landry.** Je désire à mon tour appuyer la proposition de M. Mosimann. Je rappellerai à cette occasion que l'article premier que nous avons adopté est le résultat d'un compromis, puisqu'elle prévoit l'autorisation du médecin et de l'inspecteur scolaire pour qu'un enfant qui n'a pas six ans révolus au 1er janvier puisse entrer à l'école primaire. Il ne faut pas, en repoussant la solution proposée par M. Mosimann, compromettre le succès de la loi.

On a parlé hier, dans cette salle, de l'esprit de tolérance qui doit exister entre l'Eglise et l'Etat. Or il doit en être de même dans l'application des lois. La proposition de M. Mosimann donnerait satisfaction au Jura, ainsi qu'en témoignent les interventions de plusieurs députés jurassiens, et le Grand Conseil ferait preuve de tolérance en l'acceptant. Au surplus cette proposition contient des garanties suffisantes pour empêcher que des enfants n'entrent prématurément à l'école primaire.

Nobel. Ich bin mit den Vorrednern aus unserer Fraktion nicht einverstanden. Man sollte doch beachten, dass sämtliche jurassischen Grossräte hier befürworten, dass man den Artikel nicht so starr machen sollte. Man sollte die Möglichkeit einflech-

ten, dem Verlangen der Eltern zu entsprechen und Kinder aufzunehmen, die vor dem 1. April geboren sind. Die jurassischen Grossräte kennen ihre Bevölkerung, sie kennen auch den Geist, der dort herrscht; sie fürchten, dass das ganze Gesetz gefährdet wird, wenn diese strenge Fassung ins Gesetz hineinkommt. Man sollte bei der bisherigen Bestimmung bleiben, die den Eltern erlaubt, für Kinder, welche vor dem 1. April geboren sind, den früheren Schuleintritt zu verlangen. Die Bestimmung bedeutet absolut nicht, dass die Eltern das tun müssen, es soll hier nur ein Sicherheitsventil geschaffen werden, das ermöglichen würde, dass das jurassische Volk dem Gesetz zustimmt. Die Bestimmung entspricht vielleicht nicht der Meinung der Lehrer, aber wir müssen uns unser Urteil vorbehalten. Wenn ich auf meine Vergangenheit zurückblicke, so muss ich sagen, dass ich mich mit 6 Jahren freute, in die Schule gehen zu können, und mit 15 Jahren war meine Freude gross, herauszukommen. Und nun ist es so, wenn man sich freut, darf man nicht gehen; wenn man sich freuen würde, austreten zu können, muss man bleiben. Das Unbehagen darüber spürt man nicht nur im Jura, sondern auch im deutschen Kantonsteil. Auch dort freuen sich die kleinen Kinder, in die Schule zu gehen. Wenn man sagt, das Kind sei zu wenig reif, so muss man auch hier immer sich vergegenwärtigen, dass ein Unterschied von einem Tag hier entscheidet, und zwar ums Neujahr; bei der andern Lösung stellt sich dieser Unterschied beim ersten Quartalwechsel ein. Um das Gesetz zu retten, möchte ich empfehlen, dem Antrag Mosimann zuzustimmen.

Bühler, Wenn wir gerade noch sehen wollten, wer noch gerne in die Schule käme, dann kämen wohl ungefähr die Dreijährigen oder gar die Zweijährigen, die, die zu reden beginnen. Es gibt Momente, wo ich auch gerne in die Schule gehe. (Heiterkeit.) Diese Frage ist nun in der Kommission zum xten Male erwogen worden, und wir mussten einmal einen Strich machen, denn es geht hier um etwas anderes. Wir sehen doch in unserer Umgebung, dass Eltern fragen: Wann kommen unsere Kinder aus der Schule? Wir wollen doch ehrlich sein, im Grunde genommen tendieren die meisten darauf, dass die Kinder eher aus der Schule genommen werden können.

Auch wir wissen, dass im Jura speziell die Mädchen etwas früher reif werden. Für diese Fälle hat aber Art. 55 ein Sicherheitsventil, nur muss dort der Arzt noch sein Urteil abgeben. Ich glaube aber nicht, dass die Kinder im Jura früher schulreif sind als bei uns. Wir sollten also bei der Vorlage bleiben, die wohlerwogen ist und auf Beobachtungen beruht, die Lehrer und Aerzte seit Jahrzehnten gemacht haben. Ich möchte gerade die Herren einmal ersuchen, ein Stück weit mit den allzu jungen Kindern zu arbeiten; mancher von euch würde nachher sagen, die Zeit, die wir zuwarten, lohnt sich zehn- und hundertfach. Der Artikel, wie er nun vorgeschlagen wird, darf vom Grossen Rat, wird aber auch vom Bernervolk sicher gutgeheissen werden.

Bircher, Präsident der Kommission. Die Diskussion hat sich tatsächlich noch einmal wiederholt. Man hat den Eindruck, im Jura kommen vier Fünftel aller Kinder in den ersten drei Monaten des Jahres auf die Welt, wenn man vernehmen muss, wie das von einer entscheidenden Bedeutung sein soll. Ich weiss aber ganz genau, dass nicht alle jurassischen Grossräte, die hier diese Anträge vertreten haben, in ihrem Innersten sehr überzeugt sind, dass ihre Stellungnahme richtig sei; es gibt solche, die froh sind, wenn wir anders entscheiden. Die Herren haben hier einen Auftrag ausgeführt.

Es gefällt mir nicht, wenn wir nun hören müssen, das Gesetz sei wegen dieser einen Bestimmung gefährdet. Ich meine doch, wir machen ein Primarschulgesetz, bei welchem wir immer wieder in erster Linie an die Kinder denken, an unsere zukünftigen Staatsbürger und vielleicht Staatsbürgerinnen, an die Jugend, die später einmal an unsere Stelle tritt. Für sie machen wir das Gesetz. Und nun sollen wir nicht auf sie Rücksicht nehmen, sondern auf die Eltern und ihre Wünsche? Das scheint mir falsch.

Es ist gesagt worden, bei mehrstufigen Klassen komme es vor, dass 11jährige und 16jährige Mädchen in der gleichen Klasse sind. Auch wenn man die Verschiebung um drei Monate eintreten lässt, wird dieses Verhältnis bestehen bleiben; das lässt sich nicht ändern. Etwas anderes möchte ich deutlich festhalten: Es gibt ein Bundesgesetz über das Mindestalter und es gibt sogar internationale Konventionen darüber. Nun haben wir gar kein Interesse daran, eine Situation zu schaffen, wodurch viele Eltern direkt in Gefahr gesetzt werden, ein Kind ein Jahr vorher aus der Schule zu nehmen, um es vielleicht in die gutgehende Uhrenindustrie zu schicken. Ich müsste mich sehr täuschen, wenn nicht ein grosser Teil des Eifers von da herkäme. Ich habe seit der letzten Beratung mit einem Oberlehrer, der langjährige Erfahrungen über dieses Problem sammeln konnte, gesprochen. Er hat mir erklärt, aus seiner langjährigen Erfahrung heraus könne er bestätigen, dass die Kinder, die man früher aufnähme, zu deren Gunsten man also eine Ausnahme mache, in 9 Fällen von 10 doch Nachteile verspüren. Die ganze Sache rächt sich, vielleicht nicht im ersten Schuljahr, vielleicht erst im vierten oder sogar noch später, aber auf jeden Fall rächt sich das in 9 von 10 Fällen. Das ist das Zeugnis eines alten Schulmannes, der weiss, was er sagt. Andere sprechen sich genau gleich aus.

Wenn dem so ist, haben wir keinen Grund, in einem Gesetz, das wir für die heranwachsende Jugend machen, etwas zuzulassen, von dem wir wissen, dass es in 9 von 10 Fällen nicht zugunsten des Kindes ausschlägt. Ich möchte nochmals festhalten, dass wir die Stundenzahl für die Erstklässler herabgesetzt haben. Wir haben das getan wegen der Kinder, und dieser Artikel bedeutet nach meiner Meinung einen Fortschritt. Diesen Fortschritt möchte ich nun nicht wieder rückgängig gemacht sehen durch die vorgeschlagene Ausnahmebestimmung. Es ist so, dass man dem Kind ein Jahr seiner Jugend nimmt, ein Jahr, das für seine spätere Entwicklung ausserordentlich wichtig ist. Die Ausnahmebestimmung trifft im übrigen nur einen kleinen Teil, nämlich die, die in den letzten drei Monaten des Schuljahres geboren sind. Ich möchte bitten, bei dem Beschluss der ersten Beratung zu bleiben. Auch ich bin für Kompromisse zu haben, wo sie berechtigt sind, hier aber glauben wir, wir leisten dem Kind keinen Dienst, und indirekt auch den Eltern nicht. Deshalb beantrage ich Beibehaltung des Artikels in der von uns vorgeschlagenen Fassung.

Burgdorfer (Burgdorf). Ich möchte mich nicht zu Absatz 1 äussern, da ich die Auffassung der Kommission vollständig teile; ich hätte aber zu Absatz 3 eine Frage zu stellen. Es heisst dort: «Körperlich oder geistig ungenügend entwickelte Kinder können nach Anhören der Eltern, der Lehrerschaft und des Schularztes von der Schulkommission um ein Jahr zurückgestellt werden». Es handelt sich um Kinder, die der Lehrerschaft noch nicht bekannt sind, die der Schularzt untersucht und von denen er vielleicht dann auf Grund seiner medizinischen Kenntnisse sagen kann, ob sie genügend entwickelt sind oder nicht. Der Lehrer könnte es sicher auch, wenn er das betreffende Kind ein Jahr lang beobachtet und Gelegenheit gehabt hätte, mit ihm zu exerzieren. Nach meinem Dafürhalten stehen die Eltern im Vordergrund, und zwar die verantwortungsbewussten Eltern in erster Linie. Sie können auf Grund ihrer Erfahrung aus nächster Nähe, aus eigener Wahrnehmung eine Auffassung haben, der Arzt entscheidet auf Grund seiner medizinischen Erkenntnisse und Fähigkeiten. Da frage ich mich, ob es richtig ist, dass man in Absatz 2 auch die Lehrerschaft nennt. Ich möchte in keiner Art und Weise ihre Rechte schmälern, das liegt mir fern. Sofern man mir nicht absolut befriedigende und überzeugende Auskunft geben kann, stelle ich den Antrag, es sei in Absatz 3 die Lehrerschaft zu streichen.

Bircher, Präsident der Kommission. Ich glaube, Kollege Burgdorfer täuscht sich da; es handelt sich in Absatz 3 um Kinder, die in die Schule aufgenommen worden sind, bei denen es sich aber im Laufe des ersten Quartals zeigt, dass es nicht geht, sondern dass man sie zurückstellen muss. Darüber soll die Schulkommission nach Anhörung der Eltern und der Lehrerschaft, wie auch des Schularztes entscheiden. Es handelt sich also absolut nicht um Kinder, die noch nicht in der Schule sind.

Feldmann, Erziehungsdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Am 16. März, in der ersten Beratung wurde der Artikel 54 mit 91:35 Stimmen angenommen. Ich erinnere daran, dass die Abstimmung mehr konsultativen Charakter hatte. Man wollte durch Abstimmung die Meinung des Rates feststellen, damit die Kommission wisse, woran sie sich zu halten habe.

Nun muss man den Art. 54 im Zusammenhang mit dem Art. 55 behandeln. Besonders Absatz 3 von Art. 55 gehört sachlich zu Art. 54. Wenn ich heute die Diskussion verfolgt habe, namentlich die Voten der Herren Mosimann, Mertenat und Ackermann, muss ich sagen, dass keine Argumente vorgetragen worden sind, die nicht schon in der ersten Beratung bekannt waren, mit Ausnahme eines Argumentes, das ich gerade nicht als solches anerkennen möchte. Es wurde behauptet, wenn man hier dem Antrag nicht Folge leiste, so sei das Gesetz gefährdet und werde im Jura verworfen werden. Das kann ich nicht glauben; ich kann mir nicht vorstellen, dass das Gesetz einzig wegen dieser Bestimmung bekämpft würde. Da schätze ich unsere Mitbürger im Jura doch anders ein.

Die Frage, die sich stellt, ist folgende: Nach welchen Gesichtspunkten soll denn eigentlich eine Schulkommission entscheiden? Man verlangt ein Zeugnis des Schularztes. Kann das genügen? Die Schulkommissionen draussen auf dem Lande stehen manchmal unter dem Druck von allen möglichen Tendenzen und eine solche Schulkommission auf dem Lande unterliegt vielleicht mehr als in der Stadt der Versuchung, einem vielleicht prominenten Mitbürger einen Gefallen zu tun, weil er findet, sein Kind sei besonders reif oder frühreif. Ein solches Entgegenkommen wird oft nur bewiesen, um den Frieden im Dorf zu behalten. Hier geht es aber um das Ganze, und es ist zum Schutz der Schulkinder doch viel besser, wenn eine eindeutige Bestimmung im Gesetz steht.

Das Verlangen der Eltern gibt keinen Maßstab; man weiss,wie subjektiv die Eltern über ihre eigenen Sprösslinge urteilen. Und die entscheidende Frage: Für wen machen wir das Gesetz? Wir machen es für die Kinder; das Interesse der Kinder geht vor gegenüber allen andern Erwägungen, aber auch gegenüber wirtschaftlichen Ueberlegungen, die hier sicher auch ihre Rolle spielen. Es sind pädagogische Ueberlegungen und Erfahrungen, die Regierung und Kommission zu ihrem Antrag geführt haben. Wo wirklich legitime Interessen zu wahren sind, gibt Art. 55, Abs. 3, die Lösung, wenn wirklich zwingende Gründe vorliegen, ein Kind vorzeitig aus der Schule zu entlassen. Wir haben jede Woche solche Fälle zu erledigen; wir sind nicht kleinlich, wir haben ununterbrochen Gesuche um vorzeitige Entlassung aus der Schulpflicht, namentlich für Mädchen. Was richtig ist im Antrag Mosimann und Konsorten, wird berücksichtigt bei Art. 55, und was nicht berücksichtigt ist, gehört nicht ins Gesetz. Wir müssen im Interesse der Kinder selbst an unserem Antrag festhalten.

Abstimmung.

Für den Antrag Mosimann . . .	Minderheit.
Dagegen	Grosse Mehrheit.

Burgdorfer (Burgdorf). Der Herr Kommissionspräsident hat mich vorhin dahin aufgeklärt, dass nur diejenigen Kinder unter das Mitspracherecht der Lehrer gestellt sind, die bereits während eines Vierteljahres in der Schule gewesen seien. Unter diesen Umständen verstehe ich, dass man auch die Lehrer konsultiert. Ich habe nicht diese Fälle im Auge gehabt, sondern die Fälle, wo die Eltern erkennen, dass ihr Kind trotz zurückgelegtem 6. Altersjahr ganz einfach noch nicht schulfähig ist, noch nicht genügend konzentrationsfähig, noch verspielt ist. Ich denke an einen praktischen Fall. Nun möchte ich fragen: Ist es in diesem Falle notwendig, dass der Lehrer ein Mitspracherecht hat? Offenbar nicht, denn nach den Erklärungen des Herrn Bircher handelt es sich um solche, die bereits in der Schule gewesen sind. Ist es klug, ein Kind, von dem die Eltern erkennen, dass es einfach noch nicht schulreif ist, in die Schule zu schicken, laden wir nicht diesem Kind schon ein Odium auf, wenn es nach einem Vierteljahr wieder aus der Schule geschickt wird, verderben wir ihm nicht die Freude an der Schulpflicht? Wie gehen wir in solchen Fällen vor?

Bircher, Präsident der Kommission. Nachdem Herr Kollege Burgdorfer erklärt hat, woran ihm gelegen ist, und ich den Text nochmals angesehen habe, gebe ich zu, dass man fragen kann, ob dieser Fall hier inbegriffen ist. Man könnte vielleicht den alten Text übernehmen, der von einem Begehren der

Eltern spricht und einem Einvernehmen mit der Schulkommission.

Feldmann, Erziehungsdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich möchte den Ordnungsantrag stellen, Art. 54 zurückzulegen und mit der Beratung fortzufahren. Sobald wir eine Formulierung für Art. 54 gefunden haben, können wir zurückkommen.

Zurückgestellt.

Art. 55.

Lehmann (Brügg). Es kommt hie und da vor, dass ein Schüler aus Krankheitsgründen oder infolge anderer Umstände ein Schuljahr wiederholen muss. In vereinzelten Fällen zeigt es sich nun, dass Eltern solcher Kinder ein Gesuch stellen, man möchte dem Kind erlauben, ein 10. Jahr unserer Primarschule zu besuchen, damit es die Schule vollenden kann. In meiner über 20jährigen Tätigkeit ist es mir zweimal vorgekommen, dass man solche Schüler ein 10. Schuljahr absolvieren lassen konnte. Es scheint mir, man sollte die Möglichkeit auch hier im Gesetz verankern, denn ich habe von Fällen gehört, wo nachher den Eltern für dieses 10. Schuljahr ein Schulgeld abgefordert worden ist. Man hat die Regelung gewissermassen dem Zufall überlassen. Wir haben unsere Schüler das 10. Schuljahr ohne Schulgeld absolvieren lassen, aber es wäre vielleicht gut, wenn man folgendes Alinea zufügen würde: «Auf begründetes Gesuch hin kann einem Schüler der unentgeltliche Besuch eines zehnten Schuljahres gestattet werden.»

Michel (Meiringen). Es gibt Gemeinden, namentlich Land- und Berggemeinden mit vorwiegend landwirtschaftlicher Bevölkerung, die im Sommer vier Monate oder 16 Wochen Ferien geben müssen. Wenn sie über Weihnachten und Ostern auch noch eine Woche geben, kommen sie auf 18 Wochen Ferien. Damit wäre nach dem Text des Art. 55 die Möglichkeit genommen, eine erweiterte Oberschule einzurichten, denn es bleiben nur noch 34 Wochen. Aber gerade diese Gemeinden sollten ein Privilegium für die Errichtung von erweiterten Oberschulen erhalten. Ich denke an unsere Gemeinde Guttannen. Es wäre im Winter absolut unmöglich, Kinder von Guttannen nach Meiringen in die Sekundarschule zu schicken. Ich möchte beantragen, ein drittes Alinea zusätzlich hineinzunehmen, lautend: «In besondern Fällen kann die Erziehungsdirektion die jährliche Wochenzahl auf wenigstens 34 herabsetzen.» Wie man mir gesagt hat, kann man die 11 Stunden bequem in 34 Wochen unterbringen.

Hirsbrunner (Rüderswil). Ich finde eine Lücke in Art. 55, und ich glaube, es sei gut, wenn man diese kleine Unterlassungssünde repariert. Es wird in Absatz 3 bestimmt, man könne Kinder nach dem 8. Schuljahr aus der Schule nehmen, es wird aber beigefügt: «Die Mädchen haben jedoch ordentlicherweise die Arbeitsschule und den hauswirtschaftlichen Unterricht bis zum Schluss des 9. Schuljahres zu besuchen». Es wird nichts gesagt von der Unterweisung. Man wird mir vielleicht sagen, das stehe im Zusammenhang mit Art. 57. Ich möchte aber hier schon die Frage aufwerfen, ob es nicht richtig wäre, die Bestimmung noch zu ändern in dem Sinne, dass man hier auch den Unterweisungsunterricht hineinnimmt. Die Frage ist auch im Synodalrat diskutiert worden, ob man nicht den Unterweisungsunterricht auf den Sommer des 8. Schuljahres ausdehnen wolle. Ich glaube, das wäre richtig. Wir haben auch andere spezielle Fälle, wo Kinder nach dem 8. Schuljahr ins Welschland gehen, dort eventuell noch ein Jahr in die Schule gehen und notgedrungen den Unterweisungsunterricht besuchen müssen. Das ist für diese Kinder, wenigstens nach den Erfahrungen, die man gemacht hat, nicht unbedingt schädlich. Wir haben aber andere Fälle, wo Kinder vorzeitig aus der Schule genommen werden müssen. Es können auch organisatorische Gründe massgebend sein. Man kann finden, dass die Mädchen im 9. Schuljahr zu stark belastet sind. Es wäre zweckmässig, wenn man sich diese Frage der Vorverlegung der Unterweisung ins 8. Schuljahr überlegen würde. Auswüchse brauchen wir nicht zu befürchten, wir haben nach Art. 57 die Möglichkeit, solche zu bekämpfen. Ich behalte mir vor, zu Art. 57 einen Antrag zu stellen.

Steinmann. Es heisst hier in Absatz 3, Schlusssatz: «Die Mädchen haben jedoch ordentlicherweise die Arbeitsschule und den hauswirtschaftlichen Unterricht bis zum Schluss des 9. Schuljahres zu besuchen.» Diese Bestimmung kann Anlass zu grössten Meinungsverschiedenheiten geben, weil die positive Vorschrift, dass die Mädchen die Arbeitsschule und den hauswirtschaftlichen Unterricht bis zum Abschluss besuchen müssen, durch den Begriff «ordentlicherweise» eingeschränkt wird. Es ist klar, dass man hier diesen Begriff nicht im Gegensatz zu «unordentlicherweise» aufstellt, sondern es ist wahrscheinlich gemeint: «In der Regel». Der Begriff «ordentlicherweise» ist hier unangebracht; ich beantrage daher, dieses Wort zu ersetzen durch die Worte «in der Regel». Ich möchte wünschen, dass diese Frage durch die Erziehungsdirektion abgeklärt wird.

Bircher, Präsident der Kommission. Zu den vorliegenden Anträgen möchte ich kurz folgendes bemerken: Mir scheint, den Antrag Lehmann könnte man annehmen; in diesen Fällen scheint es mir gegeben, dass nicht die Gemeinde erklärt, sie zahle für diesen Schüler das 10. Schuljahr nicht. Auch den Antrag Michel beantrage ich anzunehmen, er scheint mir aus praktischen Gründen begreiflich. Die Stundenzahl leidet nicht darunter. Was den Antrag Hirsbrunner anbetrifft, frage ich mich, ob nun die Zeit, die man der Kirche für den kirchlichen Unterricht einräumt, im Schulgesetz festgelegt werden soll. Das ist Sache der Kirche; wir bestimmen ja nicht über den Unterricht, sondern räumen nur die nötige Zeit ein, aber die Bestimmung über den Unterricht ist Sache der Kirche. Die Beanstandung, die wir von Herrn Dr. Steinmann gehört haben, ist richtig.

Feldmann, Erziehungsdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich habe den Bemerkungen des Kommissionspräsidenten nichts beizufügen, sondern teile seine Auffassung. Die Anträge Michel,

Lehmann und Steinmann würden wir entgegennehmen.

Président. Le Président de la Commission et le Directeur de l'Instruction publique acceptent la proposition de M. Michel et celle de M. Steinmann, comme celle de M. Lehmann.

Reste la proposition Hirsbrunner. Je voudrais savoir si, à la suite des explications données par le Président de la Commission, M. Hirsbrunner maintient sa proposition.

Hirsbrunner (Rüderswil). Die Frage ist bei Art. 57 zu entscheiden. Ich werde meinen Antrag dort stellen.

Angenommen mit den Anträgen Michel, Lehmann und Steinmann.

Beschluss:

Marginale: Schulzeit jährlich.

Art. 55. Die Schulzeit dauert 9 Jahre. Im Jahr wird wenigstens während 35 Wochen Schule gehalten. Die jährliche Stundenzahl beträgt im ersten Schuljahr wenigstens 700, im zweiten und dritten Schuljahr wenigstens 800 und in den übrigen wenigstens 900.

Für die erweiterte Oberschule beträgt die Schulzeit jährlich wenigstens 37 Wochen, die jährliche Stundenzahl wenigstens 1100.

In besonderen Fällen kann die Erziehungsdirektion die jährliche Wochenzahl auf wenigstens 34 herabsetzen.

Marginale: Vorzeitige Entlassung aus der Schulpflicht.

Wenn zwingende Gründe vorliegen, kann die Erziehungsdirektion Schüler nach acht Schuljahren oder im Laufe des neunten aus der Schulpflicht entlassen. Die Mädchen haben jedoch in der Regel die Arbeitsschule und den hauswirtschaftlichen Unterricht bis zum Schluss des neunten Schuljahres zu besuchen.

In besonderen Fällen kann die Erziehungsdirektion Kinder zeitweise vom Schulbesuch befreien.

Auf begründetes Gesuch hin kann einem Schüler der unentgeltliche Besuch eines zehnten Schuljahres gestattet werden.

Art. 56.

Bircher, Präsident der Kommission. In der ersten Beratung wurde von Kollege Barben die Frage aufgeworfen, ob in diesen Stundenzahlen der Unterricht in Französisch und Handfertigkeit inbegriffen sei. Damit Klarheit geschaffen ist, möchte ich sagen, er ist nicht inbegriffen, und möchte auf Art. 27 verweisen.

Angenommen.

Beschluss:

Marginale: Schulzeit wöchentlich, täglich.

Art. 56. Die wöchentliche Stundenzahl darf im ersten Schuljahr nicht mehr als 24, im zweiten und dritten Schuljahr nicht mehr als 27, im vierten bis sechsten Schuljahr nicht mehr als 30 und in den obersten Schuljahren nicht mehr als 33 Stunden betragen.

Die tägliche Unterrichtszeit wird im kantonalen Unterrichtsplan geregelt.

Zwischen den Schulstunden sind Pausen einzuschalten.

Ueber Weihnacht und Neujahr und nach Schluss des Schuljahres sind wenigstens 8 Tage Ferien anzusetzen.

Innerhalb der durch diese Bestimmungen gezogenen Schranken sind die Schulkommissionen in der Verteilung der Schul- und Unterrichtszeit frei.

Art. 57.

Bircher, Präsident der Kommission. Hier sehen Sie, dass wir nun das, was in der Mehrzahl der Gemeinden Norm ist, nämlich dass der Unterweisungsunterricht ins Wintersemester fällt, als Grundlage genommen haben und dass wir zwei Halbtage in der Schulwoche mit zusammen höchstens 4 wöchentlichen Unterrichtsstunden ohne Unterweisungsweg freigeben, die für die Kinder derselben Schulklasse auf die gleiche Zeit angesetzt werden sollen. Für die Gemeinden, die die Unterweisung nicht nur auf das Wintersemester verlegen wollen, kommt dazu Absatz 2.

Hirsbrunner (Rüderswil). Im Zusammenhang mit dem Votum, das ich vorhin zu Art. 55 abgegeben habe, möchte ich auf Art. 57 Alinea 2 zu sprechen kommen. Um den Spezialfällen, die ich vorhin erwähnte, Rechnung zu tragen, könnte man gut beifügen «oder schon im 8. Schuljahr». Dann hätten wir alle die Spezialfälle, die vorkommen können, gesichtet, und wir würden mit dieser Ausnahme den kirchlichen Behörden entgegenkommen, die diesen Wunsch schon geäussert haben. Angesichts des übrigen Wortlautes des Artikels besteht keine Gefahr, dass wir uns hier etwas vergeben und dass der Unterweisungsunterricht allzu stark ausgedehnt werden könnte.

Bircher, Präsident der Kommission. Ich muss sagen, dass ich zu diesem Antrag nicht Stellung nehmen kann, weil ich mich nicht kompetent genug fühle, diese Frage zu beurteilen. Das müssen die Vertreter aus den Landgemeinden wissen. Faktisch verstehe ich den Antrag Hirsbrunner so, dass man, anstatt diesen Unterricht in einem Winterhalbjahr durchzupeitschen, dafür zwei Wintersemester in Anspruch nimmt, aber die Gesamtstundenzahl unverändert lässt, sodass sich in zwei Wintersemestern zwei Wochenstunden ergeben würden. Nun kenne ich die Belastung der Schüler im 8. Schuljahr zu wenig, um beurteilen zu können, ob man ruhig zustimmen kann.

Feldmann, Erziehungsdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Zum Antrag Hirsbrunner möchte ich bemerken, dass Art. 57, Absatz 2, so gemeint ist, wie Herr Hirsbrunner das bekanntgegeben hat. Man hat darüber in der Kommission gesprochen, ebenso in den Verhandlungen mit dem Synodalrat. Die Präzisierung, die Herr Hirsbrunner vorschlägt, wäre meiner Meinung nach durchaus am Platz. Die Zeit, die von der Schule der Kirche zur Verfügung

gestellt wird, bleibt im ganzen gleich; es ergibt sich nur eine andere Verteilung in Ausnahmefällen, die Regelung wird etwas beweglicher.

Angenommen nach Antrag Hirsbrunner.

Beschluss:

Marginale: Kirchlicher Unterricht.

Art. 57. Im 9. oder schon im 8. Schuljahr sind für den Unterweisungsunterricht im Wintersemester zwei Halbtage in der Schulwoche mit zusammen höchstens vier wöchentlichen Unterrichtsstunden (Unterweisungsweg nicht inbegriffen) frei zu geben, die für die Kinder derselben Schulklasse auf die gleiche Zeit angesetzt werden.

Zwischen den örtlichen Kirchen- und Schulbehörden kann unter Beiziehung der Lehrerschaft eine andere Ordnung, mit Unterweisung auch im Sommer, vereinbart werden. Die nach Abs. 1 von der Schule einzuräumende Stundenzahl darf in diesem Fall nicht überschritten werden.

Wenn keine Einigung erreicht wird, entscheidet die Erziehungsdirektion.

Die Gemeinden sollen für den kirchlichen Unterricht der anerkannten Landeskirchen ausserhalb der ordentlichen Unterrichtsstunden nötigenfalls Schulräume zur Verfügung stellen. Bei Meinungsverschiedenheiten entscheidet die Erziehungsdirektion.

In den katholischen Gemeinden kann zur Vorbereitung auf die erste Kommunion eine Woche freigegeben werden.

Art. 58.

Lehmann (Bern). Es ist keine weltbewegende Sache, die ich vorzubringen habe, aber mich stösst der zweite Satz in Art. 58, wo bestimmt wird: «Sie (die Eltern) haben ebenfalls dafür zu sorgen, dass die Kinder sauber gewaschen und gekleidet zum Unterricht erscheinen». Dieser Satz erinnert mich an die Zeit von Jeremias Gotthelf; ich frage mich, ob er heute noch berechtigt ist, in der Mitte des 20. Jahrhunderts. Wenn nicht wirkliche Gründe und Erfahrungen dafür sprechen, dass der Satz nötig ist, wäre ich der Meinung, man sollte ihn streichen. Es ist doch ein Kulturspiegel aus der Mitte des 20. Jahrhunderts, wenn man sagen muss, Eltern sollen ihre Kinder sauber gewaschen und gekleidet in die Schule schicken. Lehrer und Lehrerinnen haben es in der Hand, Schüler und Schülerinnen, die ungewaschen in die Schule kommen, heimzuschicken.

Lehmann (Brügg). Ich möchte auf die Anfrage meines Namensvetters nur die leider betrübliche Feststellung machen, dass die Lehrerschaft an vielen Orten froh ist, wenn sie eine gesetzliche Handhabe bekommt, um Kinder oder Eltern in solchen Sachen zurechtzuweisen. Es ist nämlich so, dass einem die Eltern nichts so übel nehmen wie das, wenn man ihnen sagt, ihre Kinder dürfen wieder einmal richtig gewaschen sein. Aus langjähriger Erfahrung als Lehrer möchte man manchmal den Eltern den Rat geben, an der Wäsche auch aktiv teilzunehmen.

Stämpfli. Ich habe in meiner beruflichen Tätigkeit alle Tage Gelegenheit, sofern Schulzeit ist, den Einzug von zirka 250 Kindern in das Schulhaus zu beobachten. Da muss ich nun schon sagen, dass ich den hier vorgeschlagenen Artikel nicht missen wollte. Ich weiss nicht, ob eine solche Bestimmung im bisherigen Primarschulgesetz verankert ist, aber man muss tatsächlich beobachten, dass manchmal Kinder nicht so in die Schule kommen, wie man es von den Eltern erwarten dürfte.

Bergmann. Dem Kollegen Lehmann (Bern) möchte ich sagen, dass sich das Wort «sauber» auch auf die Bekleidung bezieht. Auf Grund meiner Erfahrungen als Mitglied einer Schulkommission ist halt doch zu sagen, dass Kommissionen und Lehrerschaft sehr froh sind, wenn sie eine gesetzliche Handhabe zur Verfügung haben. Nur ein Fall: Im Oberland hat eine Lehrerin ein Kind heimgeschickt, und die Mutter hat es zurückgebracht, indem sie erklärte, das gehe die Lehrerin nichts an. In solchen Fällen ist es schon gut, wenn Lehrerschaft und Schulkommission die Möglichkeit haben, auf das Gesetz zu verweisen, das bestimmt, dass die Eltern ihre Kinder sauber in die Schule zu schicken haben.

M. **Casagrande.** J'ai écouté avec intérêt les remarques de nos collègues, mais j'estime que le texte français serait tout aussi clair si l'on indiquait simplement: «Les parents ou leurs représentants sont tenus d'envoyer régulièrement les enfants à l'école et de veiller à ce qu'ils se présentent dans une tenue décente» (au lieu de «lavés et proprement vêtus»).

Nobel. Mit dem zweiten Satz, dass die Kinder sauber in die Schule kommen sollen, bin ich auch einverstanden. Dass sie sauber gekleidet sein sollen, dem könnte ich mich anschliessen, insofern von den Lehrern nichts übertrieben wird. Wir haben kürzlich in Biel einen Fall gehört, wo wir enttäuscht waren. Da hat eine Lehrerin ein armes Arbeiterkind heimgeschickt, weil seine Schürze vorne geflickt war. Die Schürze war sauber, die Lehrerin hat das Mädchen heimgeschickt, es solle eine anständige Schürze anziehen. Man kann alles übertreiben, und ich frage mich, ob es mit Rücksicht auf solche Vorkommnisse nicht angebracht wäre, von der Kleidung nichts zu sagen, damit man solchen Uebelständen entgegentreten könnte. Sofern der Herr Erziehungsdirektor mir die Zusicherung geben kann, dass es sich hier um Ausnahmefälle handelt, möchte ich meinen Vorschlag nur als Anregung behandelt wissen. Ich möchte die Gewissheit haben, dass Kinder in geflickten Kleidern nicht einfach heimgeschickt werden.

M. **Landry.** Je crois que la proposition de M. Casagrande ne traduit pas exactement l'intention de cet article. En effet, l'expression «tenue décente» concerne plutôt la tenue morale, alors que cet article a trait à la présentation extérieure des enfants, qui doivent être lavés et proprement vêtus.

Bircher, Präsident der Kommission. Jetzt sieht es doch so aus, als ob wir nicht fertig würden, wenn wir den «Läuseartikel» so eingehend behandeln. Kürzlich hat einer erzählt, es seien traurige Zeiten, die Läuse sterben aus. Es ist wirklich so, dass man

Fortschritte gemacht hat, aber Herrn Lehmann (Bern) möchte ich doch sagen, dass man oft froh ist, wenn man einen solchen Artikel drin hat. Was Kollege Nobel befürchtet, kann aus diesem Artikel nicht herausgelesen werden. Auch ein geflicktes Kleid kann sauber sein. Ich würde beantragen, den Artikel unverändert anzunehmen.

Angenommen.

Beschluss:

Marginale: Pflicht der Eltern.

Art. 58. Die Eltern oder deren Vertreter sind verpflichtet, die Kinder regelmässig in die Schule zu schicken. Sie haben ebenfalls dafür zu sorgen, dass die Kinder sauber gewaschen und gekleidet zum Unterricht erscheinen.

Art. 59.

Bircher, Präsident der Kommission. Zu diesem Artikel lag in der ersten Beratung eine Anfrage Barben vor, ob man nicht sagen könnte «den gesetzlichen Schulbesuch». Regierung und Kommission sind der Meinung, man sollte das ablehnen und sollte den bisherigen Text beibehalten, weil sonst nicht klar wäre, was für Gesetze gemeint seien.

Angenommen.

Beschluss:

Marginale: Nachweis des Schulbesuches bei zeitweiligem Wegzug.

Art. 59. Eltern, welche mit ihren Kindern den Wohnort zeitweise verlassen, haben sich bei ihrer Rückkehr darüber auszuweisen, dass die Kinder unterdessen eine Schule besucht haben.

Eltern, deren Kinder sich ausserhalb des Kantons aufhalten, haben der Schulkommission ihres Wohnortes nachzuweisen, dass ihre Kinder die Schule besuchen.

Art. 60.

Angenommen.

Beschluss:

Marginale: Kontrolle.

Art. 60. Der Schulbesuch wird vom Lehrer kontrolliert und im Rodel eingetragen.

Art. 61.

Bircher, Präsident der Kommission. Hier sind ein paar Aenderungen vorgenommen worden. Im zweiten Absatz wird gemäss einer Anregung Hirsbrunner gesagt: «Die Eltern oder ihre Vertreter teilen dem Lehrer die Entschuldigungsgründe mit». Weiter heisst es: «Der Lehrer kann in Einzelfällen eine schriftliche Entschuldigung verlangen.» Das entspricht, wenn nicht im Wortlaut, so doch dem Sinne nach dem Antrag Bärtschi. Die Kommission hat nach längerer Diskussion aus gewissen Erfahrungen heraus, weil es offenbar schon in einzelnen Fällen so gemacht wird oder man es gerne so hätte, den letzten Satz beigefügt: «Die Schulkommission kann die schriftliche Einreichung aller Entschuldigungen verfügen».

Zu diesem Artikel ist zu sagen, dass eine Eingabe der sogenannten 7-Tage-Adventisten vorlag, der Leute, die den Samstag als Feiertag haben und deren Kinder am Samstag die Schule nicht besuchten, wofür dann scharfe Bussen ausgesprochen wurden. Es wurde in der Kommission von Bussen von Fr. 800.— und Fr. 1000.— gesprochen, die einzelne Eltern bezahlen mussten. Wenn man schon eine tolerante Grundhaltung einnimmt, hat das nicht den Sinn, dass man einzelne Bürger, weil sie zufällig in einer solchen Gemeinschaft sind, treten will. Es besteht ein früherer Entscheid der Erziehungsdirektion, der von der Annahme ausgeht, man sollte in solchen Fällen die Entschuldigungsgründe als gegeben annehmen. Diesen Entscheid sollte man vielleicht wieder den Gemeinden mitteilen, damit eine etwas gleichmässige Praxis eintritt. Wir sollten doch verstehen, dass das Gewissensgründe sind, die Achtung verdienen. Die Regierung sollte also ihr früheres Kreisschreiben wieder bekanntgeben.

Steinmann. Wir haben im ersten Alinea die Entschuldigungsgründe, und darunter auch «sehr ungünstige Witterung». Das muss natürlich präzisiert werden. Das geschieht auch in der Vorlage, indem es heisst, sofern Schwächlichkeit der Kinder und grössere Entfernung vom Schulhaus den Schulbesuch unmöglich machen. Ich möchte fragen, ob es nicht besser wäre zu sagen «allzustark erschweren». Ich möchte diesen Antrag stellen.

Trächsel. Der Kommissionspräsident hat bereits auf die Adventisten hingewiesen. Ich möchte zu dieser Frage auch ein paar Worte sagen, weil aus meinem Bekanntenkreis drei Eltern betroffen sind. Diese haben am Samstagmorgen ihren Gottesdienst besucht und ihre Kinder mitgenommen. Die Kinder fehlten in der Schule und sind nachher angezeigt worden. Die Fälle kamen vor den Richter und es wurden Bussen von Fr. 154.—, 407.— und 807.— ausgesprochen. Diese Arbeiter haben bereits den Lohnausfall am Samstag, und nachher noch diese saftigen Bussen. Sie sind nicht in der Lage, solche Bussen zu bezahlen und müssen sie nachher absitzen. Sie müssen also ins Gefängnis einzig deswegen, weil sie am Samstagvormittag ihren Gottesdienst besucht haben. Die Erziehungsdirektion hat wohl 1946 ein Schreiben ergehen lassen, in dem erklärt wurde, die Kinder könnten befreit werden, aber die Schulkommissionen müssten einverstanden sein. Nun haben wir die Erscheinung, dass die eine Schulkommission einverstanden ist, die andere nicht. Die Folge ist, dass nur ein Teil dieser Leute vor dem Richter erscheinen müssen. Man sollte eine Regelung haben, bei der nicht nur auf die Schulkommissionen abgestellt werden muss. Ich verweise auf Art. 63, wo eine Verschärfung eingetreten ist, und auf Art. 64, wo die Busse auf Fr. 100.— festgesetzt worden ist im Wiederholungsfall. Einer meiner Bekannten hat eine Busse von Fr. 384.— bekommen, weil sein Kind in der betreffenden Periode 74 Stunden weggeblieben ist. Das macht 1½ Stunden in der Woche, wo das Kind praktisch unentschuldigt ist. Wir haben diesen Morgen lange über den sogenannten Zweckartikel gesprochen. Mir scheint, man sollte Leute von dieser religiösen Einstellung nicht noch strafen, Leute, die

auf ihre Art ihrem Herrgott dienen möchten. Ich möchte bitten, dass der Herr Erziehungsdirektor Klarheit schaffen würde, damit man nicht mehr solche Fälle feststellen muss.

Feldmann, Erziehungsdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Den Antrag Steinmann möchte ich annehmen, wie er gestellt worden ist. Die Frage der Adventisten ist gegenwärtig Gegenstand einer eingehenden Untersuchung im Schosse der Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren. Wir haben in einer Reihe von Kantonen, so in Genf, Freiburg, Wallis, Waadt eine ausgesprochen liberale Praxis, während unsere bernische Praxis bis jetzt recht streng war. Nun hat die Erziehungsdirektorenkonferenz heute vor 8 Tagen in Aarau beschlossen, sie wolle die Frage der Adventisten und der Behandlung der religiösen Gemeinschaften überhaupt im Dispens- und Entschuldigungswesen untersuchen. Es wird einige Zeit dauern, bis diese Spezialkommission zu ihren Anträgen kommt.

Herrn Trächsel möchte ich in prinzipieller Hinsicht zu bedenken geben, dass sicher Art. 49 BV die Glaubens- und Gewissensfreiheit als unverletzbar erklärt. Aber der gleiche Art. 49 bestimmt ausdrücklich: «Die Glaubensansichten entbinden nicht von der Erfüllung der bürgerlichen Pflichten». Zu dieser Erfüllung der bürgerlichen Pflichten gehört auch die Erfüllung der Schulpflicht. Es besteht hier eine Spannung zwischen der Freiheit der religiösen Ueberzeugung auf der einen und der Erfüllung der bürgerlichen Pflichten auf der andern Seite. Es handelt sich um ein schwieriges Problem. Für die Zwischenzeit gebe ich Herrn Trächsel gerne die Versicherung ab, dass wir die Praxis überprüfen im Hinblick auf die Abklärung, die auf schweizerischem Boden kommen soll. Ich glaube, dass nach diesen Erklärungen der Zustimmung zu Art. 61 nichts mehr entgegensteht.

Präsident. Der Antrag Steinmann ist nicht bestritten und daher angenommen.

Beschluss:

Marginale: Entschuldigungsgründe.

Art. 61. Als Entschuldigungsgründe für Schulversäumnisse gelten namentlich Krankheit des Kindes, unter Umständen auch Krankheit und Todesfälle in der Familie, Wohnungswechsel und sehr ungünstige Witterung, sofern Schwächlichkeit der Kinder und grössere Entfernung vom Schulhaus den Schulbesuch allzustark erschweren.

Die Eltern oder ihre Vertreter teilen dem Lehrer die Entschuldigungsgründe mit. Der Lehrer kann in Einzelfällen eine schriftliche Entschuldigung verlangen. Die Schulkomission kann die schriftliche Einreichung aller Entschuldigungen verfügen.

Art. 54.

Präsident. Wir kommen zurück auf Art. 54, wo inzwischen eine Formulierung für den Antrag Burgdorfer gefunden worden ist.

Feldmann, Erziehungsdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Herr Burgdorfer hat darauf aufmerksam gemacht, dass in der Fassung des Entwurfes bei Art. 54, Absatz 3, bezüglich Rückstellungen ein Fall nicht vorgesehen ist, nämlich der Fall, wo die Zurückstellung eines Kindes erfolgt, ehe dieses überhaupt in die Schule eingetreten ist. Wir haben nun die beiden Tatbestände auseinandergenommen und sind zu folgender Formulierung gekommen: Art. 54, Absatz 3, erfasst in Uebereinstimmung mit dem alten Gesetz die Fälle, wo die Eltern selbst von der Schulkommission verlangen, man möchte ihr Kind zurückstellen, bevor es überhaupt in die Schule eintritt, während Absatz 4 die Fälle umfasst, wo das Kind bereits in der Schule war, aber sich die Notwendigkeit ergibt, nach erfolgtem Schuleintritt das Kind wieder herauszunehmen. Alinea 3 würde heissen: «Körperlich oder geistig ungenügend entwickelte Kinder können auf Begehren der Eltern oder durch Verfügung der Schulkommission um ein Jahr zurückgestellt werden.»

Absatz 4 würde lauten: «Nach Anhörung der Eltern, der Lehrerschaft und des Schularztes kann die Schulkommission solche Kinder nach erfolgtem Schuleintritt um ein Jahr zurückstellen.»

Angenommen.

Beschluss:

Marginale: Beginn der Schulpflicht.

Art. 54. Jedes Kind, das vor dem 1. Januar das 6. Jahr zurückgelegt hat, ist auf den Beginn des nächsten Schuljahres schulpflichtig. Ein früherer Schuleintritt ist nicht gestattet.

Das Schuljahr beginnt am 1. April.

Marginale: Rückstellungen.

Körperlich oder geistig ungenügend entwickelte Kinder können auf Begehren der Eltern oder durch Verfügung der Schulkommission um ein Jahr zurückgestellt werden.

Nach Anhörung der Eltern, der Lehrerschaft und des Schularztes kann die Schulkommission solche Kinder nach erfolgtem Schuleintritt um ein Jahr zurückstellen.

Art. 62.

Bircher, Präsident der Kommission. Hier war eine redaktionelle Aenderung vorzunehmen, und zwar im ersten Satz von Absatz 2.

Angenommen.

Beschluss:

Marginale: Prüfung der Abwesenheiten.

Art. 62. Die Schulkommission hat jeweilen innert 14 Tagen nach Ablauf der in Art. 63 festgesetzten Perioden die im Schulrodel verzeichneten Abwesenheiten zu prüfen und, sofern keine Entschuldigungsgründe nach Art. 61 vorliegen, rechtzeitig Anzeige zu erstatten.

Die Prüfung der Abwesenheiten und die Einreichung der Anzeigen kann einem Ausschuss der Schulkommission übertragen werden. In Zweifelsfällen entscheidet über Entschuldigungsgründe die gesamte Schulkommission.

Art. 63 bis 67.

Angenommen.

Beschlüsse:

Marginale: Strafbare Schulversäumnis.

Art. 63. Wenn die unentschuldigten Schulversäumnisse während 4 Schulwochen im Sommer und innert eines Monates im Winter einen Zwölftel der gehaltenen Unterrichtsstunden überschreiten, so wird der Verantwortliche strafbar und die Schulkommission hat eine schriftliche, begründete Anzeige an den Richter zu erstatten.

Art. 64. Wer ein Kind, für dessen Schulbesuch er verantwortlich ist, nicht zur Schule schickt und strafbar wird, ist mit einer Busse von 50 Rappen bis zu einem Franken für jede Stunde, die das Kind unentschuldigt gefehlt hat, zu bestrafen.

Wird innert Jahresfrist seit der Verurteilung neuerdings eine Strafanzeige nötig, so erhöht sich die Busse auf Fr. 1.— bis Fr. 2.— für die Stunde.

Ist der Fehlbare schon zweimal wegen Widerhandlung gegen dieses Gesetz rechtskräftig verurteilt worden und begeht er innert Jahresfrist seit der letzten Verurteilung eine neue Widerhandlung, so wird er mit Busse von mindestens Fr. 100.— bestraft.

Art. 65. Wird ein Kind während mindestens 8 Schulwochen dem Unterricht dauernd entzogen, so ist mit der Busse Haft bis zu 20 Tagen zu verbinden.

Art. 66. Widerhandlungen gegen Art. 59 werden, sofern nicht Art. 65 Anwendung findet, mit Busse bestraft.

Marginale: Mitteilung der Urteile; Vollzug.

Art. 67. Die Urteile sind nach Eintritt der Rechtskraft unverzüglich dem Schulinspektor zuhanden der Schulkommission zuzustellen.

Die eingegangenen Bussenbeträge sind den Gemeinden zu überweisen (Art. 19, Ziff. 5 dieses Gesetzes).

---

3. Fürsorge.

Art. 68.

Angenommen.

Beschluss:

Marginale: Grundsätzliches.

Art. 68. Bildungsfähige Kinder, die dem Unterricht in den Normalklassen nicht zu folgen vermögen, sollen in besonderen Klassen, Spezialanstalten oder Erziehungsheimen unterrichtet werden.

Für unabgeklärte Fälle können die Gemeinden Beobachtungsklassen einführen.

Art. 69.

M. **Michel** (Courtedoux). Je désire apporter un amendement au troisième alinéa de l'article 69. Je propose de remplacer les mots «... sont tenus d'envoyer...» par «peuvent envoyer». J'avais déjà présenté la même proposition au cours de la première lecture et elle n'avait été repoussée qu'à trois voix de majorité.

Je pose en fait que les classes auxiliaires ne peuvent être créées que dans les grandes communes et je songe, en présentant ma proposition, aux distances, au nombre des communes, aux frais des parents et des communes. Etant donné tous ces éléments, le troisième alinéa de l'article 69 ne doit pas avoir un caractère impératif, mais bien un caractère facultatif. Il faut éviter des mesures de contrainte désagréables autant pour les autorités, qui sont dans l'obligation de les appuyer, que pour les parents, qui doivent les subir. Je serais reconnaissant au Directeur de l'instruction publique et au Grand Conseil d'accepter l'amendement que je propose pour éviter aux petites communes une contrainte pénible.

Bircher, Präsident der Kommission. Ich möchte den Entscheid dem Rat überlassen. Die Stimmenzahlen gingen das letzte Mal sehr nahe zusammen und man kann in guten Treuen geteilter Meinung sein.

Feldmann, Erziehungsdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich habe den Entscheid in der ersten Lesung ebenfalls dem Rat überlassen in der Meinung, dass die Erziehungsdirektion beiden Lösungen beipflichten kann.

Abstimmung.

Für den Antrag Michel . . . . . Mehrheit.

Beschluss:

Marginale: Hilfsklassen.

Art. 69. Minderbegabte Kinder sind in Hilfsklassen einzuweisen.

In grösseren Gemeinden ist die nötige Zahl von Hilfsklassen zu unterhalten.

Kleinere Gemeinden können ihre minderbegabten Schüler in die Hilfskasse einer benachbarten Gemeinde schicken, wenn die dortigen Platzverhältnisse und die Entfernung es gestatten. Art. 9 dieses Gesetzes findet in diesem Falle unter Berücksichtigung der besondern Verhältnisse sinngemäss Anwendung.

Es können sich auch mehrere Gemeinden zur Errichtung von Hilfsklassen verbinden (Art. 67 des Gesetzes vom 9. Dezember 1917 über das Gemeindewesen).

Ueber die Zuweisung von Schülern in die Hilfsklassen entscheidet die Schulkommission gestützt auf den Bericht der Lehrerschaft und auf den Antrag des Schularztes oder eines vom Schulinspektor zu bezeichnenden Experten. In Zweifelsfällen ist das Gutachten der Erziehungsberatungsstelle einzuholen.

Art. 70.

Bircher, Präsident der Kommission. Hier ist einzig neu der Satz: «Der Regierungsrat kann Abweichungen von den Art. 26 und 55 dieses Gesetzes erlauben.» Diese Artikel befassen sich mit den

Fächern und mit der Schulzeit. Es ist klar, dass bei besondern Klassen für Gehör- und Sprachgebrechliche muss abgewichen werden können.

Angenommen.

Beschluss:

Marginale: Sonderklassen.

Art. 70. Gehör- und sprachgebrechliche sowie sehschwache Kinder können in besonderen Klassen und Kursen unterrichtet werden. Der Regierungsrat kann Abweichungen von den Art. 26 und 55 dieses Gesetzes erlauben.

Die Zuweisung erfolgt nach den Vorschriften von Art. 69, Abs. 5.

Art. 71.

Bircher, Präsident der Kommission. Hier liegt eine Eingabe der «Pro Infirmis» vor. Es wird darauf hingewiesen, dass die Vorteile, die Art. 71 bietet und wodurch die Anwendung von Art. 72 und 73 ermöglicht worden ist, auch invaliden Kindern zugute kommen sollen. Sie verweisen auf Kinderlähmungsfälle, wo die Kinder jahrelang in orthopädischen Kliniken liegen. Diese Kinder sollten nicht schlechter behandelt werden als die Kinder, die mit schweren Seh-, Gehör- oder Sprachfehlern behaftet sind. Eine solche Bestimmung scheint mir im Sinn und Geist des Gesetzes zu liegen. Nun hat «Pro Infirmis» allerdings einen Vorschlag für einen Text unterbreitet, der den Artikel ausserordentlich erweitern würde. Auf der einen Seite geben wir uns Rechenschaft, dass das Jugendfürsorgegesetz noch eine zeitlang nicht kommen wird, auf der andern Seite möchten wir den Text nicht derart belasten, wie das im Vorschlag von «Pro Infirmis» vorgesehen ist. Wir wären der Meinung gewesen, es genüge, wenn wir hier als autoritative Meinung bekanntgeben, dass wir der Auffassung sind, in der Auslegung könnten auch solche Fälle subsumiert werden.

Feldmann, Erziehungsdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Einverstanden.

Steinmann. Wir haben hier eine Aufgabe, die geteilt wird zwischen Schulkommission, Schularzt und Lehrerschaft, um zu vermeiden, dass nicht die eine Instanz die Verantwortung auf die andern wälzt. Um das genauer auszudrücken, sollte man sagen: «Schulkommission, Schularzt und Lehrerschaft wachen gemeinsam darüber ...».

Bircher, Präsident der Kommission. Einverstanden.

Feldmann, Erziehungsdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Einverstanden.

Angenommen nach Antrag Steinmann.

Beschluss:

Marginale: Spezialschulen, Heime, Anstalten.

Art. 71. Schulkommission, Schularzt und Lehrerschaft wachen gemeinsam darüber, dass die mit schweren Seh-, Gehör- und Sprachfehlern behafteten Kinder, welche in den bestehenden Klassen nicht genügend gefördert werden können, sowie schwererziehbare, schwachsinnige, taubstumme, blinde und epileptische Kinder in Spezialschulen, Heimen oder Anstalten die notwendige Erziehung und Bildung erhalten.

Bildungsunfähige Kinder sind, wenn sie nicht von den Eltern selber betreut oder versorgt werden können, Pflegefamilien oder Pflegeheimen zuzuweisen.

Die Versetzung von Kindern in Pflegefamilien und Erziehungsheime richtet sich nach den eidgenössischen und kantonalen Bestimmungen über das Vormundschaftswesen.

Art. 72.

Angenommen.

Beschluss:

Marginale: Leistungen des Staates.

Art. 72. Der Staat sorgt dafür, dass die staatlichen und die von ihm anerkannten Spezialanstalten und Heime zweckentsprechend eingerichtet und betrieben werden können.

Art. 73.

Bircher, Präsident der Kommission. Auch hier wird im Zusammenhang mit der Eingabe von «Pro Infirmis» darauf hingewiesen, dass den orthopädischen Kliniken die gleichen Leistungen zukommen, wenn sie für die Schulung invalider Kinder Einrichtungen getroffen und dafür Auslagen zu decken haben. Die Entschädigungen sollen in der Höhe der durchschnittlichen Ausgaben der Gemeinden für Primarschüler erfolgen. Die Fälle werden glücklicherweise nicht so zahlreich sein, dass der Rat aus finanziellen Bedenken zurückschrecken müsste. Wir möchten also auch hier diese Möglichkeit ausdrücklich festgehalten haben.

M. **Mertenat.** L'article 73 prévoit que le Conseil-exécutif règlera par voie d'ordonnance le calcul et le versement de la contribution de la commune pour les frais d'entretien d'enfants anormaux placés dans les établissements ou foyers. Le projet d'ordonnance établi à cet effet prévoit ce qui suit:

«Les dépenses moyennes des communes pour les élèves des écoles primaires au sens de l'article 73, alinéa 1, de la loi sur l'école primaire s'obtiennent en divisant la somme des frais scolaires de l'année civile précédente par le nombre des élèves des écoles primaires à la fin de l'année scolaire précédente. Ces dépenses sont calculées au début de chaque année scolaire et sont valables jusqu'au début de l'année scolaire suivante.»

L'article 2 de cette ordonnance énumère les dépenses à prendre en considération pour ce calcul.

L'article 73 présente une certaine analogie avec l'article 9, qui traite de la contribution que doivent verser les communes qui envoient leurs enfants à l'école dans les localités voisines. Il me semble que la contribution prévue à l'article 9 devrait être calculée selon les mêmes principes que celle mentionnée à l'article 73. Une telle procédure éviterait bien des différends entre les communes.

Je propose donc d'ajouter à l'article 73 le paragraphe suivant:

« Cette ordonnance sera applicable en cas de contestation entre les communes au sujet de l'indemnité à payer en vertu de l'article 9. »

Bircher, Präsident der Kommission. Ich glaube, wir können den Antrag annehmen. Man könnte es so machen, dass man eine Erklärung abgibt, es sei so gemeint. In der Kommission wurde ausdrücklich festgestellt, dass das als Richtlinie dienen soll bei Berechnung der Entschädigungen nach Art. 69. Wenn man das hier festlegen will, habe ich nichts einzuwenden; der Rat soll entscheiden.

Feldmann, Erziehungsdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Einverstanden.

Angenommen nach Antrag Mertenat.

Beschluss:

Marginale: Leistungen der Gemeinden.

Art. 73. Die Gemeinden leisten an die Kosten der Fürsorge für anormale Kinder in Anstalten und Heimen einen Beitrag in der Höhe der durchschnittlichen Ausgaben der Gemeinde für einen Primarschüler.

Ueber die Berechnung dieser Beiträge und ihre Ausrichtung erlässt der Regierungsrat eine Verordnung.

Diese Verordnung ist anwendbar auf Streitigkeiten zwischen Gemeinden über die auf Grund von Art. 9 zu zahlende Entschädigung.

Art. 74.

Bircher, Präsident der Kommission. Auch hier wurde eine kleine redaktionelle Aenderung vorgenommen; im übrigen ist mitzuteilen, dass die Erziehungsdirektion mitgeteilt hat, mit sämtlichen in Frage kommenden Spitälern seien die betreffenden Verträge bereinigt, sodass auch diese Frage praktisch geregelt ist.

Bühler. Ich bin sehr dankbar für die Erklärung, die wir soeben gehört haben, möchte aber wünschen, dass sie in einer Fussnote bei der Herausgabe des Gesetzes berücksichtigt werden sollte.

Feldmann, Erziehungsdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Wenn ich Herrn Bühler richtig verstehe, meint er die Tragung der finanziellen Lasten. Diese wird von Fall zu Fall geregelt; man schloss zum Beispiel einen Vertrag mit dem Jennerspital ab, wobei die Stadt Bern beteiligt ist, oder mit den Bezirksspitälern, die meistens von Gemeindeverbänden geführt werden. Das Verhältnis ist von Fall zu Fall verschieden; ich glaube nicht, dass wir eine Formel finden können, die für alle Fälle passt.

Lehmann (Brügg). Ich wollte auf die gleichen Schwierigkeiten hinweisen wie Herr Bühler und hätte es gerne gesehen, wenn man beigefügt hätte: « Der Staat beteiligt sich an den daraus erwachsenden Kosten ». Es ist klar, dass die Sache von Fall zu Fall erledigt werden muss, es kann auch Fälle geben, wo überhaupt keine Kosten entstehen, weil zum Beispiel pensionierte Lehrer diese Aufgabe besorgen, aus freien Stücken, aber immerhin sollte meiner Auffassung nach der Grundsatz festgelegt sein. Ich stelle mir vor, dass die Leistung des Staates etwa 50 % beträgt.

Bircher, Präsident der Kommission. Einverstanden.

Feldmann, Erziehungsdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Einverstanden.

Angenommen.

Beschluss:

Marginale: Unterricht für kranke Kinder.

Art. 74. Kinder, die wegen Spital- oder Kuraufenthaltes längere Zeit die Schule nicht besuchen können, sollen einen den Verhältnissen entsprechenden Unterricht erhalten.

Der Staat beteiligt sich an den daraus entstehenden Kosten.

Art. 75—78.

Angenommen.

Beschlüsse:

Marginale: Kindergärten.

Art. 75. Die Kindergärten stehen unter der Aufsicht des Staates. Er unterstützt sie durch Beiträge. Das Nähere wird durch ein Dekret des Grossen Rates bestimmt.

Marginale: Schulärztlicher Dienst.

Art. 76. Der schulärztliche Dienst überwacht die gesundheitlichen Verhältnisse an den Schulen aller Stufen und trifft die notwendigen Massnahmen. Er wird nach einer Verordnung des Regierungsrates durchgeführt.

Marginale: Schulzahnärztlicher Dienst.

Art. 77. Die Gemeinden haben mit Unterstützung des Staates den schulzahnärztlichen Dienst durchzuführen. Das Nähere wird durch ein Dekret des Grossen Rates bestimmt.

Marginale: Erziehungsberatung.

Art. 78. Der Staat fördert in Verbindung mit den Gemeinden die Erziehungsberatung. Er beteiligt sich daran mit Beiträgen.

Art. 79.

Bircher, Präsident der Kommission. Der Kommission lag bei ihren Beratungen ein Verordnungsentwurf vor, der die Zugehörigkeit von Schülern bei Vereinen regelt, wovon wir in der ersten Lesung gesprochen haben. Die städtische Schuldirektion Bern hat darauf hingewiesen, dass die Verhältnisse sehr verschieden seien und dass man in der Verordnung den Gemeinden genügend Spielraum lassen sollte, weil in der Großstadt die Situation nicht die gleiche ist, wie vielleicht in den Landgemeinden. Die Erziehungsdirektion hat sich damit einverstanden erklärt. Ich glaube, man könne unter diesen Umständen den Artikel so belassen; wir werden den

Verordnungsentwurf zu gegebener Zeit in die Hand bekommen.

Angenommen.

Beschluss:

Marginale: Schüler und Vereine.

Art. 79. Schüler dürfen den Vereinen Erwachsener nicht als Mitglieder angehören. Der Regierungsrat erlässt eine Verordnung über die Zugehörigkeit von Schülern zu Jugendorganisationen und über die Teilnahme und Mitwirkung von Kindern an Anlässen Erwachsener.

Art. 80.

Bircher, Präsident der Kommission. Im dritten Satz steht: «Das Nähere wird durch eine Verordnung des Regierungsrates bestimmt». Die städtische Schuldirektion Bern erklärt, man könnte auf die Verordnung füglich verzichten, denn im Rahmenvertrag mit der «Allgemeinen Versicherungsgesellschaft» sei die Frage geregelt und die Schülerversicherung habe sich derart eingelebt, dass eine besondere Verordnung sicher nicht nötig wäre. Der Regierungsrat sagt, wenn er eine Verordnung sparen könne, sei er dabei. Wir sind der Meinung, der letzte Satz könne gestrichen werden.

Angenommen.

Beschluss:

Marginale: Schülerversicherung.

Art. 80. Die Schüler sind von den Gemeinden gegen Schulunfälle zu versichern. Es ist den Gemeinden gestattet, die Eltern zur Bezahlung eines Beitrages an die Kosten heranzuziehen.

Art. 81.

Angenommen.

Beschluss:

Marginale: Weitere Fürsorgemassnahmen.

Art. 81. Der Regierungsrat kann über die Mitwirkung der Schule bei Fürsorgemassnahmen und bei der Berufsberatung eine Verordnung erlassen.

V. Die Behörden

1. Die Schulkommission

Art. 82.

Angenommen.

Beschluss:

Marginale: Aufsicht.

Art. 82. Die Primarschule steht unter der unmittelbaren Aufsicht der Schulkommission.

In grossen Gemeinden mit mehreren Schulkommissionen können im Interesse einer einheitlichen Ordnung gewisse Befugnisse einer zentralen Behörde (wie Schuldirektion, Zentralschulkommission) übertragen werden (vgl. Art. 8).

Art. 83.

Bircher, Präsident der Kommission. Kollege Schwarz hat seinerzeit den Antrag gestellt, man möchte irgendwie zum Ausdruck bringen, dass möglichst Eltern von Kindern in die Schulkommissionen gewählt werden sollten. Die Kommission hat mit der Regierung diesen Antrag abgelehnt in der Meinung, es sei Sache der Gemeindeinstanzen, zu bestimmen, wie sie die Schulkommission wählen wolle.

M. **Casagrande.** Je désire attirer l'attention sur la rédaction de l'article 83, qui se réfère aux articles 26 et suivants de la loi du 9 décembre 1917 sur l'organisation communale. Puisque la nouvelle loi scolaire doit constituer un progrès par rapport à la loi actuelle, je voudrais qu'elle assure aux minorités le droit d'être représentées dans les commissions d'école.

Je suis d'avis que dans les communes où existe encore le vote majoritaire pour les élections communales, aussi bien pour le Conseil communal que pour les diverses commissions — et ces communes sont encore nombreuses — il est normal que la majorité fasse une place équitable à la minorité ou aux minorités.

C'est pourquoi je propose d'ajouter à la fin de l'article 83 la mention suivante: «... mais en tenant compte de l'article 17 de la même loi». Le Grand Conseil ferait ainsi preuve d'une large compréhension; la nouvelle loi scolaire y gagnerait.

Je vous prie de bien vouloir accepter ma proposition, qui répare ce que je considère comme un oubli de la part de la Direction de l'instruction publique et de la commission.

Bircher, Präsident der Kommission. Ich würde vorschlagen, die Sache einfacher zu fassen und zu sagen: «Für die Wählbarkeit gelten die Art. 17 und 26 ff». Dann müssen wir nicht einen neuen Satz beifügen.

Feldmann, Erziehungsdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Nur mit dieser Präzisierung bin ich mit dem Antrag des Kommissionspräsidenten einverstanden. Art. 17 regelt nicht die Wählbarkeit. Es soll heissen: «Für die Wahl der Schulkommission gelten die Art. 17 und 26 ff des Gemeindegesetzes».

Angenommen nach Antrag Feldmann.

Beschluss:

Marginale: Zusammensetzung und Wählbarkeit.

Art. 83. Die Schulkommission besteht aus wenigstens 5 Mitgliedern. Für die Wahl der Schulkommission gelten die Art. 17 und 26 ff des Gemeindegesetzes vom 9. Dezember 1917.

Art. 84—89.

Angenommen.

Beschlüsse:

Marginale: Amtsdauer.

Art. 84. Die ordentliche Amtsdauer der Schulkommissionsmitglieder beträgt zwei bis vier Jahre.

Marginale: Sitzungen.

Art. 85. Die Schulkommission tritt zusammen, so oft es die Geschäfte erfordern, jedoch wenigstens einmal in jedem Schulquartal. Ihre Verhandlungen werden protokolliert.

Marginale: Aufgabe im allgemeinen.

Art. 86. Die Schulkommission wacht über die Erfüllung der Pflichten, welche der Gemeinde gegenüber der Schule und dem Lehrer auferlegt sind. Sie wacht über den gehörigen Unterhalt und die zweckentsprechende Benützung des Schulhauses.

Marginale: Schulbesuche.

Art. 87. Die Schulkommission besucht wenigstens in jedem Schulquartal ein Mal durch ein Mitglied oder mehrere Mitglieder die Schule. Sie wohnt den Inspektionen bei, zu welchen sie vom Schulinspektor eingeladen wird oder lässt sich durch eine Abordnung vertreten.

Sie bestimmt die Ferien und beschliesst über allfällige Schlussprüfungen.

Marginale: Haftbarkeit.

Art. 88. Die Mitglieder der Schulkommission sind persönlich für die Erfüllung ihrer Pflichten verantwortlich und haften für jeden Schaden gemäss Art. 39 des Gemeindegesetzes.

Marginale: Schulvorsteher.

Art. 89. Wo das Amt eines Schulvorstehers (Oberlehrer, Schulverwalter) besteht, ordnet das Ortsschulreglement seine administrativen Pflichten und seine Aufsichtsbefugnisse. Er wohnt allen Verhandlungen der Schulkommission, von denen er nicht persönlich betroffen ist, mit beratender Stimme bei.

Art. 90.

Bircher, Präsident der Kommission. Hier ist festzuhalten, dass ein weiterer Absatz neu hineingekommen ist, lautend: «Darin ist zu unterscheiden zwischen zwingenden und nicht zwingenden Bestimmungen». Die nicht zwingenden Bestimmungen gelten in allen Schulgemeinden, in denen nicht in einem Gemeindereglement etwas Abweichendes vorgeschrieben wird. Man will das Primarschulreglement so ausbauen, dass es sich auch als Normalreglement für Schulgemeinden eignet. Der bisherige Art. 102 fällt weg, er geht in Art. 90 auf.

Angenommen.

Beschluss:

Marginale: Reglement.

Art. 90. Der Regierungsrat erlässt ein Reglement über die Obliegenheiten der Schulbehörden. Darin ist zu unterscheiden zwischen zwingenden und nicht zwingenden Bestimmungen. Die nicht zwingenden Bestimmungen gelten in allen Gemeinden, in denen nicht in einem Gemeindereglement etwas abweichendes vorgeschrieben wird.

---

2. Der Schulinspektor

Art. 91.

Burgdorfer (Schwarzenegg). Aus dem Staatsverwaltungsbericht konnten wir entnehmen, dass die Schülerzahl ganz bedeutend zunimmt. In Art. 91 wird vorgesehen, 12 Primarschulinspektoren zu wählen. Ich frage mich, ob das zu allen Zeiten genügt und ob man eine solche Zahl im Gesetz verankern sollte. Man sollte doch einen gewissen Spielraum haben. Ich möchte aus diesem Grunde empfehlen, zu schreiben: «Für die staatliche Aufsicht über die Primarschulen werden höchstens 15 Primarschulinspektoren gewählt.»

Grütter Fritz. Ich möchte die Absicht, die Herr Burgdorfer hier kundgegeben hat, unterstützen, glaube aber, das gehe nicht so, dass man eine obere Grenze festsetzt. Es ist durchaus richtig, dass es eigentlich nicht angeht, die Zahl der Schulinspektoren im Gesetz auf alle Zeiten zu fixieren, so dass man nachher ein gesetzliches Hindernis hat, wenn es nötig ist, die Zahl zu vermehren. Ich möchte vorschlagen, zu sagen «mindestens 12».

Bircher, Präsident der Kommission. Ich erinnere an die Diskussion während der ersten Beratung. Dort wehte ein anderer Wind. Ich würde mich nicht widersetzen, wenn man das Wort «mindestens» aufnimmt; ich glaube aber nicht, dass wir an der Zahl etwas ändern sollten. Nachher müsste allerdings in jedem Einzelfall eine Aenderung beschlossen werden. Gegen eine solche Lösung kann man kaum viel einwenden.

Feldmann, Erziehungsdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Im Regierungsrat haben wir einlässlich über die Sache gesprochen. Gegenüber der bisherigen Regelung besteht der Fortschritt darin, dass es nun nicht mehr heisst «höchstens 12 Primarschulinspektoren». Die Zeit, da man unter 12, zum Beispiel auf 10 ging, wird also nicht mehr wiederkehren. Soll man nun, indem man «mindestens 12» vorsieht, jede Begrenzung beseitigen? Ich habe keine Kompetenz, vom Antrag der Regierung abzuweichen; ich hätte mir überhaupt gedacht, dass eine allfällig notwendige Entlastung der Primarschulinspektoren differenziert erfolgen sollte, je nach der Klassenzahl, die zu inspizieren ist. Ich könnte mir denken, dass Primarschulinspektoren mit grosser Klassenzahl in der technischen Ausrüstung und administrativen Ausstattung unterstützt werden können, indem man ihnen zum Beispiel bei der Motorisierung entgegenkommt. Das ist vielleicht empfehlenswerter, als wenn man einfach die Zahl der Primarschulinspektoren erhöht. Ich mache keine Prestige-Sache aus diesem Entscheid; aber ich bin verpflichtet, den Standpunkt der Regierung aufrechtzuerhalten, die sich mit Entschiedenheit für Festlegung der Zahl 12 eingesetzt hat.

Gfeller. Ich möchte dringend bitten, an der Formulierung, wie sie nun gefunden worden ist, festzuhalten, die Zahl 12 definitiv zu akzeptieren. Der Vorschlag «mindestens 12» bringt nach oben keine Begrenzung, ist absolut unklar. Wir sollten nun die Zahl 12 definitiv festhalten, nachdem man

die frühere Beschränkung «höchstens 12» aufgehoben hat. Es ist eine Mittellösung. Ich stimme dem Herrn Erziehungsdirektor bei, dass die Motorisierung eine gewaltige Erleichterung bringt, und dass man darüber hinaus auch gewisse administrative Entlastungen vorsehen kann. Speziell für die Städte und grösseren Orte wird die Regelung, wie sie hier vorgeschlagen wird, die richtige sein. Das war auch die Auffassung der überwiegenden Mehrheit der Kommission. Ich bitte, Art. 91 in der vorgeschlagenen Fassung gutzuheissen.

M. **Landry.** A mon avis, il convient d'adopter l'article 91 tel qu'il est présenté. Il serait dangereux d'adopter la proposition Grütter, puisqu'ainsi cet article indiquerait un minimum, mais pas de maximum. Au surplus la tâche des inspecteurs est allégée par l'article 94, qui prévoit des inspecteurs pour la gymnastique, les ouvrages et l'économie domestique.

Grütter Fritz. Nur eine kurze Erwiderung an die Adresse von Herrn Gfeller, der behauptet, wenn man schreibe «mindestens 12» bestehe nach oben keine Begrenzung. Zahlenmässig nicht, aber wenn «mindestens 12» festgesetzt würde und wenn die Notwendigkeit sich ergibt, einen oder zwei Inspektoren mehr anzustellen, dann liegt das in der Kompetenz des Grossen Rates, und zwar auf dem Weg, dass er durch ein Dekret die Abgrenzung der Kreise festsetzt. Es liegt also nicht in der Kompetenz der Regierung, in eigener Kompetenz die Zahl der Schulinspektoren zu erhöhen ad libitum. Da ist der Grosse Rat auch noch da, und Herr Gfeller bekanntlich auch. (Heiterkeit.)

Bühler. Ich möchte mich gleich äussern wie Herr Grütter, möchte nichts wiederholen, sondern nur zu bedenken geben: Wenn wir sehen, wie zum Beispiel in der Stadt Bern die Klassenzahl dieses Jahr schon wieder um mehr als 100 hinaufgerutscht ist, nähme es mich wunder, wie der Schulinspektor, auch wenn er motorisiert wird, die Aufgabe bewältigen soll. Da kommt es dann doch dazu, dass man der einzelnen Klasse weniger Aufmerksamkeit widmen kann. Ich glaube daher, dass der Antrag Grütter das richtige trifft. Wir wissen nicht, wie sich die Arbeitslast weiter entwickelt.

Beyeler (Unterseen). Ich bekenne mich dazu, dass ich in der Kommission einen ziemlich verbissenen Kampf geführt habe für die Begrenzung der Schulinspektoren auf 12. Ich muss sagen, dass ich seit der ersten Beratung von einem Saulus zu einem Paulus geworden bin, und ich nehme an, der Rat werde mir gestatten, das hier zu bekennen. Ich hatte mir vorgestellt, dass eine Entlastung der Schulinspektoren erfolgen soll, indem man sie von subalternen Arbeiten befreit und Hilfskräfte einstellt. Dadurch sollte es möglich sein, dass die Schulinspektoren sich in vermehrtem Masse ihrer pädagogischen Aufgabe widmen können. Mir hat ein Schulinspektor gesagt, er sei nicht mehr in der Lage, ein Buch zu lesen. Ich muss sagen, dass das ein bedenkliches Symptom ist. Ich musste also meine Ueberzeugung fahren lassen, dass die Art von Reorganisation, die ich mir vorstellte, zum Ziele führen könne. Sie würde dazu führen, dass die Erziehungsdirektion noch in vermehrtem Masse Zentralstelle für Arbeiten würde, die bis jetzt regional von den Schulinspektoren besorgt werden konnten. Das würde also praktisch zu einer vermehrten Zentralisation führen. Ich könnte mich also heute dem Antrag Grütter anschliessen, hauptsächlich deshalb, weil es der Grosse Rat in der Hand hätte, die Zahl der Schulinspektoren anzupassen.

Abstimmung.

Eventuell:

Für den Antrag Burgdorfer (Schwarzenegg)	Minderheit.
Für den Artrag Grütter . . .	Mehrheit.

Definitiv:

Für Festhalten am eventuell gefassten Beschluss	47 Stimmen.
Für den Antrag der vorberatenden Behörden	65 Stimmen.

Angenommen.

Beschluss:

Marginale: Zahl der Inspektoren.

Art. 91. Für die staatliche Aufsicht über die Primarschulen werden 12 Primarschulinspektoren gewählt. Demgemäss wird der Kanton in Inspektoratskreise eingeteilt.

Art. 92.

Bircher, Präsident der Kommission. Unter diesen Umständen bleibt Art. 92 wie er ist, das heisst die früher darin enthaltenen Worte «und ihre allfällige Vermehrung» sind gestrichen.

Angenommen.

Beschluss:

Marginale: Wahl.

Art. 92. Die Schulinspektoren werden vom Regierungsrat auf 4 Jahre gewählt. Die Einteilung des Kantons in Kreise wird durch ein Dekret des Grossen Rates festgesetzt.

Der Regierungsrat kann kleine vorübergehende Verschiebungen in der Kreiseinteilung von sich aus vornehmen.

Art. 93 und 94.

Angenommen.

Beschlüsse:

Marginale: Aufgabe.

Art. 93. Die Inspektoren haben das Hauptgewicht ihrer Tätigkeit auf die erzieherische und allgemein bildende Aufgabe des Unterrichts zu legen. Ihre Pflichten und Befugnisse werden im Einzelnen in einem Reglement des Regierungsrates geordnet.

Bei der Beurteilung der Leistungen einer Schule ist auf die örtlichen Verhältnisse und auf besondere Schwierigkeiten Rücksicht zu nehmen.

Marginale: Weitere Inspektorate.

Art. 94. Der Grosse Rat kann durch Dekrete die Inspektion des Turnunterrichtes, des Mädchenhandarbeitsunterrichts und des hauswirtschaftlichen Unterrichts ordnen.

---

3. Die Erziehungsdirektion

Art. 95.

Angenommen.

Beschluss:

Marginale: Aufsicht.

Art. 95. Die Erziehungsdirektion führt die Oberaufsicht über die Primarschule, die Lehrerschaft, die Schulbehörden. Sie wacht über die Erfüllung der Gemeindeaufgaben im Primarschulwesen.

VI. Die Privatschulen

Art. 96 und 97.

Angenommen.

Beschlüsse:

Marginale: Bewilligung.

Art. 96. Privatschulen, in welchen für schulpflichtige Kinder Primar- oder Sekundarschulunterricht erteilt wird, können nur mit Bewilligung der Erziehungsdirektion geführt werden. Sie stehen unter der gleichen staatlichen Aufsicht wie die öffentlichen Schulen.

Die Bewilligung wird erteilt, wenn der Bewerber einen unbescholtenen Ruf geniesst, wenn er und sein Lehrpersonal sich über die nötige Befähigung ausweisen und wenn genügende Schuleinrichtungen vorhanden sind.

Sinken die Leistungen einer Privatschule dauernd unter die der öffentlichen Primarschule, so ist die Bewilligung zurückzuziehen.

Marginale: Besuch einer nicht anerkannten Schule.

Art. 97. Auf Eltern, welche ihre Kinder in eine nicht anerkannte Schule schicken, sind die in Art. 66 aufgestellten Strafbestimmungen anzuwenden.

Art. 98.

Bircher, Präsident der Kommission. Hier möchte ich persönlich beantragen, das Wort «kontrolliert» zu ersetzen durch «überwacht».

Angenommen nach Antrag Bircher.

Beschluss:

Marginale: Kontrolle des Schulbesuches.

Art. 98. Der Schulbesuch wird in der Privatschule wie in der öffentlichen Schule überwacht; der Schulunfleiss unterliegt den gleichen Strafbestimmungen.

Art. 99 und 100.

Beschlüsse:

Marginale: Ein- und Austritt.

Art. 99. Die Inhaber von Privatschulen haben jährlich bis spätestens Ende April der Schulkommission der Gemeinde, wo ein Kind schulpflichtig ist, ein Verzeichnis der ihre Schule besuchenden Kinder, mit Angabe des Geburtsjahres der Kinder und der Namen der Eltern einzusenden.

Wenn sie im Laufe des Schuljahres schulpflichtige Kinder aufnehmen, haben sie dies innert drei Tagen der betreffenden Schulkommission mitzuteilen.

Die Inhaber der Privatschulen sind für die Folgen der Nichtbeachtung dieser Vorschriften verantwortlich.

Marginale: Privatunterricht.

Art. 100. Eltern oder deren Vertreter, die ihre Kinder selbst unterrichten oder privat unterrichten lassen, haben dies jährlich der Schulkommission zuhanden des Schulinspektors zu melden. Hiebei ist anzugeben, wer diesen Unterricht erteilt.

Der Schulinspektor hat jederzeit das Recht, die Kinder zu prüfen oder durch einen Lehrer prüfen zu lassen. Erweist sich der Unterricht als ungenügend, so unterliegen die Eltern oder ihre Vertreter den Strafbestimmungen von Art. 66.

VII. Schluss- und Uebergangsbestimmungen

Art. 101.

Bircher, Präsident der Kommission. Sie sehen, dass das Gesetz gestaffelt in Kraft gesetzt wird. Allgemein tritt es auf 1. April 1952 in Kraft, hinsichtlich der Staatsbeiträge an die Kosten der Schulanlagen aber schon auf 1. Januar 1952.

Bischoff. Ich stelle den Antrag, ein drittes Alinea aufzunehmen, lautend: «Sollte das Inkrafttreten dieses Gesetzes auf den 1. April 1952 nicht möglich sein, tritt Art. 12 auf den 1. Januar 1952 in Kraft».

Bircher, Präsident der Kommission. Ich kann diesem Antrag nicht zustimmen, die Annahme scheint mir gesetzestechnisch unmöglich. Wird das Gesetz verworfen, dann wäre auch Art. 12 verworfen, man müsste neu beginnen und für die Frage, die Herr Bischoff im Auge hat, eine besondere Vorlage ausarbeiten.

Feldmann, Erziehungsdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich bin gleicher Meinung.

Bischoff. Ich beziehe mich auf die Antwort, die auf die Einfache Anfrage von Kollege Lädrach erteilt wurde, wo es heisst, wenn die Abstimmung nicht noch im Jahre 1951 durchgeführt werden könne, so bleibe dem Grossen Rat vorbehalten, Uebergangsbestimmungen aufzunehmen, dass wenigstens Art. 12 für die Subventionierung von

Schulhausbauten auf 1. Januar 1952 in Kraft treten könnte. Es könnte doch sein, dass aus irgendeinem Grund die Abstimmung erst im Januar oder Februar durchgeführt werden kann. Wenn das Gesetz angenommen würde, was wir alle hoffen, sollte man Art. 12 rückwirkend ab 1. Januar in Kraft treten lassen. Selbstverständlich ist für mich klar, dass, wenn das Gesetz überhaupt vom Volk verworfen werden sollte, das ganze Gesetz verworfen ist und das dritte Alinea von Art. 101 damit.

Feldmann, Erziehungsdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Wir sind einig; Herr Grossrat Bischoff hat nur den Fall im Auge, wo das Gesetz angenommen wird. Dann hätten wir die rückwirkende Anwendung des Gesetzes, was die Schulhausbauten anbetrifft, auf 1. Januar 1952 vorgesehen. Der Antrag Bischoff ist also überflüssig.

Bircher, Präsident der Kommission. Ich kann nur feststellen: Für diesen Fall ist gesorgt; für einen andern Fall ist eine Vorsorge nicht möglich.

Angenommen nach Antrag der vorberatenden Behörden.

Beschluss:

Marginale: Inkrafttreten.

Art. 101. Dieses Gesetz tritt nach seiner Annahme durch das Volk auf den 1. April 1952 in Kraft. Die Staatsbeiträge an die Kosten der Schulanlagen gemäss Art. 12 werden vom 1. Januar 1952 an nach dieser Bestimmung berechnet.

Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes beginnt für alle Lehrer das neue Anstellungsjahr am 1. April. Rücktritte gelten auf den gleichen Termin.

Art. 102.

Angenommen.

Beschluss:

Art. 102. Bis zum Inkrafttreten einer neuen Gesetzgebung über die Sekundarschulen findet Art. 12, Abs. 1 (Beiträge von 5—50 %) auch für den Bau von Sekundarschulhäusern Anwendung.

Art. 103.

Bircher, Präsident der Kommission. Hier ist einzig die Ziffer 3 neu, wo das Gesetz vom 24. Dezember 1832 über den Privatunterricht aufgehoben wird.

Angenommen.

Beschluss:

Marginale: Aufhebung von bisherigen Erlassen.

Art. 103. Durch dieses Gesetz werden aufgehoben:

1. Das Gesetz über den Primarschulunterricht vom 6. Mai 1894;
2. Der Artikel 1 des Gesetzes vom 20. November 1932 betreffend die Ausrichtung von Staatsbeiträgen an die Mittelschulen;
3. Das Gesetz vom 24. Dezember 1832 über den Privatunterricht.
4. Alle übrigen mit dem neuen Gesetz im Widerspruch stehenden gesetzlichen Erlasse.

Präsident. Herr Will beantragt, auf Art. 10 zurückzukommen.

Abstimmung.

Für Zurückkommen . . . . . Mehrheit.

Will. Ich danke für Ihre Freundlichkeit; ich hätte einen Abänderungsantrag stellen wollen. Es war für mich nicht so selbstverständlich, dass in der Vormittagssitzung die Behandlung des Schulgesetzes so rasch vor sich gehen werde. Ich bin dankbar, dass man zurückkommen kann. In Art. 10 heisst es nun: «Jeder der Schule nachteilige Gebrauch der Schullokale ist untersagt.» Was ist nicht nachteilig? Da kann man sich hie und da in den Landgemeinden streiten. Herr Lehmann (Brügg) hat die Auffassung, die Benützung der Schullokale für Versammlungszwecke sei nachteilig, weil in den Versammlungen geraucht werde. Das kann man sicher durch Gemeindereglement ordnen. In meiner Gemeinde besteht ein Reglement über die Benützung von Schulhäusern.

Es gibt aber andere Fälle, wie zum Beispiel die Einquartierung. Man schreibt den Gemeinden vor, sie müssen für die Unterkunft der Truppen sorgen. Da kommt hie und da ein Schulhaus in Frage, gerade bei Wiederholungskursen. Wenn man nun sagt, jeder nachteilige Gebrauch sei untersagt, so könnte sich die Schulkommission auf den Standpunkt stellen, das sei nachteilig, und dann gibt es Streit. Aus diesem Grunde möchte ich beantragen, das Wort «untersagt» zu streichen und zu setzen «nach Möglichkeit zu vermeiden».

Bircher, Präsident der Kommission. Ich bin der Meinung, wir haben diesen Morgen die Frage diskutiert und es wurde ein Brief der Militärdirektion verlesen. Wir sind nicht dafür verantwortlich, dass Herr Will nicht da sein konnte, und wir wollen nun den Brief nicht nochmals verlesen. Ich beantrage Festhalten.

Feldmann, Erziehungsdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich glaube nicht, dass es am Platze wäre, den ganzen Brief nochmals zu verlesen. Das Schwergewicht liegt auf dem Wort «nachteilig». Ich möchte bitten, am früheren Beschluss festzuhalten.

Will. Nach diesen Erklärungen bin ich befriedigt.

Hirsbrunner Rüderswil). Ich habe in der ersten Lesung zu Art. 19, Alinea 2, einen Antrag gestellt, über den in der Kommission nicht gesprochen worden ist. Deswegen stelle ich den Antrag, hierüber abzustimmen.

Abstimmung.

Für Zurückkommen	19 Stimmen.
Dagegen	28 Stimmen.

Blaser. Ich beantrage Zurückkommen auf Art. 27.

Abstimmung.
Für Zurückkommen . . . . . Minderheit.

Titel und Ingress.
Angenommen.

Beschluss:

Gesetz
über die Primarschule

Der Grosse Rat des Kantons Bern,
gestützt auf Art. 87 der Staatsverfassung,
auf den Antrag des Regierungsrates,
beschliesst:

Hofer. Mit Rücksicht auf die Bedeutung dieses Gesetzes möchte ich beantragen, die Schlussabstimmung morgen vorzunehmen.

Stucki (Steffisburg). Ich möchte den Antrag Grütter unterstützen und bitten, dass man die Artikel, die man in der zweiten Lesung geändert hat, noch zugestellt bekommt.

Präsident. Die Abstimmung wird auf morgen verschoben.

Zur Vorberatung der nachstehend genannten Geschäfte hat das Büro folgende

Kommission

bestellt:

Dekrete betreffend Teuerungszulagen 1951 und 1952.

Herr Grossrat Steinmann, Präsident,
» » Schwarz (Langnau), Vizepräsident,
» » Althaus,
» » Burkhalter (Tavannes),
» » Burren (Utzenstorf),
» » Burren (Steffisburg),
» » Cattin,
» » Haller,
» » Huwyler,
» » Knöpfel,
» » Luick,
» » Marchand,
» » Rihs,
» » Schwaar,
» » Zimmermann.

Antwort auf die Einfache Anfrage Wirz

(Siehe Seite 235 hievor.)

Dem guten Gedanken, der in der Einfachen Anfrage liegt, möchten wir in der Weise Rechnung tragen, dass vorläufig ohne Aenderung der gesetzlichen Vorschriften auf dem Wege der Instruktion an die Experten der Steuerverwaltung ein vermehrtes Abstellen auf zuverlässige private Expertisen angeordnet wird. Eine weitergehende Mitarbeit der privaten Bücherexperten bei der Steuereinschätzung setzt eine besondere gesetzliche Regelung voraus, die auf befriedigende Weise wohl nur auf eidgenössischem Boden getroffen werden kann. Immerhin soll mit der erwähnten Instruktion und durch Erfahrungsaustausch über die einzelnen privaten Büchersachverständigen an den Expertenkonferenzen der Steuerverwaltung auf kantonalem Boden Vorarbeit für eine spätere, umfassendere Regelung geleistet werden.

Herr Wirz ist nicht anwesend.

Antwort auf die Einfache Anfrage Kohler

(Siehe Seite 342 hievor)

Der Regierungsrat baut die Staatsstrassen nach den vom Grossen Rat genehmigten Strassenbauprogrammen und im Rahmen der zur Verfügung stehenden Kredite aus. Bei der Aufstellung der Programme berücksichtigt er in erster Linie die Dringlichkeit des Ausbaues, die Bedeutung der Strasse und eine gerechte Verteilung der Kredite auf die einzelnen Landesteile beziehungsweise Oberingenieurkreise. Dass der Jura dabei in keiner Weise zu kurz kommt, lässt sich zahlenmässig jederzeit nachweisen.

Leider gibt es noch in allen Teilen des Kantons Bern Strassen, die noch nicht staubfrei gemacht werden konnten und solche, deren Ausbau zurückgestellt werden musste. Das trifft auch für die Ajoie und den Clos du Doubs zu. Ueber letztere hat Grossrat Peter am 27. April 1951 auf seine Einfache Anfrage Antwort erhalten. Nachdem der Grosse Rat am 15. Mai 1951 nach vielfachen Bemühungen der Baudirektion und des Regierungsrates einen ausserordentlichen Kredit von nahezu Fr. 800 000. — für St-Ursanne—Les Malettes bewilligt hat, hätten wir eigentlich eher ein Wort der Anerkennung statt bloss Kritik und neue Forderungen erwartet. Noch diesen Herbst soll mit den Bauarbeiten auf der genannten Strasse begonnen werden.

In der Ajoie sind im Gegensatz zu andern vom grossen Verkehr abgelegenen Gebieten heute die meisten Strassen staubfrei, und zwar nicht nur die Hauptstrassen, sondern auch weniger wichtige Verbindungsstrassen. Es bleiben neben einigen Strecken an der Grenze noch 3 km der Strasse Alle—Cornol und rund 2 km der Strasse Asuel—Charmoille auszubauen.

Zu den von Grossrat Kohler insbesondere genannten Strassen hat der Regierungsrat folgendes zu bemerken:

1. Strasse Alle—Cornol. Diese leidet stark durch den Postkurs. Sie ist wohl schmal und in unbefriedigendem Zustand. Man muss sich aber fragen, ob heute der Zeitpunkt für einen Ausbau dieser Strasse gegeben ist, da sie vermutlich bei der bevorstehenden Bodenverbesserung der Ebene in der Baroche und der anschliessenden Güterzusammenlegung ganz oder teilweise verlegt wird.

2. Strasse Asuel—Charmoille. Diese befindet sich in einem guten Zustand. Ein staubfreier Belag soll zu gegebener Zeit eingebaut werden.

3. Strasse La Malcôte—Asuel. Diese hat sehr starke Steigungen, weist aber nur wenig Verkehr und zur Hauptsache landwirtschaftlichen, mit pferdebespannten Wagen auf. Hier einen staubfreien Belag aufzutragen, wäre nicht nur eine unzweckmässige

Massnahme, sondern verträgt sich nicht mit der vernünftigen Verwendung unserer ohnehin beschränkten Kredite.

Herr Kohler ist nicht anwesend.

Antwort auf die Einfache Anfrage Lädrach

(Siehe Seite 235 hievor)

Angesichts der Tatsache, dass verschiedene Gemeinden ihre dringlichen Schulhausbau-Aufgaben gegenwärtig etwas dilatorisch behandeln, um das Subventionsgesuch erst stellen zu müssen, wenn das neue Primarschulgesetz mit seinen wesentlich erhöhten Subventionsansätzen in Kraft steht, liegt es nahe, im Sinne der Einfachen Anfrage Lädrach die erhöhten Subventionsansätze schon vor Inkrafttreten des neuen Erlasses als Grundlage der Berechnung anzuwenden. Die finanzielle Lage verschiedener Gemeinden oder Unterabteilungen, welche sich in diesem Fall befinden, ist so gespannt, dass sie durch einen Schulhausbau mit den Subventionen nach den heutigen Ansätzen eine äusserst hohe und für eine Weiterentwicklung gefährliche finanzielle Belastung auf sich nehmen.

Auch die Tatsache, dass die Subventionsansätze im Kanton Bern wesentlich niedriger sind als in andern grössern Kantonen, legt eine möglichst rasche Erhöhung dieser Ansätze nahe. Der Lösung, wie sie von Grossrat Lädrach angestrebt wird, stellen sich zwei Schwierigkeiten entgegen:

Es ist rechtlich nicht zulässig, ein neues Gesetz bereits anzuwenden, bevor es in der Volksabstimmung angenommen worden ist. Ausserdem wäre es politisch unseres Erachtens sehr gewagt, gerade für das Primarschulgesetz unter Berufung auf einen Notstand vom bisherigen Recht abzuweichen, bevor das neue Gesetz in Kraft getreten ist. Nach dem bisherigen Gang der Diskussion darf nicht mit restloser Sicherheit angenommen werden, dass das Volk dem Entwurf zustimmen wird. Eine Vorwegnahme verschiedener Bestimmungen müsste gerade in denjenigen Gebieten, welche nicht davon profitieren, die Opposition ganz erheblich verstärken.

Sofern nichts Unvorhergesehenes dazwischen kommt, kann das neue Primarschulgesetz Ende dieses Jahres der Volksabstimmung unterbreitet und auf den 1. April 1952 in Kraft gesetzt werden. Der Grosse Rat hat es nun in der Hand, in Art. 101, Abs. 1, zu schreiben:

«Dieses Gesetz tritt nach seiner Annahme durch das Volk am 1. April 1952 in Kraft. Die Vorschriften des Art. 12 gelten jedoch bereits vom 1. Januar 1952 hinweg». Sollte das Inkrafttreten erst auf 1. April 1953 möglich sein, so kann durch eine besondere Uebergangsbestimmung ebenfalls ein früherer Gültigkeitsbeginn für Art. 12, das heisst auf 1. Januar 1953, festgelegt werden.

Wir glauben jedoch nicht, dass ein baldiges Inkrafttreten erhöhter Subventionsansätze sich konjunkturpolitisch ungünstig auswirken wird, da gerade in den Gemeinden, denen die Erhöhung am meisten zugute kommt, ein erheblicher Teil der Arbeiten im Gemeindewerk ausgeführt werden dürfte.

Lädrach. Befriedigt.

Antwort auf die Einfache Anfrage Zimmermann

(Siehe Seite 343 hievor)

Der Regierungsrat hat einem im Einvernehmen mit dem Kirchgemeinderat von Bümpliz und der Kirchenverwaltungskommission der Stadt Bern aufgestellten Umbau- und Renovationsprogramm für das Pfarrhaus Bümpliz im Kostenbetrag von Fr. 19500.— zugestimmt. Mit den Arbeiten wurde im Sommer 1951 begonnen. Diese Arbeiten werden am 1. November 1951 beendigt sein. Das Pfarrhaus wird auf diesen Zeitpunkt zum Bezug bereitstehen.

Die Kirchendirektion übernimmt den Mietzins des neuen Pfarrers in der Privatwohnung bis zu dem am 1. November 1951 erfolgenden Ablauf des Mietverhältnisses.

Das Pfarrhaus hat sich nie in einem unbewohnbaren Zustand befunden. Es war wohl renovationsbedürftig, aber nicht in dem vom Kirchgemeinderat geforderten Umfang. Die Renovation, welche nun vorgenommen wird, hält sich durchaus im Rahmen des üblichen, und der neue Pfarrer von Bümpliz erhält eine Unterkunft, welche auch nach modernen Begriffen standesgemäss ist.

Eine rechtzeitige Renovation in dem Umfang, wie sie nun im Einverständnis mit den verantwortlichen Organen der Gesamt-Kirchgemeinde Bern ausgeführt wird, wäre durchaus möglich gewesen, wenn nicht Gegenvorschläge der Kirchgemeinde Bümpliz hätten diskutiert werden müssen. Die staatlichen Amtsstellen liessen sich auf eine Besprechung über zusätzliche Arbeiten, deren Kosten aber nicht vom Staat hätten getragen werden sollen, ein. Von einem Fehler der staatlichen Behörden kann nicht gesprochen werden. Möglicherweise hätte die Verzögerung in der Renovation vermieden werden können, wenn der Kirchgemeinde Bümpliz im letzten Herbst eine Frist zur Einreichung eines Vorschlages, wie die ihrem Wunsch entsprechenden zusätzlichen Arbeiten finanziert werden sollten, angesetzt worden wäre.

Die Frage der Abtretung der Pfrund an die Kirchgemeinde Bümpliz ist zur Zeit noch hängig.

Herr Zimmermann ist nicht anwesend.

Antwort auf die Einfache Anfrage Sægesser und von Känel

(Siehe Seite 343 hievor)

Die Einfache Anfrage wünscht abzuklären, ob der Regierungsrat bereit ist, den Teilausbau der Strassen Leissigen—Krattigen—Aeschi—Mülenen, Hondrich—Aeschi und Spiez—Krattigen ins Strassenbauprogramm 1952 aufzunehmen und bis zum Gesamtausbau die Staubbekämpfung zu fördern.

Der Teilausbau wurde schon in den Vorkriegsjahren auf einer Gesamtlänge von 4,3 km durchgeführt, indem die Dorfpartie in Spiez (Hotel Lötschberg—Salzbrunnen), die Dorfpartien in Krattigen, Aeschi und Hondrich korrigiert und ausgebaut wurden.

Nach dem Krieg erfolgte der Ausbau der Strecken Salzbrunnen—Eigen und Grub—Krattigen. Ferner wurde die Hondrich—Aeschi-Strasse, soweit sie kor-

rigiert war, mit einem Belag versehen. Diese in den Jahren 1948 bis 1951 ausgeführten Arbeiten kosteten Fr. 420 000.—. Durch sie wurde die Länge der fertig ausgebauten Strecken wiederum um 2,9 km erweitert. Heute sind somit 7,2 km oder rund 40 % der ausbaubedürftigen Strecken ausgebaut.

In das Bauprogramm für die Jahre 1952/53 werden wiederum Arbeiten im Umfang von Fr. 410 000.— aufgenommen. Es soll nächstes Jahr vorerst die unübersichtliche Kurve zwischen Krattigen und Aeschi verbreitert werden. Weitere Ausweichstellen sollen bis zum Saisonbeginn 1952 gebaut werden. Gleichzeitig ist vorgesehen, die Reststrecke der Hondrich—Aeschi-Strasse zwischen Hondrich und Mülenen zu korrigieren und auszubauen. Damit wird die ganze Zufahrtsstrasse nach Aeschi von Spiez über Hondrich staubfrei sein.

In der Sitzung des Grossen Rates vom 20. September 1948 hat Grossrat Sægesser den Ausbau der ganzen vom Postkurs befahrenen Strassenstrecke Spiez—Krattigen befürwortet. Auf dieser Strecke soll im Jahr 1952 die Korrektion und der Ausbau zwischen dem Blindenheim und Grub weitergeführt werden. Dagegen muss der Ausbau der schattigen Waldpartie zwischen Eigen und dem Blindenheim zugunsten des Ausbaues anderer Strecken zurückgestellt werden.

1953 sollen die Korrektionen zwischen einigen Ausweichstellen der Strasse Krattigen—Aeschi zusammengeschlossen und als erste Teilstrecke mit einer leichten Oberflächenbehandlung bis zum später auszuführenden Belagseinbau staubfrei gemacht werden. Bis zum Saisonbeginn werden einige dringende Kurvenkorrektionen der Aeschi—Mühlenen-Strasse ausgeführt und mit einer provisorischen Oberflächenbehandlung versehen. Die Korrektion auf der Spiez—Krattigen-Strasse zwischen dem Blindenheim und Grub soll abgeschlossen und bis zum Belagseinbau ebenfalls staubfrei gehalten werden.

Die Strasse Leissingen—Krattigen wurde von der Gemeinde Krattigen auf längere Strecken geteert. Bei der Aufstellung des Zweijahresprogramms 1954/55 soll entschieden werden, ob der Ausbau dieser Strecke bis zur Vollendung des Ausbaues der Strasse Krattigen—Aeschi—Mülenen zurückgestellt werden kann.

Ganz allgemein stellt der Regierungsrat fest, dass eine dem Ausbau vorangehende Staubfreimachung unwirtschaftlich und daher nicht zu verantworten ist. Die Gemeinden können jedoch wie bisher Staubbekämpfungen auf den Staatsstrassen durchführen. Bezüglich der Staatsbeiträge wird auf den Regierungsratsbeschluss vom 22. Juni 1948 verwiesen.

Sægesser. Befriedigt.

Antwort auf die Einfache Anfrage Messer

(Siehe Seite 342 hievor)

Zusammenstellung

über die bis 31. Dezember 1950 tatsächlich eingegangenen Beträge an eidg. Wehrsteuern der I. bis V. Periode, des Sonderzuschlages zur Wehrsteuer 1949 und des neuen Wehropfers sowie über die Zahl der Pflichtigen nach natürlichen und juristischen Personen getrennt.

Récapitulation

indiquant les montants de l'impôt de défense nationale, Ire à 5e période, effectivement rentrés jusqu'au 31 décembre 1950, du Supplément spécial de l'impôt de défense nationale 1949 et du Nouveau sacrifice de défense nationale, ainsi que sur le nombre des contribuables (personnes physiques et morales).

	Natürliche Personen Personnes physiques		Juristische Personen Personnes juridiques		Zusammen Ensemble		Anteil des Kantons Part du canton	
	Pflichtige Contribuables	Fr.	Pflichtige Contribuables	Fr.	Pflichtige Contribuables	Fr.	%	Fr.
Wehrsteuer / Impôt déf. nat. I. P. 41/42	187 073	22 922 363. 45	4 536	8 838 007. 08	141 609	31 760 370. 53	32,5	10 322 120. 40
Wehrsteuer / Impôt déf. nat. II. P. 43/44	161 123	36 173 422. 55	4 558	15 015 657. 24	165 681	51 189 079. 79	30	15 356 723. 96
Wehrsteuer / Impôt déf. nat. III. P. 45/46[1])	202 740	40 694 925. 44	2 984	11 051 334. 03	205 724	51 746 259. 47	30	15 523 877. 84
Neues Wehropfer / Nouveau sacrifice déf. nat. 1945/47	75 255	98 211 394. 18	6 892	21 320 313. 35	82 147	119 531 707. 53	10	11 953 170. 78
Wehrsteuer/Impôt déf. nat. IV. P. 47/48[2])	260 010	58 847 669. 97	5 431	19 331 250. 55	265 441	78 178 920. 52	30	23 453 676. 16
Wehrsteuer/Impôt déf. nat. V. P. 49/50[3])	235 757 (49) 194 658 (50)	35 531 468. 85	5 496 (49) 5 459 (50)	12 804 045. 20	241 253 (49) 200 117 (50)	48 335 514. 05	30	14 500 654 22
Sonderzuschlag zur WSt. / Suppl. spécial Impôt déf. nat. 1949	3 079	6 414 839. 12	695	8 357 054. 25	3 774	14 771 893. 37	10	1 477 189. 54

[1]) Keine Vermögensteuer erhoben, da I. und II. Rate des neuen Wehropfers zahlbar waren.
L'impôt sur la fortune n'a pas été perçu, vu l'échéance de Ire et IIe cotes du Nouveau sacrifice de défense nationale.

[2]) Im Jahre 1947 keine Vermögensteuer erhoben, da noch die III. Rate des Wehropfers zahlbar war.
En 1947, il n'a pas été perçu d'impôt sur la fortune, vu l'échéance de la IIIe cote du Sacrifice de défense nationale.

[3]) 1949 = Erstmals allgemeiner Abzug von Fr. 1000.— für natürliche Personen und Vereine und Stiftungen.
1950 = Erhöhung des allgemeinen Abzugs auf Fr. 2000.— für natürliche Personen und Vereine und Stiftungen, daher Rückgang der Zahl der Pflichtigen. Die angegebenen Beträge betreffen die Steuer pro 1949. Die Steuer pro 1950 war erst Ende Februar 1951 zu entrichten.
1949 = Pour la première fois, défalcation générale de fr. 1000.— pour personnes physiques, sociétés et fondations.
1950 = Elévation de la défalcation générale à fr 2000.— pour personnes physiques, sociétés et fondations; donc diminution du nombre des contribuables. Les montants indiqués se rapportent à l'impôt pour 1949. L'impôt pour 1950 n'était échu qu'à fin février 1951.

Herr Messer ist nicht anwesend.

Antwort auf die Einfache Anfrage Kohler

(Siehe Seite 503 hievor)

Der Regierungsrat beantwortet diese Anfrage wie folgt: Die von Grossrat Kohler gemachte Anregung, dass sich der Jura in vermehrtem Masse an Zuwendungen zugunsten der Bernischen Winkelriedstiftung beteiligen sollte, ist sehr zu begrüssen. Dieses private bernische Fürsorgewerk bezweckt, die Hinterbliebenen von im Dienste des Vaterlandes anlässlich eines

offiziellen Aufgebotes verstorbenen bernischen Wehrmännern im Bedürfnisfalle zu unterstützen. Da die Stiftung seit einigen Jahren defizitär arbeitet, werden ihr vermehrte Spenden willkommen sein.

Die Hilfeleistungen der Stiftung richten sich statutengemäss nach den in einem kausalen Zusammenhang mit geleistetem Militärdienst stehenden Todesfällen bernischer Wehrmänner; dagegen können Fürsorgebeiträge an in Not geratene Wehrmänner nicht in Frage kommen. Daraus geht hervor, dass eine Zusammenstellung der ausgerichteten Unterstützungen, wie sie im Jahresbericht 1950 der Winkelriedstiftung enthalten ist, nicht eine gleichmässige Hilfeleistung an alle Gegenden des Kantons darstellen kann.

Herr Kohler ist nicht anwesend.

Antwort auf die Einfache Anfrage Landry

(Siehe Seite 235 hievor)

Unter dem alten Steuergesetz hat die langjährige Praxis bestanden, einem Steuerpflichtigen, dessen Ehefrau unbedingt mitverdienen muss, um der Familie ein genügendes Auskommen zu sichern, aus Billigkeitsgründen noch einen besondern, über den gesetzlichen Sozialabzug hinausgehenden Abzug zu gewähren. Diese Praxis wurde bei der Veranlagung nach neuem Steuergesetz übernommen; sie bedeutet ein Entgegenkommen für Fälle, in denen der zu geringe Verdienst des Mannes einfach nicht ausreicht, die Familie zu erhalten. Der Sonderabzug ist beschränkt auf ein gemeinsames Bruttoeinkommen beider Ehegatten unter Fr. 3500.—, wobei sich dieser Mindestbetrag um je Fr. 500.— erhöht für jedes Kind, für das noch zu sorgen ist.

Es besteht für den Regierungsrat absolut kein Anlass, diese an und für sich ungesetzliche, aber bei sehr bescheidenen Einkommensverhältnissen zu verantwortende alte Praxis auf alle Doppelverdiener unbeschränkt auszudehnen. Die vermehrten Haushaltkosten der Doppelverdiener werden durch den erhöhten Verdienst ausgeglichen.

M. **Landry.** Pas satisfait.

Schluss der Sitzung um 17.10 Uhr.

Der Redaktor:
Vollenweider.

Zehnte Sitzung

Donnerstag, den 20. September 1951
8.30 Uhr

Vorsitzender: Präsident Steiger

Die Präsenzliste verzeigt 178 anwesende Mitglieder. Abwesend sind 16 Mitglieder, wovon mit Entschuldigung die Herren: Aebi (Burgdorf), Baumgartner (Biel), Bratschi, Juillard, Käppeli, Kohler, Loretan, Müller (Bern), Schwarz (Langnau), Wälti, Zingre; ohne Entschuldigung abwesend sind die Herren: Grädel (Bern), Kuhn, Marchand, Scherz, Schlappach.

Tagesordnung:

Aufforstung und Verbauung; Kantonsbeitrag

Namens der vorberatenden Behörden referiert über dieses Geschäft Grossrat Reinhardt, Mitglied der Staatswirtschaftskommission, worauf folgender Antrag diskussionslos gutgeheissen wird:

Beschluss:

An das vom Schweizerischen Bundesrat am 20. Juli 1951 genehmigte und subventionierte V. Nachtragsprojekt (Nr. 524 der Eidgenössischen Kontrolle) für die Verbauung und Aufforstung «Bundergraben» (Gemeinde Kandergrund) der Berner Alpenbahngesellschaft B.L.S. wird, in Anwendung von Art. 36 des Gesetzes betreffend das Forstwesen vom 20. August 1905, ein Kantonsbeitrag von 25 % des Kostenvoranschlages von Fr. 142 000.— aus Rubrik 2300 937, höchstens Fr. 35 500.—, bewilligt.

Zugesicherte Bundesbeiträge:

a) Aufforstungskosten: 50 % von Fr. 46 000.— . . .	Fr. 23 000.—
b) Verbau und übrige Kosten: 35 % von Fr. 96 000.— . .	Fr. 33 600.—
zusammen	Fr. 56 600.—

Vollendungstermin: Ende 1957.

Mit der Entgegennahme der Bundes- und Kantonsbeiträge verpflichtet sich die Berner Alpenbahngesellschaft B.L.S. für bleibenden Schutz der Kulturen und Unterhalt der Bauwerke zu sorgen.

Kaufvertragsgenehmigung

Namens der vorberatenden Behörden referiert über dieses Geschäft Grossrat Reinhardt, Mitglied der Staatswirtschaftskommission, worauf folgender Antrag diskussionslos gutgeheissen wird:

Beschluss:

Der Kaufvertrag vom 26. Juni 1951, abgeschlossen zwischen dem Kreisforstamt Bern und Hans Schlatter, Landwirt im Wickacker, Gemeinde Wohlen b. B., wird genehmigt.

Danach verkauft der Staat Bern an den Obgenannten eine Liegenschaft im Wickacker, Gemeinde Wohlen bei Bern, im Halte von 2,3041 ha mit einem amtlichen Wert von Fr. 21 950.— zum Kaufpreis von Fr. 26 000.—. Der Kaufpreis ist über Rubrik 2310 315 zu verrechnen. Der amtliche Wert ist zugunsten Rubrik 3.3 2310 1 über Vermögensänderung 0.52 zu verbuchen. Die Differenz zwischen amtlichem Wert und Kaufpreis von Fr. 5050.— ist über Vermögensveränderung dem Reservefonds der Staatsforstverwaltung gutzuschreiben.

Staatsverwaltungsbericht für 1950

Fortsetzung

(Siehe Seite 477 hievor)

Bericht der Forstdirektion

Barben, Berichterstatter der Staatswirtschaftskommission. Mit dem Verwaltungsbericht der Forstdirektion werden wir eingehend über die bernische Waldwirtschaft orientiert. Aber auch die übrigen Gebiete, wie Bergbau, Jagd, Fischerei und Naturschutz beweisen in sehr interessanter und übersichtlicher Darstellung die vielseitige und reichhaltige Gestaltung dieses Verwaltungszweiges.

Was uns in diesem Berichtsjahr besonders auffällt, das sind die positiven Ergebnisse der Waldwirtschaft. Sicher ist, dass der Herr Forstdirektor in nächster Zeit mit Absatzschwierigkeiten in der Holzverwertung verschont bleiben wird. Wenn noch in der letztjährigen Berichterstattung von der Frage: «Was soll mit dem Brennholz geschehen» die Rede war, so wird heute auf dem Holzmarkt alles zusammengekauft, was irgendwie erhältlich ist.

Wenn diese aussergewöhnlich grosse Nachfrage nach Holz jeder Kategorie Preissteigerungen zur Folge hat, so sind dieselben nicht in erster Linie durch die Waldbesitzer verursacht worden. Vielmehr ist es der Holzhandel, der mit Ueberangeboten in den Besitz von Vorräten zu gelangen bestrebt ist.

Diese aussergewöhnliche Situation auf dem Holzmarkt führte zu Vereinbarungen zwischen Bund und den interessierten Wirtschaftsverbänden, um Angebot und Nachfrage in besseres Gleichgewicht zu bringen.

Um den heutigen Anforderungen noch in vermehrtem Masse entsprechen zu können, hat der Herr Forstdirektor der Staatsforstverwaltung Weisung erteilt, die Schlagsätze vorübergehend auf das Maximum von 100—120 % zu erhöhen. Die Absicht, die Abgabesätze in vermehrtem Mass den Bedürfnissen des Holzmarktes anzupassen, entspricht einer vernünftigen Lösung gegenüber dem früheren starren System.

Im Zusammenhang mit der heutigen Waldwirtschaft darf die Wichtigkeit der Waldwegbauten unterstrichen werden. Holztransporte aus abgelegenen Gebieten werden dadurch möglich, und Holzreserven können erfasst werden, die früher infolge allzu grossem Transportkostenaufwand unterblieben sind.

Zum Abschnitt Hausbau in Waldesnähe haben wir sehr befriedigende Auskunft erhalten. Wir ersehen aus dem Bericht, dass der Regierungsrat bereits 74 Ausnahmefälle bewilligt hat. Wenn dieser gesetzliche Abstand von 50 Metern früher des öftern einer Kritik unterworfen war, dies besonders in Ortschaften mit anhaltender Bauentwicklung, so kann nun nach Möglichkeit weitgehend entsprochen werden. Kleinere Waldparzellen, die sich als Hindernis zur Erschliessung von Bauplätzen erweisen, können aus dem Waldverband herausgenommen werden, nachdem genügend Platz für die gesetzlich vorgeschriebene Aufforstung besteht. Eine Umfrage des eidgenössischen Oberforstinspektorates an die Kantone betreffend Bauabstände in Waldesnähe hat ergeben, dass nur drei kantonale Forstgesetze (Bern, Solothurn und Schaffhausen) befriedigende Bestimmungen enthalten, wobei Bern als vorbildlich bezeichnet wird.

Wir hatten auch Gelegenheit beim Besuch der landwirtschaftlichen Schule in Schwand, die Umstellung einer Waldparzelle zu besichtigen. Der junge, kräftige Wuchs von 4—6jährigen Eichen verspricht die schönsten Hoffnungen, wogegen der anschliessende ältere Rottannenbestand eher einen Stillstand im Wachstum aufweist. Dieses aufklärende Beispiel beweist mit aller Deutlichkeit, dass bei Waldanpflanzungen die Sortenwahl weitgehend nach Bodenbeschaffenheit zu erfolgen hat.

Zum Abschnitt Fischerei sei erwähnt, dass die Fischbrutanstalt Faulensee im Rohbau erstellt ist. Damit ist am linken Thunerseeufer eine Ruine, die mit Recht als Schandfleck bezeichnet wurde, verschwunden, und die neuen Gebäulichkeiten sind der Umgebung sehr gut angepasst.

Mit einfachen Einrichtungen wird es möglich werden, bessere Resultate in der Fischzucht zu erzielen. Wenn dadurch der Fischbestand verbessert werden kann, so ist vielleicht später die Möglichkeit nicht ausgeschlossen, dass sich die Belebung der Gewässer sogar in den Einnahmequellen des Staates bemerkbar macht.

Ich möchte zum Schluss Herrn Regierungsrat Buri für seine grosse Arbeit danken, ebenfalls all seinen Mitarbeitern und beantragen, den Verwaltungsbericht der Forstdirektion zu genehmigen.

Reinhardt. Ich hätte zum Abschnitt über Jagd und Vogelschutz und Naturschutz etwas zu sagen. Auf Seite 17 des Berichtes, im Abschnitt, der sich mit den Jagddelikten befasst, sieht man, dass diese sehr erfreulich zurückgegangen sind. Ich hoffe nun zuversichtlich, dass das Verhältnis zwischen Forstdirektion und Jägerschaft auch besser wird und ich hätte nur einen bescheidenen Wunsch anzubringen an Herrn Regierungsrat Buri. Er geht dahin, der Herr Forstdirektor möchte in Zukunft dafür sorgen, wenn wieder ausserordentliche Abschüsse von Rehen getätigt werden sollen, Patentjäger zuzuziehen. Es wird in Jägerkreisen nicht überall begriffen, dass man zu diesen Abschüssen Landjäger und Wildhüter zuzieht. Wir sind einverstanden, dass diese zur Kontrolle beigezogen werden, aber ich glaube, man sollte die Abschüsse der Jägerschaft überlassen.

Bärtschi. Ich möchte auf die Verheerungen hinweisen, welche der Borkenkäfer verursacht, vor allem im Gebiet der untern Emme. Es ist mir bekannt, dass ganze Wälder umgelegt werden müssen, es sind mir Bauern bekannt, deren ganzer Waldbestand gefährdet ist. Das macht einem Gedanken. Ich habe heute morgen wieder gesehen, wie neuerdings Tannen abgedörrt sind und ich habe schon den Eindruck, die Herren Förster schenken der Sache zu wenig Aufmerksamkeit. Ich gebe zu, dass vielfach die Bauern selbst schuld sind; es sollte nicht vorkommen, dass Papierholz den ganzen Sommer hindurch im Wald aufgeklaftert bleibt. Wenn wir nicht wollen, dass es geht wie im Schwarzwald, wo ganze Waldungen vernichtet worden sind durch den Borkenkäfer, sollte man zum rechten sehen. Man hat gemeint, der trockene Sommer 1947 und 1949 sei hieran schuld, es hat sich aber gezeigt, dass auch der nasse Sommer 1951 nicht dazu beigetragen hat, die Borkenkäferschäden zu vermindern. Ich möchte die Forstdirektion bitten, der Sache alle Aufmerksamkeit zu schenken.

Gempeler. Auf Seite 285, Ziffer 10, sieht man folgenden Passus: «10. Steinwild. In der Steinwildkolonie Augstmatthorn fing man bis zur Setzzeit 14 Stück Steinwild ein. Sie wurden im kantonalen Bannbezirk Schwarzer Mönch und auf dem Gemmenalphorn im kantonalen Bannbezirk Justistal ausgesetzt. Im Oberland befinden sich zurzeit 4 Steinwildkolonien mit einem Bestand von 256 Stück.»

Mit Wirkung ab 1. September ist das ganze Lohnermassiv in Adelboden vom Regierungsrat als Jagdbannbezirk erklärt worden, gestützt auf ein bezügliches Gesuch des Gemeinderates und des Kur- und Verkehrsvereins. Diesem Gesuch lag der Wunsch zugrunde, dass man in diesem Fall am Lohner Steinwild aussetzen könne. Mancher Jäger hat sich damit getröstet über den Verlust des Jagdgebietes, dass in Zukunft dieses Gebiet mit Steinwild bevölkert wird. Ich möchte den Herrn Forstdirektor anfragen, ob für Adelboden die Möglichkeit besteht, in nächster Zeit Steinwild in diesem Gebiet anzusiedeln.

Burren (Steffisburg). Ich möchte im Interesse des Vogelschutzes ein paar Worte sagen. Vor allem möchten wir die Forstdirektion darum bitten, den Abschuss der Elstern in den Landgegenden zu fördern. Die Elstern sind scharfe Nesträuber, sie kommen bis in die Nähe der Häuser, rauben die Singvögeleier aus den Nestern und auch die Jungen. Ich habe solche Beobachtungen dieses Frühjahr bei uns gemacht. Auch diesen Morgen, als ich gegen Bern fuhr, hatte ich Gelegenheit, Scharen von Elstern zu sehen, nicht nur bei uns, sondern im ganzen Aaretal. Das ist mit ein Grund, warum wir bald keine Singvögel mehr haben, ganz abgesehen davon, dass diesen Singvögeln die natürlichen Nist- und Brutgelegenheiten zum guten Teil verlorengegangen sind. Da ist der Bauer ein Stück weit auch schuld; er weiss das, und darum fängt er an, künstliche Nistgelegenheiten zu schaffen, und wir Vogelschützler helfen dabei, indem wir jedes Jahr Hunderte und Tausende von Nistkästchen abzugeben suchen, gratis oder zu billigem Preis.

Auf eine zweite Sache möchte ich in diesem Zusammenhang hinweisen, auf das Ueberhandnehmen der Spatzen. Ich wundere mich als Nichtbauer, dass unsere Bauern nicht schon lange reklamiert haben. Wenn man so gegen die Ernte zu über die Weizenäcker weg sieht, sieht man Scharen von Hunderten, wenn nicht Tausenden von Spatzen, die den Bauern die Weizenäcker regelrecht zimmern. Im Grunde der Dinge sollte es so sein, dass die Natur sich selbst korrigieren würde. Das war lange Zeit auch der Fall, wir hatten lange Zeit keine Spatzenplage, wie jetzt. Ich möchte Ihnen sagen, warum die Spatzenplage so überhandgenommen hat, das kommt daher, weil während langer Zeit jeder Falke, jeder Stechvogel abgeschossen wurde. So haben wir keine Raubvögel mehr, die die Spatzen wegräumen, und deshalb haben wir zuviele Spatzen. Wir müssen wahrscheinlich die Falken besser schützen, und wenn man nicht mehr nachkommen kann, in Gottes Namen einmal an den Abschuss der Spatzen denken. Ich möchte die Forstdirektion bitten, hier für einen gewissen Ausgleich zu sorgen.

M. **Casagrande.** A la page 288, on peut lire: «Contamination d'eaux et installations d'épuration.»

Nous avons, à Bienne, un bras de la Suze qui, depuis des années, est complètement contaminé. L'usine responsable a établi, il y a une année ou deux, une installation d'épuration d'eau. Mais lorsque, cet été, il s'est agi de nettoyer ce bras de la rivière, les pêcheurs ont malheureusement pu constater, que l'installation, qui avait coûté assez cher, ne fonctionnait pas.

La rivière est souillée quatre ou cinq jours par semaine et on croirait qu'il y coule du cuivre. J'aimerais demander au Conseil-exécutif si cet état de choses, désastreux tant pour l'hygiène et la santé publiques que pour les poissons, va durer encore longtemps. On peut constater que jusqu'à Büren tout nourriture a disparu de la rivière et qu'il y a sur l'eau une couche de vase d'un demi-centimètre à un centimètre d'épaisseur.

Steinmann. Ich möchte an den Herrn Forstdirektor nur eine kurze Anfrage richten. Wir haben im Abschnitt über die Fischerei die Bemerkung gefunden, die sich auf die Gewässerverunreinigung und die Kläranlagen bezieht. Nun hat Prof. Jaag in Zürich, ein Fachmann auf dem Gebiete der Gewässerverunreinigung, eine aufsehenerregende Schrift über die Verschlammung und Verunreinigung der Seen veröffentlicht. Sie bezieht sich allerdings nicht in erster Linie auf die bernischen Seen, glücklicherweise; wir sind hier noch in günstigeren Verhältnissen als Zürich mit seinem See, der durch Abläufe von industriellen Gewässern derart verunreinigt ist, dass man dort überhaupt keinen Fischbestand mehr findet in gewissen Gegenden. Ich möchte Herrn Regierungsrat Buri anfragen, ob er uns über den Stand der Gefährdung unserer Seen Mitteilung machen kann.

Buri, Forstdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich danke Ihnen für das Interesse, das Sie durch das Studium unseres Berichtes bewiesen haben, und ich danke auch dem Berichterstatter der Staatswirtschaftskommission für sein Interesse und danke dafür, dass mir aus verschiedenen Kreisen bei Gelegenheit der Behandlung des Staatsverwaltungsberichtes Meldungen gemacht werden über Punkte, wo vielleicht nicht alles stimmt. Die beiden Berichterstatter der Staatswirtschaftskommission haben sich

mit ausserordentlich grossem Interesse der Sache gewidmet und haben mit mir die ganze Abteilung besichtigt. Damit konnte bewiesen werden, dass die Forstdirektion, die mit sehr wenig Personal dotiert ist, versucht, den Verpflichtungen nachzukommen, die sie gegenüber der Oeffentlichkeit und dem Staat hat.

Nun zu den einzelnen Bemerkungen. Herr Grossrat Reinhardt hat die Frage der ausserordentlichen Rehabschüsse hier aufgegriffen. Ich begreife, wie ich schon früher betonte, dass diese ausserordentlichen Abschüsse da und dort immer wieder Unwillen heraufbeschwören. Nach dem Abschuss des letzten Jahres habe ich verschiedene Zuschriften bekommen, auch anonyme, manchmal recht interessante, manchmal auch solche, die direkt in den Papierkorb gehören. So bekam ich ein Gedicht aus der Gegend von Blumenstein-Amsoldingen. Das Gedicht war recht gut, aber der Verfasser hat daneben gehauen. Es ist nicht so, dass die Forstdirektion, wie man angeblich auch in verschiedenen Kreisen der Jägerschaft das Gerücht verbreitet hat, nach der Jagd die Aktion für den Abschuss einleitet, wobei sich gewisse Gelage und was weiss ich noch alles abgespielt haben sollen. Wenn man vor der Jagd keine Bewilligung für den Abschuss gibt, so scheint mir das absolut klar. Man muss doch zuerst sehen, was während der Jagd abgeschossen wird. Erst nachher sind wir auf die Begehren der einzelnen Gemeinden eingetreten. Ich gebe zu, man hat gerade in der Gegend von Blumenstein-Amsoldingen Forstpolizeiorgane eingesetzt, Polizisten, die die Tiere abschiessen mussten, was unter den Jägern angeblich eine furchtbare Erregung ausgelöst hat, was sehr oft vorkommt (!). Wir haben die genau gleiche Erfahrung in Gegenden gemacht, wo wir Jäger mit dem Abschuss beauftragt haben. In einem andern Amtsbezirk haben wir den Jägerverein beauftragt, durch 6 Mitglieder eine bestimmte Zahl von Abschüssen vorzunehmen. Man hat mir nachher über die Art, wie dieser Abschuss von den Jägern durchgeführt worden ist, berichtet und hat behauptet, es sei einfach skandalös gewesen! Es wurde behauptet, man habe Rehkitzen und alles mögliche, was sonst verboten sei, abgeschossen. Dieses Kitz wurde aber mit voller Absicht abgeschossen, getreu der Weisung der Forstdirektion, in erster Linie Tiere abzuschiessen, die Mängel aufweisen, Krankheiten zeigen. Ich glaube nicht, dass man für diese ausserordentlichen Abschüsse eine Lösung finden kann, die alle befriedigen kann. Wenn sie durch die Polizeiorgane ausserordentlich pflichtbewusst gemacht werden, was ich selbst verfolgt habe, dann reklamieren die Jäger, wenn der Abschuss durch gewisse Mitglieder der Jägervereine erfolgt, dann reklamieren die Jäger, die nicht gehen konnten; auf jeden Fall haben wir festgestellt, dass immer die Falschen beauftragt werden. Da haben die Jägervereine die Verantwortung mitzutragen. Ich bin mit Herrn Reinhardt einverstanden, dass man nicht etwa die Jägerschaft grundsätzlich umgeht und extra Polizisten aussucht. Es handelt sich dabei, nebenbei bemerkt, um Leute, die das Jagdpatent haben. Das möchte ich in aller Form erklärt haben. Wir werden also nicht extra in diese Gegenden Polizei delegieren zur Erledigung dieser Aufgabe, sondern sehen, ob wir auch in Zukunft mit den Jägervereinen zu Gang kommen.

Herr Bärtschi hat uns mit einem Problem bekannt gemacht, das uns schon lange beschäftigt. Während der trockenen Jahre haben Wissenschafter und Praktiker übereinstimmend erklärt, wenn einmal diese trockenen Jahre überwunden seien, könne der Borkenkäfer auch einigermassen im Zaun gehalten werden. Einen Borkenkäferbefall in einem gewissen Ausmass hatte man zu allen Zeiten, aber in den letzten Jahren war er besonders stark. Nun ist etwas eingetreten, was man nicht erwartet hat, nämlich ein ausserordentlich nasser Sommer, und all das Gerede von der Versteppung unseres Landes, unseres Kulturlandes, weil man melioriere, ist zerstoben. Ich möchte bitten, daran zu denken, dass diesen Sommer sich gerade das Gegenteil abzeichnete. Unser Wetter wird nicht nur bei uns gemacht, das ist eine kontinentale Angelegenheit, und wir haben nun festgestellt, dass die paar Drainagen auf das Wetter keinen Einfluss hatten. Im Gegenteil, von überall her kam diesen Sommer der Ruf, man müsse sofort kanalisieren und drainieren. Das hat gezeigt, dass nicht die Trockenheit allein schuld sein kann am Borkenkäferbefall. Der Saftstrom ist zwar durch die Dürre verlangsamt, er ist vielleicht sogar gehemmt worden, und so konnten die Löcher, die diese Käfer gebohrt hatten, nicht rasch genug ausgefüllt werden. Wissenschaft und Praxis stehen heute vor einem neuen Problem. Es kann aber auch sein, das möchte ich den Forstleuten, die sich um die Sache interessieren, sagen, dass dieser Borkenkäferbefall eine Folge der einseitigen Bewirtschaftung mit Rottannen ist. Aehnliche Krankheitserscheinungen zeigen sich nicht nur im Wald, sondern auch auf dem Feld, überall dort, wo einseitige Bewirtschaftung Platz greift. Jeder Bauer weiss, dass er nicht nur immer wieder hintereinander Getreide anpflanzen kann, wozu ihn gewisse Leute verpflichten möchten, sondern dass er durch einen Fruchtwechsel dafür zu sorgen hat, dass diese Krankheiten, die sich sonst einstellen, auf ein Minimum beschränkt werden können, wodurch der Ertrag auch immer wieder gesichert werden kann.

Aehnliche Erscheinungen zeigen sich auch im Wald, und Herr Grossrat Barben hat hier erneut festgehalten, was ich schon letztes Jahr den Herren der Staatswirtschaftskommission gezeigt habe: Diese reinen Rottannenbestände, wo sich zeigt, wie der Bestand sich immer verschlechtert, weil die Bäume für alle diese Schädlinge ausserordentlich anfällig sind. Es ist Aufgabe der Waldwirtschaft und namentlich auch der Waldbesitzer, die selbstverständlich einverstanden sein müssen, in vermehrtem Masse von dieser Kultur reiner Rottannenbestände abzukommen, namentlich auf Böden, wo die Rottannen mit ihren Wurzeln nicht mehr durchdringen. Das ist der Fall bei Böden, wo Lehmschichten vorkommen. Die Rottannenwurzeln bleiben an der Oberfläche, der Boden sackt zusammen und kann nicht mehr erschlossen werden.

Es ist hie und da festzustellen, dass die kranken Rottannenbestände nicht vollständig ausgeräumt werden. Das ist ein Problem der Arbeitskraft. Wir haben es sowohl im Staatswald wie auch im Privatwald heute ausserordentlich schwer, dafür zu sorgen, dass alle diese Gefahrenmomente beseitigt werden können, dass diese erkrankten Bäume aus dem Wald verschwinden, wodurch die Verschleppung verhindert oder doch vermindert werden könnte. Ich bin mit Herrn Bärtschi

einverstanden, dass wir dieser Frage unsere volle Aufmerksamkeit widmen müssen. Das kann aber nicht nur durch Bekämpfung geschehen, sondern man muss dort anfangen, wo die Ursachen liegen, in der Pflege eines standortheimischen Bestandes.

Herrn Gempeler möchte ich sagen, dass ich Angst hatte, es werden Reklamationen wegen des Bannbezirkes Lohner kommen. Nun ist es so, dass dieser Bannbezirk gerade aus interessierten Kreisen begrüsst worden ist. Die kantonale Jagdkommission und die Regierung haben sich diesen Begehren angeschlossen. Ich bin sehr gerne bereit, in Verbindung mit dem schweizerischen Naturschutzbund, der das Steinwild in erster Linie betreut, Steinwild in diesen neuen Bannbezirk zu liefern. Es müsste aber zuerst abgeklärt werden, ob für die Ansiedelung von Steinwild die Verhältnisse tatsächlich günstig sind. Es ist nicht gesagt, dass wenn man Steinböcke am Lohner aussetzt, diese dann auch bleiben. Die Tiere suchen sich den Standort, der ihnen passt. Auch in verschiedenen andern Gebieten, wo man ausgesetzt hat, sind die Tiere nicht geblieben, sondern haben einen andern Standort gewählt. Die Möglichkeit, Steinwild ins Banngebiet zu liefern, besteht. Wir haben gegenwärtig am Augstmatthorn grosse Bestände, und wir möchten den Gemeinden Ober- und Niederried entgegenkommen und diese Kolonie vermindern. Dadurch kann man andere Gebiete belegen. Die letzten Aussetzungen wurden im Lauterbrunnental vorgenommen, dann oberhalb Sigriswil, im Justistal. Auch der Kanton Tessin hat uns das Gesuch unterbreitet, wir möchten ihm geschenkweise Steinwild überlassen. In Uebereinstimmung mit dem Naturschutzbund haben wir die Frage geprüft. Wahrscheinlich wird diese Kolonie im Laufe des nächsten Frühling eingerichtet, aber der Kanton Tessin sollte einige Garantie geben, dass die Steinböcke, die mit grossen Kosten eingefangen und nachher abtransportiert werden, nicht plötzlich von irgendeinem Jäger oder Wilderer abgeknallt werden. Ich bin ohne weiteres bereit, das Begehren von Herrn Gempeler entgegenzunehmen; wir wollen sehen, dass wir dem Wunsch der Hotellerie und der Fremdenverkehrsinteressenten von Adelboden nachkommen können. Das bedingt aber, dass auch die Landwirtschaft damit einverstanden ist, denn ich mache darauf aufmerksam, dass diese Steinböcke zu gewissen Zeiten ziemlich weit herunterkommen. Aus der Gegend von Ober- und Niederried sind mir verschiedentlich Klagen zugekommen, und wir haben versucht, die Geschichte einigermassen zu schlichten, indem wir neutrale Expertisen anordneten. Wenn Adelboden die Aussetzung von Steinwild verlangt, muss man damit rechnen, dass früher oder später Reklamationen von Seite der Leute kommen, die in den obersten Mädern noch heuen. Dort werden gewisse Schäden entstehen, das Steinwild muss sein Futter finden und dazu kommt, dass die Tiere auch hin- und herspringen, wobei sich ausserordentlich lustige Szenen abspielen. Das kann man am Augstmatthorn sehen, wo sich am Abend 60—70 Steinböcke herumtummeln. Gewiss besteht nicht die Gefahr, dass das Steinwild bis nach Adelboden herunterkommt, aber wenigstens bis in die obersten Mäder, und das wird früher oder später zu Reklamationen führen.

Herr Burren verlangt Abschuss der Elstern. Ich möchte ihm mitteilen, dass alle solche Begehren ohne weiteres erfüllt werden; wir erteilen solche Abschussbewilligungen an Jagdberechtigte oder Jagdaufseher. Diese Elstern sind allerdings im Kanton Bern weniger zahlreich als in der Westschweiz. Der Spatz wird allgemein als schädliches Tier geschildert. Ich möchte aber doch sagen, dass ich zu meiner Freude feststellen konnte, dass gerade dieses Frühjahr während des Maikäferfluges in einem fort Maikäfer durch Spatzen vertilgt wurden. Ich habe diesen Frühling verschiedentlich mit meinem Wagen angehalten und habe gesehen, wie die Maikäfer am Boden und an den Bäumen von den Spatzen vertilgt wurden. Nun hat allerdings der Spatz die Unart, dass er nicht nur Maikäfer vertilgt, sondern auch Getreide und auch Früchte, wenn die Ernte naht. Das gleiche gilt für Amseln und Stare, die im Frühjahr auch ausserordentlich grosse Vertilger von Maikäfern und andern Insekten sind. Wenn die Erdbeeren reif werden, bekommt man eine ganz andere Einstellung zu den Amseln und Staren. Wir müssen mit Herrn Burren feststellen, dass es sich beim Abschuss der «Stechvögel» so verhält, wie er geschildert hat. Es ist so, dass ein Grossteil des Volkes diese Tiere gar nicht mehr recht kennt. Letzthin las ich einen Zeitungsausschnitt, wo gemeldet wurde, dass man im Gebiet von Savoyen einen Haufen Mäusebussarde abgeschossen hat, in der Meinung, es seien alles Adler. Es sei einer direkt zum Helden des Dorfes avanciert, weil er diese Adler abgeschossen habe. Dabei ist der Mäusebussard wirklich ein Vogel, der sehr grossen Nutzen bringt. Wir zählen ihn zu den nützlichen Tieren; die Jäger nicht. Sie erklären, die Mäusebussarde fressen die jungen Hasen weg, man müsse sie daher abschiessen. Gewiss, diese Raubvögel fressen nicht nur die Spatzen allein, sondern auch andere Vögel, die sich präsentieren. Ich bin aber mit Herrn Burren damit einverstanden, dass wir im grossen und ganzen darauf sehen müssen, zu verhindern, dass die Raubvögel mit der Zeit total aussterben, weil sie irgendwie im Haushalt der Natur notwendig sind. Wir sind also mit den Bestrebungen der Vogelschützer absolut einverstanden.

Herr Casagrande erwähnte neuerdings die Verschmutzung der Schüss in verschiedenen Teilen ihres Laufes. Er stellte fest, dass dieses Gewässer für die Fischerei immer weniger benützbar werde. Auch Herr Dr. Steinmann erwähnt, dass die Abwässer für die allgemeine Hygiene zu einer grossen Gefahr geworden sind. Wir wollen froh sein, dass das Wasserrechtsgesetz angenommen worden ist. In Uebereinstimmung mit der Baudirektion greifen wir diese Sache im ganzen auf; wir müssen sehen, dass nach Möglichkeit diese giftigen Abwässer aus den Fabriken nicht ohne weiteres in die öffentlichen Gewässer abgelassen werden. Das ist heute die grösste Gefahr, und hier wird zum Beispiel die Zuckerfabrik Aarberg sehr oft kritisiert. Es ist klar, dass wir diese Geschichte weiterverfolgen und sehen, wie weit diese Verschmutzung tatsächlich dazu führt, dass die alte Aare für die Fischerei und überhaupt für den Ablauf nicht mehr die gleiche Funktion erfüllt, die ihr eigentlich zugedacht war. Die Frage der Verschmutzung der Schüss in Biel beschäftigt uns konstant, wir haben laufend Anzeigen und fällen fortgesetzt Bussen aus. Ich bin froh, wenn mich Herr Grossrat Casagrande auf besondere Fälle aufmerksam macht; wir werden diese Sache weiterverfolgen.

Herr Dr. Steinmann hat recht, die Publikationen, auf die er hingewiesen hat, sind ausserordentlich

interessant. Aus diesen Publikationen ergibt sich, wie weit die Verschmutzung beim Zürichsee fortgeschritten ist. Sie ist heute dort so gross, dass kein Fischlaich mehr naturgemäss aufgeht, alle Fische, die im Zürichsee leben, stammen aus künstlichem Einsatz. Die Verschlammung ist so gross, dass der Laich zugedeckt wird und nachher verfault. Wir schenken der Frage alle Aufmerksamkeit, ich darf sagen, dass ich mich ausserordentlich glücklich schätze, dass wir im Kanton Bern noch nicht soweit sind. Eine Gefahr ist im Brienzersee festzustellen, infolge der grossen Bauarbeiten beim Oberaarwerk. Das hat dazu geführt, dass wir ausserordentliche Aussätze an Fischen im Oberhasli und im Brienzersee zugesichert haben. Die Bernischen Kraftwerke haben sich ohne weiteres zu einer Vereinbarung bereitgefunden, die im Laufe dieses Sommers abgeschlossen werden konnte. Wir freuen uns, feststellen zu können, dass die Einsicht überall durchgedrungen ist, dass wir nach Möglichkeit dahin tendieren müssen, die Verschmutzung zurückzudrängen und durch einen künstlichen Einsatz von Jungfischen den Fischbestand zu heben. Wir werden dieser Frage weiterhin alle Aufmerksamkeit schenken.

Genehmigt.

Wasserversorgung Haute-Ajoie; raccordement des fermes; Bure, Buix, Grandfontaine, Chevenez, Fahy und Courtedoux, Staatsbeitrag

Namens der vorberatenden Behörden referiert über dieses Geschäft Grossrat Reinhardt, Mitglied der Staatswirtschaftskommission, worauf folgender Antrag diskussionslos gutgeheissen wird:

Beschluss:

Das Syndicat pour l'alimentation en eau des communes de la Haute-Ajoie (S.E.H.A.) sucht um einen Beitrag nach an die Kosten eines Wasserversorgungsprojektes für den Anschluss von landwirtschaftlichen Siedelungen an das Wasserversorgungsnetz des S.E.H.A. Das Projekt sieht folgende Arbeiten vor:

	Bereinigter Voranschlag
a) Anschluss von fünf Höfen im Gebiete Paradis, Gemeinde Bure, ein Reservoir von 50 m³ Inhalt sowie rund 2000 m Zuleitung umfassend	Fr. 140 000.—
b) Anschluss von zwei Höfen im Gebiete Vasloin, Gemeinde Buix, 1800 m Zuleitung umfassend . . .	Fr. 60 500.—
c) Anschluss von drei Höfen im Gebiete Sur Chenal und Monfrébœuf, Gemeinde Grandfontaine, 1900 m Zuleitung umfassend . . .	Fr. 62 400.—
d) Anschluss von fünf Höfen im Gebiete Théodoncourt, Ch. Guenin, Les Barrières, und Ch. du Fol, Gemeinde Chevenez, 1880 m Zuleitung umfassend	Fr. 70 500.—
e) Anschluss zusätzlicher Weidebrunnen, inklusive allen Zuleitungen usw. .	Fr. 26 600.—
Total	Fr. 360 000.—

Auf den Antrag des Regierungsrates beschliesst der Grosse Rat, an die wirklichen Kosten dieser Wasserversorgung einen Staatsbeitrag von 20 %, höchstens jedoch Fr. 72 000.—, zuzusichern.

Die Beitragszusicherung erfolgt aus dem ordentlichen Bodenverbesserungskredit Konto 2410 947 1 unter den allgemeinen Subventionsbedingungen, sowie insbesondere unter folgenden Voraussetzungen:

1. Der Beitrag ist zahlbar nach Massgabe der zur Verfügung gestellten Kredite, die jährlichen Abschlagszahlungen richten sich nach einem von der Landwirtschaftsdirektion aufgestellten Zahlungsplan.

2. Die Meliorantin ist verpflichtet, die ganze Anlage kunstgerecht und auf Grund der genehmigten Pläne auszuführen, sowie auf ihre Kosten dauernd in gutem Zustand zu erhalten. Sie haftet für den Unterhalt der errichteten Anlagen.

Bau und Unterhalt stehen unter Aufsicht der Staatsbehörden; diese sind berechtigt, die den Verhältnissen entsprechenden Weisungen zu erteilen.

Alle erforderlichen Akten und Pläne, insbesondere die detaillierten Baupläne, sind vor Beginn der betreffenden Bauarbeiten zur Genehmigung einzureichen.

Allfällige Abänderungen oder Abweichungen vom durch das kantonale Kulturingenieurbüro bereinigten Projekt sind vor ihrer Inangriffnahme der Landwirtschaftsdirektion schriftlich bekannt zu geben und dürfen nur nach ausdrücklicher Bewilligung zur Ausführung kommen.

Die Arbeiten dürfen nur soweit begonnen werden, als die kantonale Landwirtschaftsdirektion und das Eidgenössische Meliorationsamt hierzu die Bewilligung erteilt haben.

Die Landwirtschaftsdirektion entscheidet, welche Arbeiten öffentlich auszuschreiben sind. Für die Vergebung von Arbeiten an Unternehmer sind die Ergebnisse der kantonalen Submissionsverordnung wegleitend. Die Vergebung unterliegt der Genehmigung durch die Landwirtschaftsdirektion.

4. Bei der Ausführung sind auch allfällige Weisungen des kantonalen Arbeitsamtes zu beachten.

5. An eine allfällige Kostenüberschreitung wird ein Staatsbeitrag nur geleistet, wenn sie durch unerwartete Lohn- und Materialpreiserhöhungen hervorgerufen wird.

6. Für die Ausführung des Unternehmens und Einreichung der Schlussabrechnung wird eine Frist gewährt bis Ende 1955.

7. Die Meliorantin verpflichtet sich, während der Bauzeit nach endgültiger Abrechnung des Unternehmens, der Landwirtschaftsdirektion halbjährlichen Bericht zu erstatten über die finanzielle Lage des Unternehmens, sowie über die Beschaffung und Inanspruchnahme der notwendigen Kredite.

8. Das Syndicat pour l'alimentation en Eau des communes de la Haute-Ajoie hat spätestens zwei Monate nach Eröffnung dieses Beschlusses dessen Annahme zu erklären.

Bodenverbesserung; Landwirtschaftliche Neusiedlung «Les Covets», Gemeinde Courtelary

Namens der vorberatenden Behörden referiert über dieses Geschäft Grossrat Reinhardt, Mitglied der Staatswirtschaftskommission, worauf folgender Antrag diskussionslos gutgeheissen wird:

Beschluss:

Die Burgergemeinde von Courtelary sucht um einen Beitrag nach an die Kosten einer landwirtschaftlichen Siedlung, welche sie auf einer meliorierten Parzelle des Gebietes Les Covets erbauen will.

Die Kosten der Siedlung sind auf Fr. 168 000.— veranschlagt inklusive Wasserversorgung und Elektrizitätszuleitung.

Auf den Antrag des Regierungsrates beschliesst der Grosse Rat aus Bodenverbesserungskrediten, Rubrik 2410 947 1, an die wirklichen Kosten der Siedlungsanlage einen Kantonsbeitrag von 25 %, höchstens aber Fr. 42 000.—, unter folgenden Bedingungen zuzusichern:

1. Wenn die Subventionsquote des Bundesbeitrages tiefer ausfällt, wird die Landwirtschaftsdirektion ermächtigt zu entscheiden, ob auch die Subventionsquote des Kantons entsprechend herabzusetzen ist.

2. Im Fall einer Ueberschreitung der veranschlagten Kosten wird eine Erhöhung des Beitrages nur gewährt, wenn sie durch unerwartete Lohn- und Materialpreiserhöhungen verursacht werden.

3. Die Siedlung darf ihrem Zwecke nicht entfremdet werden. Die Subventionsempfängerin verpflichtet sich, die durch Bund und Kanton subventionierte Siedlung innerhalb eines Zeitraumes von 20 Jahren, vom Tage der Schlussauszahlung der Subventionen an gerechnet, ohne Einwilligung des Eidgenössischen Meliorationsamtes und der kantonalen Landwirtschaftsdirektion nicht freiwillig zu veräussern. Sie überbindet diese Verpflichtung jedem Rechtsnachfolger im Eigentum der Siedlungsgrundstücke zur Einhaltung.

4. *a)* Bei einer gewinnbringenden Veräusserung der Siedlung innert 20 Jahren, vom Tage der Schlusszahlung der Subventionen an gerechnet, oder bei einer Zweckentfremdung, sind dem Bund und dem Kanton die von diesen bezogenen Subventionsbeträge nach einer vorausgehenden dreimonatlichen Aufkündigung zurückzubezahlen. Zur Sicherung dieser Rückzahlungspflicht ist auf Kosten des Subventionsempfängers im Grundbuch zu Lasten des Siedlungsgrundstückes eine Grundpfandverschreibung im Höchstbetrage der von der Schweizerischen Eidgenossenschaft und vom Kanton Bern zugesicherten Beiträge einzutragen. Diese Grundpfandverschreibungen werden zugunsten der Schweizerischen Eidgenossenschaft, Volkswirtschaftsdepartement, Abteilung für Landwirtschaft, und des Kantons Bern, Landwirtschaftsdirektion, im Range nach einem Kapitalvorgang von zirka zwei Drittel der veranschlagten gesamten Baukosten von rund Fr. 168 000.— errichtet.

b) Ausserdem behält sich die Landwirtschaftsdirektion das Recht vor, in jedem Falle bei einer Veräusserung (auch nicht gewinnbringende) im Zeitraum von 20 Jahren die Subventionen zurückzuverlangen.

5. Zusätzlich verpflichtet sich die Gesuchstellerin folgende eidgenössische Bedingungen einzuhalten:

a) Die erstellte Baute ist gegen Feuer- und Elementarschäden zu versichern und zwar mindestens in der Höhe des Kantons- plus des Bundesbeitrages. Bei Zerstörung der Baute durch Feuer oder Elementarereignisse ist diese wieder zu erstellen, oder dann sind die Kantons- und Bundesbeiträge zurückzuerstatten. Die Pläne für einen Wiederaufbau sind der kantonalen Landwirtschaftsdirektion zuhanden des Eidgenössischen Meliorationsamtes zur Einsicht einzureichen.

b) Alle mit Subventionen erstellten Bauten sind dauernd sorgfältig und fachgemäss zu unterhalten. Diese Verpflichtungen sind in der Sicherheitsgrundpfandverschreibung aufzunehmen.

6. Vor Inangriffnahme der Arbeiten sind der Landwirtschaftsdirektion detaillierte Baupläne und Kostenberechnung — die gemäss den Weisungen des kantonalen Kulturingenieurs ausgearbeitet sind — im Doppel einzureichen. Die Ausführung darf erst nach schriftlicher Bewilligung der kantonalen Landwirtschaftsdirektion erfolgen und nur insoweit, als das Eidgenössische Volkswirtschaftsdepartement seine Einwilligung erteilt hat. Die Ausführung hat nach den genehmigten Plänen, die der Subventionierung zugrunde lagen, zu erfolgen.

7. Die Gesuchstellerin hat mit der Ueberwachung und Leitung der Bauausführung, sowie mit der Aufstellung der Abrechnung einen geeigneten Fachmann zu beauftragen. Seine Wahl soll im Einvernehmen mit dem kantonalen Kulturingenieurbüro getroffen werden.

8. Die Weisungen des kantonalen Kulturingenieurbüros und des Arbeitsamtes sind bei der Ausführung zu beachten.

9. Die Gesuchstellerin hat innert Monatsfrist die Annahme der Subventionsbedingungen zu erklären.

10. Die Frist zur Ausführung der Arbeiten und zur Einreichung der Schlussabrechnung wird auf Ende 1953 festgesetzt.

Staatsverwaltungsbericht für 1950

Fortsetzung

(Siehe Seite 538 hievor)

Bericht der Landwirtschaftsdirektion

Reinhardt, Berichterstatter der Staatswirtschaftskommission. Kollege Barben und ich hatten Gelegenheit, am 21. August der Landwirtschaftsdirektion einen Besuch abzustatten und dort in die ganze Organisation einen Einblick zu nehmen. Wir konnten feststellen, dass mit verhältnismässig wenig Personal eine grosse Arbeitslast bewältigt wird. Es war eine Sparkommission am Werk, mit Herrn Dr. Probst an der Spitze, die sich um Personaleinsparungen hätte bemühen sollen. Es war ihr nicht möglich, solche vorzuschlagen; im Gegenteil, es musste eine Vermehrung um einen Angestellten bewilligt werden, weil Herr Dr. Probst fand, das sei nötig. Wir haben festgestellt, dass das Verhältnis zwischen Direktion und Mitarbeitern, Beamten und Angestellten sehr erfreulich ist. Herr Regierungsrat Buri hat sich gut eingelebt, sodass man das Gefühl hat, jedermann arbeite dort mit Freude. Man hat dort freudige Gesichter gesehen, sei es bei den Damen, sei es bei den Herren.

Die Landwirtschaftsdirektion ist in vier Hauptabteilungen gegliedert; die erste Abteilung umfasst das Direktionssekretariat mit den Unterabteilungen: Kanzlei, Stelle für ländliche Kulturpflege, Viehzucht, Pferdezucht, Bodenamt, Liegenschaften und Pacht, Ackerbau, Weinbau und Schädlingsbekämpfung. Die zweite Abteilung umfasst das Büro des Kantonstierarztes, Viehversicherung, Rechnungsbüro, Tierseuchenkasse und Büro für Viehhandel. In der dritten Abteilung ist das Kulturingenieurbüro untergebracht, und dazu möchte ich ein paar Worte sagen. Das Büro befindet sich an der Speichergasse. Das bedingt ganz sicher eine Komplikation. Wenn der Landwirtschaftsdirektor sich mit dem Kulturingenieurbüro befassen muss, ist die Verbindung sehr umständlich. Es wäre sicher vorteilhaft, wenn auch diese Büros zentralisiert würden. Es wird nicht möglich sein, alles im Stiftsgebäude unterzubringen. Wir haben festgestellt, dass sich das Kulturingenieurbüro an der Speichergasse im 4., ja sogar im 5. Stock befindet, in Mansarden. Wir haben in diesem 5. Stock zum Beispiel eine ganz modern aufgemachte Kanzlistin gefunden. Die Landwirtschaftsdirektion ist im allgemeinen gut organisiert, aber eine solche Dezentralisation hemmt natürlich den Betrieb und erschwert den Ueberblick.

Wir hatten auch Gelegenheit, der landwirtschaftlichen Schule Schwand/Münsingen einen Besuch abzustatten und dabei festzustellen, dass das Verwalterehepaar Glaser dort am richtigen Platz ist. Wir konnten feststellen, wie fröhlich und aufgeschlossen gearbeitet wird. Es ist uns aber auch nicht entgangen, wie notwendig es wäre, dass man zum Beispiel für die Verbesserung der Dienstbotenwohnungen auf dieser Schule etwas tun sollte, vor allem durch Modernisierung der hygienischen Einrichtungen. In dieser Beziehung wird ganz sicher in nächster Zeit etwas gehen müssen, auch dort sollten neuzeitlichere Verhältnisse geschaffen werden.

Nun zum Bericht selbst. Das Jahr 1950 war im Gegensatz zu 1947 und 1949 bezüglich der Niederschläge sehr günstig, sofern wenigstens die Ertragsmengen beim Futterbau und beim Hackfruchtbau in Frage kommen. Weniger günstig lagen die Verhältnisse beim Getreide, wo sich das Wachstum nicht überall günstig entwickeln konnte. Wir haben auch Gebiete, über welche grosse Hagelschläge gegangen sind, wodurch viele Kulturen vernichtet worden sind. Im Kanton Bern wurden für 8129 Schadenfälle Entschädigungen von 3,75 Millionen ausbezahlt.

Bei der Stelle für ländliche Kulturpflege konnten wir feststellen, dass Herr Christian Rubi hier ein sehr dankbares Amt versieht. Er leistet sehr grosse Arbeit durch seine Anregungen bei Neubauten und Umbauten. So ist beispielsweise ein Speicher in Trub unter seiner Aufsicht in einer Art ausgeführt worden, dass es eine wahre Freude ist, ihn zu besichtigen. Ich möchte nur wünschen, dass recht viele Kreise die Dienste dieses Amtes in Anspruch nehmen und Herrn Christian Rubi zu Rate ziehen.

Aus dem Bericht geht hervor, dass die landwirtschaftlichen Berufsschulen auch im Berichtsjahr sehr gut besucht waren. Es konnten nicht alle Anmeldungen berücksichtigt werden. Es wurden auch zahlreiche Meliorationsprojekte neu angemeldet, meistens vorsorglich für Zeiten der Arbeitslosigkeit, die man im ersten Halbjahr 1950 befürchtete. Man stellte solche Projekte bereit, und zwar Bauarbeiten, Stallsanierungen, Strassenanlagen, Bodenverbesserungen. In der Frage der Alphütten- und Stallsanierung ist sehr viel gegangen, was sicher auch zur Verbesserung der Milchqualität beiträgt. Ebenso ist mir aufgefallen, dass viele Dienstbotenwohnungen erstellt werden konnten und dass noch mehr Subventionsgesuche da sind, was gewiss zur Verhinderung der Landflucht beiträgt. Ein kleiner Rückgang der Ackerbaufläche ist eingetreten, ebenso im Getreidebau ein Rückgang von 5 %. Bezüglich des landwirtschaftlichen Liegenschaftsverkehrs mussten vor neun Jahren Bestimmungen aufgestellt werden, um der Spekulation Einhalt gebieten zu können. Nun ist es aber doch so, dass in der Nähe von Städten die Entwicklung dazu führt, dass sich die Notwendigkeit einstellt, landwirtschaftliche Grundstücke für Wohnungsbauten zu erschliessen. Ich möchte wünschen, dass der Herr Landwirtschaftsdirektor bei solchen Gesuchen nicht allzu hart sei, sondern ein Einsehen habe und allen Bedürfnissen Rechnung trage.

Beim Gemüsebau haben die grossen Erträge im Jahre 1950 zu gewissen Schwierigkeiten geführt. Es wäre gegeben, bei diesem Gemüsebau eine gewisse Planung einzuführen, damit nicht einesteils Ueberproduktion und anderseits ungenügende Bedarfsdeckung vorkommt. Die Schliessung der Konservenabteilung der Berner Alpenmilchgesellschaft in Konolfingen hat sich nachteilig ausgewirkt auf die Erbsen- und Rübenpflanzer in einem grossen Umkreis. Früher waren wohl 100 ha damit bepflanzt,

es ist bedauerlich, dass diese Konservenabteilung geschlossen werden musste.

Bei der Maikäfer- und Engerlingsbekämpfung ist erstmals im Jahre 1950 eine ganz neue Methode durchgeführt worden, indem Waldränder in einer Länge von mehr als 90 km bespritzt wurden, und ebenso 2500 ha Kulturland. Bei der Pferdezucht ist das übermässige Angebot etwas zurückgegangen, und die Nachfrage ist etwas gestiegen. Es ist angebracht, der Pferdezucht wieder Aufmerksamkeit zu schenken, wissen wir doch, dass ein Grossteil unserer Bauern auf das Pferd angewiesen ist. Bei der Bekämpfung der Rindertuberkulose wurden grosse Fortschritte erzielt, die tuberkulosefreien Bestände haben zugenommen und sie betragen im Jahre 1950 7896 Bestände mit 92 046 Tieren. Man sieht, dass auf diesem Gebiet sehr viel gearbeitet wird. Zusammenfassend möchte ich sagen, dass auch die Landwirtschaft mit der neuen Zeit Schritt hält und die kümmerlichen Betriebe, die vor 30 Jahren noch vorhanden waren, nach und nach ausgemerzt werden. Das ist sehr erfreulich. Ich möchte nicht unterlassen, namens der Staatswirtschaftskommission dem Herrn Landwirtschaftsdirektor und seinen Mitarbeitern den besten Dank auszusprechen.

Tschumi. Ich möchte bei Behandlung des Berichtes der Landwirtschaftsdirektion eine Frage zur Sprache bringen, die uns allgemein sehr interessiert, nämlich die Frage der zukünftigen Bekämpfung des Schweinerotlaufs im Kanton Bern. Will man diese Bekämpfung weiterführen oder nicht? Wie Sie wissen, hat der Bund den Schweinerotlauf auf der Liste der anzeigepflichtigen Krankheiten gestrichen. Dadurch entsteht bei der Bekämpfung des Schweinerotlaufs im Kanton Bern eine Lücke, ein Stillstand, indem die Anzeigepflicht dahinfällt und der Schweinerotlauf, der unter dem Namen Schweineseuche bekannt ist, weiter florieren kann. Im Kanton Bern hat diese Seuche eine nicht geringe Bedeutung. Auf Seite 247 des Berichtes sehen Sie, dass im Jahre 1949 noch 984 Fälle von Schweinerotlauf aufgetreten sind. Der Schweinerotlauf ist aber nicht nur eine Seuche, die im Schweinestall auftritt, sondern sie ist auf den Menschen übertragbar, und darum dürfen wir an dieser Sache nicht achtlos vorbeigehen.

Ich möchte den Herrn Landwirtschaftsdirektor anfragen, was er zu tun gedenkt, ob er glaubt, dem Schweinerotlauf in Zukunft keine Beachtung mehr schenken zu dürfen oder ob er sich eine provisorische Basis zurechtgelegt hat, wobei zum Beispiel die Schweinebesitzer veranlasst würden, solche Fälle anzuzeigen und die Tierseuchenkasse dieselben zu entschädigen hätte. Es wäre vielleicht gut, wenn so fortgefahren würde, denn keine Methode hilft dem Klein- und Bergbauern so gut als die Fortsetzung der Entschädigung in Fällen von Schweinerotlauf.

Maurer. Ich möchte dem Herrn Landwirtschaftsdirektor eine Anregung unterbreiten, die sich auf die Zuckerfabrik Aarberg bezieht. Es wurde schon bei Behandlung des Berichtes der Forstdirektion festgestellt, dass diese Zuckerfabrik viel kritisiert werde. Ich möchte nun die Fabrik nicht etwa kritisieren, sondern ich möchte eine Anregung machen. Die Festsetzung des Zuckerrübenpreises im letzten Herbst hat uns im allgemeinen befriedigt; der Grundpreis von Fr. 7.— entsprach den Produktionskosten. Weniger befriedigt oder sogar enttäuscht waren die Zuckerrübenbauer wegen der grossen Abzüge, die gemacht worden sind, und zwar wegen Untergehalts einerseits und Ueberlieferung anderseits. So kam man dann auf einen Preis von rund Fr. 3.50; das entspricht einem Zuckerpreis von rund Fr. 60.—. Da aber heute der Zuckerpreis auf rund Fr. 100.— steht, ergibt sich von selbst, dass die Zuckerfabrik aus dieser Differenz grosse Gewinne realisiert. Nun ist der Staat Bern am Aktienkapital dieser Fabrik wesentlich beteiligt. Rund fünf Achtel des Aktienkapitals gehören dem Staat. Wir haben nie, wie das bei den Bernischen Kraftwerken der Fall ist, eine Rechnung dieser mit staatlichen Mitteln geführten Institution gesehen. Ich möchte hier den Wunsch äussern, dass dem Grossen Rat die Rechnung der Zuckerfabrik jährlich unterbreitet wird.

Weiter möchte ich wünschen, dass bei Festsetzung des nächstjährigen Zuckerrübenpreises auch die Teuerung, die allgemein festgestellt wird, die ja nun zum Beispiel zu Teuerungszulagen an das Bundespersonal führt, berücksichtigt wird.

Endlich möchte ich den Herrn Landwirtschaftsdirektor auf die etwas primitive Unterbringung unseres kantonalen Kulturingenieurbüros aufmerksam machen. Das Büro untersteht der Landwirtschaftsdirektion, wird sehr viel besucht von Leuten vom Land, von Delegationen, die vorsprechen müssen. Wenn man dann auf der Landwirtschaftsdirektion vorspricht, wird man an die Speichergasse gewiesen. Dort ist an einem Gebäude eine Tafel angebracht, wo es heisst «Kulturingenieurbüro». Geht man in den 4. Stock, acht Treppen hoch, sodass einem fast der Schnauf ausgeht, dann heisst es, das Geschäft, das zu erledigen sei, werde im andern Büro behandelt, zwei Nummern weiter oben, und so muss man wieder acht Treppen hinunter und im andern Gebäude acht, oder eventuell zehn Treppen bis in den Dachstock, wo man dann findet, was man will. Es ist verwaltungstechnisch nicht gut, dass das Kulturingenieurbüro, das in engem Zusammenhang mit der Landwirtschaftsdirektion steht, was einen regen gegenseitigen Verkehr bedingt, an einem so entfernten Ort untergebracht ist. Wir haben für unsere Sanitätsdirektion, aber auch für die Baudirektion prächtige Räumlichkeiten geschaffen, ich glaube es wäre an der Zeit, für die Landwirtschaftsdirektion ein Projekt aufzustellen und ihre Büros etwas zusammenzulegen und würdig unterzubringen. Selbstverständlich kann man nicht heute mit dem Bau beginnen; wir haben gehört, dass ohnehin zuviel geht, aber ein Projekt könnte man doch schon ausarbeiten, damit in Zeiten kommender Arbeitslosigkeit diesen Wünschen Rechnung getragen werden kann.

Neuenschwander. Ich muss leider eine kleine Kritik anbringen. Im Amtsblatt vom 26. Juli habe ich die Ausschreibung der Bauarbeiten für die Bergbauernschule Hondrich gelesen. Im Bericht ist ebenfalls erwähnt, dass mit den Bauarbeiten im letzten Frühling begonnen worden sei. Diese beiden Berichte haben mich enttäuscht, in keiner Weise wegen der Sitzfrage, denn diese ist nach meiner Auffassung vollständig erledigt.

In der letzten Session wurde hier ein Postulat Dr. Aebi begründet und mit grossem Mehr oder sogar einstimmig angenommen, welches verlangte: An-

passung der öffentlichen Bauarbeiten an die Arbeitsmarktlage. Wegen Mangel an Arbeitskräften und Verknappung der Rohmaterialien wurde Zurückhaltung verlangt. Herr Dr. Aebi hat noch erwähnt, dass dieser Mangel sich ganz besonders im Frühjahr 1951 zeigen werde. Jetzt bauen wir die Schule in Hondrich, da muss ich schon fragen, warum? Ist es so, dass dort im Bauhandwerk zu wenig Arbeit vorhanden ist? Mir haben Spiezer erklärt, das sei nicht der Fall, das Bauhandwerk in Spiez sei überbeschäftigt. Oder wird gebaut, weil das eine dringende Sache ist? Auch das sehe ich nicht ein, schon aus dem Grunde nicht, weil man in Brienz noch ganz gut zwei oder drei Jahre hätte warten können. Daher die Frage an die Landwirtschaftsdirektion: Warum befolgt man das Postulat Aebi nicht und fängt in Hondrich mit dieser grossen und schönen Baute an? Letzte Woche wurde hier über den Neubau der Offizierskaserne in Bern gesprochen, in gegenteiligem Sinn. Der Bund wurde angeklagt, weil er das Projekt noch nicht verwirklicht hat. Es ist begreiflich, dass man den Bund anklagen konnte, er war nicht anwesend und konnte sich nicht verteidigen. Wir klagten ihn an, weil er nicht beginnen will, und dann klagt man ihn wieder an, wenn er baut. Da trifft sicher das Wort zu: «Les absents ont toujours tort».

M. **Brahier.** M. le Directeur de l'agriculture ne s'offusquera certes pas si je me permets d'aborder, à l'occasion de la discussion du rapport de gestion de l'agriculture, la question de la véracité des prix dans les contrats de vente d'immeubles agricoles.

On admet, officiellement du moins — et j'en prends pour preuve les termes mêmes du rapport de la direction de la justice à ce sujet — que les prix de vente correspondent à la réalité. J'aime à croire que l'Etat ne se leurre pas et qu'il est conscient de la situation. Or cette situation n'est pas celle qui est décrite officiellement.

Il faut avouer franchement que, par une application trop rigoureuse de l'impôt sur les gains de fortune, on pousse la population à truquer les prix de vente pour éviter des frais.

Ce mode de faire est si répandu qu'il est presque devenu une coutume.

L'Etat y perd au point de vue financier, puisqu'il ne récupère pas les droits de mutation réels et les impôts auxquels il a droit. Mais, ce qui est plus grave, c'est que par l'application trop rigide de l'impôt sur les gains de fortune — dans sa forme actuelle du moins — on pousse à la corruption, car les citoyens commencent à agir illégalement dans d'autres domaines également.

Le gouvernement n'est-il pas d'avis que le problème mérite une attention particulière et qu'une solution doit être trouvée, par exemple en réduisant le taux de l'impôt sur les gains spéculatifs, qui est actuellement trop élevé?

M. **Geiser.** J'aimerais poser une question à M. le directeur de l'agriculture au sujet du chapitre sur les améliorations foncières, et notamment de la construction de nouvelles colonies agricoles.

Suivant les prescriptions en vigueur, les plans de ces nouvelles colonies agricoles doivent être établis conformément aux directives de l'ingénieur agricole cantonal. Or la pratique a montré que l'ingénieur agricole cantonal avait tendance à introduire un genre de constructions uniformes dans toutes les régions de notre canton et dans bien des cas nous avons entendu des critiques sur les projets établis.

Je demande à M. le directeur de l'agriculture si on ne pourrait pas, pour les projets futurs, tenir compte vœux des maîtres d'ouvrage dans l'établissement des plans, pour autant bien entendu que ces vœux soient justifiés et n'entraînent pas une augmentation des frais.

Je demande en outre que le chef du bureau de génie rural fasse preuve d'un peu plus de souplesse et de compréhension quand on se permet de lui proposer quelques modifications.

König (Grosshöchstetten). Auf Seite 244, Spalte rechts des Berichtes, heisst es: «Leider machte sich das Bestreben weiter bemerkbar, zum Schaden der eigentlichen Hauptrasse, andere Rassen innerhalb des bernischen Fleckviehzuchtgebietes zu erhalten.» Dann wird erwähnt, dass Bussen ausgesprochen werden mussten. Das veranlasst mich, an den Herrn Landwirtschaftsdirektor ein paar Fragen zu stellen. In unserem Kreise gibt es viele Arbeiter, die neben der Fabrikarbeit daheim an irgendeinem Hang noch etwas Landwirtschaft treiben, einige Stück Vieh halten. Ich möchte fragen, ob die Bussen und Klagen, die da ausgesprochen worden sind, damit im Zusammenhang stehen; ich habe schon gehört, dass sich Besitzer von Braunvieh beklagt haben, sie seien gegenüber den andern benachteiligt und doch können sie nicht diese schweren Simmentalerstücke haben. Ich kann das nicht beurteilen, deshalb frage ich.

Luder. Ich möchte ein Wort zu den landwirtschaftlichen Schulen sagen. Auf Seite 234 wird bezüglich der jurassischen Schule Courtemelon festgestellt, das Interesse für diese jurassische Lehranstalt lasse immer noch zu wünschen übrig. Seit Jahren stellen wir fest, dass Courtemelon etwas weniger Schüler hat als die andern Lehranstalten, wo immer ein Ueberschuss festzustellen ist. Nun scheint mir, man sollte einen Ausgleich schaffen können und ich glaube, die Landwirtschaftsdirektion sollte ihren Einfluss in den landwirtschaftlichen Fortbildungsschulen geltend machen, um vielleicht diesen oder jenen Zögling zu veranlassen, die Schule in Courtemelon zu besuchen. Wir wissen, dass dieselbe sehr gut geführt ist, Direktor Löffel gibt sich grosse Mühe. Ein Bedenken könnte vielleicht das sein, dass man glaubt, die Schüler profitieren zu wenig. Wenn einer schon ein Jahr im Welschland war und französisch gelernt hat, wäre es nur von Vorteil, wenn er an jene Schule ginge, er könnte sein Französisch komplettieren. Ich möchte also diesen Wunsch ausgesprochen haben.

Dann zu den Bodenverbesserungen, Seite 237, wo steht: «Auffällig ist, dass für Güterzusammenlegungen, welche für die Nahrungsmittelproduktion so wichtig sind, gegenwärtig kein grosses Interesse besteht. Diese Tatsache hat denn auch veranlasst, zu prüfen, ob nicht die bäuerliche Bevölkerung vermehrt angehalten werden könnte, diesen Bodenverbesserungen die volle Aufmerksamkeit zu schenken.» Wir müssen uns bewusst sein, dass die bäuer-

liche Bevölkerung der Sache schon Aufmerksamkeit schenken würde, wenn die Subventionen noch so hoch wären wie während des Krieges. Damals wurden bis zu 75 % bezahlt, heute nur noch 45 %. Das hat zur Folge, dass der Bauer heute 55 % anstatt 25 % aufwenden muss. Das kann er einfach nicht. Ich möchte die Landwirtschaftsdirektion ersuchen, zu prüfen, wie man auf die Dauer besser entgegenkommen kann.

Tschanz. Man vermisst von bäuerlicher Seite im Bericht der Landwirtschaftsdirektion irgendeine Stellungnahme zur Eröffnung oder Erweiterung der Zuckerfabrik Aarberg. Diese Frage ist, wie Sie wissen, seit langem hängig. Die bernische und schweizerische Landwirtschaft hat ein grosses Interesse daran, dass diese zweite Zuckerfabrik endlich erstellt werden kann. Ich selbst komme nicht aus einer Gegend, wo der Zuckerrübenbau heimisch ist, bei uns ist man auf Kartoffeln und Weizen eingestellt. Wenn man aber diesen Hackfruchtbau weiter erhalten will, ist man darauf angewiesen, dass der Absatz dieser Ackerfrüchte gesichert ist, deshalb haben wir auch im Emmental ein sehr grosses Interesse daran, dass Gebiete, die für Zuckerrübenbau günstig sind, wirklich vermehrt Zuckerrüben anpflanzen können, damit wir für unsere Kartoffeln einigermassen Absatz finden. Wie es in der Milchwirtschaft steht, wissen Sie. Gegenwärtig muss der einzelne Bauer pro 100 Liter Milch 300 Gramm Käse zwangsweise zurücknehmen. Diese Massnahme lehnen wir nicht ab, es ist durchaus richtig, dass die Landwirtschaft vorerst ihre eigenen Produkte verzehrt. Aber der Absatz von Käse ist erschwert wegen der Devisensperre, wegen des Wechselkurses, sodass unser Schweizerkäse etwas teurer kommt. Nun ist bereits eine Stauung im Milchabsatz da, die Milchverbände haben die grösste Mühe, die Milchproduktion zu lenken, innert acht Tagen müssen von 370 Käsereien im bernischen Verbandsgebiet 161 zum Zentrifugieren übergehen, die Käsefabrikation einstellen und Rahm abliefern. Diesen Schwierigkeiten kann man nur begegnen, wenn man den Ackerbau ausdehnen kann. Während des Krieges hatten wir über 400 000 ha Ackerfläche, es wurde dann ein Projekt für 300 000 ausgearbeitet; man glaubte, auf dieser Basis den Milchabsatz sichern zu können, heute hat man noch 255 000, und mit dieser Ackerfläche werden wir in Zukunft nicht auskommen können. Darum müssen wir darauf sehen, dass wir diese zweite Zuckerfabrik bekommen, damit wir den Ackerbau besser ausdehnen können. Es ist jedem bekannt, dass der Getreidebau nicht vermehrt werden kann, wenn nicht der Hackfruchtbau in einer gewissen Relation steht. Im Waadtland kann man vier- bis fünfmal auf dem gleichen Acker Weizen ansäen; wenn wir im Bernbiet zweimal nacheinander Weizen ansäen, haben wir im dritten Jahr mit einem Misserfolg zu rechnen, mit Weizenkrankheiten. Wir müssen eine Hackfrucht einschalten können, darum sind wir gezwungen, eine bestimmte Ackerfläche offen zu halten. Es ist uns auch bekannt, dass im Jahre 1949 die Landwirtschaftsdirektion einen Bericht von 58 Schreibmaschinenseiten mit ausserordentlich guter Begründung über alle landwirtschaftlichen Fragen, Importfragen usw. an das eidgenössische Volkswirtschaftsdepartement gerichtet hat. Seither liegt diese Eingabe dort, man hört nichts als gelegentliche Presseverlautbarungen, Stimmen dagegen und Stimmen dafür. Wir wissen aber nicht, woran es liegt, dass es mit diesem Geschäft nicht vorwärts geht. Das ist uns ein Rätsel, ich hätte gerne vom Herrn Landwirtschaftsdirektor Auskunft darüber, wieweit die Geschichte heute gediehen ist und auf wann die Vorlage zu erwarten ist.

Schmid. Gestatten Sie mir kurz ein paar Worte über die Fachschulen. Wir wissen, dass heute der Kampf um die Existenzgrundlagen der Landwirtschaft immer schärfer wird. Dabei ist ein wichtiger Faktor die Senkung der Produktionskosten durch Rationalisierung und Mechanisierung, durch arbeitssparende Einrichtungen. Die landwirtschaftlichen Schulen spielen im ganzen Komplex eine wichtige Rolle, indem durch Ausbildung, Schulung oder Beispiel diese Rationalisierung und Mechanisierung gefördert werden kann. Aber Voraussetzung dafür ist das Vorhandensein der nötigen Einrichtungen, Räumlichkeiten usw. In dieser Beziehung bestehen an unseren landwirtschaftlichen Schulen noch verschiedene Mängel. Wir müssen unsern jungen Leuten alle diese Dinge praktisch illustrieren können. Dazu ist es notwendig, dass die Räumlichkeiten zur Verfügung gestellt werden, damit auch im Winter richtig demonstriert und gearbeitet werden kann. Aus diesem Grunde möchte ich den Herrn Landwirtschaftsdirektor bitten, der ganzen Frage grosse Aufmerksamkeit zu schenken. In der letzten Session haben wir für Schwand einen solchen Demonstrationsraum bewilligt; ich möchte nun wünschen, dass man auch für alle andern Schulen das gleiche tun könne. Es klingt paradox, wenn man ausgerechnet heute, wo man weiss, dass man mit staatlichen Bauten zurückhalten sollte, solches verlangt, aber es handelt sich hier um Dinge, um die wir nicht herumkommen. Mit Eingabe vom 16. Februar ist zum Beispiel die Aufsichtskommission der landwirtschaftlichen Schule Rütti an die Landwirtschaftsdirektion gelangt mit der Bitte, die Frage der Errichtung solcher Bauten zu prüfen. Es sind auch andere bauliche Wünsche für die Rütti geltend gemacht worden. Die Rütti ist unsere älteste landwirtschaftliche Schule, sie befindet sich in baulicher Hinsicht etwas im Rückstand. Dabei ist sie die Anstalt, die am nächsten vor den Toren der Stadt Bern liegt, wo also die meisten ausländischen Besucher hinkommen. Die Rütti ist aber heute nicht so ausgestaltet, dass man sie ohne weiteres zeigen darf. Es ist nicht notwendig, dass man grossartige Bauten erstellt; es geht auch mit einfacheren Gebäuden ebenso gut, wenn sie zweckmässig eingerichtet sind. Ich möchte also den Herrn Landwirtschaftsdirektor bitten, uns Auskunft zu geben darüber, was in nächster Zeit geplant ist. Ich weiss, dass der Baudirektor einverstanden ist, durch den Kantonsbaumeister alle die Fragen prüfen und einen Gesamtplan aufstellen zu lassen. Ein solcher Gesamtplan erstreckt sich aber auf lange Zeit, und dabei sollte man die Sachen nach Dringlichkeit verteilen. Dringlich ist die Förderung des Berufes durch Demonstrationsräume an unsern Schulen. Wir wissen, welchen Aufschwung die Prüfungen genommen haben, ebenso die Kurse, und dafür sind Demonstrations- und Handfertigkeitsräume absolut notwendig.

Präsident. Es sind noch drei Redner eingeschrieben; ich beantrage, die Rednerliste zu schliessen. (Zustimmung.)

Althaus. Ich bin kein Landwirt und wenn ich ein solcher werden wollte, würde ich vielleicht ein schlechter. Aber manchmal trifft man auf Fragen, die einem nahe gehen. Ich möchte dem Herrn Landwirtschaftsdirektor bestens danken für den ausführlichen Bericht, der verschiedene Anregungen bietet.

Der Abschnitt über den landwirtschaftlichen Liegenschaftsverkehr gibt einem zu denken. Wenn ich dazu etwas sagen möchte, geht es mehr um die Erschliessung und Planung von Bauland. Der Berichterstatter der Staatswirtschaftskommission hat darauf hingewiesen, dass es immer schwieriger wird, Bauland zu erschliessen. Ich weiss aus Erfahrungen auf dem Gebiete des genossenschaftlichen Wohnungsbaues, wie schwer die Beschaffung von Bauland ist, weil die Schaffung von Realersatz verlangt wird, und zwar auch in Fällen, wo es sich nicht um Land von hohem Kulturwert handelt. Dadurch wird die Bauerei verzögert; leidtragend sind diejenigen, die in diese Häuser einziehen sollten, und zwar doppelt, wegen der Verzögerung und wegen der Preissteigerung. Man sollte doch sehen, dass bei der Erschliessung von Bauland die Spekulation möglichst ausgeschaltet wird. In unserer Gemeinde müssen wir einen Bauplatz für ein Schulhaus erwerben. Das Land kostet heute Fr. 15.— pro Quadratmeter, Land, das eigentlich nicht hundertprozentig ist. Hier sieht man, dass man sogar von der öffentlichen Hand Höchstpreise verlangt. Das bedingt, dass von den Privaten noch mehr verlangt wird.

Weiter hat mich der Abschnitt über den Pächterschutz beschäftigt. Man weiss dort, dass verschiedene Beschlüsse noch bis 1951 in Geltung sind. Es ist bekannt, wie schwer es hält, landwirtschaftliches Personal zu bekommen; wir wissen aber auch, dass es immer schwieriger wird, aus unselbständigen Bauernknechten, Melkern oder Karrern Pächter zu machen. Gerade darum ist eine Bestimmung für den Pächterschutz von sehr grosser Bedeutung. Ich möchte fragen, was man zu tun gedenkt, wenn eventuell der Bundesbeschluss nicht weiter verlängert wird. Wird man dann vom Kanton aus dahin tendieren, den Pächterschutz kantonal weiterzuführen? Der Pächterschutz ist absolut notwendig, er muss ausgedehnt und nicht eingeschränkt werden. Wenn man vernimmt, dass 360 Gesuche zu behandeln waren, zeugt das schon davon, dass so etwas absolut notwendig ist.

Dann noch ein Wort zum Ausbau der Wohnräume in Bauernhäusern. Es wäre in manchem Fall möglich, Scheunen, die nicht ausgebaut sind, auszubauen, wenn ein gewisser Zuschuss ausbezahlt würde. Damit könnte man Wohnungen für landwirtschaftliches Dienstpersonal schaffen.

Am 23. Mai habe ich ein Postulat über einen besseren Schutz des landwirtschaftlichen und Hausdienstpersonals eingereicht. Es ist mir erklärt worden, ich könne das nicht jetzt begründen, was ich begreife. Sie werden aber Ihrerseits begreifen, wenn mich die Löhne der landwirtschaftlichen Arbeiter weiter beschäftigen und mir die Frage nicht gleichgültig ist. Die Sicherung dieser Arbeitskräfte gegen Unfall ist ein wesentliches Problem, darum wäre es schon richtig, wenn man im November die Sache ausgiebiger behandeln könnte.

Rubi. Man ist fast gar im Dilemma, denn einerseits hört man immer wieder die Mahnung des Präsidenten, möglichst kurz zu sein und anderseits liegt einem doch hie und da etwas auf dem Herzen, das man zur Sprache bringen muss. Ich habe das Gefühl, alle die Anfragen, die man stellen wollte, sollten schriftlich eingegeben werden können.

Nun möchte ich zur Frage des landwirtschaftlichen Liegenschaftsverkehrs ein paar Worte sagen. Es stehen im Bericht auf Seite 239 einige markante Sätze: «Der beschränkten Kulturlandfläche drohen unentwegt die Gefahren der Ueberzahlung und der Zerstückelung. Mit jedem Jahr verlieren wir im Kanton Bern einige 100 Hektaren Land. Ueberbauung und Industrialisieren erfolgen auch heute noch planlos.» Das trifft ganz besonders zu für Berggegenden; wir sehen, wie je länger desto mehr finanzkräftige Leute aus der Stadt in den Berggegenden die schönsten Talmatten zusammenkaufen, zu allen Preisen. Man zahlt Fr. 20 000.— bis Fr. 30 000.— für einen Hausplatz, mehr oder weniger schwarz, man zahlt noch mehr, man frönt Grossgrundbesitzerallüren im Kleinen und nachher baut man die prächtigsten Luxuschalets. Ich sehe gegenwärtig Chalets im Entstehen, die Fr. 300 000.— kosten. Dazu gehört selbstverständlich ein mächtiger Umschwung. Man denkt an Berggartenanlagen. Die Kosten für Umgebungsarbeiten und die Erstehung von Grund und Boden sind nicht in den Fr. 300 000.— inbegriffen.

Was hat das zur Folge? Das hat für die Gebirgsbevölkerung zwei Folgen. Die Leute können wohl das Land teurer verkaufen, aber sie nehmen das Geld und verbrauchen das Geld. Bekanntlich ist Geld rund, und nach wenigen Generationen haben die Leute den Boden unter den Füssen verloren. Das ist eine bemühende Erscheinung. Ferner ist es gegenwärtig so, wie Sie alle wissen, dass das Ferienproblem eine wichtige Rolle spielt. Die Vermietung von Ferienwohnungen bildet heute für einen Grossteil der Bergbevölkerung einen teilweisen oder gar vollen Ersatz für die Ausfälle, die in der Landwirtschaft, namentlich in der Viehzucht, entstanden sind. Das ist heute ein ganz ausserordentlich wichtiges Einkommen, das aus diesen Ferienwohnungen resultiert, und dieses Einkommen ist heute gefährdet. Wir haben heute unzählige Besitzer von Herrschaftschalets, die diese Chalets während drei, vier oder fünf Wochen im Jahr bewohnen, und daneben offerieren sie dieselben Verwandten und Bekannten gratis oder zu billigem Preis. Aber sehr viele solche Chaletbesitzer schreiben ihre Chalets auch aus. Die einheimische Bevölkerung hat nicht die Möglichkeit, solche Luxuschalets zu bauen, und die Mieter werden den Komfort und die modernen Einrichtungen bevorzugen, und das Einkommen, das der Bevölkerung dieser Berggegenden über gewisse Schwierigkeiten hinweggeholfen hat, droht zu verschwinden. Das ist sehr bemühend. Es ist auch sehr bemühend, festzustellen, wie ein landwirtschaftlicher Betrieb um den andern verschwindet. Wir sehen immer deutlicher, dass die Bergbauern nicht ohne irgendeinen Nebenverdienst auskommen können. Wenn

nun die Güter im Tal zerstückelt und verkauft, das heisst ihrem Zweck entzogen werden, dann haben die Vorsassen und Alpen nicht mehr grossen Wert. Jedenfalls ist es schwierig, da etwas zu machen.

Wir reden viel über die Abwanderung in die Städte und die grösseren Ortschaften. Wir sehen hier eine rückläufige Bewegung. Alles dreht sich im Kreis; es gibt Teile der Stadtbevölkerung, die in die Berggegenden zurückwandern; es wird vielleicht auch Leute geben, die aus den Bergen in die Städte gehen. Wenn sie Glück haben, werden sie reich und ihre Nachkommen werden in die Berge zurückwandern. Heute stellen wir bemühende Erscheinungen fest, und angesichts derselben müssen wir uns fragen, ob da nicht etwas zu machen wäre, auch mit Rücksicht auf die Hotellerie, die weitgehend saniert werden musste und die ebenfalls durch diese Luxuschalets konkurrenziert wird. Ich möchte den Herrn Landwirtschaftsdirektor fragen: Können wir es uns leisten, die schönsten Talgüter in den Bergen für Chalets zu opfern, die nur wenige Wochen im Jahr bewohnt sind? Ich möchte weiter fragen: Gäbe es vielleicht nicht die Möglichkeit, das Wohnungsvermietungsgeschäft der Bewilligungspflicht zu unterstellen, damit man das sehr nötige Einkommen der Gebirgsbevölkerung erhalten kann? Es heisst doch im Bericht der Landwirtschaftsdirektion: «Die Ueberbauung landwirtschaftlichen Kulturlandes hat planmässig und unter möglichster Schonung landwirtschaftlicher Existenzen zu erfolgen.»

Kummer. Ich möchte mich ganz kurz halten, aber es drängt mich doch, einige Ergänzungen zu den Ausführungen der Herren Maurer und Tschanz anzubringen. Wir sind im Seeland auf den Zuckerrübenbau angewiesen. Der Gartenbau kann nicht mehr ausgedehnt werden und unser Land im Seeland ist am besten für Zuckerrübenbau geeignet. Die Schwierigkeiten der Milchwirtschaft kennen wir alle. Der Rapsanbau ist nun auch kontingentiert worden, was grosse Beschwerden hervorgerufen hat und sogar zu Unstimmigkeiten geführt hat. Solche sind aber auch beim Zuckerrübenbau entstanden. Die Preise für die Zuckerrüben würde ich an sich nicht beanstanden; der Preis von Fr. 7.— wäre richtig, wenn er ausbezahlt würde. Im letzten Herbst haben aber wahrscheinlich über 50 % der Produzenten nicht die Fr. 7.— bekommen, sondern Fr. 5.50, 5.— bis hinunter zu Fr. 2.50. Das ist kein Preis. Die Senkung der Preise ist zum grossen Teil daher gekommen, dass die Rüben nicht rechtzeitig abgenommen werden konnten. Wir laden heute während vier bis fünf Monaten Zuckerrüben ein. Wenn ein Bauer vier bis fünf Wagen abzuliefern hat, kann er den ersten im September und den letzten im Januar liefern. Das sind unhaltbare Zustände, das verursacht den Bauern grosse Verluste. Das hat man besonders letztes Jahr konstatiert, in den Fällen, wo vor Weihnachten eingeladen werden musste, und erst anfangs Januar gewogen werden konnte. Dadurch wurden Gewichtsverluste verursacht, die Rüben wurden schwarz, und das hat bei der Fabrikation Störungen zur Folge gehabt. Wenn man einen richtigen Betrieb haben will, gibt es nichts anderes als eine zweite Fabrik, die unbedingt kommen muss. Dann kann der Betrieb in Aarberg längstens im November oder Dezember aufhören; wenn er länger geht, sind die Rüben selbstverständlich nicht mehr das, was sie im September oder Oktober waren. Darum möchte ich den Herrn Landwirtschaftsdirektor bitten, alles zu unternehmen, was möglich ist, damit die zweite Zuckerfabrik ins Leben gerufen werden kann. Auf die Länge können wir das nicht zurückstellen; ich möchte wünschen, dass das Werk einmal vollendet wird.

Buri, Landwirtschaftsdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Der Herr Präsident hat mich soeben zur Kürze ermahnt. Ich möchte mich nicht dem Vorwurf aussetzen, dass ich nicht jedem einzelnen Redner auf alle Punkte geantwortet hätte, ich will versuchen, kurz zu sein und möchte zum vorneherein erklären, dass ich bereit bin, die einzelnen Votanten, soweit sie von den Auskünften nicht befriedigt sein sollten, auch nachher noch zu empfangen. Hier jedoch möchte ich in aller Kürze jedem einzelnen antworten.

Ich danke vorerst Herrn Reinhardt für die anerkennenden Worte an die Direktion, ich werde nicht verfehlen, diese an die Beamten und Angestellten unserer Direktion weiterzugeben. Ich möchte aber auch dem Präsidenten der Staatswirtschaftskommission, Herrn Dr. Luick, für das grosse Interesse danken, das er der Landwirtschaftsdirektion gewidmet hat. Er hat mich zu verschiedenen Malen angefragt, ob man dieses oder jenes ansehen könne und ich habe den Eindruck erhalten, dass er sich bemüht hat, diesen Dingen noch persönlich nachzugehen. Mit dem Ausdruck des Dankes verbinde ich die Versicherung, dass auf unserer Seite das nötige Verständnis besteht.

Herr Dr. Tschumi hat sich nach der Weiterführung der Bekämpfung des Schweinerotlaufs erkundigt. Es ist in der Tat eine unliebsame Situation entstanden, indem der Bund auf Ende Dezember 1950 erklärt hat, dass ab 1. Januar 1951 die Entschädigungen für Rotlauf vom Bund aus keine Rückvergütung mehr erhalten, dass Rotlauf nicht mehr als anzeigepflichtige Krankheit zu betrachten sei. Wir standen daher vor der Frage, ob wir Kopfbeiträge erheben sollten, um die Tierseuchenkasse zu speisen, oder ob wir vom Kanton Bern aus diese Verpflichtung der Vergütung von Kadavern und abgehenden Tieren in Fällen von Rotlauf abschaffen, das heisst dem Viehbesitzer die ganze Last überbinden wollen. Besprechungen mit landwirtschaftlichen Kreisen haben ergeben, dass das nicht gewünscht wird. Es wurde uns nahegelegt, mit der Abänderung des Gesetzes zuzuwarten, und in der Zwischenzeit zu versuchen, ob man nicht doch Kopfbeiträge erheben könne, um die Tierseuchenkasse auf den minimalen Stand zu bringen, den sie nach den gesetzlichen Vorschriften haben sollte. So wurde entschieden, dass man das Jahr 1951 als Probejahr einschalten wolle. Ich kann nun dem Grossen Rat sagen, dass die Entschädigungen nicht viel grösser sind als für das I. Semester 1950, indem natürlich die Behandlung zum grossen Teil dem Viehbesitzer selbst überbunden wird, wobei ein Teil der Kosten ihm ebenfalls zugemutet wird. Das können wir nach dem Gesetz. Aber die Vergütung für abgehende Tiere haben wir nach wie vor aufrechterhalten. In den ersten sechs Monaten 1950 betrugen die Aufwendungen Fr. 38 714.—, im ersten Semester 1951

Fr. 40 739.—. Es ist also eine minimale Verschiebung eingetreten. Dabei ist jedenfalls festzustellen, dass die Entschädigung höher ist, weil der Schweinefleischpreis erhöht worden ist. Vorausgesetzt, dass sich dieses Verhältnis nicht verschlechtert, möchten wir versuchen, den heutigen Zustand, wobei der Kanton Bern allein den Schaden für die abgehenden Tiere übernimmt, weiter aufrechtzuerhalten, um dem betroffenen Tierbesitzer entgegenzukommen. Ich muss mir aber vorbehalten, wenn wider Erwarten grössere Verschiebungen und Verschlechterungen eintreten sollten, auf die Sache zurückzukommen, indem wir dann eine Gesetzesänderung vorsehen oder Kopfbeiträge einziehen .

Nun zu den Fragen betreffend die Zuckerfabrik, von der die Herren Maurer, Tschanz und Kummer gesprochen haben. Herr Maurer hat erklärt, die Zuckerfabrik habe letztes Jahr einen Preis bezahlt, der einigermassen angängig sei, aber die Abzüge seien unerhört. Ich begreife, dass die Rübenpflanzer, die erklären, sie selbst können keine hochprozentigen Rüben pflanzen — das soll namentlich in gewissen Lagen im Seeland vorkommen —, nun reklamieren. Wenn man sich aber die Situation der Fabrik als Unternehmung ansieht, muss man sagen, dass die Fabrik eine kaufmännische Unternehmung ist, nicht irgendein Staatsbetrieb, der bei jeder Gelegenheit Defizitdeckung verlangen kann, sondern ein kaufmännisches Unternehmen, das rechnen muss. Wenn dieses Unternehmen nun Rüben angeliefert bekommt, die nur 8 % Zuckergehalt haben, gegenüber einem angenommenen Durchschnitt von 15 %, so begreift man die Schwierigkeiten. Diese waren in den letzten Jahren gross, wegen der Nässe. Die Fabrik aber muss feststellen, dass der Betrieb genau gleichviel kostet, ob sie den normalen Ertrag an Zucker herausbringt oder nur die Hälfte. Da muss man begreifen, dass sie sich sagt, sie müsse alle Anstrengungen unternehmen, um die Qualität zu verbessern. Die Zuckerfabrik gibt grosse Summen aus, um gemeinsam mit den Pflanzern herauszufinden, warum Zuckerrüben mit schlechtem Zuckergehalt vorkommen. Man hat gewisse Kreise im Verdacht, dass sie stark mit Stickstoff düngen, und man versucht nun, ihre Produktion in dem Sinne zu orientieren, dass Rüben von höherem Zuckergehalt herauskommen. Dabei ergibt sich auch die Frage, ob die einzelnen Rüben nicht zu gross seien. Normalerweise rechnet man pro Hektare ungefähr mit 80 000 Stück. Wenn man das erreichen will, muss man etwas enger pflanzen, und das hat zur Folge, dass die Rüben nicht so gross werden. Die grösseren Rüben haben erfahrungsgemäss oft weniger Zuckergehalt. Wir wollen dieser Frage alle Aufmerksamkeit schenken, wir sind sogar bereit, in Aarberg Spezialisten anzustellen, die uns an die Hand gehen, Wissenschafter, aber auch in der Praxis erfahrene Leute, um zu versuchen, diese minderwertigen Zuckerrüben, die vielmehr Futterrüben sind, zu eliminieren. Das ist die Tendenz der Fabrik, darum hat sie so grosse Abzüge vorgeschlagen, und zwar in Uebereinstimmung mit dem Eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartement, in engster Zusammenarbeit mit demselben.

Herr Maurer hat weiter verlangt, die Zuckerfabrik sollte dem Grossen Rat Rechnung ablegen. Ich mache darauf aufmerksam, dass die Zuckerrübenfabrik eine Aktiengesellschaft ist. Das Aktienkapital beträgt Fr. 850 000.—, der Staat Bern ist daran mit Fr. 500 000.— beteiligt, ist also Hauptaktionär. Nun wird diese Rechnung in der Regierung geprüft und passiert, und ich als Vertreter des Regierungsrates im Verwaltungsrat der Zuckerfabrik bekomme den Auftrag, dort den Rechnungen zuzustimmen oder nicht. Bis jetzt hat man immer im zustimmenden Sinne Kenntnis genommen. Nun die Frage, ob man den Grossen Rat extra orientieren soll. Wenn sich einer der Herren über den Abschluss der Zuckerfabrik informieren will, stehen wir selbstverständlich gerne zur Verfügung; ich bin bereit, Herrn Grossrat Maurer dieses Material zu übermitteln. Der Zuckerrübenpreis für das nächste Jahr wird in Verbindung mit dem Bund festgesetzt, denn der Bund garantiert im schlimmsten Fall das Defizit der Zuckerfabrik. Gegenwärtig sind die Verhandlungen noch nicht zum Abschluss gekommen, weil der Bund in bezug auf die Defizitdeckung eine Formel vorschlägt, die uns nicht befriedigen kann. Da der Bund die Defizitdeckung übernimmt, sind wir gehalten, die Preisfestsetzung mit ihm gemeinsam vorzunehmen. Wenn der Zuckerrübenpreis nicht sehr hoch ist — ich bin selbst Rübenpflanzer, Lieferant in Aarberg —, so möchte ich doch sagen, dass wir vorsichtig sein müssen, indem wir nicht Sachen verlangen dürfen, die diese Fabrik nachher in Misskredit bringen müssten. Das müsste geschehen, wenn sie während einer Reihe von Jahren Defizite erzeigen müsste. Es wäre klar, dass in diesem Fall die Errichtung einer zweiten Fabrik noch vermehrten Schwierigkeiten begegnen würde. Wir verfolgen die Tendenz, das Resultat der Zuckerfabrik in Aarberg so zu gestalten, dass man durch dick und dünn für die zweite Fabrik einstehen kann.

Den Herren Kummer und Tschanz möchte ich sagen, dass diese Frage der Errichtung einer zweiten Zuckerfabrik wohlabgewogen sein muss. Die bernische Regierung hat sich bereits in dem Sinne engagiert, wir werden mit unserem Aktienbesitz keine Schwierigkeiten machen. Am 23. Januar 1951 hat sich die bernische Regierung ein erstes Mal mit der Angelegenheit der zweiten Zuckerfabrik befasst und folgenden Beschluss gefasst:

«Der Regierungsrat hat in seiner heutigen Sitzung Kenntnis genommen von Ihrer Zuschrift vom 19. dies, mit welcher Sie sich in freundlicher Weise bereit erklären, einer Delegation unserer Behörde die Lage betreffend Vermehrung der Anbaufläche für Zuckerrüben zu erörtern. Wir begrüssen Ihre Initiative in dieser Angelegenheit sehr und teilen Ihnen mit, dass wir als unsere Delegation zu dieser Orientierung den Vorsteher der kantonalen Landwirtschaftsdirektion und seinen Stellvertreter, die Herren Regierungsräte Dewet Buri und W. Siegenthaler, abordnen. Herr Landwirtschaftsdirektor Buri wird sich betreffend den Zeitpunkt der Konferenz direkt mit Ihnen in Verbindung setzen.»

Am 27. April 1951 wurde folgender Beschluss gefasst.

«1. Der Regierungsrat nimmt Kenntnis von einem Bericht der Landwirtschaftsdirektion über die Wünschbarkeit der Ausdehnung der landeseigenen Zuckerwirtschaft.

2. Er ermächtigt die Zuckerfabrik Aarberg, sich an der Ausarbeitung eines Projektes für die Errichtung einer Tochtergesellschaft zu beteiligen.

3. Der Regierungsrat gewärtigt zu gegebener Zeit Bericht über die Vorarbeiten und die finanziellen Auswirkungen einer Tochtergesellschaft auf die Fabrik in Aarberg.»

Wir werden selbstverständlich auch den Grossen Rat orientieren, wenn der Bund gestützt auf diese Entschlüsse, die die bernische Regierung rechtzeitig gefasst hat, eine Vorlage ausarbeitet, und sich entscheidet, dann wird es am Grossen Rat sein, über diese Beteiligung zu beschliessen.

Herr Grossrat Neuenschwander hat wegen der Tatsache reklamiert, dass Bauarbeiten in Hondrich ausgeführt werden. Ich weiss, dass seither ein Postulat Aebi gutgeheissen worden ist, aber ich kann nichts dafür, dass damals die Scheune schon gestanden ist, als das Postulat Aebi behandelt wurde. Es wäre nun zweifellos falsch, einfach die Geschichte abzubremsen und zu erklären, gestützt auf das Postulat Aebi dürfe dieser Bau nicht mehr weitergeführt werden. Ich möchte den Grossen Rat auch daran erinnern, dass seither andere grosse Bauarbeiten sogar dem Berner Volk empfohlen worden sind, so zum Beispiel das grosse Projekt für die Inselerweiterung, wo das Berner Volk erklärt hat, das müsse unbedingt sein. Wenn wir eine bereits im Bau begriffene Anstalt vollenden, glaube ich, dürfe man uns am allerwenigsten Vorwürfe machen. Ich möchte Herrn Neuenschwander an Anträge erinnern, die hier im Grossen Rat von seinem Fraktionskollegen Rupp gestellt und begründet worden sind. Herr Rupp hat hier am 16. November 1949 beantragt, dass die Regierung nicht nur ermächtigt, sondern beauftragt werde, nun mit dem Bau dieser Schule sofort zu beginnen. Wörtlich heisst es da: «Es wurde nun verschiedentlich betont, es gehe darum, dass man dem Oberland eine Alpschule gebe. Wenn man das will, so entspricht der Wortlaut von Ziffer 4 dieser Absicht nicht. Ich beantrage, zu schreiben: ‚Der Regierungsrat wird ermächtigt, die Alpschule sofort in Angriff zu nehmen'. Ich stelle diesen Antrag, damit wir nicht riskieren müssen, dass durch eine neue Motion oder eine ähnliche Intervention wieder eine neue Situation geschaffen werden könnte.» Herr Graf hat dann nachgedoppelt, indem er sagte: «Ich wollte mich gleich äussern wie Kollege Rupp, ich möchte aber in der Aenderung noch weitergehen und beantragen zu sagen: ‚Der Regierungsrat ist beauftragt, nicht bloss, er wird ermächtigt'.» Darauf habe ich erklärt, ich nehme diesen Auftrag ohne weiteres entgegen.

Herr Neuenschwander hat gesagt: Les absents ont toujours tort. Ich weiss nicht, ob er damals nicht anwesend war oder seither nicht auf dem laufenden geblieben ist, dann würde ja das Sprichwort gut auf ihn angewendet stimmen! (Heiterkeit.) Auf jeden Fall würde ich die Verantwortung ablehnen, wenn dieser Bau nicht ausgeführt wird.

Herr Brahier hat reklamiert, dass die Liegenschaftspreise viel und oft reduziert werden und dass die Liegenschaftsgewinnsteuer verlangt werde. Das ist ein Kapitel, das ich nicht in aller Breite erläutern kann. Aber wenn man die zukünftige Verschuldung verhindern will und wenn wir den Bundesvorschriften nachkommen wollen, gibt es nichts anderes, als dass man sich eben bemüht, in diesen Preisfragen wieder auf ein normales Geleise zu kommen. Wenn die Offerten so sind, dass sie weit über das hinausgehen, was verantwortet werden kann, wenn sie so sind, dass nachher bäuerliche Unternehmungen den Konkurs erklären müssten, sofern sie mit diesen Preisen rechnen müssten, ist es jedenfalls an uns, dafür zu sorgen, dass das auf normale Masse zurückgeschraubt wird. Wenn unter dem Tisch etwas bezahlt wird, so möchte ich nur erklären, wir können gewissen Bürgern nicht davor sein, wenn sie etwas tun, was im Gesetz verboten ist. Ich möchte Herrn Brahier, der die Verhältnisse aus der Praxis kennt, aber erklären, dass wir verschiedene Klienten dem Richter überwiesen haben, wenn uns solche Fälle bekannt wurden. Wenn die Herren Grossräte uns derartige Fälle melden, bin ich sofort bereit, sie dem Richter zu überweisen.

Herr Geiser hat sich aufgehalten über die Uniformierung der Haustypen durch das kantonale Kulturingenieurbüro. Auch ich habe mich darüber aufgehalten, dass man im Jura bei den neuen Häusern nicht mehr Einfahrten macht. Das typische jurassische Haus ist das Haus mit Einfahrt. Aber auf der andern Seite steht eine andere Tatsache, die man ebenfalls erkennen muss, nämlich die, dass unsere landwirtschaftlichen Bauten viel zu teuer sind und dass namentlich vom Bunde aus immer wieder reklamiert wird, dass wir viel zu teuer bauen. Ich möchte daran erinnern, dass Sie heute morgen ohne grossen Lärm beschlossen haben, eine Neusiedelung in Courtelary zu subventionieren. Dort ist das Haus, das vorgesehen ist, nicht typisch jurassisch, obschon es nach meinem Dafürhalten gut in die Gegend passt. Die Konstruktion bringt eine Auflockerung der Gebäulichkeiten, eine leichtere Gestaltung des Dachstockes. Das hat zu einer Verbilligung geführt. Man rechnet bei dieser Siedelung mit Kosten von Fr. 168 000.—; wir kennen eine ganze Reihe von Siedelungen mit ungefähr gleichviel Land und gleichviel Vieh, die heute noch immer über Fr. 200 000.— kosten. Da muss man schon etwas vorsichtig sein, damit man nicht vernünftige Tendenzen einfach erstickt. Wir werden selbstverständlich darauf halten, dass durch die jurassischen Bauernsiedelungen, die von uns subventioniert werden, die Gegend nicht verschandelt wird, sondern dass die Bauten so erstellt werden, dass sie in die Gegend passen. Wenn Sie aber um Fr. 30 000.— bis Fr. 40 000.— billiger erstellt werden können, werden wir sehen müssen, ob nicht gewisse überlieferte Einrichtungen neu gestaltet werden müssen. Die Einfahrt fällt weg, dafür kommt ein vernünftiger Aufzug und der wird den gleichen Dienst tun wie die Einfahrt.

Nun die Zustände auf dem kantonalen Kulturingenieurbüro. Herr Reinhardt hat festgestellt, dass die Leute, die dort tätig sind, alles sehr nette Leute sind; wenn man nett mit ihnen umgeht, kommt man auch mit ihnen aus. Ich möchte nicht sagen, dass Herr Geiser nicht nett mit dem Chef des Büros umgegangen wäre, aber er ist mit ihm in Widerspruch geraten wegen der Einfahrtsgeschichten. Ich bin gerne bereit, die beiden Herren zusammenzuführen, ich hoffe, sie werden sich finden. Ich muss gestehen, dass der Chef des kantonalen Kulturingenieurbüros ganz sicher nichts anderes im Sinne hat, als seine Pflicht zu erfüllen. In dieser Pflichterfüllung geht er weiter, als man von irgendeinem Beamten erwarten darf. Er ist sicher nicht von schlechten Absichten geleitet und ich möchte diesen Beamten absolut in Schutz nehmen. Die persönliche Auseinandersetzung zwischen den Herren Geiser und Pulver

werde ich einzurenken versuchen, sobald Herr Pulver aus den Ferien zurück ist.

Herrn König möchte ich antworten und hier einmal deutlich feststellen, dass wir vom Kanton Bern aus nicht aus lauter Leidwerkerei gegenüber den Kleinbauern, die irgend an einem Ort ein Stück Braunvieh halten, Strafanzeige machen. Im übrigen wurden bis jetzt nur Administrativbussen ausgesprochen. Wir haben ganz einfach die Pflicht, das Bundesgesetz von 1944 nun durchzuführen. In diesem Gesetz ist verboten, dass Stiere, die nicht anerkannt sind, zur Zucht verwendet werden. Es ist im weitern verboten, und das möchte ich ganz speziell sagen, dass Kreuzungen zwischen den Rassen vorgenommen werden. Vorhin hat mir einer der Herren Grossräte persönlich erklärt, er habe nicht gewusst, dass das verboten sei. Das ist nicht nur im Kanton Bern so, sondern in der ganzen Schweiz gemäss Bundesgesetz; diese Kreuzungen werden nicht mehr geduldet.

Nun gebe ich zu, dass die Braunviehzüchter natürlich schlimm dran sind, weil sie mit einem Stier, der anerkannt bleiben soll, alle Jahre an die Schauen gehen sollten. Da haben wir erreichen können, dass anerkannte Stiere der Braunviehrasse, die entweder in Meiringen, in Zug oder in Rapperswil anerkannt oder prämiert werden, nachher von uns aus weiter zur Zucht anerkannt werden, wenn uns der Schein eingeschickt und von uns abgestempelt wird. Damit haben wir erreicht, dass den kleinen Leuten nicht dadurch Kosten verursacht werden, dass sie gezwungen sind, mit ihren Stieren nach Meiringen zu reisen.

Aber die Braunviehzüchter in unserem Kanton gehen weiter, sie haben die Gründung eines Braunviehzuchtverbandes beschlossen. Ich habe nichts dagegen, das ist ihr Recht, wenn es nicht in Widerspruch stünde zum bernischen Tierzuchtgesetz, das die Braunviehrasse als Zucht nur im Oberhasli anerkennt, für das ganze andere Kantonsgebiet aber die Rotfleckviehzucht. Das ist bernisches Gesetz, und nun verlangen sie, dass man ihnen erlaube, diese Tiere pro Amtsbezirk oder Landesteil an einem Platz vorzuführen, dass sie ferner berechtigt seien, die Kälber mit Ohrmarken zu versehen und Abstammungsscheine auszustellen. Das müssen wir rundweg ablehnen; wir werden mit diesen Leuten bis vor Bundesgericht gehen. Ich kann heute nur sagen: Nachdem wir den Braunviehzüchtern den kleinen Finger gegeben haben, nur damit sie nicht Kosten haben, um ihre Tiere vorzuführen, so heisst das nicht, dass wir nun auch die Gründung von Genossenschaften, die Herausgabe von Ohrmarken und das Ausstellen von Abstammungsscheinen erlauben. Diese Sachen haben wir bei den neugegründeten Schwarzfleckviehzuchtgenossenschaften einziehen müssen, wir haben alles einsammeln lassen und die Angelegenheit dem Richter überwiesen. Ich möchte den Züchtern gesagt haben, was ich jetzt ausführte, damit man weiss, dass wir das neue schweizerische Tierzuchtgesetz zu respektieren haben. Wenn der Kanton Bern nach Erlass des neuen Landwirtschaftsgesetzes dazu kommt, ein neues Tierzuchtgesetz zu beraten, ist der Moment gekommen, wo die Braunviehzüchter und die Züchter von Schwarzfleckvieh sich werden regen können, aber bis dahin, Herr Grossrat König, haben wir nichts als das Gesetz innezuhalten. Wir haben nichts anderes gemacht, als dass wir diesen Kleintierhaltern noch ein besonderes Recht einräumten, und wir können auch sagen, dass sie im Uebertretungsfalle schwach gebüsst worden sind. Ich möchte mich hier nicht weiter äussern, ich glaube, es besteht Klarheit, ich bin bereit, Herrn König noch weiter zu orientieren; wenn gewisse Braunviehzüchter das Gefühl haben, sie werden benachteiligt, so trifft das nicht zu. Diese Leute haben übertriebene Forderungen gestellt.

Herr Luder hat sich mit dem Schülerausgleich an den landwirtschaftlichen Schulen befasst. Diesen haben wir schon längst versucht, wir haben schon vielen jungen Leuten den Rat gegeben, sie sollten diejenigen Schulen besuchen, die weniger stark besetzt sind. Es gibt aber Fälle, wo die Eltern einfach erklären, wenn sie nicht in diese bestimmte Schule gehen könnten, wollen sie ihre Kinder nicht schicken. Sie seien schon dort in jener Schule gewesen, und wollen nun auch ihre Kinder dort sehen. So wird uns oft erklärt, und zwar von Vätern, die im Waadtland oder im Thurgau bauern, in Frage komme nur die Schule Schwand, weil sie selbst dort waren. Das ist an und für sich ein gutes Zeichen; wir müssen diesen Wünschen Rechnung tragen. Wir sind immerhin mit Herrn Luder einverstanden, dass man auch in Zukunft versucht, auf eine Verteilung hinzuwirken, weil der Andrang so gross ist. Herr Luder hat ferner von mir Aufschluss über die Güterzusammenlegungsprojekte verlangt. Anfangs Juni dieses Jahres haben wir dem Bund ein grosses Güterzusammenlegungsprojekt eingereicht, das einer zusammenzulegenden Fläche von 79 000 ha entspricht, die im Kanton Bern dringlich zusammengelegt werden müssen. Ich erinnere daran, dass der Kanton Bern ausserordentlich im Rückstand ist, und zwar im Jura mehr als im andern Kantonsteil. Wir haben in einer grossen Aktion vorgesehen, die soeben erwähnte grosse Fläche im Kanton Bern zum grossen Teil zusammenzulegen. Das bedeutet, dass der Kanton Bern ein grösseres Opfer bringen muss, als das bis jetzt der Fall war. Ich habe dem Finanzdirektor bereits angemeldet, es müssten pro Jahr Fr. 500 000. — bis Fr. 800 000. — in Aussicht genommen werden, wenn wir dieses Projekt zur Durchführung bringen wollen. Sobald die Zustimmung vom Bund vorliegt, werden wir die Vorlage ausarbeiten und dem Grossen Rat unterbreiten.

Nun zu der Frage, die Herr Schmid aufgegriffen hat. Kürzlich hat eine Besichtigung der landwirtschaftlichen Anstalten durch den Sekretär der Baudirektion und den Sekretär der Landwirtschaftsdirektion stattgefunden, zur Abklärung der Frage, ob gewisse kleinere Arbeiten bewilligt werden könnten. Es handelt sich um Arbeiten, wofür keine grossen Pläne erforderlich sind. Gegenüber der Eingabe der landwirtschaftlichen Schule muss man schon fragen, ob wirklich eine rechte Ausführung der Arbeit möglich ist, wenn man das Haus bauen würde, das uns vorgeschlagen wird. Diese Frage muss zuerst abgeklärt werden. Kleine Umänderungen und Verbesserungen, wie sie gegenwärtig gemacht werden, mit einem Kostenvoranschlag von rund Fr. 12 000. —, haben wir ohne weiteres bewilligt, aber gewisse andere Sachen müssen noch etwas überlegt werden.

Herr Althaus hat erklärt, dass Bauland sehr schwer zu bekommen sei. Man begreift das; bei dem grossen Schwund von Kulturland ist es nicht so einfach, alle Gesuche zu bewilligen. Wir würden es

ausserordentlich begrüssen, wenn nun in den Dörfern selbst einmal eine gewisse Ortsplanung erfolgen könnte, wobei man namentlich einmal feststellen würde, dass auch Land, das landwirtschaftlich nicht sehr interessant ist, zu Bauzwecken dienen kann. Man sollte die Ausdehnung der Dörfer planmässig zu vollziehen versuchen, das wäre auch für die Landwirtschaftsdirektion, die die verschiedenen Käufe zu genehmigen hat, von grossem Nutzen.

Der Pächterschutz liegt in der Hand des Bundes; gegenwärtig wird das Agrargesetz zu Ende beraten. Das Bodenrecht ist zu Ende beraten, sofern dagegen das Referendum nicht ergriffen werden sollte, kann es auf Ende dieses Jahres in Kraft erklärt werden und die Kantone werden für den Erlass von Einführungsgesetzen mindestens ein Jahr Zeit bekommen. Es wird uns nicht möglich sein, das in kürzerer Zeit auszuführen, aber Herr Bundespräsident von Steiger hat uns erklärt, er werde auf ein Verlängerungsbegehren des Kantons Bern eintreten. Ein gewisser Pächterschutz wird weiterbestehen, aber lange nicht in dem Ausmass, wie es heute der Fall ist. Wir haben bereits im August dieses Jahres mit der Justizdirektion die Verbindung aufgenommen und eine ziemlich umfangreiche Eingabe von 17 Seiten über die Einführung des neuen Bodenrechtes für den Kanton Bern vorbereitet. Ich stelle mir vor, dass wir im Laufe des Herbstes diese Vorlage mit der Justizdirektion weiter bearbeiten werden, dass im November eine grossrätliche Kommission eingesetzt werden kann, dass wir im Winter die Verhandlungen führen können und mit der zweiten Lesung vielleicht bis Ende Mai zu Ende kommen. Dann wird die Abstimmung erfolgen müssen. Man wird abklären müssen, ob wir das Zugrecht und das Einspracheverfahren einführen wollen. Es ist die Anregung gemacht worden, man möchte eine ausserparlamentarische Kommission einsetzen. Wir werden diese Frage prüfen, ich stelle mir aber vor, dass das eine ausserordentliche Verzögerung geben werde, für die ich die Verantwortung ablehnen müsste. Ueber den Pächterschutz möchte ich jetzt nicht weiter referieren, sondern Herrn Althaus nur sagen, dass ich mir bewusst bin, dass kein Vakuum entstehen darf, eine Zeit, wo das Bundesrecht nicht mehr Gültigkeit hätte, und wo wir noch kein kantonales Einführungsgesetz hätten. Da werden wir uns mit den Bundesbehörden verständigen.

Nun zu den Begehren des Herrn Rubi. Sie betreffen ein Kapitel, das auch die Regierung schon oft beschäftigt hat. Es bereitet uns Sorge, dass man in jeder Ecke Luxuschalets baut, dass man den Bergbauern das Land schlecht und recht abkauft. Die Leute bekommen momentan Geld, und später stehen wir und sie vor einer ganz neuen Situation. Ich möchte an das erinnern, was bei Behandlung der Vorlage betreffend die Schönriedmöser gesagt worden ist. Die Bauern von Saanenmöser und Schönried haben erklärt, sie hätten zu wenig Boden, darum müssten diese Möser melioriert werden. Wenn man dann in die Gegend reist und sieht, wieviele Chalets erstellt und wieviele teure Gärten darum herum angelegt werden, so gibt man sich Rechenschaft darüber, dass damit viel Land der Landwirtschaft weggenommen wird. Aber wir in der Landwirtschaftsdirektion können das in sehr vielen Fällen nicht verhindern. Das berührt dann wieder die Frage, die Herr Brahier aufgeworfen hat. Hier versuchen wir, die Preise zu reduzieren, und dann stossen eben verschiedene Interessen aufeinander. Damit glaube ich, in aller Kürze die verschiedenen Voten behandelt zu haben; für weitere Auskünfte stehe ich persönlich zur Verfügung.

Präsident. Herr Rupp wünscht das Wort zu einer persönlichen Erklärung.

Rupp. Die Aeusserungen von Herrn Neuenschwander könnten den Eindruck erwecken, als ob die freisinnige Fraktion aus Verärgerung über den Ausgang der Diskussion über die Sitzfrage und über die Abweisung der Beschwerde an das Bundesgericht sich nun veranlasst fühle, am Neubau der Alpschule irgendwie Kritik zu üben. Ich möchte hier erklären, dass die Aeusserungen von mir, die der Herr Landwirtschaftsdirektor zitiert hat, noch immer gelten und von der Fraktion unterstützt werden. Ich glaube, dass die Anfrage von Herrn Neuenschwander eine rein persönliche Angelegenheit war, ich darf auch erklären, dass man in der freisinnigen Fraktion nicht ein Wort über den Bau der Alpschule Hondrich gesprochen hat.

Präsident. Nun wünscht auch Herr Neuenschwander eine persönliche Erklärung abzugeben.

Neuenschwander. Es ist soeben erklärt worden, ich habe nur meine persönliche Meinung zum Ausdruck gebracht. Ich möchte aber auf die Aeusserungen von Herrn Regierungsrat Buri erwidern, dass, seitdem der Bau beschlossen worden ist, ein grosser Umschwung im Baugewerbe eingetreten ist, dass die ganze Konjunktur heute ganz anders ist als damals, wo man über diesen Bau zu entscheiden hatte. Heute haben wir Hochkonjunktur, und diese bedingt ...

Präsident. Das ist keine persönliche Erklärung, sondern eine Stellungnahme gegen ein anderes Votum.

Steinmann. Das ist doch erlaubt!

Präsident. Ich bleibe dabei, das ist keine persönliche Erklärung. Als persönliche Erklärung betrachte ich eine Erklärung über eine Frage, die einen persönlich, nicht aber den Gegenstand berührt.

Genehmigt.

Vertagungsfrage

Präsident. Nun muss der Rat sich schlüssig werden über die Nachmittagssitzung. Wir haben Ende letzter Woche beschlossen, heute nachmittag Sitzung abzuhalten, und ich möchte bitten, an diesem Beschluss festzuhalten, damit man die Geschäfte, die heute noch auf der Traktandenliste sind, noch erledigen kann. (Zustimmung.)

Gesetz über die Primarschule

Fortsetzung.

(Siehe Seite 512 hievor)

Präsident. Vor der Abstimmung möchte Herr Regierungsrat Dr. Feldmann eine kurze Erklärung abgeben.

Feldmann, Erziehungsdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Gestern, am Schluss der Beratung ist von Herrn Hirsbrunner (Rüderswil) ein Antrag auf Zurückkommen auf Art. 19 gestellt worden. Ich lege Wert darauf, folgende Erklärung abzugeben: Durch ein Versehen in der Kommission und im Regierungsrat wurde unterlassen, den Antrag für die zweite Lesung zu behandeln, und darum möchte ich das hier noch rasch nachholen. Herr Grossrat Hirsbrunner hatte beantragt, man möchte die Einnahmen des Staates aus erblosen Verlassenschaften nach Art. 57 des Einführungsgesetzes zum ZGB zur Hälfte dem Staat, zur Hälfte an die Gemeinden für ihr Schulgut abgeben.

Die Auswirkung einer derartigen Regelung würde für den Staat immerhin ins Gewicht fallen. Der Staat nahm an erblosen Verlassenschaften in den letzten Jahren Beträge ein, die stark schwankten, von Fr. 2000.— bis 60 000.—.

Es handelt sich aber vor allem um eine prinzipielle Frage. Der Regierungsrat müsste es ablehnen, nachdem das Primarschulgesetz für den Staat schon sehr weitgehende Belastungen bringt, namentlich auf dem Gebiet der Schulhausbauten, dem Staat Einnahmen zu entziehen, die er nach dem alten Gesetz hatte. Er hätte sich einem Antrag im Sinne dieser Anregung Hirsbrunner mit aller Entschiedenheit widersetzen müssen. Wir halten dafür, dass die Anregung Hirsbrunner im Rahmen des Finanzausgleichs unter den Gemeinden zu berücksichtigen wäre. Der richtige Weg wäre eine Motion nach dieser Richtung.

Schlussabstimmung.

Für Annahme des Gesetzesentwurfes . . . . . Einstimmigkeit.

Präsident. Es bleibt mir nun nur noch übrig, allen denen, die zum Gelingen dieses Werkes beigetragen haben, den Dank auszusprechen. Da möchte ich zunächst danken der Expertenkommission, vorab Herrn Dr. h. c. Bürki, die sehr vorzügliche Vorarbeit geleistet hat. Ich danke aber auch der grossrätlichen Kommission, ihrem Präsidenten und dem Herrn Erziehungsdirektor mit seinen Mitarbeitern. Es handelt sich um ein fortschrittliches und sorgfältig abgewogenes Gesetz, von dem wir hoffen können, dass das Bernervolk ihm zustimmen wird. Ich bin überzeugt, dass das Bernervolk das tut, wenn alle Grossräte, die dem Gesetz heute im Rat zugestimmt haben, draussen im Volk für das Gesetz auch einstehen. Diesen Appell möchte ich heute an Sie richten.

Interpellation der Herren Grossräte von Greyerz und Mitunterzeichner betreffend Finanzierung der Propaganda für das Gesundheitsgesetz

(Siehe Seite 47 hievor)

von Greyerz. Den Wortlaut der Interpellation, deren Behandlung schon mehrmals verschoben wurde und die nun heute doch noch Platz gefunden hat, will ich nicht verlesen. Es geht um die Frage, in welcher Art und Weise von der Verwaltung, besonders vom Regierungsrat aus für Abstimmungsvorlagen Propaganda gemacht werden könne, vor allem wenn es sich um den Einsatz von staatlichen finanziellen Mitteln handelt.

Anlass dazu gibt mir die Abstimmung vom 25. Februar über das Gesundheitsgesetz. Wenn Herr Grütter da wäre, wollte ich ihm versichern, dass sich die Interpellation nicht gegen den Sanitätsdirektor wendet, sondern tatsächlich aus sachlichen Gründen veranlasst worden ist. Ich möchte meine Interpellation unter das Motto stellen: Wehret den Anfängen! Es ist nicht so, dass ich schwere Missbräuche zu kritisieren hätte, aber es sind doch ein paar Massnahmen getroffen worden, die nach meinem Dafürhalten, ganz scharf an der Grenze, zum Teil schon ennet der Grenze des Zulässigen waren. Es ist in der Demokratie sicher keine unwichtige Frage, wie sich die Amtsstellen in der Propaganda verhalten. In östlichen Staaten gibt es nur eine Propaganda: die, die vom Staat aus aufgezogen ist. Bei uns hat der Staat ganz sicher grosse Zurückhaltung zu üben, wenn nämlich die freie Meinungsbildung der Parteien gewahrt sein soll, müssen die Spiesse gleich lang sein. Es wäre ungerecht, wenn sich der Staat mit seiner grossen Trommel in die Propaganda einmischen würde.

Ein Beispiel einer sicher unzulässigen Beeinflussung, das als Illustration dienen kann, ist folgendes: Beim Bund ist man im Begriff, ein Postverkehrsgesetz zu schaffen, das 50 Millionen mehr einbringen soll. Da ist in einem Teil der Bundesverwaltung, bei einer mittleren Stelle, die Idee aufgetaucht, man könnte Journalisten engagieren und durch sie bezahlte Propaganda für das Gesetz machen. In diesem Sinne wurde ein Gesuch an die Journalistenorganisation gerichtet. Dort hat man sofort erkannt, dass das sicher ein Uebergriff seitens der Verwaltung wäre, und man hat das abgelehnt und die Sache ist nachher von der obersten Verwaltungsstelle abgeblasen worden. Auf Bundesboden ist man in dieser Sache besonders empfindlich, weil dort bis jetzt Bundesrat und Bundesversammlung nicht einmal mit einer Botschaft vor das Volk gelangen dürfen. Die eidgenössischen Abstimmungen vollzogen sich bis jetzt immer ohne amtlichen Kommentar; jetzt geht man daran, auch eine Erläuterung zuzulassen, aber es ist interessant, dass auch diese Massnahme nicht ohne Opposition verwirklicht werden kann. Im Nationalrat hat man mit 112 gegen immerhin 25 Stimmen beschlossen, eine solche Botschaft zuzulassen. 25 Nationalräte waren der Meinung, auch diese Einwirkung der Regierung sei unerlaubt.

Soweit möchte ich keineswegs gehen; im Gegenteil: wir sind für die Botschaften, wie sie im Kanton Bern üblich sind und die immer zurück-

haltend und nützlich waren. Wenn man nun daran geht, andere Mittel zuzulassen, darf man das wahrlich prüfen und unter die Lupe nehmen.

Und nun ist für die letzte Abstimmung herausgegeben worden: ein Leitfaden für Referenten, schön gedruckt. Ich möchte sagen, dass solche Leitfäden für die Abstimmungen sonst eigentlich von den Parteien ausgegeben worden sind, und nicht von einer Staatsstelle; ich wollte trotzdem hier nicht zu streng sein und auch das verurteilen. Es ist klar, dass Referenten, Parteien und Presse das Recht haben, sich zu informieren über regierungsrätliche Botschaften hinaus. Solche Orientierungen finden häufig in Form von Pressekonferenzen statt, sie können, glaube ich, auch stattfinden durch schriftliche Dokumente, aber dann müssen diese Dokumente drei Bedingungen erfüllen: Sie müssen erstens in der Auflage beschränkt sein, sich nicht ans Volk wenden, sondern tatsächlich nur an die Vermittler, Referenten und Presse (das war jedenfalls hier so), sie müssen zweitens inhaltlich sachlich sein und drittens den Urheber nennen. Man sollte wissen, woher das kommt. Beim Leitfaden hat man das nicht gewusst; es heisst einfach: «Unionsdruckerei Bern». Für den Leser wäre es sicher wichtig, woher das kommt und wer es gemacht hat. Soviel ich weiss, ist der Leitfaden unter der Oberleitung der Sanitätsdirektion herausgekommen und jedenfalls von ihr finanziert worden.

Zweitens ist von der Sanitätsdirektion im Abstimmungskampf an alle Aerzte ein Zirkular gerichtet worden, in welchem gewisse Erläuterungen über das Gesetz enthalten waren. Das scheint mir nun schon über das Zulässige hinauszugehen. Man muss sich hier die Konsequenzen vorstellen. Wie wäre es, wenn beim Primarschulgesetz die Erziehungsdirektion ein Zirkular an alle Lehrer senden wollte, worin sie diesen das Primarschulgesetz besonders ans Herz legen wollte? Aerzte haben wir etwa 500, Primarlehrer bedeutend mehr. Es könnte ein Gewerbegesetz erlassen werden und es könnte die Idee aufkommen, man sollte an alle Gewerbler ein Zirkular schicken. Das wäre unzulässige Propaganda.

Es heisst nun, es seien viele Anfragen gestellt worden. Das lässt sich einigermassen hören, aber auf der andern Seite ist das Zirkular in einem propagandistischen Tone gehalten, der übers Mass hinausgeht, so zum Beispiel wenn den Aerzten in Fettdruck besonders unter die Nase gerieben wird, dass das Gesetz ihre Stellung und ihre Interessen fördere; es ist sogar eine gewisse Drohung enthalten: wenn das Gesetz nicht angenommen werde, gebe es 20 Jahre kein Gesetz mehr. Ich frage mich, ob es Aufgabe einer amtlichen Stelle ist, so etwas zu schreiben.

Drittens sind Inserate in verschiedenen Zeitungen erschienen, unterzeichnet «Das überparteiliche Aktionskomitee». Ich glaube, die Sanitätsdirektion sei an diesem Komitee auch beteiligt gewesen, und so liegt die Vermutung nahe, sie könnte auch bei der Finanzierung beteiligt sein. Ich habe seither gehört, dass das nicht der Fall sei; es würde mich freuen, wenn das in aller Form von der Sanitätsdirektion erklärt würde.

Ich will schliessen und sagen: Wir freuen uns über jeden Regierungsrat, der, wie es übrigens Sanitätsdirektor Giovanoli getan hat, vor dem Volk in aller Oeffentlichkeit in Versammlungen Gesetzesvorlagen verteidigt. Wir sind nach wie vor dafür, dass die Regierung sich mit einer amtlichen Botschaft an das Volk wendet; was darüber hinausgeht, muss mit Zurückhaltung ausgeübt werden. Ich möchte nun von der Regierungsbank aus hören, dass man an die Grenzen denkt, und zur Zurückhaltung bereit ist, zu einer Zurückhaltung, die etwas grösser ist, als das am 25. Februar der Fall war.

Giovanoli, Sanitätsdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Namens der Regierung wird die Interpellation wie folgt beantwortet:

1. Der gedrucke Leitfaden für Referenten ist auf Begehren der vorberatenden Kommission herausgegeben worden. Der gleiche Wunsch wurde auch von andern Mitgliedern der verschiedensten Parteien angemeldet. Das geschah auch schon früher bei Abstimmungen über umfangreiche und komplizierte Gesetzesvorlagen, so zum Beispiel bei der Steuergesetzrevision oder beim Gesetz über die Nutzung des Wassers. Zur richtigen, sachlichen und dokumentierten Orientierung der Grossräte, der Referenten und der Parteien hält die Regierung dieses Vorgehen bei wichtigen und komplizierten Vorlagen für richtig und notwendig. Die Kosten beliefen sich einschliesslich einer Orientierung der Aerzteschaft durch ein gedrucktes Zirkular auf Fr. 811.—; soviel war das Gesundheitsgesetz wert.

2. Zu dem an die Aerzteschaft zugestellten Zirkular ist die Sanitätsdirektion kompetent. Zahlreiche schriftliche und telephonische Anfragen von Aerzten um Auskünfte veranlassten die Sanitätsdirektion zu diesem Vorgehen. Das Zirkular beschränkte sich auf einige Darlegungen und die Auslegung medizinischer und ärztlicher Bestimmungen, über die falsche oder irrige Auffassungen bestanden.

3. Die Lancierung von Inseraten und Flugblättern und deren Finanzierung war Sache der Gesetzesfreunde. Hiefür wurde kein Franken staatlicher Mittel verwendet, weder direkt noch indirekt, und die Sanitätsdirektion hatte damit nichts zu tun.

von Greyerz. Zum grössten Teil befriedigt.

Motion der Herren Grossräte Morf und Mitunterzeichner betreffend Vorlage eines Entwurfes zu einem Gesetz über das Gesundheitswesen

(Siehe Seite 47 hievor)

Morf. Am 24. Mai 1949 hat der Grosse Rat die erste Lesung des neuen Gesundheitsgesetzes beendigt, genau 10 Jahre nachdem Herr Grossrat Schwarz seine Motion auf Schaffung eines neuen Gesundheitsgesetzes eingereicht hatte. Am 15. Februar 1950 hatten wir die zweite Lesung und das Gesetz wurde einstimmig angenommen. Am 25. Februar 1951 ist das Gesetz mit einer verhältnismässig kleinen Mehrheit von 6581 Stimmen verworfen worden bei einer Beteiligung von 92 000 Wählern.

Dieser Volksentscheid hat sicher manchen von uns zum Nachdenken veranlasst. Wer im Volke herumgehorcht und die Zeitungen gelesen hat, konnte ohne viel Mühe herausfinden, wo die Steine des Anstosses lagen, die das Gesetz zu Fall gebracht haben. Ich bin nicht der Meinung von Herrn Dr. Steinmann, der glaubt, das Gesetz sei restlos gut gewesen. Es wäre sicher ein guter Entwurf für eine zweite Lesung gewesen, aber es war nicht fertig. Herr Dr. Steinmann betrachtet das Gesetz eben als sein Kind; und an seinen Kindern sieht man bekanntlich die Fehler nicht. Ich begreife das.

Die Einwände sind folgende; sie sind gerade auch in unsern Kreisen sehr heftig zum Ausdruck gekommen. Erster Einwand: es sei ein Polizeigesetz. Einer von unsern Leuten hat ausgerechnet, 53 Mal komme im Gesetz das Wort «Bewilligung» oder «bewilligt» vor. Wenn man alle Artikel hätte streichen wollen, wo das Wort vorkommt, wäre von dem Gesetz nicht mehr viel übrig geblieben. Dann der Ausdruck «überwacht», «dürfen» — überall Vorschriften, Einschränkungen, Bedingungen und nicht nur Bewilligungen und Einschränkungen, sondern natürlich auch entsprechende Gebühren. Die Gebühren werden von denjenigen bezahlt, die diese Berufe ausüben und werden auf die Kranken überwälzt. Nun ist unser Volk einfach empfindlich gegen Uebergriffe oder nur schon gegen Eingriffe der Verwaltung. Man sieht das immer wieder. Man hat weitgehend das Gefühl, die Verwaltung werde zum Selbstzweck, sie erdrücke ein Volk. Es ist ein ganz gesundes Zeichen, wenn ein Volk sich immer wieder dagegen wehrt, wenn es sich vor allem dagegen wehrt, unnötig bevormundet zu werden, und dafür noch zu zahlen. Tatsächlich hat nach meiner Ueberzeugung — und ich habe das schon bei der Beratung gezeigt — die Reglementiererei bei diesem Gesetz eben zuviele Blüten getrieben. Ich erinnere nur daran, dass ich seinerzeit vorgeschlagen hatte, man könnte die Sache einfacher machen. Zum Beispiel habe ich gesagt, wenn ein Arzt 2—3 Wochen in die Ferien gehe, sollte er nicht eine Extrabewilligung für einen Vertreter einholen müssen; soviel Vertrauen könne man ihm sicher schenken. Aber das sollte nicht sein; man hat einfach geglaubt, man müsse alles und jedes regeln.

Man hat mich in Volksversammlungen mit Recht gefragt: Glauben Sie wirklich im Grossen Rat, dass man mit lauter Verboten und Einschränkungen die bestehende Volksgesundheit fördern könne? Wer sorgt für die Gesundheit unseres Volkes? Wer ist schuld, dass die Säuglingssterblichkeit in Bern die niedrigste der ganzen Welt ist? Etwa das Medizinalgesetz, das alte oder das neue? Oder es hat sogar einer gesagt: Wir wollen lieber ein schlechtes Gesetz und gute Aerzte, als ein gutes Gesetz und schlechte Aerzte. Wenn das Durchschnittsalter der Leute so gewaltig zugenommen hat in den letzten 50 Jahren, nämlich fast um 20 Jahre, wenn verheerende Krankheiten sozusagen ausgestorben sind, wenn die Tuberkulosesterblichkeit um drei Viertel abgenommen hat, so ist das in erster Linie denen zu verdanken, die den Beruf ausüben, die in diesem Gesetz reglementiert werden, und von dem hat man im Gesetz wenig gespürt; man hat auch wenig Vertrauen zu den Leuten gespürt, die die Berufe ausüben, dagegen viel Misstrauen; man bekam den Eindruck, es bestehe die Meinung, man müsse den Leuten beständig auf die Finger sehen.

Wir haben im Kanton Bern gegen 700 Aerzte, die Tag und Nacht bereit sind, leidenden Mitmenschen zu helfen. Sie kennen keinen Achtstundentag, sie bekommen auch keine Pension, wenn sie nicht mehr arbeiten können; sie bringen halbe Nächte damit zu, Fachliteratur zu studieren, um auf der Höhe zu bleiben. Viele Leute wissen nicht, wieviel Zeit das beansprucht, wenn man nur auf der Höhe der Wissenschaft bleiben will. Wenn man das Gesetz las, hatte man sicher den Eindruck nicht, dass solche Aerzte existieren.

Wer hätte nach dem Gesetz den Eindruck bekommen, dass es im Kanton Bern hunderte von Krankenschwestern gebe, die viel mehr leisten als sie nach dem Gesetz eigentlich leisten müssen? Oder Samaritervereine, die ebenfalls gratis sehr viel nützliche Arbeit leisten. Das sind die ersten Träger der Volksgesundheit und ein Gesetz hat nicht die Aufgabe, ihnen durch allzu viele Vorschriften die Arbeit zu komplizieren, sondern das Gesetz hat nur die Aufgabe, die Arbeit zu koordinieren und die bestmöglichen Bedingungen dafür zu schaffen.

Also jedenfalls hat man in diesem Gesetz — das ist in unsern Versammlungen deutlich zum Ausdruck gekommen — etwas zuviel Glauben in die Staatsallmacht gespürt, und in die Wirksamkeit der Staatsintervention, und es ist zu Recht oder zu Unrecht der Eindruck entstanden, der Staat wolle mit dem Gesetz noch mehr in die persönliche Sphäre hineinregieren und in jede Schublade hineinsehen, auch jeder Gemeinde Vorschriften machen.

Nur in einer Beziehung war das Gesetz grosszügig; den Chiropraktoren gegenüber, den Heilmannen und den Zahntechnikern, die sich selbst zu Zahnärzten promoviert hatten. Also hier ist man von der Reglementiererei eher abgegangen.

Dann noch ein zweiter Faktor: Es hat sich schon vor der Abstimmung herausgestellt, dass weitaus die meisten Aerzte und Zahnärzte absolut gegen das Gesetz eingestellt sind. Es sind aus ärztlichen Kreisen den Vertretern des Berufsverbandes grosse Vorwürfe gemacht worden; es ist verschiedentlich gesagt worden, dass die Ansichten, die ich hier im Rat äussere, viel mehr die Meinung der Aerzte wiedergegeben haben als das, was der Vorstand des Berufsverbandes vertreten habe.

Was hat die Aerzte unter anderem auch verstimmt? Das war doch die Behandlung der Chiropraktorenfrage. Wenn man sich vorstellt, dass es im Kanton Bern gegen 700 Aerzte gibt und 5—7 Chiropraktoren, wobei diese letzteren 7 allerdings eine grössere Propaganda machen und viel mehr Lärm verursachen als die 700 Aerzte — hat es sich dann gelohnt, wegen dieser 5—7 Chiropraktoren eine Extra-Ehrenloge im Gesetz zu errichten, gerade neben den Aerzten? Die Aerzte sind der Ansicht, man solle die Chiropraktoren machen lassen; wir sind nicht der Ansicht, dass man sie den Aerzten gleichstellt, indem man ihnen eine Bewilligung gibt, einen Befähigungsausweis, der von den Aerzten bestritten wird, anerkennt usw. Gerade das Wort «Befähigungsausweis» in den Bestimmungen dieses Gesetzes, im Abschnitt über die Chiropraktoren, hat

in den Aerztekreisen weitgehend verstimmt, denn er hat doch den Eindruck erwecken müssen, als wenn die Chiropraktoren die gleiche Befähigung hätten wie die Aerzte. Gemeint war die Befähigung, an der Wirbelsäule zu massieren; aber das ist aus dem Gesetz nicht hervorgegangen.

Ich habe in der zweiten Beratung des Gesetzes ausreichend dargetan, dass die Chiropraktik eine Pseudowissenschaft ist, ich habe in meinem Artikel, der hier verteilt worden ist, «Volksmedizin und Schulmedizin» darüber Ausführungen gemacht, die zeigen, wieso auch eine Pseudowissenschaft unter Umständen heilen kann; ich brauche diese Ausführungen nicht mehr zu wiederholen, aber ich bitte die Herren, sie als Bestandteil meiner Motionsbegründung anzusehen.

In einer Versammlung hat mich ein Herr gefragt: Was kostet die Ausbildung eines Mediziners den Staat? Ich habe ausgerechnet, die Kosten dürften über Fr. 100 000.— betragen, dazu kommen mindestens Fr. 40 000.— persönliche Kosten für das Studium. Er hat weiter gefragt: Was kostet die Ausbildung eines Chiropraktors? Ich antwortete: Fr. 10 000.— bis 15 000.—. Da sagte er mir wörtlich: «Dann ist der Staat ein Esel, von den Medizinern soviel zu verlangen, wenn die Chiropraktoren nachher dasselbe können und dieselbe Berechtigung haben und dieselbe staatliche Anerkennung.»

Dritter Punkt: Der berühmte Art. 63, die sogenannte Perle des Gesetzes; vielleicht eine falsche Perle. Sie hat jedenfalls dem Gesetz in der Abstimmung sehr geschadet, und zwar nicht das, dass man die Kräuterdoktoren machen lassen wollte, sondern das, dass die Exekutive darüber effektiv den letzten Entscheid hat. Dann kam der Vorwurf, das Prinzip der Gewaltentrennung sei durchbrochen. Ich habe mich gewundert, wie einfache Leute aus dem Volk den Artikel spontan ablehnten; wir wissen aber auch, dass er von den Juristen abgelehnt worden ist. Ich möchte nur sagen, dass allein dieser Artikel genügte, um den Umschwung zugunsten des Volkes zu vollziehen. Da könnten wir ruhig zugeben: Wir haben einen Fehler gemacht. Ich möchte sagen, dass Herr Dr. Freimüller seinerzeit bei der Beratung dieses Artikels gesagt hat: «Einzelne Oberrichter haben aus grundsätzlichen juristischen Ueberlegungen Bedenken geäussert.» Ferner hat Herr Dr. Freimüller gesagt, es handle sich um eine kleine Verfassungsverletzung, und zum Schluss hat er auch gesagt, und hat damit den Rank gefunden, die Verfassungsritzung könne verantwortet werden. Das ist nicht so schlecht für einen Mann, der immerhin ein Gelübde abgelegt hat, «die Verfassung und die verfassungsmässigen Gesetze streng zu befolgen». Auch Herr Dr. Steinmann hat gesagt, vom rein juristischen Standpunkt aus müsste er den Artikel ablehnen; er hat aber noch ein anderes Herz bei sich entdeckt, das diesen Artikel angenommen hat. Wir wissen, dass damals der Antrag Lehmann, man solle die Kirche mitten im Dorf lassen und den wirklichen Entscheid dem Richter überlassen, mit 47:78 Stimmen abgelehnt worden ist. Ich behaupte, wenn man damals den Antrag Lehmann angenommen hätte, so wäre das Gesetz gesichert gewesen.

Man wird mir vielleicht sagen, es haben alle möglichen Leute aus den verschiedensten Motiven Nein gestimmt; die einen, weil das Gesetz zu wenig weit gegangen ist, die andern, weil es ihnen zu weit ging. Selbstverständlich, das Gesetz hätte noch so vollkommen sein können, es hätte nicht jedermann befriedigt und es hätte immer Neinstimmen gegeben. Auch das alte Gesetz, das für seine Zeit ein ausgezeichnetes Gesetz war, ist gegen rund 30 000 Neinstimmen angenommen worden. Ich behaupte, dass die kleine verwerfende Mehrheit beweist, dass das Gesetz angenommen worden wäre, wenn wir bei ein paar wenigen Punkten auf unser besseres Gewissen gehört hätten. Jedenfalls darf man aus dieser Ablehnung nicht den Schluss ziehen, das Volk wolle kein neues Gesundheitsgesetz. Es ist an den Versammlungen, an denen ich referierte und in den Diskussionen, die sich anschlossen, immer wieder spontan zum Ausdruck gekommen, wenn man gegen das Gesetz stimme, so nur deshalb, weil man ein besseres Gesetz möchte.

Darum bin ich der Ansicht, dass der jetzige Grosse Rat die Aufgabe hat, eine neue Vorlage auszuarbeiten und dem Volk vorzulegen. Wir haben uns alle schon eingehend mit den Fragen auseinandergesetzt; wir haben die Diskussionen noch im Kopf. Warten wir 10—20 Jahre, so ist der Grosse Rat zu einem guten Teil anders zusammengesetzt; die ganze Arbeit muss wieder von vorn angefangen werden. Die grosse bisherige Arbeit wäre nicht vergeblich, wenn wir jetzt weiterfahren würden. Es geht nicht an, dass man einfach «taub» ist und sagt: Gut, das Volk hat das Gesetz nicht gewollt, jetzt soll es kein besseres haben. Im Gegenteil, wir sind hier Volksvertreter, und das Volk will ein neues Gesetz, aber es will es nicht ganz so, wie wir es ihm vorgelegt haben.

Darum bitte ich Sie, meine Motion anzunehmen, es sei denn, der Rat sei nicht beschlussfähig. Ich bitte Sie also dringend, die Motion anzunehmen, denn wir brauchen ein neues Gesundheitsgesetz. Es ist möglich ein besseres Gesetz zu machen, das vom Volk angenommen wird.

Interpellation des Herrn Grossrat Steinmann betreffend Schlussfolgerungen aus dem verwerfenden Volksentscheid zum Gesetz über das Gesundheitswesen

(Siehe Seite 27 hievor)

Steinmann. Ich bin wirklich froh, dass ich meine Interpellation nicht vorher begründet habe, denn was nun hier soeben behauptet wurde, das bedarf auch einiger Berichtigungen seitens der früheren Kommissionsvertreter. Wenn der Herr Vorredner meinte, ich betrachte das verworfene Gesetz als mein Kind, so kann ich ihn darüber belehren, dass ich dem Gesetz sehr objektiv gegenübergetreten bin. Nachdem ich die grossen Verbesserungen in der zweiten Lesung mit Ihnen allen und mit denen, die damals dabei waren, durchgefochten hatte, bin ich zusammen mit meinem Kollegen in der Kommission auch mit aller Kraft für das Gesetz eingetreten. Wenn Herr Dr. Morf gewisse Ressentiments hat, die in der Abstimmungskampagne zum Ausdruck gekommen sind, so verstehe ich das ganz gut; er hat als einziger Mediziner im Grossen Rat schon sagen können, man hätte ihn in die Kommission hineinnehmen sollen. Aber dafür konnte die Kommission nichts, denn da-

mals gab es keine Fraktion seiner Partei, weil er allein im Rate war. Dafür haben aber Kommission und Grosser Rat in der zweiten Lesung weitgehend auf die Anträge und Anregungen von Herrn Dr. Morf gehört und manches verwirklicht, und es hat mich tief enttäuscht, dass ausgerechnet Herr Dr. Morf und seine Partei nachher im Volk gegen das Gesetz aufgetreten sind. Die ganze Beratung hätte ihn dazu führen sollen, zu sagen, er und seine Partei wollen das Gesetz durchbringen helfen. Denn auch hier gilt — wie bei allen andern Gesetzen — dass man in der Gesetzesanwendung Erfahrungen sammeln muss und nachher leichter gewisse Verbesserungen durchzubringen vermag, als wenn man die ganze Ordnung des Gesundheitswesens weiter verschleppt, mit einem längst überholten unbrauchbar gewordenen Gesetz von 1865 weiterarbeitet, das schon durch zahlreiche Verordnungen abgeändert ist.

Die Verwerfung der Vorlage offenbarte einen Mangel an Einsicht, den ich nicht nur bei Herrn Dr. Morf festgestellt habe, sondern auch bei zahlreichen Aerzten. Einzelne Aerzte haben schon nach Bekanntgabe des ersten Entwurfes in der Presse in einer Art und Weise das Wort ergriffen, die zeigte, mit welchen Vorurteilen von dieser Seite an das Gesetz herangetreten wurde. Diese Herren haben nur ihre eigene Interessensphäre gesehen. Ich habe nicht zwei Herzen in meiner Brust. Das sollte auch der Mediziner Morf wissen, dass der Mensch nur einen Herzmuskel besitzt. (Heiterkeit.)

Nun hat Herr Morf am Gesetz ausgesetzt, dass darin 53 mal der Ausdruck «Bewilligung» oder «bewilligt» vorkommt. Ich möchte Herrn Dr. Morf, der offenbar viel Zeit für solche Berechnungen erübrigen kann, ersuchen, einmal die andern Gesetze anzusehen, vor allem das Primarschulgesetz, wo die Ausdrücke «überwacht», «kontrolliert» usw. sehr oft vorkommen, vielleicht sogar mehr als 53 mal. Es ist ganz klar, dass der Gesetzgeber, wenn er etwas ordnen muss, wenn er ein Gesetz erlassen muss, das zum Schutz der Volksgesundheit dient — davon hat Herr Dr. Morf kein Wort gesagt; soviel ich weiss, hat er auch in seinem Vortrag in Biel nichts darüber gesagt —, davon ausgehen muss, dass das Rechtsgut der Volksgesundheit sehr wichtig ist und dass es mit gewissen Schutzbestimmungen umgeben werden muss, weil man dieses Rechtsgut sonst gar nicht erhalten und wahren kann. Das geht nicht anders, als dass man sagt, die Ausübung dieser oder jener medizinischen Funktion stehe nur den Medizinalpersonen zu, die andern dürfen sie nicht ausüben, und dergleichen. Wenn sie sich nicht an dieses Verbot halten, treten bestimmte Rechtsfolgen ein. Die Rechte und Pflichten der vier Kategorien von Medizinalpersonen musste man im Gesetz ordnen. Man hat im Gesetz dem Arzt, dem Apotheker usw. vorgeschrieben, sie dürfen ihre Befugnisse nur in gewissen Schranken ausüben, und dazu gehört die Ueberwachung, durch wen? Durch den Staat, durch die mit der Ueberwachung betrauten Organe, und darum ist im Gesetz die Rede von Ueberwachung, genau wie im Primarschulgesetz und in allen andern Gesetzen. Ich bitte Herrn Dr. Morf, das Gesetz nochmals durchzulesen und sich auch zu vergewissern, wie oft darin steht: «Man kann ...». Der Gesetzgeber hat es, wo immer möglich vermieden, vorzuschreiben, man dürfe nicht, man müsse, und dergleichen. Man hat also die Möglichkeiten des Könnens überall offen gelassen, wo es anging. Eine staatliche Ueberwachung muss da sein; wenn sie nicht erfolgt, dann entsteht das Chaos, und nirgends wäre ein ungeordneter Zustand so gefährlich, wie im Gesundheitswesen, wo der einzelne Bürger ja zum Arzt gewissermassen in einem menschlichen Abhängigkeitsverhältnis steht; wenn der Patient zum Arzt kommt, heisst es bald: Bitte, ziehen Sie sich aus! Und da steht dann der Patient nackt oder halbnackt vor dem Arzt, und darin macht sich allein schon eine gewisse psychische Unterlegenheit geltend. Diese scheuen viele Leute, und darum muss der Gesetzgeber auch die moralische Seite des Arztberufes berücksichtigen. Der Staat lässt daher zum Arztberuf nur die zu, die einmal die wissenschaftliche Befähigung besitzen, die sich sodann über ihre saubere Lebensführung und über einen gefestigten Charakter ausweisen können. Das nennt nun Herr Dr. Morf Reglementiererei.

Ich bin überzeugt, dass auch eine andere Fassung von Art. 63 das Gesetz nicht hätte retten können, obschon ich zugebe, dass dieser Artikel zur Verwerfung beigetragen hat. Nun möchte ich dem Motionär, Herrn Dr. Morf, sagen, dass wir bei der Begründung seiner Motion nicht einen einzigen positiven Vorschlag gehört haben, wie man es hätte besser machen können. Das hat man auch in der Auseinandersetzung vor dem Volk nicht gesagt, man hat dem Volk nicht gesagt, wenn man diesen oder jenen Artikel nicht wolle, so wolle man dafür die und die andere Bestimmung, sondern man hat nur erklärt: Die Vorlage ist ein Polizeigesetz. Hier im Ratssaal kann ich den Herrn Motionär nicht davon befreien, dass er endlich mit bestimmten Vorschlägen herausrückt. Es geht nicht an, dass er eine nur negative Stellung einnimmt und sagt, alles sei falsch, ohne zu sagen, was dann anstelle des Falschen hätte treten müssen. Wenn Herr Dr. Morf vom Grossen Rat einen Beschluss des Inhalts verlangt, dass nun schleunigst, sobald als möglich, sogar noch in dieser Legislaturperiode ein neues Gesetz erlassen werden soll, dann soll er als Motionär auch sagen, wie man die wichtigsten angefochtenen Bestimmungen anders fassen soll. Das gehört zu seiner Aufgabe.

Ich will nicht auf die andern Punkte eintreten, sondern die Antwort dem Sanitätsdirektor überlassen. Ich möchte mich auf folgende Feststellung beschränken: Ein Kenner des Gesetzes hat festgestellt, dass 93 % der Gesetzesartikel in der Volksabstimmungskampagne nicht bestritten waren. Das zeigt, dass die überwiegende Mehrzahl der Artikel Anklang fand. Es wäre wohl möglich gewesen, es durchzubringen, wenn sich die Verbände und ihre Vertreter, die nun hintendrein sich in den Haaren kratzen und finden, sie haben sich einen Bart eingefangen, wie man so sagt, indem sie das Gesetz im Stich gelassen hätten, für wirkliche Aufklärung gesorgt hätten, und dem Gesetz nicht fiktive Mängel angedichtet hätten. Aber das Gesetz ist nun einmal verworfen, und man soll nicht zuviel über diese Verwerfung jammern, und wir wollen weitergehen und sehen, wie ein neues Gesetz geschaffen werden kann.

Was ist nun bei der Revision zu berücksichtigen? Ich glaube nicht, dass manche von den Lösungen, die der Gesetzgeber im verworfenen Gesetz getroffen hat, eine grundlegende Aenderung erfahren können. Wenn der Herr Motionär behauptet hat, man habe die Chiropraktoren den Aerzten gleichgestellt, so ist das nun — ich will gentlemanlike mit Ihnen reden —

nicht ein Blödsinn, aber eine absolut unwahre Behauptung. Warum? Wir haben vier Kategorien von Medizinalpersonen. An erster Stelle stehen die Aerzte, die bekommen nach Gesetz eine ganz besondere Stellung, schon systematisch, nämlich im zweiten Titel, der von den Medizinalpersonen handelt. Die Chiropraktoren sind nicht einmal, wie man zuerst vorgeschlagen hatte, medizinische Hilfspersonen; nicht einmal das haben wir ihnen in der Kommission und im Rat zugebilligt, sondern man hat ihnen eine ganz eigene Stellung eingeräumt, die im Gesetz durch die Systematik verdeutlicht worden ist, in Titel 3. Aber nicht nur das! Man hat den Unterschied insbesondere auch darin zum Ausdruck gebracht, indem man bestimmte, dass ihnen nur die Ausübung einer «Tätigkeit» gestattet ist, wobei sie einen Befähigungsausweis vorlegen müssen. Dann heisst es zum Beispiel deutlich, der Chiropraktiker sei zur Verordnung und Verabreichung von Arzneimitteln nicht befugt. Dazu kommen Bestimmungen über die Haftpflicht. Ferner ist festzustellen, dass die Vereinigung der bernischen Aerzteschaft als solche die Chiropraktiker nicht «ausrotten» wollte. Das wurde nicht verlangt, sondern die Vertreter des Aerzteverbandes (Präsident, Vizepräsident und Sekretär) haben auf unsere Befragung hin in der Kommission erklärt, dass sie die Chiropraktiker nicht bekämpfen, wenn sie sich auf die von ihnen praktizierten Handlungen beschränken. Nachher ist klipp und klar festgestellt worden, dass nach der Meinung der Leitung der Aerztegesellschaft die richtige Lösung die ist, die wir vorgeschlagen haben.

Wenn nun nachträglich in camera caritatis eine «Ausfegete» stattgefunden hat, wie Herr Morf mitteilte, muss ich das bedauern; es waren sehr angesehene Herren, die sich die Mühe genommen haben, sich persönlich von Chiropraktoren behandeln zu lassen, um als Aerzte die Ungefährlichkeit dieser Tätigkeit festzustellen. Wir sind Laien in der Kommission; bessere Information konnte man ihren Mitgliedern nicht verschaffen, als das geschehen ist, indem wir ihre Auffassung bestätigt haben. Wir haben das aufgenommen, was die offizielle Vertretung der Aerzteschaft in Anwesenheit aller Kommissionsmitglieder und des Sanitätsdirektors vorgeschlagen hatte. Die Protokolle sind stenographisch aufgenommen worden; hier wird nicht geflunkert; da kann man Wort für Wort feststellen, was die Herren Aerzte erklärt haben.

Nun zu den andern Bestimmungen. Die Lösung in Art. 63 ist eine obergerichtliche «Erfindung». Das Gesetz bestimmte, die ärztliche Tätigkeit sei für die Heilpraktiker verboten. Wenn ein solcher trotzdem eine Heilbehandlung ausübt, so wird untersucht, ob eine Gefährdung der Gesundheit oder die Verletzung eines öffentlichen Interesses vorliegen. Welche andere Lösung wollen Sie finden? Ist der Herr Motionär vielleicht in der Lage, eine bessere Lösung vorzuschlagen? Welche andere Lösung will man finden, um wirklich gefährliche und schädliche Handlungen untersagen zu können? Wir bitten um Auskunft.

Eine andere Bestimmung, die beanstandet wurde, betrifft die Zahntechniker. Bis einmal das neue Gesetz in Kraft tritt, lebt voraussichtlich keiner mehr von den Dutzend Zahntechnikern, die selbständig praktizierten. Ich will lieber den Vorwurf auf mich nehmen, dass wir als Kommission menschliches Fühlen an den Tag gelegt haben mit diesen Leuten, dass wir ihnen ihre Existenz nicht vernichtet haben, als des Gegenteils geziehen zu werden. Die Sanitätsdirektion hat der Kommission mitgeteilt, es habe eine Art Boykott der Zahnärzte gegen die, die, wie das Gesetz vorschreibt, als Zahnärzte bei Zahntechnikern tätig sein wollten, bestanden. Ohne die Regelung des Gesetzes wäre die Existenz dieser Zahntechniker vernichtet worden. Dazu hat die Kommission nicht Hand geboten. Keiner der Gegner hat es aber gewagt, das dem Volk zu sagen.

Nun glaube ich, es wird immer Kreise geben, die bei einem Gesetz diese oder jene Bestimmung anfechten, weil sie ihren Interessen nicht dient. Aber der Grosse Rat kann als gesetzgebende Behörde nicht für einzelne Gruppen legiferieren. Wohl aber kann er probieren, für alle eine richtige Lösung zu finden. Es gibt eben, das lässt sich nicht vermeiden, in einem solchen Falle keinen andern Weg als den, dass man nicht das Interesse des Einzelnen schützt, sondern sieht, wie das überwiegende Interesse des Volkes berücksichtigt werden kann.

Und nun möchte ich doch auch noch darauf hinweisen, dass im «Bund» Nr. 96 ein Arzt, der sich über die Ablehnung gefreut hat, folgendes erklärte: «Die vorhandenen wertvollen Bestimmungen der verunfallten Vorlage sind in einen neuen Entwurf hinüber zu retten.» Dabei erwähnt er den Abschnitt über die Trinkwassersanierung, über die Bekämpfung übertragbarer Krankheiten, den Handel mit Arzneien und Giften, die öffentliche Ankündigung und anderes. Diese Errungenschaften gilt es in eine neue Vorlage hinüberzuretten; es gibt auch noch andere, die beibehalten werden müssen, denn der gegenwärtige Zustand ist unhaltbar.

Ich glaube, und damit schliesse ich, dass der neue Entwurf mangels positiver Vorschläge seitens der Aerzte, der Apotheker, der Zahnärzte, der andern Medizinalpersonen und Hilfspersonen gründlich vorbereitet werden muss, und ich sehe keinen andern Weg, als dass die Sanitätsdirektion eine ausserparlamentarische Expertenkommission einsetzt, der die verschiedenen Gruppen angehören, und dass man mit den Verbänden nochmals Fühlung nimmt. Dann möchte ich nur wünschen, dass nachher, wenn es zur Abstimmung über die neue Vorlage kommt, auch diejenigen, die nicht in allen Teilen einverstanden sein können, sich davon überzeugen lassen, dass die Wahrung der Volksgesundheit im grossen viel wichtiger ist, als das Interesse der einzelnen Gruppen. Das ist der Sinn unseres Eides und unseres Gelübdes und ich hoffe, dass sich alle daran halten. (Beifall.)

Morf. Nur eine Berichtigung. Im Gegensatz zu dem, was Herr Dr. Steinmann behauptet hat, bin ich nie irgendwo öffentlich gegen das Gesetz aufgetreten, sondern ich habe über das Gesetz referiert, ich habe die grossen Vorteile des Gesetzes erwähnt, gerade die Vorteile, die ich in der neuen Vorlage sehen möchte. Ich habe die Steine des Anstosses, die ich weggeräumt sehen möchte, in der Begründung meiner Motion erwähnt. Ich bin effektiv in der Abstimmung überstimmt worden, die Mehrheit der Versammlung hat für den Landesring die Neinparole ausgegeben, nebst der Freisinnigen Partei. Die Neinparole ist gegen meinen Willen entstanden, ich habe nicht die Fähigkeit und nicht den Willen, Leute einfach zu

überschnorren, so wie man das bei der Kehrichtverbrennungsvorlage in der Stadt Bern macht, sondern ich habe die Sache objektiv dargestellt. Die Leute hatten das Gesetz schon gelesen. Der Spruch von den 53 mal «Bewilligung» oder «bewilligt» ist von einem Redner in der Diskussion gefallen, nicht von mir.

Eingelangt ist folgende

Einfache Anfrage:

La suppression de la franchise postale sera probablement votée par les Chambres fédérales. Quelle sera la dépense en sus qui résultera pour le canton? Celui-ci, en vertu de la Constitution fédérale, sollicitera-t-il de la Confédération une indemnité équitable compensant la nouvelle dépense?

Le Gouvernement sera-t-il aussi disposé à compenser les nouvelles charges ainsi imposées aux communes? Envisage-t-il le système d'affranchissement à forfait?

10 septembre 1951.

Landry
et 6 cosignataires.

(Die eidgenössischen Räte werden wahrscheinlich die Aufhebung der Portofreiheit beschliessen. Welche Mehrausgabe wird daraus dem Kanton erwachsen? Wird dieser nach Massgabe der Bundesverfassung zum Ausgleich der neuen Belastung bei der Eidgenossenschaft um eine angemessene Entschädigung nachsuchen?

Wird sich die Regierung auch bereit erklären, für die den Gemeinden erwachsende Neubelastung einen Ausgleich zu schaffen? Fasst sie die Pauschalfrankierung ins Auge?)

Schluss der Sitzung um 12 Uhr.

Der Redaktor:
Vollenweider.

Elfte Sitzung

Donnerstag, den 20. September 1951
14.15 Uhr

Vorsitzender: Präsident Steiger

Die Präsenzliste verzeigt 154 anwesende Mitglieder. Abwesend sind 40 Mitglieder, wovon mit Entschuldigung die Herren: Aebi (Burgdorf), Amstutz, Barben, Baumgartner (Biel), Bickel, Bühler, Châtelain (Tramelan-dessus), Daepp, Jeisy, Jobin, Jossi, Juillard, Käppeli, Kohler, Loretan, Maurer, Mertenat, Messer, Michel (Courtedoux), Reist, Schmidlin, Schwarz (Langnau), Seewer, Stämpfli, Vuilleumier, Wälti, Wirz, Zingg (Laupen), Zingre; ohne Entschuldigung abwesend sind die Herren: Grädel (Bern), Graf, Hauser, Kuhn, Müller (Belp), Müller (Bern), Scherrer, Scherz, Schlappach, Schmid, Tannaz.

Eingelangt sind folgende

Motionen:

I.

Der Regierungsrat wird eingeladen, dem Grossen Rat eine Vorlage über eine Teilrevision der Staatsverfassung zu unterbreiten, wonach die bernischen Vertreter im Ständerat durch direkte Volkswahl jeweils für die gleiche Amtsdauer wie die Nationalräte zu bestellen sind.

17. September 1951.

Dr. A. Grütter.

II.

Art. 31 quinquies der Bundesverfassung bestimmt: «Der Bund trifft, in Verbindung mit den Kantonen und der privaten Wirtschaft, Massnahmen zur Verhütung von Wirtschaftskrisen und nötigenfalls zur Bekämpfung eingetretener Arbeitslosigkeit.»

Im Jahr 1949 und bis zum Beginn des Krieges in Korea im Juni 1950 brachte uns die verhältnismässige Verknappung des Geldumlaufs durch die Nationalbank eine starke Depression mit zeitweise bis zu 30 000 Arbeitslosen. 177 Fabriken mussten ihre Tore schliessen und 4400 Arbeitsplätze gingen ein; das Volkseinkommen wurde um 300 Millionen Franken gesenkt. Bundesrat und Nationalbank blieben jedoch gegenüber der damals einsetzenden Krise völlig untätig. Der Bundesrat hat sogar ausdrücklich und mit Begründung auf die in der Bundesverfassung verlangte Verhütung der Wirtschaftskrise verzichtet. Es war einzig und allein der Ausbruch des Krieges in Korea, der uns durch den neu ein-

setzenden Glauben an steigende oder wenigstens nicht mehr sinkende Preise und durch den damit erhöhten Geldumlauf vor dem endgültigen Absinken in die Krise bewahrte, während die üblichen sogenannten Arbeitsbeschaffungsmassnahmen ohne die neue Preisfestigung und die Rüstungskonjunktur dies nie vermocht hätten. Auch unsere kantonalen Arbeitsbeschaffungsmassnahmen können uns nie vor der allgemeinen Krise bewahren. Die Schaffung der neu vorgesehenen steuerfreien Reserven verschärft sogar die Krisengefahr. Diese Reserven sind zur Verhütung der Krise nicht geeignet.

Der Regierungsrat wird daher beauftragt, in Zusammenarbeit mit Sachkennern, wie zum Beispiel den Professoren der Volkswirtschaftslehre Prof. Dr. Amonn und Prof. Dr. Marbach, jene Massnahmen festzustellen und sie gestützt auf Art. 31 quinquies zu verlangen und vorbereiten zu helfen, welche Wirtschaftskrisen wirklich verhüten können, besonders auch dann, wenn die Kriegsgefahr und damit die Rüstungskonjunktur zurückgehen.

19. September 1951.

Schwarz (Bern).

III.

In der Maisession des Grossen Rates wurden der kantonalen Brandversicherungsanstalt durch Dekret verschiedene Befugnisse, das Feuerwehrwesen betreffend, welche bis anhin der Volkswirtschaftsdirektion unterstellt waren, übertragen, so auch die Ausführung und Ueberwachung der Feuerpolizeivorschriften. Dem Vernehmen nach sollen neue Vorschriften in Ausarbeitung sein.

Der Regierungsrat wird beauftragt, dafür besorgt zu sein, dass

1. die aus dem Jahre 1897 stammenden Feuerpolizeivorschriften mit den dazu gehörenden Verordnungen baldmöglichst den heutigen Verhältnissen angepasst werden;
2. die Feuerpolizeiorgane sowie Experten einheitlich instruiert werden, damit in Zukunft die Gebäudeeigentümer vor finanziellem und materiellem Schaden möglichst verschont bleiben.

19. Oktober 1951.

Will
und 38 Mitunterzeichner.

Werden auf den Kanzleitisch gelegt.

Eingelangt sind folgende

Postulate:

I.

Ende September 1951 läuft die Referendumsfrist des Bundesgesetzes zur Erhaltung des bäuerlichen Grundbesitzes ab.

Der Regierungsrat wird deshalb eingeladen, baldmöglichst ein «kantonales Einführungsgesetz» in die Wege zu leiten. Dabei wäre zu prüfen, ob nicht eine Spezialkommission diese Gesetzesnovelle vorzubereiten und deren Ausgestaltung für den Kanton Bern abzuklären hätte.

20. Oktober 1951.

Gfeller
und 52 Mitunterzeichner.

II.

La Préfecture actuelle de La Neuveville ne répond plus aux exigences d'un édifice public.

Un bâtiment d'une indéniable valeur historique, la maison de Gléresse à La Neuveville, est actuellement à vendre par suite du décès de son propriétaire.

Le Gouvernement est invité à étudier la possibilité d'acheter la maison de Gléresse pour y installer les administrations du district de La Neuveville.

18 octobre 1951.

Nahrath
et 21 cosignataires.

(Das heutige Amtshaus von Neuenstadt genügt den Anforderungen an ein öffentliches Gebäude nicht mehr.

Ein Bauwerk von unbestritten historischem Wert, das Haus der v. Ligerz (de Gléresse) in Neuenstadt, ist gegenwärtig infolge Todesfalls des Besitzers zu verkaufen.

Die Regierung wird eingeladen, die Möglichkeit des Erwerbs des Hauses de Gléresse zu prüfen zwecks Unterbringung der Bezirksverwaltung von Neuenstadt.)

III.

Die kantonale Baudirektion wird sich noch auf Jahre hinaus mit der Verbesserung unserer Strassenverhältnisse zu befassen haben. Die notwendigen Kredite für eine erste grosse Etappe sind bereitgestellt und eine schöne Anzahl von Strassen sind schon mit einem sauberen staubfreien Belag versehen.

In einem so grossen Bauprogramm müssen naturgemäss einzelne Strassen noch auf Jahre hinaus für einen Belagseinbau zurückgestellt werden.

Der Regierungsrat ist der Auffassung, dass sich eine provisorische Behandlung dieser Strassen zur Staubbekämpfung nicht lohne und unwirtschaftlich sei.

Entgegen dieser Auffassung wird der Regierungsrat höflich ersucht, Mittel und Wege zu finden, um in erster Linie den Kampf gegen die staubigen Strassen aufzunehmen, um dieselben innert nützlicher Frist wenigstens durch eine Behandlung mit Bitumen-Emulsion staubfrei zu machen.

20. Oktober 1951.

Schürmann, Morf.

IV.

Der Regierungsrat wird eingeladen, die Frage zu prüfen, wie in abgelegenen Ortschaften die Versorgung mit Arzneimitteln neu geordnet werden kann.

19. Oktober 1951.

Tschumi
und 32 Mitunterzeichner.

Werden auf den Kanzleitisch gelegt.

Eingelangt sind ferner folgende

Interpellationen:

I.

An die Kosten des neuen Loryspitals II von 12,5 Millionen Franken gewährte der Kanton Bern durch Volksbeschluss vom 8. Juli 1951 einen Staatsbeitrag von 7,3 Millionen Franken.

Zur Erstellung des Baues kaufte die kantonale Baudirektion im Frühling 1951 zirka 450 Tonnen Armierungseisen im Werte von zirka Fr. 320 000.—.

Der Regierungsrat wird höflichst ersucht, dem Grossen Rat über folgende Fragen Auskunft zu erteilen:

1. Ist es richtig, dass bei der Vergebung dieser grossen Bestellung keine einzige bernische Eisenwarenhandlung berücksichtigt worden ist?
2. Ist es richtig, dass die zirka 450 Tonnen Armierungseisen ausschliesslich bei der erst im Dezember 1950 gegründeten Firma M. Radelfinger AG in Basel, als Vertreterin des Hamburger Exporthauses Komrowsky & Cie. gekauft wurden?
3. War es dem Regierungsrat bekannt, dass die Firma M. Radelfinger AG in Basel gegenüber dem schweizerischen und bernischen organisierten Eisenhandel eine ausgesprochene Aussenseiter-Konkurrenz betreibt und durch ihre Geschäfte den schweizerischen Eisenhandel ständig beunruhigt?
4. Aus welchen Gründen wurden die bernischen Eisenhandelsfirmen übergangen?
5. Besteht eventuell die Möglichkeit einer Wiedergutmachung?

19. Oktober 1951.

Amstutz
und 7 Mitunterzeichner.

II.

Durch Entscheid des Bundesgerichtes wurde der Grossratsbeschluss vom 17. Mai 1951 über die generelle Verlängerung der Amtsdauer der bernischen Ständeräte von 1 auf 4 Jahre aufgehoben, dabei jedoch für zulässig erklärt, die Amtsdauer für jede einzelne Ständeratswahl festzusetzen. Der Regierungsrat wird eingeladen, dem Grossen Rat Beschluss und Motive des bundesgerichtlichen Entscheides bekanntzugeben und sich insbesondere darüber zu äussern, welche Vorschläge der Regierungsrat dem Grossen Rat für die Regelung der Amtsdauer hinsichtlich der Ständeratswahl vom kommenden November und für die Zukunft zu machen hat.

17. Oktober 1951.

Dr. A. Grütter.

III.

Die Staatsstrasse Meiringen—Brünig ist auf zirka fünf Sechstel der Gesamtstrecke noch nicht korrigiert. Auf dem selben Teilstück ist der Motorfahrzeugverkehr auf 1,9 Meter breite Wagen beschränkt, so dass Cars und schwere Postwagen einen Umweg über Balmhof—Brienzwiler machen müssen. Dennoch wird die Strasse sehr häufig befahren, da sie ein Zwischenstück der direkten Strecke Sustenpass —Meiringen—Zentralschweiz darstellt. Es wurden im vergangenen Sommer bis zu 1200 Motorfahrzeuge pro Tag gezählt. Ein ordentlicher Zustand der Strasse ist nur mit grossem finanziellem Aufwand aufrecht zu erhalten. Dabei ist die Staubplage namentlich im Gebiet des Dörfchens Brünigen unerträglich geworden. Es kann auch nachgewiesen werden, dass Meiringen und Umgebung als Fremdenverkehrsgebiet dadurch Schaden erwächst, dass Gesellschaftswagen auf der Tour Zentralschweiz—Brünig —Oberland wegen der komplizierten Zufahrt auf den Besuch von Meiringen verzichten.

Da heute die Subventionierung der Strasse durch den Bund im Alpenstrassenprogramm vorgesehen ist, drängt sich die Korrektion auf.

1. Ist der Regierungsrat bereit, verbindlich bekanntzugeben, wann der Ausbau erfolgen kann?
2. Wäre eine Staubbekämpfung auf dem genannten Teilstück für die Saison 1952 möglich?

20. Oktober 1951.

Michel (Meiringen).

Gehen an die Regierung.

Eingelangt sind schliesslich folgende

Einfache Anfragen:

I.

Chaque hiver, les communes des régions montagneuses doivent consentir de gros frais pour l'ouverture des routes cantonales. En 1950/1951 par exemple, la participation de 50 % réclamée aux communes des Franches-Montagnes a constitué une dépense supplémentaire disproportionnée à leur capacité financière. Cette situation mérite toute la sollicitude des instances cantonales intéressées.

Le Conseil-exécutif est-il prêt à envisager un allègement des communes par trop lourdement touchées?

19 octobre 1951.

Marchand
et 19 cosignataires.

(Jeden Winter erwächst den Berggemeinden ein grosser Aufwand für die Bereitstellung der Staatsstrassen. Der beispielsweise im Jahr 1950/1951 von den Gemeinden der Freiberge geforderte Beitrag von 50 % war angesichts ihrer finanziellen Tragfähigkeit eine unverhältnismässig grosse Mehrausgabe. Dieser Sachverhalt verdient volle Aufmerksamkeit der beteiligten staatlichen Behörden.

Ist der Regierungsrat bereit, eine Entlastung der allzu stark betroffenen Gemeinden in Aussicht zu nehmen?)

II.

Anlässlich der Generalversammlung der «Alpar» Flug- und Flugplatzgesellschaft AG., Bern, vom 29. Mai 1951 wurde mitgeteilt, es seien seit Monaten von Fachleuten Arbeiten im Gange, die die Frage

untersuchen, ob ein Ausbau des Flugplatzes Belpmoos in einer Art möglich sei, welche eine internationale Klassierung gestatte. Es müssen dabei Faktoren wie genügende Länge der Pisten, Sicherheitszonen, Flugsicherungsdienst, Peilung, Navigation usw. berücksichtigt werden.

Ist der Regierungsrat bereit, über den Stand der Untersuchungen und deren Ergebnis Auskunft zu erteilen?

18. September 1951.

Messer.

III.

Ist dem Regierungsrat bekannt, dass dem neugewählten Gerichtsschreiber im Amt Wangen für seine Dienstwohnung im Schloss, die er im Frühjahr zu beziehen beabsichtigt, ein Mietpreiszuschlag zugemutet wird, der einer hundertprozentigen Mietpreiserhöhung gleichkommt?

18. September 1951.

Scherler.

Gehen an die Regierung.

Paritätische Kommission

Präsident. Die Paritätische Kommission hat in ihrer konstituierenden Sitzung Grossrat Schneiter zum Präsidenten und Grossrat Schlappach als Vizepräsidenten gewählt.

Tagesordnung:

Motion der Herren Grossräte Morf und Mitunterzeichner betreffend Vorlage eines Entwurfes zu einem Gesetz über das Gesundheitswesen

Fortsetzung

Interpellation der Herren Grossräte Steinmann und Mitunterzeichner betreffend Schlussfolgerungen aus dem verwerfenden Volksentscheid zum Gesetz über das Gesundheitswesen

Beantwortung

(Siehe Seite 557 hievor)

Giovanoli, Sanitätsdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Sehe ich einige der vorliegenden parlamentarischen Vorstösse an, so bin ich versucht, mit dem Prolog aus Goethes Faust zu beginnen:

Ihr naht euch wieder, schwankende Gestalten!
Die früh sich einst dem trüben Blick gezeigt.
Versuch' ich wohl, euch diesmal festzuhalten?

Namens der Regierung habe ich in der Beantwortung zu erklären, dass sie die Verwerfung des Gesundheitsgesetzes am 25. Februar lebhaft bedauert. Sie steht auch heute noch auf dem Standpunkt, dass es sich um eine in jahrelanger, mühevoller Arbeit gründlich vorbereitete und um eine gute und ausgewogene Vorlage handelte. Sie ist auch der Auffassung, dass das Gesetz mit dem Schlagwort «Gegen ein Polizeigesetz» gebodigt wurde, was zu unrecht geschah, und dass die Irreführung eine wesentliche Rolle gespielt hat.

Ich kann mich, um auf die Darlegungen von Herrn Dr. Morf einzutreten, auf einige Bemerkungen beschränken, zur Illustration, wie noch nachträglich gefochten wird. Herr Dr. Morf bringt es fertig, zu erklären, es sei überflüssig, den Stellvertreter eines Arztes, der krank oder abwesend ist, der Bewilligungspflicht zu unterstellen. Wir haben bekanntlich festgelegt, dass der Arzt auch für seinen Stellvertreter eine Bewilligung haben müsse. Weiss Herr Dr. Morf, dass das eine Forderung der Aerztegesellschaft, also seiner Berufskollegen war? — Ferner hat Herr Dr. Morf bemängelt — ich sage das auch nur zur Illustration — dass auch der Arzt Bewilligungsgebühren zu zahlen hat. — Beispielsweise Krankenschwestern, Desinfekteure usw. müssen eine Bewilligungsgebühr bezahlen. Ich glaube, dass auch der Arzt seine Gebühr von Fr. 40.— zahlen kann. Herr Dr. Morf befürchtet, das würde auf die Patienten abgewälzt. Ich habe da von seinen Arztkollegen offenbar eine bessere Meinung als er selbst.

Dann sagte er, im Gesetz seien total an 52 Orten Bewilligungen vorgesehen. Diese Zahl ist falsch. Zählen Sie selber nach! Er meint, auf die Bewilligungen könnte man zum grössten Teil verzichten. Solche werden verlangt für den Arzt, den Apotheker, den Drogisten, die Krankenschwestern, Hebammen, Masseure, Fusspfleger, Desinfekteure, für die Tierärzte, Zahnärzte, für den Gifthandel, den Verkehr mit Betäubungsmitteln, für die Arzneimittelherstellung, die Eröffnung eines Spitals, einer Nervenheilanstalt oder eines Sanatoriums. Das ist ungefähr der Kreis der Bewilligungen. Soll der Universitätskanton Bern hierauf verzichten, oder gar das Recht, solche Bewilligungen zu erteilen, jemand anders übertragen? Die Konsequenzen wären unabsehbar. Uebrigens sind wir, nebenbei bemerkt, bei der Ausarbeitung dieses Gesetzes in dieser Hinsicht äusserst zurückhaltend gewesen. Ich könnte Kantone nennen, die viel weiter gegangen sind, zum Beispiel der Kanton Waadt. Wir haben verzichtet auf das Bewilligungsverfahren für Zahntechniker, beispielsweise auch auf die Bewilligung für Schönheitspflegeinstitute und -salons. Herr Dr. Morf lacht. Es gibt eine Reihe von Kantonen, wo die Damen für die Behandlung anderer Damen eine Bewilligung nötig haben. Das ist die diplomierte Schönheitspflege. Es gab hier massgebende Aerzte, die bei mir kategorisch die Einführung der Bewilligungspflicht verlangten, weil diese Institute mit modernen medizinischen Apparaturen arbeiten und einen Krebs von einem Hühnerauge nicht gut unterscheiden könnten. Ich habe das abgelehnt. Wir lassen den gesunden Menschenverstand walten. Es fällt mir nicht im Traum ein, die Mädchen in den Schönheitssalons der Aufsicht der Sanitätsdirektion zu unterstellen.

Herr Dr. Morf hat heute morgen in seinem Votum darauf hingewiesen, dass wohl die Vertreter der Aerzteschaft zustimmten, also die legitimierten Vertreter des Verbandes — das wenigstens war der Sinn jener Ausführungen — dass denen aber in der Aerztegesellschaft von ihren Kollegen die Kappe geschrotet worden sei. Weiss Herr Dr. Morf, dass damit weitgehend die Frage der Verhandlungsfähigkeit eines Verbandes respektive einer Gesellschaft in Frage gestellt wird?

Wir haben nicht nur ein Gesetz für die Aerzte und ihre materiellen Interessen, sondern eines für das ganze Volk und zur Förderung der Volksgesundheit ausarbeiten müssen.

Nun ist allerdings bei jenen, die diese Verwerfung angetrieben und mitgemacht haben, eine Art Katzenjammerstimmung zu verzeichnen. Die Regierung ist indessen der Auffassung, dass wir uns vorderhand an die Tatsache der Verwerfung zu halten haben. Der Volksentscheid vom 25. Februar besagt zunächst nichts anderes, als dass eine Mehrheit trotz allen Bemühungen kein neues Gesetz wollte. Dass damit das alte Gesetz vom Jahre 1865, das vom Obergericht einmal als «Museumstück» bezeichnet wurde, vorderhand in Kraft bleibt — vielleicht erleben wir alle noch dessen 100jähriges Jubiläum — und dass damit sehr unangenehme Folgen verbunden sind, liegt auf der Hand. Allein, die politische Verantwortung für diese Folgen ist von jenen zu tragen, die die Verwerfung betrieben und beantragt haben, zum mindesten kann die Regierung dafür nicht verantwortlich gemacht werden. Man kann eine gute Vorlage, die vom Grossen Rat ohne eine einzige Gegenstimme angenommen wurde, nicht bekämpfen — zumal mit zweifelhaften Methoden — und eine Woche später von der Regierung verlangen, dass sie so rasch wie möglich eine neue Vorlage ausarbeitet. Das geht schlechterdings nicht. Wir beantragen deshalb Ablehnung der Motion Morf, die uns in dieser Hinsicht in einer unangängigen Weise binden würde. Wann die Vorbereitung einer neuen Vorlage wieder aufzunehmen ist, muss man der Regierung überlassen. Sie wird nach Ueberlegung aller Aspekte entscheiden.

Nun liegt allerdings eine Volksinitiative der Anhänger der Chiropraktik mit 34 000 Unterschriften vor. Wäre das Gesundheitsgesetz, das gerade in diesem Punkt eine befriedigende Lösung gebracht hätte, dem — ich wiederhole das mit Bestimmtheit, was Herr Dr. Steinmann heute morgen näher ausführte — auch Vertreter der Aerztegesellschaft in aller Form zugestimmt haben, angenommen worden, so hätte das Initiativkomitee die Initiative zurückgezogen. — Ob wir nun diese Volksinitiative zuerst verabschieden, sie also vor Ausarbeitung einer neuen Vorlage der Volksabstimmung unterbreiten wollen, und ob wir das gegebenenfalls mit oder ohne Gegenvorschlag tun werden, muss noch abgeklärt werden. Bekanntlich liegen die Dinge heute so, dass die Ausübung der Chiropraktik toleriert wird, obwohl das alte Gesetz dies im Grunde genommen nicht zulässt. Mit aller Deutlichkeit möchte ich heute schon festhalten — ich darf da im Namen der Regierung sprechen, die die Beantwortung der parlamentarischen Vorstösse gründlich diskutiert hat — dass es ein verhängnisvoller Irrtum wäre, anzunehmen, eine neue Vorlage ohne Strafbefreiungsartikel und ohne Chiropraktorenartikel hätte Aussicht, von einer Mehrheit im Bernervolk akzeptiert zu werden. Das ist eine Illusion. Ich zitiere hierzu als Beispiel von vielen Pressekommentaren in Landzeitungen — dort hören Sie die vox populi — das Spiezer Volksblatt, eine weit verbreitete Zeitung, das folgendes geschrieben hat:

«Dabei darf man sich nicht verhehlen, dass es ausserordentlich schwer halten dürfte, ein Gesundheitsgesetz zu schaffen, dem niemand Opposition macht. Der gestrige Entscheid kann beispielsweise nicht etwa dahin interpretiert werden, als ob das Bernervolk ein scharfes Vorgehen gegen die Naturärzte, Chiropraktiker und Kurpfuscher wünsche. Das Nein der bäuerlichen Bevölkerung lässt jede andere Deutung zu, nur diese nicht. Eine die Freiheit in dieser Richtung einschränkende Vorlage würde vom Bernervolk noch erheblich unwirscher bachab geschickt als die gestrige.» Das wiederholt sich in einer Reihe von Kommentaren, die ich Ihnen vorlesen könnte. Ich unterlasse es, um Ihre Zeit nicht über Gebühr in Anspruch zu nehmen.

Ich bin auch verpflichtet, jener üblen und breit gewalzten Behauptung, dass das Gesetz juristische Mängel und rechtlich unhaltbare Bestimmungen enthalten habe, mit Entschiedenheit entgegenzutreten. Ich habe vor mir die Vernehmlassung des Obergerichtes, das die ihm übertragene Aufgabe nicht leicht genommen hat. Darin steht nicht etwa die Meinungsäusserung irgend eines Oberrichters oder der Delegation, die die Gesundheitskommission empfangen hat, um sie anzuhören und mit ihr zu diskutieren, sondern die Vernehmlassung des Obergerichts, unterschrieben von dessen Präsidenten. Ich habe hier ferner die Vernehmlassung der kantonalen Justizdirektion, des Generalprokurators — dem heutigen Professor an der Universität Bern — und anderer juristischer Experten. In all diesen Gutachten — sie stehen zur Verfügung — wird erklärt, dass das Gesetz in Ordnung sei. Die meisten sachlichen Bestimmungen von Belang — ich kann auf die Einzelheiten der Bestimmungen jetzt nicht eingehen — sind übrigens in ihren letzten Formulierungen nach den Vorschlägen dieser Experten oder sogar der Vertretung des Obergerichts angenommen worden.

Um zu belegen, mit welchen Methoden das Gesetz bekämpft wurde, greife ich aus einer ganzen Musterkollektion das Beispiel eines Grossinserates von einer Drittelseite heraus, das in der Bieler Presse erschien. Ich zitiere es deshalb, weil es von Aerzten stammt — es ist von 17 Bieler Aerzten unterzeichnet — und nach seinem ganzen Inhalt im Grossen Rat tiefer gehängt zu werden verdient. Zur Ehre einer Reihe anderer Bieler Aerzte sei beigefügt, dass diese die Unterzeichnung des Pamphletes abgelehnt haben. Es trägt den Titel «Arzt oder Spitzel?» Darin wird behauptet, dass das Gesetz den Arzt zwinge, in gewissen Fällen der Polizei über seine Patienten Mitteilungen zu machen (Art. 18). Damit meinte man den Artikel, der die Medizinalpersonen verpflichtet, lediglich Verbrechen (also mit Zuchthaus bedrohte Handlungen) anzuzeigen, eine Forderung, die von allen Experten aufgestellt wurde, und zwar mit gutem Grund deshalb, weil der Arzt manchmal die einzige Person ist, die zum Beispiel bei einem Giftmord Kenntnis von einem Verbrechen erhält und hierüber eine Aussage zu machen in der Lage ist. Unterschlagen haben die 17 Unterzeichner des Pamphletes ferner die entscheidende Tatsache, dass das alte Gesetz, also das bestehende Recht, in § 5 viel weiter geht, nämlich die Anzeigepflicht auch bei Vergehen und Widerhandlungen gegen gesundheitspolizeiliche Gesetze und Verordnungen stipuliert. Das steht im Gesetz von 1865, und das wird jetzt angewendet. Mit andern Worten, das neue Gesetz

hat die Anzeigepflicht nicht erweitert, sondern sie auf Verbrechen eingeschränkt.

Zweitens wird dem neuen Gesetz angekreidet, dass es den Arzt verpflichte, 10 Jahre lang «über jeden Patienten alle Aufzeichnungen aufzubewahren.» Dass es sich nur um «das wesentliche der Diagnose und Behandlung», also der Krankengeschichte handelt, und dass diese Verpflichtung heute schon besteht, wussten diese 17 Aerzte nicht, ebensowenig, dass diese Vorschrift sowohl im Interesse des Arztes wie des Patienten liegt und eine Selbstverständlichkeit darstellt. Dann wird im besagten Inserat die Frage an den Stimmberechtigten gestellt, ob er sich durch einen Polizeispitzel behandeln lassen wolle. — Fürwahr eine Gipfelleistung!

Das ist ein Beispiel, wie man es machte. Und da diese irreführende und teilweise verlogene Agitation konzentrisch in Zeitungen und Anzeigern am Donnerstag und Freitag vor der Abstimmung plaziert wurde — ich habe hier eine ganze Sammlung derartiger Behauptungen, die erst am Donnerstag oder Freitag erschienen —, waren wir in die Unmöglichkeit versetzt, zur Richtigstellung noch antworten zu können.

Herr v. Greyerz hat in seinem Votum von heute morgen verlangt — ich pflichte ihm da bei —, dass für die Durchführung der Propaganda die Spiesse für Anhänger und für Gegner einer Vorlage gleich lang sein sollen, wie die der Regierung oder der in Frage stehenden Direktionen. In diesem Handel waren die Spiesse der Regierung und der Anhänger des Gesetzes bestimmt kürzer.

Es ist uns auch ein Rätsel, wie Herr Dr. jur. H. Egli, der Sekretär der Aerztegesellschaft, noch kurz vor der Volksabstimmung in einem Artikel erklären konnte, dass die Verwerfung der Vorlage keineswegs den zuständigen Behörden in den Massnahmen zur Erhaltung und Förderung der Volksgesundheit hinderlich sei, denn auch die geltende Rechtsgrundlage, nämlich das Gesetz aus dem Jahre 1865, würde hiefür vollauf genügen. Dabei haben alle ärztlichen und juristischen Experten und ebenso das zuständige Sanitätskollegium, ferner legitimierte Vertreter der Aerztegesellschaft die Revision der alten Gesetzgebung überzeugend und mit schlagenden Argumenten dargelegt, so gerade im Hinblick auf die Schwierigkeit, ja Unmöglichkeit, der wirklichen, betrügerischen und verhängnisvollen Kurpfuscherei mit dem sogut wie wirkungslosen und lächerlichen § 1 des alten Gesetzes beizukommen, weil in diesem für die Straffälligkeit als Voraussetzung verlangt wird, dass die Handlung des Kurpfuschers gewerbsmässig und gegen Belohnung erfolgt ist. Den Nachweis hiefür hat der Staat zu bringen. Dass damit so viel wie nichts ausgerichtet werden kann, liegt auf der Hand. Die Notwendigkeit der Totalrevision ist gerade auch im Hinblick auf die schweren Mängel und Lücken in den Vorschriften über den Handel mit Arzneimitteln und pharmazeutischen Spezialitäten nachgewiesen worden, ferner mit dem Hinweis darauf, dass das alte Gesetz sich auf die Berufsausübung der Medizinalpersonen beschränkt und sich mit dem Gesundheitswesen überhaupt nicht beschäftigt.

Ich bin versucht, mit dem lateinischen Spruch zu schliessen: «Es ist wirklich schwer, keine Satire zu schreiben.»

Es liegt mir zum Schluss nur noch ob, der vorberatenden Kommission, ihrem Präsidenten, der sich mit den Mitgliedern dieser Kommission wacker und mit Hingabe für die Vorlage eingesetzt hat, und der grossen Zahl von Helfern den herzlichen Dank auszusprechen für die Bemühungen und die Arbeit, die in die Vorbereitung dieses leider verworfenen Gesundheitsgesetzes gelegt worden ist.

Präsident. Die Motion Morf wird vom Regierungsrat abgelehnt. Das Wort ist nicht verlangt worden.

Abstimmung.

Für Annahme der Motion . .	Minderheit.
Dagegen	Grosse Mehrheit.

Präsident. Ist Herr Dr. Steinmann von der Beantwortung seiner Interpellation befriedigt?

Steinmann. Ich erkläre mich befriedigt.

Motion der Herren Grossräte Burgdorfer (Burgdorf) und Mitunterzeichner betreffend Bereitstellung von steuerbegünstigten Arbeitsbeschaffungsreserven

(Siehe Seite 301 hievor)

Burgdorfer (Burgdorf). Der Wortlaut der Motion, die der Sprechende im vergangenen Sommer mit 56 Mitunterzeichnern einreichte, ist folgender:

«Die Erfahrung zeigt, dass in Zeiten der Hochkonjunktur die privaten Unternehmungen vermehrt Investitionen tätigen, sei es durch Anschaffung von Produktionseinrichtungen, sei es durch Erstellung von Gebäulichkeiten. Dadurch wird die Konjunktur verstärkt und die Gefahr der nachteiligen Nebenerscheinungen, wie Verteuerung und Verknappung der Rohmaterialien, etc., gesteigert.

Der eidgenössische Delegierte für Arbeitsbeschaffung hat zur Dämpfung der Konjunkturschwankungen neuerdings die Bereitstellung von finanziellen Mitteln für Zeiten der Arbeitslosigkeit durch Schaffung steuerbegünstigter Rückstellungen für Zwecke der Arbeitsbeschaffung angeregt.

Der Regierungsrat wird ersucht, dem Grossen Rat einen Vorschlag zu unterbreiten, der geeignet ist, in Uebereinstimmung mit allfälligen eidgenössischen Massnahmen die Bildung privater, steuerbegünstigter Arbeitsbeschaffungsreserven zu ermöglichen.»

Im ersten Teil des Textes wird auf die negativen Folgen der Hochkonjunktur hingewiesen, ferner auf das Projekt des Delegierten für Arbeitsbeschaffung. Aus dem Text selbst geht hervor, dass es sich nicht um eine isolierte Massnahme des Kantons Bern handelt, sondern dass es gilt, rechtzeitig den Anschluss an die zu erwartenden eidgenössischen Vorkehren zu treffen.

Seit der Einreichung dieser Motion ist die Botschaft des Bundesrates vom 10. August an die Bundesversammlung erschienen. Wir wissen heute mehr oder weniger genau, welche Form diese Aktion haben soll. Gestern hat der Ständerat das Geschäft behandelt und mit 31 Stimmen ohne Gegenstimme Annahme dieser Vorlage beschlossen. Sie haben der Presse die befürwortenden und auch die kritischen Stimmen zu dieser Vorlage entnehmen können.

Vorgängig befragte das Eidg. Volkswirtschaftsdepartement die Kantone und die Wirtschaftsverbände sowohl der Arbeitnehmer- als auch der Arbeitgeberrichtung. Aus den Antworten ging hervor, dass dieses neue Vorgehen kein Allheilmittel darstelle, es sei ein Versuch, dem man grundsätzlich beipflichten wolle, auch wenn man die genaue Form des Mitmachens noch nicht kenne. Man hegte auch Befürchtungen, es gehe darum, kantonale Steuergesetze abzuändern. — Ein einziger Kanton liess sich verneinend vernehmen, und zwar nicht etwa im Sinne einer grundsätzlichen Ablehnung, sondern er wollte den Weg des Steuererlasses statt den der Steuerrückvergütung beschreiten.

Interessant ist, aus der eidgenössischen Botschaft zu sehen, dass die Vernehmlassungen der Konferenz der kantonalen Volkswirtschaftsdirektoren und die der Finanzdirektoren einen gewissen Unterschied aufweisen. Die Volkswirtschaftsdirektoren begrüssen in ihrer Stellungnahme dieses Vorgehen. Sie bezeichnen die Bildung von Arbeitsbeschaffungsreserven durch geeignete gesetzliche Massnahmen als ein wichtiges Instrument in der heutigen Zeit, als eine vorsorgliche und weitblickende Massnahme für allfällige Zeiten von Arbeitslosigkeit. Im Prinzip sind die Finanzdirektoren der gleichen Meinung, doch haben sie, als die Verantwortlichen für die kantonalen Finanzen, natürlich ihren Entschluss dem gesunden Fortbestand der kantonalen Finanzen unterzuordnen.

Um was geht es uns im Kanton Bern? Es geht im Prinzip um einen grundsätzlichen Entscheid, nämlich darum, ob wir unsere Regierung beauftragen wollen, den geeigneten Weg für die Beteiligung des Kantons Bern an dieser Aktion vorzuschlagen. Oder wollen wir das nicht? Wenn der Text der Motion an sich klar ist, erheischt vielleicht doch die derzeitige Entwicklung der Wirtschaft einige Erläuterungen.

Es ist festzustellen, dass die Menschheit oft das Gegenteil dessen tut, was in ihrem wohlverstandenen Interesse läge. Die gleiche Feststellung kann man gelegentlich auch im Wirtschaftsablauf machen. Eine gute Konjunktur züchtet Optimismus, es werden Aufträge vergeben, die weit über den Bedarf hinausgehen, in der Meinung, das Geschäft werde weiterhin gut gehen, die Rohstoffe würden teurer und bei langen Lieferfristen müsse ohnehin frühzeitig gehandelt werden. Nicht zuletzt ist festzustellen, dass durch die Steuerpolitik, wie sie die meisten Kantone betreiben, ein gewisser nachhaltiger Einfluss auf die Wirtschaft ausgeübt wird. Die Hochkonjunktur löst verstärkte Investitionen aus. Mit diesen will man auch der starken Steuerprogression entgehen. Die Folgen dieses Handelns sind der bekannte Mangel an Arbeitskräften, dies trotzdem wir jetzt über 100 000 Fremdarbeiter im Lande haben. Wir treiben selbst die Preise in die Höhe, nähren neue Begehrlichkeiten und Forderungen, die sachlich nicht immer begründet sind, sondern nur dem Bestreben weitester Kreise, an der Konjunktur teilzuhaben, entspringen. So provozieren wir vor allem eine Verlagerung der Arbeitskraft vom Land in die Stadt. Wir blähen unsere Betriebe auf, machen sie krisenempfindlich, decken den Bedarf für übermässig lange Zeit, mit einem Wort, wir essen das Brot der Zukunft schon heute. Am Ende dieses Handelns steht die Inflationsspirale, die Tatsache, dass unsere Wirtschaft trotz Hochkonjunktur ärmer wird, weil die Wiederbeschaffungspreise steigen. Selbst der Staat hat an dieser Situation kein Interesse.

Ganz ähnlich geht es bei der schlechten Konjunktur, aber in umgekehrtem Sinne. Wenn die Preise fallen, hält man zurück, wartet mit Investieren in der Meinung, alles werde noch billiger. Gleichzeitig rackert man, aus der Befürchtung heraus, man könnte um seine Einkommensbasis kommen.

Daraus resultiert die Tatsache, dass der Staat bei guter Konjunktur weniger Steuern erhält, als ihm eigentlich zukämen und dass bei schlechter Konjunktur, wenn er das Geld am allernötigsten hätte, dieser Steuerfluss noch geringer wird.

Ich möchte nicht weiter ausholen, nur ganz kurz skizzieren, wie sich der Bund diese Regelung vorstellt. Er will, wie die Botschaft sagt, für Zeiten der Arbeitslosigkeit Arbeitsbeschaffungsmassnahmen finanzieren, indem er einen Teil der Wehrsteuern in eine Reserve legt und sie gleichzeitig sterilisiert. — Der Beschluss richtet sich nur an Firmen, die im Handelsregister eingetragen sind und also die Anforderungen punkto Buchführung nach Art. 157 des Obligationenrechtes erfüllen. Die jährliche Einlage in diese Reserve ist auf mindestens Fr. 1000. — bemessen. — Die Bundesversammlung würde über den zulässigen Höchstbetrag dieser Reserve beschliessen und gleichzeitig auch über den Zeitpunkt Beschluss fassen, in dem diese Aeufnung der Reserve zu sistieren wäre. 60 % dieser zurückgelegten Reserve müssten in Schuldscheinen des Bundes angelegt werden. Sie würden niedrig verzinst, würden also aus dem Unternehmen herausgehen, damit man sicher ist, dass diese Vergütung auf der Differenz wirklich nur dann getätigt wird, wenn die Reserven auch im Sinne des vorgesehenen Zweckes verwendet werden.

Es ist ein weitgehendes Mitspracherecht der Kantone und der Spitzenverbände der Wirtschaft gesichert; auch ganze Landesteile sollen darüber konsultiert werden, wann die Aktion ins Leben zu rufen und wann sie zu beendigen ist.

Mit diesen Reserven könnten die betreffenden Betriebe, die sie selbst zurückgelegt haben, in Zeiten der Krise und Arbeitslosigkeit Umbauten, Renovationen, Wohlfahrtsgebäude, Kantinen, Kläranlagen, Kanalisationen, Personalwohnungen usw. machen, könnten ferner schweizerische Maschinen, Apparate, Motoren, technische Einrichtungen und Transportmittel anschaffen.

Ungefähr das ist geplant. Der Bund — das gleiche gilt für die Kantone, wenn sie mitmachen — würde im jetzigen Moment die volle Steuer beziehen, würde aber dem Unternehmen die Möglichkeit geben, eine Rücklage zu machen in die Reserve. Wenn diese Reserven verwendet werden, würde den Interessierten die Differenz zwischen dem vollen jetzigen Ertrag und dem Ertrag, der damals noch resultierte, nach Aufbrauch der Reserve rückvergütet.

Man hat mit Absicht in der Vorlage nicht von Rückvergütung gesprochen, um der ganzen Aktion einen bestimmten Charakter zu geben. Die Arbeitsbeschaffung wird damit später stimuliert.

Ein entscheidendes Merkmal der Vorlage liegt darin, dass sie auf der Freiwilligkeit beruht. Damit fällt die Diskussion über die Verfassungsmässigkeit dahin. Niemand wird gezwungen, mitzumachen. Das ist das Erfreuliche.

Ebenso erfreulich ist, dass der Bund bereit ist, diese Mittel durch den Anteil, den er erhält, zu sterilisieren, das heisst der Wirtschaft nicht wieder zur Verfügung zu stellen, sie also aus dem Umlauf zu nehmen.

Erfreulich ist weiter der unbedingte Rechtsanspruch auf Vergütung. Es gibt also nachher keine Diskussion inbezug auf die Berechtigung, soweit diese Reserven sinngemäss und beschlussgemäss verwendet worden sind.

Das Administrativverfahren dürfte einfach sein und, wie man uns zusicherte, keinen neuen Beamtenapparat bedingen.

Was kehren nun die Kantone und Gemeinden vor, wenn der Bund eine solche Aktion macht? Wir wissen, dass ungefähr ein Drittel aller Steuern durch den Bund bezogen wird und zirka zwei Drittel durch Kantone und Gemeinden erhoben werden. — Wenn diese Aktion einen umfassenden Erfolg haben soll, können wir den Bund nicht isoliert schalten und walten lassen, sondern müssen bestrebt sein, diese Aktion umfassend zu gestalten, müssen den Kanton und die Gemeinden veranlassen, im Rahmen ihrer Möglichkeit und in der Form, die sie für gut erachten, mitzumachen.

Ich wiederhole, was ich eingangs sagte: Der Regierungsrat wird ersucht, einen Vorschlag zu unterbreiten. Meine Motion enthält über den Weg des Vorgehens keine zwingende Vorschrift, sondern bezieht sich nur auf die grundsätzliche Seite der Sache. Ich habe vom Finanzdirektor gehört, dass die Regierung bereit ist, die Motion in der Form eines Postulates anzunehmen. Ob diese Umwandlung bei der grundsätzlichen Fassung des Textes nötig ist, bleibe dahingestellt; wir wollen das nicht diskutieren. Mir geht es nicht um die Form. Wichtiger ist mir die Zusicherung zur grundsätzlichen Bereitschaft zur Mitwirkung. Der Finanzdirektor hat schon in unserer Fraktion zugesichert, die Angelegenheit werde unvermittelt geprüft, nicht schubladisiert, auch dann, wenn der Vorstoss in die Form eines Postulates gekleidet würde.

Wichtig scheint mir ferner zu sein, dass der Kanton Bern als erster eine Kundgebung des guten Willens und des Mitwirkens nach aussen verkündet und damit die Bereitschaft erklärt, eine weitblickende, vorsorgliche, absolut verfassungsmässige Massnahme zur Bekämpfung der Ueberkonjunktur einerseits und zur vorsorglichen Reservebildung für Krisenzeiten anderseits zu begünstigen. In diesem Sinne möchte ich bitten, der Motion beziehungsweise dem Postulat zuzustimmen.

Siegenthaler. Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Herr Grossrat Burgdorfer hat hier ein Problem angeschnitten, das ohne Zweifel von sehr grosser wirtschaftspolitischer Bedeutung ist. Im Prinzip, glaube ich, muss man ja den Bestrebungen des Bundes, in die Wirtschaftskonjunktur eine gewisse Planmässigkeit hineinzubringen, durchaus zustimmen. Man sagt wohl, es gehe heute in erster Linie darum, Arbeitsbeschaffungsreserven für die Zeit der Krise zu schaffen. Aber meines Erachtens ebenso wichtig ist jedenfalls das gleichzeitige Bestreben, im heutigen Moment Geld aus dem Wirtschaftsprozess herauszunehmen, das sonst ganz automatisch zu einer weiteren Förderung der etwas überdimensionierten Wirtschaftskonjunktur beitragen müsste.

Ich glaube nicht, dass es nötig ist, hier von regierungsrätlicher Seite aus das ganze Problem in seiner grundsätzlichen Tragweite zu erörtern, denn die Situation ist ja so, dass die Vorlage vor der Bundesversammlung liegt. Der Ständerat hat bereits zugestimmt und es besteht kaum ein Zweifel, dass auch der Nationalrat zustimmen wird. Es geht einzig darum: Sollen die Kantone und Gemeinden mitmachen, ja oder nein? Weil die Kantone und Gemeinden in genau gleicher Weise an einer normalisierten Wirtschaftskonjunktur interessiert sind wie der Bund, so kann nach meinem Dafürhalten vom grundsätzlichen Standpunkt aus überhaupt keine Meinungsdifferenz darüber bestehen, ob man mitmachen wolle oder nicht. Es stellt sich lediglich die Frage des «wie», und diese lässt sich im heutigen Moment nicht ohne weiteres beantworten.

Die Situation ist so, dass die ganze Vorlage eine wesentliche Wandlung durchmachte. Zuerst ging es ausgesprochen darum, Steuervergünstigungen zu gewähren, das heisst einen Steuererlass im Moment vorzunehmen, wo die Reserven gebildet werden. Man hat nachher sofort gespürt, dass das nicht so ganz einfach ist, dass dies die Revision sämtlicher kantonaler Steuergesetze bedingt. Man ist nachher zur andern Form übergegangen, nämlich nicht etwa die Wehrsteuer, und, wenn Kanton und Gemeinden mitmachen, die Staats- und Gemeindesteuern zurückzuvergüten, sondern eine Rückvergütung des Gegenwertes der Steuern zu planen, wenn bestimmte Voraussetzungen erfüllt sind. In der Botschaft des Bundesrates heisst es klar, dass man über den Begriff eigentlich noch nicht recht Bescheid wisse. Es soll aber bestimmt keine Steuerrückvergütung und keine Subvention sein. Wie dieses Tier, das weder Fisch noch Vogel ist, eigentlich heissen soll, weiss noch niemand. Den Namen muss man noch erfinden. Es kommt aber weniger auf den Namen als auf die praktische Auswirkung dessen an, was man hier anstrebt. Die Auswirkung ist die, dass bezogene Steuern zurückgestellt werden müssen, um sie in einem bestimmten Moment der Arbeitsbeschaffung zur Verfügung zu stellen. Für uns Finanzleute kommt das auf eine Steuerrückvergütung hinaus, auch wenn man sich die grösste Mühe gab, das nur als Vergütung im Gegenwert der Steuer darzulegen.

Man hat also mit Recht eine Lösung gesucht, die nicht die Revision aller kantonalen Steuergesetze nötig macht. Aber es ist nicht ganz so einfach, das Problem auf dem andern Weg zu lösen, und wenn man glaubt, dass der Kanton Bern ohne Schaffung eines Gesetzes für die Sache durchkäme, irrt man sich. Ob wir das Steuergesetz revidieren oder ein anderes Gesetz machen, um diese Aufgabe zu lösen, in beiden Fällen müssen wir die genau gleiche Materie ordnen. Ich bin persönlich froh, wenn wir es nicht auf dem Weg über die Revision des Steuergesetzes tun müssen, sondern ein neues Gesetz schaffen können, das, wie es in der bundesrätlichen Botschaft zum Ausdruck kommt, dann temporären Charakter hätte.

Bei der ganzen Geschichte ist mir nicht so ganz wohl. Wenn die Volkswirtschaftsdirektoren mit fliegenden Fahnen als grosse Volkswirtschafter dieser Lösung zustimmen und die «Gewerkschaft der Finanzdirektoren», wie man so gerne sagt, ein wenig zurück-

haltend urteilen und nur mit allerhand Vorbehalten erklären, ebenfalls mitzumachen, muss man das begreifen. Die Volkswirtschaftsdirektoren bilden keine «Gewerkschaft», das ist vollständig klar. Aber wir haben ganz wesentliche Interessen zu verteidigen und haben daher gegenüber solchen Aktionen mehr Hemmungen als die Volkswirtschaftsdirektoren, die wirtschaftspolitisch weitblickend arbeiten und nachher die Sorgen um die praktische Auswirkung der Massnahmen den Finanzdirektoren überlassen können. Das wollen wir hier in aller Offenheit sagen: Die Finanzdirektoren begegnen der Sache teils sehr skeptisch. Wir sehen die Schwierigkeiten, die bei der Verwirklichung der Idee entstehen werden. Ein Beispiel: Der Bund ist bereit, das Geld, das der Wirtschaft abgeschöpft wird, in Form der Schuldscheine zu sterilisieren. Er ist weiter bereit, den Wehrsteuerbetrag, der diesen Reserven entspricht, zurückzustellen und zu sterilisieren. Das bedeutet, dass der Bund jährlich so und soviel Millionen Franken — es müssen viele Millionen sein, wenn die Aktion wirksam sein soll — zinslos liegen lassen muss, wogegen er auf der andern Seite eine Zinsvergütung zu bezahlen hat. Wenn die Kantone und Gemeinden mitmachen, müssen sie offenbar, um das gleiche Ziel zu erreichen, wiederum einen Betrag aus der Wirtschaft herausziehen, oder, wenn man es bei den 60 % bewenden lassen will, wenigstens die kantonalen Steuern zurückstellen und sterilisieren. Wir dürfen diese Steuern nicht etwa verwenden, um Schulden zu tilgen, wir dürfen sie im laufenden Finanzhaushalt des Staates aber auch nicht verwenden und sie nur buchmässig zurückstellen, weil sonst praktisch dieses Geld der Wirtschaft nicht entzogen wäre. Es entsteht also eine dauernde finanzielle Belastung der Kantone, ganz abgesehen davon, dass der Gesamtbetrag dieser Steuer, die zurückgestellt und sterilisiert werden müsste, den Kantonen verloren ginge.

Sie werden sehen, wenn wir das Budget 1952 behandeln, dass wir grosse Mühe haben, das finanzielle Gleichgewicht zu behalten. Die Rechnung 1950 hat noch befriedigend abgeschlossen. Ueber kurz oder lang wird die Zeit kommen, wo es nicht mehr so einfach sein wird, mit einer ausgeglichenen Rechnung abzuschliessen.

Die Gemeinden werden natürlich mit betroffen. Wir können kantonal auch für die Gemeinden legiferieren. Wir greifen mit diesen Massnahmen direkt in den Gemeindehaushalt ein. Das muss wohl überlegt werden. Ich weiss nicht, ob wir damit nicht bei einer ganzen Anzahl von Gemeinden auf beträchtlichen Widerstand stossen. Diese werden sagen, der Bund und der Kanton mögen das machen, aber die Gemeinden solle man aus dem Spiel lassen. Weil das Ganze auf der Basis absoluter Freiwilligkeit beruht, müssten wir im Kanton wahrscheinlich auch für die Gemeinden den Weg absoluter Freiwilligkeit beschreiten. Einige industriereiche Gemeinden würden vielleicht ganz gerne mitmachen, während ein grosser Prozentsatz der übrigen Gemeinden nicht werden mitmachen wollen.

Ich habe nur auf ein paar Schwierigkeiten aufmerksam machen wollen, die sich dieser Vorlage in den Weg stellen. Anderseits kapituliere ich nicht zum vornherein vor den Schwierigkeiten. Was an mir liegt, bin ich gerne bereit, zu einer Lösung der Probleme beizutragen. Das gesteckte Ziel ist jedenfalls wirtschaftspolitisch hochbedeutsam. Es auf vernünftiger Grundlage zu realisieren, daran hat auch die Regierung das allergrösste Interesse. Es geht darum, auf grossen Zeitraum einen normalen Wirtschaftsablauf zu gewährleisten. Darum nehmen wir die Motion als Postulat entgegen. Wenn es eine Motion im eigentlichen Sinne des Wortes wäre, mit klarer Umschreibung der Aufträge, die der Regierung gegeben würden, hätte ich die Eingabe als Motion entgegengenommen, weil wir uns auf jeden Fall mit dem Problem befassen wollen. Aber weil der Wortlaut der Eingabe eher den Charakter des Postulates trägt, glaube ich, sind wir gut beraten, sie in Postulatsform entgegenzunehmen. Grundsätzlich soll die Regierung dem Problem nähertreten, soll Vorschläge ausarbeiten. Der Grosse Rat sagt nicht zum voraus verbindlich, in welcher Richtung diese Vorschläge zu gehen haben. Ich bin bereit, im Namen der Regierung das Postulat entgegenzunehmen.

Präsident. Der Motionär ist mit der Form des Postulates einverstanden.

Abstimmung.

Für Annahme des Postulates . Grosse Mehrheit.

Motion der Herren Grossräte Friedli (Bern) und Mitunterzeichner betreffend Renovation der Kirchenfeldbrücke Bern

(Siehe Seite 302 hievor)

Friedli (Bern). Meine Motion weist auf die Dringlichkeit der Renovation und Erweiterung der Kirchenfeldbrücke hin. Der Regierungsrat wird daher eingeladen, die Vorbereitungsarbeiten derart zu fördern, dass er dem Grossen Rat nächstens eine Vorlage über die Renovation und Erweiterung oder aber die Abtretung der Brücke an die Stadt Bern unterbreiten kann.

Der Gegenstand der Motion ist damit bekannt. Es ist sowohl bei den kantonalen wie bei den städtischen Behörden unbestritten, dass die Brücke renovations- und erweiterungsbedürftig ist. Besonders aber spüren das die Tausende und Abertausende, die die Brücke per Auto, Rad, zu Fuss oder mit Fuhrwerken täglich passieren müssen. Auch die Funktionäre der städtischen Verkehrsbetriebe leiden unter dem heutigen Zustand. Wer in Stosszeiten die Brücke passiert, dem kann heute mit Recht grauen vor den grossen Unfallgefahren, denen er sich aussetzt und denen Dritte durch sein Fahrzeug ausgesetzt werden. Mit einem Wort: Die Brücke ist zu schmal und ihre bahntechnischen Voraussetzungen entsprechen dem heutigen Verkehr nicht mehr. Die Trottoirs sind zu schmal, die Fahrbahn ist zu eng, die Anlage der Tramgeleise für den heutigen Verkehr unrichtig, der Bodenbelag ist verlottert, die Sicherheit ist für alle Passanten der Brücke, auch für die Fussgänger, gefährdet. Es ist unbestritten, dass endlich Abhilfe geschaffen werden muss. Ebenso klar dürfte sein, dass mit relativ bescheidenen Opfern Abhilfe geschaffen werden kann. Selbst wenn der Strassenverkehr stationär bleiben

oder gar abnehmen würde, müssten die Verkehrsverhältnisse auf der Kirchenfeldbrücke so rasch wie möglich grundlegend verändert werden. Die Brücke kann durch keine Umfahrungsstrasse oder Umfahrungsbrücke je an Bedeutung verlieren; denn sie ist derart plaziert, dass sie immer die unmittelbare Verkehrsverbindung aus dem ganzen Stadtkern mit dem Aussenquartier Kirchenfeld und besonders den sich immer mächtiger ausdehnenden Vororten Richtung Oberland bleiben wird. Sie wird daher auch immer die beste Verkehrsverbindung für allen Verkehr auf der Strasse bilden, welcher sich zwischen dem Stadtkern und den näheren und weiteren Gebieten Richtung Oberland selber abspielt. Besonders auch für den Fremdenverkehr wird die Brücke auf alle Fälle an Bedeutung nie abnehmen. Das zeigt sich übrigens auch aus der Tatsache, dass Behörden und Volk die Notwendigkeit der Verbesserung der Strassenverkehrsadern Bern—Oberland erkannt und die nötigen Millionen hiefür zur Verfügung gestellt haben. Die Kirchenfeldbrücke ist heute dasjenige kurze Stück der Verkehrsader Bern—Thun, das ein grosses Vielfaches an Verkehr dieser Linie aufweist und heute wohl am schlechtesten dasteht und daher, wie bemerkt, Unfallgefahren in sich birgt, die zu ganz anderen Katastrophen führen können als die Unfälle, die wir ihres Zustandes wegen schon erlebt haben. Ein weiteres Hinausschieben der Renovation und Erweiterung wäre unverantwortbar.

Es ist aus den dargelegten Gründen eigentlich dem Aussenstehenden kaum begreiflich, dass dem Grossen Rat nicht längst eine entsprechende Vorlage unterbreitet worden ist. Der Vorwurf geht nicht an den heutigen Baudirektor, das möchte ich ausdrücklich bestätigen. Ich weiss, dass hier Umstände mitspielen, die er nicht zu vertreten hat. Ich erinnere mich gut daran, wie auf einen Vorstoss in den Jahren 1944/46 durch den damaligen Sprecher der Regierung erklärt wurde, sobald die Eisen- und Zementknappheit vorüber sei — damals war als Folge des zweiten Weltkrieges noch Mangelwirtschaft — werde die Sanierung der Kirchenfeldbrücke erfolgen können. Provisorische Projekte lagen schon damals vor. Die Mangelwirtschaft hat längst aufgehört. Wir könnten aber bald wieder in eine neue hineinkommen. 6 Jahre sind vergangen. Der Verkehr auf der Kirchenfeldbrücke hat sich in der Zeit sehr stark verdichtet. Entsprechend ist die Dringlichkeit der Erweiterung der Brücke gestiegen. Die Vorstösse um die Erweiterung der Brücke wurden aus den verschiedensten politischen Lagern im Grossen Rat erneuert. Dieses Verkehrsproblem zu lösen, ist dringend. Es berührt nicht bloss städtische, sondern auch kantonale Interessen. Die Brücke gehört dem Kanton.

Ich möchte beifügen, dass auch die städtischen Behörden die Dringlichkeit einer Lösung anerkennen. Nicht nur vom Sprechenden, auch von anderer Seite sind dort Vorstösse zur Lösung erfolgt. Der Stadtrat hat vor nicht sehr langer Zeit eine Motion Dr. Steinmann erheblich erklärt, die verlangt, dass endlich die mit dem Kanton Bern schwebenden Verhandlungen abgeschlossen werden.

Diesen Sommer hat der Stadtrat einen Kredit bewilligt für die Untersuchung des baulichen Zustandes der Brücke im Falle einer Abtretung durch den Staat an die Gemeinde. Bei der Annahme dieser Vorlage wurde der Auftrag erteilt, die Untersuchungen beförderlich vorzunehmen. Im Stadtrat von Bern ist man der Ueberzeugung, dass man ohne weitere Verzögerung zu einer Verständigung gelangen müsse. Ohne als Vertreter des Stadtrates zu sprechen, darf ich sagen, dass das eine einhellige Auffassung ist. Als Grossrat darf ich sagen, dass die stadtbernische Bevölkerung das grösste Interesse daran hat, dass hier endlich Abhilfe geschaffen wird.

Die Begehren, die ich in meiner Motion stelle, sind gemessen an der Dringlichkeit der Renovation und der Erweiterung der Brücke durchaus gerechtfertigt und bescheiden. Ich verlange nicht, dass die Brücke bis zu dem und dem Termin renoviert und erweitert sein müsse, sondern verlange nur, dass die Vorbereitungsarbeiten endlich abgeschlossen werden und dem Grossen Rat eine Vorlage unterbreitet werde. Die Motion lässt der Regierung freie Hand darüber, ob sie eine Vorlage unterbreiten will, wonach der Kanton Bern die Brücke selber instand stellen und erweitern soll oder wonach er sie gegen angemessene Entschädigung an die Stadt Bern abtreten würde, wobei die Stadt selbst für zweckmässige Erweiterung zu sorgen hätte. Dieser erste, entscheidende Schritt einer Vorlage muss endlich getan werden, damit es vorwärts geht in der Frage der Kirchenfeldbrücke. Nachher wird es leider noch recht lange dauern, bis die Erweiterung und Renovation der Brücke vollendet sein wird.

Ich bitte Sie, meiner Motion zuzustimmen.

Brawand, Baudirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Nachdem der Regierungsrat in der Beantwortung der Einfachen Anfrage des Herrn Grossrat Schürmann im Frühjahr 1951 über den Stand der Verhandlungen mit dem Gemeinderat der Stadt Bern betreffend Loskauf der Kirchenfeldbrücke Auskunft gegeben hat, wünscht nun Herr Grossrat Dr. Friedli nächstens eine Vorlage über die Renovation und Erweiterung oder aber über die Abtretung der Brücke vom Staat an die Stadt Bern zu sehen.

In der Antwort an Herrn Grossrat Schürmann wurde mitgeteilt, der Regierungsrat habe dem Gemeinderat der Stadt Bern am 31. Januar 1950 positive Vorschläge für die Abtretung der Kirchenfeldbrücke an die Gemeinde Bern zu Eigentum und Unterhalt unterbreitet und der Gemeinderat sei grundsätzlich auf die Frage der Abtretung eingetreten, ohne zu den einzelnen Bedingungen des Loskaufes Stellung zu nehmen. Er will zuerst den baulichen Zustand und die Kosten der Instandstellung der Brücke durch eine Spezialfirma expertisieren lassen. Wie den Tageszeitungen entnommen werden konnte, der Motionär hat das ebenfalls ausgeführt, hat der bernische Stadtrat dafür einen Kredit von Fr. 55 000. — beschlossen. Dieser Betrag lässt darauf schliessen, dass sich die Untersuchungen über mehrere Monate erstrecken werden.

Dass die Angelegenheit Kirchenfeldbrücke dringlich ist, hat der Regierungsrat schon vor Jahren erkannt. Die Vorschläge des Herrn Dr. Friedli in Bezug auf die Renovation und Verbreiterung der Kirchenfeldbrücke durch den Staat sind deshalb überholt, weil der Regierungsrat der Stadtgemeinde Bern am 31. Januar 1950 den Loskauf vorgeschlagen hat.

Sobald der Gemeinderat von Bern und der Regierungsrat über die staatlichen Loskaufsbedingungen einig geworden sind, kann der vom Motionär verlangte Entwurf zu einem Grossrats-Beschluss vorgelegt werden.

In diesem Sinne wird die Motion entgegengenommen.

Abstimmung.

Für Annahme der Motion . . Grosse Mehrheit.

Postulat der Herren Grossräte Herren und Mitunterzeichner betreffend Korrektion der Strasse Riggisberg—Schwarzenburg

(Siehe Seite 302 hievor)

Herren. In der letzten Session reichte ich folgendes Postulat ein:

«Der Zustand der Strasse Riggisberg—Schwarzenburg ist derart unbefriedigend, dass mit der Weiterführung der Korrektion nicht mehr länger zugewartet werden kann.

Der Regierungsrat wird eingeladen:

1. Die Weiterführung der Korrektion dieser Strecke bereits im Strassenbauprogramm der nächsten zwei Jahre vorzusehen.
2. Dem Grossen Rat Bericht und Antrag zu stellen, wann und mit welchen Mitteln die Korrektion der Strecke Thurnen—Riggisberg durchgeführt werden kann.
3. Dem Grossen Rat Bericht zu erstatten, wie gross der prozentuale Anteil an staubfreien Strassen in den verschiedenen Amtsbezirken gegenwärtig ist.»

Ich bin mir bewusst, dass es ein wenig langweilig ist für die Ratskollegen, die nicht direkt an der Strasse interessiert sind, ein Klagelied anzuhören. Aber die Zustände sind so unhaltbar, dass einfach etwas geschehen muss. Die Gemeindevereinigungen und Private haben schon verschiedene Eingaben gemacht, leider ohne Erfolg, so dass keine andere Möglichkeit blieb als mit Hilfe des Grossen Rates mit dem Baudirektor das Ziel zu erreichen.

Zu Punkt 1, betreffend die Strasse Riggisberg—Schwarzenburg: Grossrat Neuenschwander hat bei der Debatte zum Staatsverwaltungsbericht der Baudirektion das Strässchen Linden—Oberdiessbach als die schlechteste Strasse des Oberingenieurkreises II bezeichnet. Er hat sich geirrt, denn die Strasse Riggisberg—Schwarzenburg ist die schlechteste. Die Herren, die sie kennen, werden das bestätigen. Sie ist im 10-Jahresprogramm enthalten. In Riggisberg wurde schon ein kleines Stück von zirka einem Kilometer Länge verbessert, auch wurde daran in Schwarzenburg gearbeitet, aber die übrigen Strecken harren der Ausführung, und auf diesen sind die Zustände unhaltbar. Die Löcher sind so gross, dass die Strasse von Fussgängern und Motorfahrzeugen fast nicht benützt werden kann. Die Fahrer müssen sich wirklich überlegen, wie sie der im Motorfahrzeuggesetz enthaltenen Bestimmung, die Geschwindigkeit sei den gegebenen Verhältnissen anzupassen, nachleben wollen. Kommt man von Freiburg her und fährt langsam, ist man bis nach Riggisberg fast zu tode gerüttelt, fährt man mit 80—100 km, um über die Löcher hinwegzukommen, ist die Sache auch gefährlich. Bei schönem Wetter entsteht immer viel Staub. Wenn es regnet, sind die Löcher voll Wasser. Letzthin wurde ein Velofahrer auf dieser Strasse von einem Auto derart angespritzt, dass er umkehren und die Kleider wechseln musste. Solches ereignet sich öfters.

Ich möchte mit meinem Postulat bezwecken, dass man im nächsten 2-Jahresprogramm die Strasse ausführt, vielleicht mit Ausnahme der Strecke bei Lindenbach, die durch einen Wald führt, mit dieser könnte notfalls zugewartet werden.

2. Die Strasse Riggisberg—Thurnen: Das ist die Fortsetzung der erstgenannten Strasse. Die Fahrzeuge von Freiburg fahren talabwärts. Auf dieser Strecke herrschen die gleichen Zustände. Sie ist nicht auf dem 10-Jahresprogramm. Man kann aber nicht auf ein neues 10-Jahresprogramm warten, das ab 1958 Gültigkeit hätte. — Es besteht jetzt die Tendenz, alle Arbeiten hinauszuschieben, weil Hochkonjunktur ist. Ich bin damit einverstanden. Aber mit der Strasse kann man einfach nicht mehr warten.

Auch auf der Strasse von Bern gegen den Gurnigel besteht ein starker Verkehr; die Post befährt die Strasse zwölfmal im Tag. — In Punkt 2 möchte ich den Baudirektor fragen, mit welchen Mitteln und wann man diese Strasse in Angriff nimmt. Die Auskunft dient der Beruhigung der Leute. Diese fragten schon oft, wann die Verbesserung komme. Ich konnte jeweilen keine Auskunft erteilen. Eine direkte, positive Forderung habe ich hier nicht stellen wollen, weil ich nicht will, dass eine solche Forderung dann bachab geschickt würde.

In Punkt 3 ersuche ich die Regierung, dem Grossen Rat zu berichten, wie gross der Prozentsatz der staubfreien Strassen in den einzelnen Amtsbezirken ist. Ich bin dem Baudirektor dankbar, dass er diese Auskunft schriftlich erteilt hat. Die Tabelle hierüber ist sehr interessant. Bisher wurde oft auf den Stand der Strassen in anderen Aemtern hingewiesen, im Emmental zum Beispiel sei das hinterste Strässchen staubfrei, wir aber müssten immer warten, hiess es. Ich bin nicht Automobilist und konnte solche Behauptungen nicht widerlegen. Darum bin ich über diese Zusammenstellung froh. Ich weiss, dass man die Zahlen nur vergleichen kann, wenn man die Verkehrsdichte und anderes berücksichtigt. Die Zahlen sind jedenfalls einigermassen direkt vergleichbar. Bis jetzt wurden die bewilligten Kredite gleichmässig auf die verschiedenen Ingenieurkreise verteilt. Die, welche im Rückstand sind, sollten ein wenig besser berücksichtigt werden.

Ich bitte den Baudirektor, insbesondere im nächsten 2-Jahresprogramm die Strasse Riggisberg—Schwarzenburg aufzunehmen.

Brawand, Baudirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Zum Punkt 1 kann ich folgendes sagen: Die Korrektion der Staatsstrasse Riggisberg—Wislisau—Schwarzenburg ist mit Fr. 409 000. — im 10-Jahresprogramm vom Oktober 1947 enthalten. Eine erste Etappe der Verbesserung war im Programm für 1950/51 vorgesehen, mit einer Kreditzuteilung von Fr. 190 000. —. Wir haben nachträglich weitere Fr. 50 000. — bewilligt, so dass gesamt-

haft von den Fr. 409 000.— schon Fr. 240 000.— verbraucht sind. Im Rahmen der noch verfügbaren Kredite wird der Ausbau Riggisberg—Wislisau—Schwarzenburg in den folgenden Jahren weitergeführt. Dazu ist eine namhafte Zuteilung ins Strassenbauprogramm 1952/53 aufgenommen worden. Sobald mir dann Herr Grossrat Herren ein paar Automobilisten zeigt, die auf der heutigen Strasse wirklich mit 80—100 km Geschwindigkeit fahren, gibt es noch etwas mehr Kredit.

Die Strasse Thurnen—Riggisberg ist im 10-Jahresprogramm nicht enthalten. Daher kann ich dem Grossen Rat nicht berichten, wann und mit welchen Mitteln die Korrektion dieser Strasse durchgeführt werden könne. Der Regierungsrat wird für die Berechnung der Baukosten Projektstudien machen lassen und hiernach prüfen, ob ein besonderer Kredit zugeteilt werden könne, der eine Korrektion dieser Strasse in den nächsten Jahren ermöglicht. Verbindliche Zusagen über eine Kreditzuteilung und über den Zeitpunkt der Inangriffnahme der Korrektion der erwähnten Strasse können heute unmöglich gemacht werden, es sei denn, man nähme gewisse Strassen aus dem 10-Jahresprogramm heraus und setze andere ein. Ich glaube, das wäre nicht angängig. Das Programm ist angenommen und wird, soweit es in unseren Kräften steht, durchgeführt.

Punkt 3 ist tatsächlich erfüllt. Die Tabelle über den prozentualen Anteil der staubfreien Strassen wurde Ihnen ausgeteilt. Vielleicht kann sie Anlass zu Missverständnissen geben. Wenn man sie genau studiert, sieht man aber, dass die Sache nicht so falsch ist, wie es im ersten Moment scheinen könnte. Nur zwei Amtsbezirke haben zu hundert Prozent staubfreie Staatsstrassen, Biel und Laupen. Aber diese beiden Bezirke haben so wenig Staatsstrassen, dass es ungerecht gewesen wäre, nicht wenigstens diese staubfrei zu machen. Im Amt Oberhasli sind 94,5 % der Strassen staubfrei. Es liegt ein Postulat vor, den Rest auch noch zu verbessern. Das wäre die Strecke Meiringen—Gnoll. Ich anerkenne, dass diese Strasse staubfrei sein sollte, weil das die Verbindung vom Brünig nach dem Susten und der Grimsel ist. Wir dürfen also nicht verallgemeinern und sagen, die und die Amtsbezirke seien benachteiligt worden, sondern wir müssen untersuchen, was für Strassen durch die einzelnen Bezirke führen. — Leidet die Bevölkerung furchtbar unter der Staubplage? Gewiss gibt es immer Staub, wenn in trockener Zeit ein Auto über die Strasse fährt. Zwischen Thurnen und Riggisberg haben aber nicht sehr viele Leute unter der Staubplage zu leiden. Die Strasse führt zum guten Teil durch den Wald oder über Feld. An der Strasse stehen sozusagen keine Häuser. Darum müssen solche Strassen etwas zurückgestellt werden, damit wir dort beginnen, wo die Anwohner wirklich unter dem Staub leiden.

Weniger gut steht es mit Wislisau—Schwarzenburg, aber dort sind wir an der Arbeit. Sobald wir irgendwie Mittel zur Verfügung stellen können, werden wir bestrebt sein, auch die viel befahrene Strasse Gurnigel—Schwefelbergbad staubfrei zu machen. Auch sie ist nicht im 10-Jahresprogramm. Aber im Rahmen des Möglichen werden wir versuchen, etwas zu tun. Ich glaube aber nicht, dass man dort mit provisorischem Ausbau etwas erreicht, weil man ab Gurnigel bis nach Wasserscheide und Berghaus ein sehr ungünstiges, rutschiges Terrain antrifft. Dieses muss entwässert werden, sonst ist alle Mühe umsonst. Sobald einmal die Strasse bis Schwefelbergbad gemacht wäre, wären dann die Aemter Schwarzenburg und Seftigen bedeutend besser dran, als dies heute aus der Tabelle hervorgeht.

Letzte Woche sagte Herr Grossrat Neuenschwander, man habe in unserer Tabelle die Verkehrsdichte nicht berücksichtigt. Das stimmt. Für Nebenstrassen sind solche Erhebungen nicht gemacht worden.

Ich bin bereit, die Punkte 1 und 3 anzunehmen, während ich zu Punkt 2 alle Vorbehalte machen muss.

Abstimmung.

Für Annahme des Postulates . Grosse Mehrheit.

Interpellation der Herren Grossräte Etter und Mitunterzeichner betreffend Teilnahme der Bahnen am Strassentransportgewerbe

(Siehe Seite 342 hievor)

Etter. In der Maisession habe ich mit 40 Mitunterzeichnern eine Interpellation eingereicht, die sich mit dem Verhältnis Bahn/Auto befasst und die im besondern eine Abklärung darüber sucht, ob unsere sogenannten «Privatbahnen» in nächster Zukunft selber zum Strassentransport übergehen sollen, eventuell gar mit Unterstützung oder Duldung des Staates.

Meine Interpellation hat recht hohe Wellen geworfen. Nicht nur aus Kreisen der Automobilisten, von Bahn-Freunden oder -Feinden, sondern auch aus parlamentarischen Kreisen anderer Kantone und der Eidgenossenschaft sind mir Zuschriften aller Art zugegangen.

Die ganze Frage Bahn/Auto ist sicher sehr weitschichtig und ist kaum mit einer blossen «Wunderformel aus dem Handgelenk» zu erledigen. Ich möchte daher heute auch nicht die Gesamtfrage des Transportwesens aufrollen, sondern das oben zitierte Teilgebiet «Soll in Zukunft die Bahn auch Strassentransporte ausführen» zur Diskussion stellen.

Als im Februar dieses Jahres das Schweizervolk die neue Autotransportordnung, die sogenannte «ATO» ziemlich wuchtig verworfen hatte, da war wohl jedermann, der sich mit Verkehrsfragen beschäftigt, klar, dass mit dem ablehnenden Volksentscheid sich nun Entwicklungen anbahnen könnten, die nicht im eigenen Landesinteresse liegen könnten.

Wenn auch nicht behauptet werden darf, dass bis heute schon sehr viel Porzellan zerschlagen worden sei, so darf und muss doch gesagt werden, dass auf Seite der Autobesitzer da und dort eine gewisse Vermehrung des Fahrzeugbestandes (seien es Lastwagen oder Cars) erfolgte, die bei Annahme der ATO unterblieben wäre.

Andererseits haben auch die Bahnen gewisse Schlüsse aus der heutigen Situation gezogen. Im besondern haben die «Privatbahnen» anlässlich ihrer Mai-Tagung in Zug Postulate angenommen, die zum Aufhorchen mahnen, indem sie nichts mehr und nichts weniger verlangen, als dass sie die gewonnene Freiheit im Transportsektor auszunützen entschlossen seien, das heisst «eben selber auf die Strasse steigen».

Der Staat Bern ist bekanntlich Mitbesitzer eines recht hübschen Bündels Aktien und Obligationen bei

seinen Bahnen. Aus dem Staatsverwaltungsbericht ersehen wir, dass er sich im gesamten mit 44½ Millionen Franken an Bahnunternehmungen beteiligt hat, wovon allerdings buchmässig heute ein gutes Drittel abgeschrieben sind. Der Staat ist aber bei einzelnen Unternehmungen ganz erheblich, das heisst sogar mehrheitlich beteiligt, insbesondere bei den Schmalspurbahnen. Dieser Umstand lässt auch sofort den Schluss zu, dass es in erster Linie auf den Staat Bern ankommen wird, ob die Drohung der Privatbahnen für den Kanton Bern zur Tatsache wird oder eine Drohung bleibt.

Bis heute scheint seitens des Staates Bern noch keine endgültige Entscheidung gefallen zu sein, welche Haltung in Zukunft die bernischen Staatsvertreter bei den sogenannten Privatbahnen in der «Strassentransportfrage» einzunehmen haben. Der Verwaltungsbericht der Eisenbahndirektion (Seite 197) lässt aber den Schluss zu, dass man zuständigenorts einer bahneigenen Beteiligung am Strassentransport nicht abgeneigt ist, indem dort geschrieben steht: «... Die Eisenbahnen als öffentliche Dienste sehen sich sowohl im internationalen als auch im nationalen Verkehr genötigt, ein direktes Interesse an den gewerbsmässigen Strassentransporten zur Geltung zu bringen.... Dem Ausbau der Zusammenarbeit zwischen Eisenbahn und Autoverkehr ist besondere Aufmerksamkeit zu schenken....»

Ich glaube und hoffe nicht, dass obige Darstellung bereits so aufzufassen ist, als hätte sich die bernische Regierung dafür entschieden, ihren Bahnen anzuraten oder eventuell gar vorzuschreiben, in Zukunft «selber Autotransporteure» zu werden.

Die 40 Mitunterzeichner der Interpellation sind jedenfalls mit mir der Auffassung, dass ein derart wichtiger Schritt heute nicht unternommen werden dürfe.

Derzeit hat der Bundesrat eine sogenannte «Koordinationskommission» eingesetzt, welche die gesamten Transportfragen einlässlich zu studieren hat. Ein erster Bericht wurde dem Eidg. Post- und Eisenbahndepartement bereits abgeliefert; die restlichen Schlussfolgerungen aus dem Gutachten dürften bis Ende Jahr zu erwarten sein.

Schon aus diesem Grunde allein wäre es wohl verfrüht, wenn seitens der Privatbahnen heute Schritte unternommen würden, die später nicht so schnell wieder rückgängig gemacht werden könnten. Mir scheint daher, dass ein momentaner «Waffenstillstand» wohl das Vernünftigste und Richtigste wäre. Wie mir ein massgeblicher Herr jener Kommission erklärt hat, besteht auch eine gewisse Bereitwilligkeit aller beteiligten Kreise, vorderhand nichts zu überstürzen.

Heute schon aber möchte ich erklären, dass es der privaten Wirtschaft und dem Autotransportgewerbe inklusive Werkverkehr nicht möglich sein wird, einmal die Zustimmung dazu zu geben, dass durch den Einsatz von Mitteln der öffentlichen Hand das Verkehrsvolumen untragbar vergrössert und der Konkurrenzkampf zwischen öffentlichen Bahnunternehmungen und privatem Transportgewerbe nochmals verschärft würde.

Die Folgen einer solchen Entwicklung wären zweifelsohne eine finanzielle Notlage in beiden Lagern.

Im weiteren wird unsererseits nie die Hand dazu geboten werden können, dass wir mit dem Einsatz öffentlicher Mittel zu guter Letzt gar zu einem alleinigen Monopol der öffentlichen Verkehrsbetriebe kämen, oder gar zu einem zu 100 % verstaatlichten Transportapparat.

Persönlich bin ich übrigens sehr überrascht, dass dieselben Kreise der Privatbahnen heute davon sprechen, selber auf die Strasse zu steigen, dieweil sie in Fällen, wo ein veraltetes Bahnunternehmen auch bloss lokaler Bedeutung ausgeschaltet werden sollte, das Unmöglichste vorschützen, um die Untauglichkeit des Strassentransportes, sei es im Personen- oder Güterverkehr, der Bevölkerung einzureden. Zu dieser teilweise nicht verständlichen Haltung möchte ich bloss interessehalber beifügen, dass massgebliche Vertreter der bernischen Bahnunternehmungen, beispielsweise alt Regierungsrat Robert Grimm, heutiger Bahndirektor (siehe seine Schrift «Eisenbahn und Auto»), allerdings Thesen vertreten, die den allzu einseitigen Bahnfreunden gewisse Rätsel aufgeben werden.

Abschliessend darf ich vielleicht erwähnen, dass ich keineswegs ein geschworener Bahngegner und sturer Autofreund bin. Ich fahre zum Beispiel derzeit fast täglich mit der Bahn an unsere Sitzungen, sogar mit Halbtax-Abonnement, und im Geschäft scheue ich mich keineswegs, Transporte der Bahn zu übergeben, wo sie zweckmässig und wirtschaftlich sind.

Ich glaube, dass es mit der Zeit nötig werden wird, die grossen Transportfragen etwas weniger leidenschaftlich, weniger durch politische Brillen zu betrachten, und dass es nötig werden wird, den Bahnen und den Autos in der grossen Linie die Transporte zuzuweisen, die ihnen in der heutigen Zeit vernünftigerweise und naturbedingt zufallen. Dann wird sich, wenn auch sehr schwer, schlussendlich eine Lösung finden lassen, die beiden Partnern und der Allgemeinheit zugleich dient.

Ich wäre dem Herrn Baudirektor sehr dankbar, wenn er mir heute zusichern könnte, dass der Staat Bern allzufrühe Gelüste der Privatbahnen, neben dem Bahnbetrieb auch Strassentransporte auszuführen, etwas abkühlen werde, um damit zu ermöglichen, eine Gesamtkonzeption im schweizerischen und bernischen Verkehrswesen abzuwarten.

Brawand, Baudirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Es ist richtig, dass der gewerbsmässige Strassentransport zufolge Verwerfung der Autotransportordnung (ATO) in der eidgenössischen Volksabstimmung vom 25. Februar a. c., wieder unter das Regime der ursprünglichen, verfassungsmässigen Handels- und Gewerbefreiheit getreten ist. Dieser Umstand verleiht grundsätzlich auch den Privatbahnen den Rechtsanspruch auf Teilnahme am Strassentransportgewerbe. Daneben besteht indessen die praktische Frage, ob die Privatbahnen eine solche Teilnahme wollen und ob sie über die materiellen sowie organisatorischen Mittel zur Verwirklichung einer Teilnahme verfügen. Einzelne bernische Privatbahnen haben zwar jetzt schon gemischte Betriebe, doch hat der automobilistische Einsatz noch nicht den Umfang und den Charakter, auf den es dem Interpellanten ankommt.

Aller Voraussicht nach käme aber für eine grundlegende Neuordnung nicht ein Vorgehen der einzelnen Privatbahnen, sondern höchstens ein solches grösserer Privatbahngruppen in Frage, wobei auch

noch ein Zusammenarbeiten mit den Bundesbahnen in Betracht fallen könnte. Diese organisatorischen Fragen sind indessen noch zu wenig abgeklärt; ihre Bearbeitung ist einstweisen verknüpft mit dem Versuch, eine gütliche Verständigung und Zusammenarbeit mit dem eingesessenen Strassentransportgewerbe zu erzielen. Die Schaffung eines grosszügigen bahneigenen Strassentransportapparates würde den Einsatz ganz erheblicher Finanzmittel erfordern. Die Beschaffung dieser Finanzmittel würde zweifellos sehr grossen, wenn nicht gar unüberwindlichen Schwierigkeiten begegnen.

Die bernischen Privatbahnen, auf deren Entschliessungen der Staat Bern einen grossen, aber nicht durchwegs ausschlaggebenden Einfluss besitzt, hätten es aber auch nicht in der Hand, für sich allein die Entwicklung zu bestimmen. Da die Gesetzgebung über Bau und Betrieb der Eisenbahnen gemäss Art. 26 der Bundesverfassung Sache des Bundes und nicht der Kantone ist, wird es auch ausserhalb unseres Kantons Bahngesellschaften geben, die ihre betriebswirtschaftlichen Ueberlegungen in aller Freiheit anstellen und verwirklichen können. Würden sich aber bernische Privatbahnen unter dem privatrechtlichen Einfluss des Kantons als Aktionär ausserhalb einer allfälligen ergänzenden Verkehrs- und Betriebsorganisation allgemeiner Bedeutung stellen müssen, so wären sie einer zusätzlichen Konkurrenz und den entsprechenden finanziellen Nachteilen ausgesetzt. Diese Nachteile würden auch die Kantons- und Gemeindefinanzen treffen.

Das Eidgenössische Post- und Eisenbahndepartement, die Schweizerischen Bundesbahnen, der Verband Schweizerischer Transportanstalten und die Organisationen des Strassentransportgewerbes prüfen derzeit das Problem der Verkehrskoordination und ebenso die Möglichkeit einer Zusammenarbeit auf freiwilliger Basis.

Angesichts dieser noch reichlich ungeklärten Sachlage erachtet es der Regierungsrat einstweilen nicht als opportun, den Staatsvertretern in den Verwaltungsorganen bernischer Privatbahnen irgendwelche Sonderweisungen zu erteilen.

Etter. Ich bin von der Antwort befriedigt.

Präsident. Wir sind am Schluss unseres Pensums. Es verbleibt mir, Ihnen allen, insbesondere denen, die ausgeharrt haben, zu danken. Wir haben in zwei Wochen ein grosses Arbeitspensum bewältigt, haben nicht nur zwei grosse, wichtige Gesetze durchberaten, sondern auch den Verwaltungsbericht, die Staatsrechnung und über 40 Direktionsgeschäfte. Dazu haben wir etwa ein Dutzend Motionen, Postulate und Interpellationen behandelt, so dass wir mit dem Gefühl heimreisen können, unser Pensum fast vollständig erledigt zu haben. Ich möchte Ihnen dafür danken und stelle mit Genugtuung fest, dass der Redefluss trotz der bevorstehenden Nationalratswahlen nicht überbordet hat. Ich danke Ihnen dafür, danke auch der Presse, die die Verbindung mit der Oeffentlichkeit herstellt und danke den Mitarbeitern im Büro. Ich wünsche Ihnen allen gute Heimkehr.

Schluss der Sitzung und der Session um 16.15 Uhr.

Der Redaktor:
Vollenweider.